

**Internationale Normen
in der Hegelschen Weltgesellschaft
(UNO, WTO und IWF)**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität
München

Im Oktober 2003

Hauptreferent: **Prof. Dr. Henning O t t m a n n**
Korreferent: **Prof. Dr. Norbert B r i e s k o r n S. J.**
Datum der mündlichen Prüfung: **9. Februar 2004**

Vorgelegt von **Jun-Ho C h a n g**

Internationale Normen
in der Hegelschen Weltgesellschaft
(UNO, WTO und IWF)

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität
München

Vorgelegt von **Jun-Ho C h a n g**

Erklärung

Hiermit erkläre ich ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt habe. Die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken wurden unter Angaben der Quelle kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

München, den 30. Oktober 2003

Jun-Ho C h a n g

Einleitung

Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig.

(Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Vorrede, XIX, S. 14)

1. Auf der Suche nach der Begründung der internationalen Normen

15. Februar 2003: Nie zuvor sind weltweit so viele Menschen auf die Straße gegangen. Insgesamt waren es 30 Millionen, die in mehr als 100 Ländern gegen den drohenden Krieg im Irak demonstrierten. Durch ihre Teilnahme an den Demonstrationen forderten sie die USA dazu auf, die in der Vernunft (d.h. im Kantischen und Kelsenschen sowie Rawlsschen Modus) begründete Norm des Gewaltverbots zu befolgen. Doch die USA kamen dieser Forderung seitens der Weltöffentlichkeit nicht nach, sondern begannen am 20. März 2003 mit ihren „Shock and Awe“ Luftangriffen auf den Irak. Mit ihrem Angriffskrieg hat sich die Supermacht über eine der wichtigsten Normen hinweggesetzt: die Völkerrechtsnorm des Gewaltverbots. In der Folge begannen viele Menschen an der Gültigkeit der herrschenden Normen zu zweifeln. Bestätigt sich hier etwa Hegels These, dass angesichts der Allgemeinheit des Weltgeistes die Völkerrechtsnormen bloß formell oder sogar inhaltslos geworden sind?

Der Zweifel an den Normen mündet zwangsläufig in die Frage nach der *Quelle* der Normen. Denn wird die Geltung der Norm erst einmal bezweifelt, so muss nach ihrem Ursprung, d.h. nach ihrer *Begründung* gefragt werden. Eine Antwort hierauf vermag die Rechtsphilosophie zu geben. Daher hat die vorliegende Arbeit die rechtsphilosophische Begründung der Völkerrechtsnormen zum Untersuchungsgegenstand. Der hier vorgestellte Denkprozess kann mit der Wanderung entlang eines Gebirgsbaches verglichen werden: Das Wasser rauscht hinab; der Wanderer geht - angetrieben vom Zweifel - der Quelle des Wassers entgegen, den Berg hinauf, um Erkenntnisse über den Ursprung des Baches zu gewinnen. Dann geht er wiederum hinab und erklärt, woher das Wasser kommt.

Dem Hegelschen Postulat der Identität von Vernunft und Wirklichkeit zufolge, scheint eine Norm, die ›Sein und Sollen‹ vereint, in sich logisch zu sein, weil sie zugleich wirklich und vernünftig ist. Sie begründet sich in dem ›ēthos‹, welches Ort des Wohnens ist. Aus dem Sein gewinnt sie eine faktische Normativität des Sollens. In diesem Sinne kann die Norm als Normalität bezeichnet werden. Sie hat einen festen Boden unter den Füßen. Sein und Sollen lassen sich nicht trennen. Die Kantische, Kelsensche und Rawlssche Normbegründung stellt nur den Sollens-Charakter der Norm dar, ohne den Seins-Charakter zu berücksichtigen. Deshalb kann sie die Normen, die tatsächlich gelten, nicht erklären. Der tatsächliche Geltungsgrund internationaler Normen liegt in der Seins-

Struktur der Weltgesellschaft, die maßgeblich durch die USA mitbegründet wurde. Internationale Normen, wie sie in der ›International Governance‹ (UNO, WTO und IWF) repräsentiert werden, sind ein Abbild der allgemeinen Normalität der Hegelschen Weltgesellschaft.

2. Norm (Maßstab: κανών - norma)

2.1. Römische Herkunft

Um diese Weltgesellschaft mit ihren Normen begreifen zu können, müssen wir dem Begriff der Normen in seinem Ursprung als auch in seiner Entwicklungsgeschichte nachgehen. Wie sind die heutigen Normen entstanden und welche geistigen „Ziehväter“ haben diesen Begriff geprägt? Der Begriff der Norm stammt aus dem Lateinischen ›norma‹, welches wohl ein Lehnwort aus dem Griechischen ›γνώμονα‹ (gnōmona) von ›γνώμων‹ (gnōmōn = Richtschnur) war und semantisch dem Griechischen ›κανών‹ (kanōn = Richtschnur) entsprach. Norma hatte eine bautechnische Messfunktion. Das Wort bezeichnet einen Gegenstand, mit dem gemessen wurde, ob ein Winkel richtig war. Die Etymologie weist darauf hin, dass die Norm die Sache ursprünglich nicht naturnotwendig bestimmte, sondern die Richtigkeit nur technisch vermittelte.¹ Im übertragenen Sinne hat die Norm als *Maßstab* fungiert, der es erlaubte, Ereignisse, Zustände, Dinge und Verhalten als normal zu klassifizieren.²

Diese Herkunft spiegelt sich noch im alltäglichen Gebrauch des Wortes Norm wider. In Form des Prädikats spricht man von normal, um damit auszudrücken, dass die im Subjekt eines Satzes genannte Sache einem bestimmten Maßstab entspricht. So bezieht sich etwa der Satz „Das Kind verhält sich völlig normal“ auf den Vergleich mehrerer Kinder untereinander im Hinblick auf deren Verhalten. Ist das Kind normal, entspricht sein Verhalten dem Durchschnitt. Auch spricht man von den technisch-pragmatischen Normen, wie z.B. DIN-Maßen für Papier, Verkehrsregeln im Straßenverkehr oder auch Fußballregeln und vieles mehr. Diese stellen die nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit festgesetzten allgemeinen Standards dar, deren inhaltliche Bestimmtheit

¹ Krings, Hermann / Alexander Hollerbach, Norm, in: Görres-Gesellschaft (Hrg.), Staatslexikon, 4. Band, Freiburg 1988, S. 61-69 (61-62).

² Schrader, Wolfgang H., Normen: I. Philosophisch, in: Müller, Gerhard (Hrg.), Theologische Realenzyklopädie, Band XXIV, Berlin 1994, S. 620-628 (620).

willkürlich konstruiert ist, aber auf Vereinbarungen beruht.³ Insofern verwendet man umgangssprachlich das Wort Norm im Sinne von Durchschnitt, Standard und Spielregel. Die Norm ist zweckmäßig konstruiert.

Die Norm wurde zum Gegenstand rechtsphilosophischer Reflexion, nachdem der Römer Cicero (106-43 v. Chr.) den lateinischen Begriff ›norma‹ im Sinne von Regel verstanden wissen wollte,⁴ die bezüglich des menschlichen Verhaltens auf einen bestimmten Maßstab bzw. Standard verwies. Cicero betrachtete norma als Regel (Norm), die entweder mit der Natur übereinstimmt oder der Gewohnheit entspricht. 1869 erhob Wundt erstmals die Norm zum Grundbegriff ethischer Reflexion. Er verstand die Norm als „reine Willensregel, welche dem Sein ein Sollen gegenüberstellt“, indem er zwischen den axiomatischen Grundnormen, die konstitutiv für Sittlichkeit stehen, und den abgeleiteten Normen unterschied.⁵ In dieser Tradition des Dualismus betrachtete der Neukantianer Kelsen die Norm allein als ›Sollen‹, welches ein bestimmtes Verhalten im Mechanismus des Willensaktes als ›gesollt‹ festschreibt. Er fand den Geltungsgrund der Norm in der fingierten Grundnorm (Teil I-K, 4.1.1).

In der Gegenwart sieht Pieper hingegen Normen in engem Zusammenhang mit Werten, welche die Platonische Wertetheorie modernisiert haben:⁶ Man sagt von einer Sache, sie ist es *wert*, dass man sich für sie engagiert. Als Wert gilt uns etwas, das man schätzt. Dies bedeutet, dass man entsprechend der (Wert-)schätzung etwas als wertvoll beurteilt. Aus der Beurteilung gestalten sich die gemeinsam anerkannten Kollektivwerte, welche Normen generieren können. In dieser Relation setzen Normen Werte als ihren Geltungsgrund voraus. Die Werte, die aus menschlicher Schätzung hervorgehen, besitzen eine normenbegründende und damit normengenerierende Kraft. Auf diese bereits vorhandenen Werte gründen sich die Normen. Deren Normativität ist deshalb in das Sein der Kollektivwerte einbezogen.

³ Pieper, Annemarie, Norm, in: Krings, Hermann / Hans Michael Baumgartner / Christoph Wild (Hrg.), Handbuch Philosophischer Grundbegriff, München 1973, S. 1009-1021 (1009).

⁴ Cicero, De Legibus, Buch 2, 61, in: Cicero, De Re Publica, De Legibus (Englische Übersetzung von Clinton Walzer Keyes), London 1959, S. 448. Im englischen Text wird das Wort ›norma‹ als *rule* übersetzt: „Haec habemus in duodecim sane secundum naturam, quae ›norma‹ legis est; reliqua sunt in more: funus ut indicatur, si quid ludorum, dominusque funeris utatur accenso atque lictoribus.“ „These are the ›rules‹ which we find in the Twelve Tables, and they are certainly in agreement with ›Nature‹, which is the standard of law. Our other rules are based on ›custom‹; namely, that a funeral is to be announced, if any games are to take place; that the person who conducts it may be provided with an attendant and lictors.“

⁵ Wundt, Wilhelm, Ethik, Band 2. Stuttgart 1869, S. 167, 177.

⁶ Pieper, Annemarie, Ethos und Pathos der Menschenrechte. Zur Frage der Verankerung von Normen in Grundwerte, in: Fazis, Urs / Jachen C. Nett (Hrg.), Social Strategies, Volum 25 - Gesellschaftstheorie und Normentheorie, Basel 1993, S. 31-43 (31, 32, 34,38).

Der Begriff der durch Kelsen als ›Sollen‹ geprägten Norm, die zunächst aus der lateinischen Wurzel des technischen und äußerlichen Maßstabes der Richtigkeit heraus geboren worden war, dann von Cicero als Naturrecht und Sitte interpretiert wurde, wird heutzutage als „Regulative menschlichen Deutens, Ordnen und Gestaltens“ formuliert, „die sich mit einem Verbindlichkeitsanspruch darstellen, der die Chance hat, Anerkennung, Zustimmung und Gehorsam zu finden“.⁷ Als rechtlicher und moralischer Maßstab des menschlichen Verhaltens entstammt die Norm nicht der Trennung von Sollen und Sein, sondern der Einheit von Sein (Normalität) und Sollen (Normativität).

2.2. Griechische Urgestalt

Obwohl die Herkunft der Norm im römischen ›norma‹ liegt, ist die Urgestalt der Norm bei den Griechen zu finden, die im Sinne der Norm (Maßstab; Verbindlichkeit; Normativität) bereits Begriffe, wie ›dikē‹, ›physis‹, ›nomos‹, ›logos‹ und ›ēthos‹ verwendet haben. Laut dem Mythos von Hesiod (um 700 v. Chr.)⁸ entsprangen der Ehe des Zeus (Obergott) mit Themis (Göttin des Rechts) drei Horen (Töchter) - eunomia (Wohlordnung), dikē (Recht) und eirēnē (Frieden). Dikē war die göttliche Repräsentantin in der Ordnung der Natur. Sie war die von Gott geschaffene, sittliche Ordnung der Natur. Damit begann ein in Gott begründetes Naturrecht. Bis zu dem Vorsokratiker und Vater der Dialektik Heraklit (ca. 540-480 v. Chr.) gab es in diesem Naturrecht keinen Konflikt zwischen natürlichem und gesetztem Recht: Recht (dikē) war „das in allem Wandel gleichbleibende Maß einer geordneten Welt“, und Gesetz (nomos) war im Göttlichen, d.h. in der Vernunft (logos) begründet.⁹ Der ›nomos‹ unterstand dem ›logos‹, der sich vom ›theos‹ nährte. Erst bei den Sophisten fiel ›dikē‹ in ›physis‹ und ›nomos‹ auseinander: Als Gesetz der Natur war ›physis‹ das Gegenteil des ›nomos‹, der von den Menschen als Gesetz aufgestellt wurde und in der Gesellschaft galt. Der ›nomos‹ wurde säkularisiert, indem er sich von ›dikē‹ löste. Er wurde als „eine Erfindung der Schwachen“ begriffen, mit der die Schwachen sich gegen die von Natur aus Starken schützten.¹⁰ Diese Trennung des ›nomos‹ von ›physis‹ ist in der folgenden Rede des Kallikles in Platons Dialog »Gorgias« dokumentiert.

„Dabei stehen die beiden zumeist miteinander im Widerspruch, die Natur (physis) und das Gesetz (nomos). <...> Doch die Gesetze, glaube ich, sind von den Schwachen und

⁷ Korff, Wilhelm, Normen: II. Ethisch, in: Müller, Gerhard (Hrg.), S. 628-637 (628).

⁸ Ottmann, Henning, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/1, Stuttgart 2001, S. 43-52.

⁹ Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/1, S. 168-172.

¹⁰ Taureck, Bernhard, Die Sophisten, Hamburg 1995, S. 25-33; Ottmann, Band 1/1, S. 214, 226.

von der großen Masse gemacht. <...> Die Natur dagegen, glaube ich, beweist selbst, dass es gerecht ist, wenn der Bessere mehr hat als der Geringere, der Stärkere mehr als der Schwächere. Vielerorts zeigt sie uns <...> dass es das erklärte Recht ist, dass der Stärkere über den Schwächeren herrscht.“¹¹

Nach diesem säkularisierten Physis-Nomos-Gegensatz wurde der ›nomos‹ zum Kind der Schwäche; nur die von Natur aus Starken besaßen das Naturrecht (physis) zum Herrschen. Der Grund dieses ›nomos‹ wurde dann im Vertrag - der ›synthēkē‹, im Geschäft auf Gegenseitigkeit manifestiert, wie Glaukon in Platons »Politeia« aufzeigt (Teil I-K, 1.1). Dieser Modus der Nomosbegründung hat von Epikur (341-270 v. Chr.) über Hobbes (1588-1679) und Locke (1632-1704) bis hin zu John Rawls Bestand gehabt. Platon (428/427-349/348 v.Chr.) hingegen griff auf die sittliche ›dikē‹ zurück. Er verteidigte die Idee der Gerechtigkeit (im Sinne der Richtigkeit) gegen das sophistische Naturrecht des Stärkeren. Auch versuchte er, den ›nomos‹ wieder mit ›physis‹ zu verbinden. Daher umfasste der Platonische ›nomos‹-Begriff Recht und Moral, wobei er naturrechtlich in Gott (im Maß aller Dinge) oder in der Idee (eidos) des Guten (dem letzten Grund aller Gründe) begründet war.¹²

Im Unterschied zu Platon fand Aristoteles (384/383-322 v. Chr.) den ›nomos‹ in der sittlichen Normalität des Menschen, deren Normativität aus der richtigen ›mesotēs‹ (Mitte zwischen elleipsis und hyperbolē) gewonnen wurde, die wiederum durch ›ēthos‹ (Gewöhnung) und ›logos‹ (Vernunft) erlangt werden konnte. Allerdings unterschied Aristoteles das Naturrecht (physikon) vom gesetzten Recht (nomikon) (Teil I-K, 1.2). Das Naturrecht enthielt hierbei eine allgemeine und immanent begründete Normativität, die dem Aristotelischen Begriff des ›Seins‹ oder der ›Substanz‹ ähnlich war. Das Sein lässt sich als Vollkommenheit der Natur verstehen, durch die etwas ein ›Seiendes‹ ist. Das Sein begründet folgedessen die Seienden. Wird ›nomikon‹ in diesem Verhältnis als ein Seiendes angenommen, ist es ontologisch betrachtet im Sein des ›physikon‹ begründet. Die Aristotelische Normbegründung ist deshalb „ein auf das Sein gerichteter reflexiver Prozess des Erkennens“,¹³ der durch den ›logos‹ des Menschen angetrieben wird. ›Nomikon‹ richtet sich deshalb auf ›physikon‹.

¹¹ Platon, Gorgias, in: Platon. Die Werke des Aufstiegs (Übersetzung von Rudolf Rufener), Band II, Zürich 1974, S. 329-330 (482c-483e).

¹² Ottmann, Henning, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/2, Stuttgart 2001, S. 7, 82-84.

¹³ Zalten, Erich, Die Aristotelisch-Thomistische Lehre vom Sein des Seienden als Basis der Ontologie sozialer Normen, in: ARSP, Beiheft Nr.26, Stuttgart 1986, S. 29-43 (36).

Die Aristotelische Normalität ist heutzutage in folgenden Aussagen wiederzufinden: „Das haben wir schon immer so gemacht.“, „Da könnte ja jeder kommen.“¹⁴ Die Normalität wird gemacht und zugleich durch sich selbst, durch ihre dauerhafte, sich wiederholende Existenz gerechtfertigt. Sie gründet sich in dem Durchschnitt, in der Gewohnheit und im gesunden Menschverstand. Damit erwächst aus dem Sein der Normalität das Sollen der Normativität. Aus der Normalität entstehen und verfestigen sich Normen. In diesem Kontext spricht Isensee von der „normierten Normalität als Gesetz“.¹⁵ Das ›nomikon‹ ist auf ein Leitbild der Normalität hin angelegt. Es entstammt der Einheit von ›physikon‹, ›logos‹ und ›ēthos‹.

Wir stellen fest, dass die griechischen Begriffe ›dikē‹, ›physis‹ und ›nomos‹ die Urgestalt des römischen Begriffs ›norma‹ und somit ideelle Wegbereiter des späteren Begriffs ›Norm‹ waren. Nicht zuletzt die Sophistische Auflösung der ›dikē‹ in ›physis‹ und ›nomos‹ gilt als die Urgestalt dessen, was bei Kant und Kelsen in ›Sein‹ und ›Sollen‹ auseinanderfiel, so dass dann nur noch ›Sollen‹ als Norm definiert wurde. Jene griechische Urgestalt bietet uns mithin den Begründungsmodus der Norm. Diese Norm enthält als allgemeingültige Verbindlichkeit einen bestimmten Maßstab, da sie in einem bestimmten Modus begründet ist. Bei der Normbegründung stellt sich daraus resultierend die grundsätzliche Frage: Woher kommt die Normativität der Norm?

2.3. Idealtypen der Normen nach dem Begründungsmodus

In der griechischen Urgestalt der Norm lassen sich drei Modi unterscheiden: ›eidōs mit noēsis‹, ›synthēkē mit dianoia‹ und ›ēthos mit telos‹. Dieselben drei Modi lassen sich auch in der Begründung der Norm wiederfinden.

Erstens: Im Anschluss an Platon, der mittels der Einsicht/Vernunft (noēsis) den nomos mit der Idee (eidōs) des Guten begründet (wobei die Idee des Guten ihrerseits nicht weiter begründet werden muss, sondern selbst Grund ist), findet Kant mittels der praktischen Vernunft den Geltungsgrund der Norm in der nominalen Welt. Allerdings lässt sich die Kantische Norm in Legalität und Moralität unterscheiden. In dieser Tradition begründet dann wiederum Kelsen die Rechts- und Moralnorm in der hypothetischen Grundnorm. Nach diesem Begründungsmodus können die Normen als ›Eidos-Normen‹

¹⁴ Denninger, Erhard, Normalfall oder Grenzfall als Ausgangspunkt rechtsphilosophischer Konstruktion?, in: Burgger, Winfried / Görg Haverkate (Hrg.), Grenzen als Thema der Rechts- und Sozialphilosophie, ARSP Beiheft Nr. 84, Stuttgart 2002, S. 37-50 (42).

¹⁵ Isensee, Josef, Normfall oder Grenzfall als Normalfall oder Grenzfall als Ausgangspunkt rechtsphilosophischer Konstruktion?, in: Burgger / Haverkate (Hrg.), S. 51- 74 (53).

gekennzeichnet werden. Sie sind metaphysisch, naturrechtlich und vernunftrechtlich begründet.

Zweitens: Genau wie Glaukon, der mittels des Verstandes (dianoia) den Geltungsgrund des ›nomos‹ im Vertrag (synthēkē) findet, begründen Hobbes, Locke und Rawls Normen durch einen Vertrag, der menschliche Bedürfnisse (Sicherheit, Eigentum und Verteilung) absichern soll. Aus diesem Begründungsmodus entsteht die zweite Art der Norm: die ›Synthēkē-Normen‹. Sie sind naturrechtlich, utilitaristisch und vertrags-theoretisch begründet.

Drittens: In der Tradition Aristoteles, der Normalität als Grundlage der Norm versteht (wobei die Normalität durch das Ziel beurteilt werden kann), ist die Hegelsche Sittlichkeit, die Recht und Moralität umfasst, in der Weltgeschichte begründet. Somit lässt sich eine dritte Art der Norm feststellen: die ›Ēthos-Normen‹. Sie sind naturrechtlich, teleologisch und ontologisch begründet.

Zusammenfassend lässt sich der Grund für die Verbindlichkeit der Normen also entweder in der Richtigkeit, dem Vertrag (aus der Klugheit) oder der Normalität ableiten. Nach der jeweiligen Begründung können die Normen als ›Eidos-Normen‹, ›Synthēkē-Normen‹ und ›Ēthos-Normen‹ klassifiziert werden. Alle drei Idealtypen haben die naturrechtliche Begründung als gemeinsamen Bestandteil inne.

Tabelle 1: Idealtypen der Normen

Griechische Urgestalt der Norm	eidos mit noēsis	synthēkē mit dianoia	ēthos mit telos
↓	↓	↓	↓
↓	↓	telos aus ›Vernunft‹ oder ›Naturrecht des Stärkeren‹	
↓	↓		
↓	↓		
↓	↓		
↓	↓	↓	↓
Geltungsgrund --- Begründung	Richtigkeit	Vertrag und Klugheit	Normalität
Idealtypen der Normen	Eidos-Normen	Synthēkē-Normen	Ēthos-Normen

Die Normalität der ›Ēthos-Normen‹ erfordert die Verbindung von ›ēthos‹ und ›telos‹. Das ›telos‹ kann dabei auf zwei Arten begründet werden: Erstens kann es nach Aristoteles und Hegel idealtypisch aus der ›Vernunft‹ abgeleitet oder zweitens durch das ›Naturrecht des Stärkeren‹ etabliert werden. Dieser zweite Weg der Normsetzung ist häufig auf weltpolitischer Ebene zu beobachten: Hier lassen sich die ›Ēthos-Normen‹ auf die Machtstrukturen der Staaten und die Gewöhnung an den status quo zurückführen. Somit weicht die Begründung vom Idealtypus der ›Ēthos-Normen‹ ab. Trotzdem sind die aus der Macht begründeten Normen den ›Ēthos-Normen‹ zuzurechnen, da die Normalität auch aus dem Machtverhältnis entstehen kann. Ihre Begründung kann soziologisch erklärt werden.

2.4. Soziologische Erklärung der Norm

Im Unterschied zur Rechtsphilosophie, die bezüglich der Norm den Geltungsgrund sucht, fragt man in der Soziologie, woraus die Normen tatsächlich entstehen. Die Soziologie fragt parallel zur Vergesellschaftung nach der Entstehung eines Minimums an Normativität. In der Tat ist ohne Normen das Zusammenleben der Menschen nicht denkbar. In diesem Zusammenhang bieten Dux und Haferkamp zwei verschiedene Ansätze:¹⁶

Nach Parsons definiert Dux Normen als „gesellschaftlich verbindliche Verhaltenserwartungen“. Damit wird die ›Erwartung‹ als Kern der Norm betrachtet. Dux stellt sich infolgedessen die Frage, was Erwartungen sind. Dem Begriff der Erwartung lägen zwei Bedeutungen zugrunde: Zum einen erwarte man etwas in kognitiver Hinsicht im Sinne der Antizipation dessen, was sein wird. Gemäß der kognitiven Erwartung verschaffe man sich die Mittel, das eigene Verhalten vorhersehbar zu planen. Zum anderen erwarte man von jemandem etwas in normativer Hinsicht, indem man ihn dazu auffordert, etwas Bestimmtes zu tun. In der Aufforderung sei ein Moment des Sollens enthalten. Der Übergang von kognitiver zu normativer Erwartung finde in der sozialen ›Interaktion‹ statt. Dabei spiele die Sprache eine entscheidende Rolle. Der Ursprung der Normen liegt Dux zufolge also in der sozialen Interaktion.

Während Dux den Ursprung der Normen allgemein erklärt, argumentiert Haferkamp nicht nur gegen die Interaktions- und Handlungstheorie, nach der „Normen durch nachträgliche Institutionalisierung erfolgreicher Handlungen oder durch Reinterpretation überlieferter Situationsdefinitionen entstehen“, sondern auch gegen die Nutzentheorie, nach der „Normen immer dann entstehen, wenn es für alle Akteure einer Gruppe per Saldo nützlich ist“. Im ersten Fall sei ist nicht zu erklären, warum Normen häufig als fremd und als Zwang begriffen werden. Die Ansicht, dass Handlungserfolge Nutzen stiften, sei ist somit tautologisch. Im letzteren Fall begründe sich die Normentstehung aus dem Gefangenendilemma, das eine Gleichheit der Akteure voraussetzt, die jedoch in der Wirklichkeit selten gegeben sei. Macht sei in den Handlungsfeldern - Politik, Wirtschaft, Sinnggebung und Sozialisation - ungleich verteilt. Deshalb geht Haferkamp von der sozialen Ungleichheit aus, die aus der Machtdifferenz zwischen den Akteuren entsteht. Die Normen, die sich sowohl aus dem Machtverhältnis (Leistungsfähigkeit und Normsetzungsmacht) als auch aus den Situationen, aus denen die Akteure sich nicht einfach zurückziehen können, herausbilden, können Be- und Entlastung gleich oder

¹⁶ Dux, Günter, Der Ursprung der Normen. Die Bedeutung der Sprache für ihre Entwicklung, in: ARSP, Volum 1980 LXVI, S. 53-75; Haferkamp, Hans, Entstehung und Entwicklung von Normen, in: ARSP, Volum 1981 LXVII/1, S. 217-232.

ungleich verteilen. Die Institutionen sichern das ungleiche Machtverhältnis. Wir werden dieses Argument bei der Untersuchung des ›Naturrechts des Stärkeren‹ in der Weltgesellschaft (Teil I-K, 5.3) wieder aufgreifen und näher erläutern.

2.5. Internationale Normen

Der Begriff der internationalen Normen ist auf das Lateinische ›jus gentium‹ (Völkerrecht) zurückzuführen, das erstmals Grotius (1583-1645) aus dem ›jus naturale‹ (Naturrecht) ableitete.¹⁷ Das Völkerrecht wurde damit als ein Recht verstanden, welches vielen Völkern gemeinsam war. Seine Verbindlichkeit und Normativität begründete sich aus dem vernünftigen Willen aller oder vieler Völker. Grotius sah die Grundlage des Völkerrechts also im freien Willen der Staaten.¹⁸ Das äußere Staatsrecht wurde deshalb mit dem Terminus ›jus gentium‹ oder ›International Law‹ bezeichnet. Neben diesem klassischen Völkerrecht gibt es heute das transnationale Handels- und Wirtschaftsvölkerrecht. Dieses gilt existiert? nur zu einem Teil vermittelt des Völkerrechts, zum anderen Teil auf Basis der Privatautonomie und Parteiautonomie der Marktteilnehmer.¹⁹ Im Ganzen umfassen die internationalen Normen sowohl das Völkerrecht als auch das Handels- und Wirtschaftsvölkerrecht.

Zur Existenz und Geltung der internationalen Normen wird allgemein zweierlei angenommen: Zum einen wird im Staatenverhältnis ein Rahmen für die Gesellschaft oder die Gemeinschaft vorausgesetzt, zu dem die Staaten gehören. Brierly erläutert dies wie folgt: „Law can only exist in a society, and there can be no society without a system of law to regulate the relations of its members with one another. If then we speak of the ‘law of nations’, we are assuming that a ‘society’ of nations exists.“²⁰ Jedoch bleibt die Frage ungeklärt, „was für eine Gesellschaft oder Gemeinschaft“ das wohl sein soll. Zum andern wird der Staat als Individium personifiziert. Dieses ist wiederum durch die Souveränität

¹⁷ Nach Grotius wird ›Naturrecht‹ definiert als „ein Gebot der Vernunft, welches anzeigt, dass einer Handlung wegen ihrer Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der vernünftigen Natur selbst eine moralische Häßlichkeit oder eine moralische Notwendigkeit innewohnt, weshalb Gott als der Schöpfer der Natur eine solche Handlung entweder geboten oder verboten ist.“ Das ›Völkerrecht‹ bildet sich unter allen oder mehreren Staaten durch Übereinkommen, das auf dem Gebot der Vernunft, d.h. auf ›jus naturale‹ beruht. Siehe hierzu: Grotius, Hugo, Vom Recht des Krieges und des Friedens (de jure belli ac pacis - 1625), in: Schätzel, Walter (Hrg.) Die Klassiker des Völkerrecht, Band I, Tübingen 1950, Erstes Buch, 1. Kapitel, X; Vorrede 17.

¹⁸ Vgl. Günther, Herbert, Zur Entstehung von Völkergewohnheitsrecht, Berlin 1970, S. 18.

¹⁹ Horn, Norbert, Entgrenzung des Rechts durch wirtschaftliche Globalisierung, in: Burgger / Haverkate (Hrg.), Grenzen als Thema der Rechts- und Sozialphilosophie, 2002, S. 179-200 (179).

²⁰ Brierly, J. L., The Law of Nations, London 1963 (1928), S. 41.

geprägt, deren Lehre mit Bodin (1529-1596) begann,²¹ über Hobbes vertragstheoretisch gerechtfertigt (Teil I-K, 2.1.3) und letztlich von Hegel vervollständigt wurde (Teil I-K, 3.2.3).

Auf Basis dieser Theorien - Personifikation der Staaten und Vergesellschaftung der Staatenwelt - lassen sich jene Idealtypen und Begründungen der Normen (Tabelle 1) in den Völkerrechtsnormen widerspiegeln. Internationale Normen können demzufolge in der Richtigkeit, der Klugheit oder der Normalität begründet sein. Nach der jeweiligen Begründung lassen sie sich auch in ›Eidos-Normen‹, ›Synthēkē-Normen‹ und ›Ēthos-Normen‹ unterscheiden. Kant und Kelsen begründen ›Eidos-Normen‹ (Teil I-K, 3.1.2, 4.1); Rawls ›Synthēkē-Normen‹ (Teil I-K, 4.3) und Hegel ›Ēthos-Normen‹ (Teil I-K, 3.2.3). Im eigentlichen Sinne scheinen internationale Normen „eine Schöpfung Europas und damit die Konkretisierung europäischer Wertvorstellungen“.²² Heute gelten sie als Minimum an gemeinsamen Werten, die zumindest allgemein von allen Staaten anerkannt worden sind. Diese Werte werden dennoch je nach dem Begründungsmodus verschieden gesehen. Sie sind in der Richtigkeit oder in der Vereinbarung oder in der Normalität (wobei diese sich aus der Vernunft oder dem Naturrecht des Stärkeren ableiten lässt) begründet. Dementsprechend können sie als ›Eidos-Normen‹ oder als ›Synthēkē-Normen‹ oder als ›Ēthos-Normen‹ gekennzeichnet werden. Dabei setzt die Normativität dieser Normen jedoch die Normalität der Staaten voraus.

3. Aufteilung der Abhandlung

Die Skizzierung der römischen Herkunft, der griechischen Urgestalt, der Normenart nach dem Begründungsmodus sowie der soziologischen Erklärung der Normen und der internationalen Normen wird in der folgenden Abhandlung konkretisiert. In diesem Kontext wird zunächst dargestellt, wie die Normen rechtsphilosophisch begründet sind. Des Weiteren wird untersucht, worauf der Geltungsgrund der internationalen Normen zurückzuführen ist. Dabei wird betrachtet, was die Hegelsche Weltgesellschaft ist. Die Weltgesellschaft bezieht sich nun auf die USA, bei der das Naturrecht des Stärkeren herrscht. Zum Schluss wird analysiert, woraus sich die Normen der ›International Governance‹ (UNO, WTO und IWF) begründen, die im funktionellen Sinne die Hegelsche Weltgesellschaft stabilisieren. Für diese Konkretisierung ist die Abhandlung in zwei Teile aufgeteilt:

²¹ Dennert, Jürgen, Ursprung und Begriff der Souveränität, Stuttgart 1964, S. 56.

²² Terz, Panos, Die Völkerrechtsphilosophie, Versuch einer Grundlegung in den Hauptzügen. Pro scientia ethica iuris inter gentes, in: ARSP, Volum 86, 2000, Heft 4., S. 168-184 (178).

✓ **Teil I: Theorie** → Hier werden die Arten von Normen und deren Begründungsmodi behandelt. Auf Grundlage der Untersuchung von Platon, Aristoteles, Hobbes und Locke werden hinsichtlich der Urgestalt des jeweiligen Begründungsmodus (eidos, synthēkē und ēthos) zunächst drei Arten von Normen festgestellt. Anschließend sollen bei der Rekonstruktion der Theorien von Kant, Hegel, Kelsen und Rawls ebenfalls drei Arten von internationalen Normen unterschieden werden: ›Eidos-Normen‹, ›Synthēkē-Normen‹ und ›Ēthos-Normen‹. Darauf folgt eine Definition der Weltgesellschaft im Hegelschen Sinne - als „global erweiterte Form der bürgerlichen Gesellschaft“. Analog dazu steht die bürgerliche Gesellschaft. Die Weltgesellschaft lässt sich durch die folgenden Momente kennzeichnen: die Allgemeinheit der Marktlogik, das Naturrecht des Stärkeren als Normalität, Synthēkē-Normen (Klugheit und Verträge), Institutionen (International Governance) und Verstandesstaaten. Der Geltungsgrund der internationalen Normen, die in der Weltgesellschaft existent sind, findet sich weder im kategorischen Imperativ, den Kant mit Hilfe der praktischen Vernunft begründet, noch in der Grundnorm, die Kelsen in Zügen des Mechanismus des Willensakts fiktiv annimmt, sondern vielmehr in den Klugheitslehren der Nützlichkeit und in den Vereinbarungen sowie im Naturrecht des Stärkeren.

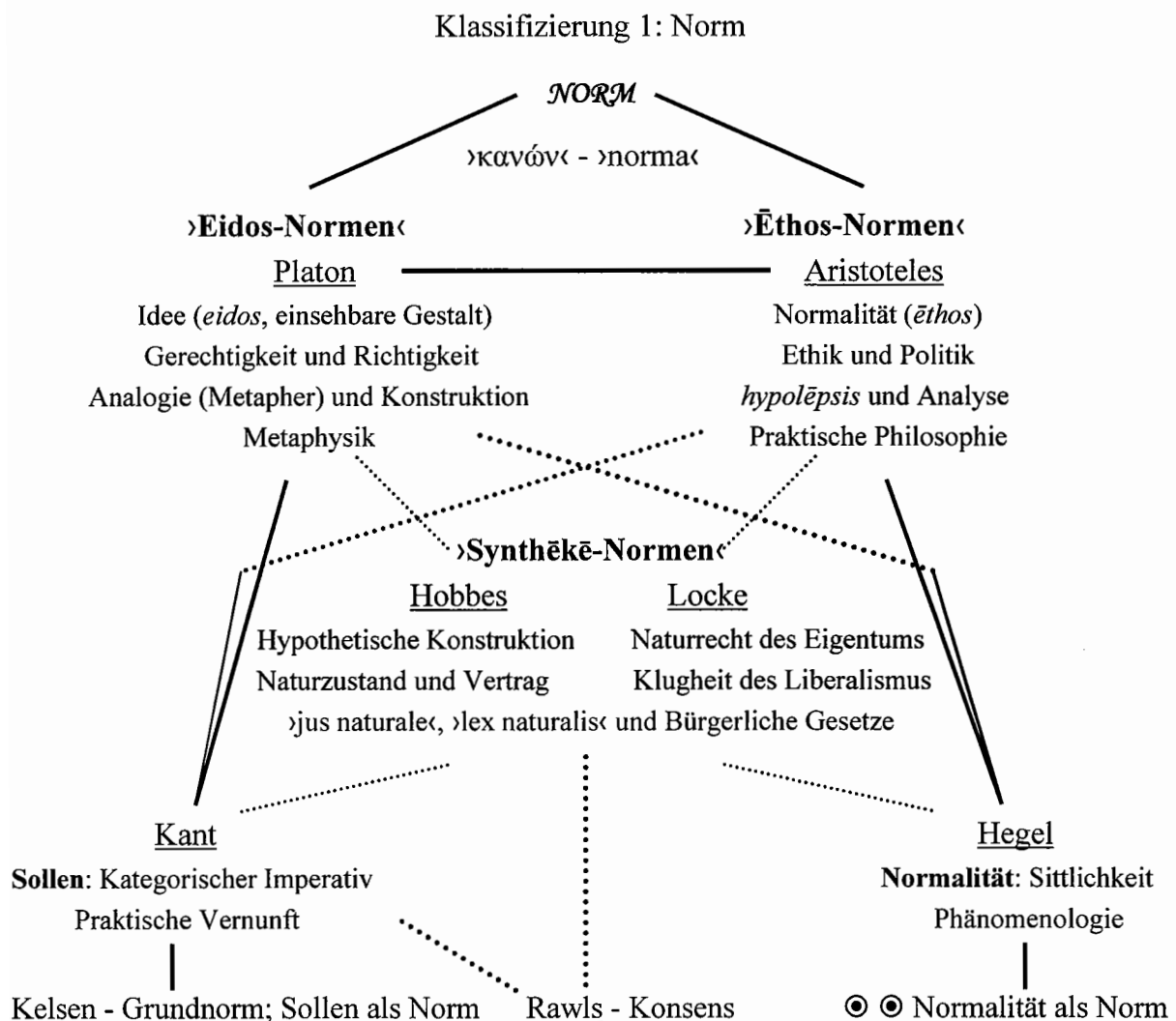
✓ **Teil II: Praxis** → Auf der Grundlage des theoretischen Überbaus werden im Praxisteil die Normen der ›International Governance‹ (UNO, WTO und IWF), welche die Hegelsche Weltgesellschaft stabilisieren, hermeneutisch analysiert. Der UN-Sicherheitsrat spielt eine ordnungsüberwachende Rolle („Polizei-Funktion“); das WTO-Rechtsverfahren zur Handelsstreitbeilegung und das IWF-Krisenmanagement zugleich eine rechts- und finanzüberprüfende Rolle. Allerdings gleicht diese ›International Governance‹ mehr der Weltgesellschaft und weniger der Institution der Polizei und Rechtspflege in der bürgerlichen Gesellschaft, die ja schließlich im Staat integriert ist. Es gibt jedoch keinen Weltstaat, der die Weltgesellschaft in sich aufnehmen kann. Die weitere Analyse der ›International Governance‹ zeigt auf, dass sich die Allgemeinheit der Weltgesellschaft, als eine Ordnung zwischen den Verstandesstaaten im Hegelschen Sinne, weniger auf ›Eidos-Normen‹ als vielmehr auf ›Synthēkē-Normen‹ und ›Ēthos-Normen‹ gründet. Die ›Eidos- und Synthēkē-Normen‹, die in den Institutionen von UNO, WTO und IWF völkerrechtlich verankert sind, sind nichts anderes als die formelle Anerkennung der Normalität der ›Ēthos-Normen‹, d.h. die Durchsetzung des Naturrechts des Stärkeren als Normalität.

In dieser Aufteilung werden die Normen zum einen theoretisch und konzeptionell, zum anderen praktisch und realitätsbezogen betrachtet. Die theoretische Klassifizierung der internationalen Normen nach der griechischen Urgestalt des Geltungsgrundes verdeutlicht, worin die auf der internationalen Ebene faktisch geltenden Normen begründet sind. Die rechtsphilosophische Tradition, die von Kant über Kelsen bis zu Rawls reicht, prägt die Hauptströmung der Normbegründung. Sie verleiht den ›Synthēkē-

Normen« eine Funktion, die die ›Eidos-Normen« formell verbindlich macht. Jedoch ist die Norm dabei ohne Grund begründet, weil das Wesen der Norm, d.h. die Normalität (Sein), beschnitten wird und selbst Grund für die Normativität (Sollen) ist. Diese Tradition kommt daher zu dem Fehltrick, dass sie von der ›Sein-Sollen-Trennung« ausgehend, die Norm nur als ›Sollen« versteht. Im Unterschied dazu vertreten Aristoteles und Hegel eine andere Position, nämlich die der Normbegründung der ›Sein-Sollen-Einheit«, also der Verbindung von ›ēthos«, welches ›logos« und ›telos« in sich birgt. Die Normativität der ›Ēthos-Normen« kommt durch die Normalität zustande. Dabei ist sie durch die ›Synthēkē-Normen« sichergestellt. In der folgenden Abhandlung wird eher diese Aristotelische und Hegelsche Position (Norm als Normalität) als die Kantische und Kelsensche (Norm als Sollen) vertreten, die das ›Sein« ausschließt.

Teil I: Theorie

Die Norm lässt sich zusammen mit dem Gemeinwesen begründen, welches wiederum aus den Disziplinen ›Ethik, Recht und Politik‹ konstruiert wird. Versucht man, die Normbegründung analog auf internationale Normen zu übertragen, muss man zunächst die allgemeine Logik der Normbegründung in Betracht ziehen, welche die Erkenntnisse der Disziplinen ›Ethik, Recht und Politik‹ voraussetzt. Aus diesem Grunde werden eine Reihe von Rechtsphilosophen rekonstruiert: Platon und Aristoteles, Hobbes und Locke, Kant und Hegel, Kelsen und Rawls. Ihr Denken weist unmittelbar auf die Normbegründung hin. Die Norm kann methodisch in drei Richtungen begründet werden. Bei Platon (Eidos-Normen) ist sie in der Idee des Guten begründet, weiterhin bei Kant und Kelsen in der nominalen Welt und in der Grundnorm, bei Aristoteles (Ēthos-Normen) in der hypoleptischen Normalität und bei Hegel in der Sittlichkeit; bei Hobbes, Locke und Rawls (Synthēkē-Normen) hingegen im hypothetischen Konsens. Dabei lässt sich konstatieren, dass internationale Normen bei Kant, Hegel, Kelsen und Rawls (im übertragenen Sinne) nach jenen drei Arten begründet sind.



1. Platon und Aristoteles: ›Eidos-Normen‹ und ›Ēthos-Normen‹

Platon und Aristoteles begründen keinen Staat, sondern eine Polis: Platon eine gerechte Polis und Aristoteles die beste Polis. Der Staat ist ein „Kind der Neuzeit“, der sich vom römischen Wort ›status‹ ableitet.²³ Der neuzeitliche Staat ist mit dem Volk und der Souveränität sowie der Territorialität ausgestattet. Die Polis besteht aus ähnlichen Komponenten, aber sie ist von der Größe her viel kleiner als der Staat. Zudem ist der Grad der Bürgerbeteiligung an Politik höher als im Staat.²⁴ Trotz dieser Unterschiede zwischen Polis und Staat enthält die Polis die Charakteristik des neuzeitlichen Staates, weil beide jeweils Formen des menschlichen Zusammenlebens sind. Deshalb kann man bei der Platonischen und Aristotelischen Begründung der Polis die ursprüngliche Staatspraxis erkennen. Ihre Methodik gibt jeweils einen klaren Hinweis auf den Begründungsmodus der Normen.

1.1. Platons »Politeia«

1.1.1. Methodik zur Begründung der Gerechtigkeit

In seiner »Politeia« verwendet Platon vier interessante Methoden, um die ›Idee‹ der Gerechtigkeit zu begründen: Dialektik, Analogie, Rahmenbildung und Kritik.

Erstens: die Dialektik. Platon bedient sich der Methode der Dialektik, um nicht an die Erscheinungen, sondern an die Wirklichkeit zu gelangen. Platon schreibt die »Politeia« in Form eines Dialogs nieder: Sokrates diskutiert mit seinen jungen Schülern das Thema ›Gerechtigkeit‹. Die Dialoge erleuchten einen Weg, der die Menschen von der Erscheinung (Schatten) zur Wirklichkeit (Sonne) führt. Durch diesen Weg ist die Dialektik vorhanden, die durch das Denken die Voraussetzungen aufhebt. Durch das dialektische Verfahren baut Sokrates Schritt für Schritt das Idealbild der besten und gerechten Polis auf. Dies ist ein Hinauf- und Hinabsteigen. Nachdem man anhand der Dialektik zur Sonne (Idee) hinaufgestiegen ist, steigt man in die Höhle herab und erklärt den Menschen, was Schein und was Wirklichkeit ist. Die Idee ist der letzte Grund, den man aufgrund der geistigen Fähigkeit der ›Einsicht‹ erkennt. Mit der Idee des Guten ist die Gerechtigkeit der letzte Grund, von dem andere Werte abgeleitet werden. Sie ist das normativste Fundament für andere Werte. ›Ēthos‹ und ›nomos‹ (im Sinne der Normen)

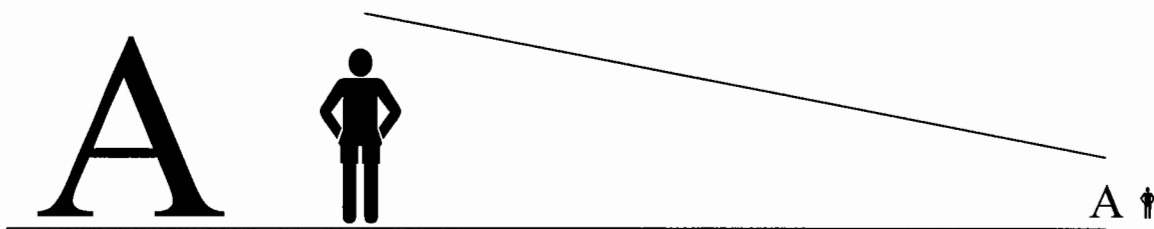
²³ Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/1, S. 8; Machiavelli, Niccolò, Il Principe Der Fürst, Stuttgart 1986 (1532), S. 25.

²⁴ Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/1, S. 9-10.

sind dabei im ›Sein‹ der Gerechtigkeit begründet. Sie sind ›Eidos-Normen‹, die sich an die metaphysische Wirklichkeit binden.

Zweitens: die Analogie. Sokrates führt die Dialektik zunächst auf der ›Makro-Ebene‹ ein und überträgt sie dann auf die ›Mikro-Ebene‹ (PP-II, 368a-369b; IV 434c-435e):²⁵ Auf der Makro-Ebene gleicht die Polis dem großen Buchstaben, auf der Mikro-Ebene entspricht der Mensch dem kleinen Buchstaben. Beide Buchstaben sind gleich. Der Unterschied liegt nur in der Größe. Durch die Analogie werden Polis und Mensch aufeinander bezogen. Nach Sokrates ist diese Methodik richtig, weil die Gerechtigkeit die Sache sowohl eines einzelnen Menschen als auch einer ganzen Polis ist und weil sie sich im Größeren leichter als im Kleineren erkennen lässt. Diese Analogie zeigt sich wie folgt:

Schaubild 1: Polis und Mensch



Unter der Analogie, ›Jeder tut, was das Seine ist‹ gilt die Gerechtigkeit zugleich für die Polis und die Menschen. Sokrates versucht auch die Inhalte, die mit der ›Idee‹ der Gerechtigkeit verbunden sind, anhand der metaphorischen Analogie (Gleichnisse) zu erklären. Mit dem Schiffsgleichnis kritisiert er die Abwesenheit der Philosophen in der Polis. Im Linien-, Sonnen- und Höhlengleichnis stellt er symbolhaft die Ideenwelt dar.

Insbesondere die metaphorische Gleichsetzung des Menschen mit der Polis enthält bis heute eine enorme Assoziationskraft. Platon entdeckte als erster die Möglichkeit, dass man das Gemeinwesen symbolisch wie einen großen Menschen betrachten kann. Das heißt, dass die Staaten personifiziert werden können. Eine solche Personifikation kann man auch in der Neuzeit deutlich beobachten. So konstruiert auch Hobbes den Staat als eine künstliche Person, die dem Menschen ähnelt. Der künstlich kreierte Leviathan besteht aus einer künstlichen Seele und Körperteilen, und wird ein gottähnlicher Maschinenroboter.

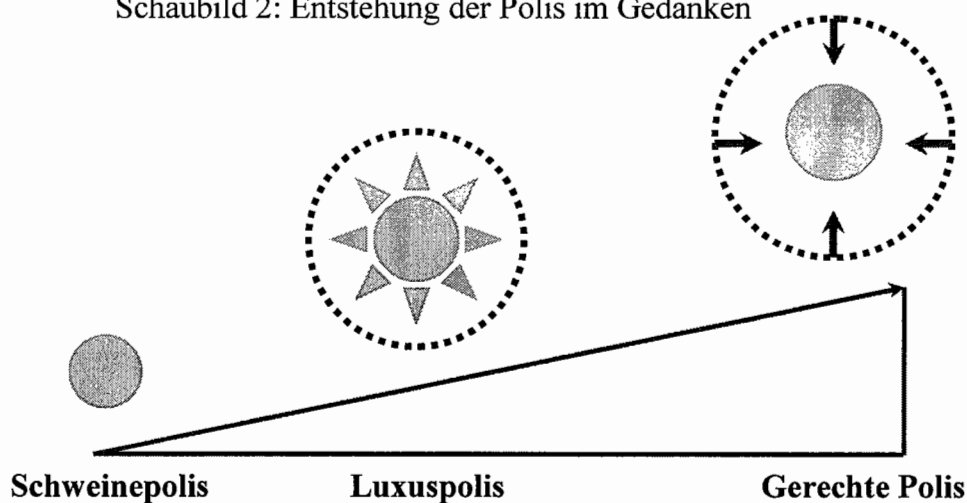
Die internationale Politik und das Völkerrecht adaptieren ebenfalls später diese Symbolik. Staaten treten in der internationalen Politik als ›personifizierte Souveräne‹ auf.

²⁵ Platon, Der Staat, München 1998. → PP (Platons Politeia).

Im Völkerrecht liegt die gleiche Analogie vor. Ohne die Personifikation der Staaten könnten keine Verträge zwischen den Staaten zustande kommen, weil das Völkerrecht den Staat als Völkerrechtssubjekt voraussetzt. Auch die Terminologie der ›Staatenpraxis‹ setzt die Personifikation voraus, die in der Platonischen Symbolik ihren Ursprung hat. So wie der Mensch nach dem ›ēthos‹ handelt, verhält sich der Staat nach der ›Sittlichkeit‹. Die Platonische Symbolik geht einen Schritt weiter. Genauso wie die Menschen in der Gemeinschaft (Staat oder Gesellschaft) leben, existieren auch die Staaten im Rahmen der Gemeinschaft (Staatengemeinschaft oder Weltgesellschaft). Noch einen Schritt weiter geht das Völkerrecht: Ebenso wie die Normen im Staat vorkommen, tauchen sie auch in der Staatsgemeinschaft auf.

Drittens: die Rahmenbildung. Sokrates konstruiert drei Lebensformen - Schweinepolis, Luxuspolis und die gerechte Polis. Dabei gibt er jeweils die Rahmenbedingungen für die Art und Weise der jeweiligen Lebensform vor. Während in der Schweinepolis die Menschen gesund und friedlich leben, sind sie in der Luxuspolis krank und kriegerisch. Erst die gerechte Polis ermöglicht ein gesundes und harmonisches Zusammenleben. Dabei basiert der zweite und dritte Rahmen auf dem ersten Rahmen. Das Schaubild 2 zeigt das dialektische Hinaufsteigen des Platonischen Denkens bei der Rahmenbildung.

Schaubild 2: Entstehung der Polis im Gedanken



Die Polis entsteht, „weil keiner von uns sich selbst genügen kann, sondern jeder viele andere nötig hat“ (PP-II, 369b). Die Polisgründung beginnt mit der Bestimmung des Menschen. Der Mensch ist ein Bedürfniswesen. Am Anfang steht deshalb die Notwendigkeit der Bedürfnisbefriedigung. Die Bedürfnisse werden durch den Tausch befriedigt, der wiederum durch die Arbeitsteilung gefördert werden kann. Sokrates füllt das Prinzip der Bedürfnisbefriedigung, das dem Tausch und der Arbeitsteilung angeschlossen ist, mit notwendigen Berufsgruppen - Bauer, Baumeister, Weber, Schuster,

Handwerker, Großhändler, Verkäufer und Lohnarbeiter. Und ordnet diese dem ersten Rahmen der Schweinepolis zu. Dort handeln die Menschen bereits mit Geld (369c-372a). Aus Sokrates Sicht leben die Menschen gesund und fröhlich in dieser Schweinepolis, die nichts anderes als eine Urgestalt der menschlichen Gemeinschaft ist. Der Platonische ›Naturzustand‹ ist also friedlich.²⁶ Das unterscheidet ihn vom kriegerischen Naturzustand bei Hobbes. Im Rahmen der Schweinepolis wird jedem kooperativ eine Aufgabe zugeteilt. Dort ist die gesuchte Gerechtigkeit bereits Bestandteil.

Wie sein Zwirn der gesunden Polis als Schweinepolis andeutet, kritisiert Glaukon allerdings das unbequeme Leben in der Schweinepolis (PP-II, 372d). Sokrates akzeptiert, dass einige Menschen mit dem Lebensnotwendigen nicht zufrieden sind (372e-373c). Die Unzufriedenheit des Menschen löst den Übergang von der Schweinepolis in die Luxuspolis - eine üppig aufgeblasene Polis - aus. Sokrates vergrößert den Rahmen der Schweinepolis und füllt ihn zusätzlich mit mehr Berufsgruppen auf, die die Unzufriedenheit beseitigen sollen - Bäcker, Köche, Künstler, Schmuckhersteller, Dienstleister, Erzieher und Politiker. Dabei sind die Bedürfnisse in der Polis unbegrenzt, weil sie eben nicht ausreichend befriedigt werden. Die Bevölkerung wächst, und das Land wird zu klein. Die Folgen sind Krieg und die Notwendigkeit einer militärischen Aufrüstung (373c-374a): Die Polis ist kriegerisch.

Sokrates reinigt die Luxuspolis, indem er die Urgestalt der Polis im Auge behält. Darum verwundert es auch nicht, dass seine gerechte Polis ähnlich wie die Schweinepolis organisiert ist. Er reduziert die Vielzahl an Menschen in der Luxuspolis auf drei Stände: Nährstand, Wächterstand und Herrscherstand (PP-II, 15-18; III; IV, 1-10), wie in der Klassifizierung 2 dargestellt wird. Sokrates unterscheidet drei Stände im Rahmen der gerechten Polis, so wie er drei Teile der Seele voneinander abgrenzt. Jeder Stand besitzt einen eigenen Charakter und eine besondere Tugend. Dabei ist die ›sōphrosynē‹ (Besonnenheit und Maß) quer durch alle drei Stände zu finden, weil jeder Stand sie benötigt. Ohne ›sōphrosynē‹ gibt es kein Bewußtsein, zu welchem Stand man gehört. In dieser Polis tut jeder Stand das Seine.

Klassifizierung 2: Identische Ordnung in der Polis und der Seele

Polis	Charakter	Tugenden	Seele
Nährstand	lust- und erwerbsliebend	<i>sōphrosynē</i>	Begierde
Wächterstand	ehr- und siegliebend	andreia	Mut
Herrscherstand	wissensliebend	sophia	Vernunft

Quelle: Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/2, S. 35.

²⁶ Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/2., S. 33.

Viertens: die normative Kritik. Sokrates bedient sich einer vergleichenden und kritischen Methode, die im 20. Jhd. von Max Weber wieder angewandt wird. Er untersucht mittels des Musters der gerechten Polis sowohl andere Verfassungsformen (Timokratie - Oligarchie - Demokratie - Tyrannis) als auch unterschiedliche Persönlichkeiten der Menschen (PP-VIII, IX). Durch vergleichende Kritik wird im Besonderen klar, dass die ›Philosophenherrschaft‹ die beste Polis ist. Die Menschen sollen von den besten Philosophen beherrscht werden. Sonst kann die Menschheit „nicht von ihrem Elend erlöst werden“.²⁷

1.1.2. Idee (*eidōs*) der Gerechtigkeit (*dikaioσynē*) als ›Eidos-Norm‹

Bei Platon ist die Gerechtigkeit die fundamentale Norm (Wert), das Organisationsprinzip der besten Polis. Wie man in der dritten Methode der Rahmenbildung erkennt, ordnet Platon diese fundamentale Norm dem Rahmen der besten Polis zu, der aus der Reinigung der Luxuspolis entstanden ist. Die beste Polis ist ein sozialer Raum, in dem die fundamentale Norm der Gerechtigkeit in die Praxis umgesetzt wird. Dabei vermögen die Philosophen die Polis gerecht zu organisieren. Bei Platon wird die Gerechtigkeit folgendermaßen definiert:

„Keiner ist von Natur aus ganz gleich wie der andere. Jeder hat verschiedene Anlagen. Nicht nur Menschen, sondern auch die Polis werden gerecht, wenn ein jeder seiner Natur gemäß das besitzt und tut, was das Seine ist.“ (PP-IV, 10, 432e -434a)

Die Gerechtigkeit ist Idiopragie, d.h. ›Jeder tut, was das Seine ist‹. Diese Definition der Gerechtigkeit unterscheidet sich von den Meinungen Kephalos, Polemarchos und Thrasymachos sowie Glaukons (PP-I, II, 1-5).²⁸ Aus den Meinungen lassen sich verschiedene Normen ablesen. Insbesondere bei Thrasymachos und Glaukon kann man die Urgestalt der Normbegründung beobachten. Ihre Urgestalt kann weiter auf die Begründung der internationalen Normen übertragen werden, indem man Staaten wie Personen auffasst.

Kephalos vertritt die ökonomische und sachliche Norm der Gerechtigkeit: ›Wahrhaftigkeit und Wiedergeben, was man empfangen hat‹. Dagegen erwidert Sokrates,

²⁷ Aus dem siebten Brief Platons (Epistole Z 325c-326b), in: Kersting, Wolfgang, Platons „Staat“, 1999 Darmstadt, S. 1; Howald, Ernst, Die echten Briefe Platons, 1951 Zürich, S. 63.

²⁸ Die Meinungen der Gerechtigkeit sind im folgenden: Gerechtigkeit definiert Kephalos als ›Wahrhaftigkeit und wiedergeben, was man empfangen hat‹; Polemarchos als ›Freunden nutzen und Feinden schaden‹; Thrasymachos als ›Nutzen der Stärkeren‹; Glaukon als ›Sozialkompromiß‹.

man soll dem Freund, der wahnsinnig geworden ist, keine Waffen zurückgeben. In der gleichen Weise betonen heutzutage liberale Ökonomen und Staatsmänner die sogenannten Normen ›Reziprozität‹ und ›Transparenz‹, um das globale Problem der ungerechten Verteilung zu lösen. Als Norm ist ›give and take‹ aber nutzlos, weil damit die Ausgangssituation der schwächeren Staaten nur unvollkommen berücksichtigt werden kann. Reiche Staaten können die Normen der ›Reziprozität‹ und der ›Transparenz‹ durchaus leichter einfordern, weil sie wiedergeben können; arme Staaten hingegen nicht, da sie nichts wiedergeben können. So wie Sokrates diese Norm der Gerechtigkeit anhand des erwähnten Beispiels (dem Wahnsinnigen keine Waffen zurückzugeben) beurteilt, gibt es in der Norm der Reziprozität eine Lücke, die mit der richtigen Flexibilität geschlossen werden soll. Ohne angemessene Flexibilität kann die Reziprozität nicht als geltende Norm der internationalen Kooperation gerechtfertigt werden.

Polemarchos legt sein Augenmerk hingegen auf eine Norm, deren Geltung sich am häufigsten in der Kriegssituation findet: ›Freunden nutzen und Feinden schaden‹. Zur Falsifizierung der Norm nennt Sokrates zwei Punkte: Erstens täuscht man sich in vielen Fällen, wer Freunde und Feinde sind. Zweitens fügen die gerechten Menschen in keinem Falle jemandem Schaden zu. Beide Argumente sind richtig. Aus Sicht von Sokrates kann die Meinung von Polemarchos nicht gerechtfertigt werden. Trotzdem ist das letzte Gegenargument zu normativ. Diese Normativität findet man selten in der Staatenpraxis. Unter dem Namen der Gerechtigkeit richtet sich die Normalität der Außenpolitik auf die Norm ›Freunden nutzen und Feinden schaden‹. Unter Freunden gibt es Frieden und Nutzen; unter Feinden Krieg und Schaden. Wenn man den Hobbesschen Naturzustand auf die Staatenwelt überträgt, gilt die Norm ›Freunden nutzen und Feinden schaden‹ im höchsten Grad. Im kriegerischen Naturzustand müssen Staaten Freunde suchen und „benutzen“, aber den Feinden schaden, um sich existentiell zu erwahren. Im Naturzustand täuschen sie sich doch häufig in der Annahme, wer die Freunde sind.

Die These von Thrasymachos, ›Nutzen der Stärkeren‹ versucht Sokrates ebenfalls zu widerlegen: Das Gerechte ist nicht nur für die Regierenden vorteilhaft, sondern auch für die Regierten. Allerdings erscheint ein solches Argument auch normativ, wie man bei der Auseinandersetzung zwischen Sokrates und Polemarchos sieht. Thrasymachos äußert nur eine Tatsache. Er berührt unmittelbar den soziologischen Realismus, der von dem Interessenkonflikt zwischen den Stärkeren und Schwächeren ausgeht. Die Rechtsnormen sind im Naturrecht des Stärkeren begründet, indem sie sich aus dem Vorteil des Stärkeren ergeben. Diese These ist interessant im Hinblick auf die Frage, worauf sich internationale Normen gründen. In der Staatenwelt, wo stärkere und schwächere Staaten gleichermaßen vorhanden sind, sieht man den Ursprung der Norm soziologisch in der politischen Macht

der stärkeren Staaten. Internationale Normen scheinen durch das Naturrecht des Stärkeren begründet zu sein. In diesem Sinne können sie der Hegemonialmacht nützlich werden.²⁹

Glaukon weist auch wie Thrasymachos auf die Realität hin. Er stellt den Ursprung der Gerechtigkeit dar, in der schließlich die Normen begründet sind: Unrecht ist von Natur aus ein Gut, Unrechtleiden aber ein Übel. Wenn demnach die Menschen einander Unrecht tun und voneinander Unrecht erleiden, dann gewinnen sie nichts. Deshalb verständigen sie sich dahingehend, dass sie weder Unrecht tun noch Unrecht erleiden müssen. Diese Vereinbarung erfordert nicht nur eine Gesetzgebung, sondern auch den Abschluss eines Vertrages. Was das Gesetz bestimmt, bezeichnet man als gesetzlich und gerecht. Die Gerechtigkeit steht in der Mitte (dem Kompromiss) zwischen dem höchsten Gut (wenn man Unrecht tun darf, ohne betrafft zu werden) und dem höchsten Übel (wenn man Unrecht erleiden muss, ohne eine Revanche einfordern zu können). In der Mitte, die sich zwischen den beiden Extremen befindet, sind die Normen begründet. Deshalb liebt man das Gesetz nicht als ein Gut, sondern schätzt es nur, wenn man keine Kraft zum Unrecht besitzt. Glaukon führt ein Gedankenexperiment - »Goldener Ring des Gyges« - durch, um seine Begründung der Gerechtigkeit und der Normen zu verdeutlichen. Verfügt man über Macht, wird man Unrecht tun, wie Gyges es tut. Diese vertragstheoretischen Gedanken von Glaukon lassen sich in der Neuzeit bei Hobbes und Locke wiederfinden. Hobbes definiert in seinem Werk »Leviathan« die Gerechtigkeit als das Einhalten sowohl des Gesellschafts- und Herrschaftsvertrages als auch der bürgerlichen Gesetze (Teil I-K, 2.1). Die Norm ist in »synthēkē« begründet. Der Idealtypus der »Synthēkē-Normen«, der im Argument Glaukons wurzelt, lässt sich auch in der Rawlsschen Normbegründung finden (Teil I-K, 4.3.2).

Im Unterschied zu Thrasymachos und Glaukon - sie gründen die Gerechtigkeit und Normen auf »Verstand (dianoia)« und Konventionen - gründet Sokrates die Gerechtigkeit auf »Vernunft (noēsis)« und »Einsicht (epistēmē)«, durch die man die »Idee« der Gerechtigkeit einsehen kann. Die Idee der Gerechtigkeit ist ein intrinsisches Gut, das um seiner Selbst willen zu erstreben ist. Sie ist ein »Selbstzweck«. Sie ist im Sein der fundamentalen Richtigkeit begründet, das die Normativität des »Sollens« hervorbringt. Deshalb kann sie als das normativste Maß den Anspruch auf eine universale Geltung

²⁹ In der Disziplin der internationalen Politik gibt es zwei theoretische Ansätze, die den Zusammenhang zwischen der Hegemonialmacht und der Entstehung der Normen (Verhaltenskodex) beleuchtet. Der Unterschied zwischen den zwei Ansätzen liegt darin, dass man den Hegemon für altruistisch oder egoistisch hält. Den ersten Ansatz findet man bei Kindleberger: Der Hegemon institutionalisiert die Normen, um die Gemeinschaftsgüter altruistisch bereitzustellen. Dagegen argumentiert Keohane im zweiten Ansatz: Die Normverstärkung ergibt sich aus dem rationalen Kalkül des Hegemons. Siehe hierzu: Teil I-K, 5.3, Kindleberger, Charles P., Die Wirtschaftskrise 1929-1939, in: Fischer Wolfram (Hrg.), Geschichte der Weltwirtschaft im 20. Jahrhundert, München 1984; Keohane, Robert O., International institutions and state power, Boulder 1989.

erheben. Die fundamentale Richtigkeit der Gerechtigkeit, d.h. die Normativität der Grundnorm leitet sich aus der absoluten Richtigkeit Gottes (theos) ab, der nicht Urheber von allem, sondern nur von dem Guten ist (PP-II, 18, 379b-d). Als „Urheber der Gesetze (nomoi)“ ist Gott das „Maß aller Dinge“.³⁰ Die Nomoi sind göttliche Gesetze. Im Kontext dieser Gesetze ist die Gerechtigkeit als die fundamentalste und normativste Norm zu sehen. Sie ist das Maß aller Normen, welches sich auf gottähnliche Richtigkeit, Vernunft und Einsicht gründet.

Die Idee der Gerechtigkeit führt die Menschen zu Harmonie und Einheit. Sie wirkt auf die Gesundheit des Menschen, sie ist gemäß der Natur und sie verkörpert die Tüchtigkeit (PP-IV, 17-18). Sie wird im konstruierten Rahmen der gerechten Polis realisiert, indem man die üppig aufgeblasene Luxuspolis reinigt. Dabei spielt die sorgsame Bildung eine wichtige Rolle. Die Bildung wird vom Paradox der ›Frauen-, Kinder- und Besitzgemeinschaft‹ unterstützt, weil nur diese Gemeinschaft die besten Philosophen ausbilden kann (V 7-16). Regieren die Besten in der Polis, werden sowohl der einzelne Mensch als auch die Polis gerecht. Nach dem Platonischen Bildungssystem ist die Zugehörigkeit zu einem der drei Stände nicht festgelegt.³¹ Sie ist flexibel je nach Fähigkeit und Natur der Kinder. Die Kinder, die aus dem Nährstand geboren sind, können entweder zum Wächterstand oder zum Herrscherstand aufsteigen, wenn sie die Natur von Wächter oder Philosophen haben. Sie werden durch Bildung gefördert. In gleicher Weise werden Kinder des Herrscherstandes in den Wächterstand oder in den Nährstand versetzt. Die Struktur der Polisstände ist nicht abgeschlossen, sondern mithin offen

Insofern ist die Gerechtigkeit, ›Jeder tut, was das Seine ist‹ als das ›Maß aller Normen‹ zu sehen, die nicht durch ›Verstand‹, sondern durch ›Vernunft‹ begründet ist. Platon begründet eine Eidos-Norm aus dem Sein des fundamental Richtigen. An diese Eidos-Norm soll sich die Politik orientieren. Auch im Bereich der internationalen Politik kann die Gerechtigkeit als eine Eidos-Norm verwirklicht werden, indem sie als Maß aller internationalen Normen dient. Der Friedenszustand entsteht nicht nur aus der Abwesenheit von Krieg oder Terror, sondern erfordert auch die Anwesenheit der Gerechtigkeit. Der richtige Friede wird dadurch realisiert, dass sich die internationale Politik an der Gerechtigkeit orientiert. Wir werden bei Kant und Kelsen (Teil I-K, 3.1, 4.1) einen solchen Idealtypus der ›Eidos-Normen‹ wieder erkennen, der aber die Platonische ›Sein-Sollen-Einheit‹ auflöst.

³⁰ Platon, Die Gesetze, Platon Artemis-Jubiläumsausgabe Band VII, Zürich und München 1974, S. 5, 153 (625A und 716B-D).

³¹ Popper beschreibt diese Stände als geschlossene „Kastenordnung“. Allerdings ist dies eine Fehlinterpretation. Er las scheinbar kein vollständiges Werk der »Politeia«. Siehe Popper, Karl R., Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Band I: Der Zauber Platons, Tübingen 1980, S. 78, 185.

1.2. Aristoteles: Praktische Philosophie (Ethik und Politik)

1.2.1. Methodik

Platon erläutert, warum die Polis auf Grundlage der Gerechtigkeit organisiert werden soll. Diese ist eine Begründung der ›Eidos-Normen‹, die auf dem Sein des fundamentalen Richtigen (noēsis und theos) beruht. Bei Platon sind Polis, Mensch und Gerechtigkeit miteinander verbunden. Dabei spielen seine Methoden eine entscheidende Rolle. Insbesondere seine ›Analogie von Polis und Mensch‹ und die ›Rahmenbildung‹ sind auch heute noch auf die Begründung der internationalen Normen übertragbar. Im Unterschied zu Platon verwendet Aristoteles eine andere Methodik, die die Platonische Verbindung von Metaphysik, Ethik und Politik auflöst. Er verbindet ›Ethik‹ und ›Politik‹ im Rahmen der praktischen Philosophie, die in die Sitten eingebettet ist. Damit begründet er die ›Ēthos-Normen‹ in der Normalität. Politik und Ethik gründen sich nicht mehr direkt auf die Metaphysik.

In der praktischen Philosophie beginnt Aristoteles die Untersuchung mit dem Bekannten. Es gibt „ein Bekanntes für uns und ein Bekanntes an sich“ (NE-I, 2, 1593b 1-5).³² Aristoteles überprüft das Bekannte, „das am verbreitetsten ist oder einigermaßen begründet zu sein scheint“ (1095a 29-30). Ist aus dieser Untersuchung *das Daß* (τὸ ὄντι) hinreichend sichtbar geworden, bedarf man *des Warum* (το διότι) nicht mehr (1095 b 6). Dies bedeutet, dass Aristoteles nicht den absteigenden (deduktiven) Weg von den Prinzipien herab geht, sondern den aufsteigenden (induktiven) Weg zu den Prinzipien hinauf.³³ Von der Überprüfung des ›Bekanntes für uns‹ gelangt er zum ›Bekanntes an sich‹, welches das Daß (Prinzip) verkörpert. Bei Aristoteles ist dieses Daß nicht eins, sondern verschieden (1098b 1-8). Aristoteles wendet sich von der Platonischen Einheit zur Vielheit, indem er die Platonische Idee folgendermaßen kritisiert: „Ein Gut also, das gemeinsam wäre und als eine einzige Idee aufgefasst werden könnte, existiert nicht.“ (1096b 23-25). Aus Sicht von Aristoteles ist diese Idee - auch im Falle ihrer Existenz - nicht zu verwirklichen (b 32-35).

Die Aristotelische Methode, die im Rahmen der praktischen Philosophie verwendet wird, versteht Ritter als eine hypoleptisch-hermeneutische:³⁴ Die ›hypolēpsis‹ bedeutet die Vermutung und Anknüpfung an das, was gesagt wird. Die praktische Philosophie knüpft

³² Aristoteles, Die Nikomachische Ethik, München 1995. → NE.

³³ Höffe, Otfried, Ethik als praktische Philosophie - Methodische Überlegungen, in: Ders. (Hrg.), Aristoteles: Die Nikomachische Ethik, Berlin 1995. S. 13-38 (31).

³⁴ Ritter, Joachim, Das bürgerliche Leben, in: Ders., Metaphysik und Politik. Studien zu Aristoteles und Hegel, Frankfurt am Main 1969, S. 57-105 (64-66); Ottmann, Band 1/2, S. 111, 137.

hermeneutisch an die Vieldeutigkeit und Mehrsinnigkeit des menschlichen Daseins an. Durch diese hypoleptisch-hermeneutische Methode kann man das Daß gewinnen, dessen Gültigkeit sich auf das bezieht, was ist. In der »Nikomachischen Ethik« untersucht Aristoteles deshalb die Glückseligkeit, die das höchste Gut des Menschen ist, indem er an die Vorstellungen anknüpft, „in denen sich alle Menschen auf das beziehen, was ihnen als die höchste Erfüllung ihres Lebens erscheint“. In der »Politik« knüpft er weiterhin an das an, was in der Polis tatsächlich betrieben wird, d.h. an die schon vorliegenden Sitten, Verfassungen und Lehrmeinungen.³⁵ Dabei übt Aristoteles Kritik an dem Bestehenden. Er versucht die vorherrschenden Meinungen von Haus, Staat, Hausverwalter, Staatsmann und Fürst zu falsifizieren (AP-I, 1, 1252a 8-17), um die falschen Meinungen zu widerlegen.

Durch die hermeneutische ›hypolēpsis‹ erfasst Aristoteles die Normalität, die das Daß ist. In diesem Zusammenhang betrachtet Ottmann die Normalität als den Stamm der Normen:

„Bei Aristoteles stammen die ›Normen‹ (*sit venia verbo*) aus der Normalität. Sie sind bezogen auf das, was man da, wo man wohnt, gewöhnlicherweise so tut. Das ist der Ursinn von *ēthos*, den die Aristotelische Ethik expliziert.“ (Ottmann, Band 1/2, S. 138)

Der Hinweis Ottmanns darauf, dass der Ursprung der Normen in der Normalität liegt, eröffnet einen anderen Aspekt sowohl im Hinblick auf die Platonische Begründung der ›Eidos-Normen‹ als auch auf die Kantianische Normbegründung, die sich unmittelbar auf den kategorischen Imperativ stützt. Die Normen stammen aus der Normalität, die methodisch durch die hermeneutische ›hypolēpsis‹ zu erfassen ist. Eine solche Norm gründet sich auf ›ēthos‹, welches Ort des Wohnens bedeutet. Gewohnheit und Normalität sind ›ēthos‹. Die Normen, die im ›ēthos‹ begründet sind, können als ›Ēthos-Normen‹ bezeichnet werden. Sie enthalten auch die Normativität des Sollens in sich, die sich teleologisch aus dem ›ēthos‹ herausbildet. Die ›Ēthos-Normen‹ haben einen festen Boden unter den Füßen. Unter diesem Argumentationsaspekt begründet auch Hegel mit ›ēthos‹ und ›telos‹ die Normen (Teil I-K, 3.2).

1.2.2. Ethik und Politik: Normalität als Ēthos-Norm

Bei Aristoteles ist die Ethik mit der Politik verzahnt, weil das Glück (*eudaimonia*) für die einzelne Person wie für die Polis dasselbe ist (NE-I, 1, 1094a 26 - b 11; AP-VII, 2,

³⁵ Aristoteles, Politik, München 1996. → AP

1324b 5). Im Rahmen der praktischen Philosophie haben Ethik und Politik das gleiche Ziel (telos).³⁶ Sowohl das Handeln des Menschen als auch die Politik der Polis erstreben das Gute (NE-I, 1, 1094a 1; AP-I, 1, 1252a 4). Das höchste Gut, auf das Mensch und Polis zielen, ist das Glück. Menschliches Streben und Polis werden identifiziert. Diese Identifizierung ähnelt der Platonischen Analogie, welche die Polis und den Menschen miteinander verbindet: Die ›Gerechtigkeit‹ hat den Menschen und die Polis zugleich zum Gegenstand. Bei Aristoteles ist die ›Glückseligkeit‹ die Sache des Einzelnen sowie der Polis. Dabei ist das Glück der Polis bedeutender als das Glück des Einzelnen (AP-I, 1, 1252a 5-6), weil die Ethik des Einzelnen durch die Politik der Polis vollständig verwirklicht werden kann.

Die Gleichheit in der Zielsetzung von Ethik und Politik, d.h. das Streben nach dem Glück, lässt sich durch den Begriff der ›Natur‹ konkretisieren. Die Natur des Einzelnen ist ein Zustand, den jeder Einzelne erreicht, „wenn seine Entwicklung zum Abschluss gelangt ist“ (AP-I, 1, 1252a 33-34). Die Natur ist zunächst als Möglichkeitsraum angelegt. Die Möglichkeit kommt erst dann zum aktuellen Sein, wenn sie in der Betätigung entfaltet wird. Die Natur setzt sich aus der Möglichkeit, der Aktualisierung und dem Abschluss zusammen. Dies bedeutet eine Bewegung von der Möglichkeit zur Wirklichkeit. Darum lässt sich die Natur als „die Beschaffenheit eines Seienden am Ende des Werdens“ verstehen.³⁷ Dem Begriff der Natur folgend, bewegt sich der Mensch von der Möglichkeit des Seinkönnens zum aktuellen Sein hin. Im Aktualisierungsprozess wird die Polis als die Aktualität der menschlichen Natur begriffen. Sie hat deshalb das Menschsein des Menschen zum Inhalt. Sie ist somit der Ort des Menschseins.³⁸ In diesem Kontext ist der Mensch ›von Natur aus politisch‹ (AP-I, 2, 1253a 1-3). Er kann nur in der Polis menschlich leben, indem er dort zu seinem höchsten Ziel gelangt. Ethik und Politik richten sich auf den ›Natur-Zustand‹, in dem die Menschen am Ende des Werdens glücklich werden. Bei Aristoteles ist unter dem Begriff ›Natur-Zustand‹ etwas anderes zu verstehen, als bei Hobbes und Locke.

Der Begriff der Natur, der sowohl die Möglichkeiten als auch die Aktualisierung sowie den Abschluss in sich vereint, bezieht sich direkt auf das menschliche Streben nach dem Glück, weil das Glück ebenfalls ein Zweck ist, der verwirklicht werden soll. Wird das Glück der Bürger durch die Polis realisiert, gelangen die Bürger zur Natur. In diesem Moment wird die Polis glücklich, da sich die Polis aus Bürgern zusammensetzt. In diesem Zusammenhang untersucht Aristoteles nicht nur die Ethik unter dem Titel

³⁶ Höffe, Otfried, Einführung in Aristoteles' Politik, in: Ders. (Hrg.), Aristoteles Politik, Berlin 2001, S. 5-19 (17); Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/2, S. 172.

³⁷ Ritter, Das bürgerliche Leben, S. 60.

³⁸ Ebd. S. 76-77.

»ēthika« (das, was die Sitten angeht), sondern auch die Politik unter dem Titel »ta politika« (das, was die Stadt angeht),³⁹ indem er methodisch die »hypolēpsis« verwendet.

Unter der Verbindung von Ethik und Politik ist der »nomos« (Ordnung - Gesetz und Recht) der Polis ohne das »ēthos (sittliche Grundsätze der Bürger) nicht zu verstehen. Es macht erst die Grundlage des Handelns aus. Aristoteles kennt keinen »nomos«, der sich aus der ethischen Allgemeinheit herauslösen lässt.⁴⁰ Die Bindung des »nomos« an das vorgegebene »ēthos« ergibt sich aus der Verbindung von Ethik und Politik.

Der beste »nomos« der Polis kristallisiert sich einerseits aus der hermeneutischen »hypolēpsis«, andererseits aus der Zusammengehörigkeit von Ethik und Politik heraus. Nachdem Aristoteles hermeneutisch-hypoleptisch das Glück des Menschen in »ēthika« sowie die Polis in »ta politika« untersucht, verbindet er am Ende des »ta politika« (AP-VII) Glück und Polis: Der Glückselige muss alle drei Güter (äußere, körperliche und seelische) besitzen (NE-I, 8, 1098b 8-23; AP-VII, 1, 1323a 25 - b 20). Man sucht die äußeren Güter (Reichtum, Geld und Macht) bis ins Unbegrenzte, indem man von den seelischen Tugenden wenig besitzt. Gegen diese bestehende Meinung argumentiert Aristoteles, dass die äußeren und körperlichen Güter um der Seele willen zu wünschen sind. Das Ziel gehört zu den seelischen Gütern. Deshalb definiert er das Glück als eine Tätigkeit der Seele gemäß der vollkommenen Tugend (NE I, 13, 1102a 5-6). Das Glück ist eine Tugend, die die Sache der menschlichen Seele ist. Da das Glück eine seelische Tüchtigkeit bzw. Leistung (aretē) ist, müssen die Politiker nach der Seele fragen (1102a 23). Die Seele ist zweigeteilt in einen „vernunftbegabten“ (logon echon) und einen „vernunftlosen“ (alogon) Teil (1102 a 26-28). Letzteres teilt sich in ein Streben (orexis) und ein Vegetativum (threptikon).⁴¹ Das Vegetativum bezieht sich auf die Ursache der Ernährung und des Wachstums. Es ist dem Menschen nicht eigentümlich (1102a 34 - b3). Für die Ethik sind »logon echon« und »orexis« von Belang. Aus dem Seelenteil »orexis« entstehen „die ethischen Tugenden“ wie Besonnenheit und Gerechtigkeit; aus »logon echon« „die dianoetischen Tugenden“, wie Weisheit und Klugheit (1103a 1-6). In Bezug auf die Seele ist das Glück deshalb die Tüchtigkeit, die sich aus »logos« (Vernunft) und »ēthos« (Gewohnheit) herausbildet. Der Mensch wird tugendhaft und glücklich durch drei Dinge: Anlage, »ēthos« und »logos« (AP-VII, 13, 1332b 39-40). Der »nomos« (Ordnung) der Polis soll »ēthos« und »logos« des Menschen fördern. Dabei spielt die Erziehung eine entscheidende Rolle. Besteht die Polis aus Bürgern, die durch eine gute Bildung »ēthos« und »logos« in sich vereinen, dann wird die Polis tugendhaft und glücklich. Der geheimnisvolle »nomos« der besten Polis liegt darin, dass die tugendhaften Bürger

³⁹ Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/2, S. 136.

⁴⁰ Ritter, Joachim, »Politik« und »Ethik« in der praktischen Philosophie des Aristoteles, in: Ders., Metaphysik und Politik, S. 106-132 (114).

⁴¹ Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/2, S. 143.

regieren und regiert werden. In der besten Polis haben die Politiker im Hinblick auf die Seelenteile und ihre Tätigkeiten auf alles zu achten. Bei Aristoteles gilt die folgende Einsicht als das Daß, das kein Warum braucht:

„So ist das ganze Leben zweigeteilt in Arbeit und Muße, in Krieg und Frieden, und von den Zielen des Tuns sind die einen notwendig und nützlich, die andern edel. Da muss es denn dieselbe Entscheidung geben wie bei den Seelenteilen und ihren Tätigkeiten, daß nämlich der Krieg um des Friedens willen, die Arbeit um der Muße willen und das Notwendige und Nützliche um des Edlen willen zu betreiben ist.“ (AP-VII, 14, 1333b 30-35)

Die Aristotelischen ›Ēthos-Normen‹ sind in ›ēthos‹ begründet, welches nicht nur mit seinem Begriff der Natur, sondern auch mit den Seelenteilen (logon echon - orexis) verbunden ist. Das Ziel der Normen, die mit ›ēthos‹ verknüpft sind, ist ›Natur‹ und ›logos‹. Deshalb sind die ›Ēthos-Normen‹ an sich normativ. Diese Art der Norm findet man auch bei Hegel, der in seiner Rechtsphilosophie Recht und Moralität in der Sittlichkeit zusammenfasst. Hegel empfindet *die Äußerung dieser Sittlichkeit durch die Staaten* als die internationale Ēthos-Norm.

1.2.3. Ökonomie (oikonomia) als Beispiel der ›Ēthos-Normen‹

Ethik und Politik sind im Rahmen der praktischen Philosophie verbunden. Aus Sicht von Aristoteles ist eine Auflösung dieser Verbindung unmöglich. Ohne ›ēthos‹ kein ›nomos‹! Im Unterschied dazu trennt Aristoteles Haus und Polis. Er schafft durch die Trennung von Haus und Polis einen privaten Lebensbereich der Bürger. Allerdings verbindet er die einzelnen Häuser mit dem Ziel der Polis. Diese Trennung und Verbindung ist ein gutes Beispiel für die Aristotelischen ›Ēthos-Normen‹, weil ›oikonomia‹ einerseits als die Sache des Hauses (oikos) sittlich (ēthos) ist, andererseits aber im normativen Sinne mit dem Ziel der Polis verbunden wird. Die Normen der Ökonomie sind die ›Ēthos-Normen‹. Dies ist ein interessanter Aspekt im Hinblick auf die Neuzeit und die Gegenwart. Der Liberalismus, der sich seit Locke entwickelt hat, ist *vice versa* begründet: Der Staat besteht zum Schutz der ökonomischen Tätigkeit des Individuums. Er dient dem Ziel des Individuums. Der Liberalismus kennt keine Normativität, die im ›telos‹ der Gesellschaft begründet ist.

In »ta politika« zerlegt Aristoteles zunächst das Zusammengesetzte in seine einzelnen Bestandteile. Der Zerlegungsgegenstand ist die Polis. Zerlegt man die Polis methodisch bis ins letzte Detail, kann man erkennen, woraus die Polis zusammengesetzt ist, und konstatiert, worin sich jene Verhältnisse voneinander unterscheiden (AP-I, 1,

1252a 17-23). Anhand der kleinsten Teile verfolgt Aristoteles, wie sich die Polis von Anfang an entwickelt hat (2, 1252a 25). Nach der Zerlegung setzt er die Bestandteile der Polis wieder zusammen. Damit lässt sich die Entstehung der Polis erklären. Dies ist deshalb keine historische, sondern eine methodisch programmierte Analyse der Polisentstehung. Diese ist ebenfalls von der Ausfüllungsmethodik zu unterscheiden, mittels dessen Platon drei verschiedene Konstruktionen der Polis (Schweinepolis, Luxuspolis und gerechte Polis) bildet und die Entstehung der Polis gedanklich rekonstruiert. Sie war der im Denken gezogene Rahmen, in dem die Organisationsprinzipien und Berufe unterschiedlich ausgeprägt sind.

Bei Aristoteles ergeben sich die kleinsten Einheiten, die nicht mehr weiter zu zerlegen sind, aus der Verbindung der Wesen, „die ohne einander nicht bestehen können“ (AP-I, 2, 1252a 27). Jene untrennbaren Wesen sind ›Mann und Frau‹ und ›Herr und Sklave‹. Die Bindung ›Mann und Frau‹ ist aufgrund der Fortpflanzung (gennēsis); ›Herr und Sklave‹ aufgrund der Erhaltung (sōtēria) nicht aufzulösen (28-30). Diese Bindungswesen können ohne einander nicht leben. Sie sind die ersten Gemeinschaften, die naturgemäß verbunden sind. Ein Haus, das aus jenen zwei Gemeinschaften entsteht, zielt darauf ab, zwei Bedürfnisse (gennēsis und sōtēria) zu befriedigen.⁴² Ein Haus wird mit einem anderen Haus zusammengesetzt. Aus mehreren Häusern bildet sich ein Dorf heraus. Aus mehreren Dörfern entsteht eine Polis zunächst „um des bloßen Lebens willen“, sodann besteht sie „um vollkommenen Lebens willen“ (1252b 9-30). Die Bindungen, ›Mann und Frau‹ sowie ›Herr und Sklave‹ erreichen in der Polis sowohl ihr höchstes Gut als auch ihre Natur.

Alle Menschen haben von Natur aus den Drang zur Polis (AP-I, 1253a 29-30). Der Einzelne vermag nicht autark für sich zu leben, aber er kann durch die Polisbildung seine vollkommene Natur erreichen. Das Ziel der Polis liegt in der Autarkie, in der der Mensch sein vollkommenes Leben und seine Glückseligkeit realisieren kann (1252b 28). Die Autarkie ist der Natur-Zustand, der in ihrer Entwicklung zum Abschluss gelangt ist. Sie wird durch die Errichtung der Gerechtigkeit verwirklicht. Das ›Recht‹ ist dann die Ordnung der Polis. Die Gerechtigkeit urteilt darüber, was gerecht ist. An diesem Zweck der Polis wird alles zu messen sein (1253a 31-40). Das Ziel der Hausverwaltung (oikonomia) ist deshalb dem höchsten Ziel der Polis untergeordnet. Folgerichtig wird der Reichtum beschränkt.

Die Ökonomie wurzelt in ›oikonomia‹, der Verwaltung des Hauses (oikos). Sie ist zuerst aus drei Verhaltensnormen zusammengesetzt.⁴³ Sehr interessant ist hierbei das

⁴² Pellegrin, Pierre, Hausverwaltung und Sklaverei, in: Höffe, Aristoteles Politik, S. 37-57 (37).

⁴³ Wissenschaft von Herr und Sklave (Herrenverhältnis); Wissenschaft von Gatte und Gattin (Eheliches Verhältnis); Wissenschaft von Vater und Kinder (Väterliches Verhältnis) AP-I, 3, 1253b5-10.

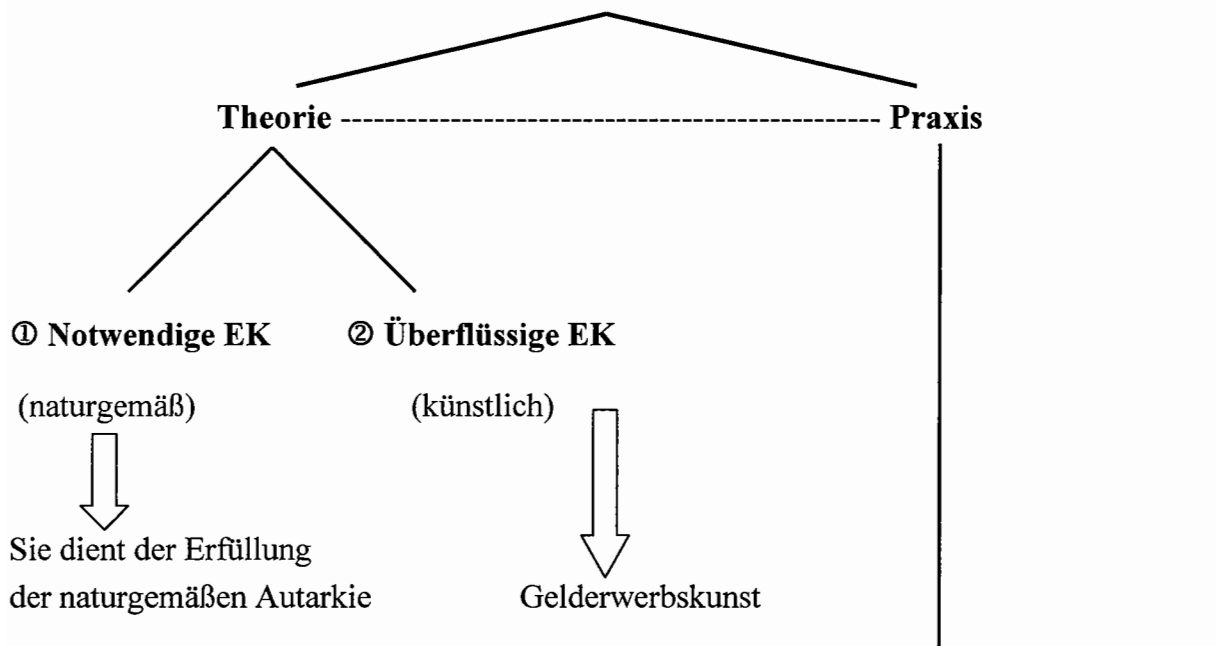
Herrenverhältnis. Es gab am Ende des 5. und zu Beginn des 4. Jhds. v. Chr. eine zaghafte geistige Strömung, die keinen wahren Unterschied zwischen Griechenland und den Barbaren anerkennen wollte. Sklaverei war nichts anderes als eine Konvention, die theoretisch nicht zu rechtfertigen ist. Aristoteles bemühte sich darum, diese Auffassung zu widerlegen und seinerseits aufzuzeigen, dass die Antithese von Herren und Sklaven naturbedingt ist.⁴⁴ Der eine ist von Natur aus zum Herren geboren und der andere zum Sklaven. Die Sklaven sind beseelte Besitztümer, die dem Handeln des Herrn dienen (AP-I, 4). Das Herrschen und Dienen gehört zum naturgemäßen und zuträglichen Verhältnis, weil der Erhaltungstrieb (sōtēria) durch den wechselseitigen Austausch von den seelischen (geistigen) und körperlichen Fähigkeiten befriedigt wird. Das Verhältnis ›Herr und Sklave‹ ist sittlich und normal (5). Schlechtes Regieren ist deshalb für beide, ›Herr und Sklave‹ unzutraglich. Die Herrenverhältnissnorm besteht sowohl von Natur aus als auch aus der moralischen Qualität (Tugend der Seele) der Herren, nicht aus Gesetz und Gewalt. Die Bindung ›Herr und Sklave‹ beruht deshalb sowohl auf Freundschaft als auch auf Erhaltung (6). In diesem Kontext ist ›oikonomia‹ von der Polisverwaltung zu unterscheiden: Während der Herr über die Sklaven im Haus herrscht, ist die Polisverwaltung also eine Herrschaft über Freie und Gleichgestellte (7).

Insofern müssen freie Herren drei Verhältnisse (Herren-, Ehe- und Vaterverhältnis) richtig und naturgemäß einhalten. Dies ist ein wichtiger Teil der ›oikonomia‹. Ein anderer Teil der ›oikonomia‹, den der freie Herr lernen muss, ist die Erwerbskunst,⁴⁵ die als ›Ēthos-Normen‹ mit Natur und ›logos‹ verbunden ist.

⁴⁴ Austin, Michel / Vidal-Naquet, Gesellschaft und Wirtschaft im alten Griechenland (Economies et sociétés en Grèce ancienne: 1972), München 1984, S. 18.

⁴⁵ ① Notwendige Erwerbskunst (ktektikē) und ② Überflüssige Erwerbskunst (chrematistikē). ›Chrematistikē‹ ist aus ›chrēma‹ abgeleitet, das Güter, Besitz, Reichtum oder Geld bedeutet.

Klassifizierung 3: Erwerbskunst (EK)



Drei Formen der EK:

Landwirtschaft, Tauschkunst, Nutzen der Naturschätze

Vier Berufsgruppen des Wirtschaftslebens:

Die kunstvollste, banausischste, sklavischste und niedrigste

Monopol als Erwerbsquelle

Das wichtigste Kriterium zur theoretischen Unterscheidung zwischen der naturgemäßen und künstlichen Erwerbskunst liegt in der Frage, ob sie dem Ziel der Polis dient. Dem Polisziel dient die naturgemäße Erwerbskunst (ktektikē), wie es Landwirtschaft und notwendiger Tauschhandel leisten. Sie ermöglicht den wahren Reichtum, weil sie die Grenze des Reichtums kennt. Die Herren sollen die naturgemäße Erwerbskunst richtig anwenden, um die Autarkie zu erreichen (AP-I, 8). Aus dem notwendigen Tauschhandel, der noch zur ›ktektikē‹ gehört, entsteht sodann folgerichtig die *Verwendung des Geldes*: Zunächst dehnt der Handel durch die Einfuhr dessen, was man benötigt, und die Ausfuhr des Überschusses die Hilfeleistung über die Landesgrenzen hinaus aus. Da nicht alle naturgemäß notwendigen Güter leicht zu transportieren sind, beschließt man einen Tausch, bei der eine Sache genommen und eine andere gegeben wird; also Dinge, die selbst nützlich und im täglichen Verkehr handlich ist. Aus der Verwendung des Geldes entsteht dann die Kaufmannskunst (9, 1256b 40 - 1257 b3). In diesem Moment findet ein Übergang statt, indem die Erwerbskunst sich über das Ziel der Polis hinweg zur kalten Umsatzwelt bewegt.

Die Kaufmannskunst ist „anfangs wohl nur einfach, später kunstmäßiger auf Grund der Erfahrung, woher und wie man Güter vertauschen müsse, um den größten Gewinn zu erzielen“ (AP-I, 9, 1257b 3-5). Sie gilt als Erzeugerin des Reichtums und des Geldes (b7-8). Das Ziel der Kaufmannskunst besteht darin, zu erkennen, wie man Geld am besten gewinnen kann. Die Kaufmannskunst bezieht sich deshalb direkt auf die Gelderwerbskunst (chrematistikē). In ihr kennt das Streben nach Reichtum und nach der Steigerung des Erwerbs keine Grenze. ›Chrematistikē‹ produziert zwar Vermögen, aber nur durch den Umsatz von Gegenständen. Das Geld steht im Zentrum. Es ist das Elementare schlechthin und bildet den unbegrenzten Umsatz. Aus diesem Grund ist der Reichtum, der aus ›chrematistikē‹ entsteht, *unbegrenzt* (1257b 20-25). Der Wucher beispielsweise charakterisiert in typischer Weise die ›chrematistikē‹, weil er aus dem folgenden Mechanismus des Geldes den Gewinn zieht, nicht aus dem, wofür das Geld steht (1258b 2-3).

„Denn das Geld ist um des Tausches willen erfunden worden, durch den Zins vermehrt es sich aber durch sich selbst. Daher hat es auch seinen Namen: das Geborene ist gleicher Art wie das Gebärende, und durch den Zins (*tokos*) entsteht Geld aus Geld. Diese Art des Gelderwerbs ist also am meisten gegen die Natur.“ (1258b4-8)

Entsprechend seiner hermeneutischen-hypoleptischen Methode knüpft Aristoteles an die Normalität an, indem er einen normativen Satz, d.h. „Jeder Reichtum muss eine Grenze haben“ (AP-I, 1257b 33), vor Augen führt. Es ist normal, dass die ›chrematistikē‹ als Erzeugerin des Reichtums gilt. Darum ist es ebenfalls konsequent, dass man die ›chrematistikē‹ mit der Erwerbskunst gleichsetzt (b 9).

Aristoteles analysiert die Ursache dieser Normalität scharfsinnig und zeigt, dass die Menschen sich in das vollkommene Leben täuschen: Die Menschen *meinen*, sie erreichen das vollkommene Leben, wenn sie über die Mittel für den körperlichen Genuss verfügen. Ihnen scheint der Genuss mit dem übermäßigen Besitz gegeben zu sein, weshalb sie jene Kunst suchen, die die Überfülle des Genusses verschafft. Da ihr Verlangen unbegrenzt ist, streben sie auch nach unbegrenzten Mitteln. Die Menschen setzen dazu all ihre Fähigkeiten ein (Tapferkeit, Feldherrnkunst, Medizin), als ob der Gelderwerb bei allen Handlungen und Tätigkeiten das Ziel wäre, auf das hin alles ausgerichtet werden müsste (1258a 1-14). Dabei verwechseln sie häufig Mittel (Geld) mit Zweck (Glück und Natur). Sie sind im ›Loop‹ gefangen, in dem sie fortwährend nur nach den Mitteln streben. Den eigentlichen Zweck erreichen sie hingegen nicht.

Die aus der hermeneutischen ›hypolēpsis‹ entstandene Kritik an der ›chrematistikē‹ kann direkt als Kritik nicht nur an dem Lockeschen Liberalismus, sondern auch an dem heutigen Kapitalismus verstanden werden. Durch seine Konstruktion des Naturzustandes rechtfertigt Locke sowohl den Kapitalismus als auch die Ungleichheit des Besitzes, wobei

er nicht aufklärt, wie man im ›Loop‹ des Eigentums glücklich werden kann.⁴⁶ Der Kapitalismus kann in die ›Ēthos-Normen‹ integriert werden, wie auch Aristoteles die ›oikonomia‹ mit dem Ziel der Polis verbindet. Er beschränkt einerseits die ›oikonomia‹ theoretisch auf das private Haus, indem er sie im Zaum der Polis hält. Andererseits erkennt er ›chrematistikē‹ als ›oikonomia‹ im praktischen Sinne an.⁴⁷ Die Theorie ist von der Praxis, die von den Erfahrungen und Notwendigkeiten ausgeht, losgelöst (AP-I, 1285 b11). Bei der Trennung von Theorie und Praxis lässt sich *das in zwei Richtungen gehende Schicksal von oikonomia* erkennen. In der Theorie ist ›oikonomia‹ dem Ziel der Polis untergeordnet, in der Praxis jedoch nicht. ›Chrematistikē‹ will von dieser Theorie frei sein, indem sie die Menschen in den ›Loop‹ der Befriedigung der unbegrenzten Bedürfnisse einzwängt. Dennoch verbindet Aristoteles in der Theorie ›oikonomia‹ mit dem Ziel der Polis. In dieser geistigen Linie versucht Hegel die vom Staat getrennte Sphäre der neuzeitlichen Staatsökonomie wieder in die Sittlichkeit des Staates zu integrieren.

2. Hobbes und Locke: ›Synthēkē-Normen‹

Im antiken Denken können drei Urgestalten der Normen festgestellt werden. Bei Platon sind die ›Eidos-Normen‹ im Sein des fundamentalen Richtigen (theos und noēsis) begründet. Bei Aristoteles sind die ›Ēthos-Normen‹ in der Normalität (hypolēpsis) begründet, die mit ›ēthos‹ und ›logos‹ verbunden ist. Parallel werden die Kernbegriffe (z.B. Gerechtigkeit, Ethik, Politik und Ökonomie) behandelt, die man auch bei der Untersuchung der internationalen Normen berücksichtigen sollte. Im Denken der Neuzeit findet man eine dritte Art der Norm, die in den griechischen ›Synthēkē-Normen‹ (Teil I-K. 1.1.2: Glaukon) wurzelt.

2.1. Hobbes: Staat (Leviathan)

2.1.1. Methodik

⁴⁶ Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/2, S. 185.

⁴⁷ Im praktischen Sinne stellt Aristoteles die Strategie der ›Monopolbildung‹ als die wichtigste Erwerbsquelle am Beispiel ›Thales von Milet‹ dar (AP-I, 1259a3-23) dar. Dies gilt ebenfalls als eine der wesentlichen Spielregeln im heutigen Kapitalismus.

Im »Leviathan« begründet Hobbes mit Hilfe der Naturzustandstheorie einen absoluten Staat. Diese ist als eine methodische Konstruktion zu verstehen. Aus der Sicht von Hobbes ist für die Überwindung des kriegerischen Naturzustandes die Errichtung eines Staates notwendig. Sie kann durch einen Vertrag realisiert werden. Der Naturzustand, der methodisch als Kriegszustand konstruiert wird, gründet auf der Anthropologie.

Das Hobbessche Menschenverständnis ist ebenfalls methodisch bestimmt. So wie Aristoteles methodisch die Polis zerlegt und die Bestandteile wieder zusammensetzt, zerlegt Hobbes die Psyche des Menschen und verbindet die Einzelteile wieder miteinander.⁴⁸ Daraus leitet er sein doppelseitiges Menschenbild (lupus und deus) ab. Er setzt ein Menschenbild (homo homini lupus) in den Rahmen des Naturzustandes, ein anderes Menschenbild (homo homini deus) aber für die Konstruktion des Staates.⁴⁹ Ähnlich wie Platon, der die drei verschiedenen Rahmen der Polis mit unterschiedlichen Berufsgruppen und Organisationsprinzipien ausfüllte. Hobbes bedient sich ebenfalls der Platonischen Analogie (Polis = Mensch), indem er den Staat als „den künstlichen Menschen“ darstellt, der Gott ähnelt.⁵⁰

Im Unterschied zu den ähnlichen Methoden im Hinblick auf Platon und Aristoteles verwendet Hobbes die Methoden der Naturwissenschaft als ein *novum*. Erstens wendet er die Geometrie als eine Methode an, die von Definitionen ausgeht. Diese geometrische Methode ist mit dem bereits genannten „resolutio-compositio“ eng verbunden,⁵¹ weil die zerlegten Bestandteile des Ganzen zunächst genau definiert und dann wieder zusammengesetzt werden. Zweitens untersucht er den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung und verzichtet entsprechend dem Zeitgeist der Naturwissenschaft im 17. Jhd. auf die teleologische Frage »worauf oder wohin«. Stattdessen sucht er nach dem »woher oder warum«. In diesem Kontext analysiert Hobbes die Politik nicht mehr im Aristotelischen Rahmen der praktischen Philosophie, die methodisch und teleologisch »Ethik und Politik« verbindet. Politik setzt »Ethik« nicht mehr voraus. Er erfasst Politik erstmals im Rahmen einer „social philosophy“.⁵² In Bezug auf das methodische Erfassen der »Politik« ist dies die eine bemerkenswerte Wende. Aristoteles löst die Platonische Verbindung zwischen Gerechtigkeit, Ethik und Politik auf, indem er ohne direkte

⁴⁸ Dies ist ebenfalls die Galileische Methode von »resolutio« (Analyse) und »compositio« (Synthese): »Resolutio« ist die Zerlegung des Ganzen in einfache Elemente. »Compositio« ist die Zusammensetzung des Ganzen aus diesen methodischen ermittelten Teilen. Siehe hierzu: Weiss, Ulrich, Das philosophische System von Thomas Hobbes, Stuttgart 1980, S. 60-76 (62).

⁴⁹ Vgl. Schmitt, Carl, Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes, Köln 1982 (1938), S. 48.

⁵⁰ Hobbes, Thomas, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, Frankfurt am Main 1996 (1651), S. 5 (Einleitung). → HL

⁵¹ Vgl. Strauss, Leo, The Political Philosophy of Hobbes, Chicago & London 1984 (1952), S. 6.

⁵² Habermas, Jürgen, Theorie und Praxis, Frankfurt am Main 1972, S. 48-49.

Metaphysik ›Ethik und Politik‹ verbindet. Hobbes konstruiert die Politik ohne direkte ›Ethik‹. Seine Politik stützt sich auf die Anthropologie und die Ursache-Wirkungs-Relationen. Diese Wende ist in seinem Konzept der Philosophie deutlich zu erkennen, zumal er sich hierbei auch der Naturwissenschaft bedient:

Philosophie ist die rationale Erkenntnis der Wirkungen oder Erscheinungen aus ihren bekannten Ursachen oder erzeugenden Gründen und umgekehrt der möglichen erzeugenden Gründen aus den bekannten Wirkungen. <...> Unter rationeller Erkenntnis vielmehr verstehe ich Berechnung. <...> Addition und Subtraktion.⁵³

Die Hobbessche Philosophie geht auf die Berechnung (Addition - Subtraktion) zurück, die Ursache und Wirkung erklärt. Diese Philosophie bezieht sich auf zwei Körper: einerseits auf die Natur, worunter die Dinge der Natur selbst zu verstehen sind; andererseits auf den Staat, der durch den menschlichen Willen zustande gekommen ist. In diesem Sinne zerfällt die Philosophie in zwei Hauptteile: Naturphilosophie und Staatsphilosophie. Die letztere wird in Ethik (Anlagen und Sitten des Menschen) und Politik (Erkenntnis der bürgerlichen Pflichten) aufgeteilt.⁵⁴ Die Hobbessche Ethik und Politik darf nicht mit der Aristotelischen ›Ethik‹ und ›Politik‹ verwechselt werden. Bei der Ethik ist die Normativität der ›Ethik‹ verloren gegangen. Hobbessche Ethik ist eine fiktive Auflösung des Menschen in die Anthropologie; seine Politik eine fiktive Auflösung des Staates in den Naturzustand.⁵⁵

2.1.2. Macht- und Furcht als menschliche Wesenszüge

Teil I des »Leviathan« „Vom Menschen“ (HL, Kapitel 1 bis 11) behandelt die Hobbessche Ethik, d.h. die fiktive Auflösung des Menschen in eine Anthropologie. Hobbes leitet aus der ›Empfindung‹ (1) erstens das ›Denken‹ (5, 7), zweitens die ›Leidenschaft‹ (6) und die ›Wissenschaft‹ (9), drittens die ›Verstandestugend‹ (8), viertens den Begriff der ›Macht‹ (10) und fünftens die universalen ›Sitten‹ des Menschen ab (11). Im Ableitungsprozess wendet er sowohl die geometrische Methode als auch die ›resolutio-compositio‹ an, indem er die Ursache-Wirkungs-Relation sucht, die in der Psyche des Menschen wirkt.

⁵³ Hobbes, Thomas, Vom Körper, Hamburg 1969, Erster Teil, Kapitel 1, 2, S. 6.

⁵⁴ Ebd. Erster Teil, Kapitel 1, 9, S. 13; HL, Kapitel 9.

⁵⁵ Vgl. Ottmann, Henning, Thomas Hobbes: Widersprüche einer extremen Philosophie der Macht, in: Höffe, Otfried (Hrg.), Der Mensch - ein politisches Tier, Stuttgart 1992, S. 68-91 (74).

Die ›Empfindung‹ wird durch die Bewegungen eines Körpers (des Objektes) verursacht, die wiederum auf das jeweils entsprechende Sinnesorgan *drücken*. Die Gedanken des Menschen entstehen aus dieser sinnlichen Empfindung (HL, 1), indem die Empfindungen zerfallen. Die ›Einbildung‹ entsteht aus der zerfallenen Empfindung (2). Die Reihenfolge der Einbildungen verkörpert das ›Denken‹. In der Ursache-Wirkungs-Relation gibt es keinen Gedanken, der etwas darstellt, wenn er nicht Gegenstand der Empfindung ist. Es gibt zwei Arten des Denkens: Unbeständiges (absichtslos und ungesteuert) und Beständiges (das von Verlangen geregelt wird). Letzteres sucht sowohl nach der Ursache der eingebildeten Wirkung als auch nach allen möglichen Wirkungen. Mittels der Sprache kann man miteinander kommunizieren und im Ursache-Wirkungs-Schema denken. Aus den Einzelfällen können dann allgemeine Regeln abgeleitet werden. Hier beginnt der Anfang aller Wissenschaft (3).

Die ›Sprache‹ besteht aus Namen und ihrer Verknüpfung. Der Zweck der Sprache liegt im Aufzeichnen der Folgen unserer Gedanken. Durch sie können vergangene Gedanken wieder ins Gedächtnis zurückgerufen werden. Sie ist darum das Instrument zum Herausfinden der Ursache-Wirkung, der Beratung bzw. Belehrung und der Äußerung des Willens. (HL, 4) In Verbindung mit der Sprache ist das Denken nichts anderes als das Rechnen, das dem Prozess folgt: *Zuerst Definition, dann Verbindung, zuletzt Abschluss*. Dieses Rechnen nennt Hobbes die Vernunft. Die Vernunft beschränkt sich daher auf die Fähigkeit der rationalen Ableitung. Aus der Vernunft entsteht die Wissenschaft, die in Natur- und Staatswissenschaft eingeteilt wird (5, 7, 9). Die Wissenschaft dient nur der Macht des Menschen.⁵⁶ Deshalb kann behauptet werden, dass die Vernunft um der Macht willen besteht.

Die Szenerie wechselt: Vom Denken, das sich auf die Wahrnehmung stützt, zu der ›Leidenschaft‹ (den inneren Anfängen der willentlichen Bewegungen). Es geht um das Handeln des Menschen an sich. Die kleinsten Einheiten der Leidenschaft sind ›Trieb‹ (Neigung = Annähern) und ›Abneigung‹ (Zurückweisen). Entlang dieser Einheiten befinden sich die einfachen Leidenschaften. Auf der Seite des Triebes stehen Liebe, Lust und Freude; auf der Seite der Abneigung Hass, Unlust und Schmerz. Die Lust stellt die Erscheinung oder Empfindung zum Guten dar, das als das ständig wiederkehrende Objekt des Triebes definiert wird. Diese einfachen Leidenschaften werden miteinander kombiniert, und daraus ergeben sich dann andere Leidenschaften.⁵⁷ Dabei wird die

⁵⁶ Hobbes, Vom Körper, Erster Teil, Kapitel 1, 6, S. 9.

⁵⁷ Durch die Kombination der einfachen Leidenschaften definiert Hobbes andere Leidenschaften. Die ›Hoffnung‹ ist die Neigung, verbunden mit der Erwartung, das Gewünschte zu erlangen; ›Verzweiflung‹ ist die Neigung ohne Erwartung; ›Selbstvertrauen‹ ist die beständige Hoffnung; ›Mißtrauen‹ ist die beständige Verzweiflung; ›Furcht‹ ist Abneigung, verbunden mit der Erwartung eines durch den Gegenstand bewirkten Schadens.

›Überlegung‹ als wechselnde Folge von Neigungen, Abneigungen, Hoffnungen und Furcht definiert; der ›Wille‹ hingegen als Neigung, die durch Überlegen schließlich überwiegt. Aus diesem Willen entsteht eine ›Handlung‹. In diesem Kontext bedeutet das ›Glück‹ den ständigen Erfolg im Erlangen der Dinge, die man von Zeit zu Zeit begehrt. Das Glück wird reduziert auf das hedonistische Lustleben, das ständig nach dem Nützlichen und Angenehmen strebt (HL, 6).

Um das Glück zu erreichen, braucht man geistige Fähigkeiten (Verstandestugenden), die wiederum in natürliche und erworbene Tugenden unterschieden werden. Mit der natürlichen Verstandestugend (Vorstellungs- und Urteilskraft), die durch Übung und Erfahrung zu erwerben ist, kann schnell ein Ziel (Nutzen) erreicht werden. Im Hinblick auf diese Vorstellungs- und Urteilskraft gibt es keinen großen Unterschied zwischen den Menschen. Nur die verschiedenen Leidenschaften, die Körperbeschaffenheit und die Erziehung machen den Unterschied aus. Die stärkste Leidenschaft, die den Verstandesunterschied bewirkt, ist das Verlangen nach Macht (HL, 8). ›Macht‹ wird definiert als *gegenwärtige Mittel zur Erlangung eines zukünftigen anscheinenden Gut* (10). Dem entsprechend gehören die Verstandestugenden zur Macht.⁵⁸ Am Schluss dieser fiktiven Auflösung des Menschen gelangt man zur ›Sitte‹, die als universale Eigenschaft der Menschheit definiert wird: Die Menschen streben nach Macht, Lust und Nutzen. Ihr Glück liegt im Ausleben der Lust. Im Wettstreit um Macht, Reichtum und Ehre streiten sie sich. Weiterhin leben sie ständig in Furcht, da sie ihre Existenz bestimmende Ursache nicht kennen. Daraus ergeben sich die Religion und eine allgemeine Gewalt (Staat). Der Mensch ist ein Macht- und Furchtwesen (11).

2.1.3. ›Lex naturalis‹ als ›Synthekē-Normen‹

Der Mensch strebt nach dem hedonistischen Glück, das sich an die ständige Unzufriedenheit knüpft. Daher will er immer mehr Macht, weil sie das Mittel zum Erwerb der Güter ist. Die Macht ist *an sich dynamisch*. Sie steigert sich selbst. Von dem Mechanismus der Macht sind die Menschen fremdbestimmt.⁵⁹ Als Machtwesen sind sie gleich im Hinblick auf körperliche und geistige Fähigkeiten. Der Schwächste ist stark genug, den Stärksten zu töten. Angesichts der Gleichheit haben die Menschen die gleiche Hoffnung. Es entsteht Konkurrenz, die Misstrauen zwischen den Menschen verursacht. Im Hinblick auf diese Konkurrenz wird die ›Selbsterhaltung‹ erforderlich und allgemein gebilligt. Es ist notwendig, dass man um der Selbsterhaltung willen die Macht vermehrt.

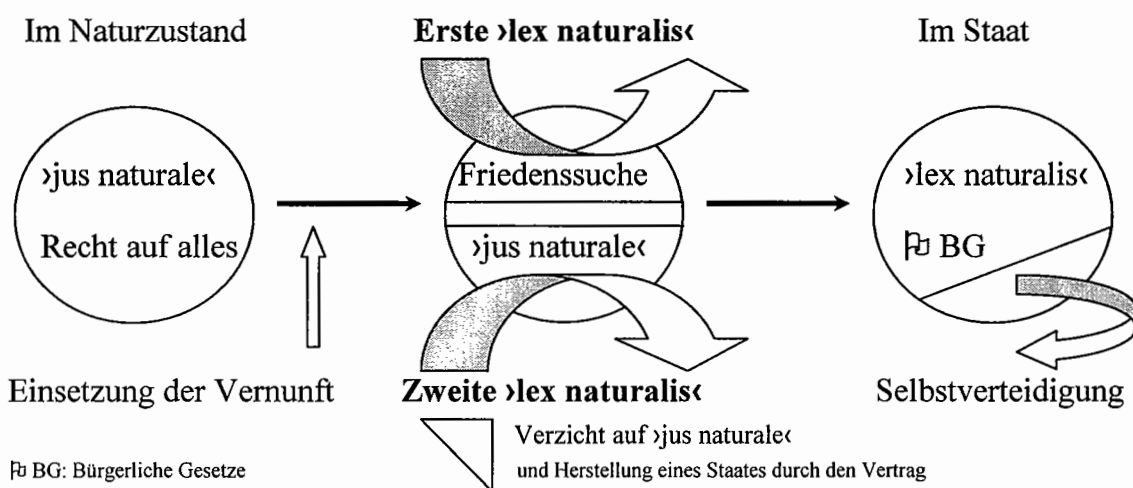
⁵⁸ Hobbes teilt die Macht in zwei verschiedene Mittel ein. Natürliche Mittel sind Stärke, Schönheit und Klugheit. Zweckdienliche Mittel sind Reichtum, Ansehen, Freunde und Glück.

⁵⁹ Ottmann, Thomas Hobbes: Widersprüche einer extremen Philosophie der Macht, S. 78-79.

Die Menschen sind letztlich in den Zustand des *bellum omnium contra omnes* versetzt, in dem der Wille zum Kampf gegen allen gemein ist. Psychologisch betrachtet fühlen sie sich von den Mitmenschen ständig bedroht. Sie leben in Furcht, Misstrauen und Unsicherheit. Dies bedeutet, dass die Menschen als „Versuchspersonen“ in einen Kriegszustand versetzt sind,⁶⁰ in dem es kein Eigentum und keine Herrschaft und in dem es keinen Platz für Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit gibt. Der Naturzustand ist ein Kriegszustand. Es existiert nur eine Möglichkeit, aus diesem kriegerischen Naturzustand herauszukommen. Diese Möglichkeit liegt teils in den Leidenschaften (Todesfurcht und Besitzverlangen), teils in der Vernunft begründet (HL, 13).

Im Naturzustand hat man das ›jus naturale‹, d.h. das Recht auf alles (jus omnium in omnia). Man kann nach seinem Selbsterhaltungswillen unbeschränkt seine Macht einsetzen, indem man alle Mittel anwendet, die die Vernunft einem eingibt. Dort herrschen jus naturale und Furcht. Der Übergang vom Naturzustand zum Staat beginnt jedoch mit der Aktivierung der Vernunft. Denn aus der Einsetzung der Vernunft ergibt sich die ›lex naturalis‹, d.h. die von der Vernunft ermittelte Vorschrift. Die erste ›lex naturalis‹ lautet: „Suche Frieden; ist dies unmöglich, darfst du das jus naturale einsetzen, um dich zu erhalten“. Daraus lässt sich die zweite ›lex naturalis‹ ableiten, weil sich der Vertrag als *ultima ratio* erweisen wird: Jeder muss freiwillig auf das jus naturale verzichten und dieses auf eine Person übertragen, die allein über das jus naturale verfügen soll. Dies bedeutet, dass jeder wechselseitig seinen Willen erklärt. Die Kraft des Vertragsworts allein ist aber schwach, um die Menschen zur Erfüllung des Vertrags anzuhalten. Deshalb gibt es zwei Hilfsmittel: Belohnung und Strafe. Insbesondere die Furcht vor der Strafe kann der Staat erzeugen. Der Staat besitzt die Zwangsgewalt, um die Erfüllung des Vertrags zu erzwingen (HL,14).

Schaubild 3: Übergang vom Naturzustand zum Staat



⁶⁰ Kersting, Wolfgang, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt 1996, S. 64.

Aus der zweiten ›lex naturalis‹ folgt die dritte ›lex naturalis‹, die den Zustand des Staats sichert: „Abgeschlossene Verträge sind zu halten.“ Sonst befände man sich immer noch im Kriegszustand. Die Gerechtigkeit besteht zum einem im Einhalten des Vertrags, zum anderen im Akt der Definition, was gerecht ist und durch einen Schiedsrichter entschieden wird. Es gibt auch andere ›lex naturalis‹, wie z.B. Dankbarkeit und Anerkennung der natürlichen Gleichheit. Insofern fasst Hobbes alle ›lex naturalis‹ in einer Maxime zusammen: „Füge einem andern nicht zu, was du nicht willst, dass man dir zufüge.“ Die ›leges naturales‹ haben die Erhaltung der menschlichen Natur zum Ziel (HL, 15), indem sie in der Klugheit begründet sind.

Der Übergangsmoment, in dem die Vernunft die Menschen aus dem Naturzustand her austreibt, bedeutet nicht nur den Geburtsmoment des Staats, sondern auch den Begründungsmoment der ›Synthēkē-Normen‹. Aus der Übereinstimmung (dem Vertrag) der natürlichen Personen entsteht *eine künstliche Person* (HL, 16): Alle natürlichen Personen autorisieren die künstliche Person und übertragen jener ihr ›jus naturale‹. Der Vertrag bedeutet zum einem den Gesellschaftsvertrag ›pactum societatis‹ zwischen gleichberechtigten Individuen, zum anderem den Herrschaftsvertrag ›pactum subiectionis‹ zugunsten eines Dritten, der *Leviathan* genannt wird. Hobbes definiert den Staat folgendermaßen:

„Eine Person, bei der sich jeder einzelne einer großen Menge durch gegenseitigen Vertrag eines jeden mit jedem zum Autor ihrer Handlungen gemacht hat, zu dem Zweck, daß sie die Stärke und Hilfsmittel aller so, wie sie es für zweckmäßig hält, für den Frieden und die gemeinsame Verteidigung einsetzt.“ (HL, 17)

Der Staat ist eingesetzt, um Leben und Eigentum der Menschen zu schützen. Mit dieser Autorisierung verfügt der „sterbliche“ Gott, der Staat, über die höchste Gewalt, die in sich alle legislativen, exekutiven und judikativen Befugnisse vereinigt. Diese höchste Gewalt ist das Recht des Staats, d.h. die ›Souveränität‹. Sie ist unübertragbar und unteilbar.⁶¹ Neben den drei Gewalten besitzt der Souverän das Recht auf die Kriegserklärung und den Friedensschluss gegenüber anderen Staaten (HL, 18). Die souveränen Staaten stehen dann untereinander auch wieder im Naturzustand. Im internationalen Naturzustand können sie Kriege führen und Verträge abschließen. Außerhalb eines Staats ist alles Naturzustand. Die Sicherheit existiert nur im Staat: *extra*

⁶¹ Hobbes sieht die Ursache des englischen Bürgerkrieges in der falschen Gewaltenteilungslehre; „Hätte der größte Teil Englands nicht zuerst die Meinung angenommen, diese Gewalten seien zwischen dem König, dem Adel und dem Unterhaus aufgeteilt, so wäre das Volk niemals geteilt und in diesen Bürgerkrieg gestürzt worden.“ (HL, 18, S. 142)

civitates nulla securitas. Zwischen den Staaten gibt es keinen Weltstaat.⁶² Auf der globalen Ebene gibt es nur souveräne Staaten.

Der Staat ist dem kriegerischen Naturzustand entgegengesetzt. Der Mensch ist ein Erhaltungswesen. Er strebt nach Macht, Lust und Nutzen, wie in der Hobbesschen Ethik ausgeführt wurde. Im Naturzustand besitzt er nicht nur das ›jus naturale‹, sondern auch Furcht. *Aus der Nutzung seiner instrumentellen und utilitaristischen Vernunft* ergeben sich Schlussfolgerungen, nämlich die ›leges naturales‹. Darum lassen sich die ›leges naturales‹ als ›Klugheits-Normen‹ sehen, die das Naturrecht (jus naturale) aufheben. Die Menschen *müssen* in den Staat hineintreten, um sich selbst zu erhalten. Der Staat ist ein Kind des „hypothetischen Imperatives“.⁶³ Wegen dieses Müssens übertragen die Menschen dem Staat ihr ›jus naturale‹. Der Staat allein verfügt über das *jus omnium in omnia*. Während die Menschen immer ohnmächtiger werden, wird der Staat allmächtig. Der gottähnliche Staat verabschiedet ›bürgerliche Gesetze‹, die einerseits den ›leges naturales‹ (Synthekē-Normen) entsprechen, andererseits das ›jus naturale‹ (Naturrecht und Freiheit) beschränken (HL, 26). In diesem positiven Gesetzgebungsakt des Souveräns wurzeln die bürgerlichen Gesetze. Die Menschen müssen die bürgerlichen Gesetze beachten.

Die beiden Normen, ›lex naturalis‹ und ›bürgerliche Gesetze‹ gewinnen ihre Normativität aus dem *Müssen-Imperativ*, der sich *aus der instrumentellen und utilitaristischen Vernunft* begründet. Die Hobbessche Vernunft unterscheidet sich jedoch von der Platonischen ›Vernunft‹ (noēsis), die das Sein des fundamentalen Richtigen erfasst. Sie erreicht nur die Ebene des Platonischen ›Verstandes (dianoia)‹, der der Klugheit entspricht. Die Hobbesschen Normen sind somit in der Klugheit begründet. Aus der Klugheit ergibt sich der Zwangs-Imperativ, dem man folgen muss. Hobbes versteht die Normen also ›Synthekē-Normen‹.

2.2. Locke: Gesellschaft und Liberalismus

2.2.1. Methodik

Bei Hobbes findet man ein typisches Beispiel für den Denkansatz, der die ›Synthekē-Normen‹ deduktiv begründet: Aus der Anthropologie wird der Naturzustand abgeleitet; des Weiteren werden aus der hypothetischen Konstruktion des Naturzustandes nicht nur der Staat, sondern auch die ›Synthekē-Normen‹ hergeleitet. Seine Vertragstheorie macht

⁶² Schmitt, *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes*, S. 75-76.

⁶³ Ottmann, *Thomas Hobbes: Widersprüche einer extremen Philosophie der Macht*, S. 84.

die gesetzliche Basis des Staates aus.⁶⁴ In dieser Tradition steht auch Locke. Im Rahmen der Konstruktionen seines Naturzustands und der Gesellschaft betrachtet er die Norm des Eigentums. Zur Begründung des Eigentumsrechts verwendet er eine analytische Deduktion: Aus dem Naturzustand leitet er das Naturrecht auf Eigentum ab. Damit wird er zum Vater des Liberalismus, der bis in die Gegenwart noch auf die Innen- und Außenpolitik der Staaten großen Einfluss ausübt. Es gibt eine Vielzahl an Völkerrechtsnormen, die im Lockeschen Liberalismus begründet sind, wie z.B. die Handelsnormen im Rahmen der WTO.

In der »Zweiten Abhandlung über die Regierung« geht Locke *zunächst* von einer Definition der politischen Gewalt aus. Er rechtfertigt *dann* seine Definition der politischen Gewalt (A) mit Hilfe einer Konstruktion des Naturzustands (B). In der linearen Folge scheint die Definition A vor der Konstruktion B zu liegen, in der Logik hingegen *vice versa*, weil „political power“ (A) letztlich aus dem Naturzustand (B) abgeleitet wird. Der Denkprozess zur Verbindung der Konstruktion B mit der Definition A läuft deshalb deduktiv ab. Aus dieser deduktiven Methode ist zudem eine Ursache-Wirkungs-Relation abzulesen, da Locke über den Ursprung (die Woher-Frage) der politischen Gewalt insinuiert. Der Ursprung der politischen Gewalt liegt in der Konstruktion des Naturzustands (B). Hier zeigt sich eine methodische Parallele zur Hobbesschen Konstruktionsbildung.

In § 3 (LR) ist die politische Gewalt durch ein »Recht« gekennzeichnet, nicht nur „für die Regelung und Erhaltung des Eigentums Gesetze mit Todesstrafe und folglich auch allen geringeren Strafen zu schaffen“, sondern auch „die Gewalt der Gemeinschaft zu gebrauchen, um diese Gesetze zu vollstrecken und den Staat gegen fremdes Unrecht zu schützen, jedoch nur zugunsten des Gemeinwohls.“⁶⁵ In dieser komprimierten Passage gibt Locke eine kompakte Definition der politischen Gewalt, in der sich die These des Eigentumsrechts befindet. Diese Definition erklärt unmittelbar die Erhaltung des Eigentums als Legitimationsbasis der politischen Gewalt, die aus zwei verschiedenen Rechten, d.h. Legislative und Exekutive besteht.

Den Ursprung des »Rechts« (Right of making Laws) findet Locke in der Übereinkunft, die im Naturzustand herrscht, in der die Menschen nach der »lex naturalis« handeln. Aus dem Naturzustand leitet er sowohl die bürgerliche Gesellschaft als auch die »political power« ab. In diesem Denkprozess wird das Eigentumsrecht als ein unbeschränktes Recht des Menschen konkretisiert. Dabei dient die freie Selbstbestimmung als eine Art Brücke zwischen dem Naturzustand und der Übereinkunft.

⁶⁴ Vgl. Cassirer, Ernst, Der Mythos des Staates, Zürich und München 1978, S. 216, 228-229.

⁶⁵ John Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung (Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner), Frankfurt am Main, 1998 (1690). → LR

2.2.2. Eigentumsrecht als Naturrecht und ›Synthekē-Norm‹

Euchner bezeichnet Locke als „Philosoph der Emanzipation des Bürgertums“,⁶⁶ weil dieser die Freiheits- und Eigentumsrechte des Bürgers gegen eine übermächtige Staatsgewalt verteidigt. Im Unterschied dazu sieht Macpherson Locke als den Ideologen des Klassenstaates, da er durch die Begründung des Rechts auf uneingeschränkte Akkumulation von Eigentum die unterschiedlichen Klassenrechte (Eigentümer und Arbeiter) rechtfertigt.⁶⁷ In der Tat gründet Locke in seiner »Zweiten Abhandlung über die Regierung« das Eigentumsrecht zunächst auf das ›jus naturale‹ und die ›lex naturalis‹, um sodann alle dem Eigentumsrecht auferlegten Beschränkungen aufzuheben. Unter dem künstlichen Schutzmantel der bürgerlichen Gesellschaft können die Eigentümer ihren Nutzen maximieren.

Locke konstruiert den ›Naturzustand‹ als einen „Zustand vollkommener Freiheit, innerhalb der Grenzen des Gesetzes der Natur <...> Handlungen zu regeln und über <...> Besitz und <...> Persönlichkeit so zu verfügen, wie es <...> am besten scheint, ohne dabei jemanden um Erlaubnis zu bitten oder vom Willen eines anderen abhängig zu sein.“

Gleichzeitig sieht er den Naturzustand aber auch als einen „Zustand der Gleichheit, in dem alle Macht und Rechtsprechung wechselseitig sind, da niemand mehr besitzt als ein anderer“ (LR, § 4). Aufgrund der Freiheit und Gleichheit sind die Menschen im Naturzustand einerseits dazu verpflichtet, nach der Vernunft (Rücksichtnahme auf das Leben, Besitz und Freiheit der anderen Personen) zu leben und sich selbst zu erhalten (§ 6). Andererseits sind sie berechtigt, jemanden zu bestrafen, der ihnen einen Schaden an Leben, Besitz und Freiheit zufügt (§ 7-11). Diese Berechtigung bezieht sich auf den ›Kriegszustand‹, nämlich den „Zustand der Feindschaft und Vernichtung“ (§ 16). Jeder könnte mit einem anderen Menschen in den Kriegszustand treten, wenn dieser absichtlich einen Anschlag auf sein Leben verübt. Es ist vernünftig, denjenigen zu vernichten, der jemandem mit Vernichtung droht. Daher gilt die Selbsterhaltung im Naturzustand als Recht, Pflicht und Vernunft. Jeder ist dort sein eigener Richter im Sinne des Kriegszustands. Der Kriegszustand ist der Grund, „weshalb sich die Menschen zu einer Gesellschaft zusammenschließen und den Naturzustand verlassen“ (§ 21).

Damit unterscheidet Locke also den Naturzustand vom Kriegszustand. Bei Hobbes ist beides identisch. Während bei Hobbes die erste ›lex naturalis‹ erst im Übergang vom kriegerischen Naturzustand zum Staat auftaucht, befindet sich bei Locke die ›lex naturalis‹ bereits im Naturzustand, wo die Menschen vernünftig leben. Im Lockeschen

⁶⁶ Euchner, Walter, Einleitung des Herausgebers, in: John Locke (1690), S. 9-59 (11).

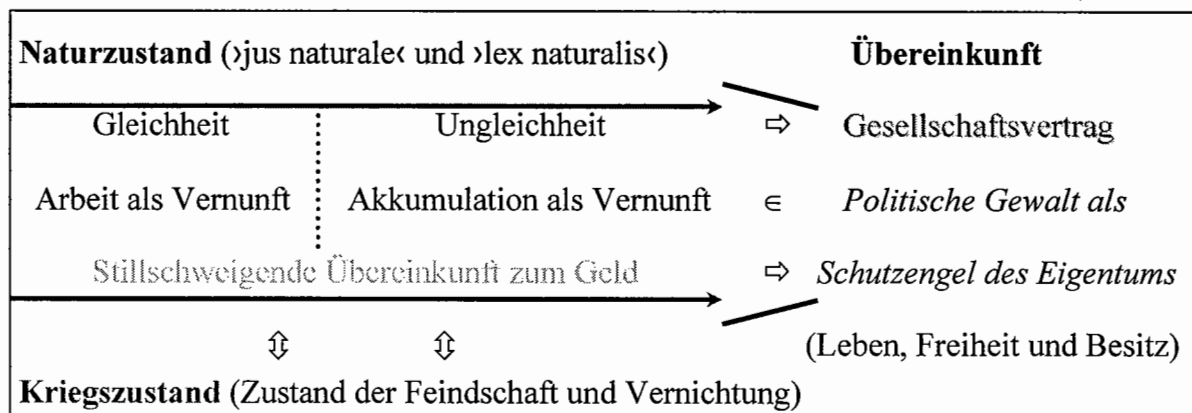
⁶⁷ Macpherson, C. B. Die Theorie des Besitzindividualismus: von Hobbes bis Locke, Frankfurt am Main 1967 (1962), S. 281 ff.

Naturzustand ist das ›jus naturale‹ bereits durch die ›lex naturalis‹ beschränkt. Ein Teilrecht des ›jus naturale‹, jemanden zu bestrafen, darf nur im Falle des Kriegszustandes (des Schadens an Leben und Besitz) eingefordert werden.

Mit dem Naturzustand, in dem die Selbsterhaltung des Menschen als *vernünftig* gilt, begründet Locke das individuelle Recht, sich etwas anzueignen: Die Erde und ihre Früchte sind ursprünglich den Menschen gemeinsam gegeben worden (LR, § 25). Hierbei hat „jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person“, nämlich die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände“ (§ 27). Indem der Mensch aber einen Gegenstand, der zuvor Gemeingut war, bearbeitet, fügt er ihm etwas hinzu. Diese Hinzufügung ist sein Eigentum. Durch sie wird auch der Gegenstand vom Allgemeingut in den Privatbesitz überführt. Jedoch ist das Eigentumsrecht beschränkt. Eine Beschränkung besteht in der Verderblichkeit, eine andere aufgrund des Bedarfs der anderen (§ 31). Mittels der *Erfindung des Geldes* und der Begründung der Produktivität überschreitet die Aneignung erst dann die natürlichen Grenzen (§ 36, 37, 46, 47). Die Einführung des Geldes geschieht durch stillschweigende Übereinkunft im Naturzustand (§ 50), da die Menschen im Naturzustand, geleitet durch ihre Vernunft, auch andere Versprechen und Verträge eingehen können (§ 14). Die Nutzenmaximierung kennt jedoch keine Grenzen, wenn sie gerechtfertigt ist. Dies bedeutet, dass die Ungleichheit des Besitzes im Naturzustand vorgesehen ist.

Der Naturzustand umfasst zwei Stadien: Im ersten Stadium bedingen sich Arbeit und Aneignung wechselseitig. Sie machen gemeinsam das rationale Verhalten (Selbsterhaltung als Pflicht und Recht) aus. Nachdem das Geld Zustimmung gefunden hat, tritt das zweite Stadium ein, in dem die Menschen ungleiche Besitzverteilung billigen, die Eigentümer von den Arbeitern unterschieden werden und die uneingeschränkte Akkumulation des Eigentums als vernünftig gerechtfertigt wird. Im zweiten Stadium des Naturzustandes stellt sich die Vernunft eher auf die Seite der Appropriation als auf die Seite der Arbeit. Wird der Naturzustand so konstruiert und durch eine ausdrückliche Übereinkunft gesichert, ist die bürgerliche Gesellschaft mithin zur Gleichheit und Ungleichheit geboren.

Schaubild 4: Naturzustand, Kriegszustand und Gesellschaftsvertrag



Die Menschen treten in eine Gesellschaft ein, um sich gegen die Nachteile, Unsicherheiten und Gewalttätigkeiten des Kriegszustandes zu schützen, indem sie auf ihre natürliche Gewalt (das persönliche Strafgericht) verzichten und diese Gewalt auf die Regierung übertragen (LR, § 87, 88). Das Ziel des Zusammenschlusses des Menschen in die Gesellschaft ist also „die Erhaltung ihres Eigentums“ (§ 124). In diesem Moment treffen die Definition A der politischen Gewalt und die Konstruktion B des Naturzustandes wieder zusammen. Dabei wird das bereits im Naturzustand naturrechtlich begründete Eigentumsrecht durch die utilitaristische Vernunft (sie ist die Klugheit, die den Menschen zum Eintritt in die Gesellschaft zwingt) und die Übereinkunft (Synthēkē) abgesichert. Der Eigentumsschutz ist auch ein Müssen der Klugheit, genau wie für Hobbes die Sicherheit. Die Gesellschaft ist ein Kind des Müssen-Imperatives. Insofern ist das Eigentumsrecht *naturrechtlich* in der Klugheit begründet. Es lässt sich also eine ›Synthēkē-Norm‹ wiederfinden.

Im Naturzustand fehlt es an geordneten Gesetzen, einem anerkannten und neutralen Richter und einer Regierung (LR, § 124-126). Der politische Körper muss diese Funktionen richtig wahrnehmen, um das Ziel der Übereinkunft zu verwirklichen. Die Übereinkunft schafft deshalb keine neuen Rechte. Der politische Körper besitzt keine Macht, das Naturrecht (Eigentumsrecht) des Menschen aufzuheben. Er ist auf die Durchsetzung des Prinzips des Eigentumsrechts beschränkt.⁶⁸ Als Gegenleistung dazu verpflichtet sich jeder, sich dem Beschluss der Mehrheit (Mehrheitsprinzip) zu unterwerfen (§ 97). Ansonsten ist die Gesellschaft als Körper nicht handlungsfähig. Der Körper muss sich dahin bewegen, „wohin die stärkere Kraft ihn treibt“ (§ 96).

Das Staatswesen (Commenwealth als civitas) ist das ausbalancierte Ergebnis aus dem Übergang des Naturzustandes zur Gesellschaft. Die politische Gewalt ist bereits vor der Geburt beschränkt. Deshalb ist der absolute Staat mit der bürgerlichen Gesellschaft unverträglich (§ 90). Im Konzept des absoluten Staates, wie z.B. bei Hobbes, sind „die Menschen, ...(die) den Naturzustand verließen und sich zu einer Gesellschaft vereinigten, übereingekommen, dass alle, mit Ausnahme eines einzigen, unter dem Zwang von Gesetzen stehen, dieser eine aber alle Freiheit des Naturzustandes behalten sollte, die sogar noch Gewalt vermehrt und durch Straflosigkeit zügellos gemacht wurde“ (§ 93). Locke zähmt diesen absoluten Staat.

⁶⁸ Vgl. Macpherson, Die Theorie des Besitzindividualismus: von Hobbes bis Locke, S. 246.

3. Kant und Hegel: Völkerrecht und Weltgeschichte

Bei den Staats- und Rechtsphilosophen (Platon und Aristoteles, Hobbes und Locke) konstatiert man drei verschiedene Idealtypen der Norm: Platon zeigt uns die ›Eidos-Normen‹, die im Sein des fundamentalen Richtigen begründet sind. Mit der seelischen Tüchtigkeit (aretē) der ›Vernunft (noēsis)‹ und der ›Einsicht (epistēmē)‹ kann man das Sein des fundamentalen Richtigen *einsehen*, aus dem die Idee der Gerechtigkeit ihre Normativität gewinnt. Damit wird die Gerechtigkeit zur Eidos-Norm. Aristoteles begründet die ›Ēthos-Normen‹, indem er hermeneutisch-hypoleptisch die Normalität feststellt, die an sich teleologisch ist. Aus dem ›telos‹ gewinnen die ›Ēthos-Normen‹ ihre Normativität. Im Unterschied zu den Griechen versuchen Hobbes und Locke die ›Synthēkē-Normen‹ zu begründen. Sie konstruieren den Naturzustand. Daraus leiten sie dann die imperativen Normen ab, deren Normativität im notwendigen Zwang, in der Klugheit sowie im Vertrag begründet ist.

Diese Arten und Begründungsweisen der Normen lassen sich bei Kant und Hegel wiederfinden. Kant und Hegel übertragen ihre Normbegründung auf die internationale Ebene. Kant begründet die ›Eidos-Normen‹, die mit den ›Synthēkē-Normen‹ zusammengebracht werden. Er versucht, anhand *des sich aus der praktischen Vernunft a priori ergebenden kategorischen Imperatives* die an sich geschlossene Souveränität mehr nach außen zu öffnen, indem er nicht nur die Geschichte als einen Annäherungsprozess vom Naturzustand zum Rechtszustand versteht, sondern auch eine föderative Staatengemeinschaft konstruiert. Die Kantische Konstruktion des föderativen Völkerbundes gründet sich sowohl auf das richtige ›Sollen‹ des kategorischen Imperatives als auch auf die ›synthēkē‹ der Vertragstheorie. Im Unterschied zu Kant hält Hegel am Ist-Zustand (Normalität) der Staatenbeziehung fest. Er begründet die ›Ēthos-Normen‹, die sich aus dem ›Weltgeist‹ herausbilden. Während Kant die Staats- und Rechtsphilosophien von Platon und Locke vereint, modernisiert Hegel sowohl die Normalitätslehre von Aristoteles als auch die Souveränitätslehre von Hobbes sowie die Platonische Dialektik (Steigerung) als Fortgangslogik. Hegel versucht die *Wirklichkeit* in der *Vernunft* zu erfassen. Dadurch gewinnen seine ›Ēthos-Normen‹ Normativität. Die Rekonstruktion in den Werken »Zum ewigen Frieden« und »Grundlinien der Philosophie des Rechts« zeigt uns den deutlichen Unterschied zwischen Kant und Hegel.

3.1. Kant: »Zum ewigen Frieden«

Kant begründet in seinem Werk, »Zum ewigen Frieden« anhand des kategorischen Imperatives und der Begriffe von Vernunft und Recht den Völkerbund. Die Untersuchung

ist deshalb wie folgt angelegt: Zuerst werden die Begriffe der Vernunft und der Sittlichkeit behandelt. Danach wird betrachtet, wie Kant den kategorischen Imperativ und das Recht versteht. Dann wird das Werk »Zum ewigen Frieden« rekonstruiert. Schließlich wird der Völkerbund (Staatengemeinschaft) vor diesem Hintergrund untersucht.

3.1.1. Rechtszustand

① Praktische Vernunft und Metaphysik der Sitten

Bei Platon ist die ›Vernunft (noēsis)‹ als diskursives Denken, als Nachdenken oder als Re-flexion zu verstehen. Sie liegt zwischen der Meinung (doxa) und der Einsicht (epistēmē) (PP-VI, 511d-e). Wer die Gymnastik, Musenkunst und Mathematik am besten beherrscht und sie im richtigen Maße der Seele zuführt, gewinnt die ›aretē‹ der Vernunft. Durch sie wird die Idee der Gerechtigkeit erkannt. Platon kategorisiert die Güter in drei Arten (PP-II, 357a-358c): Es gibt zuerst ein Gut, das man um seiner selbst willen besitzen möchte (z.B. Fröhlichsein). Dies betrifft das Glück. Zweitens ist ein weiteres Gut vorhanden, das man sowohl um seiner selbst willen liebt als auch um desjenigen willen, was daraus folgt (z.B. Gesundheit). Schließlich kommt ein drittes Gut vor, welches man um des Lohnes und um dessen willen liebt, was sich daraus ergibt (z.B. Gelderwerb). Die ›Vernunft‹ wird zum Erkennen der Gerechtigkeit eingesetzt, die zu der ersten Art gehört, also ein Gut ist, das um seiner selbst willen geliebt wird. Die Gerechtigkeit findet ihre Begründung in der Vernunft, die es ermöglicht, die unsichtbare Ideenwelt - das Sein des Richtigen - einzusehen.

Kant erweitert den Platonischen Begriff der Vernunft mit dem geistigen Vermögen, die Sinnenwelt zu übersteigen. Dabei unterscheidet er zwei verschiedene Gebrauchsweisen der Vernunft. Beim Erkennen wird die Vernunft *theoretisch* angewandt; beim Handeln *praktisch*. Die praktische Vernunft ist die Kompetenz des Menschen, unabhängig von sinnlichen Bestimmungsgründen (z.B. Trieben, Bedürfnissen oder Leidenschaft), sein Handeln auszuwählen.⁶⁹ Zur Begründung der praktischen Vernunft stellt sich Kant das kognitive Vermögen des Menschen vor, durch das sich der Mensch Gesetze gibt, diese als Prinzipien anerkennt und dementsprechend handelt. Das heißt, dass der Wille des Menschen über das Vermögen der praktischen Vernunft verfügt. Dadurch kann man sich von den naturbedingten (notwendigen) Impulsen distanzieren und sie als den letzten Bestimmungsgrund aufheben.⁷⁰ Der Wille wird durch das Selbstgesetzte bestimmt. Der vernünftige Wille verbindet die Erscheinungswelt mit der intelligiblen Welt. Dies bedeutet eine von der Metaphysik vollzogene Vermittlung zwischen Freiheit und

⁶⁹ Höffe, Otfried, Immanuel Kant, München 1992, S. 174.

⁷⁰ Ebd., S. 175.

Erscheinung:⁷¹ Während ›Pflicht‹ und ›Sittlichkeit‹ in der intelligiblen Welt vorhanden sind, existieren willkürliche Willensmaximen der Personen in der Erscheinungswelt. Darauf basierend wird die praktische Vernunft in zweierlei Hinsicht, nämlich in der Legalität und Moralität angewendet, Sie vermittelt die Willensmaximen der Personen an die Pflicht und die Sittlichkeit. Die ›Legalität‹ kommt zum Ausdruck, wenn man nach dem äußerlichen Zwang handelt. Sie wird durch „die bloße Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetz, ohne Rücksicht auf die Triebfeder derselben“⁷² gekennzeichnet. Sie fordert mittels des Rechts dazu auf, gesetzmäßig zu handeln. Hingegen besteht die ›Moralität‹ darin, dass man nach der Sittlichkeit (Pflicht) handelt. Sie wird dadurch definiert, dass „die Idee der Pflicht aus dem Gesetz zugleich die Triebfeder der Handlung“ ist Die Moralität wird am richtigen Wollen festgestellt und aus dem innerlichen Selbstzwang weitergeführt.

Im Gebrauch der praktischen Vernunft, die auf die Frage ›Was soll ich tun?‹ antwortet, wurzeln Legalität und Moralität. Dies bedeutet, dass sich sowohl das Erkennen der Pflicht und der Sittlichkeit als auch das Handeln nach derselben auf die praktische Vernunft gründen. Die Anfangsgründe der *Rechtslehre* und der *Tugendlehre* entspringen demzufolge aus der praktischen Vernunft, die die Erscheinungswelt an die intelligible Welt vermittelt. In diesem Sinne muss man die Kantische ›Legalität und Moralität‹ von der Hobbeschen ›lex naturalis‹ unterscheiden, die durch die instrumentelle Vernunft begründet ist. Die Kantische Vernunft richtet sich auf die Platonische Vernunft, die metaphysisch das Sein des fundamentalen Richtigen sucht. Im Vergleich zum Platonischen ›nomos‹, der ›Recht und Moral‹ umfasst, löst sich jedoch die Kantische Norm in ›Legalität und Moralität‹ auf.

② Kategorischer Imperativ

Der kategorische Imperativ ist „ein objektives Beurteilungskriterium“ und wirkt sich unmittelbar auf die Moralität und mittelbar auf die Legalität aus. Denn er beschreibt, worin das sittliche und pflichtgemäße Handeln liegt. Er fordert die Personen auf, in einer bestimmten Weise zu handeln.⁷³ Er ist die Verbindlichkeit eines unbedingten Sollens auf der Basis der praktischen Vernunft und lässt sich als „synthetisch-praktischer Satz a

⁷¹ Kaulbach, Friedrich, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie in Kants Rechtsmetaphysik, in: Heintel, Erich (Hrg.), Philosophische Elemente der Tradition des politischen Denkens, Wien und München 1979, S. 145-172 (165).

⁷² Kant, Immanuel, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Hamburg 1997 (Philosophische Bibliothek; Bd. 360), Einleitung in die MdS IV, S. 29 (219). → MAR.

⁷³ Höffe, Immanuel Kant, S. 177-182.

priori“ formulieren.⁷⁴ Diese apriorische Willensbestimmung entsteht aus dem Zusammenspiel von Willen und Vernunft. Dies wiederum stellt eine Konformität der Willensmaxime mit der Sittlichkeit und dem allgemeinen Gesetz dar. Die durch die praktische Vernunft ermöglichte Verbindung zwischen der intelligiblen Welt und der Erscheinungswelt wird im kategorischen Imperativ widergespiegelt.

Der kategorische Imperativ gehört zu den Imperativen, die in einer bestimmten Logik aufgebaut sind?: Der vernünftige ›Wille‹ kann sich *zuerst* der ›Pflicht‹ bewußt werden, die durch die „Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung für das Gesetz“ oder durch die „Materie der Verbindlichkeit“ gekennzeichnet wird (GMS, 400; MAR, Vorbegriffe zur MdS). Als Prinzip des Willens wird das bewußte Gesetz *dann* ein Sollen, das sich im Imperativ kundgibt.⁷⁵ Der Imperativ ist die Formel des Gebots, welches von der praktischen Vernunft vorgegeben wird:

„Alle Imperative werden durch ein Sollen ausgedrückt und zeigen dadurch das Verhältnis eines objektiven Gesetzes der Vernunft zu einem Willen an, der seiner subjektiven Beschaffenheit nach dadurch nicht notwendig bestimmt wird (eine Nötigung). Sie sagen, dass etwas zu tun oder zu unterlassen gut sein würde, allein sie sagen es einem Willen, der es nicht darum tut, weil ihm vorgestellt wird, dass es zu tun gut sei.“ (GMS, 413)

Die Imperative sind das von der praktischen Vernunft ermittelte ›Sollen‹ und treten entweder hypothetisch oder kategorisch auf. Der hypothetische Imperativ ergibt sich aus einer Vorstellung, die einen Zweck voraussetzt. Er ist deshalb bedingt, technisch und abhängig von der ersten Willensbestimmung (Neigung, Absicht und Zweck). Ohne die erste Willensbestimmung kann die zweite Willensbestimmung (Wahl der Mittel zur Erreichung des Gewollten) nicht erfolgen. Hingegen ist der kategorische Imperativ die sittliche Verbindlichkeit, die eine Handlung für sich selbst, ohne Beziehung auf einen anderen Zweck, ergo objektiv-notwendig ermöglicht (GMS, 414): „Wenn nun die Handlung bloß wozu anderes, als Mittel, gut sein würde, so ist der Imperativ hypothetisch; wird sie als an sich gut vorgestellt, mithin als notwendig in einem an sich der Vernunft gemäßen Willen, als Prinzip desselben, so ist sie kategorisch“ (414). Nach dieser Definition ist der kategorische Imperativ unabhängig von allen materialen Zwecken, weil er nicht die Materie der Handlung betrifft und das, was aus ihr folgen soll, sondern die Form und das Prinzip, woraus sie selbst folgt (416). Im Hinblick auf Platon bezieht sich der hypothetische Imperativ auf das dritte Gut; der kategorische Imperativ auf das erste

⁷⁴ Kant, Immanuel (1785), Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Hamburg 1999 (Philosophische Bibliothek; Bd. 519), S. 33 (420). → GMS.

⁷⁵ Jaspers, Karl, Die Großen Philosophen, München 1957, S. 481.

Gut. Pieper formuliert einen klaren Unterschied in den folgenden Ich-Ausdrucksformen. Der hypothetische-Imperativ besagt: „Bevor ich nicht weiß, was ich will, kann ich nicht wissen, was ich soll.“ Hingegen drückt sich der kategorische Imperativ wie folgt aus: „Ich weiß nämlich, dass ich uneingeschränkt moralisch handeln soll, was ich im Einzelfall auch tatsächlich wollen mag.“⁷⁶

Der kategorische Imperativ bezieht sich zunächst auf die ›Maxime‹, die das subjektive Prinzip des Wollens in sich trägt. Als subjektive Grundsätze des Handelns beinhalten die Maximen die Grundgesinnung des Menschen bezüglich der Gestaltung seines Lebens. Sie sind von Person zu Person verschieden, können aber die praktischen Gesetze (objektive Prinzipien) enthalten, sofern die Vernunft über das Begehungsvermögen gestellt wird (GMS, 401). Zwischen den Maximen und den allgemeinen Gesetzen dient die praktische Vernunft als vermittelnde Urteilskraft. Der Mensch handelt anhand der praktischen Vernunft so, dass er wollen kann und seine Maxime ein allgemeines Gesetz werden soll (402).

Das Vorhandensein des kategorischen Imperatives ist der Beweis dafür, dass im Willen selbst eine unbedingte Kraft besteht, die sich selbst voraussetzt.⁷⁷ Der kategorische Imperativ ähnelt der Platonischen Idee der Gerechtigkeit, die um ihrer selbst willen vorhanden ist. Er kann eine *Norm aller Normen* sein. Denn er ist eine ›Meta-Norm‹, „die nicht sagt, was ich soll, wenn ich etwas Bestimmtes will, sondern wie ich wollen soll, damit das, was ich will, zu Recht moralische Gültigkeit beanspruchen kann.“⁷⁸ Die Meta-Norm, die ein Maßstab für Moralität und Legalität sein kann, schlägt sich in einer einzigen Form nieder. So wie die Platonische Idee der Gerechtigkeit durch die Vernunft (noēsis) ermittelt wird, spiegelt sich die Sittlichkeit mittels der praktischen Vernunft im kategorischen Imperativ wider:

„...handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ (GMS, 421)

Durch diesen ›synthetisch-praktischen Satz‹ des kategorischen Imperatives lässt sich der Wille eines sinnlich-vernünftigen Wesens *a priori* mit dem moralischen Gesetz verknüpfen (GMS, 420). Vorausgesetzt ist dabei die Autonomie des Willens, da nur der autonome Wille die Forderungen des kategorischen Imperatives erfüllen kann. Kant versteht deshalb die Autonomie des Willens als oberstes Prinzip der Sittlichkeit (440). In

⁷⁶ Pieper, Annemarie, Wie ist ein kategorischer Imperativ möglich?, in: Höffe, Otfried (Hrg.), Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Frankfurt am Main 1989, S. 264-281 (269).

⁷⁷ Jaspers, Die Großen Philosophen, S. 481.

⁷⁸ Pieper, Wie ist ein kategorischer Imperativ möglich?, S. 270.

der folgenden Dialektik des autonomen Willens drückt sich der kategorische Imperativ aus? :

„<...> dadurch, dass die Idee der Freiheit mich zu einem Gliede einer intelligiblen Welt macht, wodurch, wenn ich solches allein wäre, alle meine Handlungen der Autonomie des Willens jederzeit gemäß sein würden, da ich mich aber zugleich als Glied der Sinnenwelt anschau, gemäß sein sollen, welches kategorische Sollen einen synthetischen Satz a priori vorstellt, dadurch, dass über meinen durch sinnliche Begierden affizierten Willen noch die Idee ebendesselben, aber zur Verstandeswelt gehörigen, reinen, für sich selbst praktischen Willens hinzukommt, welcher die oberste Bedingung des ersteren nach der Vernunft enthält; ungefähr so, wie zu den Anschauungen der Sinneswelt Begriffe des Verstandes, die für sich selbst nichts als gesetzliche Form überhaupt bedeuten, hinzukommen und dadurch synthetische Sätze a priori, auf welchen alle Erkenntnis einer Natur beruht, möglich machen.“ (GMS, 454)

③ Recht als Sollens-Zwangs-Norm

Die praktische Vernunft übergibt die Willensmaximen an die Sittlichkeit und die Pflicht. Der Gebrauch der praktischen Vernunft schlägt sich im synthetisch-praktischen Satz *a priori*, d.h. im kategorischen Imperativ nieder, der die Grundform der Moralität darstellt. Im Bereich der Moralität handelt man deshalb nach dem kategorischen Imperativ, der die moralische Verbindlichkeit ausmacht. Innerhalb dieses Bereichs fordert der kategorische Imperativ allgemein dazu auf, dass der Einzelne nach einer Maxime handelt, die zugleich als ein allgemeines Gesetz gelten kann. Mit anderen Worten, er bezieht sich auf die Handelnden, deren Wille eine Maxime zum allgemeinen Gesetz qualifiziert. Jede Maxime, die sich hierzu nicht qualifiziert, widerspricht der Moralität (MAR, Vorbegriffe zur MdS). In diesem Zusammenhang basiert der kategorische Imperativ unmittelbar auf der Moralität.

Im Bereich der Legalität handelt man nach dem ›Vernunftrecht‹, d.h. dem allgemeinen Rechtsgesetz, das in einer ähnlichen Art und Weise wie im kategorischen Imperativ formuliert wird: „Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne“ (MAR, Einleitung, § C). Der Kantische Rechtsbegriff ist mittels der praktischen Vernunft im Sollen des Vernunftrechts begründet. Denn dieses Vernunftrecht gibt „zu aller positiven Gesetzgebung die unwandelbaren Prinzipien“ (Einleitung, § A), und dient dem positiven Recht „zur Richtschnur (norma)“ (§ 45, 32). Da ›positives Recht‹ aus dem Willen eines Gesetzgebers hervorgeht, ist es deshalb „positiv“ (gerecht) und „willkürlich“. Das Vernunftrecht ist, vom positiven Recht betrachtet, als eine regulative Idee zu sehen (§ 5), die sich auf das ›Sollen‹ gründet. Die Begründung des positiven Rechts durch das Sollen des Vernunftrechts wird dennoch mit dem folgenden ›Müssen‹ des ›Zwangs‹ verbunden:

„Dieses gründet sich nun zwar auf dem Bewußtsein der Verbindlichkeit eines jeden nach dem Gesetze, aber, die Willkür danach zu bestimmen, darf und kann es, wenn es rein sein soll, sich auf dieses Bewußtsein als Triebfeder nicht berufen, sondern fußt sich deshalb auf dem Prinzip der Möglichkeit eines äußeren Zwangs, der mit der Freiheit von jedermann nach allgemeinen Gesetzen zusammen bestehen kann.“ (MAR, Einleitung § E, 232)

Als Sollens-Zwangs-Norm bezieht sich das Recht auf „äußere Handlungen“. Es kann deshalb nicht die gesamte Moralität - insbesondere die inneren Akte des Gemüts - umfassen. Es betrifft nur äußere Verhältnisse der Personen und bezieht sich ausschließlich auf spezielle Handlungen, die unter den Gesetzen stehen.⁷⁹ Im Unterschied zur Moralität, die durch den kategorischen Imperativ begründet ist, definiert Kant das Recht folgendermaßen:

„der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“. (MAR, 230)

Diese Definition des Rechts erinnert an Locke, der den Hobbesschen kriegerischen Naturzustand (in dem ›jus naturale‹ als „Recht auf alles“ vorhanden ist) in einen friedlichen Naturzustand umformt, in dem das ›jus naturale‹ (Naturrecht: Freiheit und Gleichheit) bereits durch die ›lex naturalis‹ (Naturgesetz: Rücksichtnahme auf andere Personen) beschränkt ist. Als Inbegriff der Einschränkung der Willkür gibt es auch das Kantische Recht bereits im Naturzustand (status naturalis). Analog zu Locke ist das Kantische Eigentumsrecht eine dem Rechtszustand (dem Staat) vorgegebene Rechtsinstitution. Jedoch ist der Naturzustand ein Zustand „äußerlich gesetzloser Freiheit“ (MAR, § 42), in dem es allen Rechten an Sicherheit mangelt. Deshalb ist er „ein Zustand der Rechtlosigkeit (status justitia vacuus), wo wenn das Recht streitig (jus controversum) war, sich kein kompetenter Richter fand“ (§ 43). An die Stelle der Herrschaft partikularen Willens setzt der Rechtszustand die öffentliche Gerechtigkeit, die das Recht auf Eigentum, Leben und Freiheit im Naturzustand gesetzlich sichert. Er ist mit dem Zwang ausgestattet. Das Eigentum ist für die Freiheit und der Staat für das Eigentum vernunftnotwendig.⁸⁰

Die Kantische Begründung des Übergangs vom Naturzustand zum Staat (Rechtszustand) unterscheidet sich aber von Hobbes und Locke, welche den Übergang mit der Einsetzung der instrumentellen Vernunft (Klugheit) begründen. Kant stellt den

⁷⁹ Ludwig, Bernd, Kants Rechtslehre, Hamburg 1988, S. 94-96.

⁸⁰ Höffe, Immanuel Kant, S. 225.

Übergang im Imperativ dar: „Aus dem Privatrecht im natürlichen Zustande geht nun das Postulat des öffentlichen Rechts hervor: du sollst, im Verhältnis eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins, mit allen Anderen, aus jenem heraus, in einen rechtlichen Zustand, d. i. den einer austeilenden Gerechtigkeit, übergehen“ (MAR, § 42). Im Unterschied zu Locke ist der Kantische Rechtszustand im allgemeinen Willen (*volonté générale* von Rousseau) begründet, der in Form des kategorischen Imperatives mittels der praktischen Vernunft gegeben ist.

Trotz dieses Unterschieds setzt sich das Hobbessche Denkmuster bei Kant fort, der ein legitimes Gewaltmonopol (Souverän) vertragstheoretisch konstruiert. Der Hobbessche Staat kann die bürgerlichen Gesetze mit *Zwang* durchsetzen. Dabei versteht Hobbes das Recht als Produkt der Freiheit (des freien Willens) des Menschen, das durch die Staatsgewalt gesichert wird.⁸¹ Bürgerliche Gesetze (Zwangsnormen), die vom Staat verabschiedet werden, sind als positives Recht zu verstehen. Diese rechtspositivistische Position findet man ebenfalls bei Kant, weil er positives Recht als öffentliche Zwangsgesetze versteht. Anders als bei Hobbes enthält die Kantische Zwangsnorm auch das Sollen, weil sie sich mittels der praktischen Vernunft auf dem Vernunftrecht gründet. Dieser Rechtspositivismus Kantischer Provenienz lässt sich ebenfalls bei dem Neukantianer Kelsen wiederfinden.⁸²

Insofern kann das Recht als ein wechselseitiger Zwang verstanden werden, wobei die Wechselwirkung auf allgemeinen Gesetzen beruht (MAR, Einleitung, § E). Es teilt sich zunächst in Privatrecht und öffentliches Recht. Das öffentliche Recht zerfällt in drei Bereiche: Staatsrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht (MAR, Einleitung, Tafel der Einteilung der Rechtslehre). Das Staatsrecht besteht aus dem ursprünglichen Vertrag, der als ursprünglich a priori vereinigter Wille zu verstehen ist. Die Menschen gehen aus dem Naturzustand (dem Zustand der Rechtlosigkeit) heraus und vereinigen sich mit allen anderen dahingehend, dass sie sich einem öffentlich gesetzlichen äußeren Zwang unterwerfen (§ 43). Damit treten sie in einen Rechtszustand ein, in dem die öffentliche Gerechtigkeit - die beschützende Gerechtigkeit (*iustitia tutatrix*), die wechselseitig erwerbende Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*) und die austeilende Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*) - gesichert ist (§ 41). In diesem Sinne wird ein ›Staat‹ (*civitas*) als „die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“ definiert (§ 45).

Das ›Völkerrecht‹ (*jus gentium*) ist das Rechtsverhältnis der Staaten untereinander (MAR, § 53). Es ist eine Konstruktion, die aus vier Momenten besteht. Erstens befinden sich die Staaten in einem nicht-rechtlichen Zustand. Zweitens bedeutet der Naturzustand

⁸¹ Vgl. Tuschling, Burkhard, Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant, in: Hüning, Dieter / Burkhard Tuschling (Hrg.), Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998, S. 87-90.

⁸² Kelsen, Hans (1964), Staat und Naturrecht. Aufsätze zu Ideologiekritik, München 1989, S. 29-55.

einen Kriegszustand. Drittens ist nach Kant ein Völkerbund notwendig, der nach der Idee eines ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrages errichtet werden soll. Viertens verfügt der Völkerbund nicht über die Souveränität der Staaten, sondern beruht auf dem Prinzip des Föderalismus (§ 54). Zwischen dem 2. und 3. Moment überträgt Kant das Vernunftrecht, dessen Imperativ durch die praktische Vernunft ermittelt wird, auf die Staatenwelt. Im ›Weltbürgerrecht‹ (jus cosmopolitanum) geht es um „die mögliche Vereinbarung aller Völker, in Absicht auf gewisse allgemeine Gesetze ihres möglichen Verkehrs“ (§ 62).

3.1.2. »Zum ewigen Frieden«

① Rekonstruktion (Präliminar- und Definitivartikel, Zusätze und Anhang)

Bevor man das Kants Werk »Zum ewigen Frieden« rekonstruiert, sollte man im Hinblick auf Platon ein Gedankenexperiment durchführen: Kann man die Platonische Gerechtigkeit als eine den Frieden fördernde Grundnorm auf die Staatenwelt und auf die globale Ebene übertragen? Man gewinnt eine mögliche Antwort, indem man die Begriffe, ›Staat‹ und ›Weltbürger‹ in die Idiopragie umsetzt. ›Jeder *Staat* tut, was das Seine ist‹ und ›Jeder *Weltbürger* tut, was das Seine ist‹. Bei dem ersten Satz handelt es sich um das ›jus gentium‹ im Kantischen Sinne; beim letzten Satz um das ›jus cosmopolitanum‹. Werden die Staaten und Weltbürger durch Konsens tugendhaft, entsteht die globale Gerechtigkeit. In diesem Fall ist das Kantische Vernunftrecht für den Völkerbund nicht notwendig. Allerdings können Staaten und Weltbürger nicht moralisch werden, denn der Weltfriede wird nicht durch Moral realisiert. Deshalb fordert Kant mittels des Vernunftrechts (nicht mittels des kategorischen Imperatives) den internationalen Rechtszustand ein.

α. Aufbau

Die Struktur der Friedensschrift »Zum ewigen Frieden« ähnelt einem Friedensvertrag: Präliminarartikel, Definitivartikel, zwei Zusätze und ein Anhang. Die strukturelle Logik führt die Erfüllung der Präliminarartikel erst zu einem Zustand, der den weiteren Definitivartikel ermöglicht. Somit sind die Präliminarartikel eine notwendige Voraussetzung für die Realisierung der Definitivartikel. Sie schaffen die *conditio sine qua non* für den in den Definitivartikeln geregelten Friedensschluss. Die Definitivartikel stellen vollständig die Bedingungen eines ewigen Friedens dar. Die Realisierbarkeit der Definitivartikel wird durch den ersten Zusatz garantiert. Der zweite Zusatz behandelt den geheimen Artikel zum ewigen Frieden, der sich damit beschäftigt, wie die von den Philosophen erkannten Gesetze an die politischen Machtinhaber heranzutragen sind. Im Anhang geht es einerseits um das theoretische Verhältnis von Politik und Moral, andererseits um die Publizität, die als ein Kriterium dafür dient, inwieweit die Politik der Moral folgt.

Die sprachliche Form der Friedensschrift ist von zweierlei Art geprägt. Die Präliminar- und Definitivartikel sind zunächst durch Sollenssätze ausgedrückt. Die Ausdrucksform des ›Sollens‹ ergibt sich aus dem Imperativ, durch den Kant seine Maxime der allgemeinen Gesetze (Vernunftrecht) hinsichtlich des Friedens verbindlich macht. Dann fügt Kant die Begründung hinzu, warum dieses ›Sollen‹ richtig ist. Die Anwendung der Präliminar- und Definitivartikel bewegt sich im rechtslosen Naturzustand, der zwischen den Staaten herrscht. Ihre Adressaten sind die Politiker. In den Zusätzen und im Anhang argumentiert Kant analytisch. Seine Argumentationen sowohl für die Garantie des ewigen Friedens als auch für den Geheimartikel zum ewigen Frieden und für das Verhältnis von Politik und Moral durchaus überzeugend. Die Schrift ist als ein Aufruf des Philosophen (Kant) an die Politiker zu verstehen.

β. Präliminar- und Definitivartikel

Aus den Präliminarartikeln lassen sich zwei Arten der internationalen Normen (Verbotgesetze - *leges prohibitivae*) ablesen, die mittels der praktischen Vernunft in Form des Imperatives ausgedrückt werden:⁸³ ›*leges strictae*‹ und ›*leges latae*‹. Die ›*leges strictae*‹ sind die Normen, die ohne Aufschub zu befolgen sind. Die ›*leges latae*‹ sind die Normen, die ebenso wie die ›*leges strictae*‹ gelten, deren Umsetzung aber aufgeschoben werden kann. Die letzteren sind Präliminarartikel 2, 3 und 4 enthalten. Sie richten sich auf die Entschärfung des internationalen Naturzustandes. Dies bleibt als Aufgabe der Politik bestehen. Die ersteren sind in den Präliminarartikel 1, 5 und 6 zu finden. Sie sind die notwendigen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vertrages, der den Rechtszustand des Friedens herbeiführen kann. Durch diese ›*leges strictae*‹ und ›*leges latae*‹ kann ein ›negativer Friede‹ geschaffen werden, zumal sie sich mit der bloßen Abwesenheit der Gewalt befasst.⁸⁴

Der erste Präliminarartikel - „Es soll kein Friedensschluss für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden ist“ (ZeF, S. 3) - verlangt inhaltliche Anforderungen an die Vereinbarung, die erfüllt sein müssen, wenn es sich um einen Friedensvertrag handeln soll. Ein Friedensschluss unter Vorbehalt (*reservatio mentalis*) ist kategorisch ausgeschlossen. Der fünfte Präliminarartikel - „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staats gewalttätig einmischen“ (S. 6) - drückt die ›Souveränität‹ aus, durch die ein Staat seine inneren Angelegenheiten selbst bestimmen kann. Als Souveräne müssen sich die Staaten dazu gegenseitig als Völkerrechtspersönlichkeit anerkennen, wenn sie miteinander Verträge abschließen wollen. Der sechste Präliminarartikel - „Es soll sich kein Staat im

⁸³ Kant, Immanuel, Zum ewigen Frieden (1795), Stuttgart 1984, S. 8. → ZeF

⁸⁴ Vgl. Hackel, Volker Marcus, Kants Friedensschrift und das Völkerrecht, Berlin 2000, S. 45-47.

Kriege mit einem anderen solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen: als da sind Anstellung der Meuchelmörder (*percussores*), Giftmischer (*venefici*), Brechung der Kapitulation, Anstiftung des Verrats (*perduellio*) in dem bekriegten Staat etc“ (S. 7) - verbietet den totalen Krieg, der zwischenstaatliches Vertrauen völlig zerstören würde. Die Artikel 1, 5 und 6 verkörpern die ›leges strictae‹.

Der zweite Präliminarartikel erlaubt keinen Erwerb eines für sich bestehenden Staates, weil der Staat kein Gegenstand einer Habe (*patrimonium*) ist. Durch den ursprünglichen Vertrag ist der Staat zur moralischen Person erhoben worden (ZeF, S. 4). Der dritte Präliminarartikel schlägt die Abrüstung vor, da die Rüstungsspirale den Krieg verursacht: „Stehende Heere (*miles perpetuus*) sollen mit der Zeit ganz aufhören.“ Denn sie bedrohen andere Staaten mit Krieg (S. 5). Diese Abrüstung impliziert die Ablehnung des Kräftegleichgewichts als eine politische Strategie. Der vierte Präliminarartikel verbietet Staatsschulden zum Zweck der Kriegsführung, weil eine derartige Kreditaufnahme die „Leichtigkeit“ der Politiker, Krieg zu führen, katalysieren könnte (S. 6).

Sobald der einzelne Staat durch die Beachtung der Präliminarartikel die Basis (den negativen Frieden) für den Frieden geschaffen hat, soll der zwischenstaatliche Naturzustand dann durch die rechtliche Stiftung in Richtung auf den Friedenszustand (Rechtszustand) aktiv organisiert werden (ZeF, S. 10). Dieses „Organisieren“ setzt die zwischenstaatliche „Kooperation“ voraus. Es richtet sich auf die Schaffung von Rechtssicherheit, die im Naturzustand fehlt. Rechtsförmige Kooperation ist immer dort notwendig, wo Konflikte auftreten. Der Eintritt in den Rechtszustand ermöglicht den ›positiven Frieden‹. Die Definitivartikel enthalten die Eintrittsbedingungen für diesen positiven Frieden, indem sie mittels der praktischen Vernunft drei Bereiche möglicher Konflikte (erstens zwischen den Menschen, zweitens zwischen den Staaten, drittens zwischen den Individuen und den Staaten) herauskristalisieren. Diese sind in der Form des Imperativs jeweils durch Staatsrecht, Völkerrecht sowie Weltbürgerrecht geregelt. Der Verlauf erfolgt stufenförmig. Von der Stiftung des Rechtszustandes im einzelnen Staat geht es zunächst zum völkerrechtlichen Rechtszustand im Staatenverhältnis und dann zu einem Zustand, in dem das Weltbürgerrecht im Rechtsverhältnis von Individuen und Staaten allgemein anerkannt wird.

Der erste Definitivartikel - „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein“ (ZeF, S. 10) - stellt die Organisationsform eines jeden Staates dar. Das Staatsrecht muss diese Bedingung erfüllen, wenn zwischen den Staaten Frieden herrschen soll. Die Republik geht aus dem ursprünglichen Vertrag hervor, der auf dem allgemeinen Willen der Bürger beruht. Sie sichert die Freiheit und Gleichheit der Bürger. Die Einführung der republikanischen Verfassung ist entscheidend für die Annäherung an den Frieden, weil der echte Friedenswille nur in einem freien Rechtsstaat Durchsetzungs-

kraft gewinnt.⁸⁵ Der zweite Definitivartikel - „Das Völkerrecht soll auf einem Föderalismus freier Staaten gegründet sein“ (S. 16) - gibt vor, inwieweit die Staatenbindung rechtlich und vernünftig organisiert werden soll. Die Staatenbindung ist nicht mit einem Weltstaat zu verwechseln. Der Dritte Definitivartikel - „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein“ (S. 21) - beschreibt die Anforderungen an die Kontaktaufnahme, aber dieses Recht soll auf das Besuchsrecht beschränkt bleiben. Das Besuchsrecht ist ein rechtliches Minimum, welche vernünftige Menschen wechselseitig fordern können.

γ. Zusätze und Anhang (Politik und Moral)

Wenn die drei Bereiche der menschlichen und staatlichen Konflikte republikanisch, föderalistisch und besuchsrechtlich geregelt sind, können die Menschen im Friedenszustand leben. Diese ›pax kantiana‹ lehnt sich an das Paradigma des Hobbesschen Nationalstaates an, woran sich die politische Philosophie gebunden hat.⁸⁶ In den Präliminar- und Definitivartikeln verbindet Kant jedoch die Staatenpraxis mit der Form der Sollenssätze. Des Weiteren versucht er seinen Imperativen durch die Zusätze und den Anhang ein sicheres Fundament zu geben.

Der erste Zusatz garantiert, dass die Menschen sich an diesen friedlichen Rechtszustand annähern. Die große „Künstlerin“ Natur gewährleistet die Annäherung an den ewigen Frieden denn in ihrem Lauf ist die *Zweckmäßigkeit* sichtbar, welche die Zwietracht des Menschen wider Willen zur Eintracht führt (ZeF, S. 24). Die Natur schafft die Konfliktneigung des Menschen und dadurch die Notwendigkeit des Rechts (S. 27). Der Antagonismus der ›ungeselligen Geselligkeit‹ des Menschen ist dabei die Triebfeder für den Naturprozess, welcher der sukzessiven Entwicklung des öffentlichen Rechts entspricht: Die Menschen errichten zunächst Staaten, indem sie in den Rechtszustand eintreten. Häufig schließen sich diese Staaten dann völkerrechtlich zusammen, um sich vor Bedrohungen zu schützen (S. 30). Gemäß dem natürlichen Verlauf der Geschichte entwickelt sich der Naturzustand zum Rechtszustand weiter. Neben der ›natura daedala rerum‹ fördert der ›Handelsgeist‹ des Menschen die Annäherung an den Frieden, weil er mit dem Krieg nicht bestehen kann. Dieser Handelsgeist schafft den Staaten einen Anreiz zur Friedenssicherung (S. 33).

Im zweiten Zusatz geht Kant von der folgenden Notwendigkeit aus: „Die Maxime der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens sollen von den zum Kriege gerüsteten Staaten zu Rate gezogen werden“ (ZeF, S. 34). Diese

⁸⁵ Vgl. Jaspers, Die Großen Philosophen, S. 556.

⁸⁶ Siehe Kersting, Wolfgang, Wohlgeordnete Freiheit: Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie, Frankfurt am Main 1993, S. 67.

Notwendigkeit ist auf die Kantische Feststellung der Realität zurückzuführen: „Daß Könige philosophieren, oder Philosophen Könige würden, ist nicht zu erwarten, aber auch nicht zu wünschen“ (S. 35). Dabei liegt das Kernproblem darin, dass die Politiker den Philosophen nicht um Rat fragen. Aus Sicht von Kant kann dieses Problem dadurch gelöst werden, dass der Staat die Philosophen öffentlich sprechen lässt. Ist dies der Fall, erhalten die Politiker, obwohl sie die Philosophen nicht direkt um Rat fragen, die Ratschläge indirekt, vermittelt durch die öffentliche Diskussion. Das Geheimnis liegt in der unsichtbaren Wirkung der Öffentlichkeit. Das Beraten an sich bleibt deshalb geheim, aber der Rat wird öffentlich vermittelt.⁸⁷ Wenn die Politiker den durch Öffentlichkeit geheim erteilten Rat befolgen, wird er für sie zur ›clausula salvatoria‹.

Die Gestalt des Platonischen Philosophenkönigs bleibt ein Wunsch und ist nicht zu erwarten. Dies kann als eine fundamentale Kritik Kants an Platon bewertet werden.⁸⁸ Trotzdem versucht Kant im *Anhang* den Gegensatz von ›Politik und Moral‹ theoretisch zu vereinigen. Die Verbindung von ›Politik und Moral‹ war für Platon und Aristoteles selbstverständlich. Kant verknüpft ›Politik‹ mit ›Moral‹, indem er die Platonische Metaphysik die Aristotelische Teleologie sowie das Hobbessche Denkmuster der Vertragstheorie miteinander verbindet. Dies erscheint zunächst als eine seltsame Zusammenfügung von Platon, Aristoteles und Hobbes.

Es scheint normal geworden zu sein, dass die Politik der Klugheitslehre folgt, die mit der instrumentellen Moral verbunden ist. Dementsprechend wählen die Politiker zu ihren auf Vorteil bedachten Absichten die tauglichsten Mittel, indem sie die Existenz der richtigen Moral leugnen. Das Motto der Politik lautet deshalb: „Seid klug wie die Schlangen“. Dazu sagt die instrumentelle Moral: „und ohne Falsch wie die Tauben“ (ZeF, S. 36). Diese Trennung von Politik und Moral ist seit Machiavelli deutlich geworden, in dem er die Politik erstmals als eine von der Moral unabhängige soziale Sphäre dargestellt hat. Machiavelli schlägt eine flexible Verhaltensweise vor, die auch amoralisch sein kann. Der Fürst muss milde, treu, menschlich, aufrichtig sowie fromm erscheinen und vom Guten so lange nicht ablassen, wie es möglich ist. Aber er muss sich sogleich dem Bösen zuwenden, sobald es nötig ist.⁸⁹ Wenn er sich behaupten will, muss er die Fähigkeit erlernen, nicht gut zu sein, und je nach dem Gebot der Notwendigkeit Amoralität und Brutalität anzuwenden oder nicht anzuwenden.⁹⁰ Die Tüchtigkeit der Fürsten (virtú) besteht einerseits in der flexiblen Anpassung an die Zeitumstände, andererseits in der Behauptung gegen die ›fortunā‹. Diese Klugheitslehre rechtfertigt eine amoralische

⁸⁷ Vgl. Hackel, Kants Friedensschrift und das Völkerrecht, S. 114-115.

⁸⁸ Siehe Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/2, S. 100.

⁸⁹ Machiavelli, Niccolò (1532), *Il Principe Der Fürst*, Stuttgart (Reclam) 1986, Kapitel 18, S. 139.

⁹⁰ Ebd., Kapitel 15, S. 119.

Politik, solange Erfolg erreicht oder Macht vergrößert werden kann.⁹¹ Eine solche Lehre läuft auf die politischen Maximen hinaus. Kant bezeichnet Machiavellis politische Grundsätze als „sophistische Maximen“ und nennt drei Beispiele für derartige „Schlangenwendungen“: ›fac et excusa‹ (mache es und entschuldige dich!) und ›si fecisti, nega‹ (wenn du etwas getan hast, verneine!) sowie ›divide et impera‹ (teile und herrsche!) (S. 41-42). Aus Kantischer Sicht führen diese Imperative der Klugheitslehre jedoch zu einer Mißstimmung zwischen Moral und Politik.

An Stelle eines solchen Politik- und Moralverständnisses setzt Kant ein *Kontinuitätsmodell*, welches die Politik transzendent, teleologisch und vertragstheoretisch mit der Moral verbindet: Der ursprüngliche Vertrag, der im allgemeinen Willen begründet ist und der mittels der praktischen Vernunft in Form des Imperatives erscheint, schafft im Eintrittsmoment des Rechtszustandes der historisch entstandenen Machtstruktur (dem Staat) die Legitimationsgrundlage. Angesichts der transzendentalen Staatsweisheit kommt der Politik der Zweck (telos) zu, sich mit der Idee des ursprünglichen Vertrages anzugleichen. Die Politik realisiert die Moral, indem sie moralische Gesetze in positives Recht transformiert. In diesem Sinne lässt sich die ›Moral‹ als handlungsbestimmende Norm (Ethik - Recht) und die ›Politik‹ als Ausführung dessen, was das Recht bestimmt, definieren (ZeF, S. 37). Wenn die Politik ›Moral und Recht‹ ausführt, bedeutet dies, dass sie auch durch die praktische Vernunft gesteuert wird. Nicht die *politischen Moralisten*, die sich die Moral so gestalten, dass sie zu ihrer Politik passt, sondern die *moralischen Politiker*, die sich die Realisierung der Moral in der Politik zur Pflicht machen, können den ewigen Frieden verwirklichen (S. 38-40). Die moralischen Politiker orientieren sich an geltenden, positiven Rechten und an ethischen Grundsätzen. Sie sollen ebenfalls zu *Quasi-Philosophenkönigen* werden.

② Föderativer Friedens- und Völkerbund als Staatengemeinschaft

Das Völkerrecht gehört theoretisch zum öffentlichen Recht, dessen Verletzung zwangsweise Sanktionen zur Folge hat (MAR, § 44). Im zweiten Definitivartikel »zum ewigen Frieden« wird aber die Fragwürdigkeit des Völkerrechts aufgezeigt, weil keine Instanz da ist, um das Recht der Staaten mit Zwangsgewalt durchzusetzen (ZeF, S. 16). Der ›Föderalismus‹ freier Staaten gilt als ein *Mittelweg* zwischen der *Weltrepublik*, in der sich das Völkerrecht als öffentliches Recht durchsetzt, und dem *Naturzustand*, in dem Konflikte und Kriege herrschen. Der Kantische Mittelweg zeigt für die problematische Sondersituation des internationalen Naturzustandes, in dem souveräne Staaten miteinander interagieren, einen Ausweg auf.

⁹¹ Machiavelli, Kapitel 25. S. 191-199.

Wie Hobbes den Kriegszustand zwischen den Menschen zum Ausgangspunkt der deduktiven Begründung des Rechtszustandes nimmt, so geht Kant vom Naturzustand zwischen den Staaten aus.⁹² Dieser Kantische Ausgangspunkt setzt eine Analogie zwischen Staaten und Menschen voraus. Jeder Staat agiert im Verhältnis zu anderen Staaten als eine Person, indem er über natürliche Freiheit verfügt. Daraus ergibt sich ständig Krieg (MAR, § 53). Die Staaten geraten in den Kriegszustand, ähnlich wie die Menschen sich in ihrem Naturzustand durch ihr Nebeneinandersein verletzen. Ohne eine solche Analogie kann kein Vertrag (Rechtszustand) zwischen Staaten zustande kommen. So wie die Menschen durch den ursprünglichen Vertrag in einen Rechtszustand eintreten, um ihr Leben und Eigentum zu sichern, so *sollen* die Staaten um ihrer Sicherheit willen in einen ›Rechtszustand der bürgerlichen ähnlichen Verfassung‹ treten, wo ihnen ihr Recht zugesichert werden kann (ZeF, S. 16). Aus dieser Übertragung der menschlichen Situation auf die Staatenwelt lässt sich ein ›Völkerstaat‹ oder eine ›Weltrepublik‹ ableiten. Das Organisieren der Staaten zu einer Weltrepublik ist nur im analogen Sinne plausibel. Einerseits rechtfertigt Kant die Weltrepublik als Ziel, indem er das von der praktischen Vernunft vermittelte Vernunftrecht vor Augen hat (S. 20). Andererseits argumentiert er, dass die Natur stillschweigend die Staaten zur Weltrepublik, d.h. zum ewigen Frieden führt. Die Weltrepublik kann das letzte Ziel des Völkerrechts sein, weil sie den internationalen Naturzustand aufhebt.

Allerdings kann das analoge „Postulat des öffentlichen Rechts“ im Hinblick auf den internationalen Naturzustand nicht gleichermaßen zur Notwendigkeit der Gründung eines Weltgemeinwesens in Form einer Weltrepublik geführt werden.⁹³ Kant schwächt selbst die Schlussfolgerung einer Weltrepublik ab (MAR, § 61). Angesichts der Souveränität der Staaten ist die Errichtung eines zentralen Zwangsrechts über die Staaten unmöglich. Die Staaten müssen an ihrer Souveränität festhalten, da die Souveränität ihr Existenzgrund ist, der durch den ursprünglichen Vertrag geschaffen worden ist. Im Grunde genommen können die Staaten die Freiheit ihrer Bürger nur durch ihre Souveränität verwirklichen. Anders als die Menschen, die aus dem Zustand permanenter Unsicherheit und potentieller Bedrohung entfliehen und in einen Rechtszustand eintreten wollen, bevorzugen die Staaten die Anhänglichkeit der „Wilden“ an ihre gesetzlose Freiheit. Sie sind *keinem gemeinschaftlichen äußeren Zwange* zu unterwerfen (ZeF, S. 17), da sie innerlich schon eine rechtliche Verfassung haben und daher ihre Verfassungen nicht unter eine weitere gesetzliche Verfassung unterordnen können (S. 18). Angesichts dieser Wirklichkeit trägt sich die anfängliche Analogie zwischen Menschen und Staaten nicht mehr, obwohl sie zur Weltrepublik weiterführen soll. Die Weltrepublik soll „eine unausführbare Idee“ bleiben

⁹² Vgl. Asbach, Olaf, Internationaler Naturzustand und Ewiger Friede, in: Hüning / Tuschling (Hrg.), Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, S. 203-232 (227-228).

⁹³ Ludwig, Kants Rechtslehre, S. 176.

(MAR, § 61). Sie ist nur *ein frommer Wunsch*, solange keine zentrale zwischenstaatliche Instanz eingerichtet ist, die die Rechtspflicht mit der Zwangsgewalt durchsetzen kann (§ 355). Auch Kant erkannte schon die Wirklichkeit der Staatenwelt.

Zwischen der Wirklichkeit der Staatenwelt und dem Postulat der Weltrepublik muss es „einen Bund von besonderer Art“ geben, der sich als ›Friedensbund (*foedus pacificum*)‹ herauskristallisieren soll. Der Bund soll alle Kriege beenden. Er soll sich lediglich auf die Erhaltung und Sicherung der Freiheit eines Staates und zugleich der anderen verbündeten Staaten richten, wobei die Staaten sich den öffentlichen Gesetzen und einem äußeren Zwang nicht unterwerfen. Der Bund bedeutet keinen Völkerstaat, da er nicht auf Machterwerb des Staates auslegt ist (ZeF, S. 18). In der Föderalität, welche die Vernunft mit dem Begriff des Völkerrechts verbindet, liegt die Ausführbarkeit (objektive Realität) des Friedens- und Völkerbundes (S. 19). Souveräne Staaten sind im föderativen Friedens- und Völkerbund durch einen gewissen rechtlichen Zusammenhang verbunden. Aus der Verbindlichkeit dieses föderativen Bundes lässt sich die Normativität des Völkerrechts extrahieren: *Das Völkerrecht gründet sich auf den Föderalismus*. Kant bezeichnet diesen föderativen Friedens- und Völkerbund als „das Surrogat des bürgerlichen Gesellschaftsbundes“ (S. 19) und als „das negative Surrogat“ (S. 20). Durch diese Zurückstufung ist das politische Ideal der Weltrepublik verloren gegangen. Trotzdem wird sowohl die internationale Sicherheit als auch die Souveränität des Staates gewährleistet. Kant hoffte immer noch, dass sich das Surrogat an die Weltrepublik annähern würde.

Der Friedens- und Völkerbund wird auch als ›allgemeiner Staatsverein‹ aufgefasst, der sich im teleologischen Naturprozess kontinuierlich dem ewigen Frieden annähert. In seinem historischen Prozess konnte der Staatsverein immer konkreter organisiert werden (MAR, § 61). Nach Kant kann der Bund oder Verein in folgenden Schritten organisiert werden: Erstens bildet ein mächtiges und aufgeklärtes Volk eine Republik. Die Republik muss ihrer Natur nach zum ewigen Frieden geneigt sein. Zweitens kann sie im Mittelpunkt des föderativen Friedens- und Völkerbundes stehen, indem sie andere Staaten organisiert. Die anderen Staaten schließen sich dem Bund an, indem sie über ihre freie Souveränität verfügen (ZeF, S. 19). Dies ist eine realistische Überlegung bezüglich der Entstehung eines föderativen Völkerbundes. Der Bund ist dann nichts anderes als eine *Staatengemeinschaft*. Daher sieht etwa Ebbinghaus den Völkerbund als eine „Lehre von einer möglichen Gemeinschaft freier Wesen“.⁹⁴

Höffe versteht den Friedens- und Völkerbund als internationale *Rechtsgemeinschaft*: Seiner Ansicht nach ist der Friedens- und Völkerbund sowohl die Alternative zum Kriegszustand als auch die Rechtsform zwischenstaatlicher Koexistenz. Er verkörpert eine Rechtsgemeinschaft ohne irgendeinen Souveränitätsverzicht der beteiligten Staaten. Para-

⁹⁴ Ebbinghaus, Julius, *Kants Lehre vom Ewigen Frieden* (...), Tübingen 1929, S. 3.

doxerweise handelt es sich bei ihm eine Staatlichkeit ohne Staatscharakter, weil er nur den Rechtscharakter in sich trägt. Deshalb soll diese Rechtsgemeinschaft als Provisorium zur Weltrepublik aufgefasst werden, die eine „Utopie des Noch-Nicht“ ist.⁹⁵ Die Weltrepublik wäre demzufolge eine republikanische Ordnung zwischen republikanisch konstituierten Staaten. Da die Staaten eine solche Weltrepublik ablehnen, kann die Rechtsgemeinschaft eine realistische Lösung für den Weltfrieden darstellen. Hierbei begründen sich die Normen (Völkerrecht) der Rechtsgemeinschaft aus dem Vernunftrecht und der *natura daedala rerum*, welche die zwischenstaatliche Koexistenz zum Frieden führen.

③ Kritik an Kants Völkerrecht

Als ›Sollens-Zwangs-Norm‹ ist der Kantische Begriff ›Recht‹ einerseits im Vernunftrecht, andererseits im Zwang begründet, der vom Rechtsstaat ausgeübt wird. Der Grund des ›Sollens‹ liegt im abstrakten Vernunftrecht, das mittels der praktischen Vernunft festgelegt wird. Das ›Sollen‹ postuliert das ›Müssen‹. Die Richtigkeit fordert den Zwang. Das ›Müssen‹ sichert *vice versa* das ›Sollen‹. Im Rechtszustand sind deshalb die ›Sollens-Zwangs-Normen‹ vorhanden, deren Abweichungen bestraft werden. Die Legalität stützt sich auf den Zwang, indem sie äußerliche Handlungen des Menschen betrifft. Kant ordnet das Völkerrecht dem öffentlichen Recht zu, das den Rechtszustand sichert. In diesem Verständnis des Rechts gewinnt es den Anschein einer Sollens-Zwangs-Norm, welche die Weltrepublik mit Zwang durchsetzt. Anderenfalls würde die Weltrepublik dem internationalen Rechtszustand nicht gleichen. Dies ist eine Konsequenz aus der praktischen Vernunft, die durch Analogie vermittelt und erweitert wird. Eine solche analoge Übertragung des innerstaatlichen Rechtszustandes auf die internationale Ebene ist aber *problematisch*, weil die Analogie nicht richtig begründet ist. Kant erklärt nicht, warum die Analogie aus Sicht der praktischen Vernunft vernünftig ist.

In »Zum ewigen Frieden« reflektiert Kant philosophisch die Schriften der Vordenker des europäischen Friedens (Saint-Pierre und Rousseau) unter der Fragestellung,⁹⁶ wie die europäischen Staaten ihren Naturzustand (im 18. Jh.) verlassen und in den Friedenszustand treten konnten. Saint-Pierre fordert die Errichtung eines Staatenbundes der 24 christlichen Staaten. Der Staatenbund soll die Sicherheit seiner Mitgliedstaaten gewährleisten, indem eine zentrale Instanz die Konflikte zwischen den Mitgliedstaaten zunächst

⁹⁵ Höffe, Otfried, Kant als Theoretiker der internationalen Rechtsgemeinschaft, in: Hüning / Tuschling (Hrg.), S. 233-246; Höffe, Otfried, Völkerbund oder Weltrepublik?, in: Ders. (Hrg.), Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden, Berlin 1995, S. 109-132.

⁹⁶ Siehe Abbé de Saint-Pierre, *Projet pour rendre la Paix Perpétuelle en Europe*, Utrecht 1715 ; Jean-Jacques Rousseau, *Extrait de projet de paix perpétuelle de M. l'abbé de Saint-Pierre (1756/1761)*; Ders., *Jugement sur la paix perpétuelle (1756/1782)*, in: Gagnebin, par B. / Raymond M. (Hrg.), *Œuvres complètes (Bibliothèque de la Pléiade)*, Paris 1964, S. 563-589; 591-600.

vermittelt, im Falle eines Scheiterns dann aber durch die Mehrheitsentscheidung Zwang ausübt. Er gründet sich auf folgende internationale Normen: Gewaltverbot, Interventionsverbot und die wechselseitige Anerkennung des *status quo* zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.⁹⁷ In »Extrait de projet de paix perpétuelle« verstärkt Rousseau die Idee von Saint-Pierre, wobei er dem Staatenbund mehr Macht verleiht, z.B. Friedensbrecher mit militärischen Mitteln zum Einlenken zu zwingen. In »Jugement sur la paix perpétuelle« betrachtet er den Weltstaat aber skeptisch. Denn kein Weltfriede kann zustande kommen, wenn der Weltstaat sich aus despotischen Staaten herausbildet. Die despotische Herrschaftsform kann mit dem friedensstiftenden Staatenbund nicht vereinbart werden. Wenn die Staaten den Weltfrieden wollen, müssen sie zuerst republikanisch werden.

Die internationalen Normen von Saint-Pierre finden sich in den Kantischen Präliminarartikeln, indem sie in der Form der Sollenssätze ausgedrückt sind. Bei Kant wandeln sich diese Normen also in die »Sollens-Normen« um. Aus Sicht der praktischen Vernunft und des Vernunftrechts sind die Präliminarartikel richtig. Deshalb *sollen* die Staaten auf die Intervention, auf bestehende Heere und den totalen Krieg verzichten. Die Definitivartikel postulieren imperativ den Republikanismus, das Völkerrecht und Weltbürgerrecht. Sie sollen auch als »Sollens-Normen« gelten. Allerdings können diese »Sollens-Normen« kein »Müssen« (Zwang) postulieren, weil sie in der Weltrepublik oder im Weltstaat nicht vorhanden sind. Deshalb sollten sie sich auf die Moralität stützen, wie Kants Verbindung von „Moral und Recht“ im Anhang deutlich macht. Den Staaten sollte die vernünftige Richtigkeit bewusst sein. Dies bedeutet ferner, dass die Normativität des Völkerrechts letztlich in der Moralität begründet ist. Dies ist jedoch ein Fehltril von Kant. Denn der Kantische Staat ist ein Rechtsstaat, der aus dem Rechtszustand entstanden ist. Er besitzt kein moralisches Bewußtsein, sondern nur äußerlich rechtlich organisiert. Der Staat stützt sich auf die Legalität, die von der Moralität getrennt ist. Wie kann sich also ein solcher Rechtsstaat der Moralität bewusst sein, wenn die Staaten nicht moralisch sein können? Dies ist an sich ein Widerspruch und zugleich eine Fehlkonstruktion. Aus diesem Fehltril ist fromme Lüge geboren worden, dass „Natur und Handelsgeist“ als *unsichtbare Hand* die Staaten allmählich zur Weltrepublik führen könnten. Die praktische Vernunft fällt damit auf die Ebene des Glaubens hinab. Die Kantischen »Sollens-Normen« gründen dader auf einem leeren Postulat bzw. auf einer frommen Lüge.

Insofern ist das Kantische Völkerrecht in sich nicht logisch: Kant geht zunächst von der Trennung von Moralität und Legalität aus. Er begründet das Völkerrecht im Vernunftrecht der Legalität. Die Moralität der Staaten ist ein wesentlicher Bestandteil für

⁹⁷ Cavallar, Georg, Pax Kantiana. Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs „Zum ewigen Frieden“ (1795) von Immanuel Kant, Wien 1992, S. 26-28.

die Normativität des Völkerrechts. Letztlich ist der Kantische Staat aber nicht moralisch. Das Kantische Völkerrecht ist deshalb formell. Aufgrund des fehlenden Rahmens, den eine Weltrepublik darstellen könnte, hat das Völkerrecht auch keinen Zwangscharakter. Es ist nur das ›Sollen‹ im Kantischen Postulat. Es ist ironisch, dass Kant der frommen Lüge einen Geltungsanspruch zubilligt. Und gleichermaßen ironisch ist die Tatsache, dass nicht nur viele Theorien der internationalen Politik, sondern auch Völkerrechtslehren auf diese leere Formalität und auf diese unbegründete Hoffnung gründen. In diesem Sinne untersucht Franke kritisch die internationalen Beziehungen.⁹⁸

Kant entdeckt keinen neuen Weg zum ewigen Frieden, sondern findet einen Mittelweg zwischen zwei Optionen, nämlich zwischen dem internationalen Naturzustand (Kriegszustand) und dem Weltstaat. Sowohl den Weltstaat, der zunächst von Saint-Pierre konstruiert, dann von Rousseau präzisiert worden ist als auch den Republikanismus, den Rousseau als die wichtigste Voraussetzung für den Weltfrieden genannt hat, zieht Kant in Betracht. In der Tat favorisiert er in dem Werk »Zum ewigen Frieden« die Weltrepublik, hingegen bietet er aber in diesem Werk einen Mittelweg an, den Völkerbund, wie Cavallar verständlich resümiert.⁹⁹ Kant vermischt die Ideen des Republikanismus, der Weltrepublik und des Völkerbundes, indem er erstens postuliert, dass jeder Staat eine republikanische Verfassung haben muss, zweitens die Weltrepublik als Ziel der Staaten setzt, und drittens den Völkerbund konstruiert als eine Zwischenstation zur Weltrepublik oder als einen realistischen Mittelweg ohne Souveränitätsverzicht. Allerdings ist die Mischkonstruktion problematisch, weil der erste Definitivartikel dem fünften Präliminarartikel widersprüchlich entgegengesetzt steht. Nach dem fünften Präliminarartikel soll sich ein Staat in die Verfassung eines anderen Staates nicht einmischen. Dies ist eine wichtige Grundlage für den Weltfrieden. Dem gegenüber postuliert der erste Definitivartikel, dass die Verfassung jedes Staates republikanisch sein soll. Dies impliziert, dass die Staaten intervenieren können. Folgende realistische *Lösungsskizze* verdeutlicht diese Möglichkeit: *Ein Hegemon wird zunächst republikanisch, dann organisiert er die anderen Staaten republikanisch und verbindet sie schließlich zu einem Völkerbund.* Dadurch fällt die praktische Vernunft noch einmal in eine niedrige Stufe zurück, nämlich in das ›Naturrecht der Stärkeren‹, das in der internationalen Politik seit dem Zweiten Weltkrieg seinen kompakten Ausdruck findet. Die Siegermächte, insbesondere die USA haben die anderen Staaten demokratisch und zur UNO organisiert. Internationale Normen, die vorhanden sind, gründen sich dann auf das Naturrecht der Stärkeren.

⁹⁸ Vgl. Franke, Mark M., *Global Limits: Immanuel Kant, International Relations, and Critique of World Politics*, New York 2001, S. 1-24.

⁹⁹ Siehe Cavallar, Georg, *Kant and the Theory and Practice of International Right (Political Philosophy Now)*, Cardiff 1999, S. 113-131.

3.2. Hegel: Rechtsphilosophie

Hegels Rechtsphilosophie erstreckt sich inhaltlich vom Wesen des ›Rechts‹ hin zur ›Moralität‹ bis zum Dasein der ›Sittlichkeit‹. Dabei finden drei sprunghafte Übergänge statt: Erstens von der Familie zur bürgerlichen Gesellschaft, zweitens zum Staat, drittens zur Weltgeschichte. Im von unten nach oben heraufsteigenden Begriffssystem der Rechtsphilosophie thront der Staat als das höchste Moment der Sittlichkeit auf der Spitze. Die Sittlichkeit vereint in sich sowohl *nach innen* die bürgerliche Gesellschaft als auch *nach außen* das äußere Staatsrecht. Dieses moderne Staatskonzept wird im folgenden rekonstruiert. Sie stellt eine andere Rechtsphilosophie als die Kantische dar, die von der Trennung von ›Moralität und Legalität‹ ausgeht und den Staat vertragstheoretisch als den Rechtsstaat konstruiert. Hegel kritisiert nicht nur die Kantische Vertragstheorie, sondern auch die fehlkonstruierten Sollens-Normen des Völkerrechts. Im Unterschied zu Kant bindet Hegel nicht nur ›Recht und Moral‹ in den Rahmen der Sittlichkeit ein, sondern erfasst auch das äußere Staatsrecht als Normalität. Er modernisiert die Aristotelische Sittlichkeitslehre, die durch die hypoleptische Hermeneutik der praktischen Philosophie ›Ethik und Politik‹ miteinander verbunden ist.

3.2.1. Logik der Hegelschen Rechtsphilosophie

① Simultane Logik: analytisch und synthetisch

In der Vorrede zu den »Grundlinien der Philosophie des Rechts«¹⁰⁰ unterscheidet Hegel seinen Grundriß methodisch von anderen Kompendien: Seine Rechtsphilosophie setzt eine *analytische Logik* voraus, durch die der Begriff immanent fortschreitet und seine eigene Bestimmung hervorbringt. Hegel unterteilt den Staat zunächst in drei große Kategorien, ›Recht‹, ›Moralität‹ und ›Sittlichkeit‹, und führt dann diese getrennten Sphären zu einem Prinzip (Sittlichkeit) zusammen. Im Grunde genommen, bedient sich Hegel dieser Methode, um die Freiheit des Menschen terminologisch zu entwickeln. Der *Inhalt* des Freiheitsbegriffs wird dadurch konkretisiert, dass das Spektrum vom abstrakten Recht über die Moralität bis hin zur Sittlichkeit des Staates reicht. Auf die gleiche Weise gestaltet sich auch die Form des Freiheitsbegriffs immer schärfer und präziser. Dabei gewinnt der Freiheitsbegriff systematisch eine Identität von Inhalt und Form. In dieser aufsteigenden Logik sind die Stationen der bürgerlichen Gesellschaft und des äußeren Staatsrechts sowie der Weltgeschichte aufschlussreich strukturiert, weil die aufsteigenden Begriffsbewegungen dort abzustürzen scheinen. Die bürgerliche Gesellschaft und das

¹⁰⁰ Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1820), Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatwissenschaft im Grundrisse, Hamburg 1995. →GPR.

äußere Staatsrecht, deren Stationen linear vor und nach dem inneren Staatsrecht liegen, fallen wieder auf die Sphäre des abstrakten Rechts herab. Die Weltgeschichte entwickelt sich mit dem Weltgeist, der zunächst aus den Wechselwirkungen zwischen den Staaten erwachsen ist und dann mit unsichtbarer Hand die Menschen zur Freiheit führt. Auch die Weltgeschichte fällt steil in den Naturzustand der Staaten hinab.

Parallel zu dieser analytischen Logik wendet Hegel eine andere Logik, d.h. die *synthetische Logik* an.¹⁰¹ Er rekonstruiert aus seinem Axiom, nämlich aus dem Postulat der Identität von Vernunft und Wirklichkeit, die Grundzüge des Staates. Im Unterschied zur analytischen Logik setzt sich die synthetische Logik bis zum Ende der Rechtsphilosophie fort. Diese simultane Durchführung der analytischen und synthetischen Logik scheint deshalb aufschlussreich zu sein, weil die eine hinabfällt, und die andere andauert. Dies ist sicherlich eine Ambivalenz innerhalb der Logik. Dadurch begründet Hegel paradoxerweise doch seine moderne Staatstheorie. Gerade dieses Paradoxum macht die sogenannte postmoderne Architektonik der Hegelschen Rechtsphilosophie aus.¹⁰² Durch diese ambivalente Logik zeigt Hegel, wie der Staat seine Souveränität im Rahmen der Sittlichkeit errichtet, ohne vertragstheoretisch begründet zu werden. Er hat nicht nur die neuzeitlichen Entwicklungen der bürgerlichen Gesellschaft inkorporiert, sondern auch das Kantische Völkerrecht kritisch in der Sittlichkeit des Staates vereinigt. Es bleibt zu vermuten, inwieweit dies seine simultane Logik belastet.

Insofern richtet sich diese simultane Logik gegen die „seichten“ Philosophien, welche die Substanz der Sache nicht berührt. So wie Platon die oberflächlichen Prinzipien der Sophisten kritisierte und dann die Natur der griechischen Sittlichkeit aufgrund des Prinzips, d.h. der Identifizierung der Idee mit der Wirklichkeit erkannte, versucht Hegel nicht nur gegen die Seichtigkeit der Philosophie seiner Zeit anzugehen, sondern auch durch seine philosophische Logik den Staat als *ein in sich vernünftiges Ganzes* zu begreifen.

② *Hic Rhodus, hic saltus (Ἰδοὺ Ρόδος, ἰδοὺ καὶ τὸ πῆδημα)*

Diese Redensart, die Hegel in seiner Vorrede auf griechisch, lateinisch und deutsch zitiert, mutet zunächst esoterisch an. Sie impliziert aber die philosophisch-methodische Zielsetzung Hegels. Daraus ergibt sich die synthetische Logik Hegels, welche sich in seiner Rechtsphilosophie manifestiert. Nach Hegel besteht die Aufgabe der Philosophie

¹⁰¹ Ilting, Karl-Heinz, Zur Dialektik in der „Rechtsphilosophie“, in: Hegel- Jahrbuch 1975, S. 38-43.

¹⁰² Das Wort „postmodern“ habe ich nicht unmittelbar im Sinne der philosophischen oder kulturellen Postmoderne angewendet, sondern im analogen Sinne zwischen *dem* seltsamen Rückgang der Logik der Hegelschen Rechtsphilosophie innerhalb drei Sphären (Gesellschaft, äußerem Staatsrecht und Weltgeschichte) und *der* seltsamen Gestaltung der postmodernen Architektur.

nicht darin, *das, wie es sein soll*, zu konstruieren, sondern *das, was ist*, zu begreifen. Dieses *das, was ist*, ist die ›Vernunft‹ (GPR, S. 16). Rhodus ist hier ein Symbol für die gegenwärtige Zeit. Wenn ein Philosoph über Rhodus hinwegspringt und eine Welt baut, wie sie sein soll, ist diese konstruierte Welt nur in seinem „Denken“ vorhanden. Allerdings begreift der richtige Philosoph Rhodus (seine Zeit) in seinen Gedanken. Hierbei wird seine ›Vernunft‹ *das, was ist*, d.h. die ›Wirklichkeit‹. Es stellt den Moment von „Hier ist die Rose“ dar. Der Philosoph erkennt die Rose im Angesicht der Gegenwart. An dieser Stelle versöhnt sich die Vernunft mit der Wirklichkeit. Diese ›Versöhnung‹ bedeutet die Befreiung von der abstrakten Unterscheidung zwischen der „Vernunft als selbstbewußtem Geiste“ und der „Vernunft als vorhandener Wirklichkeit“. Die freie Vernunft wird dann gleichzeitig zum „begreifenden Erkennen“ (Form) und zum „substanziellen Wesen des Sittlichen“ (Inhalt). Hierbei werden Form und Inhalt vereint. Nun folgt der nächste Moment: Er tanzt (*hic saltus*) vor Freude, weil er die Wirklichkeit (Rose) mit der Vernunft versöhnt hat. Hegel nennt die bewusste Identität von Form und Inhalt (Identität von Vernunft und Wirklichkeit) „die philosophische Idee“ (S. 17). Als ›Eule der Minerva‹ richtet er seinen Blick nicht nur auf *das, was alt geworden ist*,¹⁰³ sondern erfasst auch die Wirklichkeit seiner Zeit in dem Prinzip: „Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig“ (S. 14).

Der ›Salto (Tanzen)‹, der aus der Versöhnung der Vernunft mit der Wirklichkeit entsprungen ist, lässt sich als das erste Motiv Hegels in seiner Rechtsphilosophie verstehen. Aus diesem Motiv entwickelt sich der ›Rahmen der synthetischen Logik‹: So wie *die Form und der Inhalt* in der Vernunft vereint werden, müssen *sie* auch mit der Wirklichkeit in Einklang gebracht werden. Nur indem man die Wirklichkeit in der Vernunft erfasst, kann man die Identität von Vernunft und Wirklichkeit erreichen. Der geometrische Rahmen der synthetischen Logik, die aus Vernunft, Wirklichkeit, Form und Inhalt besteht, ist kein geteiltes Viereck (⊕), sondern ein Kreis (O), weil dazwischen keine Grenze mehr existiert. In diesem Rahmen dieses Kreises konstruiert Hegel seine Rechtsphilosophie. Hier entwickelt sich der Freiheitsbegriff immanent. In jeder Entwicklungsphase des Begriffs bzw. in allen Sphären (abstraktes Recht, Moralität und Sittlichkeit) existieren Vernunft, Wirklichkeit, Form und Inhalt gleichzeitig. Auf diesen Prozess nimmt der Satz, „*Hic Rhodus, hic saltus*“ Einfluss.

Hegel modernisiert auf brillante Art und Weise die Aristotelische ›hypolēpsis‹, d.h. die hermeneutische Anknüpfung an *das, was ist*. Dabei macht die Hegelsche Modernisierung einen großen Unterschied zu Kant aus, bei dem die praktische Vernunft zunächst die nominale Welt erkennt, dann die phänomenale Welt in jene Welt vermittelt. Für die

¹⁰³ Vgl. Siep, Ludwig, Vernunftrecht und Rechtsgeschichte. Kontext und Konzept der Grundlinien im Blick auf die Vorrede, in: Ders. (Hrg.) G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1997, S. 19.

phänomenale Welt gibt es nur das ›Sollen‹. Die Moralität und Legalität richten sich auf das Sollen, indem sie getrennt sind. Die Rechtsnormen sind ebenfalls zunächst im Sollen begründet, dann vertragstheoretisch im ›Zwang‹. Im Unterschied zu Kant vereint Hegel die Vernunft nicht mit der nominalen Welt, sondern mit der Wirklichkeit. Er vereint ›Moralität und Legalität‹ in der Sittlichkeit. Er begründet die Normen im ›Sein‹ der Normalität.

③ Dialektik: Fortgangslogik

α. Gegenstand und Ausgangspunkt der Dialektik

Die synthetische Logik allein genügt jedoch nicht, um den Staat als Sittlichkeit überzeugend zu rechtfertigen. Eine *Fortgangslogik* ist notwendig für die philosophische Untersuchung des Staates. Dabei hilft die ›Dialektik‹. Hegel definiert die Dialektik als „das bewegende Prinzip des Begriffs“, das „die Besonderung des Allgemeinen nicht nur auflösend, sondern auch hervorbringend“ ist (GPR, § 31). Die Dialektik wird innerhalb des Kreisrahmens der synthetischen Logik durchgeführt, weil sie an sich ein immanentes (d.h. die Grenze des Kreises nicht überschreitendes) Fortbewegen der Begriffsbestimmung ist. Den Gegenstand dieser Dialektik innerhalb des Kreisrahmens der synthetischen Logik nennt Hegel wie folgt:

„Etwas vernünftig betrachten heißt, nicht an den Gegenstand von außen her eine Vernunft hinzubringen und ihn dadurch bearbeiten, sondern der Gegenstand ist für sich selbst vernünftig; hier ist es der Geist in seiner Freiheit, die höchste Spitze der selbstbewußten Vernunft, die sich Wirklichkeit gibt und als existierende Welt erzeugt.“ (GPR, § 31)

Der Gegenstand, der sich sowohl im Kreisrahmen der synthetischen Logik als auch entsprechend der Dialektik bewegt, ist ›der freie Geist‹. In der Dialektik wird dieser freie Geist als Begriff immanent (sich selbst begründend) bestimmt, indem er sich vom Abstrakten zum Konkreten entwickelt (GPR, § 30). Die fortschreitenden Bestimmungen sind eine Reihe von Begriffen, die sich von Stufe zu Stufe aus sich selbst ergeben. Zugleich sind sie eine Reihe der Gestaltungen (§ 32). Im Begriff sind daher zwei Gestalten in sich vereint: vom Inhalt her das, was an sich ist; von der Form her das, was für sich ist (§. 33). Das immanente Begriffsfortschreiten des freien Geistes ist die selbstbewusste Vernunft, welche die Wirklichkeit erfasst. In der analytischen Logik spitzt sich die Dialektik dieses immanenten Begriffsfortschreitens (Abstraktes Recht ↗ Moralität ↗ Sittlichkeit) im Kreisrahmen der synthetischen Logik (Identität von Vernunft und Wirklichkeit) zu.

Der Ausgangspunkt des immanenten Begriffsfortschreitens ist der abstrakte Begriff des freien Geistes, d.h. der freie Wille der Person. Der Person wohnt eine natürliche Existenz inne, die einerseits aus dem ›an ihr selbst‹ besteht, andererseits aus dem Verhältnis zur Außenwelt (GPR, § 43). ›An ihr selbst‹ ist der für sich seiende Wille, der nicht als *potencia* (Anlage), sondern als ›infinitem actu‹ (das Wirklich-Unendliche) zu verstehen ist (§ 22). Der Wille ist die in sich konkrete und so für sich seiende Allgemeinheit, denn er ist die Substanz, die der immanenten Idee des Selbstbewusstseins gleicht (§ 24). In diesem Sinne findet der Wille seinen Zweck darin, den Widerspruch zwischen Subjektivität (Selbstbewußtsein) und Objektivität (äußerliche Existenz) aufzuheben (§ 28). Aber der Wille ist zunächst abstrakt. Von dieser abstrakten Bestimmung des Willens ist die Sphäre des abstrakten Rechts ebenfalls abstrakt geprägt (§ 41). Insofern bewegt sich der freie Geist zum Konkreten: der Wille versucht, aus dem Abstrakten herauszubrechen.

β. Vom Recht über die Moralität zur Sittlichkeit

Das Dasein des freien Willens ist das ›Recht‹ (GPR, § 29). Darum hat die Person das Recht, ihren Willen in jede Sache zu legen, die „das Gegenteil des Substantiellen, das seiner Bestimmung nach nur Äußerliche“ ist (§ 42). Hierbei wird die Sache zur Meinigen, d.h. zu meinem Eigentum (§ 44). Der Wille bestimmt die äußerliche Sache als Eigentum in drei Schritten (§ 53). Erstens gewinnt der Wille durch die *Besitznahme* des Eigentums sein äußerliches Dasein. In diesem Moment gelangt er zu einer positiven Beziehung zum Eigentum, weil sein Bedürfnis befriedigt wird. Dem Willen dient die Sache aber als etwas Negatives. Der Wille bestimmt; er verändert, vernichtet und verzehrt nämlich dieses Negative, um sein Bedürfnis weiterhin zu realisieren. Daraus kommt zweitens der *Gebrauch* des Eigentums zustande (§ 59). Drittens kann das ICH als der Wille sein Eigentum herrenlos machen oder es dem Willen eines anderen zum Besitzen überlassen (§ 65). Substantielle Güter, wie Persönlichkeit, Willensfreiheit, Sittlichkeit und Religion, sind aber unveräußerlich (§ 66). Ansonsten veräußert das ICH sein Eigentum, das durch seine Arbeit geschaffen wird. Dadurch kann sein Eigentum zum Eigentum eines andern werden. Diese *Veräußerung* des ICHs ist unendlich (§ 67).

Wie bereits ausgeführt wurde, besteht der Begriff der Person als ›an ihr selbst‹, zugleich im Verhältnis mit den anderen. Deshalb vermittelt das Eigentum nicht nur den subjektiven Willen der Person an und für sich, sondern auch den Willen der anderen Person. Dies bedeutet, dass das Eigentum gegenseitig abgesichert werden muss. Darum bilden die Personen einen gemeinsamen Willen für ihr Eigentum, indem sie sich als Eigentümer *anerkennen*. In diesem Moment geht *die Sphäre des Eigentums* zum *Vertrag* über (GPR, § 71). Im Vertragsverhältnis wird der Wille aber in zwei Hälften (an sich und für sich) gespalten, weil der Vertrag die Übereinstimmung von zwei besonderen Willen

ist. Willkür und Zufälligkeit, auf denen ein Vertrag begründet ist, machen den Übergang zum *Unrecht notgedrungen* aus, welches sich gegen das richtet, was der Wille an sich ist (§ 81). *Aus der Spaltung des Willens in an sich und für sich* ergibt sich das Unrecht. Die Sphäre des abstrakten Rechts endet deshalb ungelöst und un schlüssig. Damit wird eine höhere Ebene notwendig. In der ›Moralität‹ wird diese Spaltung überwunden, indem der an sich seiende Wille durch das Aufheben des für sich seienden Gegensatzes zu sich zurückkehrt und damit zur Subjektivität (für sich selbst und wirklich sein) werden kann (§ 104).

Die begriffliche Bewegung setzt sich in der Sphäre der Moralität fort, indem der für sich seiende Wille sich durch die Vertiefung und Reflexion mit dem an sich seienden (allgemeinen) Willen identifiziert (GPR, § 106). Diese Bewegung bezieht sich unmittelbar auf die Handlung, weil die Äußerung des moralischen und subjektiven Willens *Handlung* ist (§ 113). Handlung ist bestimmt durch drei moralische Kriterienpaare, die in der begrifflichen Bewegung zustande kommen. Zunächst ist der Vorsatz und die Schuld als Zurechenbarkeit der Handlung in bezug auf ihre innere Existenz zu verstehen. Zweitens ist die Absicht und das Wohl als Zurechenbarkeit der Handlung in bezug auf ihre äußere Existenz zu sehen. Drittens wird das Gute und das Gewissen zur Identität von allgemeinem (an sich seiendem) und besonderem (für sich seiendem) Willen. Das Gute ist das Wesen des Willens in seiner Substantialität und Allgemeinheit. Es kann nur durch das *Denken* erfasst werden (§ 132). Das Gewissen ist die Gesinnung, das, was an und für sich gut ist, zu wollen. Es ist die für sich objektiven Bestimmungen und Pflichten, und nicht im Sinne vom Kantischen leeren Formalismus der Pflicht zu verstehen (§ 135/137). Die Identität *des sein sollenden Guten* und *gut sein sollenden Gewissens* nährt sich durch die Reflexion des Selbstbewusstseins. Hegel zufolge ist diese Identität noch *abstrakt*, obwohl sich der Begriff der Freiheit zur Realität entfaltet hat. Das Ende der Sphäre der Moralität ist deshalb ebenso un schlüssig, wie in der Sphäre des abstrakten Rechts. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Überganges in die Sphäre der ›Sittlichkeit‹, in der die *konkrete* Identität des Guten und des subjektiven Willen realisiert wird (§ 141).

Der an und für sich frei seiende Wille ist in der Sphäre des abstrakten Rechts gespalten und in der Sphäre der Moralität als abstraktes Gutes wieder vereint. In der Sphäre der Sittlichkeit kann das Individuum als der an und für sich seiende Wille das von ihm reflektierte Gute konkret realisieren. Deshalb ist die Sittlichkeit als „das lebendige Gute“ zu sehen (GPR, § 142). Damit modernisiert Hegel nicht nur die Lehre Aristoteles von Substanz-Accidenz, sondern auch das Naturrecht des Menschen, das im Wesen der Natur des Menschen seinen Grund hat. Die Sittlichkeit als unendliche „konkrete Substanz“ (§ 144) verfügt über die Macht, das Leben der Individuen (Accidenz) in der Wirklichkeit zu regieren (§ 145). Die sittliche Substanz ist der wirkliche Geist, der in der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staat lebendig vorhanden ist (§

151/155/156/157). So wie Aristoteles argumentiert, dass der Mensch in der polis seine Natur (Substanz) vollkommen erreichen kann, zeigt Hegel ebenfalls auf, dass der an und für sich frei seiende Wille des Individuums in der Sittlichkeit (im Staat) seine konkrete Substanz (Freiheit) gewinnen kann.

Der ›Familie‹ als Substantialität liegt die *Liebe* zugrunde, die einem Mitglied der Familie in seiner Gesinnung als ›Individualität in der Einheit‹ bewusst ist (GPR, § 158). Die Ehe besteht im Bewusstsein dieser Einheit. Die Familie ist eine sogenannte Person (Substanz), deren Mitglieder Accidenz sind (§ 163). Sie hat als Person ihre äußerliche Realität im Eigentum (§ 169). In der Familie verändert sich *die individuelle Befriedigung der Bedürfnisse durch den Erwerb des Eigentums*. Die Bedürfnisbefriedigung, die in der Sphäre des abstrakten Rechts als abstrakt bezeichnet wurde, wird jetzt konkret in die Sorge und den Erwerb für ein Gemeinsames und Sittliches verwandelt (§ 170). „Als an sich Freie“ haben die Kinder das Recht, aus diesem gemeinsamen Familienvermögen ernährt sowie in Liebe erzogen zu werden (§ 174/175). Die Familienmitglieder sind aber zugleich einzelne Persönlichkeiten. Deshalb tritt die Familie auf die Stufe der Differenz, auf der sich die Familienmitglieder als selbständige konkrete Personen zueinander verhalten. Daraus wird die „Erscheinungswelt der Sittlichen“ abgeleitet, welche die bürgerliche Gesellschaft ist (§ 181).

Es gibt zwei Prinzipien in der bürgerlichen Gesellschaft. Die konkrete Person - *Individuum* - ist das erste Prinzip. Sie stellt nicht nur einen besonderen Zweck (Besonderheit) dar, sondern auch ein Ganzes von Bedürfnissen sowie eine Mischung aus Naturnotwendigkeit und Willkür. Die konkrete Person steht in Beziehung zu anderen, die genauso gleich sind wie sie selbst. Aus dieser Beziehung wird das zweite Prinzip (Allgemeinheit) abgeleitet, dass sich das Individuum in der Vermittlung geltend macht und seine Bedürfnisse befriedigt (GPR, § 182). Die Verwirklichung des selbstüchtigen Zwecks setzt das zweite Prinzip voraus, welches als *das System allseitiger Abhängigkeit* bezeichnet wird. Die individuelle Subsistenz und deren Wohl und Recht sind mit der Subsistenz, dem Wohl und dem Recht aller anderen Personen verflochten. Sie kann nur in diesem Kontext wirklich sein. Die bürgerliche Gesellschaft gründet auf dem System allseitiger Abhängigkeit, dass als ›der äußere Staat‹ (Not- und Verstandesstaat) in Erscheinung tritt (§ 183). Dieses System enthält wenig Sittlichkeit, weil es sie im Extremen verloren hat. Dabei sollte die Gesellschaft als die äußere Erscheinung des Staats vom substantiellen Staat differenziert werden (§ 184/185). Sie wird durch die Institutionen - Rechtspflege, Bildung, Polizei und Korporation - abgesichert. Durch diese Institutionalisierung geht die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft in den Staat über. Damit erscheint der Staat als Resultat, aber in Wirklichkeit ist er das Erste, innerhalb dessen sich die Familie zunächst zur bürgerlichen Gesellschaft herausbildet, aus der dann im Laufe ihrer Entwicklung die sittliche Substanz gewonnen wird (§ 256).

Der Staat tritt als das Erste und das Letzte auf (GPR, § 256). Er ist „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“. Der Staat denkt als sittlicher Geist und vollführt das, was er weiss (§ 257). Er verfügt erstens über *das innere Staatsrecht*, zweitens über *das äußere Staatsrecht* gegenüber anderen Staaten und drittens über *den Geist*, der sich im Prozess der Weltgeschichte zu erkennen gibt (§ 259). In der Sphäre des inneren Staatsrechts ist der Staat „die Wirklichkeit der konkreten Freiheit“, weil er die Individuen der bürgerlichen Gesellschaft ihre Besonderheiten lässt und sie zugleich in die substantielle Einheit zurückführt (§ 260). Die vernünftige Verfassung ermöglicht die konkrete Freiheit des Individuums, indem sie die Wirksamkeit des Staates in verschiedenen Gewalten unterscheidet (§ 272). Drei Gewalten (die fürstliche Gewalt, die Regierungsgewalt und die gesetzgebende Gewalt) konkretisieren die Freiheit des Individuums. In der Sphäre des äußeren Staatsrechts erscheint der Staat als eine ausschließliche Einigkeit, d.h. als „Individualität“, die sich damit zu anderen verhält (§ 271/330). Hier stürzt der Staat, der durch das innere Staatsrecht bis zur höchsten Sittlichkeit aufgestiegen ist, auf die Ebene des abstrakten Rechts herab, die letztlich in Unrecht mündet (§ 332). Die Staaten befinden sich im internationalen Ist-Zustand. Aus diesem Ist-Zustand, mit dem sich die Volksgeister wechselseitig auseinandersetzen, bringt sich der ›Weltgeist‹ weiter hervor, der das allerhöchste Recht in der ›Weltgeschichte‹ ausübt (§ 340).

Hegel begründet den Staat durch die fortgehende Dialektik, die sich im Rahmen der synthetischen Logik durchsetzt. Sein Staat ist sicherlich ein Rechtsstaat, welcher *nach innen*, angefangen vom freien Willen der Person über das Gute des Subjekts bis zur Befriedigung des Individuums, die Freiheit des Menschen verwirklicht. *Nach außen* durchsetzt er als Individualität im Verhältnis zu anderen Staaten seinen Geist und sein Wohl. Allerdings ist er kein bloßer Rechtsstaat im Vergleich zum Kantischen Rechtsstaat, der vertragstheoretisch begründet ist. Der Hegelsche Staat ist in der Sittlichkeit begründet, die sich in der Zusammenführung der fortschreitenden und der synthetischen Logik manifestiert hat. Er ist die Sittlichkeit, die ›Recht und Moralität‹ zusammenführt

γ. Springprozeßion als Realitätskopie

Der sogenannte ›immanente Fortgang des Freiheitsbegriffs‹ vollzieht den Prozess vom abstrakten Recht über die Moralität bis hin zur Sittlichkeit. Allerdings gibt es zwei Sphären, nämlich die bürgerliche Gesellschaft und das äußere Staatsrecht, in denen die fortgehende Dialektik aufhört. In diesem Zusammenhang muss man sich die Frage stellen, wie Hegel in der Rechtsphilosophie die Dialektik innerhalb des Kreisrahmens der synthetischen Logik einbindet. Wie kann man jenen „Sturz“ der Dialektik mit Hilfe der synthetischen Logik plausibel machen? Ottmann versucht hierauf eine Antwort zu geben. In Anlehnung an die drei Logik-Teile Theunissens analysiert er die Logik der Hegelschen

Rechtsphilosophie,¹⁰⁴ mit der Schlussfolgerung, dass Hegels Rechtsphilosophie nicht linear verläuft, sondern vielmehr einer Springprozeption vom Abstrakten zum Konkreten und *vice versa* gleicht. Im folgenden rekonstruieren wir diese Analyse von Ottmann:¹⁰⁵

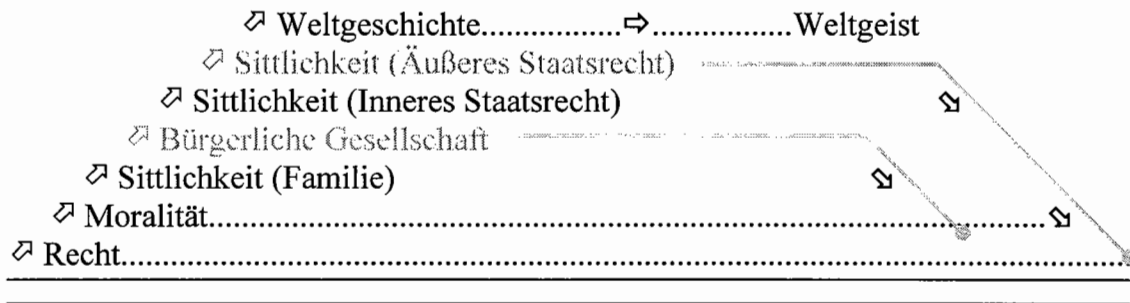
In den Sphären des abstrakten Rechts und der Moralität lässt sich das immanente Fortschreiten des Begriffs zunächst logisch nachvollziehen. Die seinslogische bzw. reflexionslogische Struktur beider Sphären ist, Ottmann zufolge, eine logische Kritik des neuzeitlichen Naturrechts. Die Person kann hier nur zum abstrakt-allgemeinen, aber nicht zum konkret-allgemeinen werden. Die Kantische Trennung von ›Legalität und Moralität‹ setzt sich nicht fort, weil die Rechtsbefolgung die Moralität voraussetzt. Als willkürliche Übereinstimmung vermag der Vertrag das sittliche Verhältnis (Familie und Staat) nicht zu begründen. ›Recht und Morak‹ existieren deshalb nur im „Meinen“ (im konzipierten Naturzustand), so wie Hobbes, Locke und Kant diese gedanklich konstruierten. Sie sind nicht in der Wirklichkeit vorhanden. Mit diesem Argument bekräftigt Hegel, dass weder ›Recht‹ noch ›Moralität‹ sich aus eigener logischer Kraft vereinen können. Die Seinslogik des abstrakten Rechts und die Reflexionslogik der Moralität bilden, laut Ottmann, keine logische Basis der Rechtsphilosophie. Sie können nur unter der Sittlichkeit schlüssig werden. Deshalb folgt es einer logischen Notwendigkeit, dass sie in einer schlüssigen Sphäre (Sittlichkeit) auftreten müssen. Jedoch macht die bürgerliche Gesellschaft einen Schritt zurück zur Reflexionslogik der Moralität. Sie ist als Hegels Kritik an der klassischen liberalen Nationalökonomie sowie an der Gesellschaftsform zu verstehen. Diese Rückkehr würde bedeuten, dass der Übergang der bürgerlichen Gesellschaft zum Staat belastet wäre. In der Tat scheint die Versittlichung des Bürgers durch die Korporation nur ein kleiner Schritt zum Staat zu sein. Die Universalität der bürgerlichen Gesellschaft verkleinert sich hierbei zur Gesellschaft eines Staates. Nach Meinung Ottmanns, ist die Versittlichung des Menschen sowie der Status des Weltbürgers damit dem Bürger aufgebürdet worden. Des Weiteren fällt das äußere Staatsrecht in die Seinslogik des abstrakten Rechts zurück. Die Weltgeschichte wird sogar als ›Kampf um Anerkennung‹ angesehen. Dennoch ist die Logik der Rechtsphilosophie realitätsgerecht. Sie kopiert die Wirklichkeit, *das was ist*. So begreift Hegel die konkrete Allgemeinheit.

¹⁰⁴ Theunissen hält die ›Idee einer vollkommenden Einheit von Selbstbeziehung und Beziehung zum Anderen‹ für den Grundsatz der Hegelschen Rechtsphilosophie. Die Freiheit sei die kommunikative Freiheit als ›Freies bei-sich-selbst-Sein im Anderen‹. Theunissen zeigt uns eine Hypothese zur logischen Erklärung der Hegelschen Rechtsphilosophie. Danach setzt sich die Logik der Rechtsphilosophie begriffslogisch von der Seinslogik (dem abstrakten Recht) über die Reflexionslogik (Moralität) bis zur subjektiven Logik (Sittlichkeit) fort. Siehe hierzu: Theunissen, Michael, Sein und Schein. Die kritische Funktion der Hegelschen Logik, Frankfurt am Main 1978.

¹⁰⁵ Ottmann, Henning, Hegelsche Logik und Rechtsphilosophie. Unzulängliche Bemerkungen zu einem ungelösten Problem, in: Henrich, Dieter / Horstmann, Rolf-Peter (Hrg.), Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik, Stuttgart 1982. S. 382-392.

Ottmann betrachtet die Springprozeßion der Hegelschen Rechtsphilosophie als Realitätskopie. Diese Kopie zeichnet ein gesamtes Bild: die Architektonik der Rechtsphilosophie. Im folgenden Schaubild 5 wird diese Architektonik verdeutlicht.

Schaubild 5: Springprozeßion in der Hegelschen Rechtsphilosophie



Das Schaubild 5 besteht aus einer linken und einer rechten Seite. Die linke Seite veranschaulicht die aufsteigende Dialektik, die ebenfalls den Reflexionsgrad darstellt, der sich vom äußersten Schein (Recht) zum innerlich tiefsten Dasein (Staat) zuspitzt (GPR. § 270). Die rechte Seite zeigt die Realitätskopie, in der die Springprozeßion stattfindet. Die bürgerliche Gesellschaft stürzt in die Sphären der Moralität und des Rechts ab. Ebenfalls fällt das äußere Staatsrecht, das sich aus dem innerlich tiefsten Dasein des sittlichen Staates hervorgebracht hat, auf die Ebene des abstrakten Rechts hinab. Die Weltgeschichte befindet sich nun in dem Prozess, in dem sich der Weltgeist aus der Dialektik der Volksgeister herausbildet.

Obwohl die Dialektik sich nach oben hin zuspitzt, bewegt sie sich innerhalb des Kreisrahmens der synthetischen Logik (Identität von Vernunft und Wirklichkeit). Erst diese duale Logik ermöglicht die Realitätskopie, die den Staat wirklich abbilden kann. Trotz ihrer besonderen Stellung sind die beiden Sphären der Gesellschaft und des äußeren Staatsrechts in den Kreisrahmen der synthetischen Logik eingebunden. Damit inkorporiert Hegel nicht nur die bürgerliche Gesellschaft, sondern auch das äußere Staatsrecht in die Sittlichkeit des Staates. Insbesondere der Absturz des äußeren Staatsrechts in die Sphäre des abstrakten Rechts stellt die Wirklichkeit des Völkerrechts dar. Auf Kant bezogen, macht dies deshalb einen Unterschied aus, weil er das Völkerrecht im Vernunftrecht begründet. Bei Hegel gibt es kein sollendes Völkerrecht, sondern stattdessen das äußere Staatsrecht, welches seiende Normalität ist.

3.2.2. »Ēthos-Norm« (Normalität) in der bürgerlichen Gesellschaft

Die Merkmale der bürgerlichen Gesellschaft gewinnen heute an Universalität, so dass man von der Hegelschen Weltgesellschaft sprechen kann. In der Hegelschen Weltgesellschaft existieren Ēthos-Normen, die auf die Staatenpraxis Einfluss nehmen. Das Wesen der Ēthos-Normen der Hegelschen Weltgesellschaft lässt sich in der bürgerlichen Gesellschaft ablesen, die Hegel in seiner Rechtsphilosophie kritisch darstellt.

Hegel charakterisiert die bürgerliche Gesellschaft als „Kampfplatz des individuellen Privatinteresses aller gegen alle“ (GPR, § 289). Dies gilt auch für die heutige Weltgesellschaft. Wie bereits im Abschnitt ③-β vom Teil I-K, 3.2.1 erwähnt, herrschen zwei Prinzipien in der bürgerlichen Gesellschaft. Die Hegelsche Ernennung sowohl der beiden Prinzipien, nämlich erstens der Autonomie des Individuums, zweitens des vom Staat getrennten und differenzierten Systems allseitiger Abhängigkeit als auch der drei Momente, d.h. erstens das System der Bedürfnisse, zweitens Rechtspflege und Polizei, drittens Korporation, ist als Hegelsche Akzeptanz der Tatsachen des Modernen zu verstehen. Dennoch kritisiert Hegel den ökonomischen und politischen Liberalismus, in dem jene Prinzipien und Momente versteckt sind. Mit der kritischen Akzeptanz des Modernen versucht Hegel einerseits im Platonischen Sinne den antiken Begriff der Sittlichkeit zu retten (Teil I-K, 1.1.2).¹⁰⁶ Andererseits versucht er die bürgerliche Gesellschaft in die Sittlichkeit des Staates zu integrieren, so wie Aristoteles die Ökonomie (Hausverwaltung) teleologisch mit dem Ziel der Polis verknüpft und die Gelderwerbskunst »chrematistikē« beschränkt hat (Teil I-K, 1.2.3). Aus diesen Ansätzen bildet sich bei Hegel eine kritische Theorie der bürgerlichen Gesellschaft heraus.

Die Hegelsche Theorie der bürgerlichen Gesellschaft berührt den Liberalismus im Innersten, dessen Feuer zunächst durch das Lockesche Konzept der bürgerlichen Gesellschaft entfacht wurde und dann von Kant, Smith, Say und Ricardo weitergetragen wurde. Man findet bereits bei Locke die Wurzel der bürgerlichen Gesellschaft, wie z.B. die Arbeit als dessen Prinzip und die Rechtfertigung der Akkumulation (Teil I-K. 2.2.2). Hegels Erkenntnis des allseitigen Abhängigkeitssystems der Bedürfnisse gründet sich weiter auf die philosophische Überlegung der klassischen »Staatsökonomie« (Adam Smith, Jean-Baptiste Say und David Ricardo). Hegel kritisiert einerseits scharf, dass die bürgerliche Gesellschaft mit dem Staat verwechselt wird (GPR, § 258), andererseits verbindet er die Lockesche Liberalität der Gesellschaft wieder mit seinem Staat. Aus dieser kritischen Sicht Hegels ist der Kantische Rechtsstaat deshalb als eine bürgerliche

¹⁰⁶ Horstmann, Rolf-Peter, Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, in: Siep, Ludwig (Hrg.), S. 193-216 (195-196); Schnädelbach, Herbert, Hegel zur Einführung, Hamburg 1999, S. 120-121. In diesem Kontext interpretiert Hegel »Politeia« Platons (GPR, § 185).

Gesellschaft zu bewerten. Die klassische Staatsökonomie stellt die antike Gelderwerbskunst (chrematistikē) grenzenlos unter das Motto des Wohlstandes, während bei Aristoteles der Mensch nur durch die Polis sein vollkommenes Leben erreichen kann und dementsprechend die Gelderwerbskunst beschränkt wird (Teil I-K, 1.2.3).

① Klassische Staatsökonomie: Smith, Say und Ricardo

»Der Wohlstand der Nation« (Inquiry into the nature and cause of the wealth of nations, 1776) vom schottischen Moralphilosoph Smith (1723-1790) verfasst, gilt bis heute als die Bibel der Liberalen. Er findet weltweite Resonanz in der Wissenschaft. Die sogenannten Smith-Schüler, wie z.B. Paul Samuelson, Friedrich Hayek, Kenneth Arrow und Milton Friedman sind bezeichnenderweise alle Nobelpreisträger geworden.¹⁰⁷ Sie machen die Hauptströmung (main stream) des ökonomischen Liberalismus aus.

So wie Hobbes, beginnt auch Smith mit der Anthropologie, um den Markt zu begründen. Die Anthropologie Smiths ähnelt sogar der Hobbesschen, in der die Natur des Menschen einerseits durch ›lupus‹ und ›deus‹, andererseits durch Macht- und Selbsterhaltungstrieb gekennzeichnet ist. Der Mensch will immer mehr Macht. Sein Vernunftgebrauch richtet sich auf den Nutzen. Deshalb ist er instrumentell (Teil I-K, 2.1.2). Der Smithsche Mensch strebt naturgegeben (*angeboren*) danach, seine Lage zu verbessern. Er versucht seine Existenz zu sichern, Annehmlichkeit zu mehren und Anerkennung zu erreichen.¹⁰⁸ Das auf Eigenliebe gegründete *Selbstinteresse* (natürliche Freiheit) ist bei Smith die universale Natur (Sitte) des Menschen. Während bei Hobbes die Sitte zur Begründung des Staates verwendet wird, ist sie bei Smith zum Axiom der ökonomischen Theorie geworden. Das selbstbezogene Streben nach dem materiellen Erwerb und der geistigen Anerkennung wird somit auch sozial nützlich. Das Selbstinteresse gründet sich auf die positive Fähigkeit des Menschen, selbstbezogen zu handeln, moralisch und selbstverantwortlich zu urteilen und sich selbst zu beherrschen. Mittels dieser Fähigkeit befriedigen die Menschen ihr Selbstinteresse, indem sie die *Sympathie* (Beurteilung des Anderen) zu Rate ziehen.¹⁰⁹ Mit der menschlichen Natur, d.h. in der psychologischen Sitte/Normalität und in der Welt der Knappheit begründet Smith sowohl den Markt als auch die ökonomischen Normen.

Aufgrund der menschlichen Natur stellt Smith die ökonomische und historische Entwicklungslinie dar: Das ständige Streben des Menschen, seine Lage zu verbessern,

¹⁰⁷ Fischermann, Thomas, Adam Smith: Der Wohlstand der Nationen, in: Die Zeit, Nr. 20 (12. Mai 1999), S. 27-28; Recktenwald, H. Claus, Adam Smith (1723-1790), in: Starbatty, Joachim (Hrg.), Klassiker des ökonomischen Denkens, Bd. I, München 1989, S. 134-155 (136).

¹⁰⁸ Recktenwald, Adam Smith (1723-1790), S. 139.

¹⁰⁹ Smith, Adam, Theorie der ethischen Gefühle, (übersetzt von Eckstein) 2 Bd., Hamburg 1926.

führt seinen Prozess von der Jagd über das Hirtentum und den Ackerbau bis hin zum Handel und Gewerbe fort. Im letzten Stadium verdient sich der Mensch seinen Lebensunterhalt durch *Tausch*, indem er für seine Leistung (Arbeitskraft, Boden und Kapital) ein monetäres Entgelt erhält. Mit diesem Lohn kauft er seine Lebensgüter. Das dynamische Selbstinteresse fördert dabei die *Spezialisierung* der Arbeit. Die Motivation zur Spezialisierung ergibt sich aus dem folgenden Bewusstsein des Menschen, das sich an dem Selbstinteresse orientiert:

„Sobald nun der Mensch sichern kann, dass er alle Dinge, die er weit über den Eigenbedarf hinaus durch eigene Arbeit herzustellen vermag, wiederum gegen überschüssige Produkte anderer, die er gerade benötigt, eintauschen kann, fühlt er sich ermutigt, sich auf eine bestimmte Tätigkeit zu spezialisieren, sie zu pflegen und zu vervollkommen, je nach Talent oder Begabung.“¹¹⁰

Ohne die Spezialisierung kann die Produktivität der Arbeit und der Wohlstand eines Staates nicht gesteigert werden.¹¹¹ Die Spezialisierung ist die Quelle des Wohlstandes. Sie bedeutet die Arbeitsteilung der Wirtschaftssubjekte auf das, was sie am besten und durch zunehmende Produktionsmenge und Erfahrung professionalisieren können. In diesem Kontext erinnern wir uns an Platons Idee der Gerechtigkeit (Jeder tut das, was er am besten kann). Smith überträgt diese nun in die wirtschaftliche Sphäre, sogar auf die globale Ebene. Denn die Spezialisierung wird Smith zufolge *landes- und weltweit* koordiniert. Dafür sind sowohl die Abschaffung der Zölle als auch die Einführung des Freihandels notwendig.

Beim Austausch der arbeitsteilig gefertigten Produktion am Markt entsteht der Preis, der nicht nur den Entgelt für die an der Produktion beteiligten Faktoren regelt, sondern auch Gewinne und Löhne verteilt. Der Markt ist im Gleichgewicht, weil der Preis ein Indikator ist und automatisch den Grad der Knappheit anzeigt. Angesichts der Arbeitsteilung und des Preismechanismus stehen die Menschen einander in gegenseitiger Abhängigkeit, weil ihre Bedürfnisbefriedigung von den anderen Personen und dem Preis abhängig ist. Der Eingriff des Staats in den Markt stört nicht nur diesen Preis- und Marktmechanismus, sondern auch die gegenseitige Abhängigkeit zur Bedürfnisbefriedigung. Die unsichtbare Hand des Marktes führt den Eigennutz der Menschen automatisch zum Gemeinwohl. Der Staat soll seine Aufgabe deshalb darauf beschränken, dem Markt durch die Justiz seine Spielregeln aufzuerlegen und öffentliche Güter, wie z.B. Bildung, Verteidigung und Verkehrswesen bereitzustellen. Say und Ricardo folgen diesen Vorstellungen.

¹¹⁰ Ders., *Der Wohlstand der Nation*, (übersetzt von Recktenwald) München 1974, S. 18.

¹¹¹ Ebd., S. 9.

Nach Say (1767-1832) - »Traité d'économie politique« (1803) - steht der Markt im Gleichgewicht. Das Gleichgewicht kommt dann zustande, indem ein Angebot die entsprechende Nachfrage findet. Dabei soll der Staat der Wirtschaft keine Fesseln anlegen. An dieser Stelle weist Say auf eine Folge der falschen Steuerpolitik hin: wer zu hoch belastet werde, kann weniger Geld ausgeben. Dann sinkt die Nachfrage. Dies führt zur Senkung der Produktion. Der Staat kann schließlich weniger Steuern einnehmen. Das bedeutet, dass der Staat den Steuersatz senken soll.¹¹² Diese liberale Linie setzt sich bei Ricardo fort. In seinem Werk »On the Principles of political economy and taxation« (1817) konkretisiert Ricardo (1772-1823) die Idee der Arbeitsteilung von Smith auf der globalen Ebene, indem er den Freihandel mit dem Theorem der »komparativen Kostenvorteile« begründet.¹¹³ Demnach lohnt sich der Warenaustausch zwischen zwei Ländern (A und B), wenn A die Güter, für die es sich infolge seiner Lage eignet, billiger produzieren kann als B und dies *vice versa* auch so gilt. Dadurch wächst der Wohlstand in beiden Länder. Ricardo bestätigt sein Theorem am Beispiel des Warenaustausches zwischen England (Tuch) und Portugal (Wein).¹¹⁴

Die Gedanken von Smith, Say und Ricardo müssen für Hegel aufschlussreich gewesen sein, da sie aufzeigen, wie trotz der allgemeinen Privatinteressen des einzelnen Menschen durch die einfachen Prinzipien, wie z.B. Arbeitsteilung, unsichtbare Hand (Smith) und Freihandel (Ricardo), eine Gesellschaft abhängig gestaltet wird, die von der Sittlichkeit des Staates befreit werden will (GPR, § 189). Hegel transponiert die Vorstellungen von Smith, Say und Ricardo als den *Schein der Vernünftigkeit* in sein philosophisches System (§ 189), und legt sich auf die vernünftige Linie der aristotelischen Ökonomie fest. Aristoteles beschränkte einerseits die »oikonomia« theoretisch auf die private Ebene des Hauses, indem er sie im Zaum der Polis hielt. Andererseits stellte er die Gelderwerbkunst als »oikonomia« im praktischen Sinne dar. Diese aristotelischen Trennung der Theorie von der Praxis deutet bereits *die sich in zwei Richtungen trennende Genese* der »oikonomia« an. In der Praxis sind die Menschen im Loop der *chrematistikē*, indem sie das Mittel (Geld) mit dem Zweck (Glück) verwechseln. Ihr Ziel liegt nur im Gelderwerb. Daher erreichen sie nicht den Zweck (Teil I-K, 1.2.3). Sie befriedigen nur ihre unbegrenzten Bedürfnisse. Hegel modernisiert diese Aristotelische Theorie und die Praxis der »oikonomia«. In der Praxis ist die Sphäre der neuzeitlichen Staatsökonomie von der Sittlichkeit des Staates getrennt. Allerdings integriert Hegel die Funktionsweise der

¹¹² Brost, Markus, Jean-Baptiste Say: Traité d'économie politique, in: Die Zeit, Nr. 22, (27. Mai 1999), S. 26; Krelle, Wilhelm, Jean-Baptiste Say (1767-1832), in: Starbatty (Hrg.), S. 172-207.

¹¹³ Ricardo, David, Die Grundsätze der Politischen Ökonomie und Besteuerung (Hrg. von Fritz Neumark), Frankfurt am Main 1972, Kapitel VII, S. 108-123.

¹¹⁴ Hammerschmidt, Ruprecht / Katharina Kort, David Ricardo: „Über die Grundsätze der Politischen Ökonomie und Besteuerung“, in: Die Zeit (Nr. 23), 2. Juni 1999, S. 27.

Ökonomie theoretisch in den sittlichen Rahmen des Staates. Im folgenden wird auf die Hegelsche Staatsökonomie näher eingegangen, die als Kritik an die klassische Staatsökonomie gerichtet ist.

© Hegels Staatsökonomie

Hegels Ausgangspunkt hinsichtlich der Staatsökonomie liegt in seinem Menschenverständnis. In der Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft bezeichnet Hegel den Menschen als *Bürger* im Sinne eines Bedürfniswesens, während er ihn im Bereich des abstrakten Rechts als *Person* und im Bereich der Moralität als *Subjekt* definiert (GPR, § 190). Die Besonderheit des Bürgers ist das subjektive Bedürfnis, das einerseits durch die Vielfältigung der Mittel zu befriedigen ist, andererseits durch die Arbeit. Tritt die Befriedigung der subjektiven Besonderheiten als Abstraktion in der wechselseitigen Menschenbeziehung auf, dann wird sie als Allgemeinheit anerkannt. Denn sie wirkt scheinbar versöhnend auf das Verhalten des Bürgers ein. Dadurch lässt sich die Abstraktion als gesellschaftliche Befriedigung der Bedürfnisse konkretisieren (§ 189/192).

Die Vielfältigung der Bedürfnisse und der Mittel geht unendlich fort, weil jeder Bürger die Gleichheit mit den anderen fordert. Hegel benennt den Grund, warum das *Bedürfnis der Gleichheit* zur Vielfältigung und Verbreitung der Bedürfnisse und der Mittel führt. Das Bedürfnis der Gleichheit wird befriedigt, indem ein Bürger nicht nur den Befriedigungsstil der Bedürfnisse von anderen Bürgern nachahmt (das Sich-gleichmachen), sondern auch seine Besonderheit durch eine Auszeichnung geltend machen will (GPR, § 193). Anhand dieser Erkenntnis erfasst Hegel, wie der *Mechanismus der Massenbewegung*, so z.B. die unendliche Veränderung der Mode in der bürgerlichen Gesellschaft zustande kommt. Die Masse stellt sich vor, dass sie mittels dieser Befriedigung von den Bedürfnissen zu befreien sei. Dies ist jedoch keine richtige Befreiung von den Bedürfnissen, sondern eine Abhängigkeit davon. Die Freiheit liegt in der nachdenkenden *Reflexion*. Allein die durch die Reflexion gebildeten Bedürfnisse können den Menschen von der unendlichen Vermehrung der Abhängigkeit und der Not befreien (§ 194/195).

Insofern befriedigen die Bürger ihre partikularistischen Bedürfnisse durch ihre Arbeit. In diesem Sinne hat die Arbeit eine *Vermittlungsfunktion* (GPR, § 196). Weiterhin stellt Hegel den allgemeinen Charakter der Arbeit in der bürgerlichen Gesellschaft dar, indem er die Arbeitsteilung von Smith folgendermaßen vertieft: Zunächst führt die ökonomische Vorstellung dazu, dass die Produktion spezialisiert wird und so die Arbeitsteilung hervorbringt. Anhand der Spezialisierung nehmen die Geschicklichkeit und Menge der Produktionen zu. Dabei wird die Arbeit aber immer einfacher und mechanischer. Eine solche Spezialisierung vervollständigt die Abhängigkeit und Wechselbeziehung des Menschen, aus denen sich die allseitige Befriedigung der Teilnehmer in der bürgerlichen Gesellschaft ergibt (§ 198). Daraus resultierend macht die Arbeit nicht nur die allseitige

Abhängigkeit des Menschen aus, sondern auch die Befriedigung der Bedürfnisse. Dies bedeutet, dass durch die Arbeit die individuelle Selbstsucht „in den Beitrag zur Befriedigung der Bedürfnisse aller anderen“ umschlägt. Diese allseitige Abhängigkeit interpretiert Hegel als die Notwendigkeit, d.h. „das allgemeine, bleibende Vermögen“ (§ 199). Das allgemeine Vermögen begründet die Normalität der bürgerlichen Gesellschaft, die sich die Bürger bei der Wahl ihres Verhaltens zum ›norma‹ nehmen. Die Normalität, also ›Bedürfnisbefriedigung durch Arbeit‹ ist hingegen eine seltsame Norm, die nicht im *telos*, sondern im allgemeinen Zwang der Notwendigkeit (dem Vermögen) begründet ist.

Hegel kritisiert deshalb das ›norma‹ (Ēthos-Norm) des allseitigen Abhängigkeitssystems. Dieses ›norma‹ ist gleichermaßen in die Weltgesellschaft hineingetreten und zur globalen ›Ēthos-Norm‹ geworden. Die Hegelsche Kritik gilt deshalb auch für die Ēthos-Norm der Weltgesellschaft. Die Kritik der ›Ēthos-Norm‹ lässt sich in zwei Punkten zusammenfassen:

Erstens erwähnt Hegel, dass die Möglichkeit der Teilnahme an dem allgemeinen Vermögen durch Kapital und Geschicklichkeit bedingt ist; beide sind aber *von Natur aus* ungleich verteilt. Die allgemeine Spielregel (Ēthos-Norm) der bürgerlichen Gesellschaft kann die Ungleichheit des subjektiven Vermögens und der Geschicklichkeit nicht verhindern. Das Postulat der Gleichheit bleibt schlechthin ein leeres Versprechen (GPR, § 200). Einerseits fallen unter den ungleichen Umständen Individuen in Armut (§ 241), andererseits vermehrt sich die Anhäufung der Reichtümer. Denn angesichts der Verfeinerung des allseitigen Abhängigkeitssystems verfügen manche Bürger über mehr Möglichkeiten (Kapital und Geschicklichkeit) als andere und können somit mehr Gewinne erzielen. Damit werden der Arbeiterklasse (aufgrund ihrer Unfähigkeit und Beschränktheit) der Genuss der weiteren Fähigkeiten und der geistigen Vorteile der Gesellschaft vorenthalten (§ 243). Dazu wird das Niveau der Masse auf das Maß einer niedrigen Subsistenzweise (Pöbel) herabgesenkt (§ 244). Die Ēthos-Norm der Gesellschaft besitzt nicht genug eigene Durchsetzungskraft, um das Übermaß der Armut als auch die Erzeugung des Pöbels zu vermindern (§ 245).

Zweitens kritisiert Hegel den Zerfall der Familie, die als Erde (der feste Boden) symbolisiert wird. Das allseitige Abhängigkeitssystem der Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft reißt das Individuum aus der Familie heraus, entfremdet deren Mitglieder einander und erkennt sie als selbstständige Personen an. In diesem Sinne ist das Individuum Sohn der bürgerlichen Gesellschaft (GPR, § 238). Als die allgemeine Familie hat die bürgerliche Gesellschaft die Pflicht und das Recht, Kinder als Mitglieder der Gesellschaft (nicht als Familienmitglieder) zu erziehen. Die Kinder sollen künftig nach der ›Ēthos-Norm‹ der Gesellschaft handeln (§ 239/240). Damit verschwindet die feste Familie (Erde). An ihre Stelle tritt aber ein anderes Element, die *Flüssigkeit* - das Meer. In der Sucht des Erwerbs, der Genüsse und Begierden sind die Individuen Gefahren

ausgesetzt. Sie sind nur durch das Medium verbunden. Sie betreiben weltweit freien Handel. Allerdings haben sie ihren festen Boden (Familie) verloren (§ 247). Diese Kritik der bürgerlichen Gesellschaft betrifft auch *die flüssige Weltgesellschaft*, in der die Bürger (Individuen) ihre Familie, ihren Staat sowie ihre eigene Kultur und Sprache verlieren.

③ Rechtspflege und Polizei

Im allgemeinen Zwang der Notwendigkeit (des Vermögens) ist die gemeinsame Spielregel (Ēthos-Norm - Bedürfnisbefriedigung durch Arbeit) verankert. Im Entwicklungsprozess wird das Bedürfnissystem aber an Moralität gewinnen. Denn das Individuum bemüht sich um zweierlei: zum einen durch seine Arbeit von anderen anerkannt zu werden, zum anderen über sein Tun, den Zweck und das Wohl seiner besonderen Bedürfnisse nachzudenken. In diesem Zusammenhang weist Hegel darauf hin, dass die ›Ēthos-Norm‹ des Bedürfnissystems auch in die sittliche Gesinnung (Moralität) mit eingebunden werden kann (GPR, § 207). Dabei spielt die ›Bildung‹ eine ebenso entscheidende Rolle, wie bei Platon und Aristoteles. Denn sie gibt dem Rechtssystem der Gesellschaft das Dasein. Nur durch Bildung kann das Recht als „allgemein Anerkanntes, Gewußtes und Gewolltes“ seine Existenz festigen. Die Bildung fördert das Denken (Reflexion) in dem Sinne, dass das Individuum sein ›ICH‹ als allgemeine Person auffasst und sich mit allen identifiziert. Die Gleichheit des Menschen wird im individuellen Gedanken als allgemein Gültiges verstanden. Dies trägt zur objektiven Wirklichkeit des Rechts bei. In diesem Kontext spricht Hegel von seinem ›Universalismus‹, der sich auf die Moralität der bürgerlichen Gesellschaft gründet.

„Der Mensch gilt so, weil er Mensch ist, nicht weil er Jude, Katholik, Protestant, Deutscher, Italiener u.s.f. ist.“ (GPR, § 209)

Das ›Recht‹ gewinnt zunächst sein Dasein in der ›Form des Gesetzseins‹. Sein Inhalt ergibt sich aus dem Stoff der bürgerlichen Gesellschaft, d.h. aus den unendlich sich vereinzelnden und verwickelnden Verhältnissen und aus den Arten des Eigentums und der Verträge (GPR, § 213). Die ›Gesetze‹ beziehen sich immer auf die *Normalität der bürgerlichen Gesellschaft*. Deshalb soll das Rechtssystem einerseits „ein fertiges geschlossenes Ganzes“ sein, andererseits soll es aber offen sein, um das sich fortsetzende Bedürfnis der Gesellschaft neu zu bestimmen (§ 216). In dieser Hegelschen Auffassung lässt sich eine sehr moderne Rechtssoziologie finden, die sich auf die Normalität und Moralität gründet. Hierzu argumentiert Hegel auch, warum das Verbrechen durch die öffentliche Macht (Gericht) bestraft werden soll. Hegel betrachtet das Verbrechen als die Gefährlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft, weil es eine Verletzung sowohl des

subjektiven Eigentums oder der Persönlichkeit als auch der allgemeinen Spielregel (der Normalität) der Gesellschaft ist (§ 218). Nicht die verletzte Partei, sondern das Gericht bestraft „das verletzte Allgemeine“ - das Verbrechen. Dies ist eine wahrhafte Versöhnung, weil die Bestrafung durch das verletzte Allgemeine die Möglichkeit der subjektiven und zufälligen Vergeltung (Rache) ausräumt (§ 220). Im Unterschied zu Kant, der das Rechtssystem vertragstheoretisch begründet, stellt Hegel eine ausgezeichnete Begründung der Rechtspflege dar, die sich aus der Normalität der bürgerlichen Gesellschaft ableitet.

Wie bei der Rechtspflege bezieht sich auch die polizeiliche Vorsorge auf die Sicherung des Allgemeinen. Die Polizei ist die sichernde Macht des Allgemeinen. Ihre Rolle liegt in der ungestörten Sicherheit der Person und des Eigentums (GPR, § 230/231). Die polizeiliche Strafgerechtigkeit ist in der Potenzialität des Schadens des Allgemeinen begründet. In der bürgerlichen Gesellschaft interagieren die Individuen in Wechselbeziehungen zueinander. Unrecht besteht dann, wenn die erlaubte Willkür des Individuums (Privathandlungen) gegen den gemeinsamen Zweck der Gesellschaft verstößt (§ 232/233/235). Die Polizei dämmt dieses potenzielle Unrecht ein, um die individuelle Teilnahmemöglichkeit an dem allgemeinen Vermögen zu sichern (§ 237).

Hegel legt der Rechtspflege und der Polizei die wichtige Funktion auf, die bürgerliche Gesellschaft zu stabilisieren. Ohne die zwei Pfeiler (Rechtspflege und Polizei) kann das allseitige Abhängigkeitssystem der Bedürfnisse nicht fest stehen. Diese Pfeiler ermöglichen die Normalität der bürgerlichen Gesellschaft (Bedürfnisbefriedigung durch Arbeit) als ›*Ēthos-Norm*‹ zu bestehen. In diesem Sinne besteht die bürgerliche Gesellschaft aus der Kombination von drei Merkmalen (System der Bedürfnisse, Rechtspflege und Polizei), die miteinander verbunden sind. Jedoch ist bei Hegel der freie Flug der Gesellschaft, bestehend aus diesen drei Elementen, noch nicht konkretisiert. Zum freien Flug der bürgerlichen Gesellschaft ist eine Verbindung zum sittlichen Boden (dem Staat) notwendig. Die Korporation ermöglicht einen solchen Übergang der bürgerlichen Gesellschaft zum Staat.

④ Korporation als Bindeglied

Hegel klassifiziert die „Stände“ der bürgerlichen Gesellschaft auf drei Arten: der substantielle Stand, der Stand des Gewerbes und der allgemeine Stand. Der Stand des Gewerbes bearbeitet Naturprodukte. Er lässt sich nochmals in drei Stände unterteilen: Handwerksstand, Fabrikantenstand und Handelsstand (GPR, § 202/204). In der Gesellschaft haben sich verschiedene Arbeitsbereiche und Wirtschaftszweige herausgeprägt, wobei sich - insbesondere in der industriellen Entwicklung - der Stand des Gewerbes als Besonderheit wesentlich ausgestaltet hat. Daher ist vornehmlich ihm die Korporation eigentümlich (§ 250). Durch die Korporation kommt das Individuum als Gemeinsames zum Tragen. In diesem Moment verwandelt sich der selbstsüchtige Zweck

in den allgemeinen und konkreten (§ 251). Die Korporation tritt deshalb als *zweite Familie* auf, da sie sich um die Interessen ihrer Mitglieder kümmert (§ 252). Damit können die Individuen ihr Vermögen gemeinsam sichern. Sie erlangen Ehre und Anerkennung in der Korporation (§ 253). Mit dieser Korporation wächst *die in der bürgerlichen Gesellschaft gegründete sittliche Wurzel des Staates* (§ 255).

Der moderne Staat ist durch die Vermittlung dieser Korporation zu verwirklichen. Die Individuen vollenden ihre Besonderheiten in der bürgerlichen Gesellschaft. Parallel dazu führt der Staat durch die Korporation die Individuen in die substantielle Einheit zurück (GPR, § 260). In diesem Sinne ist der moderne Staat stark und liberal (§ 270). Für das Funktionieren dieses liberalen Staates ist aber der Patriotismus der Bürger wichtig. Denn der *Korporationsgeist*, der in den Geist des Staates umschlägt, entsteht nur, wenn die Bürger ein Bewusstsein darüber entwickeln, dass der Staat die Substanz ist (§ 289). In der Praxis wird der Korporationsgeist in den Staatsgeist integriert, indem die Korporation an den Regierungsgeschäften und Gesetzgebungen teilnimmt. Die Regierungsgewalt trifft die „fürstlichen“ Entscheidungen und führt die mit dem Mechanismus der bürgerlichen Gesellschaft verbundenen Gesetze aus (§ 287). Dem Staatsinteresse entsprechend berät die Regierung die Korporationen. Darum sind die Korporationen „den höheren Interessen des Staates untergeordnet“ (§ 288/289). Umgekehrt nehmen sie Einfluss auf die Regierungsgewalt. In der gesetzgebenden Gewalt spielen die Stände eine wichtige Rolle für die Bildung der öffentlichen Meinung, die für die Einheit des Staates unabdingbar ist.

Die Stände werden durch die Korporationen mobilisiert. Die Korporationen ermöglichen die Kommunikation zwischen der Regierung und der in einzelne Personen atomistisch aufgelösten Menge, sofern ihre Abgeordneten eine die Regierung beratende Funktion ausüben (GPR, § 302/308/311/316). Durch die kommunikative Interaktion wird nicht nur der Staat konkret, sondern auch die bürgerliche Gesellschaft in den Staat integriert. In diesem Moment verfügt der Staat als Ganzes über die Souveränität nach innen.

Das Individuum, das aus der Familie herausgerissen ist, findet wiederum die zweite Familie in den Korporationen. Als Brücke verbinden die Korporationen das Individuum der bürgerlichen Gesellschaft mit dem Staat. Damit findet die ›*Ēthos-Norm*‹ der bürgerlichen Gesellschaft ihren Anschluss an die Sittlichkeit des Staates. In diesem Kontext spielt die Korporation eine entscheidende Rolle für die Hegelsche Begründung der ›*Ēthos-Norm*‹.

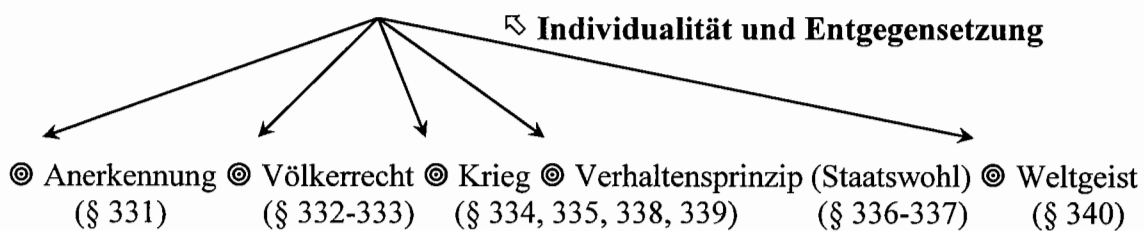
3.2.3. Äußeres Staatsrecht

Im letzten Kapitel wurde dargestellt, wie Hegel im Hinblick auf Locke, Smith, Say, Ricardo *das allseitige Abhängigkeitssystem der Bedürfnisse der bürgerliche Gesellschaft*

im Aristotelischen Kontext kritisch beurteilt hat. Die Rechtspflege und die Polizei stabilisieren die ›*Ēthos-Normen*‹ der bürgerlichen Gesellschaft. Die Korporationen ermöglichen dann einen Übergang der bürgerlichen Gesellschaft zum Staat, indem ihr Geist (Korporationsgeist) sich in den Staatsgeist verwandelt. In diesem dialektischen Prozess erlangt der Staat seine ›*Souveränität nach innen*‹ (Einheit des Staates). Hierin ist aber die ›*Idealität der Souveränität*‹ (Selbstbestimmung des Willens) noch nicht vervollständigt. Als *die nach innen einheitliche Individualität* steht der Staat ständig in der Beziehung zu anderen Staaten. Er gewinnt seine Souveränität nach außen, indem er sein Interesse und Wohl im Staatenverhältnis *äußert*. Erst durch diese Entäußerung wird die Idealität der Souveränität vervollständigt. Hegel strukturiert das äußere Staatsrecht, das sich sowohl auf die Normalität der Staatenpraxis als auch auf den Ist-Zustand der Staatenwelt gründet folgendermaßen:

Klassifizierung 4: Das äußere Staatsrecht

Begriffliche Grundkonzeption des äußeren Staatsrechts (§ 330)



① Grundkonzeption des äußeren Staatsrechts

§ 330 (GPR) besteht aus zwei Sätzen, in denen Hegel die Wirklichkeit der internationalen Beziehungen komprimiert ausdrückt. Der Paragraph gilt als ein Kompaktbau, unter dem die weiteren Paragraphen des äußeren Staatsrechts allgemein vereinigt sind. Die aufgelisteten Stichwörter - Anerkennung, Völkerrecht, Krieg, Verhaltensprinzip (Staatswohl) und Weltgeist - sind allesamt mit dem Paragraphen § 330 verbunden, der die begriffliche Grundkonzeption des äußeren Staatsrechts enthält. Sie sind als die Konkretisierung des § 330 zu verstehen.

Der erste Satz - „Das äußere Staatsrecht geht von dem Verhältnisse selbständiger Staaten aus.“ - bedeutet, dass der Staat sich als die durch den dialektischen Fortgang erlangte Freiheitsidee in seiner Selbstständigkeit gegenüber anderen Staaten äußert.¹¹⁵ ›Die

¹¹⁵ Von Trott zu Solz, Adam, Hegels Staatsphilosophie und das Internationale Recht, Göttingen 1967 (Neudruck der Ausgabe von 1932), S. 75.

Entäußerung des nach innen vollkommen verwirklichten Staatsgeistes in den wechselseitigen Staatenbeziehungen« macht das seiende Wesen des äußeren Staatsrechts aus. Im diesem ersten Satz lässt sich Hegels Grundkonzeption ablesen, die ihren begrifflichen Spannungsbogen bis zum letzten Paragraph § 340 hält: ›Individualität und Entgegensetzung«. Als Individualität steht der Einzelstaat ständig im entgegengesetzten Verhältnis. Dies ist von Anfang an ein dialektisches und spannungsgeladenes Verhältnis, das durch seine Fortdauer zum Weltgeist hinführt, wie im letzten Satz des Paragraphen § 340 zu lesen sein wird.

Der zweite Satz stellt die seiende Souveränität gegenüber dem sollenden Völkerrecht als das Wesentlichere dar. Das Kantische Völkerrecht erhält „die Form des Sollens“ schlechthin, weil die Wirklichkeit (*was wirklich ist*) auf dem „unterschiedlichen souveränen Willen“ beruht. Der Staat ist eine vollkommene selbstständige Totalität. Er gleicht nicht der Privatperson, die über sich ein Gericht hat. Er verfügt selbst über sein Recht. Deshalb ist kein universales Völkerrecht vorhanden, welches entscheidet, was an sich Recht ist (Staat). Als Individualitäten können Staaten Verträge abschließen, die *formell* eingehalten werden *sollen*, aber sie stehen über diesen Stipulationen. Das Sollen des Völkerrechts ist deshalb nur die Form, d.h. das „Nichtsein“ in den internationalen Beziehungen.¹¹⁶ Die Vernunft, die erkennt, was wirklich ist, tritt nur in der Souveränität auf.¹¹⁷ Die Souveränität setzt sich in weiteren Paragraphen über Völkerrecht, Krieg und Staatswohl (§ 332-339) fort. Im Unterschied zu Kant lehnt Hegel somit nicht nur die einfache Analogie von Staat und Person, sondern auch das Kantische sich auf das Sollen und auf die Vertragstheorie gründende Völkerrecht ab.

② Legitimität eines Staates und Anerkennungsproblematik

Die Notwendigkeit, aufgrund derer ein Staat nur im Verhältnis zu anderen Staaten eine wirkliche Individualität darstellt, ist begründet durch die Analogie des Staates mit der Einzelperson, die nur durch die Relation zur anderen Person eine wirkliche Person ist. Aufgrund dieser Notwendigkeit gerät der innerhalb seiner Territorialität über „die absolute Macht“ verfügende Staat in ein Verhältnis (GPR, § 331). Dennoch ist Hegel in der Analogie nicht gefangen. Im Unterschied zu Kant zeigt Hegel dadurch die Wirklichkeit des Staatenverhältnisses. Sobald der Staat als solcher nach außen gekehrt ist, wird die Legitimität eines Staates durch den Besitz von zwei Komponenten vervollständigt. Die eine ist die höchste Gewalt nach innen, die andere ist das Anerkanntsein seiner Selbstständigkeit durch andere Staaten. Das Anerkanntsein ist die „erste absolute

¹¹⁶ Ilting, Karl-Heinz (Hrg.), Georg Wilhelm Friedrich Hegel Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818-1831, Bd. III, S. 832-833, 840.

¹¹⁷ Von Trott zu Solz, Hegels Staatsphilosophie und das Internationale Recht, S. 77.

Berechtigung“ eines Staates im Verhältnis. Durch Anerkennung wird sowohl die Souveränität als auch die Gleichheit geschaffen. Die gegenseitige Anerkennung ist grundlegend für die Staatenbeziehung.¹¹⁸

Die Anerkennung ist aber problematisch, wenn die qualitative Frage gestellt wird, wer anerkannt werden soll. Da das Staatenverhältnis eine wechselseitige Anerkennung voraussetzt, erscheint die Forderung eines Staates auf Anerkennung zunächst *formell und abstrakt*. Für die vollständige Anerkennung ist dann eine *inhaltliche* Identifizierung notwendig. Eine richtige Anerkennung kann deshalb nicht entstehen, wenn die anerkennenden Akteure inhaltlich keine Identität an sich besitzen. Die Anerkennung kann nur wirklich sein, insofern die sich identifizierenden Akteure gleichzeitig Staaten sind.¹¹⁹ Dies bedeutet, dass eine wirkliche Identifizierung sich auf konkrete Inhalte, wie z.B. die Verfassung, den politischen Zustand und die Religion, bezieht. In diesem inhaltlichen Bereich der Identifikation gibt es dennoch Entgegensetzungen, die eine Anerkennung nicht zulassen. Deshalb kämpfen die Staaten untereinander um Anerkennung.

Die Spaltung der internationalen Anerkennung in zwei Bereiche - formell und inhaltlich spiegelt sich in der Normalität der internationalen Beziehungen wider. Im formellen Sinne können die Staaten sich wechselseitig als Staaten anerkennen, inhaltlich kann es problematisch werden, da für die inhaltliche Anerkennung eine Identität vorhanden sein muss. Dabei spielt die religiöse und verfassungsrechtliche Identität eine entscheidende Rolle. Es ist eine Normalität (Norm), dass Staaten um inhaltliche Anerkennung kämpfen.

③ Völkerrecht und Krieg

Aufgrund der sogenannten *formellen* Anerkennung ihrer Selbstständigkeit verfügen die Staaten über den Status eines *Völkerrechtssubjektes*. Damit beteiligen sich die Staaten an den Rechtsbeziehungen. Sie können den ›Vertrag‹ mit Vorbehalt kontrahieren. Hier vereinen sich die besonderen Staatenwillen zu einem gemeinsamen Interesse, nämlich der „beiderseitigen selbständigen Willkür“, die die formelle Natur eines Vertrages voraussetzt (GPR, § 332). Diese Rechtsgeschäfte setzen die Wirklichkeit des Staatenverhältnisses, in dem jeder Staat zunächst formell als selbstständig anerkannt ist, in mannigfaltige Verhältnisse herab. Die Vertragsgegenstände sind vielfältig, jedoch geringer als in der bürgerlichen Gesellschaft, weil der Staat das in sich befriedigende Ganze ist.

Im Hinblick auf diese Eigenschaften der bilateralen Verträge ist im Paragraph § 333 (GPR) *eine entscheidende Position Hegels gegenüber Kants Utopie des ewigen Friedens*

¹¹⁸ Ebd., S. 79.

¹¹⁹ Iltting, Georg Wilhelm Friedrich Hegel Vorlesungen (...), Bd. III, S. 834.

deutlich herauszulesen.¹²⁰ Hegel fordert hier keinen Staatenbund, weil die Kantische Vorstellung eines ewigen Friedens nur formell und abstrakt ist.¹²¹ Im Paragraph § 340 ersetzt er weiterhin die Kantische Vorstellung eines internationalen Gerichtshofs durch ein Weltgericht, dessen Aufgabe der Weltgeist in der Weltgeschichte ausübt.¹²² Er will damit an seinem Standpunkt, dem Ist-Zustand der Staatenbeziehung (Identität von Vernunft und Wirklichkeit) festhalten, da seine Position ein gutes Argument für sich darstellt.¹²³ In den Augen von Hegel ist das Völkerrecht nur die *formelle Anerkennung* im Staatenverhältnis.

Diese Hegelsche Position ist durch das Nachdenken über einen Widerspruch zwischen dem Sollen des universellen Völkerrechts und der Wirklichkeit der Staatenwelt begründet. Hegel weist auf ein zynisches Zugeständnis an die naturrechtliche Konvention hin, die die Normen *a priori* mit der praktischen Vernunft begründet und sie durch die hypothetische Nivellierung der Staaten geltend macht, ohne Rücksicht auf die Wirklichkeit der Staatenbeziehungen zu nehmen. In dem folgenden Zitat ist dieses zynische Zugeständnis nachzulesen:

„Der Grundsatz des Völkerrechts, als des *allgemeinen*, an und für sich zwischen den Staaten gelten sollenden Rechts (...), ist, daß die Traktate, als auf welche die Verbindlichkeiten der Staaten gegeneinander beruhen, *gehalten werden sollen*.“ (GPR, § 333)

Deshalb demonstriert Hegel, dass die internationale Praxis - Wirklichkeit - durch das Souveränitätsprinzip bestimmt ist, das bei Kant ebenfalls als Grundlage des Friedensideals (Maxime der Koexistenz) dient. Als selbstständige Souveräne geraten die Staaten in den Hobbeschen Naturzustand des *bellum omnium contra omnes*. Aus dieser Realität des Staatenverhältnisses und dem als verbindlich angenommenen Völkerrecht ergibt sich ein Widerspruch. Im Völkerrecht ist das Widerspruchspotential vorhanden, welches je nach der wirklichen Situation das völkerrechtliche Sollen entkräften kann. Solange die Souveränität der Staaten nicht aufgegeben wird, kann in der Wirklichkeit kein Prätor oder Weltstaat errichtet werden. Denn der Weltstaat setzt die Einstimmigkeit der Staaten voraus.

Sofern die besonderen Willen der Staaten auf der internationalen Ebene keinen Einstimmigkeit schaffenden Prätor institutionalisieren können, der im Kantischen Sinne den ewigen Frieden zu stiften vermag, wird der Streit zwischen den Staaten nur durch den

¹²⁰ Schnädelbach, Herbert, Die Verfassung der Freiheit, in: Siep, Ludwig (Hrg.), G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, S. 243-265 (263).

¹²¹ Ottmann, Henning, Die Weltgeschichte, in: Siep, Ludwig (Hrg.), S. 267-287 (269).

¹²² Ottmann, Die Weltgeschichte, S. 269.

¹²³ Ebd., S. 272.

Krieg entschieden (GPR, § 334). Damit will Hegel nicht den Krieg rechtfertigen, sondern die Notwendigkeit des Krieges darstellen, die sich aus der Sittlichkeit des Staates logisch ableiten lässt. Er stellt die folgende zutreffende Diagnose zu Kriegsursachen.

Hegel definiert den Krieg zuerst als einen „Zustand der Rechtlosigkeit, der Gewalt und Zufälligkeit“ (GPR, § 338). Der Krieg kann durch eine Verletzung verursacht werden, die aus der Anerkennungsproblematik (§ 331) oder aus dem Widerspruch zwischen dem Völkerrecht und der Wirklichkeit (§ 333) entsteht. Solch eine Verletzung ist an sich unbestimmbar und nur von den jeweils verletzten besonderen Staatenwillen aus abzusehen.¹²⁴ Die verletzten Staaten nehmen nicht nur die ihnen zugefügten Verletzungen wahr, sondern reagieren auch darauf. Ein Krieg kann auch geführt werden, wenn ein kräftiger Staat durch lange innere Stabilität „dazu getrieben wird, einen Stoff der Tätigkeit nach außen zu suchen und zu schaffen“ (§ 334). Die Kriegsursache liegt in der Vorstellung der Staaten, weil der Staat ein geistiges Wesen ist (§ 335). Intention, Wahrscheinlichkeit und Erwartungen können somit Kriegsursachen sein.

Trotz dieses Zugeständnisses an ›jus ad bellum‹ bestimmt Hegel den Krieg als *ein Vorübergehenssollendes zum Frieden* (GPR, § 338). Der Krieg muss demnach so geführt werden, dass er den Übergang der Staaten in den Friedenszustand ermöglicht.¹²⁵ Jedoch soll der Krieg nicht gegen die bürgerliche Gesellschaft geführt werden, obwohl er eine Warnfunktion gegen die bourgeoisie beinhaltet. Diese Kriegsmoral (jus in bello) soll als allgemeine Anerkennung zwischen den kriegführenden Staaten gelten. In diesem Kontext konkretisiert Hegel im folgenden das humanitäre Völkerrecht, das in der heutigen Zeit das IKRK (Internationales Komitee des Roten Kreuzes mit Sitz in Genf) ebenfalls von den Kriegsparteien fordert:

„Er enthält damit die völkerrechtliche Bestimmung, daß in ihm die Möglichkeit des Friedens erhalten, somit z.B. die Gesandten respektiert, und überhaupt, daß er nicht gegen die inneren Institutionen und das friedliche Familie- und Privatleben, nicht gegen die Privatpersonen geführt werde.“ (GPR, § 338)

④ Staatswohl und Weltgeist

Hegel stellt aufgrund des Widerspruches zwischen dem Völkerrecht und der Wirklichkeit ein Wesen der internationalen Politik dar: Die den Traktaten gemäßen Verhältnisse und die Aufhebung derselben folgen im Wechsel aufeinander (GPR, § 333). Ein weiterer wesentlicher Aspekt der internationalen Politik befindet sich im ›Staatswohl‹.

¹²⁴ Von Trott zu Solz, S. 82.

¹²⁵ Henrich, Dieter, Hegels Philosophie des Rechts, Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift, Frankfurt am Main 1983, S. 279.

Nach der Hegelschen Auffassung ergibt sich der Geist des Staates aus der Aufhebung des Gegen-satzes von abstraktem Freiheitsrecht und erfüllenden besonderen Inhalten (§ 336). Indem der Einzelstaat nach seinem Wohl strebt, erfüllt er seine Inhalte. Damit kann er nicht nur ein konkretes Ganzes, sondern auch eine Idee sein. Der Ursprung des Staatswohls liegt in den bestimmten Interessen eines Staates und seinem eigenen Zustand. Auf Basis dieser konkreten Existenz hat das Staatswohl „eine ganz andere Berechtigung als das Wohl des Einzelnen“ (§ 337). Deshalb nimmt der moralische Gesichtspunkt, der auf der Ebene der einzelnen Person gilt, wenig Einfluss auf das Staatenverhalten. Das Staatswohl gilt als „das höchste Gesetz in seinem Verhalten zu anderen“ (§ 337). In diesem Zusammenhang muss man sowohl die Geltung der Verträge als auch die Kriegsführung verstehen. Auf diesem Realismus gründet sich die Hegelsche Souveränität des Staates nach außen. Demzufolge ist die Diplomatie als die Durchsetzung des Staatswohls in der internationalen Politik zu verstehen, da jeder Staat nach seinem Interesse strebt.

Der Hegelsche Realismus eröffnet dem Staat die Möglichkeit, entweder selbst zum Weltgeist zu werden oder an der Bildung des Weltgeistes mitzuwirken. Der ›Weltgeist‹ ist in jeder geistigen Entwicklungsphase etwas allgemeines und gesamtes, das sich durch die Dialektik der Volksgeister ergibt. Die ›Dialektik‹ ist demzufolge als vierstufiger geistiger Entwicklungsprozess zu verstehen (GPR, § 353): Erstens stehen sich die Staaten als besondere Individualitäten konträr gegenüber. Zweitens werden sie sich als solche dessen bewusst. Drittens wird das Selbstbewusstsein eines Staates durch den Vergleich mit anderen Volksgeistern vertieft, indem es in der wechselseitigen Interaktion zwischen selbstständigen Staaten von anderen Staaten identifiziert wird. In diesem Identifizierungsprozess kommt nicht nur der Anerkennungskampf zwischen den Staaten hinzu, sondern auch „das höchst bewegte Spiel“ der inneren Besonderheit und der äußeren Zufälligkeit (§ 340). Diese Schicksale und Handlungen der Staaten (Geschehen in der Weltgeschichte), die sich aus dem angespannten Staatenverhältnis ergeben, beschränken die Prinzipien (z.B. Werte, Kultur und Normen) der Volksgeister. Aus diesen geistigen Bewegungen (Individualität → Entgegensetzung → Selbstbewußtsein → Vergleichung → Vertiefung und Identifizierung → Anerkennungskampf → Beschränkung) bringt sich viertens der Weltgeist hervor. Als Weltgericht übt er das allerhöchste Recht in der Weltgeschichte aus. Der Weltgeist ist die *Allgemeinheit*, die sich aus diesem dialektischen Prozess herausbildet. Er stellt Wirklichkeit, Vernunft und Normalität in den Staatenbeziehungen dar.

Im Kontext zu diesem Hegelschen Realismus interpretiert Heller nicht nur den Staat als Machtstaat, sondern auch die Staatenbeziehung als Machtverhältnis.¹²⁶ Heller zufolge gibt Hegel dem subjektiven Machtstreben eines Staates das letzte transzendente Sollen, nämlich eine objektive Rechtfertigung, die Hegel aus seiner Geschichtsphilosophie

¹²⁶ Vgl. Ottmann, Henning, Individuum und Gemeinschaft bei Hegel, Bd. I, Berlin 1977, S. 188.

ableitet:¹²⁷ Die Weltgeschichte ist die Entwicklung zur Freiheit. Der Auslöser dieser Entwicklung ist aber der ›Machtkampf‹ zwischen den Staaten. Der Weltgeist stellt einen objektiven Zusammenhang der Volksgeister dar. Er wird verwirklicht durch die physischen und geistigen Höchstleistungen, die aus dem Machtkampf entstehen. Der mächtigste Staat entsteht aus diesem Machtkampf. Er repräsentiert den Weltgeist, indem er das höchste Recht des Weltgeistes ausübt. In diesem Moment koinzidiert das subjektive Machtstreben mit der objektiven Weltgeistverwirklichung.¹²⁸ Nach Heller bedeutet dies, dass Hegel nicht nur die Weltgeiststellung mit der Weltmachtposition identifiziert, sondern auch den nationalen Imperialismus zum Weltgeiststandpunkt hypostasiert.¹²⁹ Diese Interpretation weist darauf hin, dass die ›Supermacht‹ mit dem Weltgeist übereinstimmen kann und dass der Machtkampf der Staaten durch das letzte transzendente Sollen gerechtfertigt werden kann.

Hellers Interpretation des Hegelschen Realismus stellt plausibel dar, dass ein Staat selbst zum Weltgeistträger werden kann. Die Supermächte haben in den Entwicklungsphasen der Weltgeschichte tatsächlich ihre Macht auf andere Volksgeister ausgeübt. Ebenfalls zutreffend ist Hellers Verständnis des Kampfs um inhaltliche Anerkennung als Machtkampf. Aufgrund dessen kritisiert er eine mögliche Rechtfertigung des Imperialismus durch Hegel, die eine Option des Hegelschen Staates enthält, selbst zum Weltgeist zu werden. Bei Hegel lässt sich aber noch eine andere Option finden, nämlich die dialektischen Mitwirkung der Staaten an der Weltgeistbildung. In dieser Option ist die Supermacht dem Weltgeist unterworfen, der als unsichtbare Hand (Absicht der Vernunft) Individuen und Völker zur Freiheit führt. Der Weltgeist ist eher in der Normalität der wechselseitigen Dialektik als im letzten transzendenten Sollen (Weltgeistträger durch Machtstreben) begründet.

3.2.4. Kant vs. Hegel: ›Sollens-Norm‹ vs. ›Ēthos-Norm‹

Im Grunde genommen ist die Hegelsche Begründung der Norm (Ēthos-Norm) durch das Postulat „Hic Rhodus, hic saltus“ bestimmt. Hegel versucht die Versöhnung der Vernunft mit der Wirklichkeit (die Identität von Denken und Realität) durch seine Dialektik (den begrifflichen Fortgang) darzustellen. Dies ist als ein großartiger Versuch zu verstehen, die philosophische Einsicht zu erreichen.

¹²⁷ Heller, Hermann, Hegel und der Nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland, in: Darth, Martin u.a. (Hrg.), Herman Heller: Gesammelte Schriften Bd. I, S. 143-157 (143-144).

¹²⁸ Ebd., S. 146 ff.

¹²⁹ Heller, Hegel und der Nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland, S. 150, 156.

Die Hegelsche Dialektik ist aber nicht vollständig. Innerhalb der Sphäre der Sittlichkeit erfährt man zwei Rückgänge des begrifflichen Fortganges. Die Familie gelangt zur Sittlichkeit. Sie wird aber von der bürgerlichen Gesellschaft zerrissen, die nach dem ökonomischen Abhängigkeitssystem funktioniert, das von der auf dem abstrakten Recht basierenden Rechtspflege und von der Polizei gesichert wird. Die bürgerliche Gesellschaft fällt in die Sphäre des abstrakten Rechts und der Moralität. Dann macht sie einen großen Sprung zur Sittlichkeit des Staates. In diesem Moment trägt die Korporation die schwere Last, weil sie ein dünnes Bindeglied zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staat ist. Der Staat wird konkret, offen und liberal, indem er mittels der Korporationen die bürgerliche Gesellschaft integriert. Danach stürzt der Staat nochmals auf die Ebene des abstrakten Rechts hinab. Ironischerweise gelangt er aber gerade dadurch zur ›Souveränität nach außen‹. Die Idealität der Souveränität hat sich nun vervollständigt. Das vereinzelte Individuum kann endlich seine wahrhafte Freiheit (Natur) im Staat realisieren.

Als Realitätskopie gewinnt diese unlogische Springprozedur aber eine Vollständigkeit im Kreisrahmen der synthetischen Logik. Bei Hegel ist das Kopiergerät die Vernunft, und die Stoffe zum Kopieren sind die Realität. Die Vernunft kopiert die Wirklichkeit. Dabei ist die Vernunft aber belastet, da die Wirklichkeit kompliziert und umfangreich ist. Der Motor des Kopiergerätes - der begriffliche Fortgang - stürzt zweimal ab. Trotzdem ist die abgestürzte Kopie der bürgerlichen Gesellschaft und des äußeren Staatsrechts *natürlich*, da sie *wirklich* ist. In der bürgerlichen Gesellschaft ermöglicht diese Kopie sogar, die grundlegende Normalität der Bürger zu begründen: Gleichheit der Menschen, Mechanismus des Kapitalismus (Bedürfnisbefriedigung durch Arbeit) und Individualisierung. Im äußeren Staatsrecht begründet sie nicht nur das Souveränitätsprinzip, sondern auch den Weltgeist als ›*Ēthos-Norm*‹, der aus dem Normalität des dialektischen Anerkennungskampfes entstanden ist. Dies zeigt einen deutlichen Unterschied zu Kant, der das Völkerrecht vertragstheoretisch und vernunftrechtlich begründet. Diese Kopie dient auch der Begründung des modernen Staates, der die Gesellschaft und das äußere Staatsrecht inkorporiert. Als Substanz verhält der Staat sich zu anderen Staaten.

Hegel ist nicht nur der Nachfolger, sondern auch die Antipode Kants. Deshalb weisen die Gedanken beider Philosophen sowohl Ähnlichkeit als auch Differenzen auf. Zunächst besitzen sie ein verschiedenes Konzept von Philosophie.¹³⁰ Die Kantische Philosophie bemüht sich darum, mittels des kategorischen Imperatives zu verdeutlichen, wo die Verbesserungen zu erwirken sind. Die Hegelsche Philosophie richtet sich hingegen darauf, *das was ist* zu begreifen. Dieses, was ist, ist die Vernunft, die sich mit der

¹³⁰ Vgl. Lucas, Hans-Christian, Geschichte, Krieg und Frieden bei Kant und Hegel, in: Hüning / Tuschling (Hrg.), Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, S. 247-269 (268).

Wirklichkeit versöhnt. Wenn sich ein Philosoph - z.B. Kant - eine Welt baut, wie sie sein soll, existiert sie nur im „Meinen“. Hegel versucht seine Zeit in Gedanken zu erfassen.

Ein solch unterschiedliches Konzept der Philosophie lässt sich in den Werken, »Zum ewigen Frieden« (Kant) und »Grundlinien der Philosophie des Rechts« (Hegel) deutlich konstatieren. Im Werk »Zum ewigen Frieden« folgt die Kantische Vernunft im Imperativ und Postulat nicht den Gründen, die empirisch gegeben sind; sie erklärt Kraft eigener Autorität die Handlungen für notwendig und verbindlich. Das im Imperativ formulierte Sollen ist für Kant jeweils ein sittliches Gebot der Vernunft. In Folge der Kantischen Vernunft haben die vernünftigen Wesen - Menschen und Staaten - einen Anspruch darauf, selbst Zweck zu sein. Diesen Anspruch kann der ewige Friede erfüllen, der dadurch realisiert werden soll, dass alle möglichen Konflikte rechtsförmig (Staatsrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht) - und zwar durch öffentliche Zwangsgesetze - geregelt werden. Daraus entsteht das politische Ideal des republikanisch konstituierten Völkerbundes. In den »Grundlinien der Philosophie des Rechts« begründet die Hegelsche Vernunft mittels der Dialektik, der Fortgangslogik, die sich innerhalb des Kreisrahmens der synthetischen Logik (Identität der Vernunft mit der Wirklichkeit) fortsetzt, den Staat als ein in sich Vernünftiges. Nach dem Übergang vom inneren zum äußeren Staatsrecht kommt Hegel letztlich zum Weltgeist, der als Weltgericht das allerhöchste Recht (Norm) in der Weltgeschichte ausübt.

Insbesondere im Bereich des Völkerrechtes kristallisiert sich das unterschiedliche Philosophiekonzept in beiden Werken deutlich heraus. Hegel blickt, wie im folgenden zitiert, kritisch auf die Kantische These zum ewigen Frieden (Friedens- und Völkerbund):

„Es gibt kein Prätor, höchstens Schiedsrichter und Vermittler zwischen Staaten, und auch diese nur zufälligerweise, d.i. nach besonderen Willen. Die *Kantische* Vorstellung eines *ewigen Friedens* durch einen *S t a a t e n b u n d*, welcher jeden Streit schlichtete, und als eine von jedem einzelnen Staate anerkannte Macht jede Mißhelligkeit beilegte, und damit die Entscheidung durch Krieg unmöglich machte, setzt die *Einstimmung* der Staaten voraus, welche auf moralischen, religiösen oder welchen Gründen und Rücksichten, überhaupt immer auf besondern souveränen Willen beruhte, und dadurch mit Zufälligkeit behaftet bliebe.“ (GPR, § 333)

Damit weist Hegel skeptisch auf den Mangel an rechtlicher Verbindlichkeit im Staatenverhältnis hin. Das von Hegel hervorgehobene und in gesperrten Buchstaben gekennzeichnete Wort »Staatenbund« ist aber nirgends im Werk »Zum ewigen Frieden« Kants zu finden. Bei Kant ist die Rede vom einem *Föderalismus freier Staaten* oder einem *Völkerbund*, der aber gleichwohl kein *Völkerstaat* sein müßte, oder einem *Friedensbund* oder einer *Weltrepublik*. Die Begriffe, Völkerstaat und Weltrepublik

gehören theoretisch zum Bereich des öffentlichen Rechts, das letztlich auf den vollständigen Souveränitätsverzicht abzielt. Für die Praxis fallen sie aber in den Bereich des Privatrechts zurück, da bei Kant die Formulierung des Völkerstaates und der Weltrepublik zum Friedens- und Völkerbund hinabgeleitet. Kant fordert nicht die Weltrepublik. Doch hofft er darauf, weil sie aus seiner Sicht vernünftig ist. Er fordert den Mittelweg zwischen der Weltrepublik und dem Kriegszustand: eine Staatengemeinschaft (Friedens- und Völkerbund). Diese Alternative gewährleistet zugleich sowohl den zwischenstaatlichen Frieden als auch die Souveränität der Staaten. Im Hegelschen Kontext ist der ›Staatenbund‹ als Prätor zu verstehen, der im Kantischen Sinne der Weltrepublik oder dem Völkerstaat entspricht. Hegel erkennt sehr genau den Ist-Zustand der Staatenwelt, d.h. die Wirklichkeit des Staatenverhältnisses, wohingegen Kant aus unrealistischem Grund seine vernunftrechtliche Konzeption (Weltrepublik) aufgibt. Der philosophische Unterschied zwischen beiden Philosophen liegt darin, dass Kant trotzdem auf die Weltrepublik hofft und Hegel jene Kantische Hoffnung als Zufälligkeit, nicht als Wirklichkeit betrachtet. In der Realität beruht die „Einstimmung der Staaten“ auf den besonderen souveränen Willen, die ihrerseits ihre Motivationen aus unterschiedlichsten Quellen gezogen haben müssen. Daher bleibt die Einigung der Staaten auf eine Weltrepublik mit Zufälligkeit behaftet, die in die Weltgeschichte mit verhaftet ist.

Im Bezug auf die vorliegende Interpretation richtet sich die Hegelsche Kritik unmittelbar auf die Kantische Charakteristik des sollenden Völkerrechts, da Kant eine andere Position einnimmt und seiner Staatengemeinschaft die künstliche Komponente des Rechtszustands hinzufügt. Dagegen lässt Hegel die Staaten im Naturzustand, so wie sie wirklich sind.

›Individualität und Entgegensetzung‹ bilden die Hegelsche Grundkonzeption des äußeren Staatsrechts. Der Staat ist bei Hegel zunächst die nach innen einheitlich organisierte Individualität, die dann ihr Interesse und Wohl in den wechselseitigen Staatenbeziehungen äußert: „Das äußere Staatsrecht geht von dem Verhältnis selbstständiger Staaten aus“ (GPR, § 330). Die Entäußerung der Individualität bedeutet im Verhältnis die Entgegensetzung, die durch eine zentrale Instanz rechtlich nicht organisiert werden kann, wie es bei den Privatpersonen der Fall ist. Als Individualitäten können die Staaten aus ihrem besonderen Willen einen Vertrag abschließen, der eingehalten werden soll. Aber sie können ebenfalls aus ihren eigenen Interessen heraus diesen Vertrag brechen. In diesem Sinne sagt Hegel ganz richtig: Das Völkerrecht „erhält die Form des Sollen, weil, daß es wirklich ist, auf unterschiedenen souveränen Willen beruht“ (§ 330). Aus Hegelscher Sicht entspricht dieses Sollen des Völkerechts nicht dem Ist-Zustand des Staatenverhältnisses. Die Vernunft, was wirklich ist, tritt nur in der Souveränität auf, die durch die ›Individualität und Entgegensetzung‹ gewonnen wird. Der internationale Naturzustand ist bei Hegel ein dialektisch spannendes Verhältnis, das zum Weltgeist

überleitet. Im Unterschied zu Hegel formuliert Kant das Völkerrecht vertragstheoretisch in Form des Sollens, das sich aus dem Vernunftrecht begründet: „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein“ (ZeF, S. 16). Das Sollen ist aus Kantischer Sicht vernünftig, weil es sowohl das Verlassen des zwischenstaatlichen Naturzustandes als auch den Eintritt in einen Quasirechtszustand ermöglicht. Die *natura daedala rerum* garantiert durch ihren Antagonismus den Rechtsfortschritt in der Geschichte. Im Naturmechanismus ist der Völkerbund ein Provisorium.

Während *die Kantische Geschichte* die Entwicklung der föderativen Staatengemeinschaft auf einen Rechtszustand hin gewährleistet, stellt *die Hegelsche dialektische Weltgeschichte* die Entwicklung der Individualitäten (Staaten) unter die Führung des Weltgeistes dar, der das Bewusstsein zur Freiheit ermöglicht. In beiden Geschichtsentwürfen läuft die Entwicklung ohne unser Wissen ab. Die unsichtbare Hand der Natur (Kant) und der Idee (Hegel) führt die Menschen in eine bessere Zukunft. Im geschichtlichen Prozess ist bei Hegel der Krieg notwendig, aber „ein Vorübergehens-sollendes zum Frieden“. Bei Kant ist er ein Übel, das durch den Quasirechtszustand der Staatengemeinschaft überwunden werden soll. Insofern schließt Hegel die Kantische Möglichkeit des Sollens aus, den ›Staatenbund‹ zu errichten. Diese Ablehnung ist vernünftig-wirklich. Insbesondere die Hegelsche Kritik, dass sich das Kantische Völkerrecht (Sollens-Norm) auf einer nur formellen Anerkennung der Staaten gründet, ist aufschlussreich.

4. Hauptströmungen der Normbegründung: Kelsen und Rawls

Im letzten Kapitel (3. Kant und Hegel: Völkerrecht vs. Normalität) wurde rekonstruiert, inwieweit Kant und Hegel internationale Normen gedanklich erfasst haben. Der Kantische Friedens- und Völkerbund ist als der Quasirechtszustand der Staatengemeinschaft zu verstehen. Die Staatengemeinschaft ist föderativ organisiert, indem die beteiligten Staaten ihre Souveränität noch beibehalten. Sie ist ein realistischer Mittelweg zwischen dem internationalen Naturzustand und dem global republikanisch organisierten Rechtszustand des Weltstaates. Das Kantische Völkerrecht gründet sich deshalb auf die goldene Mitte (*aurea mediocritas*), sprich auf die föderative Staatengemeinschaft, die die Souveränität des Staates voraussetzt. Hegel lehnt Kants formelles Völkerrecht (Sollen) strikt ab. Er vertritt die Individualität der Staaten. Ohne Souveränitätsverzicht verfolgen die Staaten ihre Interessen. In der Tat beruht das äußere Staatsrecht bei Hegel nicht auf einem überstaatlichen Willen, sondern auf den souveränen Staaten in ihrem wechselseitigen Verhältnis.

Hegel sieht das Zustandekommen der Staatengemeinschaft in der Zufälligkeit der Weltgeschichte. Dabei darf nicht übersehen werden, dass Hegel seine Zeit in Gedanken erfasst hat, dabei aber keineswegs eine weitere Entwicklung des Völkerrechts ausschließen wollte.¹³¹ Das Staatenverhältnis lässt sich durch die *formelle* Staatengemeinschaft organisieren, wenn die Weltgeschichte die Staaten zur Stufe der formellen Staatengemeinschaft führt. Der Weltgeist ist heutzutage in der Weltgesellschaft versteckt, deren Sinn in der globalen Erweiterung der Hegelschen Gesellschaft liegt. *Nicht die Kantische Staatengemeinschaft, sondern die Hegelsche Weltgesellschaft erklärt den gegenwärtigen Zustand der internationalen Normen.* Bisher wurden die internationalen Normen aber zumeist nach der Kantischen Tradition konstruiert.

Im folgenden wird deshalb untersucht, wie sich die Kantische Begründung der Norm im gegenwärtigen Völkerrechtskonzept niederschlägt. Kelsen und Rawls stehen kontinuierlich im Kantischen Begründungsmodus, indem sie die Hauptströmung des Völkerrechtskonzepts vertreten. Unter dem Primat des Völkerrechts postuliert Kelsen radikal die Kantische Variante des Weltstaates, indem er das äußere Staatsrecht von Hegel, d.h. den Primat des Staatsrechts strikt ablehnt. Er begründet die Völkerrechtsnormen in der Grundnorm, die von der Kantischen Vernunft her nicht anderes als eine Rechtsnotwendigkeit darstellt. Im Unterschied zu Kelsen, der die Kantische Hoffnung auf den Weltstaat postuliert, verwenden Oppenheim, Lauterpacht, Verdross und Simma die Kantische Vertragstheorie als ein Völkerrechtskonzept. Hierbei ist der Konsens die wichtigste Grundlage des Völkerrechts. Die sogenannte Konsenstheorie vertritt den Kantischen Realismus des Quasirechtszustandes, der die Souveränität und Staatengemeinschaft voraussetzt. Rawls rechtfertigt weiterhin diesen Quasirechtszustand, indem er vertragstheoretisch das Völkerrecht begründet.

4.1. Kelsen: Norm als Sollen

4.1.1. Norm als ›Sollen‹

Kelsen versteht die Norm als das ›Sollen‹, das eine normative Notwendigkeit ausdrückt. Die Norm setzt ein bestimmtes Verhalten als gesollt. Sie statuiert ein Sollen, das folgende normative Funktionen umfasst: *gebieten* (man soll etwas), *ermächtigen* (man kann etwas), *erlauben* (man darf etwas) und *derogieren* (man statuiert das Nichtsollen).¹³² Dies ist das Wesen der Norm (K-N, 1, X). Das Sollen ist, laut Kelsen, der Sinn eines

¹³¹ Verdross, Alfred / Bruno Simma, *Universelles Völkerrecht: Theorie u. Praxis*, Berlin 1976, S. 37.

¹³² Kelsen, Hans, *Allgemeine Theorie der Normen*, Wien 1979, Kapitel 1, I und V. → (K-N).

Willens bzw. eines „Willensaktes“ (1, III), der als „Normsetzungsakt“ dient. Eine Norm kann nicht nur durch diesen Willensakt, sondern auch durch die Gewohnheit erzeugt werden (1, IV).

Der ›Mechanismus des Willensaktes‹ ist entscheidend für das Verstehen der Norm. Er besteht aus drei Begriffen: Befehl, Zustimmung und Befolgung/Verletzung. Zunächst ist der Norm-Adressat das Verhalten eines Menschen (K-N, 1, XI). Der ›Befehl‹ ist das auf das Verhalten eines anderen gerichtete Wollen. In einem Befehl der Person (A) transformiert sich das Wollen zum Sollen, wenn die andere Person (B) dem Befehl von A zu-stimmt und diesen befolgt. Als Befehlsgeber meint die Person A Etwas und erwartet, dass B dieses Etwas versteht. Person A meint mit ihrem Befehl, dass sich B in bestimmter Weise verhalten soll. Dies ist der Sinn des Willensaktes, d.h. das Sollen. Dabei müssen sich die Personen A und B nicht nur wechselseitig verstehen, sondern sich auch der Norm bewusst sein. Gelingt diese Kommunikation, gewinnt die Norm ihre Existenz (Geltung). Nur in diesem Fall ist die Norm vorhanden. Sie verliert ihre Geltung und ihren Sollens-Charakter, wenn sie nicht mehr befolgt und angewandt wird (1, V / 9, I, II / 12). Auf diese Weise wird eine positive Norm erzeugt, die durch einen in der Seinswirklichkeit stattfindenden Willensakt gesetzt wurde.

In diesem Mechanismus wird eine abstrakte (generelle) Norm als konkrete Norm verwirklicht. Die Konkretisierung kann anhand des Beispielsatzes „Liebet eure Feinde“ verdeutlicht werden. Die Personen A und B sollen sich zunächst über die Norm bewusst sein. Im konkreten Fall (B hat einen Feind) gibt die Person A den Befehl, dass die Person B ihren Feind lieben soll. Wenn die Person B dem Befehl der Person A zustimmt und diesen befolgt, dann wird die abstrakte Norm als konkrete Norm verwirklicht. Die Zustimmung der Person B bedeutet die Übereinstimmung im Wollen der Personen A und B. In diesem Moment sind der Befehl der Person A und die Zustimmung der Person B zugleich ein Willensakt. Allerdings können zwei Fälle auftreten: Erstens kann die Person B der Norm zustimmen, aber sie nicht befolgen. Zweitens kann sie eine Anerkennung der Norm verweigern. Im ersten Fall hat die Norm „Liebet eure Feinde“ keine Geltung mehr. Im zweiten Fall liegt weder eine Norm-Befolgung noch eine Norm-Verletzung vor (K-N, 11, II / 13).

Nach diesem Mechanismus des Willensaktes funktionieren auch die Moral- und Rechtsnormen (K-N, 1, II). Die Ethik beschreibt die „Moralnormen“ (z.B. „Wenn jemand in Not ist, soll man ihm beistehen“) und das Gesetzbuch die „Rechtsnormen“ (z.B. „Wenn jemand ein Darlehen empfangen hat, soll er es zurückzahlen“). Diese Moral- und Rechtsnormen können, wie gezeigt, befolgt, verletzt oder angewandt werden. Eine Moralnorm wird dann angewandt, wenn ein bestimmtes Verhalten gebilligt oder missbilligt wird. Ein moralwidriges Verhalten soll von Gemeinschaftsmitgliedern missbilligt werden. Die Menschen reagieren darauf mit Akten der Missbilligung wie Tadel oder Verachtung.

Eine Rechtsnorm wird angewandt, wenn gegen ein normwidriges Verhalten eine vorgeschriebene Sanktion verhängt wird. Die Moral unterscheidet sich vom Recht dadurch, dass die von ihr vorgeschriebene Reaktion - ihre Sanktion nicht den Charakter eines *Zwangsakts* hat, wie die vom Recht vorgeschriebene Sanktion. Dabei werden die Moral- und Rechtsnormen gemeinsam durch ein „Sollen“ ausgedrückt, zumal sie das Verhalten normativ regeln (1, VI / 6, I - II). Bei beiden Normen kommt das „Vergeltungsprinzip“ zur Anwendung. Demzufolge soll in der Gesellschaftsordnung widersprüchliches Verhalten bestraft und gemäßes Verhalten belohnt werden (6, III). Belohnung und Bestrafung können beim Willensakt dazu gezählt werden (7, II).

Die Rechtsnormen sind spezifische Zwangsakte, die aus der Verbindung zweier Normen ihr Fundament gewonnen haben. Die einen sind sekundäre Rechtsnormen, die ein bestimmtes Verhalten der Rechtssubjekte als gesollt setzen; die anderen sind primäre Rechtsnormen, die für den Fall der Verletzung der sekundären Normen die Setzung eines bedingten Zwangsaktes seitens eines Rechtsorgans als gesollt setzen. Primäre Rechtsnormen entziehen als Reaktionen auf ein bestimmtes Verhalten zwangsweise Leben, Freiheit, wirtschaftliche oder andere Güter (K-N, 15). Im Bezug auf diese sekundären und primären Rechtsnormen gibt es *unmittelbare und mittelbare Adressaten*. Die einen sind die Richter; die anderen die Rechtsunterworfenen. Die Setzung des Zwangsaktes erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird die Anwendung einer generellen Norm im konkreten Fall festgestellt. Dann wird der Zwangsakt in der Befolgung der individuellen Norm durch das Gericht vollstreckt (14).

Kelsen fragt nach dem *Geltungsgrund* dieser Moral- und Rechtsnormen: Was ist der Geltungsgrund? Worin ist die Geltung der Normen begründet? Er bietet eine Begründung an. Jedoch liegt das Wesen seiner Begründung in der Annahme, der hypothetischen ›Grundnorm‹, die als gültig vorausgesetzt wird. Die Grundnorm ist *keine positive*, d.h. keine durch einen realen Willensakt gesetzte, sondern eine fingierte Norm (K-N, 59, I, b). Als Fiktion steht sie an Spitze des Normensystems. Jede geltende Norm lässt sich auf die Grundnorm zurückführen.¹³³ Hierbei rechtfertigt die Grundnorm den subjektiven Sinn des Willensaktes wie eine objektiv verbindliche Norm (59, I, d). Da sie von einer höchsten Moral- und Rechtsautorität ausgeht, beruht die objektive Geltung der Normen auf einer letzten Autorität. Folgende Beispiele verdeutlichen die Grundnorm (59, I, b):

Beispiel 1): Moralnorm → → „Liebet eure Feinde“

„Paul kommt von der Schule nach Hause und sagt zu seinem Vater: ‘Mein Mitschüler Hugo ist mein Feind, ich hasse ihn.’ Darauf richtet der Vater an Paul die *individuelle* Norm: ‘Du sollst deinen Feind Hugo nicht hassen, sondern lieben.’ Paul fragt

¹³³ Vgl. Walter, Robert, Hans Kelsens Rechtslehre, Baden-Baden 1999, S. 11.

den Vater: 'Warum soll ich meinen Feind lieben?' (...) Darauf der Vater: 'Weil Jesus geboten hat: *Liebet eure Feinde.*' Darauf fragt der Sohn: 'Warum soll man den Geboten Jesu gehorchen?' (...) Worauf die einzig mögliche Antwort ist: weil man als Christ voraussetzt, dass man den Geboten Jesu gehorchen soll."

Beispiel 2): Rechtsnorm → → „Alle Diebe sollen mit Gefängnis bestraft werden“

„Der zuständige Richter hat festgestellt: Maier hat dem Schulze ein Pferd gestohlen. Ein Willensakt wurde von dem Richter gesetzt, dessen subjektiver Sinn es ist, dass Maier ins Gefängnis überführt werden soll. (...) Fragt man, warum dieser subjektive Sinn auch sein objektiver Sinn, d.h. eine generelle Norm ist, oder, mit anderen Worten: was der Geltungsgrund der durch den Akt des Gesetzgebers gesetzten Norm ist, so lautet die Antwort: weil dieser Akt durch eine Norm der Verfassung, d.h. den Sinn eines vom Verfassungsgeber gesetzten Willensaktes, ermächtigt ist. Ist diese Verfassung die erste und fragt man, warum der subjektive Sinn des verfassungsgebenden Aktes auch sein objektiver Sinn, d.h. eine gültige Norm ist, oder mit anderen Worten: was der Geltungsgrund dieser Norm ist, lautet die Antwort: weil man als Jurist voraussetzt, dass man sich so verhalten soll, wie es die historisch erste Verfassung vorschreibt.“

Diese beiden Beispiele zeigen zwei verschiedene Grundnormen. Im Beispiel 1) lässt sich die Grundnorm der religiösen Moralordnung aus dem Glauben an Jesus ableiten: „Man soll den Geboten Jesus gehorchen.“ Im Beispiel 2) wird die Grundnorm aus einer Rechtsordnung abgeleitet: „Man soll sich so verhalten, wie die historisch erste Verfassung es bestimmt“ (K-N, 59, I, d). Diese Grundnormen werden zu Annahmen, wenn man bei der kontinuierlichen Zurückführung des Geltungszusammenhangs an Grenzen stößt. Man kann nicht mehr fragen, warum Jesus oder der Verfassungsgeber über die allerletzte Autorität verfügen. Kelsen kann deshalb nicht erklären, warum man gegenüber der höchsten Autorität gehorsam sein soll. Er geht nur hypothetisch von der „Existenz der obersten normsetzenden Autorität“ (Grundnorm) aus (59, I, e). Auf diese Grundnorm, d.h. den höchsten Willensakt (Autorität), baut er eine systematische Normenhierarchie auf. Im Kelsenschen Normsystem stehen die niedrigeren Normen im Verhältnis zur höheren Norm, indem sie der höheren Norm entsprechen.

Insofern ist die Grundnorm nichts anderes als der Gehorsam gegenüber der allerletzten Autorität. Dies ist eine ähnliche Konstruktion wie bei Hobbes, der die höchste Autorität des Leviathans vertragstheoretisch begründet. Kelsen bietet die hypothetische Grundnorm an, aber er begründet nicht, warum der allerletzte Willensakt (Grundnorm) gilt. Er nimmt nur die Grundnorm an, die der *Grund* für die Normen sein kann. Diese Annahme der Grundnorm scheint auch eine Kopie der Platonischen ›Idee (eidos)‹ zu sein. Bei Platon ist die Idee des Guten selbst letzter Grund, der nicht begründet wird. Als Idee ist die Gerechtigkeit der letzte Grund, der andere Normen verursacht und ihre Inhalte

bestimmt. Sie ist daher das normativste Fundament der Normen (Teil I-K. 1.1.1). Bei dieser Adaption versteht Kelsen die Platonischen Ideen als Werte, die immer gleichbleiben. Dass etwas gut ist, bedeutet, dass es so ist wie es sein soll, und dass es einer objektiv gültigen Norm entspricht. So wie die Idee, die ihren Sitz in einer transzendenten Sphäre hat, findet der erste Willensakt der Grundnorm nicht in der empirischen Wirklichkeit, sondern in der Hypothese statt (K-N, 17, I). Allerdings darf man die Platonische Idee der Hypothese nicht gleichsetzen.

Da die Grundnorm das erste Sollen ist, besitzen alle Normen, die auf die Grundnorm zurückgeführt werden, automatisch den Charakter des Sollens. So werden die Normen im Modus des Sollens (dass etwas sein soll und was sein soll) dogmatisiert. Die Norm soll nur „das was sein soll“ als Inhalt haben. Hiermit unterscheidet Kelsen seine Normentheorie von der Naturrechtslehre, welche die Norm im Sein (Wirklichkeit) der Natur begründet. Der Modus des Seins liegt im Dasein und Was-Sein. „Das was ist“ ist der Inhalt des Seins (K-N, 16, II). Nach Kelsen beruht das Naturrecht auf dem Willen Gottes oder auf der menschlichen Vernunft. Für Kelsen ist das Vernunftrecht eine nur erkannte, nicht eine durch reale Willensakte gesetzte Norm. Dies bedeutet, dass mittels der Kantischen Vernunft Normen zu erkennen, aber nicht zu erzeugen sind (1. IX). Trotz dieses Versuches, sich von Kant zu unterscheiden, bleibt Kelsen in der Kantischen Tradition des Vernunftrechts, welches in der Platonischen Metaphysik wurzelt. So wie bei Kant das Recht (Sollens-Zwangs-Norm) mittels der praktischen Vernunft im Vernunftrecht begründet ist, beruhen die Kelsenschen Normen auf der hypothetischen und fiktiven Grundnorm.

Es kann auch angenommen werden, dass der Inhalt eines Seins dem Inhalt eines Sollens gleicht. Dennoch ist die Kelsensche Norm definitiv nur ein Sollen. Dieses Sollen bezieht sich auf den Wert, weil es einen Wert konstituiert. Das Urteil des Menschen, dass ein bestimmtes Verhalten einen Wert hat, bedeutet, dass das Verhalten im Modus des Sollens steht, d.h. in einer Norm als gesollt gesetzt und somit Inhalt eines Sollens ist. An diesem Punkt fällt der Dualismus von Sein und Sollen mit dem Dualismus von Wirklichkeit und Wert zusammen. Daher leitet Kelsen aus der Wirklichkeit keinen Wert und aus dem Wert keine Wirklichkeit ab. Dass ein Wirkliches objektiv wertvoll ist, bedeutet zugleich, dass ein Sein einem Sollen entspricht (K-N, 16, III). Bei Kelsen kann kein Sein, sondern nur ein Sollen zu einer Norm werden.

Wegen dieser Position hält Kelsen das ›Müssen‹ auch für keine Norm, da unter bestimmten Bedingungen etwas Bestimmtes geschehen muss (kausale Notwendigkeit). Die kausale Notwendigkeit ist zugleich die Beziehung zwischen Mittel und Zweck und die Beziehung zwischen einer Ursache und ihrer Wirkung, wie in der folgenden Frage und Antwort verdeutlicht: „Was muss man tun, um einen metallischen Körper auszudehnen? Man muss den metallischen Körper erwärmen.“ Aus der Sicht von Kelsen ist die kausale

Notwendigkeit kein Sollen, da die Norm sich in keiner Weise auf ein Mittel bezieht. Das ›Sollen‹ wird in der normativen Notwendigkeit ausgedrückt, so wie in dieser Frage und Antwort: „Wie soll ich mich meinem Feind gegenüber verhalten? Du sollst deinen Feind lieben“ (K-N, 2).

Allerdings fügt Kelsen diese kausale Notwendigkeit in den Mechanismus des Willensaktes ein: Der die Norm in einem Willensakt setzende Mensch kann etwas bezwecken, einen Zweck verfolgen, weil nur der Mensch etwas wollen kann; die Norm will nichts. Der Zweck des Normsetzungsaktes ist nicht das Sollen, sondern ein Sein. Es ist das in der Wirklichkeit seiende Verhalten, das der Norm entspricht. Zwischen dem Seins-Akt der Normsetzung und dem Seins-Akt des der Norm entsprechenden Verhaltens kann eine Mittel-Zweck-Beziehung bestehen, sofern der die Norm setzende Mensch die Norm zum Zweck setzt, damit sie befolgt wird und sofern er weiterhin den normsetzenden Akt als Mittel verwendet, um dadurch ein der Norm entsprechendes Verhalten als Wirkung herbeizuführen (K-N, 2). In diesem Zusammenhang versteht Kelsen den Kantischen Begriff des „hypothetischen Imperativs“ als ›Müssen‹ (kausale Notwendigkeit). Deshalb ist der hypothetische Imperativ an sich kein Sollen. Er ist ein Imperativ der Geschicklichkeit (3).

Auf diese Weise wird das ›Sein‹, das ›Wollen‹ und das ›Müssen‹ in den Mechanismus des Willensaktes integriert. Danach wandelt sich der seiende, wollende und müssende Willensakt durch Befehl, Zustimmung und Befolgung/Verletzung zum ›Sollen‹ (Norm) um. Beim Mechanismus des Willensaktes spielt das Kelsensche Menschenbild ebenfalls eine wichtige Rolle. Dieses Bild ist wie folgt skizziert: „Der Mensch wünscht, von den anderen geachtet und nicht missachtet zu werden.“ Aus diesem Grund strebt er danach, die Billigung seines Verhaltens zu erzielen, und die Missbilligung zu vermeiden (K-N, 14). Bei diesem Menschenbild ist die Transformation des Willensaktes (Sein, Wollen und Müssen) in die Norm (Sollen) möglich. Dieses Sollen (Norm) dient dann als Richtschnur des Handelns.

4.1.2. Völkerrechtsnorm

Kelsen geht vom Verhältnis zweier Normensysteme (Staatsrecht und Völkerrecht) aus, weil er ein Staatsrecht und Völkerrecht umfassendes Rechtssystem aufbauen will. Angesichts des Dualismus, der das Staatsrecht vom Völkerrecht unterscheidet, sieht er zwei Möglichkeiten, die beiden Normensysteme logisch zu verknüpfen: Zum einen so, dass man das Völkerrecht dem Staatsrecht zuordnen kann, oder *vice versa*, aber auch, dass man beide Normensysteme gleichgeordnet nebeneinander stellen kann. Dies ist komplizierter als im ersten Fall, weil man noch eine dritte höhere Ordnung über den

Normensystemen voraussetzen muss. Deshalb beschränkt Kelsen das Verhältnis zweier Normensysteme darauf, ob das Staatsrecht dem Völkerrecht unter- oder übergeordnet ist. Er tendiert stark dazu, das Staatsrecht dem Völkerrecht unterzuordnen. Darum bezweifelt er auch die traditionelle Souveränität.

Die Kelsensche Problematisierung der traditionellen Souveränität richtet sich auf den neuen Aufbau zweier Normensysteme, in dem das Staatsrecht dem Völkerrecht subordiniert ist.¹³⁴ Denn diese Unter- und Überordnung zwischen zwei Normensystemen ist im Grunde genommen dadurch geprägt, dass man an der traditionellen Souveränität (Souveränitätsdogma im Kelsenschen Sinne) weiterhin festhält oder diese auflöst. In der spannenden Argumentation versucht Kelsen den ›Primat des Völkerrechts‹ durchzusetzen und übt an der Hegelschen Position „Völkerrecht als äußeres Staatsrecht“ (dies wird bei Kelsen als ›Primat des Staatsrecht‹ bezeichnet) Kritik.

Kelsen bezweifelt zunächst die allgemein verbreitete Vorstellung, dass das Völkerrecht die Beziehungen zwischen Staaten als gleichgeordnete Subjekte normiert. Dies ist aus seiner Sicht ein unangemessenes Argument des Souveränitätsdogmas. Das Recht soll nicht „Beziehungen“, sondern „menschliches Verhalten“ regeln. Kelsen gibt zu, dass beide Gegenstände (Verhältnis und Verhalten) des Völkerrechts die Personifikation des Staates voraussetzen. Allerdings wendet er seinen Blick hin zum *Staatsverhalten*, indem er den Staat als „Staatsperson“ unter die Rechtsordnung stellt. Das Staatsverhalten ist Gegenstand des Völkerrechts. Die Staatsperson verfügt über Rechte und Pflichten (K-VR, § 31).

Aufgrund dieser Bestimmung des Staates als Staatsperson bezweifelt Kelsen ebenfalls, ob die Quelle (Grundnorm) des Völkerrechts im Staatswillen liegt. Die Verbindlichkeit auf Basis der Vereinbarungen zwischen den Staaten entsteht deshalb, weil die Vertragsparteien sich an die Vereinbarungen ihres eigenen Willens gebunden fühlen. Dies bedeutet, dass das Völkerrecht von den Staaten anerkannt werden soll. Diese Anerkennungstheorie bezüglich des Völkerrechts ist, laut Kelsen, ebenfalls mit dem Primat des Staatsrechts verbunden (K-VR, § 33).

Nach der Ansicht des Primats des Staatsrechts muss das Völkerrecht ein Bestandteil des Staatsrechts, ergo nur „äußeres Staatsrecht“ sein, damit es „Recht“ sein kann (K-VR, § 37). In diesem Konzept kann das Völkerrecht als „gemeinsames Recht“ für die Vertragsparteien gesehen werden. (§ 42) Dieses gemeinsame Recht bedeutet aber „kein Recht über Staaten“. Die Souveränität des Staates bleibt als die höchste Ordnung bestehen (§ 45). Kelsen integriert den Primat des Staatsrechts in die erkenntnistheoretische Hypothese (Subjektivismus), der zufolge die ganze Welt der Werte nur als der Wille des

¹³⁴ Kelsen, Hans, *Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrecht*, Tübingen 1981 (1920¹, 1928²). → (K-VR).

eigenen Ichs verstanden und das souveräne Ich zum Universum ausgedehnt wird. Die Ausschließlichkeit des souveränen Staaten-Ichs (Souveränität) ist die Konsequenz des Subjektivismus (§ 63). Dies soll nicht nur zur Leugnung des Völkerrechts und der Rechtsidee, sondern auch zum Staatsegoismus einer imperialistischen Politik führen. Der Imperialismus ist ihmzufolge ein Zwillingsbruder des subjektivistischen Primats des Staatsrechts. In diesem Sinne kritisiert Kelsen den Hegelschen Weltgeist als einen Imperialismus (§ 64).

Im Unterschied zum Primat des Staatsrechts lobt Kelsen den Primat des Völkerrechts, der auf einer anderen erkenntnistheoretischen Hypothese (Objektivismus) beruht. Im Objektivismus gelangt man letztlich zum Ich, indem man von der universalen und objektiven Weltvernunft (Weltgeist) ausgeht (K-VR, § 63). Dies ist mit der juristischen Assoziation verbunden, dass die Welt rechtlich organisiert werden kann. Diese Hypothese ermöglicht somit, das Staatsrecht als Teilordnung des Völkerrechts zu sehen. Das Völkerrecht ist dann eine über allen Staaten stehende, allgemeingültige Rechtsordnung, die mit dem sogenannten Pazifismus verbunden ist (§ 64). In diesem Pazifismus erscheint das Völkerrecht als „Totalrechtsordnung“ und der einzelne Staat als Organ der Völkerrechtsgemeinschaft.¹³⁵ Im Primat des Völkerrechts verdrängt Kelsen radikal den traditionellen Begriff der Souveränität. Dieser mündet automatisch in den Weltstaat als Weltorganisation (§ 65).

Um die Objektivität des Völkerrechts zu rechtfertigen, argumentiert Kelsen zunächst in Anlehnung an Grotius hinsichtlich der Existenz eines für alle Völker „unveränderlichen und natürlichen“ Völkerrechts, welches von niemandem gesetzt ist und dem sich kein Staat entziehen kann. Die Staatspersonen können die naturrechtlichen Grundsätze nicht verleugnen, wenn sie dauerhaft und in Sicherheit am gemeinsamen Staatenverkehr teilnehmen wollen. Um des Friedlichzusammenbestehenswillens willen müssen sie gegenseitig ihre Persönlichkeiten anerkennen. Ein solches natürliches Völkerrecht von Grotius gleicht der ›Grundnorm‹ von Kelsen - einem objektiv gültigen, vom Willen und Interesse der Staatspersonen gänzlich unabhängigen Sittengesetz, ähnlich der Art des kategorischen Imperatives. Die Vernunft an sich schafft diese Grundnorm, die verpflichtend ist, da die Grundnorm unabdingbar für die Staatenwelt ist. Diese Rechtsnotwendigkeit (necessitas) drängt sich allen Staaten auf. Dabei spielt sowohl das Rechtsbewusstsein der Staaten als auch die Autonomie und Freiheit der Staaten eine wichtige Rolle für die Objektivität des Völkerrechts. Denn diese Staaten eignen sich aus eigenem Entschluss bestimmte Grundsätze des Verhaltens gegen andere Staaten als dauerhaft notwendige Bestandteile ihrer Rechtsordnung an (K-VR, § 47).

¹³⁵ Vgl. Braun, Johann, Rechtsphilosophie im 20. Jahrhundert, München 2001, S. 52.

Auch die Position von Kaltenborn, die an die Völkerrechtskonstruktion der ›civitas maxima‹ (Christian Wolf) anknüpfend, das Primat des Völkerrechts am stärksten vertritt, findet lebhaft Zustimmung bei Kelsen. Der Staat ist nicht mehr die höchste und absolute Institution des Rechts, weil er zu einem untergeordneten Glied des höheren Völkerrechts herabgesetzt wird. Das Völkerrecht wird zu einer sich über die Staaten erhebenden höheren, für die Staaten in objektiver Geltung stehenden Rechtsordnung. Folgerichtig existieren die Staaten im Rahmen der Völkerrechtsgemeinschaft, in der die internationale Gemeinexistenz als erstes Prinzip gilt (K-VR, § 52). Diese Völkerrechtsgemeinschaft ist die ›civitas maxima‹ im Sinne des organisierten Weltstaats. Sie ist auch eine Staatengesellschaft, weil die Personifikation der Staaten vorausgesetzt ist. Dazu ist die Völkerrechtsgemeinschaft in die hypothetisch vorausgesetzte ›Grundnorm‹ des Völkerrechts mit eingebunden, die sich wie folgt formulieren lässt: „In der Rechtsgemeinschaft soll die Freiheit der Staaten durch ihre grundsätzliche rechtliche Gleichheit beschränkt werden.“ Dabei akzeptiert Kelsen die naturrechtliche Grundlage des Völkerrechts, sofern die juristische Hypothesenbildung der Grundnorm eine durch positive Satzung fortzubildende, inhaltlich zu erfüllende Rechtsordnung zwischen koordinierten Staatspersonen ermöglicht (§ 53).

Unter dem Primat des Völkerrechts ist der Staat, laut Kelsen, der nicht unter fremdem Willen stehen will, sondern souverän sein will, nicht mehr souverän. Er ist teils abhängig, teils unabhängig. Das Völkerrecht kann eine Schranke bedeuten, weil die Staaten unter der Herrschaft des Rechts stehen. Angesichts der Notwendigkeit und der Vernunft erlegen sich die Staaten freiwillig Beschränkungen auf. Eben darum können sie souverän bleiben, denn die Beschränkungen sind freiwillig (K-VR, § 60). Es scheint aber Paradoxum, dass die freiwillige Selbstbeschränkung eine entscheidende Methode für die Bewahrung der Souveränität ist. Sofern der Staat sich selbst nicht beschränkt, bleibt er in der Machtsphäre des souveränen Einzelstaates gefangen. Kelsen appelliert letztendlich dafür, das Souveränitätsdogma zu überwinden. Der Staat soll unter dem Völkerrecht stehen (§ 65).

Die Kelsenschen Völkerrechtsnormen sind das ›Sollen‹, welches das Verhalten der Staatspersonen zum Gegenstand hat. Sie sind im Naturrecht (Vernunft und Sittengesetz) hypothetisch begründet und werden dann durch die Verträge und Gewohnheiten positiv gestaltet. Zusätzlich sind sie im Rahmen der Völkerrechtsgemeinschaft verankert, die kraft des Sollens die traditionelle Souveränität auflöst. Diese Kelsensche Konstruktion steht in der kosmopolitischen Tradition von Kant, indem sie Hegel ablehnt, der von der Souveränität ausgehend statt des Kantischen *formellen* Völkerrechts das *inhaltliche* äußere Staatsrecht aufstellt, das im Ist-Zustand der Staatenwelt (der Normalität) begründet ist. Aus Hegelscher Sicht ist die Kelsensche Völkerrechtsgemeinschaft (Weltstaat) unmöglich. Es gibt nur den Weltgeist (allgemeine Ethos-Norm), der als Weltgericht aus

der Dialektik von Volksgeistern, der Weltgeschichte hervorgeht. Kelsen erhebt sich gegen die Hegelsche Kritik an der Kantischen Hoffnung des globalen Rechtszustands. Er radikalisiert das Denken Kants.

Wenn Kelsen die Völkerrechtsgemeinschaft, d.h. einen globalen Rechtszustand postuliert, bedeutet dies eine erhebliche Herausforderung gegenüber den bisherigen Rechts- und Staatsphilosophien, die von den antiken Griechen (Platon und Aristoteles), den neuzeitlichen Engländern (Hobbes und Locke) und den modernen Deutschen (Kant und Hegel) kontinuierlich weiterentwickelt wurden. Auf dem Zweifel am traditionellen Denken fußt der Kelsensche Rechtspositivismus. Sein Primat des Völkerrechts scheint zu dem heutigen Globalisierungsprozess zugeschnitten zu sein. Allerdings muss bezweifelt werden, ob sein herausforderndes Denkmodell der Völkerrechtsnormen richtig ist. Hegel ist kein Vertreter des Imperialismus, sondern ein Universalist des äußeren Staatsrechts, das heute noch als ›*Éthos-Norm*‹ gilt.

4.2. ›Konsens‹ als Grundlage der Völkerrechtsnormen

Im Unterschied zu Kelsen, der mittels der fiktiven Grundnorm (Rechtsnotwendigkeit und Vernunft) die Völkerrechtsnormen geltend macht, begründen Oppenheim und Lauterpacht das Völkerrecht im Konsens. Ihre Begründung beginnt mit einer hypothetischen und soziologischen Analogie. Deren Annahme besteht darin, dass die Staatengemeinschaft „einer primitiven Gemeinschaft“ ähnelt:¹³⁶ In der primitiven Gesellschaft verhalten sich die Menschen gemäß dem allgemeinen und moralischen Konsens (*common consent*) gut, ohne irgendeine gesetzgebende Gewalt oder ein Gericht zu installieren. Die Staaten existieren analog zur primitiven Gemeinschaft. Sie verhalten sich in Abwesenheit der Zentralgewalt nur nach dem allgemeinen Konsens, der sich zuerst aus der ständigen Interaktion, Koordination und Organisation zwischen Staaten herleitet und dann gewohnheitsrechtlich etabliert wird. In der Interaktion nehmen die Staaten den Konsens als Recht oder Norm wahr, da der Konsens in die Realität umgesetzt worden ist. In diesem Prozess entwickelt sich der gemeinsame Wahrnehmungskreis der Staatengemeinschaft; und die Staaten handeln in dem räumlichen Geltungsbereich der Staatengemeinschaft gemäß dem allgemeinen Konsens.

Aufgrund dieser Analogie weisen Oppenheim und Lauterpacht darauf hin, dass der Konsens, der nach dem „Mehrheitsprinzip“ gebildet wird, in *expliziten* (*express*) und *stillschweigenden* (*tacit*) Konsens unterteilt werden kann. Aus diesen zwei Konsensformen entwickeln sich die kontinuierlich *Verträge* (*express consent*) und das *Gewohn-*

¹³⁶ Oppenheim, L. / H. Lauterpacht, *International Law - A Treatise* (Vol. I), London 1955, S. 8-15.

heitsvölkerrecht (tacit consent) heraus, welche als Völkerrecht benannt werden.¹³⁷ Das Gewohnheitsvölkerrecht ist die deutlich beobachtbare kontinuierliche Verhaltenspraxis der Staaten. Es stellt die Normalität unter den Staaten dar. Die Verträge sind je nach dem Geltungsspektrum als „universal“ oder „particular“ sowie „general“ zu klassifizieren. Aus Sicht von Oppenheim und Lauterpacht gründen sie ebenfalls auf den Gewohnheitsvölkerrechten.¹³⁸

Interessant ist hierbei, dass sich in diesem Konzept wieder die vertragstheoretische Argumentation beobachten lässt. Die Annahme des Konsenses als rechtliche Grundlage des Völkerrechts steht in der Kontinuität der neuzeitlichen Rechtsbegründung von Hobbes und Locke. Insbesondere das Bild der Staatengemeinschaft, das anfänglich analog zur primitiven Gemeinschaft skizziert wird, erinnert uns an den Lockeschen Naturzustand, in dem die Menschen nach dem ›jus naturale‹ und ›lex naturalis‹ friedlich zusammenleben. Deshalb enthält dieses Konzept eine Gefahr, die durch die Vergesellschaftung des Naturzustands entstehen kann. Ein ungerechter Konsens kann auch durch die Staatengemeinschaft stabilisiert werden.

Bei Oppenheim und Lauterpacht ist das Völkerrecht nicht nur in der Hypothese der Staatengemeinschaft, sondern auch im Konsens zwischen Staaten begründet. In diesem Sinne weisen Verdross und Simma darauf hin, dass das Völkerrecht durch das horizontale Zusammenwirken der Staatengemeinschaft geschaffen und ausgelegt werden kann. Im Unterschied zum vertikalen Herrschaftsrecht kann das Völkerrecht deshalb als „Koordinationsrecht“ bezeichnet werden.¹³⁹ Allerdings kann die Verbindlichkeit dieses Koordinationsrechts (des Konsenses) der Lockeschen Gefahr, nämlich der Vergesellschaftung des ungerechten Konsenses, ausgesetzt sein, wenn in der Staatengemeinschaft keine moralische Werte vorhanden sind, die durch Verträge nicht derogiert werden dürfen. Deshalb sollten moralische Werte vorhanden sein, die das moralische Bewusstsein der Staaten voraussetzen. In diesem Kontext nennen Verdross, Simma und von der Heydte gemeinsam diese Moralität ›bona fides‹.¹⁴⁰ Ohne *Treu und guten Glauben* kann der Konsens der Staatengemeinschaft leicht zusammenbrechen. Ohne ›bona fides‹ gerät die Staatenwelt nämlich in den Zustand des ›mala fides‹ - *Mißvertrauen und Mangel an Vertrauenswürdigkeit*.

¹³⁷ Oppenheim, L. / H. Lauterpacht, S. 17-25.

¹³⁸ Ebd., S. 26-28.

¹³⁹ Verdross / Simma, *Universelles Völkerrecht*, S. 53.

¹⁴⁰ Verdross, Alfred, *Völkerrecht*, Wien 1955, S. 79-81; Verdross / Simma, *Universelles Völkerrecht*, S. 61-62; von der Heydte, Friedrich August Frhr, *Das Prinzip der guten Nachbarschaft im Völkerrecht*, in: v. d. Heydte, F. A. Frhr / I. Seidl-Hohenveldern / ST. Verosta / K. Zemanek (Hrg.), *Völkerrecht und Rechtliches Weltbild: Festschrift für Alfred Verdross*, Wien 1960, S. 133-145.

Der Begriff ›bona fides‹ bezieht sich eng auf den transzendenten Sollens-Charakter bei Kant (*leges strictae*: Kein Vorbehalt im Friedensvertrag, keine gewalttätige Intervention, kein totaler Krieg) und bei Kelsen (Grundnormen des Völkerrechts). ›Bona fides‹ ist eine notwendige Grundlage für die Vertrauensbildung, damit die Staaten in den Kantischen Quasirechtszustand eintreten können. Er enthält moralische Werte, die im Bewusstsein der Staaten existieren *sollen*. Des Weiteren entspricht er dem modernen Konzept des ›jus cogens‹, das begrifflich als Gegensatz zum ›jus dispositivum‹ steht.¹⁴¹ Nach Verdross und Simma sind ›jus cogens‹ die Werte, die im gemeinsamen Interesse aller Staaten gelten und tief im allgemeinen Rechtsbewusstsein verankert sind, und auch für die Staatengemeinschaft eine existentielle Grundlage schaffen.¹⁴² Das ›jus cogens‹ hat deshalb eine absolute Geltung, so dass es weder durch das Gewohnheitsvölkerrecht noch durch die Parteienvereinbarung ausgeschaltet werden kann. Molser versteht dieses ›jus cogens‹ ebenfalls als ein notwendiges Homogenitätsminimum für die Existenz der Staatengesellschaft.¹⁴³ Die modernen Völkerrechtslehren verstehen als ›jus cogens‹ z.B. das Verbot des Völkermordes oder der willkürlichen Tötung und das Verbot des Angriffskrieges, sowie die Souveränität und Reziprozität.

Insofern sollen ›bona fides‹ und ›jus cogens‹ als existentielle und moralische Normen in der Staatengemeinschaft gelten. Anderenfalls können die souveränen Staaten weder ihre Identität und ihre gemeinsame Interessen herausbilden, noch sich in der Staatengemeinschaft ihre ›kollektive Intentionalität‹ zum Ziel setzen. Nach Ruggie bildet sich die kollektive Intentionalität aus dem gemeinsamen Bewusstsein heraus, dem „We intend and I intend only as part of our intending“.¹⁴⁴ Durch die kollektive Intentionalität können die Inhalte sowohl der Staatengemeinschaft als auch der internationalen Normen konkretisiert werden.

Im Völkerrechtskonzept, das zunächst von Oppenheim und Lauterpacht, dann von Verdross und Simma und zuletzt von Ruggie konkretisiert wurde, wird hypothetisch eine

¹⁴¹ Nach der Bestimmung von Art. 53 (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge) lässt sich das ›jus cogens‹ als „zwingendes Recht“ verstehen, das die gewöhnlich bestehende Freiheit der Gestaltung der Vertragsbeziehungen der Völkerrechtssubjekte einschränken kann: „Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.“ Siehe hierzu: Ranzelzhofer, Albrecht, *Völkerrechtliche Verträge*, Berlin 1995, S. 136; das ›jus dispositivum‹ ist das Recht, welches durch die Vereinbarungen der Vertragsparteien abgeändert werden kann und nur dann gilt, wenn diese Parteien nichts anders vereinbart haben. Die meisten Völkerrechtsnormen haben den Charakter des ›jus dispositivum‹. Siehe Köbler, Gerhard, *Juristisches Wörterbuch*, München 1995, S. 204.

¹⁴² Verdross / Simma, *Universelles Völkerrecht*, S. 264-265.

¹⁴³ Molser, Hermann, *Ius cogens im Völkerrecht*, in: *Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht*, Band XXV, Zürich 1968, S. 23.

¹⁴⁴ Ruggie, John Gerard, *What Makes the World Hang Together? Neo-utilitarianism and the Social Constructivist Challenge*, in: *International Organization* (52), 1998, S. 855-885 (869-870).

Staatengemeinschaft angenommen, in der mit Hilfe der transzendenten Sittengesetze und des zwischenstaatlichen Konsenses die kollektive Intentionalität ihre faktische Geltung findet. Würde eine Staatengemeinschaft aber anhand des Konsenses der Staaten zufällig eingerichtet, würde dies eine konkrete Staatengemeinschaft bedeuten, die im gegenwärtigen Sinne als ›International Governance‹ zu bezeichnen wäre. So könnte der abstrakte Begriff der Staatengemeinschaft allmählich in der Form der vielgestaltigen ›International Governances‹ konkretisiert werden. Dies wäre eine Umwandlung der abstrakten zur konkreten Staatengemeinschaft. Dabei sollen ›bona fides‹ und ›jus cogens‹ im Bewusstsein der Staaten vorhanden sein. Wenn die Staaten nicht moralisch gesinnt sind, kann keine konkrete Staatengemeinschaft entstehen. Ohne die konkrete Staatengemeinschaft ist auch kein Völkerrecht im Sinne von ›jus gentium‹ zu denken, weil das Völkerrecht „das innerhalb der Staatengemeinschaft übereinstimmend geltende Recht“ ist.¹⁴⁵ Folgerichtig kann man sagen, dass sich das Völkerrecht letztlich auf die formelle Moralität des Staates gründet.

Eine solche Normbegründung ist aber im Hegelschen Sinne nur zum Teil nachzuvollziehen. Denn das Zustandekommen einer konkreten Staatengemeinschaft hängt von äußeren Zufällen ab, denen die Staaten ausgesetzt sind (GPR, § 340). Hegel versteht dies nur als *eine abstrakte Möglichkeit*. Zumal die Existenz der staatlichen Moralität unwahrscheinlich ist, da die Staaten eher dem Staatswohl als der Moralität folgen (§ 337). Im äußeren Staatsrecht sind „Moralität und Legalität“ zugleich *formell* und *abstrakt*. Trotz der Konkretisierung bleibt die Staatengemeinschaft formell. Die Staaten können die Rechtsverbindlichkeit der Verträge brechen, in denen es nur um formelle Anerkennung geht. Das ›zwischenstaatliche Recht‹ (droit international, international law), das meistens im Vertragsverkehr zwischen souveränen Staaten Anwendung findet, beruht auf dieser formellen Anerkennung. Eine konkrete Staatengemeinschaft kann deshalb nur ein formeller Geltungsbereich der internationalen Sollens-Normen sein, in den die Staaten eintreten sollen, wie dies auch im Kantischen Rechtszustand der Fall ist. Bei Kant ist keine *inhaltlich* organisierte Staatengemeinschaft vorhanden. Dagegen kann bei Hegel ein inhaltlicher Geltungsbereich statuiert werden, nämlich ein Ist-Zustand der Weltgesellschaft für internationale Ethos-Normen. Als Individualitäten sind die Staaten einander entgegengesetzt. Sie geraten in die spannende Dialektik der Weltgeschichte. Aus dem *inhaltlichen* Anerkennungskampf kann ein Weltgeist entstehen, der Aufstand und Zerfall der ›International Governance‹ steuert.

Diesen Weltgeist versteht Schmitt als die Normalität zwischen den Staaten, nämlich als den ›Nomos der Erde‹, der ein raumhaft konkreter, konstituierender Ordnungs- und

¹⁴⁵ Vgl. Verdross / Simma, Universelles Völkerrecht, S. 23.

Ortungsakt ist:¹⁴⁶ In jeder geschichtlichen Epoche gibt es seiner Meinung nach immer einen ordnungsstiftenden Nomos. Auf der globalen Ebene macht der Nomos der Erde sowohl den für jede geschichtliche Epoche raumeinteilenden Grundvorgang aus als auch das strukturbestimmende Zusammentreffen von Ordnung und Ortung im Zusammenleben der Völker. Dadurch stiftet der Nomos die Koexistenz von Völkern. Aus der Souveränität entstand damals in Europa eine auf der Koexistenz der souveränen Staaten beruhende Raumordnung. Diese Souveränität wurde als Konsens verankert und findet ihren geschichtlichen Ursprung vom 16. bis 18. Jhd. in der gedanklichen Verbindung zwischen dem raumhaften Machtkomplex (Staat) und der repräsentativen Person (Individuum), also der Personalisierung des Staates (wie z.B. bei Kant, Hegel und Kelsen). Die fundamentale Ethos-Norm der Souveränität findet noch im 21. Jahrhundert ihre Geltung. Diese Souveränität ist die Normalität zwischen den Staaten, welche die ›International Governance‹ errichten und dadurch den Quasirechtszustand erreichen wollen.

4.3. Rawls: »The Law of Peoples« (1993)

Das Völkerrecht scheint im Konsens (bei Oppenheim, Lauterpacht, Verdross, Simma und Ruggie) oder im Sollen (Vernunft bei Kant und Kelsen) sowie im Sein (Nomos bei Hegel und Schmitt) begründet zu sein. Im 20. Jahrhundert lag die Entwicklungslinie der Völkerrechtsbegründung im Konsens und im Sollen, die auf der Vertragstheorie und auf dem Kantischen Imperativ (aus der Vernunft) beruhen. Im Werk »The Law of Peoples« vertritt Rawls diese Hauptströmung der Völkerrechtsbegründung, indem er auf die Kantische Begründung des Völkerrechts zurückgreift. Allerdings nimmt er vom Kelsenschen Primat des Völkerrechts Abstand und nimmt wie folgt Bezug auf Kant:

„The basic idea is to follow Kant’s lead as sketched by him in Perpetual Peace (1795) and his idea of foedus pacificum.“¹⁴⁷

Rawls begründet das Völkerrecht (Law of Peoples) im vertragstheoretischen Konsens und in der Rechtsvernunft der Völker. ›The Law of Peoples‹ ist der Konsens in der ›Society of Peoples‹, die durch die Anwendung der Vertragstheorie konstruiert werden kann. Im folgenden wird ausführlich untersucht werden, wie Rawls ›The Law of Peoples‹ begründet.

¹⁴⁶ Siehe hierzu: Schmitt, Carl, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, Köln 1950, S. 36-48, 116-117.

¹⁴⁷ Rawls, John, The Law of Peoples, Cambridge u.a. 2000 ⁽²⁾, S. 10. → (LP).

4.3.1 Methodik

Die Begründungsmethodik von ›Law of Peoples‹ ist die globale Erweiterung (Extension) der Vertragstheorie, die Rawls bereits in seinem Werk »A Theory of Justice« (1971) angewendet hat.¹⁴⁸ Die Fairness als Theorie der Gerechtigkeit ist ein philosophisches Gedankenexperiment: Die freien und vernünftigen Menschen sind zunächst in den Urzustand (original position) versetzt, in der sie sowohl hinter dem Schleier des Nichtwissens als auch in einer Situation der Gleichheit stehen. Niemand kennt seinen sozialen Status und seine natürlichen Gaben. In dieser fairen Ausgangssituation treffen die Menschen vernünftig die gemeinsamen Entscheidungen (Konsens). Sie wählen die Grundsätze der Gerechtigkeit, die sie miteinander verbinden würden. Diese Grundsätze machen die Grundstruktur einer abgeschlossenen Gesellschaft aus, in die die Menschen eingebunden sind. Beiden Grundsätzen der Gerechtigkeit, die die Menschen im Urzustand wählen würden, handelt es sich um:

„First: each person is to have an equal right to the most extensive scheme of equal basic liberties compatible with a similar scheme of liberties for others.

Second: social and economic inequalities are to be arranged so that they are both (a) reasonably expected to be everyone's advantage, and (b) attached to positions and offices open to all.“¹⁴⁹

Um ökonomische Ungleichheit gerecht und effektiv gestalten zu können, würden die Menschen des Urzustandes sowohl das Prinzip der Pareto-Optimalität als auch das Differenzprinzip wählen. Beide Prinzipien beinhalten „Jedermanns Vorteil“. Das Prinzip der Pareto-Optimalität setzt die anfänglichen Ungleichheiten der Güterverteilung (status

¹⁴⁸ Mit dem Werk »A Theory of Justice« (1971), in dem Rawls anhand des vertragstheoretischen Gedankenexperiments einerseits das Nutzensprinzip des Utilitarismus kritisiert, andererseits die Gerechtigkeit als Fairness begründet, brach die Auseinandersetzung zwischen dem *Liberalismus* und dem *Kommunitarismus* aus. Die Kommunitaristen (Michael Sandel, Charles Taylor und Michael Walzer) kritisierten das liberale Lager (Robert Nozick, James Buchanan und Bruce Ackerman), das die Sozialnatur des Menschen missachtete. Sie verstanden im Anschluss an Aristoteles und Hegel den Menschen als ›zoon politikon‹ und wendeten sich gegen den atomistischen Individualismus. Es ging um die normativen Grundlagen der politischen Ethik. Die Liberalen bestanden auf der These, „Priorität des Individuums“, die Kommunitaristen dagegen auf der „Priorität der Gemeinschaft“. Siehe hierzu: Kersting, Wolfgang, *Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend*, Frankfurt am Main 1997, S. 397-400; Rawls, John, *A Theory of Justice*, Oxford 2000 (1971); Reese-Schäfer, Walter, *Kommunitarismus* Frankfurt am Main / New York 2001 ⁽³⁾.

¹⁴⁹ Rawls, *A Theory of Justice*, S. 53.

quo) voraus. Dementsprechend können die Früchte größer werden. Von den vergrößerten Gütern sind dann an jeden mehr zu verteilen. Allerdings lässt sich in dieser ökonomischen Ordnung der Pareto-Optimalität ein Nullsummenspiel (Einer gewinnt durch den Verlust der anderen) nicht vermeiden. Die Menschen des Urzustandes würden deshalb das Differenzprinzip ersetzen, nachdem die besseren Aussichten der Begünstigten zur Verbesserung der Aussichten der am wenigsten begünstigten Mitglieder der Gesellschaft beigetragen hätten. Die beiden Prinzipien stellen gleichzeitig die Marktwirtschaftsordnung und die ethische Verantwortung der besser gestellten Menschen für die Gesellschaft dar. „Jedem gegenüber offen sein“ bedeutet Chancengleichheit. Die mit Macht und Verantwortung ausgestatteten Positionen sollten jedermann zugänglich sein. Vor diesen sozio-ökonomischen Grundsätzen hat der erste Grundsatz (Freiheit und Gleichheit) den Vorrang. Die Inhalte der Gerechtigkeit (Freiheit, Gleichheit, Differenzprinzip und open offices), für die die Menschen sich im gedanklichen Cyberzustand entscheiden, widersprechen der Alltagsdimension. In der Wirklichkeit müssen die Menschen aufgrund ungleich verteilter Fähigkeiten miteinander konkurrieren. „Vorteil für jeden“ existiert nur im Cyberzustand.

Durch dieses Gedankenexperiment modernisiert Rawls die Vertragstheorie von Hobbes, Locke und Kant. Er formuliert jenen hypothetischen Konsens als „Political Liberalism“. ¹⁵⁰ Das Credo des ›Political Liberalism‹ lautet wie folgt: Politische Gleichheit und Freiheit; die Grundrechte; die in politische und juristische Institutionen eingebettete Marktwirtschaftsordnung; jedermann als moralisches Subjekt; die faire Chancengleichheit und der demokratische Entscheidungsprozess. Über dieses Credo des ›Political Liberalism‹ wurden schon vielfältige Diskurse seitens politischer Philosophen geführt. Taylor lehnt die konsensorientierte Vertragstheorie des ›Political Liberalism‹ ab, indem er den moralphilosophischen *Kommunitarismus* vertritt. Er ist der Meinung, dass die Vertragstheorie von einem atomistischen Menschenbild ausgeht. ¹⁵¹ Der atomistische Mensch sei von der sozialen Bindung losgelöst, indem er nicht nur seine Ziele von sich aus aufstellt, sondern sich auch über die gemeinschaftliche Bindung hinwegtäuscht. Taylor versteht den Menschen in der Gemeinschaft:

„Dass der Mensch außerhalb einer Sprachgemeinschaft und einer gemeinsamen Auseinandersetzung über Gut und Böse, gerecht und ungerecht nicht einmal ein moralisches Subjekt gewesen war“¹⁵²

¹⁵⁰ Rawls, John, Die Idee des politischen Liberalismus, Aufsätze 1978-1989, Frankfurt am Main 1992.

¹⁵¹ Taylor, Charles, Philosophy and The Human Sciences. Philosophical Papers 2, New York 1985, Chapter Seven: Atomism, S. 187-210.

¹⁵² Ders., Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus, Frankfurt am Main. 1988, S. 150.

Der Mensch ist kein singuläres Atom, sondern ein soziales Wesen. Er hat ein Bedürfnis nach einer integrativen Gemeinschaft, die eine wechselseitige Anerkennung ermöglicht. Er kann sein egoistisches Ziel nur durch die Einbindung in die Gemeinschaft erreichen. Die soziale Bindung ist nicht als einmalig zu betrachten, sondern als eine sich ständig reproduzierende Bedingung, da der Mensch seinen Sinn nur auf der Basis der Gemeinschaft erhält. Der Mensch kann nur durch die Bindung an die Gemeinschaft Identifikation erlangen, denn erst die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft macht die Identität des Menschen aus.

Das Menschenverständnis von Taylor ist im Denken von Aristoteles und Hegel begründet. Aristoteles hält die Polis für von Natur aus ursprünglicher als jeden einzelnen Menschen. Die Polis lässt sich als Ziel verstehen, das jeder erreicht, wenn er voll entwickelt ist. Taylor greift auch auf Hegels Verständnis der menschlichen Handlung zurück. Bei Hegel ist der Geist die durchgreifende Tätigkeit.¹⁵³ Der Mensch identifiziert sich durch die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Ziele, die sich in der Sittlichkeit niederschlagen.¹⁵⁴

Trotz dieser Kritik der Kommunitaristen hält Rawls an seinem ›Political Liberalismus‹ fest. Rawls überträgt sein Gedankenexperiment sogar in den Bereich des Völkerrechts, indem er den innerstaatlichen (domestic) Konsens des ›Political Liberalism‹ zweimal auf die internationale Ebene transponiert: Zunächst entsteht die Konsensbildung zwischen den liberalen Staaten, dann zwischen den liberalen und anständigen Staaten. Die Repräsentanten der Staaten bilden ihren Konsens in der sogenannten „original position“, die ebenfalls mit dem Schleier der Unwissenheit verdeckt ist. Mithin wird die vertragstheoretische Konsenserweiterung ermöglicht. Damit ist nichts anderes gemeint als der Kantische Vorschlag für das Organisieren der Staatengemeinschaft: Eine mächtige Republik steht im Mittelpunkt des föderativen Friedens- und Völkerbundes, indem sie andere Staaten organisiert. Die anderen Staaten schließen sich dem Bund an (ZeF, S. 19). Dieser Vorschlag war eine realistische Lösung für die Kantische Hoffnung auf die Weltrepublik. Rawls macht sich den Kantischen Vorschlag selbst zu eigen:

„I interpret this idea to mean that we are to begin with the social contract idea of the liberal political conception of a constitutionally democratic regime and then extend it by introducing a second original position at the second level, so to speak, in which the representatives of liberal peoples make an agreement with other liberal peoples. This I do in §§ 3-4, and again later with nonliberal though decent peoples in §§ 8-9. Each of these agreement is understood as hypothetical and nonhistorical, and entered into by equal peoples symmetrically situated in the original position behind an appropriate veil of igno-

¹⁵³ Taylor, Charles, *Human Agency and Language. Philosophical Papers 1*, New York 1985, S. 77.

¹⁵⁴ Ebd., S. 88 und 93.

rance. Hence the undertaking between peoples is fair. All this also accords with Kant's idea that a constitutional regime must establish an effective Law of Peoples in order to realize fully the freedom of its citizens.“ (LP, S. 10)

4.3.2. ›Law of Peoples‹ als ›Synthekē-Norm‹

Ähnlich wie Kant aufgrund der Natur und des Handelsgeists die Realisierung des friedlichen Quasirechtszustandes der Staatenwelt erhofft, setzt Rawls die Hoffnung auf die Zukunft anhand der Zuversicht (belief), dass die Gesellschaften als Mitglieder der gerechten Weltgesellschaft (Society of Peoples) die gerechte und konstitutionelle Demokratie vernünftig errichten. Diese hoffnungstragende Zuversicht gründet sich auf der historischen Bedingung, dem Faktum des vernünftigen Pluralismus, der im Rahmen der Weltgesellschaft die Koexistenz der unterschiedlichen Kulturen, Traditionen und Religionen ermöglicht. Unter diesem Faktum wird das vernünftige Völkerrecht unmittelbar von den vernünftigen Völkern akzeptiert, die untereinander verschieden sind. Dass das Völkerrecht in der Weltgesellschaft vorhanden sein kann, ist für Rawls eine realisierbare Utopie (LP, §1, S. 11).

Die realisierbare Utopie betrachtet Rawls auf zwei Ebenen, zunächst in einer Gesellschaft, dann in der Weltgesellschaft. Als konstitutionelle Demokratie ist die Gesellschaft für ihn eine realisierbare Utopie, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

- ✓ Die Rechtsvernunft (right reason) soll stabil vorhanden sein.
- ✓ Gerechtigkeit als Fairness soll der erste Konsens zwischen den Bürgern sein.
- ✓ Konkrete Normen, die mit der Reziprozität verbunden sind, sollen vorhanden sein.
- ✓ Politische Gerechtigkeit soll realisiert werden.
- ✓ Die Bürger sollen aufgeklärt und tolerant sein.
- ✓ Die Soziale Gerechtigkeit soll auf der vernünftigen und politischen Konzeption des Rechts und der Gerechtigkeit beruhen. (LP, § 1, S. 12-16)

Rawls stellt fest, dass die liberale Gesellschaft diese Kriterien erfüllt. Er setzt die Kriterien des Weiteren für die Weltgesellschaft ein. Erfüllt die Weltgesellschaft die Kriterien, dann kann sie auch eine realisierbare Utopie sein. Dieses gedankliche Experiment folgt dem Versuch, die Werte des ›Political Liberalism‹ auf die liberalen Völker auszuweitern. Liberale Völker sind vernünftig, rational und moralisch. Im kulturellen Sinne haben sie „common sympathies“. Ihre Regierungen vertreten ihre fundamentalen Interessen (LP, § 2, S. 23-25). In der zweiten „original position“ vertreten die Repräsentanten der liberalen Völker ihre fundamentalen Interessen, wie z.B. politische

Unabhängigkeit und Freiheit, freie Entfaltung der Kultur, Sicherheit und Gleichheit. Sie wissen nur, dass sie liberale Gesellschaften vertreten, aber sie kennen nicht deren territoriale Größe, Bevölkerungszahl, Wirtschaftslage oder Ressourcen. Sie stehen unter dem Schleier der Unwissenheit. In diesem Zustand suchen die rationalen und vernünftigen Repräsentanten den Konsens (§ 3, S. 30-34). Ihr Konsens wird zugleich zum Prinzip des Völkerrechts und zur Richtlinie der Außenpolitik. Dieser Konsens sieht wie folgt aus:

- ✓ Die Völker sind frei und unabhängig. Ihre Freiheit und Unabhängigkeit wird anerkannt.
- ✓ Sie beachten sowohl die ausgehandelten Verträge als auch gegenseitige Verpflichtungen.
- ✓ Sie sind gleichberechtigte Parteien der Vereinbarungen, die sie untereinander verbinden.
- ✓ Sie intervenieren nicht in innere Angelegenheit eines Staates. (Interventionsverbot)
- ✓ Sie haben kein Kriegerrecht (*jus ad bellum*), außer der Selbstverteidigung.
- ✓ Sie sind dazu verpflichtet, anderen Völkern zu helfen, die in einer ungünstigen Lage sind.
- ✓ Sie beachten die Verhaltensnormen im Krieg (certain specified restrictions).
- ✓ Sie beachten die Menschenrechte. (LP, § 4, S. 37)

Rawls stellt drei Argumente zur Begründung auf, warum der vorliegende Konsens (Völkerrecht) zwischen liberalen Völkern zustande kommen kann. Sein erstes Argument stützt sich auf die Stabilität der Rechtsvernunft. Liberale Völker besitzen die Fähigkeit zu lernen und die Bereitschaft zur Kooperation. Daher sind sie bereit, das Völkerrecht zu beachten. Als zweites Argument nennt Rawls „Peace by satisfaction“. Die liberale Demokratie befriedet die Völker. Drittens stellt er ein geschichtliches Argument auf: In der Geschichte gab es keinen Krieg zwischen den liberalen und demokratischen Völkern. Dies ist seiner Ansicht nach ein Beweis für die Rechtsvernunft bei liberalen Völkern (LP, § 5, S. 44-54).

Das Völkerrecht ist in die öffentliche Vernunft (public reason) mit eingebunden, die in der Weltgesellschaft vorhanden ist. Rawls unterscheidet die öffentliche Vernunft der Weltgesellschaft (α) von der öffentlichen Vernunft einer Gesellschaft (β). Während die Bürger anhand β über die Gerechtigkeit ihres Staates diskutieren, führen die liberalen Völker anhand α die Diskussion um ihre wechselseitigen Beziehungen. Aus dem Gebrauch von α ergibt sich das Völkerrecht. Die Vernunft der Weltgesellschaft liegt dabei in der Verfolgung der Außenpolitik, die dem vereinbarten Völkerrecht (Konsens) entspricht (LP, § 6, S. 54-58).

Nach der ersten vertragstheoretischen Erweiterung des ›Political Liberalism‹ auf die liberalen Völker kommt die zweite Erweiterung auf die anständigen Völker (decent peoples). Der zweite Versuch setzt die Toleranz der liberalen Völker voraus, aufgrund derer die anständigen Völker auch als gleichberechtigte Mitglieder der Weltgesellschaft

wahrgenommen werden. Die Toleranz der liberalen Völker ergibt sich aus der Zuversicht, dass die anständigen Völker allmählich die Vorteile des ›Political Liberalism‹ anerkennen werden. Dabei betont Rawls eine wechselseitige Anerkennung zwischen liberalen und anständigen Völkern. Obwohl die anständigen Völker eine andere hierarchische Gesellschaftsstruktur besitzen, beachten sie die Menschenrechte. Deshalb sollen die liberalen Völker die anständigen Völker als „bona fide members“ in die Weltgesellschaft aufnehmen (LP, § 7, S. 59-62).

Rawls stellt für die „decent society“ die Kriterien auf, die aus Werten der ›Political Liberalism‹ abgeleitet werden: Die „decent society“ soll den Frieden wollen und Menschenrechte und Gerechtigkeit achten. Ihre Bürger sollen moralisch sein. Die Repräsentanten der „decent society“ akzeptieren das Völkerrecht, das bereits zwischen den liberalen Völkern vereinbart worden ist, in der dritten „original position“, in der die Vertreter der liberalen und anständigen Völker gemeinsam den Konsens suchen (LP, § 8, S. 62-70).

Nach Rawls findet das vertragstheoretisch begründete Völkerrecht seine Geltung in der Weltgesellschaft, die aus liberalen und anständigen Völkern besteht. Die Weltgesellschaft ist hiermit ein abstrakter Geltungsbereich für das Völkerrecht (Konsens), wie z.B. Souveränität, Menschenrechte, Interventionsverbot, Gewaltverbot, ›pacta sunt servanda‹. Diese Normen sollten nach Rawls durch ›International Organizations‹ (z.B. UNO, IWF und WTO) institutionalisiert werden (LP, § 4, 11, 16, S. 42, 84, 115).

Durch diese zweimal eingesetzte „original position“ gelangt Rawls zum Ergebnis, dass auch die Weltgesellschaft eine realisierbare Utopie sein kann - wie in einer liberalen und demokratischen Gesellschaft. Der Konsens des ›Political Liberalism‹ könnte ebenfalls in der Weltgesellschaft vorhanden sein. Allerdings lässt Rawls im Konsens (Völkerrecht) keine ökonomische Verteilungsgerechtigkeit zu.¹⁵⁵ Das Rawlssche Konzept des ›Law of Peoples‹ enthält schlechthin nur traditionelle Werte des Völkerrechts. Deshalb bezeichnet Buchanan das Rawlssche Völkerrecht als „Rules for a Vanished Westphalian World“.¹⁵⁶

In der Tat lehnt Rawls den Ansatz von Pogge und Beitz ab,¹⁵⁷ das Differenzprinzip als die Lösung des globalen Verteilungsproblems anzusehen. Nach seiner Ansicht ist die Verteilungsgerechtigkeit im Rahmen des Völkerrechts nicht zu begründen (LP, § 16, S. 115-116). Auch Beitz scheint im nachhinein mit der Rawlsschen Erwähnung der Hilfeleistung gegenüber global Schlechtgestellten einverstanden zu sein. Er verteidigt

¹⁵⁵ Vgl. Kersting, Wolfgang, Johns Rawls zur Einführung, Hamburg 2001, S. 202.

¹⁵⁶ Buchanan, Allen, Rawls's Law of Peoples: Rules for a Vanished Westphalian World, in: Ethics 110 (July 2000), S. 697-721.

¹⁵⁷ Beitz, Charles R., Political Theory and International Relations, Princeton 1979.

schließlich sogar das Rawlssche Völkerrecht (Law of Peoples) als eine Hoffnung auf die Überwindung des Realismus.¹⁵⁸

Rawls rechtfertigt das traditionelle Völkerrecht, aber dieser Rechtfertigung liegt ein vertragstheoretisches Gedankenexperiment zugrunde, welches die Völker zum formellen ›Sollen‹ und zum abstrakten ›Konsens‹ auffordert. Die Rawlsschen Völkerrechtsnormen sind in der ›Synthēkē‹ begründet, die die liberalen und anständigen Völker in Unwissenheit der „original position“ annehmen *würden*. Die Repräsentanten *wären* neutral, darum *würden* sie ihre spezifischen Interessen nicht vertreten, sondern nur den Minimalkonsens zur Friedenssicherung suchen. Der Konsens (Völkerrecht) *ließe* sich nur durch die zweimalige Einsetzung der „original position“ finden. In der Mitte des Konsenses *stünde* der ›Political Liberalism‹. ›International Organizations‹ *würden* das Völkerrecht realisieren. In diesen *Konjunktiven* ist das Rawlssche Völkerrecht begründet. Dabei wird die Völkerrechtsgeschichte nur auf jene zweimalige Einsetzung der „original position“ reduziert. Doch es *wäre* wunderschön, wenn alles so einfach *wäre*. Das Völkerrecht läßt sich aber nicht auf Konjunktiven aufbauen, sondern aus dem langfristigen Prozess der Normalität.

5. Normalität in der Hegelschen Weltgesellschaft

Die Grundform der Norm lag, wie gezeigt, im Maßstab zur moralischen und rechtlichen Richtigkeit des menschlichen Verhaltens. Vom Denken der Staats- und Rechtsphilosophen (Platon, Aristoteles, Hobbes und Locke) haben sich zunächst sowohl die Grundform der Normbegründung als auch demzufolge drei Arten der Normen erschlossen. Die Gründe der ›Eidos-Norm‹ befanden sich in der Idee und in der Vernunft (Teil I-K, 1.1). Die ›Ēthos-Norm‹ war in der Natur des Menschen (*telos*) und in der Normalität begründet (Teil I-K, 1.2). Die ›Synthēkē-Norm‹ fand ihren Grund im Vertrag und Konsens (Teil I-K, 2).

Diese Begründungsmodi und Normen ließen sich auch bei der Suche nach dem Grund der internationalen Normen finden. Bei Kant dominierte sein Postulat mittels der praktischen Vernunft die ›Sollens-Normen‹, welche zwischen den Staaten gelten sollen (Teil I-K, 3.1). Hegel lehnte das Sollen dieser Kantischen Völkerrechtsnormen ab, indem er die ›Ēthos-Normen‹, wie z.B. Souveränität, Anerkennung, Krieg und Weltgeist im Ist-Zustand (Normalität) des Staatenverhältnisses begründete (Teil I-K, 3.2). Diesem Standpunkt Hegels setzte sich Kelsen entgegen. Er vertrat den Primat des Völkerrechts

¹⁵⁸ Beitz, Charles R., Rawls's Law of Peoples, in: Ethics 110 (July 2000), S. 669-696.

gegenüber dem Staatsrecht, indem er die sollenden Völkerrechtsnormen in der fiktiven Grundnorm begründete, die im Kantischen Vernunftrecht (Rechtsnotwendigkeit) verankert ist (Teil I-K, 4.1). Bei Rawls wurde der Geltungsgrund der internationalen Normen auf den Konsens (Vertrag) zurückgeführt, welche Hobbes und Locke als das Fundament des Staates und des Rechts konstruiert hatten. Der Konsens, der sich aus dem Vertrag herausbildet hatte, wurde als die Quelle der Norm gesehen. Aus dem Konsens gewann das Rawlssche Völkerrecht seine Geltung. In diesem Kontext wurde es als ›Synthekē-Normen‹ bezeichnet (Teil I-K. 4.2, 4.3).

In der Staatenwelt scheinen diese drei Arten der internationalen Normen vorhanden zu sein. Die ›Sollens-Normen‹ und ›Synthekē-Normen‹ erheben einen Anspruch auf ihre Normativität. Wie in den letzten Kapiteln aufgezeigt wurde, sind die ›Sollens-Normen‹ in der transzendentalen Vernunft begründet und die ›Synthekē-Normen‹ im hypothetischen Konsens und in der Klugheit. Allerdings sind diese Begründungsmodi für die Darstellung der internationalen Normen in sich nicht logisch, da in der Staatenwelt weder die Moralität der Staaten noch eine Zentralgewalt vorhanden ist. Die Staatenwelt lässt sich nicht als eine Struktur gestalten, in der eine Zentralgewalt die Sollens- und Synthekē-Normen mittels des Zwangs durchsetzen kann. In der Substanz gelten die ›Ēthos-Normen‹. Die Staaten sind immer noch die souveränen Individualitäten im Hegelschen Sinne. Sie handeln nach ihrer vernünftigen Natur (Interessen), nicht nach dem kantischen Vernunftrecht. Zwischen den Staaten gilt die Normalität, die sich aus der Verhaltenspraxis im Verhältnis zueinander herausbildet. Diese Normalität macht letztlich die Normativität der ›Ēthos-Normen‹ aus.

Im heutigen Globalisierungszeitalter kommen die ›Ēthos-Normen‹ in der Hegelschen Weltgesellschaft zur Geltung, weil die Staaten die ›Ēthos-Normen‹ der bürgerlichen Gesellschaft auf der globalen Ebene einsetzen. Die ›Hegelsche Weltgesellschaft‹ ist sowohl *der globale Kampfplatz des individuellen Privatinteresses aller gegen alle* als auch *der Nomos der im Hegelschen Sinne der bürgerlichen Gesellschaft konstituierten Staaten*. Sie ist vielmehr ein *Ist-Zustand*, der aus vier Momenten besteht: erstens, aus der globalen Allgemeinheit der Wirtschaftslogik als Notwendigkeit, zweitens aus den Institutionen, die jenes allgemeine Vermögen der Weltgesellschaft absichern, drittens aus dem Naturrecht des Stärkeren, viertens aus den Staaten, die das erste, zweite und dritte Moment als ›Ēthos-Normen‹ stillschweigend anerkennen. In Bezug auf diese Momente der Weltgesellschaft ist es zunächst erforderlich, zu eruieren, was man unter ›Globalisierung‹ und ›International Governance‹ versteht. Des Weiteren werden das Naturrecht des Stärkeren und die Staaten behandelt.

5.1. Globalisierung

Die Globalisierung lässt sich als *ein weltweiter Prozess der Entgrenzung* verstehen. Die Grenzen sowohl des menschlichen Denkens (z.B. Phantasiegrenzen oder Grenzen des Meinungs-, Normen- und Kulturaustausches) als auch der Befriedigung der geistigen und körperlichen Bedürfnisse (z.B. Genussgrenzen der verschiedenen Kulinarik und Dienstleistungen) sowie der materiellen Bewegungen (z.B. Grenzen für Personen, Geld und Produkte) verschwinden allmählich. Die Verkehrs- und Medientechnologien vernetzen die Menschen immer enger. Dabei wird ohne räumliche und zeitliche Grenzen kommuniziert. Die menschlichen Aktivitäten erweitern sich auf globaler Ebene. Dadurch ist aber die Modernität des Staates fragwürdig geworden, der als räumlicher Rahmen für die Identität eines Volkes konzipiert wurde.¹⁵⁹ Unter diesem Aspekt wird die Globalisierung zunächst im ökonomischen Sinne betrachtet und dann deren Konsequenzen untersucht.

5.1.1. Ökonomische Globalisierung

Aus ökonomischer Perspektive kann die Globalisierung als sich erweiternder Integrationsprozess von Regionen und Staaten in den Weltmarkt betrachtet werden.¹⁶⁰ Mit anderen Worten: Sie ist die weltweite Vernetzung ökonomischer Aktivitäten.¹⁶¹ Die weltweite Vernetzung zeigt, dass Kapitalströme, Arbeitsmärkte, Informationen, Rohstoffe, Management und Organisationen internationalisiert sind. Ökonomische Tätigkeiten sind auf globaler Ebene vollständig *interdependent* geworden. Dieses Phänomen unterscheidet sich von den alten Prozessen der ›Internationalisierung‹ sowie der ›Regionalisierung‹. Die ›Internationalisierung‹ zog bereits einen weltweit zunehmenden Vernetzungsprozess ökonomischer Aktivitäten mit sich. Dabei wurde der Integrationsprozess aber von Staaten und ›International Organizations‹ reguliert.¹⁶² Er beschränkte sich deshalb auf bestimmte zwischenstaatliche Beziehungen. Die ›Regionalisierung‹ meint die Verdichtung der Verflechtungen zwischen Staaten, die geographisch benachbart sind, wie z.B. die EU.¹⁶³

¹⁵⁹ Beck, Ulrich, Was ist Globalisierung: Edition Zweite Moderne, Frankfurt am Main 1997, S. 23.

¹⁶⁰ Altvater, Elmar / Birgit Mahnkopf, Grenze der Globalisierung: Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft, Münster 1996, S. 21.

¹⁶¹ Friedrichs, Jürgen, Globalisierung - Begriffe und grundlegende Annahmen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament) B 33-34 / 97, S. 3-11 (3).

¹⁶² Cox, Robert, A Perspective on Globalization, in: Mittelman, James H. (Hrg.), Globalization. Critical Reflections, London und Boulder 1996, S. 21-30 (22).

¹⁶³ Germann, Harald / Bert Rürup / Martin Setzer, Globalisierung der Wirtschaft: Begriff, Bereiche, Indikatoren, in: Steger, Ulrich (Hrg.), Globalisierung der Wirtschaft, Berlin u.a. 1996, S. 19-23.

Hingegen umfasst die Globalisierung als „a combination of internationalization, political and economic liberalization, and a technological revolution“¹⁶⁴ alle Länder und einzelnen Märkte, die durch vielfältige Faktoren derart miteinander verknüpft sind, dass die Unternehmen weltweit um Gewinne konkurrieren. Dabei sind mehrere Handlungsakteure vorhanden: Staaten, International Organizations, Unternehmen, Banken und Individuen. Insbesondere Unternehmen und Banken gestalten als Hauptakteure den Globalisierungsprozess, indem sie ein engeres Produktions- und Finanzierungsnetzwerk bilden und zunehmend Macht über nationale und internationale Deregulierung im Handels- und Finanzsektor ausüben.

Es lässt sich deutlich beobachten, dass die Globalisierung grundsätzlich der Marktlogik folgt,¹⁶⁵ die nur Nutzen maximiert. Die Marktlogik bedeutet einen Sachzwang für die einzelnen Staaten, weil sie sich darum bemühen müssen, nicht nur ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, sondern auch Vorteile und Gewinne der Globalisierung zu generieren. Einerseits müssen die Staaten dem Markt, Kapital und Menschen Anreize schaffen, indem sie als Agent entsprechend der Marktlogik handeln,¹⁶⁶ andererseits verlieren sie eben deshalb zunehmend ihre politische Gestaltungsmacht gegenüber den Marktkräften. Trotzdem können nicht alle Staaten eine kohärente Struktur der Wettbewerbsfähigkeit erlangen,¹⁶⁷ da die Globalisierung massiv in Gang setzt, was im Kapitalismus latent und immanent galt - die Akkumulation. Bereits Aristoteles war sich dieses Schicksals der Ökonomie deutlich bewusst, das vom Ziel der Polis frei sein wollte. Deshalb hatte er versucht, *οικονομία* sowohl auf die Hausverwaltung als auch auf einen Teil der Polis zu beschränken. In dieser Tradition hat Hegel versucht, die Marktlogik der bürgerlichen Gesellschaft mit dem Staat zu verbinden. Dennoch wurde die Natur der Ökonomie, die von der Gelderwerbskunst (*chrematistikē*) vorangetrieben wurde, von Häusern über Gesellschaften und Staaten bis hin zur globalen Ebene weitergetrieben. Diese Marktlogik beherrscht heutzutage die Weltgesellschaft.

Wie ist diese schicksalhafte Steigerung der Marktlogik zu erklären? In der Tradition von Aristoteles hat Karl Polanyi die Herauslösung des Marktes aus der Gesellschaft scharfsinnig erfasst.¹⁶⁸ Altvater und Mahnkopf greifen auf Polanyi zurück

¹⁶⁴ Woods, Ngaire, *Global Governance and the Role of Institutions*, in: Held, David / Anthony McGrew (Hrg.), *Governing Globalization*, Cambridge/Oxford 2002, S. 25-45 (25).

¹⁶⁵ Vgl. Mittelman, James H., *The Dynamic of Globalization*, in: Ders. (Hrg.), *Globalization*, S. 3.

¹⁶⁶ Vgl. Cox, Robert W., *Production, Power, and World Order: Social Forces in the Making of History*, New York 1987, S. 253-265.

¹⁶⁷ Altvater / Mahnkopf, *Grenze der Globalisierung*, S. 94.

¹⁶⁸ Karl Polanyi vertritt die Aristotelische These: Als ein Teil sollte das Wirtschaftsleben des Menschen in der Gesellschaft eingebettet sein. Er argumentiert im folgenden: Die Marktwirtschaft, die nur die Marktgesetze - individuelle Gewinnmaximierung und Tauschhandel - auf die Neigung des Menschen zurückführt, hat die Tendenz dazu, sich selbst aus dem Rahmen der

und stellen eine plausible Kausalität des globalen Erweiterungsprozesses der Marktwirtschaft dar:¹⁶⁹ Erstens wird der Markt aus der Gesellschaft herausgelöst. Dies ist auf den spezialisierten Rationalisierungsprozess zurückzuführen. Zweitens wird das Kapital aus dem Markt herausgelöst, um es anderweitig gewinnbringend zu investieren. Dies bedeutet eine Entkoppelung der monetären von der realen Akkumulation. Drittens entwickeln sich Weltkapital bzw. Weltmarkt als Sachzwang, der auf die staatlichen Spielräume großen Einfluss nimmt. ›Chrematistik‹ beherrscht die globalisierte Staatenwelt. Die Laufzeiten von Krediten bestimmen den wiederkehrenden Rhythmus des globalen Zeitregimes.

Insofern liegt die Kernursache der ökonomischen Globalisierung in den globalen Finanzströmen, die aus den einzelnen Gesellschaften herausgelöst werden. Zwischen diesen Finanzströmen überbieten sich global tätige Unternehmen mit Rekordgewinnen, indem sie ihre Geschäfte nicht nur durch Kapital global organisieren, sondern sich auch dem nationalstaatlichen Steuerzugriff entziehen. Das spitzt Beck so zu: „Kapitalismus ohne Arbeit *plus* Kapitalismus ohne Steuern“.¹⁷⁰ Dies ist die Zauberformel der gegenwärtigen Globalisierung.

Im materiellen Kontext entspricht der ökonomische Globalisierungsprozess den Grundsätzen des modernen Kapitalismus, der mit der freien Fahrt über alle Grenzen hinweg dafür sorgt, dass das Kapital seine produktivste Verwendung findet.¹⁷¹ Darum scheint sich die Globalisierung auf die Utopie des reinen Marktes zu richten. Erfolg bestimmt hier Legitimität und alle weiteren Fragen, vergleichbar mit dem Wahlerfolg, der

Gesellschaft frei herauszulösen. Die Auslösung des Marktes aus der Gesellschaft führt die Gesellschaft zur völligen Ökonomisierung. Da führen die Menschen nur das Wirtschaftsleben. In dieser total ökonomisierten Gesellschaft muss der selbstregulierende Markt schließlich eine negative Konsequenz ziehen, weil Menschen und Umwelt dadurch zerstört werden. Deshalb ist die Auslösung des Markt aus der Gesellschaft nicht geeignet für die gänzliche Lebensform der Menschen. In der Welt des 19. Jhds., die auf vier Einrichtungen (das System des politischen Kräftegleichgewichts, Währungssystem des Goldstandards, der selbstregulierende Markt und liberale Staaten) beruhte, gab es zwei Tendenzen: Wirtschaftsliberalismus (Arbeitsmarkt, Goldstandard und Freihandel) und Schutzreaktion gegenüber der Ökonomisierung der Gesellschaft (Protektionismus) - diese Reaktion entstand aus der Gesellschaft selbst. Die Schutzmaßnahmen der Gesellschaften beeinträchtigten den selbstregulierenden Markt nicht wesentlich und gefährdeten damit die ganze Gesellschaft auf andere Weise (z.B. Faschismus und Nationalismus). Nach Polanyi bezog sich diese falsche Schutzreaktion der Gesellschaft auf den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Damit warnt Polanyi letztlich vor einer totalen Ökonomisierung der Gesellschaft. Siehe hierzu: Polanyi, Karl, *The Great Transformation: Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystem*, Wien 1971.

¹⁶⁹ Altwater / Mahnkopf, *Grenze der Globalisierung*, S. 109-144.

¹⁷⁰ Beck, *Was ist Globalisierung*, S. 20-21.

¹⁷¹ Vgl. Müller, Mario, *Illusion der Offenheit*, in: *Die Zeit*, Nr. 40 (24. September 1998), S. 34.

die politische Legitimität erzeugt.¹⁷² Dieses Moment der Marktutopie, das durch den Globalisierungsprozess verschärft wird, bezeichnet Willke ironisch als ›Atopia‹, d.h. die globale Ortlosigkeit.¹⁷³ ›Atopia‹ ist eine Konsequenz der Globalisierung. Es wirkt sich immens auf die menschliche Erfahrung und Wahrnehmung aus. Heutzutage leben die Menschen in einer fast simultanen Dimension und wird von irgendeinem Ereignis gleichzeitig betroffen. Die Simultanität ist der Kerncharakter des Globalisierungszeitalters geworden und übt auf das Denken des Menschen enormen Einfluss aus. Wird angenommen, dass der Nomos das Denken widerspiegelt, lässt sich aus dem Ablese der Lebensweise das menschliche Denken herausfiltern. In diesen Zusammenhängen wird nun die geistige Konsequenz der ökonomischen Globalisierung betrachtet.

5.1.2. Geistige Konsequenz der Globalisierung

Abgesehen von jenem atopischen Moment nennt Giddens noch andere Dimensionen der Globalisierung: weltweite Integration des Nationalstaatsystems, Vernetzung der militärischen Ordnung, globale Arbeitsverteilung und Verständigung sowie Konflikte der vielfältigen Kulturen.¹⁷⁴ Die Globalisierung ist für Giddens das „stretching“ der „Modernität“, die durch die Bildung des Nationalstaates, durch Industrialisierung und Arbeitsverteilung gekennzeichnet werden kann. Beck verknüpft dieses „stretching“ der Modernität mit seinem neuen Konzept „Zweite Moderne“. Aus Beckscher Sicht ist der territoriale Nationalstaat eine hypothetische Konstruktion: Das Konzept des territorialen Nationalstaats zerfällt in dem Maß, wie sich eine andere postmoderne Gesellschaft herausbildet.¹⁷⁵ Angesichts der transnationalen Mobilität von Menschen, Wirtschaft und der Herausschälung von Risiken kann das Zusammenleben der Menschen aus dem räumlich bindenden Staat herausgelöst werden. Diese „Zweite Moderne“ kann die Menschen „reflexiv“ machen, weil der Mensch angesichts der Globalisierung die Veränderung der Modernität wahrnimmt und daraus Konsequenzen zieht.¹⁷⁶ Aus der sinnlichen Wahrnehmung kann *im Denken* die Globalität des kosmopolitischen Menschen entstehen. Aufgrund dieser Globalität orientiert sich der Mensch an die universalistische Lebensform hin. Diese reflexive Wahrnehmung von Giddens und Beck bedeutet jedoch keine Reflexion, welche die richtige Moralität oder Gesinnung zum menschlichen Glück

¹⁷² Willke, Helmut, *Atopia*, Frankfurt am Main 2001, S. 10.

¹⁷³ Ebd., S. 13.

¹⁷⁴ Giddens, Anthony, *The Consequences of Modernity*, Stanford 1990, S. 63-78.

¹⁷⁵ Beck, Ulrich, Die „Warum-nicht-Gesellschaft“, in: *Die Zeit*, Nr. 48, 1999.

¹⁷⁶ Giddens, Anthony, *Living in a post-traditional society*, in: Beck, Ulrich / Anthony Giddens / Scott Lash (Hrg.) *Reflexive Modernization*, Cambridge 1994, S. 95.

führt. Sie richtet sich nur auf die Klugheit und Praxis. Als Weltbürger denkt man global, aber schlechthin im atopischen Sinne, wie Kratochwil bezüglich der geistigen Konsequenz der Globalisierung im folgenden polemisch äußert:

„What inform the present cosmopolitan project is certain rootlessness, born out of the fact that, despite the emphasis on choice and the freedom to choose, the thinly defined “self” of the economic subject never needs to make existential or political decisions. Everywhere she / he encounters the same game, even though the variety of goods has multiplied. In other words, the whole world has become a shop, as she / he has moved away equally from politics and the states, and from concerns with community and the social roots of selfhood.“¹⁷⁷

In Atopia werden die Menschen nur als Verbraucher betrachtet, die sich global nach den gleichen Spielregeln verhalten. In der Gedankenwelt der Individuen existiert keine Gemeinwohlorientierung, da sie sich über die Grenze des Gemeinwesens hinwegsetzt. Der Mensch existiert nur als Individuum, das von der Gesellschaft und dem Staat getrennt ist. Er denkt nur an die eigene Nutzenmaximierung auf globaler Ebene. Er verfolgt ein Lustleben, welches auf globale Befriedigung seiner Bedürfnisse ausgerichtet ist. Jene Lebensformen, die Kierkegaard einmal unter dem Schema „Entweder-Oder“ subsumiert hat, d.h. „ethisches Leben“ oder „Leben vor Gott“ sind selten geworden. Das Denken des Individuums folgt nur der Marktlogik. Atopia legitimiert die ewig wiederkehrenden und immer neu entstehenden Bedürfnisse dieses Individuums. Dadurch ist aber der Mensch an den ›nomos‹ des Atopia gefesselt. So wie Platon in »Politeia« mit seinem ›Höhlengleichnis‹ deutlich aufzeigt, sehen und denken sich die gefesselten Menschen immer nur Scheinbilder, die durch das Feuer angeleuchtet werden (PP-Buch VII, 514a-521a). Jene Scheinbilder entsprechen dem ›nomos‹ des Atopias im analogen Sinne. Wenn Hormann die ›Moral‹ nur als Selbstbegrenzung des persönlichen Eigennutzes um größerer langfristiger Vorteile willen versteht,¹⁷⁸ ist dies ein gutes Beispiel für die geistige Konsequenz der Globalisierung. Strebt man nur nach der Marktlogik, kann man sich selbst nicht finden. Ohne richtige Reflexion vergessen die Menschen, dass sie als Individuum gleichzeitig Gemein- und Staatswesen sind. Kratochwil erinnert uns daran, dass die Rolle der Staaten durch den Markt nicht ersetzt werden kann:

„States and their economies are not like firms. (...) “Productivity” in an economy is no simple matter. It is determined by a whole host of factors, beginning with education,

¹⁷⁷ Kratochwil, Friedrich, International Organization: Globalization and the Disappearance of „Publics“, in: Chung, Jin-Young, (Ed.), Global Governance, Seoul 1997, S. 71-123 (118).

¹⁷⁸ Hormann, K. / I. Pies, Wirtschaftsethik in der Moderne: Zur ökonomischen Theorie der Moral, in: Ethik und Sozialwissenschaften 5 (1994), S. 3-12.

and including savings, cycles of technology, and general attitudes towards work. (...) If we were ready to face reality, government and civil society would both have to deal with many neglected social problems instead of looking for simple answers by adopting (...) long term subsidization.”¹⁷⁹

5.1.3. Luhmanns Weltgesellschaft

Der Luhmannsche Begriff der Weltgesellschaft lässt sich als ein Menetekel für den voranschreitenden Globalisierungsprozess deuten. Luhmann liefert anhand seiner Systemtheorie ein anderes Gesellschaftskonzept. Er trennt sich von traditionellen Vorbildern, die sich sowohl auf die Räumlichkeit (Territorialität eines Staates) als auch auf die politische und normative Integration stützt. Bei Luhmann ist die Gesellschaft als „das umfassende Sozialsystem im Singular“ neu geboren worden, und zwar als eine Weltgesellschaft, deren Grenze allein über anschlussfähige Kommunikation gezogen wird.¹⁸⁰ Damit fallen Kommunikationsgrenzen und Gesellschaftsgrenzen zusammen. Ein solches Bild der Luhmannschen Gesellschaft erscheint als eine geeignete Konstruktion für das Phänomen der atopischen Globalisierung. Die Gesellschaft ist zwingend eine Weltgesellschaft, weil sie nicht mehr als räumliches Ganzes aufzufassen ist, das vom Staat integriert wird. Im folgenden wird die Weltgesellschaft als *das Feld der weltweiten Kommunikation* definiert:

“Weltgesellschaft ist das Sich-ereignen von Welt in der Kommunikation.“¹⁸¹

Die Weltgesellschaft besteht aus der Gesamtheit aller kommunikativen Akte. Die Reproduktion aller füreinander erreichbaren Kommunikationen konstituiert die Weltgesellschaft, da die Außengrenze, d.h. die Differenz zwischen Kommunikation und Nichtkommunikation, die Operation der Weltgesellschaft ermöglicht.¹⁸² Die räumliche Distanz spielt hier keine Rolle. Durch dieses Konzept der Weltgesellschaft hebt Luhmann den an nationalstaatlichen Kategorien ausgerichteten Gesellschaftsbegriff auf. Es bleibt nur noch die anschlussfähige Kommunikation zwischen den Individuen bestehen. Nur durch die Reproduktion der anschlussfähigen Kommunikation regelt die Weltgesellschaft ihre eigene Ausdehnung.¹⁸³ Die Selbstaudehnung der Luhmannschen Weltgesellschaft liegt allein in den Kommunikationen.

¹⁷⁹ Kratochwil., *International Organization: Globalization and the Disappearance of Publics*, S. 114 f.

¹⁸⁰ Luhmann, Niklas, *Die Gesellschaft der Gesellschaft 2*, Frankfurt am Main 1997, S. 145.

¹⁸¹ Ebd., S. 150.

¹⁸² Ebd., S. 151.

¹⁸³ Ebd., S. 157.

Luhmanns Theoriedesign der Weltgesellschaft gründet auf seiner Systemtheorie, auf die die unübersichtliche Weltkomplexität reduziert wird. Zur Reduzierung der Weltkomplexität werden *Beobachtungen* und *Selbstreferenz* Voraussetzungen. Die Menschen bilden Konstruktionen durch Beobachtungen. Dabei münden die Beobachtungen automatisch in Kommunikationen, und die Selbstreferenz in Systembildung.¹⁸⁴ Der operativ geschlossene Prozess von Kommunikationen macht die Gesellschaft aus, die sich von der Umwelt abgrenzt und funktional differenziert wird. Die ausdifferenzierten Funktionsbereiche der Gesellschaft reproduzieren mittels ihrer Eigenlogik - wie z.B. die Wirtschaft, die sich an Geld anschließt, die Politik, die sich an Macht anschließt - weitere Kommunikationen. Sie sind verschiedenartig, aber in sich geschlossen. Trotz der Ausdehnung sind sie untereinander inkompatibel.¹⁸⁵

Aufgrund der Luhmannschen Identifizierung der Gesellschaft mit der Weltgesellschaft ist festzustellen, dass die Eigenlogik und die Dynamik aller gesellschaftlichen Funktionsbereiche global ihre Geltung haben. Insbesondere die Marktlogik reproduziert ihre anschlussfähige Kommunikation auf globaler Ebene. Dabei spielen die hoch entwickelten Informations- und Kommunikationstechnologien eine große Rolle. Internet und Telekommunikation (Mobiltelefone) haben sich mit Riesensprüngen im Alltagsleben des Menschen etabliert. Der revolutionäre Cyber-Markt (E-Commerce) hat eine neue Ökonomie gebildet, welche die Ausdehnung der Marktlogik vorantreibt. Das Kapital fließt blitzschnell mittels des digitalen Netzes, angetrieben durch Fusionen, die in den Bereichen Industrien, Banken oder IT zu Monopolbildungen führen. Des Weiteren verbindet das Computernetzwerk weltweit die Devisenhändler, die innerhalb von Sekunden verschiedene Währungen um der Spekulation willen kaufen und verkaufen. Auch aufgrund dieses digitalen Computernetzwerks reproduziert die Marktlogik weitere Kommunikationen. Am Computer können die Menschen sogenannte freie Weltbürger sein, die grenzenlos miteinander kommunizieren.

5.1.4. Ursprung der Weltgesellschaft in der bürgerlichen Gesellschaft

Hinsichtlich seiner Wirkung hat das Globalisierungsphänomen verschiedene Adressaten. In Bezug auf den Körper des Menschen bedeutet es die Mobilität und Bedürfnisbefriedigung; auf den Geist des Menschen bezogen Identitätsverlust, Entfremdung und Globalität ohne Reflexion; für Staaten bedeutet sie Interdependenz und den scheinbaren Souveränitätsverlust; für Unternehmen Gewinnmaximierung, Akkumulation, Atopia und Erhöhung des Risikos; für traditionelle Gesellschaften Grenzenlosigkeit; für

¹⁸⁴ Albert, Mathias, Zur Politik der Weltgesellschaft, Göttingen 2002, S. 7-81; Willke, S. 116.

¹⁸⁵ Wobbe, Theresa, Weltgesellschaft, Bielefeld 2000, S. 40-55.

die ›International Governance‹ Krisenmanagement; für die Marktlogik weitere Kommunikation; für die Weltgesellschaft ein treibendes Moment, um ihr ausdifferenziertes Kommunikationssystem zu bilden und für die Technologie ein Experimentierfeld.

Im Hegelschen Sinne ist die Globalisierung nichts anderes als *ein globaler Blasenprozess des allseitigen Abhängigkeitssystems der Bedürfnisse*, das durch den *Wesenscharakter der bürgerlichen Gesellschaft* gekennzeichnet wird (Teil I-K, 3.2.2. ②). Die Globalisierung ist eine weltweite Verbreitung dieses allseitigen Abhängigkeitssystems. Sie bedeutet deshalb auch eine globale Erweiterung des allgemeinen Vermögens (Allgemeinheit) der bürgerlichen Gesellschaft. Die Globalisierung macht die Marktnormen der bürgerlichen Gesellschaft universal geltend. Daraus ergibt sich Atopia. Dort herrscht der Marktmechanismus, in den die meisten Kommunikationen global eingeschlossen sind. Mithin werden die unendlichen wirtschaftlichen Bedürfnisse des Individuums global befriedigt. Heute gilt die Lebensform der bürgerlichen Gesellschaft global über die Grenzen der Staaten hinweg, weil das Bedürfnissystem weltweit funktioniert. Man erfährt überall die Anhäufung von Reichtümern und von Individualisierungen sowie den Zerfall der Familie. Diese globale Homogenität der bürgerlichen Gesellschaft macht ein Moment der Weltgesellschaft aus. Insofern sind die Marktnormen nicht im Aristotelischen ›telos‹, sondern in der Wirtschaftslogik begründet.

Im Hinblick auf die Globalisierung der Allgemeinheit der bürgerlichen Gesellschaft ist die Weltgesellschaft *ein Kind der bürgerlichen Gesellschaft*. Sie ist zunächst eine Welt des Individuums, insbesondere ist sie *eine mögliche Gesellschaft im Gedanken des Menschen*. Sie ist deshalb nicht konkret, sondern *abstrakt*, so wie eine Staatengemeinschaft vor der Konkretisierung abstrakt, d.h. als Mögliches bleibt. Sie scheint aber ihre Konkretheit mit Hilfe der formellen ›International Governance‹ zu finden, die jene Allgemeinheit und die entsprechenden Marktnormen stabilisieren muss. Trotz der Ähnlichkeit gleicht diese Konkretheit der ›International Governance‹ nicht der Konkretheit der Institutionen (Polizei und Rechtspflege) der bürgerlichen Gesellschaft. Ihre Konkretheit bleibt nur auf der formellen Ebene, weil sie sich auf die formelle ›International Governance‹ stützt. Darum bildet die ›International Governance‹ das zweite Moment der Weltgesellschaft nach dem ersten Moment, d.h. jener Allgemeinheit als ›Ēthos-Norm‹. Im folgenden wird deshalb betrachtet, wie der Begriff ›International Governance‹ konstruiert und formell begründet wird.

5.2. International Governance

Der Begriff ›International Governance‹ stammt aus dem Wesen der internationalen Politik, in der die souveränen Staaten sowohl in den konkurrierenden Zustand der Anarchie versetzt sind als auch durch Verhaltenspraxis und Verträge untereinander einen Verhaltenskodex zur wechselseitigen Kooperation bilden können. Angesichts des Spannungsbogens zwischen *Quasikriegszustand* und *Quasirechtszustand* fordert die Kantische Vernunft den Quasirechtszustand (den föderativen Völkerbund), in dem ›bona fides‹ und ›jus cogens‹ als existentielle und moralische Grundlage gelten. Im Kantischen Sinne lässt sich ›International Governance‹ als *Staatengemeinschaft* verstehen, die jenen Spannungsbogen überwinden soll. Im Kelsenschen Sinne kann sie als eine *Weltregierung* verstanden werden. Bei Rawls ist sie die notwendige *Institution* zur Realisierung des von den Staaten vereinbarten Völkerrechts im Geltungsbereich der Weltgesellschaft (Society of Peoples), die aus liberalen und anständigen Völkern besteht. Dabei ist sie vertrags-theoretisch begründet. Allerdings dreht sich das Bild der ›International Governance‹ im Hegelschen Sinne um. Sie kann zunächst als *eine abstrakte Möglichkeit* gedacht werden, die von der geschichtlichen Zufälligkeit abhängig ist. In Bezug auf den Spannungsbogen legt Hegel das Gewicht auf den Ist-Zustand des Quasikriegszustandes. Angesichts der geschichtlichen Zufälligkeit der Globalisierung erscheint die ›International Governance‹ als *Institutionen der atopischen Weltgesellschaft*, welche die allgemeinen Marktnormen stabilisieren.

Unter diesen Aspekten entspricht die ›International Governance‹ nicht einer Weltregierung.¹⁸⁶ Es kann keine Weltregierung geben, weil ein Weltstaat nicht eingerichtet werden kann. Die ›International Governance‹ bedeutet nur ein kooperatives Regelwerk zwischen den Staaten. Sie versucht die Ethos-Normen der Hegelschen Weltgesellschaft formell zu überwachen und zu stabilisieren. Unter dem Oberbegriff der ›International Governance‹ lassen sich sowohl ›International Organizations‹ als auch ›International Institutions‹ sowie ›International Regimes‹ verstehen.¹⁸⁷ Im folgenden wird deshalb kurz

¹⁸⁶ Salmon, Trevor C. (Ed.), *Issues in International Relations*, London und New York 2000, S. 45.

¹⁸⁷ ›International Institutions‹, ›International Organizations‹ und ›International Regimes‹ besitzen gemeinsam die *Funktion der Institution*, d.h. die Herstellung der Verhaltenserwartungen zwischen den Akteuren. ›International Institutions‹ und ›International Organizations‹ erscheinen zunächst als autonome Handlungsträger in den internationalen Beziehungen, dann als Instrument der staatlichen Diplomatie und später als Kampfplatz für politische Tauschbeziehungen. Sie übernehmen die Steuerungs-, Vermittlungs- und Managementfunktionen in einer, durch zunehmende Asymmetrie gekennzeichneten Weltordnung, indem sie einen Kooperationsrahmen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bilden. Sie stellen damit die Verhaltenserwartungen zwischen den internationalen Akteuren her. Daneben enthalten sie formelle Merkmale wie: Mitgliedschaft, Büros und Aufgaben. ›International Regimes‹ sind auch „kooperative multilaterale Institu-

die Konzeptentwicklung der ›International Governance‹ unter dem gegenwärtigen Aspekt der ›International Organization‹ behandelt. Danach wird betrachtet, wie heutzutage die ›International Governance‹ spieltheoretisch begründet ist. Daran schließt sich eine Kritik dieser spieltheoretischen Begründung an.

5.2.1. ›International Organization‹

Es gibt heutzutage viele ›International Organizations‹, z.B. IGOs (International Governmental Organizations), INGOs (International Non-Governmental Organizations), BINGOs (Business International Non-Governmental Organizations), supranationale Organisationen (EU) und regionale Wirtschafts- und Sicherheitsorganisationen (OSZE, OECD, ASEAN und OAU). Insbesondere IGOs sind durch formale Chartas, bürokratische Strukturen mit ständigen Hauptsitzen und festen Personalkräften gekennzeichnet.¹⁸⁸ Neben den IGOs werden die Staaten auch durch andere Formen, z.B. durch periodisch wiederkehrende Gipfeltreffen der G-7 Staaten oder die Klimakonferenz im Rahmen der Vereinten Nationen,¹⁸⁹ sowie das Weltwirtschaftsforum in Davos organisiert. Unter dem funktionellen Aspekt *organisieren* die genannten ›International Organizations‹ Staaten und globale Interessengruppen, um transnationale Probleme zu lösen. In diesem Kontext verstehen Kratochwil und Ruggie „various organizational forms that populate the international arena“ als kollektiven Singular „International Organization“.¹⁹⁰ Des Weiteren

tionen“ wie ›International Institutions‹ und ›International Organizations‹. Im spezifischem Gebiet (issue areas) sind sie als Zusammenhang zwischen den expliziten oder impliziten Prinzipien, Normen, Regeln und Entscheidungsverfahren zu verstehen. Siehe hierzu: Addy, David Nii, Internationale Organisationen, in: Albrecht, Ulrich / Helmut Volger (Hrg.), Lexikon der Internationalen Politik, München 1997, S. 245-247; Keohane, International institutions and state power, Boulder 1989, S. 3; Krasner, Structural causes and regime consequences: regime as intervening variable, in: Ders. (Hrg.) International Regimes, Ithaca 1983, S. 2; Müller, Harald, Die Chance der Kooperation: Regime in den internationalen Beziehungen, Darmstadt 1993, S. 26-42; Rittberger, Volker, Internationale Organisationen, Theorie der, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrg.), Handbuch Vereinte Nationen, München 1991, 364-365; Ders., Internationale Organisationen - Politik und Geschichte, Opladen 1994 S. 24.

¹⁸⁸ Kratochwil, Friedrich, Globalization and the Disappearance of Publics, S. 77.

¹⁸⁹ Der Klimawandel ist das größte Umweltproblem. Die UNO-Mitgliedsstaaten haben im Jahr 1997 das Kyoto-Protokoll angenommen. Damit müssen die Industrieländer ihre Treibhausgasemissionen im Zeitraum von 2008 bis 2012 unter das Niveau von 1990 senken. Auf der sechsten Klimakonferenz in Den Haag (13. bis 24. November 2000) wurde der bereits vereinbarte Konsens von den USA abgelehnt. Siehe hierzu: Tritten, Jürgen, Den Haag muß saubere Klimaschutzregeln für das Kyoto-Protokoll bringen, in: Umwelt, Nr. 11, 2000, S. 545-547; SZ. (25/26. November 2000), S. 7.

¹⁹⁰ Kratochwil, Friedrich (Hrg.), International Organization: A Reader, New York 1994, S. ix.

versuchen sie im Rahmen dieses Konzepts darzustellen, wie die ›International Organizations‹ aus der abstrakten Idee der ›International Governance‹ heraus konkretisiert worden sind. Sie skizzieren die seit 1919 vielfältig untersuchten Forschungsgegenstände der ›International Organization‹:¹⁹¹

Diese Skizzierung ist nichts anderes als ein Erklärungsversuch, wie sich die Kantische Idee des Quasirechtszustands selbst in der Geschichte entwickelt hat. Denn das Konzept ›International Organization‹ veranschaulicht, inwieweit ›International Governance‹, die *als ein kooperatives Regelwerk zwischen Staaten* ohne Verzicht auf die staatliche Souveränität Aktivitäten und Interessen der Staaten koordiniert, bisher durch ›International Organizations‹ konkretisiert wurde. Dabei ist, laut Kratochwil, die folgende geschichtliche Verschiebung der *Forschungsgegenstände* (formelles Völkerrecht → Entscheidungsprozesse → problemlösende und systembildende Rolle von International Organizations durch das internationale Organisieren → Internationale Regime → Konflikt und Kooperation) hinsichtlich der ›International Organization‹ ein Beweis für die Konkretisierung des abstrakten Quasirechtszustands.

Die Verschiebung der Forschungsgegenstände hat sich, Kratochwil zufolge, aus der „logischen Notwendigkeit der Forschungsvernunft“ ergeben. Die erste Konkretisierung der abstrakten Idee der ›International Governance‹ lag in der Forschung des völkerrechtlichen Entwurfs (constitutional design) der internationalen Institutionen und Organisationen. Damit konnte man die in der Praxis tatsächlich geschehenen Entscheidungsprozesse nicht erklären. Dies war der Grund, warum die erste Konkretisierung sich zur zweiten, nämlich zur Erforschung der Entscheidungsprozesse der ›International Organizations‹, verschob. Die Wissenschaftler verallgemeinerten diese Entscheidungsprozesse, indem sie Einflussmuster (Macht und Struktur) konzipierten. Jedoch konnten sie nicht erklären, was genau ›International Governance‹ als ›International Organizations‹ tatsächlich tut und potentiell tun kann.

Angesichts des abstrakten Rollenbildes der ›International Governance‹ als ›International Organizations‹ kam die Forschung zur dritten Konkretisierung, also zur Darstellung der Rolle der ›International Organizations‹, die in drei Richtungen mündet: Erstens in die Betonung der Rolle der ›International Organizations‹ für Problemlösungen, zweitens in den integrationsorientierten Funktionalismus, drittens in die allgemeinere Überlegung, inwieweit ›International Institutions‹ die Merkmale des internationalen Systems wirklich darstellen. Allerdings gelang es der Forschung noch nicht, das Rollenbild der ›International Governance‹ vollständig zu konkretisieren. Daher mündete die Forschung in einen lebhaften Diskurs um „governing arrangements constructed by

¹⁹¹ Kratochwil, Friedrich / John Gerard Ruggie, International organization: a state of the art on an art of the state, in: International Organization (Nr. 40) 1986, S. 753-776.

states“. Hiermit begann die vierte Konkretisierung. Das ›International Regime‹ war so konzipiert, dass es sowohl die Erwartungen der Staaten koordiniert als auch das Staatenverhalten in verschiedenen „issue areas“ zur Kooperation organisiert. Es sollte dabei konzeptionell den das Staatenverhalten regelnden Normcharakter haben. Dies verdeutlichte den Rahmen und den Umfang der ›International Governance‹. Dennoch konnte nicht ausreichend geklärt werden, warum die Normen des ›International Regime‹ gelten. Der Versuch, das ›International Regime‹ zu begründen, ergab die fünfte Konkretisierung, die methodologisch aus dem *rational-choice* hervorging. Damit wurde die situativ determinierte Dichotomie (Kooperation-Konflikt) spieltheoretisch erklärt.

Die geschichtliche Forschungsverschiebung (Völkerrecht → Entscheidungsmechanismus → Rolle der „International Organizations“ → Internationale Regime → Begründung der Kooperation) zeigt, dass die Erforschungen zur ›International Governance‹ wiederum bei der alten Begründungsfrage des abstrakten Begriffes des Rechtszustands und der internationalen Norm gelandet sind, über die bereits Kant und Hegel nachgedacht hatten. Die Normbegründung aus dieser Forschung unterscheidet sich dennoch von Kant und Hegel. In der fünften Konkretisierung ist die Norm *spieltheoretisch* in der Rationalität des Staates begründet, deren Zweck in der Hobbesschen Nützlichkeit (Klugheit) liegt. Hier gilt das Gefangenendilemma als ein Grundschema der Spieltheorie.

5.2.2. Spieltheoretische Begründung der ›International Governance‹

① Gefangenendilemma

Das Gefangenendilemma ist ein spieltheoretisches Schema, in dem die Spieler nicht zur besten Strategie, sondern zum Nash-Equilibrium als Interaktionsergebnis gelangen.¹⁹² Es beinhaltet aber sowohl die Möglichkeit zum beiderseitigen Vorteil (optimale Strategie) als auch Interessenkonflikte. Das Gefangenendilemma kann man nicht als ein Nullsummenspiel klassifizieren, in dem der Gewinn des einen den Verlust des anderen bedeutet. Die Geschichte des sogenannten Gefangenendilemmas ist folgende:¹⁹³ Ein Münchener Polizist hat zwei Fremde aufgegriffen, bei denen er sicher ist, dass sie den Überfall auf die Bayerische Hypovereinsbank in Pasing verübt haben. Aber er kann es nicht beweisen. So nimmt er beide gefangen und lässt sie nacheinander vorführen. Er sagt zu jedem Gefangenen: „Sie haben zwei Möglichkeiten: den Banküberfall zu gestehen oder

¹⁹² Das ›Nash-Equilibrium‹ lässt sich dadurch definieren, dass kein Spieler vom Gleichgewicht (Es ist eine Option mit höchstem garantiertem, d.h. vom Gegner unabhängigen Nutzen. Dies bedeutet die Übereinstimmung der beiden Erwartungen) abweichen kann, ohne sich selbst zu schaden.

¹⁹³ Diese Geschichte ist eigentlich von Lucian Kern und Thomas Schmidt (Angewandte Spieltheorie, München 1997, Kapitel 3, S. 1). Sie ist hier vom Verfasser teilweise geändert.

ihn nicht zu gestehen. Ich kann Ihnen versprechen, wenn Sie gestehen, dann erhalten Sie aufgrund Ihres Geständnisses weniger als die Höchststrafe, nämlich sieben Jahre Gefängnis.“ Würden beide schweigen, könnten sie nicht wegen des Überfalls, sondern nur wegen geringen Vergehens zu je einem halben Jahr Gefängnis verurteilt werden. Ist jedoch einer von beiden geständig, der andere aber nicht, so würde das Geständnis des einen gegen den anderen verwandt, so dass die nicht geständige Person die Höchststrafe von zehn Jahren erhielte, der Geständige aber als Kronzeuge der Anklage frei käme. In Anbetracht dieser Situation würden beide das Geständnis als eine optimale Strategie wählen. Als Ergebnis erhielten sie dann jedoch beide sieben Jahre Gefängnis.

Warum haben die beiden das Geständnis als die beste Strategie einkalkuliert? In dieser Situation handeln Gefangene A und B, indem sie die zwei Strategien besitzen: Gestehen (G) und Nicht-Gestehen (NG). Wenn man sich nun in den Gefangenen A hineinversetzt, dann wird man die Handlungsfolgen nachvollziehen. Gefangener A überlegt, ob Gefangener B gesteht oder nicht. Nimmt Gefangener A an, dass Gefangener B gesteht, dann hat er entweder die Wahl G (sieben Jahre Gefängnis) oder NG (zehn Jahre Gefängnis). A wird gestehen, da er sieben Jahre gegenüber zehn vorzieht. Nimmt er hingegen an, dass Gefangener B nicht gesteht, hat er die weitere Wahl G (null Jahre) oder NG (ein halbes Jahr). Da er null Jahre gegenüber einem halben Jahr vorzieht, wird er in diesem Fall hingegen gestehen. Dies gilt *vice versa* beim Gefangenen B. Anhand dieser Gedankengänge sind vier mögliche Interaktionsergebnisse (Strategiepaare) möglich, die sich aus der Kombination von den jeweils zwei Handlungsoptionen ergeben ($2 \times 2 = 4$). Jeder der möglichen Interaktionen wird ein Nutzenwert für die beiden Gefangenen (A und B) zugeschrieben, woraus sich die folgende Auszahlungsmatrix ergibt:

Tabelle 2: Handlungsfolgen- und Auszahlungsmatrix im Gefangenendilemma

Handlungsfolgenmatrix			Auszahlungsmatrix				
		G-A					
		NG	G				
G-B	NG	½J./½J.	10J./0J.	G-B	NG	3/3	1/4
	G	0J./10J.	7J./7J.		G	4/1	2/2

G-A: Gefangener A **G-B:** Gefangener B **J:** Jahre
Nutzenwert: 4 = Selbst gestehen, der andere nicht. 3 = Beide nicht gestehen.
 2 = Beide gestehen. 1 = Selbst nicht gestehen, der andere gesteht.

Jeder der beiden hält das Gestehen für die optimale Strategie, denn das Gestehen gewährleistet ein individuell besseres Resultat unabhängig von der Entscheidung des anderen. Die Strategie Gestehen wird von beiden als dominante Strategie kalkuliert. Sie bildet ein Gleichgewicht für beide. Die Wahl der dominanten Strategie (Gestehen) führt

aber zu einem schlechteren Ergebnis als die Wahl der nicht-dominanten Strategie (Nicht-Gestehen). Die Auszahlung (3/3) bedeutet ein halbes Jahr Gefängnis für beide, während die Auszahlung (2/2) sieben Jahre Gefängnis bedeutet. Statt der nicht-dominanten Strategie (3/3), wählen die Spieler im Gefangenendilemma die dominante Strategie, weil die Auszahlung (3/3) keinem eine rationale Begründung gibt. Deshalb können sie schließlich keine Pareto-Optimalität, sondern nur eine Suboptimalität erreichen. In diesem Kontext kann das Gefangenendilemma als eine typische Konfliktsituation zwischen der individuellen Rationalität (2/2) und der kollektiven Optimalität (3/3) interpretiert werden.

Im Gefangenendilemma besteht jedoch eine Möglichkeit, das Ergebnis zu verbessern. Die Gefangenen A und B können die Auszahlung 3/3 erreichen und aus diesem Dilemma herausgelangen, ähnlich wie die Hobbesschen Menschen aus dem Naturzustand heraus in einen Rechtszustand eintreten können. Hierbei sollten jedoch zwei Probleme gelöst werden: das Koordinations- und das Vertrauensproblem.¹⁹⁴ Das Koordinationsproblem impliziert die Frage, ob die Gefangenen A und B sich hinsichtlich der Wahl der Strategie unter dem Aspekt der individuellen Rationalität abstimmen können. Im Gefangenendilemma wurden die Gefangenen A und B in separaten Zellen geführt. Darum konnten sie sich nicht abstimmen und gemeinsam ihr Verhalten koordinieren. Wenn sich beide in einer gemeinsamen Zelle befinden würden, könnten sie theoretisch zu der Abstimmung kommen, der Strategie Nicht-Gestehen zu folgen.

Trotzdem bleibt immer noch das Vertrauensproblem. Gefangener A kann sich nur dann für die Auswahl der nicht-dominanten Strategie (Nicht-Gestehen) entscheiden, wenn er davon ausgehen kann, dass Gefangener B ebenfalls die nicht-dominante Strategie wählt. Die Vereinbarung zwischen den Gefangenen A und B sollte weiter eingehalten werden. Der Grund, warum das Vertrauensproblem trotz der Koordination bestehen bleibt, ergibt sich eigentlich aus dem rationalen und egoistischen Anreiz, die abweichende Strategie Gestehen zu wählen. Gefangener A kann sich mit der Strategie Gestehen besser stellen und somit das Risiko, dass der Gefangene B die abweichende Strategie Gestehen nicht einhält (Auszahlung 1/4), vermeiden. Dieses ungelöste Vertrauensproblem kann zur Wiederholung des Gefangenendilemmas führen. Für die Lösung des Vertrauensproblems gibt es theoretisch zwei Möglichkeiten: Die Gefangenen A und B können die getroffene Vereinbarung entweder mit wirksamen Sanktionen erzwingen oder mittels Anreize durchführen.

Das Gefangenendilemma und die Lösungsskizze lässt sich gleichermaßen auf die Begründung der ›International Governance‹ übertragen. Die Pareto-Optimalität motiviert die Staaten zur Koordination und zur Bildung der kollektiven Intentionalität. Die Suche nach den gemeinsamen Interessen ergibt sich spieltheoretisch aus der Pareto-Optimalität.

¹⁹⁴ Kern / Schmidt, Angewandte Spieltheorie, S. 2-4.

Dieses rationale Wahrnehmungsmoment der Staaten mündet in die Errichtung der ›International Governance‹. Die Staaten versuchen, aus dem suboptimalen Naturzustand (Anarchie) heraus in einen pareto-optimalen Quasirechtszustand einzutreten, indem sie konkrete Institutionen oder Organisationen einrichten. Allerdings ist diese situativ-kurzfristige Motivation nicht ausreichend für die weitere Stabilisierung der ›International Governance‹. Es fehlt noch am langfristigen Mechanismus der Normerhaltung. Das nun folgende Normen- und Metanormenspiel erklärt zum Teil den langfristigen Mechanismus. Was spieltheoretisch nicht völlig begründet werden kann, ist die langfristige Herausbildung des ›bona fides‹ und ›jus cogens‹, die die moralische Reifung der Staaten (Sittlichkeit) voraussetzt.

② Normen- und Metanormenspiel

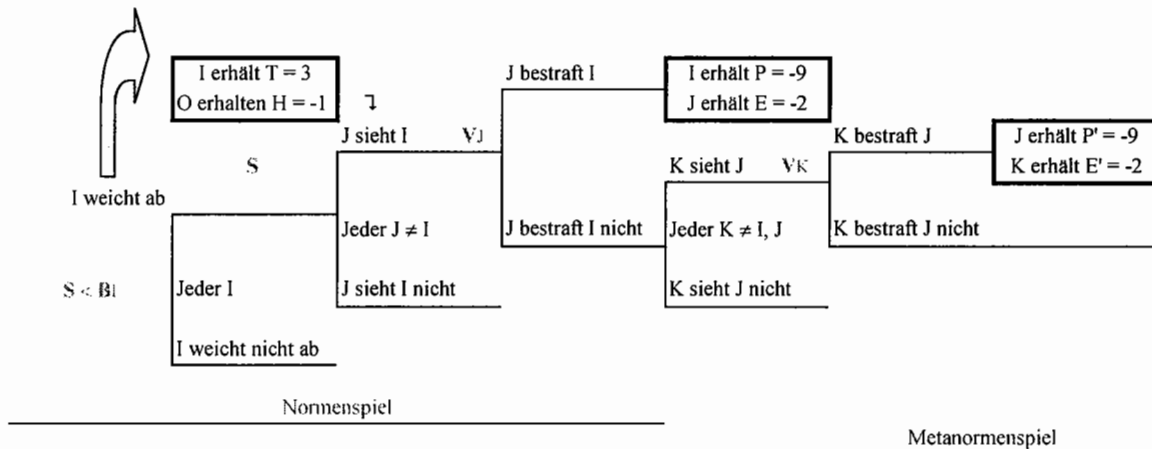
Während das Gefangenendilemma die Motivation zur Institutionsbildung erklärt, gibt das Normen- und Metanormenspiel einen Hinweis darauf, warum die Normen von den Staaten eingehalten werden, die bereits durch die Errichtung der ›International Governance‹ vereinbart worden sind. Dabei wird zunächst, analog zum vorgegebenen sozialen Rahmen des Menschen, angenommen, dass die Normen im Rahmen der Staatengemeinschaft vorhanden sind.¹⁹⁵ Danach werden die Normen *in den funktionalen Kontext* gestellt - der Logik des Gefangenendilemmas entsprechend im Glaukonschen, Hobbesschen und Lockeschen Sinne - als „problem-solving devices for dealing with the recurrent issues of social life: conflict and cooperation“ verstanden.¹⁹⁶ Dieser funktionale Normbegriff überschneidet sich weiter mit dem Luhmannschen Verständnis. Die Normen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie „gegenseitig geltend“ (countervail) den Staaten bei der Auswahl der Verhaltensmöglichkeiten helfen.¹⁹⁷ Die ›International Governance‹ kann hierbei die Normen überwachen, welche die Verhaltenskodexe für Staaten impliziert. Dies heißt, dass die ›International Governance‹ *funktionell* das Normen- und Metanormenspiel verstärkt. Die Verhaltenskodize können sich zum Völkergewohnheitsrecht (rules for behavior) entwickeln, wenn sie anhand des Normen- und Metanormenspiels seitens der Staaten als Standard wahrgenommen und artikuliert werden. Im Falle der Abweichung von einer Norm werden die Staaten bestraft, wie das folgende Schaubild anhand einer spieltheoretischen Computer-Simulation darstellt.

¹⁹⁵ Nach Axelrod sind die Normen vorhanden „in a given social setting to the extent that individuals usually act in a certain way and are often punished when seen not to be acting in this way.“ Siehe hierzu: Axelrod, Robert, *The Complexity of Cooperation*, Princeton 1997, S. 47.

¹⁹⁶ Kratochwil, *Rules, Norms, and Decisions*, New York u.a. 1989, S. 69.

¹⁹⁷ Ebd., S. 88-90.

Schaubild 6: Normen- und Metanormenspiel



Quelle: Axelrod, Robert, The Complexity of Cooperation, S. 48~54.

Abkürzungen: S = the chance of being observed or Seen, I = an Individual, O = Others, T = Temptation for defecting (Abweichung), H = Hurt, P = Painful Punished, E = Enforcement cost, BI = I's Strategy, d.h. Boldness, VJ = J's Strategy, d.h. Vengefulness, VK = K's Strategy, d.h. Vengefulness

Man stelle sich vor, man befinde sich in einer Prüfungssituation. Das Normenspiel verläuft in zwei Dimensionen:¹⁹⁸ In der ersten Dimension verfügt ein Spieler (I) über zwei Strategien; er kann entweder schwindeln oder nicht. Er wird abweichen (schwindeln), wenn die Wahrscheinlichkeit, von dem anderen Spieler gesehen zu werden, geringer ist als sein Mut ($S < BI$). In diesem Fall wird er die Strategie Boldness (BI) wählen. Dann erhält er die Auszahlung $T = 3$, die anderen Gegenspieler erhalten die Auszahlung $H = -1$. Die zweite Dimension verläuft folgendermaßen: Wenn einem anderen Spieler (J) die Schwindelei von I entgangen wäre, hätte er ebenfalls zwei Strategien (bestrafen oder nicht) zur Auswahl gehabt. Sofern der Spieler J Spieler I bestraft (VJ), erhält der Spieler I die Auszahlung $P = -9$ und J die Auszahlung $E = -2$. In dieser zweidimensionalen Situation können die anderen die Strategie VJ wählen oder nicht. Setzt sich die Strategie VJ gegenüber der Strategie BI durch, lässt sich die Norm von den Spielern aufrechterhalten und verstärken.

Der Spieler J sollte aber die Kosten $E = -2$ übernehmen, wenn er den Spieler I bestraft. Warum ist aber der Spieler J motiviert, den Spieler I zu bestrafen? Axelrod findet die Antwort im Metanormenspiel:¹⁹⁹ Falls der Spieler J seinen Gegner I nicht bestraft und ein anderer Spieler K dies bemerkt, stehen dem Spieler K auch zwei Strategien (entweder den Spieler J bestrafen oder nicht) offen. Wenn der Spieler K den Spieler J bestraft (VK), bekommt der Spieler J die Auszahlung $P' = -9$ und der Spieler K die Auszahlung $E' = -2$, wie bei der Dimension VJ. Das heißt im Metanormenspiel, jemand (J), der trotz seiner

¹⁹⁸ Axelrod, The Complexity of Cooperation, S. 48-51.

¹⁹⁹ Ebd., S. 52-54.

Beobachtung der ursprünglichen Abweichung (BI) die Gelegenheit nicht nutzt, zu bestrafen, kann letzten Endes von einem anderen (K) bestraft werden. Die Metanormen sind ergo als Bestrafung desjenigen zu verstehen, der die ursprüngliche Abweichung nicht bestraft. Aufgrund des Kalküls aus den Metanormen könnten die Spieler umso motivierter werden, jegliche Abweichungen anderer Spieler zu bestrafen. Denn die Kosten sind geringer bei der Bestrafung (Auszahlung $E'=-2$) als bei der Nicht-Bestrafung (Auszahlung $P'=9$). Die Kombination von Normenspiel (VJ) und Metanormenspiel (VK) kann die Normen verstärken, obwohl die Existenz der Metanormen spekulativ ist.²⁰⁰

Axelrod nennt noch andere Faktoren, welche die Staaten zur Erhaltung der Normen motivieren:²⁰¹ Erstens den Zwang (Macht), den eine Gruppe mit Hilfe der politischen und wirtschaftlichen Dominanz gegenüber einer anderen Gruppe ausübt, zweitens die Internalisierung der Normen, d.h. psychologische Bedenken bei der Normverletzung, drittens die Abschreckung, dass trotz der Kosten die Sanktionen langfristig effektiv für die Normen-etablierung sind, viertens die Mitgliedschaft, die sich gemeinsam an einem Ziel orientiert, fünftens die Gesetze, die zur Verstärkung der Normen ersatzweise helfen, sechstens den Ruf. Das Phänomen der Normen ist daher mit verschiedenen Faktoren verbunden.

Wenn man das Normen- und Metanormenspiel analog auf die ›International Governance‹ überträgt, dann kann man die Rolle der ›International Governance‹ funktionell begründen. Denn ›International Governance‹ kann das Metanormenspiel ermöglichen, um die Normen zu stabilisieren. Dabei können die Staaten ihr Verhalten in wiederkehrenden Situationen regulieren durch die ›International Governance‹, indem sie gemeinsam die Kosten ($E' = -2$) übernehmen.

Im Grunde genommen ist die Metanorm in der psychologischen Furcht, d.h. in der Selbsterhaltung und *im Blick auf die anderen* begründet, nicht in der reifen Moralität des Staates. Deshalb ähnelt der Begründungsmodus des Normen- und Metanormenspiels der Hobbesschen Vertragstheorie, in der die Menschen aus Furcht ihre Freiheit aufgeben und den Naturzustand verlassen (Teil I-K, 2.1). So sollen auch die Staaten aus Furcht die Normen beachten. Der Dritte soll die Normverletzung bestrafen, so wie der Hobbessche Staat die Abweichung von den bürgerlichen Gesetzen bestraft. Ein Staat kann einen anderen Staat bestrafen, der von einer Norm abweicht, da er sich vor der Bestrafung durch den Dritten fürchtet. Es kann *realpolitisch* durchaus mächtige Staaten geben, die die Normverletzung bestrafen können. Auf der globalen Ebene ist jedoch kein Weltstaat als dritte Macht vorhanden, der über eine solche Bestrafungskompetenz verfügt. Die ›International Governance‹ ist mithin kein Weltstaat. Sie kann eine Normverletzung

²⁰⁰ Axelrod, *The Complexity of Cooperation*, S. 55.

²⁰¹ Ebd., S. 56-66.

entdecken, aber nicht bestrafen. Insbesondere gegenüber einem supermächtigen Staat funktioniert das Norm- und Metanormenspiel nicht, sofern dieser keinen Willen zur Normerhaltung besitzt, denn die anderen Staaten und die ›International Governance‹ können seine Normverletzung nicht bestrafen.

5.3. Naturrecht des Stärkeren

In der Verschiebung der Forschungsgegenstände, die Kratochwil und Ruggie darstellten (Teil I-K, 5.2.1), spiegelt sich die geschichtliche Konkretisierung des Kantischen Liberalismus wider, nach dem die Staatenwelt als einen Quasirechtszustand organisiert werden soll. Dabei fällt besonders ins Auge, dass die Normen spieltheoretisch in der Nützlichkeit und *im Blick auf die anderen* begründet sind, und dass die ›International Governance‹ als Institutionen der Weltgesellschaft funktionell die Normen stabilisieren. Diese Konkretisierung des Kantischen Liberalismus wird heutzutage als die „Legalisierung“ des Staatenverhältnisses aufgefasst.²⁰² Hinsichtlich des alten Erklärungsmusters der internationalen Politik spricht man davon, dass der ›Liberalismus‹ den ›Realismus‹ besiegt habe. Denn der Realismus hatte die funktionale Existenz der internationalen Normen im Staatenverhältnis abgelehnt.²⁰³

Hume verstand internationale Normen nur als Ergebnis des zwischenstaatlichen Machtverhältnisses, welches als Völkergewohnheitsrechte, wie z.B. der ›Balance of Power‹, verankert wurde. Carr wies auf die Grenze des Völkerrechts hin, weil es in den

²⁰² Abbott, Kenneth W. / Robert O. Keohane / Andrew Moravcsik / Anne-Marie Slaughter / Duncan Snidal, The Concept of Legalization, in: *International Organization* 54 (3) 2000, S. 401-419. In diesem Artikel wird die Legalisierung nach dem Kriterium von „obligation, precision, and deligation“ aufgestellt. Der Grad der Rechtsverbindlichkeit (obligation) und der Genauigkeit der Normen (precision) sowie der Übertragung der Souveränität auf die dritte Instanz (deligation) macht den Zustand der Legalisierung als „hard“ oder „soft“ aus. Wie bei Kant wird hier von zwei extremen Zuständen ausgegangen: einerseits vom Kantischen Naturzustand, „the complete absence of legalization“, andererseits von der Kantischen Weltrepublik, „the hardest legalization“. Zwischen den beiden extremen Zuständen bildet sich eine „Dimension of Legalization“ heraus. Dabei wird empirisch festgestellt, dass eine gewisse Rechtspflege (Normen) auf globaler Ebene vorhanden ist.

²⁰³ ›Realismus‹: Morgenthau überträgt den Hobbesschen Naturzustand auf die internationale Politik. Wie die Menschen, streben die Staaten nach Macht im Naturzustand (= Kriegszustand), um sich selbst zu erhalten. Sein Realismus hat folgende Positionen: Politik hat eine Eigengesetzmäßigkeit, d.h. die Machtmaximierung. Die Staaten sind allein signifikante Analysegegenstände in den internationalen Beziehungen. Sie handeln rational, um ihre Ziele zu erreichen (Auswahl der höchsten Präferenz). Sie versuchen ihre Selbstinteressen zu maximieren, die als „Macht und Sicherheit“ definiert werden. Beim Realismus ist die Kooperation nur möglich, wenn sie für die Sicherheit nützlich ist. Siehe Teil I-K, 2.1.1 ~ 2.1.2; Morgenthau, Hans, *Macht und Frieden. Grundlagen einer Theorie der internationalen Politik*, Gütersloh 1963, S. 48-80.

internationalen Angelegenheiten nicht um den Rechtsstreit, sondern um den politischen Streit ginge, und das Völkerrecht keine Instanz zur Rechtsdurchsetzung besaß.²⁰⁴ Loriaux kennzeichnet darum den Realismus sowohl durch die „Skepsis gegenüber den Normen und dem ewigen Frieden“ als auch durch die „Realpolitik“.²⁰⁵ Dennoch können die Normen auch in der ›Macht‹ begründet sein, wie Thrasymachos (Teil I-K, 1.1.2) bereits die Gerechtigkeit mit dem ›Naturrecht des Stärkeren‹ begründete. In der Weltgesellschaft, in der die Anerkennung unter den Staaten *formell* (Sollens-Norm) und *inhaltlich* (Normalität) voneinander getrennt ist, lässt sich der inhaltliche Geltungsgrund der Normen in der Machtstruktur (Sein = Ist-Zustand) des Staatenverhältnisses finden. Deshalb kann nicht einfach behauptet werden, dass die Normen allein auf Basis des Liberalismus einzurichten sind. Im folgenden wird das Naturrecht des Stärkeren als Geltungsgrund der Normen betrachtet.

Der Realismus, der die Staatenwelt mittels des Konzepts der Macht erklärt, lässt sich auf Thukydides zurückführen, der als erster im Melier-Dialog seines Werkes »Geschichte des Peloponnesischen Krieges« die Gesetzlichkeit (Normalität) der Macht aufdeckte:

„Im menschlichen Verkehr gilt Recht nur bei gleichem Kräfteverhältnis. Dabei setzen die Stärkeren alles in ihrer Macht stehende durch und die Schwachen fügen sich.“ <...> „Der Mensch herrscht ganz sicher allezeit nach dem Zwang der Natur überall dort, wo er die Macht hat.“²⁰⁶

Bei Thukydides besteht die Gesetzlichkeit der Macht aus drei universalen Eigenschaften der Macht. Erstens ist die Macht, die im Griechischen ›dynamis‹ heißt, in sich dynamisch und ausgerichtet auf das Immer-Mehr. Der dynamische Charakter ist in der Natur des Menschen, d.h. in der ›pleonexia‹ (Mehrhaben-Wollen = Begierde) begründet. Zweitens steht Macht vor Recht. Dabei findet sich die Geltung des Rechts in der Macht selbst. Entsprechend der ersten und zweiten Eigenschaft muss man die Herrschaft ergreifen, die sich anbietet. Wer die Macht hat, muss sie nutzen, wenn er seinen *status quo* wahren will. Drittens begegnet die Macht ironischerweise der Ohnmacht. Die naturrechtlich begründete Herrschaft des Stärkeren gilt als „Credo der Machtpolitik bis heute, Machtpolitik pur“.²⁰⁷

²⁰⁴ Carr, E. H., *The Twenty Years' Crisis 1919-1939*, London 1993 (1939), S. 170-180.

²⁰⁵ Loriaux, Michael, *Law and Moral Action in International Relations Thought*, in: Lynch, Cecelia / Michael Loriaux (Ed.), *Law and Moral Action in World Politics*, London 2000, S. xi-xxiii (xv).

²⁰⁶ Thukydides, *Geschichte des Peloponnesischen Krieges*, (übersetzt und herausgegeben von Helmut Vretska), Stuttgart 1996, Buch V, 89, 105.

²⁰⁷ Ottmann, *Geschichte des politischen Denkens*, Buch 1/1, S. 140, 141, 150.

Hobbes versteht das Machtstreben als ›Sitte‹, eine universale Eigenschaft der Menschheit. Das Machtstreben ist seiner Ansicht nach sogar die stärkste Leidenschaft. Er begreift *Macht* als *Mittel zum Erwerb des Guten*. Man wird die Macht einsetzen und vermehren, um sich im Naturzustand zu erhalten. Hier gilt die Machtanwendung als ›jus naturale‹. Die Ironie der Macht ist bei Hobbes zu erkennen, weil der machtsuchende Mensch im Staat die Ohnmacht erlebt (Teil I-K. 2.1). Des Weiteren konstruiert Max Weber die Macht als „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“.²⁰⁸ Man nutzt die Chance gegen den Willen eines anderen, um seine Interessen durchzusetzen. Der eine gewinnt, wohingegen der andere verliert. Der Weberische Machtbegriff impliziert das Nullsummenspiel (zero-sum game). Insofern setzt die Macht das Naturrecht des Stärkeren voraus. Als Möglichkeit, Potenz, Fähigkeit oder Mittel nimmt die Macht auf die sozialen Beziehungen starken Einfluss.

Macht ist gewinn- und vorteilbringende Stärke. Mit Macht kann eigenes Interesse durchgesetzt werden. Es ist das Naturrecht des Stärkeren. Im Staatenverhältnis erscheint dieses Naturrecht des Stärkeren als ›nomos‹. Die ›politische Macht‹ eines Staates besteht aus der *Stärke von Militär, Wirtschaft und Rhetorik* (z.B. der Stärke der Ideologie oder der Argumentation sowie des Wissens). Die Ausübung der politischen Macht ist demzufolge die Einflussnahme eines starken Staates auf einen schwachen Staat. Der Einfluss kann psychologisch zustande kommen, dass der Adressat in der wechselseitigen Machtbeziehung entweder Hoffnung auf Gewinn oder Furcht vor Nachteil sowie Achtung für Autorität hat. Der Machthaber kann durch Befehl, Drohung, Überzeugung oder Autorität seinen Einfluss ausüben.²⁰⁹ Die ›wirtschaftliche Macht‹ ist ein Bestandteil der politischen Macht. Auf diese Art ist weiche Stärke, Dominanz und Kontrolle gegenüber anderen Staaten zu erreichen. Zur politischen Macht gehört auch die ›defensive Macht‹: Sobald ein Staat die Fähigkeit besitzt, sich gegen die Kontrolle des anderen Staates zu widersetzen, besitzt er Macht.²¹⁰ Insofern ist die politische Macht sowohl allgemeine Stärke als auch die Fähigkeit, jene Stärke effektiv anzuwenden. Jeder Staat hat seine Präferenzordnung. Kann ein Staat A einen anderen Staat B zur Veränderung der Präferenzordnung zwingen, hat A Macht über B.

Verfügt ein Hegemon über jene ›politische Macht‹, ist er eine Hegemonialmacht. Strange formuliert diese Hegemonialmacht in ihrem Konzept der ›strukturellen Macht‹. Die strukturelle Macht wird definiert als „the power to decide how things shall be done,

²⁰⁸ Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1980⁽⁵⁾, S. 28.

²⁰⁹ Carr, S. 102-145; Morgenthau, S. 71; Hirst, Paul, *The eighty years' crisis, 1919-1999 - Power*, in: Dunne, Tim / Michael Cox / Ken Booth (Ed.), *Cambridge University Press* 1998, S. 133-148.

²¹⁰ Kindleberger, Charles, P., *Power and Money: The Economic of International Politics and the Politics of International Economics*, New York u. London 1970, S. 56.

the power to shape frameworks within states related to each other, relate to people, or relate to corporate enterprises.“²¹¹ Sie ist als diejenige Macht zu verstehen, welche die Institutionen (frameworks) und die Normen zwischen den Staaten herausbildet. Durch diese *frameworks* ist die Verhaltenspraxis des einzelnen Staates zu standardisieren. Der Hegemon, der strukturelle Machtinhaber, kann den Entscheidungsspielraum der anderen Staaten verändern, ohne dass er direkt auf sie Druck ausübt oder sie zu einer bestimmten Entscheidung zwingt. Die Machtadressaten haben hingegen beschränkte Optionen. Die strukturelle Macht ist unsichtbar und indirekt, aber dafür effektiv.²¹² Sie erinnert uns an jene Position Hellers, der nicht nur den Hegelschen Staat als Machtstaat, sondern auch die Staatenbeziehung als Machtverhältnis interpretiert. Der stärkste Staat vertritt den Weltgeist (Teil I-K. 3.2.3.④). Das Argument der strukturellen Macht auf internationaler Ebene ähnelt dem Begriff der höchsten Macht, dem ›jus naturale‹ des Hobbesschen Staates, sowie dem Konzept der Lockeschen ›political power‹, Gesetze zu schaffen und zu vollstrecken.

Die Hegemonialmacht stiftet die Normen im Staatenverhältnis. Ein gutes Beispiel dafür waren die USA, die nach dem Zweiten Weltkrieg absolute Stärke in vier Bereichen aufwiesen - Sicherheit, Produktion, Finanzen und Information. Die USA verfügten insbesondere über Stärke im Finanzsektor. Sie konnten nicht nur die Kredite ebenso wie das Investmentkapital zur Verfügung stellen. Mit dieser Stärke konnten sie nicht nur die Sicherheitsarchitektur in Europa und in Asien gestalten, sondern auch internationale Währungs- und Finanznormen stiften. Mit Blick auf die Wirtschaftsmacht des Hegemons analysiert Kindleberger die Weltwirtschaftskrise (1929-1939):²¹³ Die Krise ist seiner Meinung nach nicht beendet, weder durch den marktwirtschaftlichen Anpassungsmechanismus von Angebot und Nachfrage noch durch wirtschaftspolitische Maßnahmen, das automatisierte wirtschaftliche Kräftespiel umzulenken. Die Ursache der Krise findet er in dem falsch angelegten Goldstandard und der Abwesenheit eines Hegemons.

Während der Weltwirtschaftskrise war Großbritannien nicht mehr in der Lage, seine Führerschaft als Garant der internationalen Normen fortzusetzen, und die USA waren bis 1936 nicht bereit, diese Rolle zu übernehmen. Die USA konnten erst nach dem Zweiten Weltkrieg bis Anfang der 60er Jahre diese Führung für die wirtschaftliche Stabilität leisten, indem sie internationale Normen errichteten und aufrechterhielten. Deshalb ist die Verbindung von Hegemon (Macht) und Institution (Normen) notwendig für die Erhaltung der Weltwirtschaftsordnung. Die hegemoniale Führerschaft liegt im Aspekt der Vorsorge

²¹¹ Strange, Susan, *States and Markets*, London 1994 (1988), S. 1-42 (25).

²¹² Ebd., S. 31.

²¹³ Kindleberger, *Die Wirtschaftskrise 1929-1939*; Ders., *International Public Goods without International Government*, in: *American Economic Review* 76 (1) 1986, S. 1-13.

und der Verantwortung für „öffentliche Güter“,²¹⁴ nicht in der Ausbeutung der Geführten oder der Beschaffung des privaten Gutes oder im Prestige. Der Hegemon soll die ›International Governance‹ erhalten, welche das „collective action problems“ vermindert, das wiederum durch die wechselseitige Kommunikation überwunden werden kann.²¹⁵ Im Zuge dessen kann das Nullsummenspiel zwischen den an der ›International Governance‹ beteiligten Staaten überwunden werden. Kennt ein Staat die Kommunikation der anderen Staaten, kann er deren Situation im aufgeklärten Eigeninteresse bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Allerdings gelten die Normen nicht mehr, wenn der Hegemon Macht und Interessen verliert.²¹⁶ In diesem Fall ist der Hegemon in *Ohnmacht* geraten. Es kann dann durchaus vorkommen, dass der Hegemon jene Kommunikationen aus eigenen Interessen blockiert und aus dem gleichen Grund auch von den Normen abweicht. Es existiert immer die Gefahr, Unrecht zu tun, wie Glaukon mittels seines Gedankenexperiments (*Goldener Ring des Gyges*) zeigt. Verfügt man über Macht, tut man Unrecht, wie Gyges es tat.

Angesichts der revolutionären Globalisierung begreift Shaw jene ›politische Macht‹ als das Phänomen der Machtkonzentration in der ›Global Society‹, welche die Pluralität der Gesellschaften und der Staaten mit der Singularität der Allgemeinheit einrahmt.²¹⁷ Er geht vom ›Global State‹ aus, der die Normen der Gesellschaften, der Weltwirtschaft und der Kulturen in der ›Global Society‹ stiftet. Er ist wie ein Staat, der als konsolidiertes Zentrum der sozialen Macht die Rahmenbedingung für den ›nomos‹ einer Gesellschaft, einer Wirtschaft und einer Kultur bestimmt. Der starke Staat USA, die Staatengemeinschaft der EU und ›Global Governance‹ sind, ihm zufolge, die Erscheinungen von ›Global State‹. Auch hier wird deutlich, dass internationale Normen im Naturrecht des Stärkeren begründet sind und im Machtverhältnis zwischen den Staaten ihren Ausdruck

²¹⁴ Gegenüber privaten Gütern zeichnen sich ›öffentliche Güter (kollektive Güter)‹ durch drei Eigenschaften aus: Erstens sind sie nicht-exklusiv bereitgestellt (Es ist unmöglich, Trittbrettfahrer von der Nutzung auszuschließen). Zweitens besteht bei ihnen die Nicht-Rivalität der Lieferung (Die Teilhabe zusätzlicher Nutzer führt zu keiner Minderung der Teilhabe anderer). Drittens sind sie auf der nationalen Ebene durch die Staaten bereitgestellt. Auf der globalen oder internationalen Ebene können sie durch konkrete Staatengemeinschaften (International Governance) bereitgestellt werden. Siehe hierzu: Albrecht, Ulrich, Kollektive Güter, in: Albrecht / Volger (Hg.), Lexikon der internationalen Politik, S. 273; Kaul, Inge / Isabelle Grundberg / Marc A. Stern, Defining Global Public Goods, in: Ders. (Hg.), Global Public Goods, New York 1999, S. 2-19.

²¹⁵ Das ›collective action problem‹ ist ein Paradox, das von Kenneth Arrow so dargestellt wurde, dass es unmöglich ist, die Präferenzen einzelner Menschen widerspruchsfrei zu aggregieren. Ein Beispiel dafür: In einer Kneipe möchte die größte Gruppe der Zuschauer lieber das Fußballspiel des FC Bayern verfolgen als den Boxkampf im Fernsehen, die zweitgrößte Gruppe möchte lieber den Boxkampf als gar nichts anderes sehen, die kleinste Gruppe möchte lieber gar nichts sehen. Durch Mehrheitsentscheid ist das Problem nicht zu lösen; es gibt immer eine Gruppe, die benachteiligt wird. Siehe Piper, Nikolaus, Das Problem der Wohlfahrt, in: SZ. (15. Oktober 1998), S. 23.

²¹⁶ Vgl. Keohane, International institutions and state power, S. 81-92.

²¹⁷ Shaw, Martin, Theory of the Global State, Cambridge 2000, S. 1-66, 173-270.

finden. Die in sich dynamische, auf das Immer-Mehr ausgerichtete und zuletzt in Ohnmacht geratende Gesetzlichkeit der Macht ist an sich eine $\bar{\text{E}}\theta\text{os}$ -Norm. Unter der Kontrolle des ›Global State‹ verfolgen die Staaten jene Gesetzlichkeit der Macht (Normalität), ebenso die Individuen und Unternehmen angesichts der Hegelschen Weltgesellschaft. Deshalb sind zwei Arten von › $\bar{\text{E}}\theta\text{os}$ -Normen‹ in der Hegelschen Weltgesellschaft ontologisch vorhanden: Markt- und Machtnormen. Hierbei lassen sich die ›Sollens-Normen‹ *als gesollt* nur in der Hoffnung finden.

5.4. Normalität der Staaten

Die Polis war die Mutter, die Urgestalt des neuzeitlichen, modernen und postmodernen Staates. Die Griechen, Platon und Aristoteles zeigten uns, wie jene Urform des Staates zugleich war und sein sollte. Anhand seiner Rahmenausfüllungsmethode wies Platon auf drei Urgestalten des Staates hin: Schweinepolis, Luxuspolis und gerechte Polis. In der jeweiligen Polis füllte er Menschen und Organisationsprinzipien aus. Die Schweinepolis war durch das Befriedigungsprinzip der menschlichen Bedürfnisse und durch das Arbeitsteilungsprinzip organisiert; die Luxuspolis durch das Prinzip der unbegrenzten Bedürfnisbefriedigung; die gerechte Polis zugleich durch die Reinigung der Luxuspolis und durch die Gerechtigkeit, Idiopragie „Jeder tut, was das Seine ist“ (Teil I-K, 1.1.1). In der Luxuspolis schienen die ›Klugheits-Nomen‹ zu gelten, die im ›Verstand (dianoia)‹ begründet waren, wie z.B. „Reziprozität“, „Freunden nutzen und Feinden schaden“, „Nutzen der Stärkeren“ und „sozialer Kompromiss“; in der gerechten Polis war die Idiopragie in ›Vernunft (noēsis)‹ und ›Einsicht (epistēmē)‹ begründet.

Im Hinblick auf diese Platonischen Urgestalten des Staates ähnelt der postmoderne Staat der Luxuspolis. Er ist der *Verstandesstaat*, der durch das unbegrenzte Befriedigungsprinzip organisiert ist. Die Hegelsche Weltgesellschaft ist ebenfalls die aufgeblasene Luxuspolis auf globaler Ebene, weil sie aus jenen Verstandesstaaten besteht. Mit dieser Urgestalt der Luxuspolis, die heute das Wesen der Verstandesstaaten prägt, setzte sich auch Aristoteles auseinander, indem er die ›oikonomia‹ mit dem Ziel der Polis verband. Er lehnte die ›chrematistikē‹ kategorisch ab, die bei allen Tätigkeiten den Gelderwerb als einziges Ziel vor Augen hatte. Die Aristotelische Polis, die aus den Häusern bestand, die sich wiederum aus zwei Verbindungen (Mann und Frau, Herr und Sklave) zusammensetzten, orientierte sich an den Natur-Zustand (Vollkommenheit und Glück), in dem die Menschen nach dem › $\bar{\text{e}}\theta\text{os}$ ‹ ihre Anlagen bis zum Abschluss verwirklichen konnten. Deshalb sollten die Normen der ›oikonomia‹ durch › $\bar{\text{e}}\theta\text{os}$ ‹ (Ethik) und ›logos‹ (Vernunft) eingeschränkt werden, welche das Erreichen des Natur-Zustandes zum Ziel setzten. Ähnlich wie Platon die Luxuspolis durch die Vernunft reinigen ließ, beschränkte Aristoteles die ›oikonomia‹ durch › $\bar{\text{e}}\theta\text{os}$ ‹ und ›logos‹. Aus seiner Sicht lag

das Wesen der besten Polis in der Verbindung der ›oikonomia‹ mit dem Ziel der Polis, sprich der Glückseligkeit des Menschen (Teil I-K, 1.2.3). Diese beste Polis ist nicht der postmoderne Staat. Der Verstandesstaat ist durch die Normen der ›chrematistikē‹ organisiert, wie in der Luxuspolis.

Hobbes konstruierte damals den neuzeitlichen Staat, der Volk, Souveränität, Territorialität und Religion in sich verkörperte, indem er den absoluten Souverän, *Leviathan* in der Naturzustandstheorie, d.h. im hypothetischen Zwangsimperativ des Verstandes (*dianoia*), schuf. Mit seinem absoluten ›jus naturale‹ konnte Leviathan die ›Zwangs-Normen‹, die bürgerlichen Gesetze, erlassen, die den ›lex naturalis‹ entsprechen sollten (Teil I-K, 2.1.3). Die Souveränität zur Bestimmung des Rechts- und Wirtschaftsystems, zur Kriegserklärung und zur Außenpolitik wurde ein Mythos des Staates. Der diese Souveränität ausübende Monarch sollte dabei ein leistungsfähiger und vernünftiger Philosoph sein, analog zum Philosophen als Herrscher in der Platonischen gerechten Polis. Das Völkerrecht gründete sich dann auf die Existenz dieser souveränen Staaten.

Allerdings kehrte der neuzeitliche Staat zur Platonischen Urgestalt der Luxuspolis zurück, wobei Locke die Souveränität des Hobbeschen Staates auf den Schutz des individuellen Eigentums beschränkte. Locke rechtfertigte die neuzeitliche Luxuspolis, die Gesellschaft, indem er das ungleiche Eigentumsverhältnis aus dem Naturzustand weiterhin in den stillschweigenden ›pactum societatis‹ übertrug. Dadurch setzte er den Staat mit der Gesellschaft gleich. Die Lockesche Gesellschaft war deshalb durch Arbeit und Akkumulation des Eigentums gekennzeichnet, wie in jener Luxuspolis (Teil I-K, 2.2.2). Er legitimierte wiederum die von Aristoteles abgelehnte ›chrematistikē‹, die die Menschen zum ›homo oeconomicus‹ herabsetzte. In seiner Legitimation wurzelt der heutige Liberalismus.

Hegel verband seinerseits diese Lockesche Gesellschaft mit dem Hobbeschen Leviathan. Die Korporation sollte den Staat mit den Bestandteilen der bürgerlichen Gesellschaft verbinden, in der das allseitige Abhängigkeitssystem der Bedürfnisse durch die Rechtspflege und Polizei unterstützt wurde (Teil I-K, 3.2.2.④). Im Unterschied zu Locke kritisierte Hegel - wie Platon und Aristoteles es taten - sehr scharf das System der Bedürfnisse, das immer über die Grenzen des Staates hinaus strebt. Aus Sicht von Hegel konnte man in der bürgerlichen Gesellschaft allein keine richtige Freiheit besitzen. Deshalb inkorporierte er die bürgerliche Gesellschaft in die Sittlichkeit des Staates. Diese von Hegel verkörperte Gesellschaft hat sich jedoch wieder vom Staat getrennt. Sie kommt sogar heute auf der globalen Ebene zur Geltung, indem sie über die Grenzen der sittlichen Staaten hinweg die Bedürfnisse des Individuums befriedigt. Dabei wandeln sich jene sittlichen Staaten in ›Verstandesstaaten‹ um. Es ist das heutige Weltbild, das skizziert wird, wenn man die Weltgesellschaft im Hegelschen Sinne der bürgerlichen Gesellschaft auf die globale Ebene transponiert. Diese Hegelsche Weltgesellschaft ist der Nomos der

Erde geworden, auf dem sich der Mechanismus der Weltgesellschaft in den internationalen Normen niedergeschlagen hat. Die Verstandesstaaten verhalten sich nach den Normen der Weltgesellschaft. Sie sind in die Hegelsche Weltgesellschaft, die Platonische ›Weltluxuspolis‹ integriert, die von der ›International Governance‹ unterstützt wird. Das Wesen der Verstandesstaaten liegt in der Unfähigkeit, die bürgerliche Gesellschaft im Rahmen des Staates zu halten.

Der Hegelsche Staat, der innerhalb seiner Territorialität über die absolute Macht verfügte, und zugleich als die Individualität nach außen seine Sittlichkeit äußerte, gewann seine Legitimität durch die höchste Gewalt nach innen und durch die Anerkennung seiner Selbstständigkeit durch andere Staaten. Darum waren die Staaten nicht zuletzt im Kampf um inhaltliche Anerkennung in Beziehungen zueinander getreten, woraus sich der Weltgeist als ›Ethos-Norm‹ dialektisch in der Weltgeschichte herausgebildet. Angesichts dieser Legitimität wurde die Intervention in innere Angelegenheiten anderer Staaten abgelehnt. Hierbei galt die Realisierung des Staatswohls als höchste Norm der Staaten (Teil I-K, 3.2.3). Dies war das ganzheitliche moderne Souveränitätsbild des Hegelschen Staates.

Im Unterschied zu Hegel stellt Krasner das postmoderne Souveränitätsbild des Staates vor, indem er die moderne Souveränität in folgende Faktoren zerlegt:²¹⁸ Erstens die „Interdependence Sovereignty“ (IS), die sich auf die Kontrollfähigkeit der Regierung bezieht, die Bewegungen der Güter, des Kapitals, der Menschen und der Ideen über ihre territoriale Grenze zu regulieren. Zweitens die „Domestic Sovereignty“ (DS), die sowohl die Autoritätsstruktur innerhalb eines Staates als auch die Effektivität im Kontrollsystem eines Staates darstellt. Drittens die „International Legal Sovereignty“ (ILS), die das formelle Anerkanntsein eines Staates durch andere Staaten festlegt. Viertens die „Westphalian Sovereignty“ (WS), die nicht nur auf die Selbstständigkeit der nach innen ausgerichteten Autoritätsstruktur hinweist, sondern auch auf die Abwesenheit der externen dritten Autorität oder auf Intervention.

Auf Basis dieser Zerlegung der Souveränität bildet Krasner die These, dass die Abwesenheit einer Souveränität (DS) keinen Verlust von den anderen Souveränitätsteilen (ILS, WS, IS) bedeutet. Dabei ist es *normal* geworden, dass der Staat um des Staatswohls willen auf einen Teil der Souveränität verzichtet. Ein Paradebeispiel dafür sind, seiner Meinung nach, die Staaten der Europäischen Union, die auf WS verzichtet haben. Jene Staaten sind jedoch die souveränen Staaten, weil sie über andere Teile der Souveränität (ILS, DS, IS) verfügen. Sie sind aber keine sittlichen Staaten, sondern nur die Verstandesstaaten, welche um des Nutzens willen ihre Souveränität differenziert anwenden. Aus der

²¹⁸ Krasner, Stephen D., Problematic Sovereignty, in: Ders. (Ed.) Problematic Sovereignty. Contested Rules and Political Possibilities, New York 2001, S. 1-23.

Dialektik dieser Verstandesstaaten, d.h. aus dem Spiel der höchst bewegten Dialektik des Anerkennungskampfs und der äußeren Zufälligkeit ergibt sich der gegenwärtige Weltgeist - etwas allgemeines und gesamtes. Der Weltgeist (Markt- und Machtnormen) findet heute als allgemeine ›Ēthos-Norm‹ seine Geltung in der Hegelschen Weltgesellschaft, die die Verstandesstaaten wechselseitig gestaltet haben. Der stärkste Verstandesstaat, d.h. der ›Global State‹ repräsentiert diesen Weltgeist.

Der gegenwärtige Weltgeist, der als allgemeine ›Ēthos-Norm‹ oder ›Normalität‹ in der Weltgesellschaft auf das Verhalten der Verstandesstaaten Einfluss nimmt, kann Krasner zufolge keine geistig höhere Entwicklungsstufe als *jenes germanische Reich* sein, das den Menschen mittels des „Prinzips der Einheit der göttlichen und menschlichen Natur“ zur „Versöhnung als der innerhalb des Selbstbewußtseins und der Subjektivität erschienenen objektiven Wahrheit und Freiheit“ geführt hat (GPR, § 358). Denn die Markt- und Machtnormen, die wiederum als Liberalismus und Realismus auf globaler Ebene reproduziert werden, können die Menschen geistig nicht zur Versöhnung und Freiheit führen. Die Menschen leben zugleich gefesselt im Dunkeln der Platonischen Höhle und in der Platonischen Luxuspolis. Dies entspricht *dem amerikanischen Reich*, das nur die liberalen Verstandesstaaten *formell* und *inhaltlich* anerkannt hat – analog zur Hegelschen Weltgesellschaft.

In der Hegelschen Weltgesellschaft, die als ›global erweiterte Form der bürgerlichen Gesellschaft‹ *symbolisch* vom amerikanischen Reich repräsentiert wird, existiert keine richtige Rechtspflege und Polizei, wie dies in der bürgerlichen Gesellschaft vorhanden ist, sondern nur *eine Erscheinung derselben*. Dort gibt es auch keine Korporation, die den Weltstaat verbindet, weil der Weltstaat eigentlich nicht existiert. In der Hegelschen Weltgesellschaft tritt die ›International Governance‹ nur als *Erscheinung der Rechtspflege und Polizei* auf. Die UNO übernimmt scheinbar eine Polizei-Funktion, indem sie Kriege zwischen Staaten durch das kollektive Sicherheitssystem völkerrechtlich reguliert. Im Zuge der Rechtspflege werden die Handelsstreitigkeiten durch das WTO-Rechtsverfahren beigelegt, das durch das Streitbeilegungsorgan (DSB) organisiert wird, wie in einem Handelsgericht. Der IWF trägt zur Finanzpflege bei, indem er nicht nur globale Finanzmärkte liberalisiert, sondern auch Fondsmittel (Kredite) mit strikten Auflagen für die Krisenstaaten bereitstellt. Diese Institutionen scheinen auf dem verbindlich angenommenen Völkerrecht zu beruhen, das im Kantischen und Kelsenschen Sinne eingehalten werden soll. Jedoch findet sich der tatsächliche Normengrund der ›International Governance‹ in der Seins-Struktur der Weltgesellschaft, die das amerikanische Reich gestiftet hat. Auf dieser Grundlage sind die Normen in der Normalität begründet. Diese durch die ›International Governance‹ gestifteten Normen der Weltgesellschaft werden in **Teil II: Praxis** näher beleuchtet.

Die zahlreichen NGOs, die gegen den IWF und die WTO weltweit protestieren, könnten *metaphorisch* betrachtet als Hegelsche Korporation interpretiert werden. Sie stehen aber auf keinem festen Boden (Weltstaat). Sie sind sogar oft von den eigenen Staaten abhängig.²¹⁹ In der Tat hat das Individuum seinen Aktionsradius über den Rahmen des Staates hinaus erweitert. Die Weltgesellschaft kann aber keine Grundlage für eine wahre Existenz des Individuums schaffen, da sie keine Dialektik zwischen Nichtidentität und Identität ermöglicht. Sie kann nicht zum Weltstaat übergehen, der theoretisch eine Aufhebung zwischen Identität (Staaten) und Nichtidentität (Weltgesellschaft) bedeutet. Aufgrund der Nichtidentität der Weltgesellschaft erfährt das Individuum eine unerträgliche Entfremdung (Identitätsverlust) nicht nur von sich selbst, sondern auch von seinem Staat. Es ist der heutige Spiegel der Weltgesellschaft der uns vorgehalten wird. Diese Weltgesellschaft verkörpert keine vernünftigen Staaten, welche Recht, Moralität und Sittlichkeit vereinen, sondern nur Verstandesstaaten, die durch Normen organisiert werden, deren Inhalte durch die atopische Marktlogik und die Machtlogik geprägt sind. Der Mensch lebt immer noch in der dunklen Höhle vom Platonischen Höhlengleichnisses.

Um aus jener Höhle herauszukommen, müssen die Verstandesstaaten zur Hegelschen Sittlichkeit des Staates zurückkehren, die nicht nur die Gesellschaft integriert, sondern auch über die Legitimität verfügt, die der Staat nur aus seiner ganzheitlichen Souveränität, nicht aus einem Teil der Souveränität gewinnt. Allein in diesem Rahmen der Sittlichkeit des Staates können die Menschen zu ihrer Natur, d.h. ihrer echten Freiheit zurückkehren. Darum appelliert Hochhuth, dass der Staat die Werkzeuge des Tausches (Geld, Handelsnormen und Märkte), d.h. den Mechanismus der unsichtbaren Hand unter Kontrolle behalten muss.²²⁰

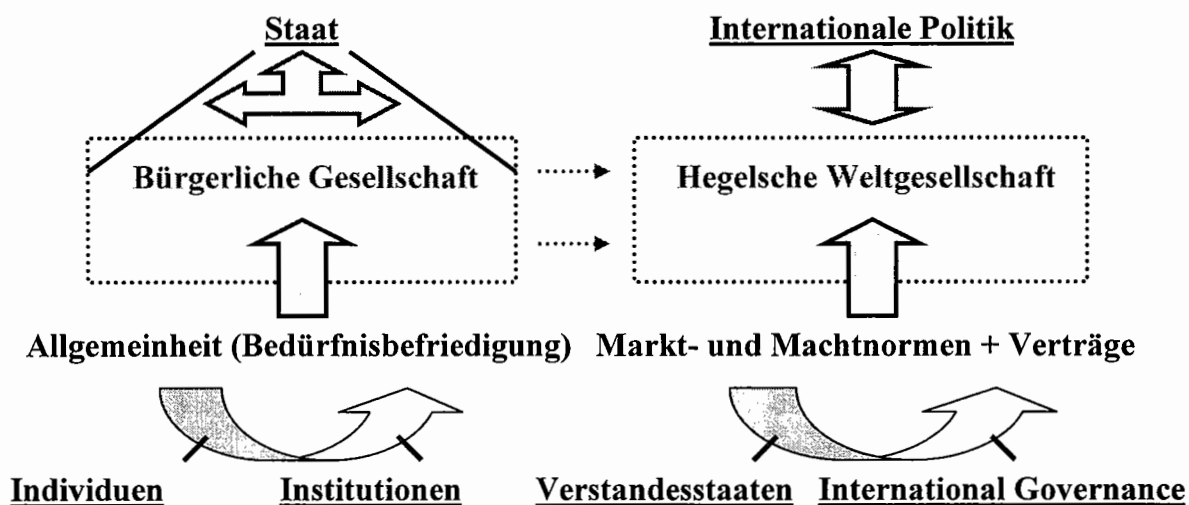
²¹⁹ Hoffmann, Stanley, Clash of Globalizations, in: Foreign Affairs, Volume 81 No. 4 (July/August 2002), S. 104-115 (108).

²²⁰ Hochhuth, Martin, Staatsräson - Geldräson - Menschenräson, in: Calliess, Galf-Peter / Matthias Mahlmann (Hrg.), Der Staat der Zukunft (ARSP Beiheft Nr. 83), Stuttgart 2002, S. 85-107 (104).

Teil II: Praxis

Im folgenden Teil II wird von der Hegelschen Weltgesellschaft ausgegangen, die, gekennzeichnet durch die gegenwärtige Globalisierung und den globalen Erweiterungsprozess des allseitigen Abhängigkeitssystems der menschlichen Bedürfnisse, zurecht als das Kind der bürgerlichen Gesellschaft geboren wurde. Dieses Kind wird hier als Mädchen dargestellt. Es ähnelt seiner Mutter, der bürgerlichen Gesellschaft, die durch ›*Ēthos-Normen*‹ (Markt- und Machtnormen) und ›*Synthēkē-Normen*‹ (Verträge) geprägt wurde und von Institutionen (Polizei, Rechtspflege) gesichert wird. Dieses Mädchen hat drei Gesichter: Zunächst ist es überall in jeder Gesellschaft vorhanden und macht darum die *Homogenität* der Gesellschaften aus, jedoch ohne enge Solidarität. Im individuellen und räumlichen Kontext verkörpert es einen globaler *Kampfplatz* des individuellen Privatinteresses aller gegen alle. Für die Staaten kommt es als *Ordnung* zum Ausdruck: dem ›*nomos*‹ und ›*ēthos*‹ zwischen den im Hegelschen Sinne der bürgerlichen Gesellschaft konstituierten Staaten. Das Mädchen unterscheidet sich dennoch von seiner Mutter, die sittlich mit dem Vater (dem Staat) verbunden ist, denn im Gegensatz zu jener findet es leider keinen richtigen Mann (Weltstaat), an den es sich binden kann. Dies verweist auf das tragische Schicksal des Kindes. Statt des richtigen Mannes (des Weltstaates) muss das Mädchen mit zwei unterschiedlichen Freunden (Verstandesstaaten und International Governance) zusammenleben, deren Beziehungen von zwei Maßstäben - ›*Ēthos-Normen*‹ und ›*Synthēkē-Normen*‹ - gesteuert werden. Mittels dieser Normen lässt sich die Allgemeinheit des Mädchens sichern. Denn die Verstandesstaaten erkennen als Freunde des Mädchens die Allgemeinheit als Normalität bzw. Spielregeln an, indem sie die ›*International Governance*‹ errichten. Diese Freundschaft gründet sich auf der Nützlichkeit und der abstrakten Phantasie, nicht auf der Tugend und der Sittlichkeit.

Schaubild 7: Bürgerliche Gesellschaft und Hegelsche Weltgesellschaft



Das Mädchen, die Weltgesellschaft, verkörpert weder den Kantischen Völkerbund noch den Kelsenschen Weltstaat, ebenso nicht die Rawlssche Staatengemeinschaft noch die Luhmannsche Weltgesellschaft. Es erscheint nicht zuletzt als abstrakter Lebensraum (Kampf- und Kooperationsplatz) für seine Akteure (Verstandesstaaten, Unternehmen und Individuen), die nach den ›Ēthos-Normen‹ (Markt- und Machtnormen) und den ›Synthēkē-Normen‹ (Verträge) handeln. Dies entspricht aber einem *Paradoxum*, da es ein globales Kind der nationalen Mutter, nämlich das Kind der bürgerlichen Gesellschaft ist. Dieses Mädchen ist *unsichtbar*, aber sein Vorhandensein liegt auf der Hand, da die Menschen allenthalben eine ähnliche Lebensform besitzen. Überall auf der Welt leben die Menschen nach dem gleichen ›nomos‹ der bürgerlichen Gesellschaft, d.h. sowohl nach der Bedürfnisbefriedigung durch Arbeit als auch nach der Erfolgs- und Leistungsgerechtigkeit, die allein auf die instrumentelle Vernunft angewiesen ist. Die Akteure (Verstandesstaaten, Unternehmen und Individuen) streben immer nach Erfolg. Sie sind jedoch der äußeren Zufälligkeit ausgesetzt. Fortuna und Streben sind in die Dialektik der Weltgeschichte mit eingebunden, die sich wiederum in der internationalen Politik widerspiegelt. In dieser Weltgesellschaft sind die Markt- und Machtnormen (Ēthos-Normen) zu förmlichen Institutionen, ›International Governance‹ (z.B. UNO, WTO und IWF), eingerichtet und verdichtet worden. Einer solchen Weltgesellschaft liegen zwangsläufig die Ēthos-Normen zugrunde.

Von diesem Standpunkt aus gesehen, ist die ›International Governance‹ dann nichts anderes als die Institutionalisierung der Ēthos-Normen; letztere haben sich aus der internationalen Politik herausgebildet. Die institutionalisierten Normen erzeugen die Sicherheit der Hegelschen Weltgesellschaft, in welcher Unsicherheit hinsichtlich wechselseitiger Erwartungen herrscht. Diese Normen sind in der Weltgesellschaft verankert, indem sie Sicherheiten der individuellen und kollektiven Orientierung bieten, sprich der Verlässlichkeit im Verhalten anderer gesellschaftlicher Akteure und der Versorgung mit öffentlichen Gütern. Sie bieten aber auch Handlungs-, Empfehlungs- und Denkweisen im Sinne von verbindlichen Vorschriften, Rollenerwartungen, Bewertungsstandards oder sanktionierter Verhaltensregelmäßigkeit.²²¹ Im funktionellen Sinne wirken sie als Maßstäbe, an denen sich die Verstandesstaaten ausrichten sollen. Diese Normen sind nicht zuletzt in Institutionen wie der UNO, WTO und dem IWF verdichtet, da diese ›International Governance‹ die Allgemeinheit der Hegelschen Weltgesellschaft sichert. Deshalb ist es sinnvoll, dass ›International Governance‹ (UNO, WTO und IWF) als Pfeiler der Hegelschen Weltgesellschaft im folgenden zu untersuchen. Die Normen spiegeln sich in dieser „International Governance“. Die in der UNO, WTO und IWF kristallisierten Normen sind formell auf ›Sollen‹ (Vernunft) und ›Synthēkē‹

²²¹ Altvater, Elmar / Birgit Mahnkopf, Globalisierung der Unsicherheit, Münster 2002, S. 28, 39, 42.

(Konsens und Vertrag) angewiesen. Im Grunde genommen lassen sie sich aber auf das ›Sein‹ (das Naturrecht des Stärkeren) zurückführen. Durch die auslegungs- und interpretationsorientierte Analyse der UNO, WTO und IWF kann die Zurückführung der Normen auf das ›Sein‹ verdeutlicht werden.

Der folgende Untersuchungsgegenstand ›International Governance‹ als Institutionen der Hegelschen Weltgesellschaft und das in den letzten Jahren zur strahlenden Topik gewordene Konzept der ›Global Governance‹, das durch James Rosenau konkretisiert wurde, scheinen sich in einigen Punkten zu überschneiden. Das Konzept der ›Global Governance‹ ist folgendes.²²² Angesichts des turbulenten Globalisierungszeitalters ist eine politische Ordnung notwendig. Das hinzugefügte Adjektiv „global“ deutet bereits auf das globale Rollenbild der Governance hin. Die ›Global Governance‹ soll die aus der globalen Interdependenz resultierenden Weltprobleme, wie z.B. Erderwärmung, Terrorismus und globale Finanzkrise lösen. Mit der Notwendigkeit einer problemlösenden Ordnung auf globaler Ebene lässt sich das Existenzrecht der ›Global Governance‹ rechtfertigen. Dabei steht ›Governance‹ analog zu ›Government‹. ›Government‹ und ›Governance‹ sind zugleich ein *Regelsystem*, durch das die Autorität (Recht zum Regieren) um der Erhaltung der Allgemeinheit willen praktiziert wird. Beide befinden sich deshalb in der „Sphäre der Autorität“, nämlich dem Geltungsbereich, der die Rechtsbefolgung (*compliance*) generiert. Allerdings unterscheidet sich das ›Government‹ von der ›Governance‹. Während das Regelsystem des ›Governments‹ die Gründe seiner Autorität und des rechtsbefolgungsgenerierenden Geltungsbereichs (*compliance-generating capacities*) in seiner Verfassung, Gesetzgebung und Souveränität vereint, gewinnt das Regelwerk der ›Governance‹ hingegen seine Autorität und rechtsbefolgungsgenerierende Kapazität im funktionellen Sinne auf unterschiedlichen Wegen, z.B. durch wiederkehrende Praxis (Gewohnheit, Normen oder Normalität) und Prozesse sowie vielfältige Verträge. Als solches Regelwerk kann die ›Global Governance‹ über die Autorität verfügen, in einem bestimmten Geltungsbereich die Rechtsbefolgung zu erzwingen.

Eine solche ›Global Governance‹ ist vielfältig. Nicht nur die IGOs, sondern auch zahlreiche INGOs gehören in die Kategorie der ›Global Governance‹. Anfang des 20. Jhdts. gab es nur 37 IGOs und 176 INGOs, aber im Jahr 1996 schon 1.830 IGOs und 38.243 INGOs.²²³ An diesen Zahlen erkennt man deutlich, dass die Politik auf der globalen Ebene vielfältig organisiert wird. Angesichts der Globalisierung und der Entstehung der sogenannten ›Global Politics‹ könnte das Konzept der ›Global Governance‹ ein Beschreibungsbegriff sein für „the nexus of system of rule-making, political coordination

²²² Rosenau, James N., *Governance in the Twenty-First Century*, in : *Global Governance*. Vol. 1(1), 1995, S. 13-43; Ders., *Governance in a New Global Order*, in: Held / McGrew (Hrg.), *Governing Globalization*, Cambridge/Oxford 2002, S. 70-86 (72).

²²³ Held / McGrew, *Introduction*, in: Ders. (Hrg.), *Governing Globalization*, S. 1-21 (7)

and problem-solving which transcend states and societies“ und „the structure and processes of governing beyond the state where exists no supreme or singular political authority“. ²²⁴ Jedoch ist der Begriff ›Global Governance‹ offenbar inhaltslos, da er die „realitätsnahe Politik“ nicht beschreiben kann, wie z.B. Staaten in der internationalen Politik miteinander umgehen und Entscheidungen treffen. Die ›Global Politics‹, die durch die ›Global Governance‹ organisiert werden sollten, finden keine Realisierungsgrundlage, wenn die Staaten diese ablehnen. Die Staaten sind immer noch als solche vorhanden, obwohl sie Verstandesstaaten sind. Im Konzept der ›Global Governance‹ wird die Wirklichkeit der Staaten nicht richtig erfasst, insbesondere wenn man das scheinbare Phänomen des Souveränitätsverlusts des Staates in Augenschein nimmt. Dieses Konzept ist zu offen, vieldeutig und schwammig. ²²⁵ Alle IGOs und INGOs gelten schlichtweg als ›Global Governance‹. Schließlich fehlt ihr eine systematische Konzeption, weil sie keinen universalen Geltungsraum kennt. Auch stellt es nicht dar, wo sich die ›Global Governance‹ eigentlich befindet. Deshalb ist ein solches Konzept nicht dazu geeignet, plausibel zu erklären, worauf die Normen begründet sind. Dagegen ist die Konstruktion der ›International Governance‹ mit dem Geltungsraum, mit der Allgemeinheit der Hegelschen Weltgesellschaft und mit den Staaten systematisch verbunden. Unter der Konstruktion der ›International Governance‹ können die heiklen Fragen der Normbegründung beantwortet und die Normen systematisch dargestellt werden.

1. UN-Sicherheitsrat als International Governance

Der UN-Sicherheitsrat ist ein Pfeiler der Hegelschen Weltgesellschaft. Er *soll* der Weltgesellschaft die Sicherheit zwischen den Staaten bieten, indem er aufgrund des Regelwerkes der kollektiven Sicherheit den Naturzustand (Kriegszustand) der anarchischen Staatenwelt formell und völkerrechtlich zum Rechtszustand (Friedenszustand) organisiert. Das Regelwerk der kollektiven Sicherheit *scheint* im ›Sollen‹ (Vernunft) und der ›Synthekē‹ (Verträge) begründet zu sein. Aber es *ist* auf das ›Sein‹ (Naturrecht des Stärkeren) zurückzuführen. Im Unterschied zur Polizei der bürgerlichen Gesellschaft erfüllt der UN-Sicherheitsrat im Rahmen des Regelwerkes der kollektiven Sicherheit nur *eine formelle Weltpolizeifunktion*, die in der Substanz auf die ›Ēthos-Norm‹ (Machtnorm), nämlich auf das Naturrecht des Stärkeren (Großbritannien, USA, Frankreich, Russland und China) angewiesen ist. Im folgenden wird zunächst die

²²⁴ Held / McGrew, S. 8.

²²⁵ Brand, Ulrich, Ordnung und Gestaltung. Global Governance als hegemonialer Diskurs postfordistischer Politik, in: Berndt / Sack (Hrg.), Global Governance? Wiesbaden 2001, S. 93-110 (98).

Gründungsgeschichte der UNO untersucht. Anschließend werden die konkreten Normen der kollektiven Sicherheit behandelt. Dabei wird betrachtet, warum das System der UNO grundsätzlich auf ›Ethos-Normen‹ zurückgeführt werden kann und nicht auf ›Sollens-Normen‹ und ›Synthekē-Normen‹.

1.1. Gründungsgeschichte der Vereinten Nation

Die sogenannte Dialektik von ›Krieg und Frieden‹ zeigt eigentlich den Grund auf, warum die UNO entstanden ist. In der Dialektik ist der Krieg das ›Sein‹ (Normalität) zwischen den Staaten *gewesen*; der Friede ist als ›Sollen‹ (Vernunft) zwischen den Staaten *gesollt* worden. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde der Völkerbund als Friedensstifter installiert; nach dem Zweiten Weltkrieg war es die UNO. Nach dem Sein des Krieges kam das Sollen des Friedens. Dabei wurde dieses Sollen des Friedens letztlich durch ein anderes Sein (Naturrecht des Stärkeren) gestiftet. Allerdings mündete es im Loop wiederum in das Sein des Krieges, weil das Sein (Naturrecht des Stärkeren) herausgefordert wurde. Hier wiederholt sich die Dialektik von ›Krieg und Frieden‹. In diesem dialektischen Kontext lässt sich die UNO als Nachfolgerin des Völkerbundes verstehen. Die UNO wurzelt sowohl in dem nicht gelungenen Sollen des Völkerbundes als auch dem Sein des Krieges sowie im anderen Sein des Naturrechts des Stärkeren.

1.1.1. Völkerbund

Nach der Völkerbundsatzung vom 28. Juni 1919 hat der Völkerbund in den Jahren seines Bestehens, von 1920 bis 1946, als eine formelle Organisation der Staatenwelt zum ersten Mal die universale Aufgabe der Weltfriedenssicherung übernommen. Er galt als der erste Realisierungsversuch des Kantischen Völkerbundes, der nicht als Weltstaat, sondern nach der Tradition von Saint-Pierre und Rousseau als Föderation der souveränen Staaten konzipiert wurde. Er sollte nicht nur die ›balance of power‹ in Europa beenden, sondern auch den anarchischen Kriegszustand der Staatenwelt zum Rechtszustand organisieren. Neben dem friedensphilosophischen Hintergrund haben sowohl die schrecklichen Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieges als auch die allmählich zunehmende Friedens- und Freihandelsbewegung des 19. Jhds. die Einrichtung des Völkerbundes beeinflusst.²²⁶ Dabei wurde der Völkerbund als das erste Regelwerk der kollektiven Sicherheit errichtet, das von den damals als normal anerkannten Verteidigungsbündnissen unterschieden wurde. Dies galt als neues Experiment, um Kriege zu vermeiden.

²²⁶ Weber, Hermann, Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen, Bonn 1987, S. 9-15.

① Verteidigungsbündnis (Allianz) und kollektive Sicherheit

In der Praxis des Verteidigungsbündnisses (Allianz) vereinbaren die Staaten, gemeinsam jeden zu bekämpfen, der als nicht ihrem Bündnis angehörend einen von ihnen angreift. Deshalb richtet sich eine Allianz nach einer anderen Allianz oder einem Stärkeren. Sie wurde zumeist im Rahmen der europäischen Kräfteverhältnisse durch den Mechanismus der nach der Logik ›balance of power‹ wechselnden Koalitionsbildung praktiziert. Aus dem immer wieder neu auszubalancierenden Gleichgewicht der Kräfte haben sich beständig neue Allianzen herausgebildet, in welchen sich die Unterlegenen gegen die Stärkeren verbündeten. Dadurch wurde die Hegemonialmacht nicht nur verhindert, sondern auch der Frieden unter Gleichen hergestellt. Im Unterschied zur Allianz richtet sich das System der kollektiven Sicherheit gegen jeden beliebigen Friedensbrecher. Die Mitglieder des Systems verpflichten sich, gemeinsam gegen jeden Staat vorzugehen, der versuchen sollte, seine Ziele und Interessen mit Gewalt durchzusetzen. Statt der Normalität der ›balance of power‹ wird hier künstlich ein Übergewicht kollektiv handelnder Staaten institutionalisiert, welches jeden Aggressor abschrecken und, falls nötig, mit Übermacht in seine Schranken weisen soll.²²⁷

Im Vergleich zur Allianz bildet die kollektive Sicherheit eine formelle Staatengemeinschaft, die vertraglich begründet ist. Dabei ist erstens die Gewaltanwendung des individuellen Staates grundsätzlich untersagt (Gewaltverbot). Zweitens sind die Mitgliedstaaten der Staatengemeinschaft zur friedlichen Streitbeilegung verpflichtet. Drittens ist ein bestimmter Mechanismus gemeinsamer Aktionen vorgesehen, damit die Staatengemeinschaft gewalttätiges Vergehen seitens des Aggressors abwehrt. Alle Mitglieder sind den Sanktionen unterworfen, die das Regelwerk der kollektiven Sicherheit fordert.²²⁸ Das Regelwerk der kollektiven Sicherheit ist von Beginn an nicht gegen einen bestimmten Staat als potentiellen Angreifer - wie in der Allianz - gerichtet, sondern zielt gegen jeden beliebigen Staat, der von der Sollens-Norm des Gewaltverbots abweicht. Auf Grundlage dessen unterscheidet es sich nicht nur von der Allianz, sondern auch von der regional vereinbarten kollektiven Selbstverteidigung, welche die Sicherheit gegenüber Angriffen von Nichtmitgliedern gewährleisten soll. Insofern setzt die kollektive Sicherheit zwei Elemente voraus: Einstimmigkeit und Erzwingung.²²⁹ Sie soll eigentlich erzwungene Maßnahmen durchsetzen. Darum müssen die Entscheidungen der Mitgliedstaaten

²²⁷ Doehring, Karl, 55. Kollektive Sicherheit, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrg.), Handbuch Vereinte Nationen, München 1991, S. 405-410 (406); Opitz, Peter J., Kollektive Sicherheit, in: Volger, Helmut (Hrg.), Lexikon der Vereinten Nationen, München 2000, S. 306-312 (306-307).

²²⁸ Beyerlin, Ulrich, Kollektive Sicherheit, in: Siedel-Hohenveldern, Ignaz (Hrg.) Lexikon des Rechts: Völkerrecht, Neuwied 1992, S. 171-173 (171).

²²⁹ Czempiel, Ernst-Otto, Konzept der Kriegsverhütung, in: Opitz, Peter J. / Volker Rittberger (Hrg.), Form der Welt: 40 Jahre Vereinte Nationen, Stuttgart 1986, S. 111-129 (120).

einstimmig sein, um solche Maßnahmen umzusetzen. Hierzu ist immer ein "gemeinsamer Handlungswille der Mitgliedstaaten" erforderlich, zumindest bei den Großmächten, die das Übergewicht bilden.²³⁰

② Kollektive Sicherheit des Völkerbundes

Nach dem Ersten Weltkrieges, der die Tragfähigkeit des Sicherheitskonzepts (Balance of Power - Allianzbildung) nachhaltig erschütterte, wurde die Klugheits-Norm „Einer für alle, alle für einen“,²³¹ d.h. das System kollektiver Sicherheit, erstmals durch die Gründung des Völkerbundes institutionalisiert. Zugunsten des Zwecks des Völkerbundes, nämlich „international peace and security“ (VB-Satzung, Präambel) schlug sich die kollektive Sicherheit in den Artikeln der Völkerbundsatzung 11, 12, 13, 15, 16 und 17 nieder.²³² Demgemäß war der Völkerbund verpflichtet, „seine Mitglieder gegen einen Aggressor, dessen Friedensbruch als Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder anzusehen ist, zu verteidigen und Maßnahmen politischer, wirtschaftlicher und militärischer Art zu ergreifen.“²³³ Im Zuge dessen war der Rat des Völkerbundes dafür verantwortlich, „den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, mit welchen Land-, See- oder Luftstreitkräften jedes Bundesmitglied für sein Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen hat, die den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen bestimmt ist“ (Art. 16 Abs. 2). Der Rat konnte die Friedensbedrohung wahrnehmen und feststellen, aber seine Mitgliedstaaten nicht zu kollektiven Sanktionen zwingen. Er konnte nur eine „Empfehlungen“ geben, die eine schwache Rechtsverbindlichkeit darstellte (Art. 10). Daher lässt sich konstatieren, dass die kollektive Sicherheit nur *symbolisch* in die VB-Satzung eingeführt wurde. Der Kern der kollektiven Sicherheit, der psychologische Abschreckungseffekt, kam nicht zum Tragen.

③ ›Ethos-Normen‹ im Völkerbund

Zwischen der Unterzeichnung der Völkerbund-Satzung vom Versailles (28. Juni 1919) und der Unterzeichnung der UNO-Urkunde von San Francisco (26. Juni 1945) liegt ein immenses Stück Weltgeschichte, nämlich der Zweite Weltkrieg. Der Völkerbund wurde nicht als Weltstaat, sondern als „Verbindung der souveränen Staaten“ errichtet. Er versuchte das Spannungsverhältnis zwischen Sein und Sollen, sprich die Souveränität der

²³⁰ Reiter, Erich, Kollektive Sicherheit als Sicherheitssystem?, in: ÖMZ 6/94, S. 581-588 (582).

²³¹ Verdross / Simma, Universelles Völkerrecht, S. 140.

²³² Siehe hierzu: Dokument 22: VB-Satzung, in: Von Mangold, Hans / Volker Rittberger, Das System der Vereinten Nationen und Vorläufer: Band II, 19, München 1995, S. 400-425.

²³³ Schaefer, Michael, Die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsmechanismus der Vereinten Nationen, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 77, Berlin 1981, S. 7.

Staaten und die Bindung an die gemeinsamen Interessen der Staatengemeinschaft mit Hilfe der vereinbarten Synthēkē-Normen friedlich zu erhalten.²³⁴ Jedoch konnte er mittels des formellen Regelwerks der kollektiven Sicherheit und deren Abschreckungsmechanismus den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nicht verhindern. Der Krieg wurde von den Großmächten in Gang gesetzt, welche eigentlich für den Frieden und das System der kollektiven Sicherheit verantwortlich waren. Damit erwies sich das Regelwerk der kollektiven Sicherheit als formelle und inhaltsleere Synthēkē-Norm.

Der Völkerbund konnte zunächst die europäischen Kräfteverhältnisse nicht überwinden. Er institutionalisierte sogar die Spielregeln des Mächtekonzerts im neuen formellen Regelwerk der kollektiven Sicherheit. Im Artikel 4 der VB-Satzung war festgeschrieben, dass die Verantwortung für den Weltfrieden in erster Linie den Großmächten aufgebürdet wurde. Die Sanktionen gegen einen Friedensbrecher wurden in den Vordergrund gerückt, aber sie bildeten im europäischen Mächtekoncert eine Ausnahme. Kollektive Gewaltmaßnahmen waren gegenüber den Großmächten nicht anzuwenden.²³⁵ Denn der Völkerbund begründete sich, abgesehen von den äußerlichen und formellen Synthēkē-Normen, aus den Ēthos-Normen, d.h. aus der Souveränität des Staates und dem Naturrecht des Stärkeren.

Die Völkerbundsatzung stellte dem Übergewicht sicherlich Rechtsformen zur Verfügung, derer die Staaten sich bedienen konnten, um das freie Spiel der politischen Kräfte mit gutem Willen zum Frieden zu organisieren. Allerdings war die rechtliche Natur des Völkerbundes nicht überzeugend genug im Hinblick auf das Verhältnis des Völkerbundes zum Staat. Die Rechtsmacht des Völkerbundes hat sich gegenüber der Rechtsmacht der Mitgliedstaaten nicht durchgesetzt. Die Ausübung der formell dem Völkerbund zustehenden Rechtsmacht erwies sich deshalb als abhängig von vielen „politische Faktoren“, wie z.B. der Mannigfaltigkeit, Schwierigkeit, Unbeholfenheit, Unzuverlässigkeit und Überlegenheit der Kräfte. Die Ausübung der Rechtsmacht des Völkerbundes war durchaus politisch bedingt. Das Einstimmigkeitsprinzip (VB-Satzung, Art. 5) war dafür ein gutes Beispiel. Die Einstimmigkeit in der Bundesversammlung und im Völkerbundrat war an den politischen Konsens gebunden, der nur durch einen un- absehbar schwierigen und tiefreichenden Verständigungsprozess gefunden werden konnte. Sie hing stark von den Interessen der Staaten ab. Angesichts der kontroversen Interessen konnten die Staaten keinen Konsens finden. Folgerichtig gab es selten Einstimmigkeit im Völkerbundsrat. Deshalb entschwindet die Rechtsmacht des Völkerbundes, welche die Normen der kollektiven Sicherheit erzwingen sollte, im Nirvana des Kantischen Sollens.

²³⁴ Barandon, Paul, Die Vereinten Nationen und der Völkerbund in ihrem rechtsgeschichtlichen Zusammenhang, Hamburg 1948, S. 13-15.

²³⁵ Czempiel, Ernst-Otto, Konzept der Kriegsverhütung, S. 119.

Der Völkerbund lag nur in der Linie der formellen Staatengemeinschaft, deren Schicksal aber rechtlich so wenig vorausbestimmt und umrissen werden konnte.²³⁶ Der Bund war eine *wirkliche* Staatengemeinschaft, die Kant *nicht sehen wollte*.

Im Rahmen des Völkerbundes konnten die Repräsentanten der Staaten zwar über ihre Konflikte und Probleme gemeinsam reden, aber weder Lösung noch Konsens finden. Dort gab es deshalb nur eine halbe Politik. Der Völkerbund war unfähig, wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen oder gar den Zweiten Weltkrieg einzudämmen. Jene Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit scheiterten an der Realpolitik der Großmächte und an der Ēthos-Norm (dem Naturrecht des Stärkeren), aufgrund derer zuvor der Völkerbund eingerichtet worden war. Die Stärkeren, die immer mehr nach Macht und Gewinn strebten, interessierten sich weder für die von der Vernunft geforderten Sollens-Normen noch für die vertraglich vereinbarten Synthēkē-Normen. Der Zweite Weltkrieg war mithin eine Herausforderung gegenüber den Stärkeren. Er war ein Versuch in Bezug auf das neue ›Sein‹.

1.1.2. Zweiter Weltkrieg

① Kampf um Vorherrschaft

Vor dem Ersten Weltkrieg standen Großbritannien, Frankreich, das Deutsche Reich und das Russische Reich als Hauptmächte im europäischen Konkurrenzverhältnis zueinander, zu denen dann während der Weltkriege (1914-1945) USA und Japan hinzutraten. Der Imperialismus markierte die äußerste Zuspitzung des Konkurrenzverhältnisses, in dem die souveränen Staaten den Krieg als letztes Mittel völkerrechtlich (*jus ad bellum*) anerkannten. Durch diesen Imperialismus wurden Afrika, Asien, Mittel- und Südamerika willkürlich aufgeteilt. Die internationale Politik wurde damit stark von den Allianzen (Bündnissen) und der ›balance of power‹ bestimmt. Im Fahrwasser dieser zugespitzten Konkurrenz der Großmächte brachen zwei Weltkriege aus. Als gegnerische Lager standen sich das Deutsche Reich - im Ersten Weltkrieg im Bündnis mit Österreich-Ungarn und Italien, im Zweiten Weltkrieg mit Italien und Japan - und die beiden Westmächte Großbritannien und Frankreich (im Bündnis mit Amerika und Russland) gegenüber. In diesen wahnwitzigen Kriegen unterlag das Deutsche Reich zweimal.

Die Versailler Friedenverträge, unter Federführung Frankreichs und Großbritanniens, ordneten nach dem Ersten Weltkrieg zunächst das europäische Staatensystem neu. Das Staatenverhältnis in der Zwischenkriegszeit (1918/1919-1939) wurde dann durch folgende

²³⁶ Niemeyer, Th., / C. Rühlend / J. Spiropoulos, Der Völkerbund: Verfassung und Funktion, in: Institut für internationales Recht an der Universität Kiel (Hrg.), Beiträge zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts, Kiel 1926, S. 25-32.

vier Phänomene gekennzeichnet: Erstens entfachte ein politischer Kampf um die Stabilisierung und die Revision der Versailler Friedensverträge. Zweitens zogen sich die USA aus der europäischen Politik zurück. Drittens wurde die kommunistische Herrschaft in der Sowjetunion gefestigt; damit wurde die Weltrevolution als neue drohende politische Gefahr wahrgenommen. Viertens stand Japan im Begriff, imperialistisch in Ostasien zu expandieren. Neben den politischen Momenten zerrüttelte die Weltwirtschaftskrise (1929-1935) die nach dem Ersten Weltkrieg errichtete Weltordnung nachhaltig. Sie schränkte die Handlungsfähigkeit der um die alte Weltordnung bedachten Großmächte (USA, Großbritannien und Frankreich) beträchtlich ein. Für die 1914/1918 besiegten Mächte Deutschland und Italien bedeutete dies die Chance, eine Neuverteilung der Hauptrohstoffzentren und der Absatzgebiete anzustreben. Diese Staaten (have-nots) versuchten die alte Weltordnung umzustürzen, indem sie die Erde nach ihren Interessen neu aufteilten.²³⁷ Denn die alte Weltordnung beruhte schließlich auf einem Interessenausgleich zwischen Großbritannien, Frankreich und den USA und ging von einer langfristigen Schwächung des besiegten Deutschlands und Sowjetruslands aus.²³⁸ Das Ungleichgewicht zwischen den etablierten Mächten (haves - Großbritannien, Frankreich und USA) und den revisionistischen ›have-nots‹ führte zu einer Herausforderung, die sich anhand der folgenden Meilensteine nachvollziehen lässt. .

„(...) die japanische Invasion in der Mandschurei 1931, die italienische Invasion in Äthiopien 1935, die deutsche und italienische Intervention im Spanischen Bürgerkrieg 1936-39, die deutsche Invasion in Österreich Anfang 1938, die deutsche Beschneidung der Tschechoslowakei etwas später in selben Jahr, die deutsche Okkupation der verbliebenen Tschechoslowakei im März 1939 (gefolgt von der italienischen Okkupation Albaniens) und die deutschen Gebietsansprüche gegenüber Polen, die schließlich zum Ausbruch des Krieges führen.“²³⁹

Angesichts dieser Herausforderungen zum Krieg war der Völkerbund obsolet geworden. Die Expansion der ›have-nots‹ bedeutete eine Gefährdung der globalen Position Großbritanniens und Frankreichs sowie der USA. Diese kriegerische Dialektik zwischen den Herausforderern und den Verteidigern steuerte geradewegs auf den Zweiten

²³⁷ Niedhart, Gottfried, Die Krise des internationalen Systems im Zeitalter des Imperialismus (1890-1914); Conze, Werner / Andreas Hillgruber, Das Zeitalter der Weltkriege (1914-1945), in: Hillgruber, Andreas / Jost Dülffer (Hrg.) Ploetz Geschichte der Weltkriege (Mächte, Ereignisse, Entwicklung 1900-1945), Freiburg und Würzburg 1981, S. 53-58 (53-54) und 59-152 (59, 79, 99).

²³⁸ Hillgruber, Andreas, Zur Entstehung des Zweiten Weltkrieg, Düsseldorf 1980, S. 10.

²³⁹ Hobsbawm, Eric, Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts (original title: Age of Extremes. The Short Twentieth Century 1914-1991, London 1994, aus dem Englischen von Yvonne Badal), München 1995. S. 56.

Weltkrieg zu. Schließlich ist der Versuch der ›have-nots‹ an der Anti-Hitler-Koalition (August 1944-April 1945) gescheitert, an welcher die USA, Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich beteiligt waren. Am Ende des Zweiten Weltkrieges lag alle politische Macht auf dem europäischen Kontinent in den Händen zweier Weltmächte (USA und Sowjetunion). Diese Hegemonialmächte trafen allein die Entscheidungen über Grenzen, über politische Institutionen und über die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Das alte Staatensystem Europas wurde durch ein bipolares System der Weltmächte der USA und der Sowjetunion ersetzt. Erst der Fall der Berliner Mauer (1990) markierte das Ende jener bipolaren Weltordnung.²⁴⁰

② Aufstieg der USA in die Weltpolitik

Der Erste Weltkrieg hatte den *Abstieg* der politischen Vorherrschaft Europas eingeleitet. Die USA traten 1917 in den Ersten Weltkrieg ein. Ihr Eintritt gab den Ausschlag für den Ausgang des Krieges. Angesichts des Ausbruchs der Russischen Revolution (1917) war der *Aufstieg* der USA zur Weltmacht von dem Bewusstsein begleitet, die Nachkriegsordnung nach ihrer politischen Wertvorstellung zu gestalten. Zwei Ideologien - Sozialistischer Kommunismus und Liberale Demokratie - begannen hierbei in Konkurrenz zu treten. Der Grundsatzstreit mündete weiterhin in den Anerkennungskampf zweier verschiedener Lager.²⁴¹ Der Eintritt der USA 1941 in den Zweiten Weltkrieg verstärkte vielfach die amerikanische Macht und ihre Werte nach außen.²⁴² Die USA sind nicht zuletzt durch die bewusste Teilnahme an zwei Weltkriegen, sondern auch durch den ideologischen Anerkennungskampf mit der Sowjetunion in die Weltpolitik aufgestiegen. Dabei wurde der Aufstieg der USA von dem enormen Wirtschaftswachstum begünstigt, das zwischen 1939 und 1945 mit dem Höhepunkt der Produktion („production miracle“) erreicht wurde.²⁴³

Durch ihre bewusste Intervention in zwei Weltkriege bekamen die USA den *Goldenen Ring des Gyges* zugeworfen, der ihnen das Naturrecht des Stärkeren, nämlich die politische Macht verlieh (Teil I-K, 1.1.2, 5.3). Die Kraft des Ringes ist seitdem durch verschiedene Doktrinen begründet worden, wie z.B. der Truman-Doktrin, Nixon-Doktrin, Reagan-Doktrin, Clinton-Doktrin und Bush-Doktrin. Die Doktrinen, welche die US-Präsidenten unter den veränderten Bedingungen als außenpolitische Grundprinzipien

²⁴⁰ Hobsbawm, S. 63; Lipgens, Walter, Der Niedergang Europas, in: Hillgruber / Dülffer (Hrg.), S. 25-36 (34); Matzner, Egon, Monopole Weltordnung, Marburg 2000, S. 179.

²⁴¹ Dollinger, Hans, Ploetz Weltgeschichte auf einen Blick, Freiburg / Würzburg 1988, S. 379-381.

²⁴² Kennedy, Paul, Aufstieg und Fall der großen Mächte, Frankfurt am Main 1989, S. 535.

²⁴³ Rockoff, Hugh, The United States: from ploughshares to swords, in: Harrion, Mark (Hrg.), The economics of World War II, New York 1998, S. 81-121.

vertraten und durchsetzten, haben das globale Engagement der USA im 20. Jhd. geprägt.²⁴⁴ Dadurch haben die USA den Kalten Krieg gewonnen. Anfang des 21. Jhds. verfügen sie allein über die Alleinherrschaft in der Weltgesellschaft, weil sie immer noch den Goldenen Ring des Gyges an der Hand tragen. In diesem Zusammenhang lässt sich die Entstehung der UNO sowohl auf die amerikanische Verwendung des Ringes als auch auf die Institutionalisierung der Macht des Ringes zurückführen.

③ Entstehung der Vereinten Nationen

Die politische Wurzel der Vereinten Nationen geht auf die Anti-Hitler-Koalition zurück.²⁴⁵ Angesichts der zunehmenden Aggressionspolitik Japans, Italiens und des Deutschen Reiches forderte der damalige US-Präsident Franklin D. Roosevelt bereits am 5. Oktober 1937 eine „gemeinsame Anstrengung der friedliebenden Nationen“. Des Weiteren verkündete er zusammen mit dem britischen Premierminister Churchill am 11. August 1941 im Rahmen der »Atlantik Charta«, welche Weltordnung nach dem Sieg über die Achsenmächte herrschen sollte: Als Weltpolizei sollten die USA und Großbritannien nicht nur den Weltfrieden sichern, sondern auch die liberale Weltwirtschaftsordnung etablieren. Zu diesem Zweck sollte, so Roosevelt zufolge, den Amerikanern und Briten eine starke Streitmacht zur Verfügung gestellt werden. Dies setzte die Abrüstung der Achsenmächte und anderer Staaten voraus. Seit Abschluss des britisch-sowjetischen Allianzvertrages vom Juli 1941 wollte sich auch die Sowjetunion an der Planung der Nachkriegsordnung beteiligen. Darum erklärte Stalin am 3. Dezember 1941 auf der Konferenz in Moskau, dass nach der Beendigung des Krieges die Sicherstellung eines dauerhaften und gerechten Friedens die Aufgabe der alliierten Staaten werden sollte, und dass dies nur durch eine neue Organisation internationaler Beziehungen erreicht werden könnte. Auch er wollte den *Goldenen Ring des Gyges* mittragen. Angesichts des japanischen Überfalls auf Pearl Harbour (Dezember 1941) proklamierte Roosevelt am 1. Januar 1942 in der »Erklärung der Vereinten Nationen« den Kampf gegen die Achsenmächte.²⁴⁶ Mit ihrem Kriegseintritt ist den USA die Verwirklichung der Nachkriegsordnung im Sinne der »Atlantik Charta« möglich geworden. Mittels einer scheinbaren Kriegslegitimation nutzten die USA ihre Chance, nach dem Krieg den *Goldenen Ring des Gyges* zu ergreifen.

²⁴⁴ Vgl. Hacke, Christian, Die USA als globaler Akteur, in: Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrg.), Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen, Hamburg 2001, S. S. 765-790.

²⁴⁵ Dicke, Klaus, Die Vereinten Nationen, in: Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrg.), Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen, Hamburg 2001, S. 711-721 (711).

²⁴⁶ Weber, Hermann, Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen, Bonn 1987, S. 128-132.

Als zentrale Figuren des amerikanischen Engagements zur Sicherung des *Goldenen Rings des Gyges*, d.h. der Institutionalisierung der Weltmacht, standen Roosevelt und Cordell Hull (der Vorstand des Beratungsausschusses für Nachkriegsaußenpolitik des amerikanischen Außenministeriums). Zunächst zog Roosevelt im Laufe der ersten Jahreshälfte 1942 seinen Vorbehalt gegen den sowjetischen Status als künftigen dritten Weltpolizisten zurück. Sein Verzicht gründete auf den Art. 3 und 5 des britisch-sowjetischen Allianzvertrages, demzufolge Großbritannien und die Sowjetunion nach dem Krieg die europäische Sicherheit und Wohlfahrt gemeinsam organisieren sollten. Als der sowjetische Außenminister Molotow im Mai 1942 Washington besuchte, explizierte sich Roosevelt wie folgt: Die Sowjetunion und China sollten gleichberechtigt neben den USA und Großbritannien für die Weltfriedenssicherung hauptverantwortlich sein. Alle anderen Staaten sollten abrüsten. Jede Übertretung des Rüstungsverbotes sollten die vier Mächte mit Sanktionen beantworten.²⁴⁷

Damit erweiterte Roosevelt sein früheres Konzept der ›Zweier-Weltpolizei‹ auf eine ›Vierer-Weltpolizei‹. Roosevelt schwebte eine Art militärisch bewaffneter ›Polizeiverein‹ vor, der sich aus den USA, der Sowjetunion, China und Großbritannien zusammensetzte, und mit Gewalt in Konflikte zwischen Staaten intervenieren dürfte.²⁴⁸ Diese Monopolisierung der Bewaffnung setzte sowohl die Abrüstung aller anderen Staaten (Souveränitätsverzicht) als auch die harmonische Zusammenarbeit der vier Großmächte voraus. Nach Roosevelt hieß das, dass Sicherheitsfragen ausschließlich von einem aus den vier Großmächten bestehenden Exekutivorgan verhandelt werden sollten. Auf Basis dieses Gedankenkonstruktes erstellte Hull am 14. Juli 1943 den ersten Verfassungsentwurf für einen Polizeiverein, der drei Organe vorsah: ein Exekutivorgan aus vier Großmächten, ein nicht ständig tagender Rat aus den regionalen Vertretern und ein Repräsentativorgan aus Mitgliedern. Dabei sollte das Exekutivorgan ausschließlich eine Polizeifunktion übernehmen.²⁴⁹ Im Oktober 1943 warben die USA zunächst diplomatisch in der Moskauer Außenministerkonferenz um dieses Konzept des ›Polizeivereins‹. Danach bekräftigten die ›Großen Drei‹ (Roosevelt, Churchill und Stalin) im November 1943 in Teheran mit ihrer Zustimmung das Konzept eines solchen ›Polizeivereins‹.

Das Konzept des ›Polizeivereins‹ wurde durch die »Tantative Proposals for a General International Organization« konkretisiert, die Hull am 18. Juli 1944 den Regierungen der vier Großmächte unterbreitete: Der Exekutivrat, der aus vier Rüstungsmächten bestand, sollte die Hauptverantwortung für die Weltfriedenssicherung tragen. Die Versammlung sollte nur dem Exekutivrat beistehen, indem sie die politischen

²⁴⁷ Weber, Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen, S. 132-134.

²⁴⁸ Russell and Muther, A History of the United Nations Charter, Washington 1958, S. 96.

²⁴⁹ Pfeifenberger, Werner, Die Vereinten Nationen, Salzburg 1971, S. 20-22.

und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die friedliche Zusammenarbeit der Mitglieder schaffen soll. Die Entscheidungen sollten im Exekutivrat einstimmig getroffen werden. Das Konzept des ›Polizeivereins‹ ging davon aus, dass die vier Großmächte nicht nur moralisch miteinander verbunden wären, sondern auch zur Bekämpfung aller Aggressionen ihre Streitkräfte bereitstellen würden. Eine solche Annahme rechtfertigte die Machtkonzentration in den Händen der vier Großmächte. Wenn diese Annahme aber ein Trugschluss wäre, weil die moralische Verbindung der vier Großmächte unmöglich ist, dann gründete sich die Legitimität des Machtklubs der Großmächte auf diesen Trugschluss, nicht auf die moralische Tüchtigkeit. Die Sowjetunion folgte dem Konzept des ›Polizeivereins‹ nicht aufgrund irgendeines moralischen Maßstabs, sondern aus strategischem Eigeninteresse. Sie schätzte ihre Lage richtig ein. Wegen ihrer Schwächung infolge des Krieges musste sie sich mit den potentiellen Gegnern (USA und Großbritannien) zumindest für die erste Zeit nach dem Krieg vertraglich verbinden. Zusätzlich war sie sich der Gefahr bewusst, dass der ›Polizeiverein‹, in dem sie nicht mitwirken würde, sich bald zu einem feindlichen Instrument der Westmächte entwickeln würde.²⁵⁰

Die »Tantative Proposals for a General International Organization« diente als Grundlage für das Washingtoner »Dumbarton-Oaks-Gespräch« vom 21. August bis 7. Oktober 1944. Erst bei diesem Expertentreffen wurden die konkreten Einzelheiten, die bisher unter den ›Großen Dreik‹ geheim vereinbart worden waren, der Öffentlichkeit kundgetan. Die mittleren und kleineren Staaten reagierten kritisch auf den Entwurf eines ›Polizeivereins‹. Sie betrachteten den Machtklub der Großmächte als gefährlich hinsichtlich der Wahrung ihrer Souveränität.²⁵¹ Sie *müssten* ihr ›jus naturale‹ (Recht auf alles - Selbsterhalterungsrecht), d.h. ihr Recht zur Gewaltanwendung, aufgeben und auf den Klub der Großmächte übertragen, wie die einzelnen Personen es *im Hobbesschen Leviathan* taten. Nur die Großmächte im Machtklub *könnten* über das ›jus naturale‹ vollständig verfügen. Andere Staaten *müssten* in die ›International Organization‹ des Machtklubs eintreten, um friedlich leben zu können. Als Folge der *Notwendigkeit*, die hypothetisch und imperativ begründet ist, müssten die Staaten den Vertrag (die völkerrechtliche Vereinbarung bezüglich jenes geplanten Polizeivereins) schließen. Das Naturrecht des Stärkeren *würde* dabei dieses zwingende ›Müssen‹ ermöglichen. Folgerichtig *würden* die Staaten auf die Stufe der ohnmächtigen Staaten herabfallen. Im Gegensatz dazu *würden* die Großmächte des Machtklubs allmächtig, weil sie allein über das ›jus omnium in omnia‹ verfügen. Vor dieser Hobbesschen Logik fürchteten sich die kleineren und mittleren Staaten. Sie sahen im Entwurf des ›Polizeivereins‹ sofort eine

²⁵⁰ Pfeifenberger, Die Vereinten Nationen, S. 24.

²⁵¹ Ebd., S. 31.

klare Ungleichheit zwischen den Großmächten und allen anderen Staaten. In diesem Kontext fasst Pfeifenberger die Idee der Vereinten Nationen folgendermaßen zusammen.

„Zwar wurde die Struktur des Völkerbundes in groben Umrissen wieder übernommen, doch regelte man die Kompetenzen der neuen Organisation diesmal grundlegend anders. (...) Alle Staaten strebten zwar einen arbeitsfähigen Sicherheitsmechanismus an, nur die kleinen und mittleren Mächte waren aber zu dem hierfür erforderlichen Verzicht auf einzelne Souveränitätsrechte bereit, während die Großmächte eine ihrer Bedeutung entsprechende, privilegierte Stellung als Preis für ihre Mitwirkung verlangten.“²⁵²

Im Februar 1945 bekräftigten die ›Großen Drei‹ in Jalta noch einmal ihren Willen zur Institutionalisierung ihres *Goldenen Ringes des Gyges* um der Weltfriedenssicherung willen, allerdings unter der Konzentration der Zwangsgewalt auf sich selbst und unter Wahrung ihres Vetorechts. Die Anwendung des *Goldenen Rings des Gyges* sollte innerhalb des Machtklubs durch das Vetorecht gegenseitig beschränkt werden. Jalta wurde damit zum Inbegriff für die Nachkriegsordnung, weil jenes Vetorecht im Kalten Krieg die Welt in zwei Räume teilte, und von da an der Kampf um den Alleinbesitz des *Goldenen Ringes des Gyges* bis heute geführt wird. Roosevelt und Stalin stimmten grundsätzlich darin überein, dass der ewige Friede wohl kaum möglich ist, die Kriegsgefahr aber durch die Institutionalisierung des Machtklubs *mindestens fünfzig Jahre* lang gebannt werden kann. China wurde aufgrund des amerikanischen Argumentes, dass nach der Niederschlagung Japans eine geopolitische Ordnungsmacht in Asien vorhanden sein sollte, in den Machtklub aufgenommen, ebenso Frankreich aus dem gleichen, aber britischen Argument heraus (Frankreich als Stabilisierungskraft im Westen Europas nach der deutschen Niederlage).²⁵³ Damit wurde die Rooseveltische Urgestalt der ›Zweier-Weltpolizei‹ schließlich zum ›Fünfer-Weltpolizei-Verein‹ erweitert, in der fünf Staaten über das Vetorecht verfügten, aber nur im Konsens die Gewalt anwenden sollten. Die Hoffnung war daher nicht unbegründet, dass das Vetorecht künftig das Naturrecht des Stärkeren im Zaum halten würde. Auf dem Treffen von Jalta entschieden sich die ›Großen Drei‹ die anderen Staaten zur »San-Francisco-Konferenz« einzuladen - zur Gründung der „Vereinten Nationen“.²⁵⁴

Zur »San-Francisco-Konferenz« (25. April bis 26. Juni 1945), bei der die UN-Charta festgeschrieben wurde, luden die USA 45 Staaten ein. Als Grundlage zur Diskussion und Abstimmung wurden die aus dem »Dumbarton-Oaks-Gespräch« (21. August bis 7.

²⁵² Pfeifenberger, Die Vereinten Nationen, S. 63.

²⁵³ Dülffer, Jost, Jalta, 4. Februar 1945, Der Zweite Weltkrieg und die Entstehung der bipolaren Welt, München 1998, S. 18-20.

²⁵⁴ Chase, Eugene P, The United Nations in Action, New York 1950, S. 29.

Oktober 1944) entstandenen Entwürfe (proposals) vorgelegt. Über die Texte der »Dumbarton-Oaks-Proposals« wurde durch einfache Mehrheit oder durch Zweidrittelmehrheit entschieden. Im Abstimmungsprozess liefen sie auf »Synthekē-Normen« hinaus. Die kleinen und mittleren Staaten versuchten hierbei, die Kompetenz der Generalversammlung im Bereich der Weltsicherheit zu stärken. Aus der Bemühung dieser kleinen Staaten, wie z.B. Neuseeland, ergab sich eine neue Norm: Solange der Sicherheitsrat in einem Streitfall seine Aufgabe zur Weltfriedensicherung nicht wahrnimmt, kann die Generalversammlung bezüglich dieser Streitigkeit eine *Empfehlung* geben. Insofern ist die Hauptaufgabe zur Weltfriedensicherung primär beim Sicherheitsrat geblieben.²⁵⁵ Die Großmächte setzten sich mit ihrem Konzept des Gewaltmonopols auch in dieser Konferenz durch. Dies bedeutete nichts anderes als die Festlegung einer neuen Seinsordnung. Diese neue Weltordnung bedeutete die Geburt der Vereinten Nationen. Hierbei sollte der alte Völkerbund aufgelöst werden. In der 21. Sitzungsperiode (18. April 1946) gab die Bundesversammlung die Resolution zur Auflösung des Völkerbundes ab.

„Mit Wirkung von dem Tag an, welcher der Beendigung der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Bundesversammlung folgt, hört der Völkerbund auf zu bestehen, außer für den einzigen Zweck der Abwicklung seiner Angelegenheiten nach Maßstab dieser Resolution.“²⁵⁶

1.2. Normen der kollektiven Sicherheit

Die Entstehungsgeschichte der Vereinten Nationen weist darauf hin, dass sich der letzte Grund der UN-Sicherheitsnormen auf die Normalität des Seins (Recht des Stärkeren, Allianzbildung und Freund-Feind-Moral) zurückführen lässt. Deshalb kann das Regelwerk der kollektiven Sicherheit ohne dieses Sein nicht dargestellt werden. Die UN-Normen der kollektiven Sicherheit, deren Normativität (Geltungsanspruch) so im Sein begründet ist, *sollten* völkerrechtlich, nämlich als »Synthekē-Normen«, gelten. Als die »International Governance« *darf* der UN-Sicherheitsrat dabei ausschließlich kollektive Zwangsmaßnahmen organisieren und durchsetzen, im Sinne des »Sollens«, um den Weltfrieden zu bewahren. Die Psychologie der kollektiven Sicherheit liegt darin, dass ein potentieller Aggressor durch die Aussicht auf kollektive Reaktionen abgeschreckt werden soll. Der Abschreckungseffekt, der mit der Antizipation der

²⁵⁵ Chase, S. 50-63; Russell and Muther, S. 625-645; Luard, Evan, A History of the United Nations Volume 1: The Years of Western Domination, 1945-1955, London 1982, S. 54-55.

²⁵⁶ Dokument 23: Auflösung des Völkerbundes, in: Von Mangold / Rittberger, Das System der Vereinten Nationen und Vorläufer, Band II, S. 427-443 (429).

nichtmilitärischen und militärischen Sanktionen verbunden ist, sollte derartige Versuche eines Staates vereiteln, mittels militärischer Gewalt sein Interesse durchzusetzen. In der Rolle des Leviathan erhöht der Sicherheitsrat diesen Abschreckungseffekt.

1.2.1. ›Ethos-Normen‹ und ›Eidos-Normen‹

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das VB-Regelwerk der kollektiven Sicherheit als „a set of procedures constituting a cooling-off period for states contemplating the use of force“²⁵⁷ errichtet. Es sollte eine emotionale Eskalation und eine daraus resultierende Wahrnehmungsstörung zwischen den Staaten beseitigen, welche damals als Ursachen des Ersten Weltkrieges betrachtet wurden. Jedoch konnte dieses VB-Regelwerk die Bedrohung des Zweiten Weltkrieges nicht effektiv eindämmen. Es scheiterte am seinsorientierten Verhalten der Staaten, wie z.B. an der Allianzbildung entsprechend der Normalität der Freund-Feind-Moral und am Kriegsrecht (*jus ad bellum*) der souveränen Staaten. Das Regelwerk besaß keine eigene Kraft, eine wirksame Kollektivmaßnahme zu treffen. Denn die Ratsmitglieder des Völkerbundes konnten nur „Empfehlungen“ geben und somit keine Einstimmigkeit bei einer Friedensbedrohung erzielen.

Der Weltgeist, der sich damals aus den Erfahrungen mit dem Völkerbund und dem Zweiten Weltkrieg herausgebildet hat, verschafft sich zunächst in der Präambel der UN-Charta Ausdruck: „Unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren.“²⁵⁸ Dieser abstrakte Weltgeist, der in der Entschlossenheit der UN-Mitgliedstaaten und im gemeinsamen Handlungswillen zum Weltfrieden ausgedrückt wird, schlägt sich *teleologisch* in der Zielsetzung (UN-Charta, Art. 1) nieder. Die hier zu nennenden Ziele sind: Friedenssicherung durch das funktionsfähige UN-Regelwerk der kollektiven Sicherheit, Förderung der Freundschaft und der Kooperation zwischen den Staaten sowie die Beachtung der Menschenrechte. Nicht zuletzt in der ersten Zielsetzung, d.h. in der Friedenssicherung, ist der Weltgeist sinnfällig zu erkennen, der in der Präambel noch abstrakt formuliert wurde: „Zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken“. Hiermit ist der Akzent deutlich auf „wirksame Kollektivmaßnahmen“ gesetzt, welche ein funktionsfähiges Regelwerk der

²⁵⁷ Weiss, Thomas O. / David P. Forsythe / Rogger A. Coate, *The United Nations and Changing World Politics*, Colorado / Oxford 2001, S. 21.

²⁵⁸ Die Charta der Vereinten Nationen, in: Ranzelzhofer, Albrecht (Hrg.), *Völkerrechtliche Verträge*, Berlin 1995, S. 1-28. → UN-Charta.

kollektiven Sicherheit bedeuten.²⁵⁹ Hinsichtlich dieses Mittel-Zweck-Verhältnisses lässt sich in diesem Weltgeist die existentielle Hoffnung der UN-Gründungsstaaten ablesen, die sowohl das Schicksal des Völkerbundes als auch weitere Weltkriege ablehnten. Diese starke Hoffnung der UN-Gründungsstaaten kann als ein entscheidender Wendemoment des UN-Sicherheitsrates für das Nach-Innen-Drehen des *Goldenen Rings des Gyges* bewertet werden. Deshalb spiegelt sich der Weltgeist im Regelwerk der kollektiven Sicherheit wider, das ausschließlich durch den UN-Sicherheitsrat angewandt werden soll, um den Weltfrieden zu sichern. Die geltende Normalität (Sein) der kollektiven Sicherheit speist sich wiederum aus diesem Weltgeist.

Eine solche Hoffnung ist aus den schrecklichen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges entstanden. Im Kriegszustand wurde zuerst die *Selbsterhaltung* angesichts der Konkurrenz und des Mißtrauens herausgefordert. Dann herrschte das ›bellum omnium contra omnes‹ (Überleben, Freund-Feind-Moral, Allianzbildung und Diplomatie) als Normalität; daran anknüpfend haben die Staaten ein Gewaltmonopol (UN-Sicherheitsrat) installiert, das jenen Kriegszustand beenden sollte. Dafür haben sie auf ihr Selbsterhaltungsrecht, d.h. auf das souveräne Kriegsrecht (jus ad bellum) verzichtet. Die Einsetzung eines Sicherheitsrates, die zum einen aus Angst vor einem weiterem Kriegszustand und zum anderen aus der Hoffnung auf den künftigen Friedenszustand erfolgte, wurde durch den Vertrag, die UN-Charta, abgesichert. Dies stellt die gleiche Logik dar, wie sie in der Hobbesschen Begründung des Staats zu finden ist (Teil I-K, 2.1).

Mit den anderen Siegermächten haben die USA geschickt unter dieser Hobbesschen und Lockeschen Logik die Staaten zu den *bürgerlichen Gesellschaften* organisiert, deren Sicherheit, Frieden und Eigentum durch den UN-Sicherheitsrat bewahrt werden sollten. Dies setzte eine Epoche zur Verbreitung der Lebensform (›ēthos‹ und ›nomos‹) der bürgerlichen Gesellschaft auf globaler Ebene in Gang. Dies gilt deshalb als ein stiftendes Moment der Hegelschen Weltgesellschaft, da angesichts der Institutionalisierung des Naturrechts des Stärkeren die Ungleichheit zwischen den mächtigen und ohnmächtigen *Verstandesstaaten* als Normalität akzeptiert wurde. Denn im Besitz des Goldenen Rings (Recht auf Krieg, Gewaltanwendung und Rüstung) sind die Siegermächte mächtige *Verstandesstaaten* geblieben. Eine ›Ēthos-Norm‹ stellt die Normalität dar, in der die Ungleichheit zwischen den *Verstandesstaaten* und der Mechanismus der bürgerlichen Gesellschaft allgemein eingeräumt wird. Parallel dazu sind auch alte Normen - Allianzbildung aufgrund der Freund-Feind-Moral (Freunden nutzen Feinden schaden) und Diplomatie zum Gewinn des Staatswohls und zum Überleben - immer noch als Normalität (Ēthos-Normen) vorhanden.

²⁵⁹ Opitz, Peter J., Das UN-System kollektiver Sicherheit, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrg.), Die Vereinten Nationen, München 1995, S. 31-52 (34).

Natürlich war und ist der UN-Sicherheitsrat kein Weltstaat. Trotzdem erhob der Machtklub vom Konzept her den Anspruch auf eine Funktion als Quasi-Weltstaat, weil er aus der Hobbesschen Logik abgeleitet wurde. Analog zum Leviathan, sprich im Sinne der Hobbesschen Logik (Kriegszustand → Furcht und Hoffnung → Übertragung des Selbsterhaltungsrechts auf eine dritte Person) haben die Staaten die Charta der UNO unterschrieben. In diesem Kontext lassen sich die Normen der kollektiven Sicherheit völkerrechtlich als »Synthēkē-Normen« verstehen, die im Naturrecht des Stärkeren (im Sein) begründet sind.

In der UN-Charta sind ebenfalls »Eidos-Normen« festgelegt, die entweder im Platonischen Sinne auf der fundamentalen Richtigkeit oder im Kantischen Sinne auf der praktischen Vernunft beruhen (K-I, 1.1 und 3.1). Die Kantische Formulierung des »Sollens« im Werk »Zum ewigen Frieden«, der Imperativ des Vernunftrechts, in dem die Kantische Maxime des Friedens der Allgemeinheit der praktischen Vernunft entspricht (fünfter Präliminarartikel und zweiten Definitivartikel), ist als Grundsatz im Art. 2 (1, 4, 7) der Charta wieder zu finden. Diese Sollens-Normen kommen in Form der souveränen *Gleichheit* der Staaten, des *Gewaltverbot* und *Interventionsverbot* zum Ausdruck. Sie sind als Grundsätze „gesollt“. Die Norm des Gewaltverbots zwingt hinsichtlich der »Synthēkē-Normen« der kollektiven Sicherheit alle Staaten zur Rechtsbefolgung. Im rechtlichen Verhältnis zum Regelwerk der kollektiven Sicherheit sind die Normen der souveränen Gleichheit der Staaten und des Interventionsverbots aber problematisch, weil sie nur *formell* gelten. In Wirklichkeit sind die Staaten nicht gleich. Es gibt einen deutlichen Unterschied zwischen den Staaten des Sicherheitsrates und anderen Staaten. In der Praxis der kollektiven Sicherheit gibt es zudem immer neue Interventionen. Die formellen Sollens-Normen stehen oft im Normenkonflikt sowohl mit den Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit als auch mit den *Ēthos*-Normen, wie z.B. das *jus ad bellum* mit dem Naturrecht des Stärkeren.

1.2.2. »Synthēkē-Normen«: Kapitel VII

① Kompetenz des Sicherheitsrates im Regelwerk der kollektiven Sicherheit

Als »Synthēkē-Normen« sollte das Regelwerk der kollektiven Sicherheit effektiv angewandt werden. Ein universelles System kollektiver Sicherheit soll dabei einen Abschreckungseffekt für potentielle Aggressoren hervorbringen und effektive Zwangsmaßnahmen garantieren, falls der Weltfriede bedroht wird. Die im UN-Regelwerk der kollektiven Sicherheit konzipierten Zwangsmaßnahmen sind hierbei auf die Kompetenz des Sicherheitsrates konzentriert. Die Kompetenz des Sicherheitsrates wird in Kapitel VII angeführt, das in Verbindung zu Kapitel V (Art. 23, 24, 25 und 27) VI und VIII steht.

Der Sicherheitsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Die *Großen Fünf* - Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika - sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrates; die Generalversammlung wählt zehn weitere Mitglieder zu nichtständigen Mitgliedern (Art. 23 Abs. 1).²⁶⁰ Diese Zusammensetzungsregel des Sicherheitsrates spiegelt unmittelbar die Sonderstellung der Großen Fünf, die den *Goldenen Ring des Gyges* (Kriegsrecht, Recht auf Gewaltanwendung und Rüstung) besitzen. Diese Regel zeigt auch deutlich, dass die Sollens-Norm der souveränen Gleichheit der UN-Mitgliederstaaten (Art. 2 Abs. 1) nur *formell* gilt. Mit dieser Regel (Synthekē-Norm) bemänteln die Großen Fünf das ›Sein‹ (Ungleichheit und Naturrecht des Stärkeren). Die Frage nach der Zahl der ständigen Ratsmitglieder ist ein *Tabu* geworden, an das man nicht rühren darf. Das Tabu ermöglicht den Großen Fünf den *Goldenen Ring des Gyges* weiter in ihrem Besitz zu behalten.

Gemäß Art. 24 (1) ist dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung (primary responsibility) für die Wahrung des Weltfriedens übertragen worden. Bei der Erfüllung seiner Aufgabe muss er im Einklang mit dem ›telos‹ und den Grundsätzen (Sollens-Normen) der UNO sowie nach den in den Kapitel VI, VII und VIII aufgeführten Synthekē-Normen handeln (Art. 24 Abs. 2). Nach Art. 25 müssen die UN-Mitglieder dann die Beschlüsse des Sicherheitsrats verbindlich annehmen und durchführen. Nicht nur in Art. 23, sondern auch in Art. 24 und 25 stehen die Synthekē-Normen ebenfalls im Spannungsverhältnis zu den Sollens-Normen. Das heißt, dass sie immanent das „Spannungsverhältnis zwischen der Gewährleistung der nationalen Souveränität und der für eine Friedensordnung notwendigen Unterordnung der einzelstaatlichen Entscheidungsgewalt unter ein international verantwortetes System der Friedenssicherung“ enthalten.²⁶¹ Bei der Auslegung von Art. 24 und 25 zeigt sich eine Tendenz zugunsten der Synthekē-Normen, die nicht nur in der Ethos-Norm, dem Naturrecht des Stärkeren, sondern auch im Vertrag (Konsens) begründet sind. Der Ausdruck „Hauptverantwortung“ des Sicherheitsrats impliziert, dass bezüglich der Friedenswahrung die Kompetenz des Sicherheitsrats

²⁶⁰ 1965 wurde die Zahl der Ratsmitglieder von 11 auf 15 erhöht. Die Staaten der Dritten Welt, die nach der Entkolonisierung seit 1955 in die UNO aufgenommen wurden, forderten eine verstärkte Repräsentation im Sicherheitsrat. Jedes Jahr besetzt die Generalversammlung die Hälfte der nichtständigen Ratsitze für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die nichtständigen Sitze entfallen nach der geographischen Verteilungsregelung folgendermaßen auf Afrika drei, auf Asien zwei, auf Lateinamerika zwei, auf Westeuropa und anderen Staaten (Australien, Kanada, Israel und Neuseeland) zwei und auf Osteuropa ein Sitz. Siehe hierzu: Geiger, Rudolf, *Zusammensetzung, Art. 23 (Kapitel V. Der Sicherheitsrat)*, in: Simma, Bruno (Hrg.) *Charta der Vereinten Nationen*, München 1991, S. 360-364.

²⁶¹ Delbrück, Jost, *Aufgabe und Befugnisse (Kapitel V. Der Sicherheitsrat)*. Art 24, Art. 25, in: Simma, *Charta der Vereinten Nationen*, S. 364-385 (366).

vor der Souveränität des Staates und der Generalversammlung steht. Im Hinblick auf die Durchsetzung der Zwangsmaßnahmen verfügt der Sicherheitsrat über die ausschließliche Zuständigkeit. Mit dieser Kompetenzübertragung hat jeder Mitgliedstaat bereits auf ein Stück seiner Souveränität verzichtet. Deshalb müssen die Mitglieder die *Beschlüsse* (decisions) des Sicherheitsrats, die nicht nur den Bestimmungen der UN-Charta entsprechend ergangen sind, sondern auch im Rahmen der Kapitel VI, VII und VIII erfasst sind, als *verbindlich* annehmen und durchführen, im Unterschied zu den Empfehlungen, die an sich keine Verbindlichkeit enthält.

Aufgrund der vorliegenden Synthēkē-Normen (Art. 24, 25) vermag der Sicherheitsrat zunächst gemäß Art. 39 festzustellen, „ob eine *Bedrohung* oder ein *Bruch des Friedens* oder eine *Angriffshandlung* vorliegt.“ Diese Feststellung obliegt dem Ermessen des Sicherheitsrates, weil die Charta die Begriffe der Friedensbedrohung und der Angriffshandlung nicht näher definiert.²⁶² Angesichts dieser Ungenauigkeit wurde die Resolution 3314 (XXIX), die definiert, was eine Angriffshandlung ist, von der Generalversammlung am 14. Dezember 1974 verabschiedet.²⁶³ Dies hilft sicherlich bei der Feststellung einer Angriffshandlung. Im Grunde genommen beurteilt der Sicherheitsrat aber frei und je nach den Umständen Angriffshandlungen. Insbesondere ständige Ratsmitglieder können nach ihren politischen Interessen willkürlich eine Situation entweder als Bedrohung des Friedens und als Angriffshandlung ansehen oder eben nicht. In diesem Art. 39 wird auch das Naturrecht des Stärkeren ins Spiel gebracht.

Entsprechend seiner Beurteilung und Feststellung kann der Sicherheitsrat weiterhin entweder eine friedliche Sanktion (Art. 41) oder eine militärische Maßnahme (Art. 42) *empfehlen* oder *beschließen*. Er kann dabei gemeinsame Aktionen der UN-Mitglieder organisieren, um seine weiteren Handlungen durchzusetzen. Die Mitglieder müssen sich an den friedlichen Sanktionen beteiligen, wenn der Sicherheitsrat sie auffordert (Art. 41, 43). Bei militärischen Sanktionen sind sie dazu rechtlich verpflichtet, auf Verlangen des UN-Sicherheitsrates militärische Ressourcen zur Verfügung zu stellen, sofern sie mit dem Sicherheitsrat ein Sonderabkommen gemäß Art. 43 abgeschlossen und ratifiziert haben. Solange kein Sonderabkommen besteht, kann der Sicherheitsrat den Mitgliedern nur

²⁶² Verdross / Simma, *Universales Völkerrecht*, S. 142.

²⁶³ Nach Art. 3 der (GA) Resolution 3314 (XXIX) lassen sich die Angriffe in indirekte und direkte Handlungen unterscheiden. Die folgenden Fälle sind als direkte Aggressionsakte zu verstehen: Ein offener militärischer Angriff oder die Besetzung eines fremden Gebiets, ein Waffeneinsatz gegen fremdes Gebiet, die Blockaden, die Angriffe gegen fremde Streitkräfte, Schiffe und Flugzeuge und ein vertragswidriger Einsatz der im Ausland stationierten Streitkräfte. Im Unterschied dazu ist ein indirekter Gewaltakt, z.B. wenn ein Staat A einen Angriff eines anderen Staates (B) gegen einen dritten Staat (C) duldet und dem Staat B die bewaffneten Banden entsendet. Aber Art. 2 und 4 erkennen die Befugnisse des Sicherheitsrates für die freie Bestimmung der Angriffsakte gemäß den Umständen an. Siehe: Djonovich, Dusan J., *United Nations Resolutions*, Vol. XV, S. 392-393.

empfehlen, militärische Maßnahmen gegen einen Friedensbrecher zu ergreifen. Zusätzlich kann er bestimmte Mitgliedstaaten zum militärischen Einsatz ermächtigen.²⁶⁴ Die Durchsetzung dieser friedlichen und militärischen Sanktionen setzt grundsätzlich kein Veto eines ständigen Mitglieds im Sicherheitsrat voraus. Wenn gemäß Art. 27 ein Veto eingelegt wird, sind von Anfang an friedliche oder auch militärische Sanktionen unmöglich.

Mit diesem Vetorecht, das als Jalta-Formel eine *conditio sine qua non* für das Zustandekommen der UN-Charta war,²⁶⁵ offenbart sich der Hauptwiderspruch zwischen *Ēthos*-, *Sollens*-, und *Synthēkē*-Norm. Deshalb weist das Vetorecht klar auf die Fehlkonstruktion der UN-Charta hin. Nach der *Sollens*-Norm (Friedenssicherung) *sollen* die Großen Fünf den Weltfrieden sichern; nach der *Synthēkē*-Norm (Einstimmigkeit) *müssen* sie sich gemeinsam entscheiden und handeln; nach der *Ēthos*-Norm (Staatswohlbefolgung) *können* sie nach den eigenen Interessen ein Veto einlegen. Doch die *Ēthos*-Norm geht der *Sollens*- und *Synthēkē*-Norm vor, weil jede Entscheidung des Sicherheitsrates, die *keine Verfahrensfrage* betrifft (Art. 27, Abs. 2),²⁶⁶ durch den Widerstand eines ständigen Mitgliedes des Sicherheitsrates verhindert werden kann. Ebenfalls können die Großen Fünf jederzeit einen an sich verbotenen *Angriffskrieg* beginnen, indem sie ein Veto gegen die Zwangsmaßnahmen einlegen, die auf sie gerichtet wären. Neben dem Recht, militärische Gewalt gegen den Friedensbrecher anzuwenden, verfügen sie anhand ihres Vetorechts über das *jus ad bellum*. Unter diesem Aspekt beurteilt Menk die Großen Fünf des Sicherheitsrats zurecht als eine moderne „Heilige Allianz“.²⁶⁷ In Verbindung mit dem Vetorecht der Großen Fünf wird eine rechtsverbindliche Resolution durch eine *Neun-Stimmen-Mehrheit* des Sicherheitsrates verabschiedet (Art. 27, Abs. 3). Angesichts dieses Mehrheitsprinzips können neun nichtständige Mitglieder *theoretisch* eine Resolution verabschieden, wenn sich alle fünf ständigen Mitglieder und ein nichtständiges Mitglied enthalten würden. *Theoretisch* könnte es auch möglich sein, dass die Großen Fünf trotz

²⁶⁴ Verdross / Simma, *Universales Völkerrecht*, S. 146.

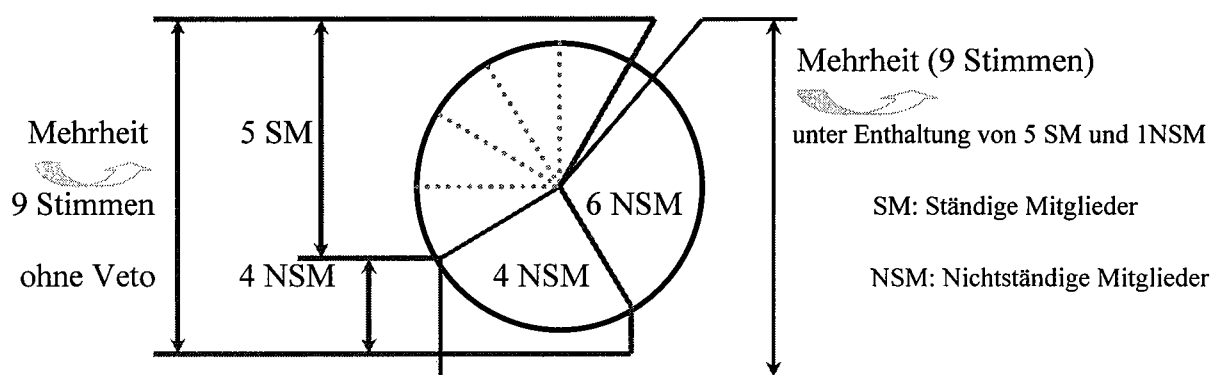
²⁶⁵ Russell and Muther, *A History of the United Nations Charter*, S. 735.

²⁶⁶ Art. 27 enthält keine auSZRückliche Bestimmung, wie die „Vorfrage“ einzuordnen ist, ob eine *Verfahrensfrage* oder *Nichtverfahrensfrage* vorliegt. Die Verfahrensfragen, wie z.B. Tagesordnung, Sitzungsablauf, Einladung zur Teilnahme an der Sitzung und Verschiebung der Behandlung einer Frage, können durch einfache Mehrheit entschieden werden. Die Vorfrage ist auf Zweifelsfälle beschränkt. Sie stellt deshalb eine Nichtverfahrensfrage dar. Bei einer Nichtverfahrensfrage mag der Anfang eine Kette von Ereignissen bilden (*chain of events*), aufgrund derer sich schließlich der Sicherheitsrat in Erfüllung einer Pflichten dazu veranlasst sehen könnte, Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Bei einer solchen Nichtverfahrensfrage können ständige Ratsmitglieder Veto einlegen. Im Kalten Krieg wurden 729 Vetos eingelegt. Siehe hierzu: Brunner, Stefan / Bruno Simma, *Abstimmung Art. 27*, in: Simma, *Charta der Vereinten Nationen*, S. 396-435 (403, 405-407); Weiss / Forsythe / Coate, *The United Nations and Changing World Politics*. S. 30.

²⁶⁷ Menk, Thomas M., *Frieden durch Weltlegalität*, in: *Der Staat*, 32. Bd. 1/4, 1993, S. 401-429 (409).

ihrer Einstimmigkeit im Falle einer fehlenden Mehrheit keine Resolution durchsetzen können. Dies wäre dann ein gemeinsames Veto (das sogenannte *sixth veto*) der zehn nichtständigen Mitglieder.²⁶⁸ Jedoch bleiben diese Möglichkeiten rein theoretisch. In der Wirklichkeit stehen nichtständige Mitglieder unter dem Einfluss der ständigen Mitglieder, die durch Diplomatie und Allianzbildung ihre Interessen durchsetzen. Im folgenden zeigt das Schaubild 8 die Möglichkeiten des Zustandekommens einer Resolution (der sogenannten Mehrheitsbildung) im Sicherheitsrat:

Schaubild 8: Mehrheitsbildung im Sicherheitsrat



② Drei Arten kollektiver Zwangsmaßnahmen

Gemäß Art. 39 verfügt der Sicherheitsrat über die Zuständigkeit, zunächst eine Friedensbedrohung festzustellen und dementsprechend eine verbindliche Anordnung von Zwangsmaßnahmen (Resolutionen) zu beschließen. Dabei lassen sich kollektive Zwangsmaßnahmen in drei Arten unterteilen: Vorläufige Maßnahmen (Art. 40), friedliche (Art. 41) und militärische Sanktionsmaßnahmen (Art. 42). Trotz der Reihenfolge der Normen in der UN-Charta besteht aber keine Präferenz zugunsten des Art. 40.²⁶⁹ Der Sicherheitsrat kann direkt auf militärische Maßnahmen zurückgreifen, sobald eine Situation dringend ist. Dies bedeutet, dass der Sicherheitsrat also nicht verpflichtet ist, bei der Anwendung militärischer Sanktionen vorher den Weg des Art. 40 zu beschreiten.²⁷⁰

Der Artikel 40, der sogenannte „provisional measures (vorläufige Maßnahmen)“ des Sicherheitsrates regelt, wurde auf Initiative Chinas in die UN-Charta eingefügt.²⁷¹ Vor der

²⁶⁸ Weiss / Forsythe / Coate, *The United Nations and Changing World Politics*. S. 30.

²⁶⁹ Menk, Thomas M., *Gewalt für den Frieden: Die Idee der kollektiven Sicherheit und die Pathonomie des Krieges im 20. Jahrhundert*, Berlin 1992, S. 70.

²⁷⁰ Ebd., S. 196.

²⁷¹ Goodrich, L. M. / Hambro, E. / Simons, A. R., *Charter of the United Nations*, 1969, S. 303.

Empfehlung oder dem Beschluss von Zwangsmaßnahmen nach Art. 39 kann der Sicherheitsrat die Streitparteien dazu auffordern, den vorläufigen Maßnahmen Folge zu leisten. Diese vorläufige Maßnahme wird vom Sicherheitsrat als notwendig und erwünscht erachtet. Sie hat beispielsweise eine Aufforderung zum Inhalt, wie sie in der Resolution 598 des Sicherheitsrates zu finden ist.²⁷² Mit diesen vorläufigen Maßnahmen kann der Sicherheitsrat *theoretisch* einer Verschärfung (der Eskalation) eines Konflikts vorbeugen. Dabei ist aber umstritten, ob diese Aufforderung des Sicherheitsrates verbindlich ist.²⁷³

Wenn den Parteien nicht Folge geleistet wird, trägt der Sicherheitsrat diesem Entsagen gebührend Rechnung. Dies zeigt sich daran, dass die nach Art. 41 und 42 weiterhin zu beschließenden Sanktionen legitimiert werden gegenüber einem Staat, der die Resolutionen nach Art. 40 nicht befolgt hat.²⁷⁴ So betrachtet, kann Art. 40 als eine Anwendungsvoraussetzung von Art. 39, 41 und 42 interpretiert werden. Er bedient sich der Vorwarnung gegenüber dem Friedensbrecher. Deshalb hat der Sicherheitsrat häufig in Resolutionen diese Warnung ausgesprochen, bevor er nach Art. 39 Empfehlungen abgab oder Maßnahmen beschloss. Die Warnfunktion soll darum zusammen mit Art. 39, 41 und 42 verknüpft werden, da in Art. 40 immer noch Unklarheit über das Verhältnis zu Art. 39 besteht.

Im Gegensatz zum Art. 40 werden die kollektiven Zwangsmaßnahmen nach Art. 41 und 42 durchgesetzt. Die erste Form der kollektiven Sanktionen, nämlich friedliche Maßnahmen, können so angewandt werden, dass die UN-Mitglieder „die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen“ beschließen (Art. 41). Der Artikel 41 ist kontextuell mit dem Artikel 39 verbunden, der auf Art. 41 und 42 verweist, und aufgrund dessen dem Sicherheitsrat die Entscheidung überläßt, welche Zwangsmaßnahmen anzuordnen sind. Diese Norm (Anwendungskompetenz für friedliche Zwangsmaßnahmen, die keine Anwendung bewaffneter Gewalt beinhalten) lässt sich so

²⁷² In der Resolution 598 (Aufforderung an Irak und Iran zur Feuereinstellung) wurde ein Friedensbruch zwischen Irak und Iran festgestellt. Der Sicherheitsrat nannte Art. 39 und 40 als Rechtsgrundlage seiner Resolution und ordnete vorläufige Maßnahmen an, „dass Irak und Iran, als ersten Schritt in Richtung auf eine Verhandlungslösung, mit sofortiger Wirkung das Feuer einstellen, alle militärischen Aktionen zu Lande, zu Wasser und in der Luft beenden sowie unverzüglich alle Streitkräfte auf die internationalen anerkannten Grenzen zurückziehen.“ Siehe hierzu: Dokument 80: Resolution 598, in: Von Mangoldt, Hans / Rittberger, Volker, Das System der Vereinten Nationen und Vorläufer: Band I/1, Vereinte Nationen, München 1995, S. 1369.

²⁷³ Simma / Verdross, Universales Völkerrecht, S. 145.

²⁷⁴ Frowein, Jochen Abr., Art. 40, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, S. 571-576 (575).

verstehen, dass sie als Entscheidungskatalysator des Sicherheitsrates zur Durchsetzung möglicher Sanktion dient.

Solche Zwangsmaßnahmen erfolgten erstmals in der Resolution 221 (1966), die *Südrhodesien-Frage* betreffend, aber diese war problematisch. Der Sicherheitsrat forderte alle Staaten auf, „ihr Äußerstes zu tun, um die wirtschaftlichen Beziehungen zu Südrhodesien abzubrechen.“²⁷⁵ Des Weiteren wurde in der Resolution festgeschrieben, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs berechtigt ist, im Notfall Gewalt anzuwenden. Hinsichtlich der Anwendung der friedlichen Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 41 sollte aber ihre Begrenzung beachtet werden. Der Ausschluss von Waffengewalt wurde ausdrücklich nicht betont. Diese Resolution stützte sich deshalb nicht allein auf Art. 41. Eine militärische Zwangsmaßnahme kann nur nach Art. 42 durchgeführt werden,²⁷⁶ nicht nach Art. 41.

Die zweite Form kollektiver Zwangsmaßnahmen bilden die militärischen Sanktionen im Sinne vom Artikel 42, der als eine der wichtigsten Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Gewaltverbotes gilt. Wenn friedliche Maßnahmen nach Ansicht des Sicherheitsrates nicht ausreichen, kann der Sicherheitsrat „mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen“ (Art. 42). Eine solche Durchführung ist nur gegen Adressaten rechtmäßig, die die Friedensordnung der UNO verletzt haben. Die Feststellung, ob eine Bedrohung vorliegt oder nicht, betrifft ausschließlich die Zuständigkeit des Sicherheitsrates.²⁷⁷

Der Artikel 42 fußt eigentlich im Artikel 16 Abs. 2 VB-Satzung²⁷⁸. Er wurde aber grundlegend erneuert. Gemäß Art. 16 VB-Satzung konnte der Rat des Völkerbundes den Staaten die Anwendung der Waffengewalt gegen einen Aggressor nur *empfehlen*. Dieser Empfehlung des Rates folgte aber keine verbindliche Wirkung. Der Artikel 42 sieht hingegen vor, dass der Sicherheitsrat erforderliche militärische Maßnahmen durchführen kann.²⁷⁹ Diese Maßnahmen setzen dabei voraus, dass dem Sicherheitsrat seitens der Mitgliedstaaten Streitkräfte zur Verfügung gestellt werden. Dafür hat Art. 43 (2/3) eine

²⁷⁵ Dokument 75: Resolution 217, in: Von Mangoldt / Rittberger, Band I/1, S. 1353.

²⁷⁶ Frowein, Jochen Abr., Art. 41, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, S. 576-585 (579).

²⁷⁷ Vgl. Seidl-Hohenveldern, Ignaz, Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften, 1971, S. 292.

²⁷⁸ Artikel 16 Abs. 2, VB-Satzung: In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, mit welchen Land-, See- oder Luftstreitkräften jedes Bundesmitglied für sein Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen hat, die den Bundesverpflichtungen Achtung verschaffen soll. Siehe hierzu: Dokument 22: VB-Satzung, in: Von Mangoldt / Rittberger, Das System der Vereinten Nationen und Vorläufer: Band II, S. 413.

²⁷⁹ Frowein, Jochen Abr., Art. 42, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, S. 585-591 (587).

entsprechende Norm zum Inhalt, die aber bedeutungslos bleibt, solange kein Sonderabkommen geschlossen wird. In der Praxis wurde das Sonderabkommen niemals geschlossen. Statt dessen wurden militärische Maßnahmen *gemäß Art. 48 durch Ermächtigungen* (Delegations to Secretary-General, Subsidiary Organs, Member States und Regional Arrangements) durchgeführt.²⁸⁰ Im Falle der Südrhodesien-Frage ermächtigte der Sicherheitsrat das Vereinigte Königreich, Waffengewalt gegen Tanker anzuwenden, „die den Hafen von Bebra im portugiesischen Mozambique anlaufen würden, um Öl für Rhodesien zu entladen.“²⁸¹ Aufgrund der Art. 48, 53 und 54 kann der Sicherheitsrat ebenfalls „regionale Abmachungen“ wie mit der NATO (North Atlantic Treaty Organization) „zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität“ in Anspruch nehmen (Art. 53 Abs. 1). Auf der Seite der regionalen Abmachungen gilt die Norm, dass eine Erlaubnis des Sicherheitsrats zur Gewaltanwendung notwendig ist, außer im Falle der Ethos-Norm, des Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (Art. 51).

Zusammenfassend sind drei Arten der kollektiven Zwangsmaßnahmen in Kapitel VII der UN-Charta völkerrechtlich als Synthekē-Normen verankert. Das Spektrum der gemeinsamen Aktivitäten und Sanktionen im Regelwerk der kollektiven Sicherheit reicht von vorläufigen über wirtschaftliche und politische bis hin zu militärischen Zwangsmaßnahmen. Das hinter diesen Zwangsmaßnahmen stehende Prinzip kann wie folgt formuliert werden: „Einer für alle, alle für einen“.²⁸² Der Sicherheitsrat ist hauptverantwortlich für das Regelwerk der kollektiven Sicherheit, da er Friedensbedrohungen feststellt, Zwangsmaßnahmen beschließt und die Staaten verbindlich organisiert.

③ Durchführung der Zwangsmaßnahmen

Die Art. 43 und 48 regeln die Verpflichtungen der UN-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausführung (Umsetzung) friedlicher und militärischer Sanktionsmaßnahmen. Die friedlichen Zwangsmaßnahmen, die vom Sicherheitsrat gemäß Art. 41 beschlossen wurden, müssen verbindlich von den Mitgliedern umgesetzt werden, weil nach Art. 48 die Verpflichtung zur Teilnahme an friedlichen (nichtmilitärischen) Zwangsmaßnahmen grundsätzlich allen Mitgliedern obliegt. Wegen dieses Zwangscharakters hat ein Staat, der an den nach Art. 41 zu treffenden Maßnahmen wegen seines nationalen Rechtssystems

²⁸⁰ Sarooshi, Danesh, *The United Nations and the development of collective security. The Delegation by UN Security Council of its Chapter VII Power*, Oxford 1999.

²⁸¹ Siehe Dokument 75: Resolution 217, in: Von Mangoldt / Rittberger (Hrg.), Band I/1, S. 1353.

²⁸² Lutz, Dieter S., *Gemeinsame Sicherheit - das neue Konzept*, in: Bahr, Egon / Lutz, Dieter S. (Hrg.), *Gemeinsame Sicherheit, Idee und Konzept*, Band I, Baden-Baden 1986, S. 45-81 (75).

nicht teilnehmen kann, der UNO eine Stellungnahme abzugeben.²⁸³ Er kann zumindest versuchen, den Grund zu erklären, warum er diese Maßnahmen nicht befolgen kann.

Militärische Zwangsmaßnahmen können *entweder* nach Art. 43 durch ein Sonderabkommen zwischen dem Sicherheitsrat und den Mitgliedern *oder* nach Art. 48 durch eine Ermächtigung durchgeführt werden. Art. 43 weist darauf hin, dass die an militärischen Maßnahmen teilzunehmenden Mitglieder die Verpflichtung haben, Verhandlungen zu führen, um den Abschluss eines entsprechenden Sonderabkommens zu ermöglichen.²⁸⁴ Dazu sollte ein Sonderabkommen von den Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihrer Verfassung ratifiziert werden (Art. 43, Abs. 3). Wegen dieser Umständlichkeit (Verhandlung und Ratifizierung) wurde die Norm des Art. 43 in der Praxis bisher niemals angewandt. Statt dessen hat der Sicherheitsrat gemäß Art. 48 und 106 „Mitglieder der UNO“ oder „geeignete internationale Einrichtungen“ *ermächtigt*, militärische Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Hinsichtlich dieser Einsatzermächtigung gibt der Sicherheitsrat nach Art. 42 und 48 den Streitkräften der Mitgliedstaaten einen Einsatzauftrag, sofern die Voraussetzung der Art. 39 und 42 vorliegt und die Mitgliedstaaten derartige Streitkräfte zur Verfügung stellen können.²⁸⁵ Am Beispiel Rhodesiens hat das Vereinigte Königreich die Resolution selbst vorgeschlagen und war bereit, die Gewaltanwendung durch eigene Streitkräfte durchzuführen. Die UN-Mitglieder verfügen über zwei Möglichkeiten zur Teilnahme an militärischen Sanktionsmaßnahmen: Entweder das Abschießen eines Sonderabkommens mit dem Sicherheitsrat oder die Einsatzermächtigung durch den Sicherheitsrat. Obwohl bestimmte Staaten nach Art. 43 und 48 von der Heranziehung zu Zwangsmaßnahmen vollkommen ausgenommen werden können,²⁸⁶ sind die UN-Mitglieder grundsätzlich zur Teilnahme an den Beschlüssen des Sicherheitsrates verpflichtet. Diese Verpflichtung der Mitgliedstaaten ist die wichtigste Voraussetzung für die Durchführung solcher Maßnahmen.

1.3. Kritik an den Normen der kollektiven Sicherheit

Das in Kapitel VII der UN-Charta verankerte Regelwerk der Kollektiven Sicherheit gilt als Verhaltensnorm, wie sich der Sicherheitsrat als ›International Governance‹ und die *Verstandesstaaten* als UN-Mitglieder sowohl im Falle einer Friedensbedrohung als auch

²⁸³ Randelzhofer, Albrecht, Art. 51, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, S. 617-635 (626).

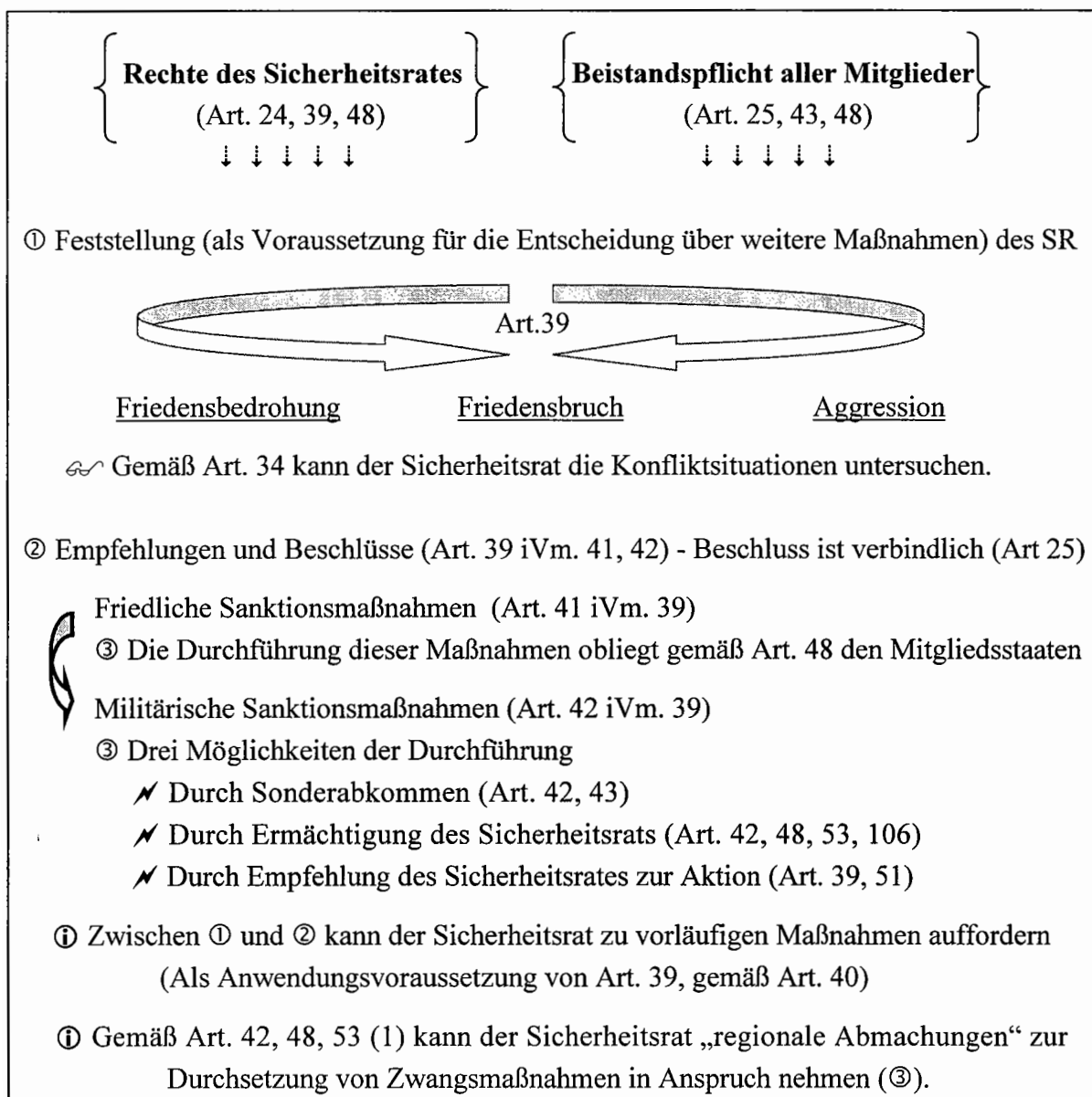
²⁸⁴ Frowein, Jochen Abr., Art. 43, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, S. 591-595 (593).

²⁸⁵ Ebd., S. 589.

²⁸⁶ Österreich durfte nicht zu Maßnahmen herangezogen werden. Siehe Verdross, Alfred, Die dauernde Neutralität Österreichs und die Organisation der Vereinten Nationen, in: JBI. 77, 1955, S. 348.

bei Friedenssicherung verhalten müssen. Dieser Maßstab ist zunächst in der Ungleichheit zwischen den Staaten begründet, welche auf die Gewalt-anwendung verzichten sollen, und den Großen Fünf, die über das Naturrecht des Stärkeren zur Gewaltanwendung verfügen. Des Weiteren ist er in der Allgemeinheit der Weltgesellschaft begründet, weil die Staaten erst nachträglich im Globalisierungsprozess zu *Verstandesstaaten* umstrukturiert worden sind. Wer die Allgemeinheit der Weltgesellschaft bedroht, wird im Namen der Allgemeinheit sanktioniert wie im folgenden dargestellt:

Schaubild 9: Das UN-Regelwerk der kollektiven Sicherheit



Als ›International Governance‹ kann der UN-Sicherheitsrat nach dem vorliegenden Regelwerk der kollektiven Sicherheit die Verletzung sowohl der Sollens-Norm des Gewaltverbots als auch der allgemeinen Normalität (Mechanismus und Friedenszustand) der Hegelschen Weltgesellschaft sanktionieren, weil die Verstandesstaaten die Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit als Normen für die Kriegsverhütung anerkannt haben. In der Praxis sind die Synthēkē-Normen aber problematisch, weil sie im Sein, nämlich im Naturrecht des Stärkeren, begründet sind, das entsprechend der Logik von Macht und Interessen ausgeübt wird. Sie sind der politischen Willkür ausgesetzt. Im Hinblick auf diese Problematik wird im folgenden zuerst die politische Bedeutung des Vetorechts behandelt. Daraufhin wird die Interpretations- und Anwendungsproblematik der Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit untersucht, die aus dem völkerrechtlichen Verhältnis zu anderen internationalen Normen der UN-Charta resultiert. Diese Problematik liegt grundsätzlich im Spannungsfeld zwischen Sein und Sollen: ›Krieg und Frieden‹ und ›Souveränität und Gewaltverbot‹ sowie ›Naturecht und Völkerrecht‹.

1.3.1. Politische Bedeutung des Vetorechts im UN-Sicherheitsrat

Wie in Teil II-K. 1.2. bereits erläutert wurde, gründet sich das Regelwerk der kollektiven Sicherheit auf ein Friedenskonzept, das aus dem allgemeinen Gewaltverbot (Art. 1, Abs. 2), dem Gewaltmonopol des Sicherheitsrates und der Verbindlichkeit der Teilnahme an Zwangsmaßnahmen besteht. Das Konzept ist völkerrechtlich in Kapitel VII der Charta konkretisiert (Schaubild 9), aber mit dem Vetorecht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates versehen. Eine kollektive Zwangsmaßnahme gegen eine Friedensbedrohung durch eines der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats ist von vornherein durch das Vetorecht ausgeschlossen.²⁸⁷ Zusätzlich können die ständigen Mitglieder durch Einlegen des Vetos schließlich eine Resolution vereiteln oder von vornherein das Vorlegen irgendeiner Sicherheitsfrage im Sicherheitsrat blockieren, sofern diese in außenpolitischer Hinsicht ihre Interessen betrifft. Bei einer Sicherheitsfrage (Nichtverfahrensfrage), bei der es um die Weltsicherheit geht, kann dieses Vorlegen den Anfang einer Kette von Ereignissen (chain of events) bilden, aufgrund derer sich der Sicherheitsrat schließlich dazu veranlasst sehen kann, kollektive Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Zumal ständige Ratsmitglieder aus eigenen Interessen ihr Veto einlegen können. Das Vetorecht inszeniert deshalb häufig die Machtdemonstration der ständigen Ratsmitglieder im Sicherheitsrat. Trotz der Neun-Stimmen-Mehrheit kann dann keine

²⁸⁷ Rudolf, Peter, Kollektive Sicherheit: Politische und ethische Probleme, in: Internationale Politik und Gesellschaft, Heft 4, 1994, S. 351-363 (352).

Resolution verabschiedet werden, wenn ein Veto eingelegt wird. In diesem Moment erweist sich das Vetorecht als Naturrecht des Stärkeren.

„Veto bleibt Veto.“²⁸⁸ Das Veto kann die Anwendung der kollektiven Zwangsmaßnahmen *verbieten*. Im Kalten Krieg wurde es von den USA und der Sowjetunion oftmals ausgeübt. Darum war der UN-Sicherheitsrat als eine ›International Governance‹ handlungsunfähig. Das Vetorecht führte damals das politische Dilemma des Sicherheitsrates vor Augen. Wegen des politischen Dilemmas funktionierte das Regelwerk der kollektiven Sicherheit nicht, wo es eigentlich hätte funktionieren müssen.²⁸⁹ Ob die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats einstimmig entscheiden oder nicht, ist keine moralische, sondern eine politische Frage. Dies bedeutet, dass die Normenpraxis der kollektiven Sicherheit vom Naturrecht des Stärkeren, dem Vetorecht der ständigen Ratsmitglieder, abhängig ist.

Darüber hinaus erklärt die häufige Ausübung des Vetorechts, warum die allgemeine Psychologie der kollektiven Sicherheit nicht effektiv wirken kann. Die kollektive Sicherheit beruht eigentlich auf dem Abschreckungseffekt, dass ein rational handelnder potentieller Aggressor sich durch eine überlegene Gegenmacht von seiner Aggression abhalten lässt.²⁹⁰ Durch diesen Effekt sollten potentielle Aggressoren abgeschreckt werden, und durch Bestrafung und Belohnung lernen. Allerdings kann ein solcher „Lernprozess“ nicht entfaltet werden,²⁹¹ wenn angesichts der realpolitischen Interessenkonstellation die ständigen Ratsmitglieder immer wieder ein Veto einlegen. Das Vetorecht kann *verbieten*, dass kollektive Zwangsmaßnahmen gegenüber Freunden der ständigen Ratsmitglieder durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass die ›Freund-Feind-Moral‹ je nach den Umständen den Synthekē-Normen der kollektiven Sicherheit vorgeschoben wird. Für die meisten Staaten scheint daher der Lernprozess, wie sie Freunde der Großen Fünf werden können, wichtiger zu sein, als der Lernprozess der kollektiven Sicherheit, wie sie durch Gewaltverzicht den Friedenszustand bewahren können.

Theoretisch kann das Veto eine gute Funktion leisten, solange ständige Ratsmitglieder aus moralischer Gesinnung oder Verantwortungsbewußtsein ihr Veto einlegen. Die Norm des Vetorechts kann eine Resolution der völkerrechtswidrigen Zwangsmaßnahmen und deren Durchführung, d.h. das Nach-Innen-Drehen des *Goldenen Ringes des Gyges* beseitigen. Wenn ein solches Veto eingelegt wird, kann die Gewaltanwendung der ständigen Ratsmitglieder völkerrechtlich nicht legitimiert werden. Das bedeutet, dass

²⁸⁸ Kornelius, Stefan, Veto bleibt Veto, in: SZ. (15/16. März 2003), S. 4.

²⁸⁹ Czempiel, Ernst-Otto, 50 Jahre Vereinte Nationen, in: E+Z 36 Jg. 1995, 1, S. 4-5 (4).

²⁹⁰ Diese Effekte gelten auch bei der Gleichgewichtspolitik (Balance of Power). Siehe Rudolf, S. 353.

²⁹¹ Wolfers, Arnold, Collective Defence versus Collective Security, in: Ders. (Hrg.) *Discord and Collaboration: Essays on International Politics*, Baltimore / London 1962, S. 181-204 (184).

der Maßstab (Ēthos-Norm) des Naturrechts des Stärkern durch das Veto rechtlich und formell zu einem Mechanismus von ›check and balance‹ wird. Diese moralische Funktion des Vetorechts ist durchaus erwünscht, aber in der Praxis selten zu finden, weil das Einlegen des Vetos meist realpolitisch bestimmt wird. Die Androhung des Vetos (5. März 2003), zu der die angesichts der Irak-Krise seitens Frankreichs, Russlands und Chinas gegriffen wurde (Teil II-K, 1.4.2-②), ist ein gutes Beispiel für die richtige Funktion des Vetorechts, die den Beschluss einer völkerrechtswidrigen Resolution zumindest formell verbieten kann. Allerdings konnte diese Androhung den Angriffskrieg der USA gegen den Irak nicht verhindern. Insofern hängt die völkerrechtsmäßige Durchführung der kollektiven Zwangsmaßnahmen von den gemeinsamen realpolitischen Interessen der ständigen Ratsmitglieder ab, nicht zuletzt von den Entscheidungen und dem Willen der einzigen Weltmacht nach dem Kalten Krieg, wie Weiss, Forsythe und Coate im folgenden darstellen:

„By and large, state decisions outside the United Nations affect what “the UN” is allowed to do, or how UN procedures and symbols are employed. President Bush’s decision to commit U.S. ground troops in Somalia was the key to what followed. Only when that decision had been made in the White House could the Security Council proceed to authorize force and then actually facilitate the delivery of humanitarian assistance.“²⁹²

1.3.2. Interpretations- und Anwendungsproblematik

In Teil II-K 1.2.1 und 1.2.2 dieser Arbeit wurde bereits die Interpretations- und Anwendungsproblematik der Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit angesprochen. In diesem Kapitel wird weiterhin analysiert, in welchem Spannungsverhältnis die Synthēkē-Normen zu den anderen Ēthos-Normen oder Sollens-Normen stehen, die in der UN-Charta verankert sind. Dabei werden folgende Normen in Betracht gezogen: Souveränitätsprinzip (Art. 2 Abs.1), Gewaltverbot (Art. 2 Abs. 4), Interventionsverbot (Art. 2 Abs. 7), das sich auf das Selbstbestimmungsrecht (Art 1. Abs. 2) bezieht, und Selbstverteidigungsrecht (Art. 51). Durch die Betrachtung dieser internationalen Normen wird die Interpretations- und Anwendungsproblematik verdeutlicht, die in der Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit immanent vorhanden ist.

²⁹² Weiss / Forsythe / Coate, *The United Nations and Changing World Politics*. S. 15.

① Das ›Gewaltverbot‹ aus Sicht von Hobbes, Kant, Kelsen, Rawls, Hegel

Im Hinblick auf die „Spielart des Hobbesschen Paradigmas“²⁹³, in dem angesichts des Kriegszustandes die Menschen ihr Naturrecht, das ›jus naturale‹ (jus omnium in omnia) aufgeben und dieses auf eine künstliche Person übertragen (Teil I-K, 2.1), verfügt der UN-Sicherheitsrat analog zum *Leviathan* ausschließlich über das ›jus naturale‹. Die Verstandesstaaten sollen sich den Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit und den Resolutionen des UN-Sicherheitsrates unterwerfen, genau wie sich die Menschen den ›lex naturalis‹ und den bürgerlichen Gesetzten unterwerfen müssen. Der UN-Sicherheitsrat führt kollektive Zwangsmaßnahmen gegen Verletzungen der UN-Charta durch, so wie der *Leviathan* Verletzungen des Herrschafts- und Gesellschaftsvertrags bestraft. Nach dieser Logik sind die anderen Normen der UN-Charta den Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit untergeordnet, die im Naturrecht des Stärkeren begründet sind. Deshalb lässt sich die Geltung der anderen Normen letztlich auf das ›Sein‹ des Naturrechts des Stärkeren zurückführen.

In dieser Spielart des Hobbesschen Paradigmas wird die negative Bestimmung des Gewaltverbots (Art. 2 Abs. 4: „Alle Mitglieder unterlassen (...) Anwendung von Gewalt“) als Sollens-Norm in die positive Rechtsordnung der Synthēkē-Normen, d.h. in das Regelwerk der kollektiven Sicherheit integriert. Die Gewaltanwendung wird als der wichtigste Gegenstand der Furcht, als die Ungewißheit in bezug auf den Krieg, gebannt.²⁹⁴ Dies bedeutet mithin, dass die Herrschaft der Sollens-Norm des Gewaltverbotes an die Stelle der ἔθος-Norm der Gewaltanwendung tritt. Damit soll die Weltgesellschaft berechenbar und folglich sicherer werden. Die Sollens-Norm des Gewaltverbotes ist deshalb „die unmittelbarste Anstrengung zur Kriegsverhütung“.²⁹⁵ Allerdings stellt die Positivierung der Sollens-Norm (des Gewaltverbotes) bezüglich der Synthēkē-Norm nichts anderes als das Aufgeben des ›jus naturale‹ der Staaten dar. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass der Einsatz der Sollens-Norm des Gewaltverbots von Furcht, Angst und Hoffnung geprägt wird. In diesem Hobbesschen Sinne ist das Gewaltverbot die wichtigste Grundlage für die Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit, nach deren Maßstäben der UN-Sicherheitsrat als ›International Governance‹ im Falle des Friedensbruchs und der Friedensbedrohung handelt. Das Verhältnis von Gewaltverbot und Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit ist logisch nachvollziehbar. Dennoch bedeutet das Gewaltverbot zugleich den Verlust der Souveränität der UN-Mitgliedstaaten und die Verleihung des Goldenen Rings des Gyges an die ständigen Ratsmitglieder. Dies stellt eine deutliche Ungleichheit dar, die den Sollens-Normen der gleichen Souveränität

²⁹³ Frei, Daniel, *Sicherheit. Grundfragen der Weltpolitik*, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1977, S. 29.

²⁹⁴ Frei, *Sicherheit*, S. 30.

²⁹⁵ Randelzhofer, Albrecht, Art. 2 Ziff. 4, in: Simma, *Charta der Vereinten Nationen*, S. 67-90 (68).

und des Interventionsverbots entgegengesetzt ist. Die vertragliche Institutionalisierung der Asymmetrie ähnelt auch der Lockeschen Logik des Gesellschaftsvertrages. Als *Verstandesstaaten* müssen die UN-Mitgliedstaaten das Naturrecht der starken Großen Fünf anerkennen. Damit wird legitimiert, dass die Synthekē-Normen der kollektiven Sicherheit vor den internationalen Normen des Souveränitätsprinzips, des Interventionsverbots und des Selbstbestimmungsrechts stehen können. Die stärkeren Verstandesstaaten (Großen Fünf) sind von diesem Gewaltverbot ausgenommen, indem sie entweder einstimmig Gewalt anwenden oder ihr Veto einlegen.

Im Kantischen Kontext (Teil I-K, 3.1.1) lässt sich das Gewaltverbot im Rahmen des Imperativs verstehen, der mittels der praktischen Vernunft als allgemeine Friedensbedingung zum Ausdruck kommt: *Alle Mitglieder der UNO sollen so handeln, dass ihre Maximen der Allgemeinheit des Gewaltverbots entsprechen*. Dieser Imperativ ist in der Richtigkeit und der Rechtsvernunft begründet, welche durch die praktische Vernunft vermittelt wird. Auf Basis dieser Richtigkeit verhilft die Norm des Gewaltverbots der Normativität des Sollens zur Geltung. Sie soll ohne Ausnahme gelten, weil die Richtigkeit allgemein und universal ist. Das Sollen kann die Ausnahme nicht rechtfertigen, die das Regelwerk der kollektiven Sicherheit darstellt. Aus diesem Grund können die Synthekē-Normen der kollektiven Sicherheit, die aufgrund des Naturrechts des Stärkeren als Ausnahme der Gewaltanwendung vertraglich positiviert wird, nicht als internationale Normen gelten. Die Sollens-Norm des Gewaltverbots und die Synthekē-Normen der kollektiven Sicherheit stehen im Widerspruch zueinander. Die Ambivalenz ist auch im Verhältnis der Synthekē-Normen zu den Kantischen Sollens-Normen des Souveränitätsprinzips und des Interventionsverbots zu erkennen.

Wie könnte also die kollektive Gewaltanwendung als Ausnahme des Gewaltverbots gerechtfertigt werden, wenn die Normen von Souveränität und Interventionsverbot aufgrund der Richtigkeit allgemein und universal gelten sollen? Aus der Sicht Kants lassen sich die Synthekē-Normen der kollektiven Sicherheit vom Sollen des Gewaltverbotes nicht logisch ableiten. Sie fallen auch nicht mit dem Souveränitätsprinzip und dem Interventionsverbot zusammen. Sie finden ihre Geltungsgründe nur im Naturrecht des Stärkeren und im Vertragszwang. Daraus entsteht notwendigerweise ein Normenkonflikt. Nach seiner Logik widerspricht das Sollen den Zwangscharakter der Synthekē-Normen. Auf der Seite des Sollens wird keine Geltung des Zwangs zugelassen, die das universal und für alle gleich geltende Sollen verletzt. Vom Kantischen Sollen heraus können die Synthekē-Normen der kollektiven Sicherheit keinen richtigen Geltungsgrund gewinnen. Von vorneherein verliert die Ausnahme des Gewaltverbots (Regel kollektiver Sicherheit) ihre Geltung vor dem allgemeinen Maßstab des Sollens. Folgerichtig ist die Anwendung der Ausnahme spärlich und dürftig.

Aus der Kelsenschen Sicht (Teil I-K, 4.1) können die Normen des Gewaltverbots und dessen Ausnahme als fundamentale ›Grundnormen‹ für das Friedensvölkerrecht interpretiert werden. Dies betrifft Kapitel VI (friedliche Streitbeilegung) und VII (Regelwerk der kollektiven Sicherheit) der UN-Charta. So wie die Kelsensche Grundnorm, die hypothetisch in der letzten Autorität begründet ist, ist das Gewaltverbot und dessen Ausnahme als Grundnormen auf die maßgebliche Autorität der USA und Sowjetunion zurückzuführen: Gewaltanwendung ist prinzipiell verboten, aber es gibt zwei Ausnahmen dieses Gewaltverbots, d.h. in Fällen der Selbstverteidigung und der Ermächtigung des UN-Sicherheitsrates zur Gewaltanwendung. Im Rahmen des Friedensvölkerrechts herrscht eine Rechtsordnung, in der zwei Normen - das Souveränitätsprinzip und Interventionsverbot - den Grundnormen des Gewaltverbots und dessen Ausnahmen untergeordnet sind. Dies bedeutet, dass aufgrund des Gewaltverbots und dessen Ausnahmen nicht nur die Souveränität der Staaten eingeschränkt wird, sondern auch in innere Angelegenheiten interveniert werden kann. Daher ist die Anwendung des Kapitels VII der Charta ohne Normenkonflikt durchführbar.

Eine solche Interpretation wird weiterhin von den auf Konsens orientierten Völkerrechtslehren (Teil I-K, 4.2) und dem Rawlsschen Rechtsverständnis (Teil I-K, 4.3) unterstützt. Das Gewaltverbot und dessen Ausnahmen sind im Konsens begründet und durch Vertrag (UN-Charta) abgesichert. Der Konsens ist in der Mitte zwischen dem höchsten Gut (Unrecht), der Seite des Stärkeren, und dem höchsten Übel (Unrecht), der Seite des Schwächeren, angesiedelt. Dort ist die Gewaltanwendung der Stärkeren nur im Falle der Selbstverteidigung und der einstimmigen Ermächtigung des UN-Sicherheitsrats erlaubt. In der Völkerrechtsgemeinschaft müssen die Staaten nach diesem Konsens handeln. Solange es sich um Friedensbedrohung oder Friedensbruch handelt, können die Normen des Souveränitätsprinzips und des Interventionsverbots eingeschränkt werden. Was an Kelsens und Rawls Interpretation problematisch ist, liegt in der Frage begründet, ob die letzte Autorität langfristig und beständig moralisch und rechtsbewusst bleiben kann. Wenn die USA sich als letzte Autorität zum Hüter des Konsenses machen und sich über den Konsens, d.h. das Gewaltverbot und dessen Ausnahmen, hinwegsetzen, dann verliert der Konsens seine Geltung und Normativität. In diesem Zusammenhang kritisierten die deutschen Völkerrechtswissenschaftler sehr scharf den Beginn des US-Angriffskrieges gegen den Irak (19. März 2003) als „Krieg gegen das Völkerrecht“, als „ein völkerrechtliches Verbrechen“ bzw. als „Desavouieren der Grundnorm allen Rechts“ oder als schlichtweg „völkerrechtswidrig“. ²⁹⁶ In diesen konsensorientierten Völkerrechtslehren wird die Normalität der Ethos-Norm (Krieg) eben gerade

²⁹⁶ Merkel, Reinhard, Was Amerika aufs Spiel setzt: in: Die Zeit, Nr. 12, (13. März 2003), S. 41; Murswiek, Dietrich, Das exklusive Recht zum Angriff, in: SZ. (20. März 2003), S. 2; SZ-Interview mit Rüdiger Wolfrum: Die USA brechen das Völkerrecht, in: SZ. (22/23. März 2003), S. 6.

nicht als normal gesehen. In der Staatenwelt, in der das Naturrecht des Stärkeren als *Ēthos*-Norm herrscht, kann der Konsens jedoch schneller verletzt werden.

Im Hinblick auf das Hegelsche Verständnis des äußeren Staatsrechts (Teil I-K, 3.2.3) erscheinen die Normen des Gewaltverbots und dessen Ausnahme anders als im Kontext des Kantischen, Kelsenschen und Rawlsschen Völkerrechtsverständnisses. Das Kantische Völkerrecht ist nur das an und für sich zwischen Staaten geltensollende Recht. Das Gewaltverbot *soll* erhalten werden. Deshalb ist es *formell* und *leer*. Im Ist-Zustand der Staatenbeziehung, nämlich im Kampf um Anerkennung, handeln die Staaten nach dem Souveränitätsprinzip, des Staatswohls und des ›jus ad bellum‹. Das geltensollende Gewaltverbot kann durch diese *Ēthos*-Norm (Souveränitätsprinzip) verletzt werden. Ein souveräner Staat, der aus der Dialektik der Weltgeschichte den Weltgeist gestaltet hat, kann sich als Weltreich nicht nur über die Sollens-Norm des Gewaltverbots hinwegsetzen, sondern auch zugunsten des eigenen Staatswohls die Normen des Gewaltverbots und dessen Ausnahmen beachten. Die *Ēthos*-Norm des Souveränitätsprinzips steht der Sollens-Norm des Gewaltverbots und den Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit vor. Dies ist insbesondere bei den Großen Fünf (den ständigen Ratsmitgliedern) gut zu beobachten.

② Die Norm ›Artikel 39‹ zwischen Krieg und Frieden

Die vorliegenden Interpretationen weisen auf den Widerspruch zwischen der Sollens-Norm des Gewaltverbots, den Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit (Ausnahmen vom Gewaltverbot) und der *Ēthos*-Norm der Souveränität hin. Durch den Abschluss der UN-Charta sind die Staaten vertraglich zu ohnmächtigen Staaten herabwürdigt worden, während die Großen Fünf mächtig geblieben sind. Sie *sollen* zugleich als letzte Autorität das Gewaltverbot sichern und nach der *Ēthos*-Norm der Souveränität *handeln*. Nach der UN-Charta sind die UN-Mitgliedstaaten keine Staaten mehr, die als freie Individualität sowohl das äußere Staatsrecht als auch die Souveränität im Hegelschen Sinne besitzen. Dennoch gibt es immer noch mächtige Staaten, die *über UN-Charta stehend* zugunsten des eigenen Staatswohls und Frieden militärische Gewalt anwenden können. Angesichts dieses Widerspruchs von Sollen und Sein werden zwangsläufig häufig die Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit verletzt. Dies ist die innerste Problematik im Hinblick auf die Großmächte, die vom Gewaltverbot befreit sein wollen. In diesem Fall gelten die Synthēkē-Normen nicht mehr, weil sie ihre Grundnorm und Autorität verlieren. Analog dazu wäre die Vorstellung, dass Jesus, der die letzte Autorität für die Norm der Nächstenliebe ist, die Menschen hassen und töten würde.

Der Artikel 39 des Kapitel VII stellt ein typisches Beispiel für die Interpretations- und Anwendungsproblematik dar, die aus jenem Widerspruch von ›Sollen‹ (Gewalt- und Interventionsverbot), ›Synthēkē‹ (Normen der kollektiven Sicherheit) und ›Sein‹

(Souveränität, Naturrecht des Stärkeren und jus ad bellum) entsteht. Der Artikel lautet im folgenden:

„Der Sicherheitsrat stellt fest, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.“

Auf dem ersten Blick - im Hobbesschen, Kelsenschen und Rawlsschen Kontext - erscheint diese Synthēkē-Norm, die im Naturrecht des Stärkeren begründet ist und vom Vertrag abgesichert ist, wenig problematisch. Sie stellt eine „Feststellungsnorm“ dar: Der UN-Sicherheitsrat stellt zunächst fest, ob eine Friedensbedrohung, ein Friedensbruch oder eine Angriffshandlung vorliegt. Gemäß dem „casus sanctionis“ empfiehlt oder beschließt er Zwangsmaßnahmen.²⁹⁷ Allerdings gibt es in der UN-Charta keine konkreten Kriterien für *Tatbestände*, nämlich für den Friedensbedrohung (threat to peace), den Friedensbruch (breach of peace) und die Angriffshandlung (act of aggression). Alle Beurteilungskompetenzen obliegen willkürlich den Trägern des *Goldenen Rings des Gyges* im Sicherheitsrat.

Diese Feststellungsnorm (Maßstab zur Beurteilung der friedensstörenden Tatbestände) ist primär im Naturrecht des Stärkeren begründet. Außerdem hängt sie von der Reichweite des Begriffs ›Frieden‹ ab. Was für eine Auffassung von Frieden hat sich in der UN-Charta manifestiert? Frieden ist in der UN-Charta nicht definiert. Daher muss der Begriff notwendigerweise von der internationalen Grundnorm des Gewaltverbots (Art. 2 Abs. 4) abgeleitet werden, in der „Gewalt“ als „Waffengewalt“ oder „militärische Gewalt“ verstanden wird.²⁹⁸ ›Frieden‹ bedeutet demnach zumindest *Abwesenheit von militärischer Gewalt*. Abwesenheit von militärischer Gewalt unter Staaten ist *Abwesenheit des Krieges*. Gewaltverbot bedeutet Kriegsverbot. Deshalb kann man ferner konstatieren, dass sich der Friedensbegriff der UN-Charta in erster Linie auf *einen Zustand ohne Krieg* richtet. Dabei ist allerdings interessant, dass die UN-Charta bewusst das Wort ›Krieg‹ vermeidet. Statt des Wortes ›Krieg‹ wird der Begriff ›Frieden‹ als Antithese des Krieges an mehr als dreißig Stellen verwendet.²⁹⁹ Nach dieser Feststellung können deshalb die Tatbestände des Art. 39 von dem Begriff Krieg nicht mehr getrennt werden. Der Krieg wird dabei durch jene Tatbestände umschrieben: Friedensbruch und Angriffshandlung werden als Krieg, nämlich als Antithese des Friedens wahrgenommen. Die Interpretation

²⁹⁷ Menk, Thomas M., Gewalt für den Frieden, S. 62.

²⁹⁸ Randelzhofer, Albrecht, Art. 2 Ziff. 4, S. 73-74.

²⁹⁹ Arntz Joachim, Der Begriff der Friedensbedrohung in Satzung und Praxis der Vereinten Nationen, Schriften zum Völkerrecht Band 46, Berlin 1975, S.18-19.

von Frowein bestätigt diesen Befund:³⁰⁰ Friedensbruch liegt vor, wenn Kampfhandlungen zwischen bewaffneten Einheiten von zwei Staaten aufgenommen werden. Eine Angriffshandlung ist, laut Frowein, dann ein Friedensbruch, wenn sie den Einsatz von Waffengewalt voraussetzt. Im Unterschied zu diesen beiden bleibt der Tatbestand der Friedensbedrohung noch abstrakt. Friedensbedrohung liegt zuerst bei der unmittelbaren Gefahr eines Kriegs vor. Generell können schwere Völkerrechtsverletzungen, welche bewaffnete Gegenmaßnahmen auslösen könnten, als Friedensbedrohung angesehen werden.

Problematisch ist bei diesem Friedensbegriff die Frage, ob diese Tatbestände wirklich als Krieg definiert werden können. Nach Carl von Clausewitz beginnt der Krieg - sofern man den Begriff des Krieges philosophisch betrachtet - nicht mit dem Angriff, sondern mit der Verteidigung. Denn der Angriff hat den Kampf nicht zum absoluten Zweck; die Verteidigung hingegen hat den Kampf zum unmittelbaren Zweck.³⁰¹ Bei Clausewitz ist Abwehren und Kämpfen offenbar eins. Der Kriegsbegriff ergibt sich aus der philosophische Reflexion, in der Angriff und Aggression als Normalität und Wirklichkeit erfasst werden. Der Krieg beginnt nur, wenn der Angegriffene Widerstand leistet. Er wird dann nicht durch die Aggressionshandlung, sondern durch die Widerstandshandlung definiert. Wendet man die Kriegslehre Clausewitzs auf die Interpretation der Tatbestände des Art. 39 an, verdreht sich alles: Statt der Angriffshandlung ist die kollektive Zwangsmaßnahme, die vom UN-Sicherheitsrat beschlossen wird, der Krieg, weil sie eine Verteidigung ist, die den Kampf zum absoluten Zweck hat.

Diese Lehre Clausewitzs verstößt unmittelbar gegen die in der UN-Charta verankerte Antithese von Krieg und Frieden, entspricht aber dem klassischen Naturrecht des Staates, nicht zuletzt dem Selbstverteidigungsrecht (Art. 51), weil sie ihn das ›jus ad bellum‹ und die Gewaltanwendung billigt. Die Staaten können den Krieg („Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen“) als *Fortsetzung der Politik* durchführen.³⁰² Im Rahmen der UN-Charta können die Verstandesstaaten diesen Clausewitzschen Krieg nicht führen, weil er als *gesollt* verboten ist. Allerdings betrifft dieses Sollen nicht die mächtigen Verstandesstaaten (Große Fünf). Da gerade Art. 39 durch die ständigen Ratsmitglieder angewandt wird, lässt er sich auch nach der Kriegslehre Clausewitzs zweideutig interpretieren: Erstens führt der UN-Sicherheitsrat Krieg, um die Politik durchzusetzen, die zum Schutz der Allgemeinheit (des Mechanismus) der Weltgesellschaft gedacht ist, weil er im Clausewitzschen Sinne Widerstand gegen Angriffshandlung (Aggression), Friedensbruch und Friedensbedrohung leistet. Dadurch erweist sich der Krieg als eine Normalität (Ēthos-Norm). Zweitens wird das Naturrecht der

³⁰⁰ Frowein, Jochen Abr., Art. 39, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, S. 559-571 (563, 567).

³⁰¹ Clausewitz, Carl von, Vom Kriege, herausgegeben von Werner Hahlweg, Bonn 1980⁽¹⁹⁾, S. 644.

³⁰² Clausewitz, Vom Kriege, S.191, 993.

Selbstverteidigung (Art. 51) - dies ist ein Kriegerrecht (jus ad bellum) im Sinne von Clausewitz - durch das stärkere Kriegerrecht des UN-Sicherheitsrats immens eingeschränkt. Art. 51 lautet wie folgt: „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“ Dies bedeutet, dass das Naturrecht der Selbstverteidigung dem freien Ermessen des stärkeren Naturrechts des Sicherheitsrats untergeordnet ist. Dies führt jedoch einem Paradox, weil der Sicherheitsrat unter der unklaren Definition von Frieden das im Art. 39 mittelbar als Angriffshandlung formulierte Kriegerverbot selbst durch sein Kriegerrecht ständig anfechten muss.

Noch problematischer ist, dass angesichts der Hegelschen Weltgesellschaft Frieden immer breiter erfasst und dementsprechend das Kriegerrecht des UN-Sicherheitsrats ausgeweitet wird. Frieden wird nicht auf das Kriegerverbot (Gewaltverbot) beschränkt. Johan Galtung nennt das Gewaltverbot den negativen Frieden, der dem positiven Frieden, sprich. dem Zustand vollkommener sozialer Gerechtigkeit gegenüber gestellt ist. Sein Begriff der Gewalt wird über die Abwesenheit des Krieges hinaus in ein breiteres Spektrum eingeordnet:

„Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potenzielle Verwirklichung (...) Gewalt wird hier definiert als die Ursache für den Unterschied zwischen dem Potentiellen und dem Aktuellen, zwischen dem, was hätte sein können, und dem, was ist.“³⁰³

Der Begriff dieser *strukturellen Gewalt* scheint geeignet für die breite Feststellung der Friedensbedrohung. Paradox ist dabei, dass der UN-Sicherheitsrat ständig auf wirtschaftliche und andere Formen der Zwangsgewalt, wie z.B. auf Embargo, Terrorismus und Drogen- und Waffenhandel reagieren muss, welche eigentlich zur Kategorie der inneren Angelegenheiten der Staaten gehören. Dies bedeutet, dass der Sicherheitsrat das Interventionsverbot ständig aufhebt genau, so wie er das Gewaltverbot ständig bricht. Damit ist die Grenze zwischen innerer Zuständigkeit eines Staates und der Feststellung der Friedensbedrohung fließend. Der Artikel 39 des UN-Charta wird deshalb häufig nicht als Norm der Weltfriedenssicherung, sondern als Norm der Einmischung zugunsten des Krieges und des Stärkeren verstanden.

³⁰³ Galtung, Johan, Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek b. Hamburg 1975, S.9; Ders., »Gewalt, Frieden und Friedensforschung«, in: Denghass, Dieter (Hrg.), Kritische Friedensforschung, Frankfurt am Main 1981, S. 55-104 (57).

Der Sicherheitsrat hat aus machtpolitischen Hintergründen willkürlich aus der inneren Zuständigkeit eines Staates eine Friedensbedrohung konstruiert. Die Norm des Interventionsverbots (Art. 2. Abs. 7) scheint nicht zu gelten, wenn der Sicherheitsrat nach Art. 39 eine Friedensbedrohung, einen Friedensbruch oder eine Angriffshandlung feststellt.³⁰⁴ Art. 2. Abs. 7 schließt diese Möglichkeit jedoch nicht aus: „Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch das Interventionsverbot nicht berührt.“ Dieser Absatz kann so interpretiert werden, dass der Sicherheitsrat mittels der Tatbestände des Art. 39 und der entsprechenden kollektiven Zwangsmaßnahmen die Souveränität eines Staates (Selbstbestimmungsrecht und Interventionsverbot) immens beeinträchtigen kann. In der Tat wurden unzählige Fälle, wie z. B. der Bürgerkrieg in Somalia (1992) oder humanitäre Katastrophen wie im Kosovo (1999) sowie der Verdacht auf Unterstützung des Terrorismus in Afghanistan (2002) als internationale Friedensbedrohung festgestellt. In den Debatten des Sicherheitsrates gibt es heute eine deutliche Tendenz, die internen Verhältnisse in einem Staat, vor allem die Verletzung der Menschenrechte und auch den internationalen Terrorismus in die Feststellung der Friedensbedrohung einzubeziehen.³⁰⁵

Unter diesen Aspekten setzt der Artikel 39 Frieden als Kontinuum und Kriege als dessen Unterbrechungen voraus. In Wirklichkeit scheinen Kriege als Kontinuum eher die Normalität zu sein. Als Sollensforderung ist der Frieden eine Unterbrechung des kontinuierlichen Krieges. Art. 39 steht darum im Widerspruch zu sich selbst und zur Wirklichkeit. So wie Münkler unter Heranziehung Heraklits den Krieg als Normalität versteht, kann der Krieg „aller Dinge Vater“ sein, zumindest jedoch der Vater der internationalen Ordnung.³⁰⁶ Die Ordnung der Hegelschen Weltgesellschaft, deren Stabilisierung auf den Aufbau der US-Weltmacht angewiesen ist, wurde durch wiederkehrende Kriege hergestellt. Im Namen des Friedens werden Kriege durchgeführt. Dies ist die Ironie von Frieden und Krieg, die sich leider aus Art. 39 ableitet.

1.4. Sicherheitsrat (SR)-Resolutionen

Unter Berücksichtigung der bereits behandelten Interpretations- und Anwendungsproblematik der Synthēkē-Norm der kollektiven Sicherheit werden im folgenden jene Resolutionen analysiert, die in Bezug auf den Koreakrieg (1950-1952) und die Irak-Kriege (1990-2003) vom Sicherheitsrat gemeinsam im Sinne des Art. 39 verabschiedet

³⁰⁴ Freudenschuß, Helmut, Beschlüsse des Sicherheitsrates der VN nach Kapitel VII: Anspruch und Wirklichkeit (Schriftenreihe des Walther-Schücking-Kollegs Bd. 16), Bonn 1995, S. 6.

³⁰⁵ Vgl. Frowein, Art. 39, S. 562; Unser, Günther, Die UNO, München 1997, S. 93.

³⁰⁶ Münkler, Herfried, Gewalt und Ordnung, Frankfurt am Main 1992, S. 7-29 (21-23).

wurden. Neben den völkerrechtlichen Grundlagen der SR-Resolutionen sind diese beiden Fälle deshalb interessant, weil sie mit den strukturellen Momenten der simultanen Entwicklung der Hegelschen Weltgesellschaft und der US-Weltmacht verbunden sind. Der Weltgeist wurde durch diese Kriege geprägt.

Der Koreakrieg (1950-1952) stellt einen wichtigen Einschnitt in der Geschichte der Vereinten Nationen dar. Bei Beginn des Krieges gestattete der Sicherheitsrat (in Abwesenheit der UdSSR) zum ersten Mal in seiner Resolution 84 (7. Juli 1950) einem multinationalen Kommando die militärische Gewaltanwendung, die quasi mit Art. 39 und 42 begründet wurden.³⁰⁷ Auch bot der Koreakrieg Anlass, eine alternative Lösung für das Versagen des Sicherheitsrats zu suchen, das vom Dilemma des Vetorechts verursacht worden war. Die »Uniting-for-Peace-Resolution« (GA-Resolution 377, 3. November 1950) wurde von der Generalversammlung verabschiedet. Schließlich hat der Koreakrieg die Welt zu einer bipolaren Ordnung (die Anwesenheit zweier universal operierender Weltmächte USA und UdSSR) geführt. Er setzte den Kalten Krieg in Gang, durch dessen Einflussnahme die Staaten als *Verstandesstaaten* (bürgerliche Gesellschaften) konsolidiert wurden.³⁰⁸ Das Fehlen der sittlichen Staaten lief auf die Annahme der Hegelschen Weltgesellschaft hinaus.

Nach dem Kalten Krieg kann der Golfkrieg (1991) als eine symbolische Machtprobe der USA als einziger Supermacht bewertet werden. Selten zeigte sich eine Friedensbedrohung, ein Friedensbruch oder eine Angriffshandlung auf der Ebene Tatbestands des Art. 39, 40, 41 und 42 so eindeutig wie bei der gewaltsamen Annexion Kuwaits durch den Irak. Seitdem ist die Bildung und Erhaltung der Staatlichkeit durch den Mechanismus der Hegelschen Weltgesellschaft nicht nur in den OECD-Ländern, sondern auch in den meisten Drittweltländern zerrieben und blockiert worden.³⁰⁹ In einer solchen Hegelschen Weltgesellschaft haben die USA ihre Herrschaft ausgeübt, indem sie durch ihre Einflussnahme Staaten als Verstandesstaaten, nämlich als bürgerliche Gesellschaften, organisiert haben. Nach dem 11. September 2001 hat der Angriffskrieg der USA gegen den Irak (2003) sinnfällig gezeigt, dass die USA als einzige Supermacht jederzeit und ohne Gefahr der Ignorierung des Art. 39 einen verbotenen Angriffskrieg beginnen können. Die USA verfügen allein über das Nach-Innen-Drehen des *Goldenen Rings des Gyges*, d.h. das Naturrecht des Stärkeren, das als Grauzone in den Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit verborgen ist. Mit dem Irak-Krieg (2003) ist auch unverkennbar geworden, dass die Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit dem Naturrecht des Stärkeren untergeordnet sind. Art 2 (Abs. 4), Art. 24 und 39 waren nutzlos gegen das

³⁰⁷ Vgl. Volger, Helmut, Zur Geschichte der Vereinten Nationen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 42/95, S. 3-12 (4).

³⁰⁸ Vgl. Münkler, Herfried, Die neuen Kriege, Hamburg 2002, S. 19.

³⁰⁹ Ebd., S.21.

amerikanische Drehen des Ringes. Die USA bedienen sich der SR-Resolutionen, um ihre Gewaltanwendung dadurch völkerrechtlich legitimieren zu können. Sie stellen sich dadurch aber damit über dem geltensollenden Völkerrecht.

Die SR-Resolutionen sind der äußerste Ausdruck des aristokratischen Herrschaftsverhältnisses, das auf der Ungleichheit der Staaten beruht. Sie sind eine von den fünf Großmächten, besonders den USA, über andere Staaten und Völker ausgeübte Herrschaftsform. Sie bedienen sich auch der Kriegserklärung im Clausewitzschen Sinne, wenn die Allgemeinheit der Hegelschen Weltgesellschaft verletzt wird. Damit wird jeder Friedensbrecher einschließlich der bedrohten Staaten bestraft. Die Verbindlichkeit dieser SR-Resolution ist im Art. 24 (Abs. 1), 25, 39 und 48 - Aufgabenzuweisungsnorm, Feststellungsrecht des Sicherheitsrates und Verbindlichkeit der SR-Beschlüsse - vorgeschrieben. Als Willensbekundung des Sicherheitsrates beginnen die SR-Resolutionen generell mit der Feststellung eines friedensstörenden Tatbestandes (threat to peace, breach of peace, act of aggression). Empfehlungen, Beschlüsse, Verhängung von Sanktionen und Ermächtigungen kommen hier zum Ausdruck. Sie sind dabei als Rechtsgrundlagen für weitere SR-Resolutionen anzuwenden. In der Praxis sind aber die SR-Resolutionen bezüglich der Feststellung der Tatbestände und der Verhängung nichtmilitärischer und militärischer Zwangsmaßnahmen selten in satzungsrechtlich (Art. 39, 41, 42) einwandfreier Weise zur Anwendung gekommen.³¹⁰

1.4.1. SR-Resolutionen im Koreakrieg (1950-52)

① Casus belli

Der Ausbruch eines Krieges setzt immer einen Konflikt zwischen Streitparteien voraus, der als Sprengstoff politisch, sozial, wirtschaftlich, kulturell, religiös oder ethnisch eine Explosion verursacht. Der ›casus belli‹ bezeichnet mithin die eskalierende Konfliktkonstellation vor dem Krieg. Eine solche Situation ist bereits ein Kriegszustand im Hobbesschen Sinne. Der Clausewitzsche Krieg kann als Fortsetzung der Politik dann durchgeführt werden, wenn die Entscheidung zum Krieg getroffen wird, und wenn Verletzung, Angst und Gefahr unerträglich werden (GPR, § 331/333/334/335). Aus Hegelscher Sicht wird der Krieg deshalb als „Zustand der Rechtlosigkeit, der Gewalt und Zufälligkeit“ definiert (§ 338). In einem Krieg ist immer ein politischer Zweck vorhanden. Vernünftig und wirklich gesehen liegt der Zweck eines Krieges darin, dass der Krieg vorübergehen und der Frieden erreicht werden soll (§ 334).

³¹⁰ Vgl. Menk, Frieden durch Weltlegalität, S. 419.

Paradox ist, dass der ›casus belli‹ über Kampf und Krieg zum Frieden führt. Hierbei scheint die Weltgeschichte eine ausschlaggebende Rolle zu spielen. Im Kontext der Weltgeschichte lässt sich der ›casus belli‹ des Koreakriegs auf die japanische Besetzung von Korea (1910) zurückführen. Korea liegt auch heute noch am Kreuzweg Nordostasiens. Die drei Großmächte - China, Japan und die Sowjetunion - kreisten Korea ein. Geostrategisch gesehen ist Korea ein ideales „Sprungbrett“ für den Angriff jeder dieser drei Mächte gegen die andere oder beide anderen gewesen.³¹¹ Trotz dieser politischen Konstellation hatten die Koreaner bis zur japanischen Besetzung ihren Staat effektiv verteidigt, indem sie durch ihre ethnische Homogenität und über viele Jahrhunderte hinweg konservierte Territorialität einen zentral regierten Kultur- und Nationalstaat (Chosun) erhalten haben. Sie hatten bereits in früherer Zeit zur kulturellen Aufklärung der Japaner beigetragen, indem sie ihnen ihre Kultur und Wissenschaften überlieferten. Die japanische Besetzung erschütterte daher den Volksgeist der Koreaner. Sie litten unter dem Verlust ihres Staates. Die Japaner bedienten sich Koreas als imperialistischen Dolch, mit dem sie die anderen Konkurrenten (China und die Sowjetunion) in den Rücken stoßen wollten. Bis zum 15. August 1945 (Kapitulation Japans im Zweiten Weltkrieg) kämpften die Koreaner um die Wiederherstellung des verletzten Volksgeistes, indem sie nach der Staatsbildung strebten. Mit dem Beginn des Kampfs sind sie in einen langwierigen Kriegszustand eingetreten, der bis zur gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu einem friedlichen Zustand münden konnte, da die Bildung eines Staates bisher nicht verwirklicht wurde. Insbesondere die koreanische Exilregierung (Schanghai und Hawaii) und Partisanentruppen leisteten Widerstand gegen die totalitäre und imperialistische Herrschaft Japans, unter dessen Gewalt Korea immens ausgebeutet wurde.

Die Weltgeschichte schien sich allmählich auf der Seite der Koreaner zu stellen, zumindest seit dem Zeitpunkt als die Befreiung Koreas und die Kapitulation Japans als Kriegsziele der Alliierten (USA, Großbritannien und China) in der »Konferenz von Kairo« im November und Dezember 1943 proklamiert wurden. In Wirklichkeit stellt sich die Weltgeschichte aber auf die Seite der Siegermächte, insbesondere der USA. Korea sollte nicht sofort nach seiner Befreiung, sondern zu einem angemessenen Zeitpunkt (*in due course*) frei und unabhängig werden. Diese Entscheidung der USA verletzte ein weiteres Mal den bereits von Japan verwundeten Volksgeist der Koreaner. Für die Koreaner, die die letzten 35 Jahre, in der Hoffnung auf den Wiedergewinn ihres Staates, ihren Schmerz über die Staatslosigkeit getragen hatten, bedeutet dies eine große Verzweiflung. Diese weitere Verletzung wurde dieses Mal durch die sonderbare Vorstellung des amerikanischen Präsidenten Roosevelt zugefügt, „dass die Koreaner zur Selbst-

³¹¹ Sichrovsky, Harry, Koreareport, Wien 1973, S. 9.

regierung nicht fähig seien und erst durch eine 20 bis 30 Jahre andauernde Treuhänderregierung führender Großmächte hierzu vorbereitet und erzogen werden müssten“.³¹² Roosevelt verstand die Geschichte, die Kultur und den daraus resultierenden Schmerz der Koreaner nicht. Seine Begründung des „in due course“ beruhte auf der simplen Gleichsetzung mit den Philippinen, die vor der spanischen Herrschaft im 16. Jhd. keine nationalstaatliche Erfahrungen gemacht hatten, weshalb die USA dort seit 1889 ihre Protektoratspolitik ausübten. Durch diesen sachlich falschen Vergleich wurde den Koreanern das unmittelbare Selbstbestimmungsrecht verweigert. Aus Sicht der Koreaner, die schon Jahrhunderte vor der Gründung der USA einen Nationalstaat errichtet hatten und über genug Erfahrung hinsichtlich einer tugendhaften Regierung verfügten,³¹³ war diese Verweigerung der USA nicht nur eine Demütigung, sondern auch das Menetekel einer weiteren Besatzung. Ironischerweise hat die amerikanische Unwissenheit und Arroganz den »casus belli« des Koreakriegs noch weiter ausgeprägt.

Auf der alliierten »Gipfelkonferenz von Jalta« im Februar 1945 konkretisierten Roosevelt und Stalin den Ausdruck „in due course“ durch einen Plan zur Teilung Koreas in Besatzungszonen. Ab dem 8. August 1945 drangen zuerst sowjetische Streitkräfte in Korea ein. Sie akzeptierten den amerikanischen Vorschlag, dass Korea durch den 38. Breitengrad geteilt werden sollte und vereinnahmten das Gebiet nördlich des 38. Breitengrades. Als Besatzungsmacht landeten die amerikanischen Streitkräfte am 8. September 1945 in Korea. Zwei Tage vor der Landung der Amerikaner war in Seoul die japanische Verwaltung entmachtet und von den patriotisch, sozialistisch und kommunistisch orientierten Aktivisten des *Unabhängigkeitskomitees* eine „Koreanische Volksrepublik“ ausgerufen worden, die die Gründung eines souveränen und einheitlichen Staates zum Ziel hatte und die Demarkationslinie nicht zur Kenntnis nahm. Als Chef der Militärverwaltung lehnte der amerikanische Generalleutnant, John R. Hodge diese „Koreanische Volksrepublik“ als illegal ab, indem er am 9. September seine Militärregierung zur einzigen Regierung im südlichen Teil Koreas erklärte.³¹⁴ Die „Koreanische Volksrepublik“ wurde im Dezember 1945 aufgelöst. Dies bedeutete ein schwerer Schlag für die Koreaner, die sich nach der Befreiung von Japan euphorisch auf die Staatsbildung vorbereitet hatten. Im Gegensatz zum südlichen Teil Koreas wurde die Euphorie des koreanischen Volksgeistes zumindest im nördlichen Teil von den Russen anerkannt, die über gute Führungskader aus Sowjetkoreanern verfügten.³¹⁵ Allerdings wurden ohne Beteiligung und Befragung koreanischer Autoritäten auf der »Moskauer Konferenz der Außenminister« (USA, Sowjetunion und Großbritannien) am 27. Dezember 1945

³¹² Kindermann, Gottfried-Karl, *Der Aufstieg Koreas in der Weltpolitik*, München 1994, S. 50.

³¹³ Kindermann, *Der Aufstieg Koreas in der Weltpolitik*, S. 50.

³¹⁴ Ebd., S. 51-53.

³¹⁵ Sichrovsky, *Koreareport*, S. 24-25.

folgende Beschlüsse getroffen: Erstens, die Verhängung einer bis zu fünfjährigen Treuhandschaft für Korea. Zweitens, die Errichtung einer gemeinsamen „Soviet-American commission“, deren Aufgabe in der Vorbereitung der einheitlichen Staatsbildung liegen sollte.

Dieser Beschluss der USA und der Sowjetunion war ein tragischer Moment, der den Keim des koreanischen Bürgerkrieges in sich trug. Einerseits erzürnte er die Koreaner, so dass es zu heftigen Demonstrationen und Streiks kam. Andererseits verursachte er den Beginn des ideologischen und politischen Kampfes. Im Norden bereitete Kim Il-Sung, der früher mit seiner Kapsan-Partisanen-Fraktion gegen Japan gekämpft hatte, mit dem Vertrauen der sowjetischen Führung die Bildung eines sozialistischen und kommunistischen Staates vor. Dagegen mobilisierte Dr. Rhee Syng-Man, der früher in Hawaii die Exilregierung vertreten hatte, den Südtteil Koreas antikommunistisch, indem er sowohl mit der amerikanischen Militärregierung kooperierte, als auch den Repräsentantenrat vertrat. Während der zweijährigen bilateralen Verhandlungen, die im Rahmen der „Soviet-American commission“ geführt wurden, spitzte sich die »Koreafrage«, nämlich die Errichtung eines einheitlichen und souveränen Staates, nicht nur für die USA und die Sowjetunion, sondern auch für Kim Il-Sung und Rhee Syng-Man zu. Der Leiter der russischen Delegation, General Shtikow formulierte bereits vorab die russische Position bei der Eröffnung der Verhandlung der „Soviet-American commission“ am 20. März 1946: „Die Sowjetunion hat ein lebendiges Interesse daran, dass Korea ein wahrhaft demokratisches und unabhängiges Land wird, freundlich zur Sowjetunion, so dass es in der Zukunft nicht zur Basis eines Angriffs auf die Sowjetunion werden kann.“³¹⁶ Aus Sicht der Sowjetunion sollte Korea eine sowjetfreundliche Regierung einsetzen, die als Satellitenstaat kommunistisch zu steuern war. Die USA konnten dies nicht akzeptieren.

Nach dem Versagen der „Soviet-American commission“ überantworten die USA die Koreafrage von dem Zeitpunkt an der UNO, weil sie sich einer Mehrheit sicher sein konnten. Am 14. November 1947 beschloss die Generalversammlung der UNO auf Antrag des amerikanischen Außenministers Marshall eine Resolution zur Koreafrage: Die aus Vertretern von neun Nationen bestehende »United Nations Temporary Commission on Korea« (UNTCOK) sollte in ganz Korea für die Abhaltung landesweiter freier Wahlen sorgen.³¹⁷ Die Sowjetunion hielt die UNTCOK für illegal, weil ihrer Ansicht nach immer noch die „Soviet-American commission“ für die Koreafrage zuständig war. Deshalb verweigerte sie der UNTCOK die Einreise in den Nordteil Koreas. Am 10. Mai 1948 wurden dann schließlich im Südtteil Koreas freie Wahlen durchgeführt. In Folge dessen

³¹⁶ Vgl. Frankel, Ernst, Korea - Ein Wendepunkt im Völkerrecht? Berlin 1951, S. 11.

³¹⁷ GA-Res. 112 (II), in: Djonovich, Dusan, United Nations Resolutions, Volum I, New York 1972, S. 207-209.

wurde am 15. August 1948 die „Republik Korea“ in Seoul ausgerufen. Die USA hatten diese bereits am 12. August, drei Tage vor dem Staatsakt, de facto anerkannt. Die de jure-Anerkennung folgte am 1. Januar 1949. In der Zwischenzeit erklärte die UN-Generalversammlung in ihrer Resolution, dass die „Republik Korea“ die einzige rechtmäßige Regierung für Korea bilde.³¹⁸

In Pjöngjang wurde am 9. September 1948 die „Koreanische Volksdemokratische Republik“ proklamiert. Die Sowjetunion erkannte diese am 12. Oktober 1948 an.³¹⁹ Durch diese geteilte Anerkennungspolitik wurde Korea gänzlich geteilt: ›divide et impera‹. Damit aber waren die politischen Eliten von Nord- und Südkorea nicht zufrieden. Sie begannen deshalb nach der Bildung eines einheitlichen Staates zu streben. Hier nun lag der Widerspruch darin, dass diese Eliten jeweils von der Sowjetunion und den USA militärische und wirtschaftliche Unterstützung zu bekommen versuchten. Seit Ende 1948 ließ sich deshalb auf der koreanischen Halbinsel eine international-politische Grundstruktur deutlich beobachten, deren Staatsakteure die USA, die Sowjetunion, Nord- und Südkorea waren, die verbissen um die ideologische Vorherrschaft und die Bildung eines einheitlichen Staates kämpften.

China trat nun ebenfalls auf diese politische Bühne als Mao Tse-tung nach Beendigung des dreijährigen Bürgerkriegs am 1. Oktober 1949 die Gründung der „Volksrepublik China“ proklamierte. Das weltgeschichtliche Ereignis, dass die chinesischen Kommunisten durch den Bürgerkrieg in China wiedervereinigt hatten, wurde von Amerikanern und Südkoreanern als Schock wahrgenommen, das weiterhin tiefe Sorge hervorrief, wohingegen die Russen und Nordkoreaner damit zufrieden waren. Trotz dieses Schocks erhofften sich die USA, dass China eine von der Sowjetunion unabhängige Außenpolitik vertreten würde. Dementsprechend erklärte Dean Acheson am 12. Januar 1950, dass Südkorea, Taiwan und Indochina künftig aus dem militärischen Schutzbereich der USA im Pazifik ausgeschlossen würden. Das neue kommunistische China orientierte sich aber an der Sowjetunion. Am 14. Februar 1950 unterzeichneten Stalin und Mao Tse-tung einen Vertrag über Freundschaft, Bündnis und gegenseitigen Beistand zwischen der Sowjetunion und der Volksrepublik China. Nicht zuletzt der nordkoreanische Staats- und Parteichef Kim Il-Sung, der bereits seit 1949 den Krieg als Fortsetzung der Politik zum Zweck der Wiedervereinigung betrachtet hatte, nahm eine Reihe von diesen weltpolitischen Ereignisse als Chance wahr, um das geteilte Korea durch einen revolutionären Bürgerkrieg wiederzuvereinigen und einen kommunistischen Staat gründen zu können.³²⁰

³¹⁸ GA-Res. 195 (III) - 12. Dezember 1948, in: Djonovich, Dusan, United Nations Resolutions, Volum II, New York 1973, S. 89-91.

³¹⁹ Sichrovsky, Koreareport, S. 45-46.

³²⁰ Kindermann, Der Aufstieg Koreas in der Weltpolitik, S. 65-67.

Kim Il-Sung konnte durch die russische Unterstützung ein starkes Militärsystem aufbauen, weil Stalin in Nordkorea Sicherheitsinteressen hatte und sich angesichts der militärischen Konfrontationen am 38. Breitgrad seit 1948 von einem südkoreanischen Angriffskrieg bedroht fühlte. In der Tat formulierte der südkoreanische Präsident Rhee Syng-Man in seinen öffentlichen Reden häufig den Krieg als Durchsetzung seiner Wiedervereinigungspolitik. Ironischerweise ließen die USA deshalb die südkoreanische Armee aber nicht aufrüsten,³²¹ denn sie fürchteten einen südkoreanischen Angriff auf Nordkorea. Sie wollten keine Konfrontation mit der Sowjetunion, die seit Herbst 1949 auch Atomwaffen besaß. Ebenfalls war Stalin bis 1949 bezüglich der militärischen Lösung der Koreafrage unentschlossen, weil er einerseits den *status quo* in Korea halten wollte, sich aber andererseits vor einer Intervention der USA fürchtete. Allerdings überzeugte Kim Il-Sung den vorsichtigen Stalin von seinen Plänen, als er ihn vom 30. März bis zum 25. April 1950 in Moskau besuchte. Er wollte Korea wiedervereinen, so wie Mao Tse-tung durch den Bürgerkrieg China wiedervereinigt hatte. Seine Argumentation lautete: Analog zur amerikanischen Haltung im chinesischen Bürgerkrieg werden die USA nicht im koreanischen Bürgerkrieg intervenieren. Die Gefahr der amerikanischen Intervention kann auch dadurch verringert werden, dass Nordkorea durch einen massiven dreitägigen Blitzkrieg einen schnellen Sieg erringen würde.³²² Mao Tse-tung erhob keine Einwände. Aus der Sicht von Kim Il-Sung erschien die Eroberung Südkoreas möglich, das nicht nur im Vergleich zu Nordkorea militärisch unterlegen war durch die fehlenden amerikanischen Streitkräfte (sie hatten sich bereits im Juni 1949 rückgezogen), sondern auch politisch instabil war. Diese Einschätzung gab den weiteren Nährboden sowohl für den Optimismus der Nordkoreaner als auch für die Auswahl der „first-move advantages“ (Strategie von „jumping the gun“), wie Van Evera bei seiner Beurteilung der Kriegsursachen richtig darstellt.³²³

② SR-Resolutionen (82, 83, 84)

Am 25. Juni 1950 erhielt der UN-Generalsekretär die Nachricht, dass nordkoreanische Streitkräfte den 38. Breitengrad überschritten und Südkorea den Krieg erklärt hätten. Er berief nach Art. 99 der UN-Charta den Sicherheitsrat ein, der noch am selben Tage zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentrat. Der UN-Sicherheitsrat hat in Abwesenheit der Sowjetunion die Resolution (82) verabschiedet:³²⁴ In dieser SR-

³²¹ Kaufman, Burton, *The Korean Konflikt*, Westport 1999, S. 7.

³²² Talbott, Strobe, *Chruschtschow erinnert sich*, Hamburg 1971, S. 327-373; *The Most Mysterious War of 20th Century: Korean Conflict 1950-1953 Based on Soviet Archives* (에프게니 바자노프/나탈리아 바자노바 저, 김광린 역, 소련 자료로 본 한국전쟁의 전말), Seoul 1998, S. 52-54.

³²³ Van Evera, Stephen, *Causes of War: Power and the Roots of Conflict*, Ithaca / London 1999, S. 5.

³²⁴ Dokument 69: (SC) Resolution 82, in: Von Mangoldt / Rittberger, Band I/1, S. 1335.

Resolution stellte er zunächst nach Art. 39 fest (determines), „dass diese Handlung einen Friedensbruch bedeutet“ und verlangte (call for) „die unverzügliche Beendigung der Feindseligkeiten“. Er forderte die Regierung Nordkoreas auf (call upon), „ihre bewaffneten Streitkräfte sofort hinter den 38. Breitengrad zurückzuziehen“. Er forderte auch im Sinne des Art. 40 alle Mitglieder auf (call upon), „den Vereinten Nationen in der Durchführung dieser EntschlieÙung jede Unterstützung zu geben und eine Unterstützung der nordkoreanischen Behörden zu unterlassen.“ Nordkorea leistete diesen ersten Aufforderungen nicht Folge. Am 27. Juni eroberte es Südkoreas Hauptstadt Seoul. In Kenntnis (having noted) des südkoreanischen Hilferufes an die UNO nach unverzüglichen und wirksamen Schritten, um den Frieden zu gewährleisten, empfahl (recommends) der Sicherheitsrat im Sinne vom Art 39 und 42 am 27. Juni in der zweiten SR-Resolution (83) „den Mitgliedern der Vereinten Nationen, der Republik Korea solche Unterstützung zu geben, die notwendig sein kann, um den bewaffneten Angriff zurückzuschlagen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen.“³²⁵ Die Annahme der Resolution war nur möglich gewesen, weil die Sowjetunion im Sicherheitsrat abwesend war. Der offizielle Grund dafür lag in der Fortsetzung des sechs Monate zuvor begonnenen Boykotts gegen die ständige SR-Mitgliedschaft Taiwans anstelle China.

Als der ›casus belli‹ eintrat, nahmen die Südkoreaner und Amerikaner den Angriff als eine Überraschung wahr.³²⁶ Interessant ist dabei, dass die USA trotz der Überraschung und der *Acheson-Doktrin* schnell auf den Angriff reagierten. Am gleichen Tag, an dem am 25. Juni 1950 der Angriff begann, stellten die USA den Angriff unverzüglich als einen Friedensbruch im Rahmen des Sicherheitsrat der UNO fest. US-Präsident Truman war plötzlich von der „Domino-Theorie“ überzeugt, nach der die passive Hinnahme einer Aggression gleichbedeutend mit der Ermunterung weiterer und immer weiterer Aggression sei.³²⁷ Nach der Domino-Theorie würde eine Eroberung Südkoreas Japan und Taiwan gefährden. Parallel dazu nahm Truman den nordkoreanischen Angriff als russisches „testing us“ wahr.³²⁸ Am Tag der Verabschiedung der zweiten SR-Resolution 83 (am Abend des 27. Juni 1950) machte er vormittags in seiner Erklärung die Acheson-Doktrin rückgängig. Hierbei erklärte er, dass den Luft- und Seestreitkräften der USA der Befehl zur Verteidigung Südkoreas erteilt worden ist, und dass die USA Taiwan und Indochina militärisch unterstützen werden.³²⁹ Dies war ein dramatisches „roll back“ durch Intervention, da es der Versuch war, ein kommunistisch gewordenes Gebiet zurück-

³²⁵ Dokument 70: (SC) Resolution 83, in: Von Mangoldt / Rittberger, Band I/1, S. 1339.

³²⁶ Cumings, Bruce, *The Origins of the Korean War: Liberation and the Emergence of Separate Regimes 1945-1945*, Volume I, Princeton 1981, S. xix.

³²⁷ Paige, Glenn D., *The Korean Decision*, June 24-30, 1950, New York 1968, S. 181.

³²⁸ Truman, Harry S., *Years of Trial and Hope*, New York 1956, S. 381.

³²⁹ Paige, *The Korean Decision*, June 24-30, 1950, S. 245-246.

zugewinnen. Das außenpolitische „roll back“ der USA wurde aber als realpolitische Option bereits betrachtet, als die USA im Sommer 1949 ihre militärischen Streitkräfte aus Südkorea zurückgezogen hatten.³³⁰ In Korea brachten die USA ihre Außenpolitik experimentell ins Spiel. Von 1943 bis zum Kriegsausbruch hatten sie außenpolitisch den idealistischen Internationalismus mit der Komponente der *Containment-Politik* gegenüber der Sowjetunion vertreten.

Aufgrund dessen erreichten zahlreiche Ankündigungen zur militärischen Hilfeleistung den Sicherheitsrat. Am 7. Juli empfahl (recommends) der Sicherheitsrat nicht nur militärische Gewalt gegenüber Nordkorea anzuwenden, sondern auch die Streitkräfte einem vereinten Kommando zu unterstellen, das unter die Führung der USA gestellt werden sollte.³³¹ Dazu ermächtigte (authorizes) er das Kommando, bei Operationen gegen Nordkorea unter der Flagge der UNO vorzugehen.³³² Die Sowjetunion, die bis zu dieser SR-Resolution (84) nicht im Sicherheitsrat war, wohnte diesem Gremium ab dem 1. August 1950 wieder bei. Der Vertreter der Sowjetunion, Malik, hat „die in der Abwesenheit der Sowjetunion und der Volksrepublik China vom Sicherheitsrat getroffenen Entscheidungen als ungültig“ bezeichnet.³³³ Eine weitere SR-Resolution, welche die Unterlassung jeglicher Unterstützung Nordkoreas vorsah, scheiterte am 5. September am sowjetischen Veto.³³⁴ Angesichts dieses Vetos übernahm die Generalversammlung die Verantwortung für die militärischen Zwangsmaßnahmen im kollektiven Sinne. Die weitere Führung des südkoreanischen Verteidigungskriegs sollte legitim bleiben. Am 7. Oktober 1950 nahm sie die GA-Resolution (367) an, die militärische Unterstützung im südkoreanischen Verteidigungskrieg gewährleistete.

Aufgrund der GA-Resolution 367 setzten die UN-Streitkräfte ihre militärischen Aktionen in Nordkorea fort und erreichten den Grenzfluss Yalu zwischen Korea und China. Zu diesem Zeitpunkt wurde dem UN-Kommando mitgeteilt, dass die Streitkräfte der Volksrepublik China interveniert und die UN-Streitkräfte angegriffen hätten. Daraufhin wurde ein Beschluss vom Sicherheitsrat vorbereitet, der China zur Einstellung dieser Hilfeleistungen aufrief und der auf die Gefährdung des Weltfriedens hinwies. Er scheiterte am sowjetischen Veto. Angesichts des Widerstandes der chinesischen Streitkräfte gegen kollektive Maßnahmen der UNO sowie der Unfähigkeit des Sicherheitsrats, nahm die Generalversammlung am 3. November 1950 die Resolution (377) „Uniting for

³³⁰ Cumings, Bruce, *The Origins of the Korean War: The Roaring of the Cataract 1947-1950*, Volume II, Princeton 1990, S. 31.

³³¹ Dokument 71: (SC) Resolution 84, in: Von Mangoldt / Rittberger, Band I/1, S. 1341.

³³² Die „Flagge der UNO“ war ein Entwurf Frankreichs und Großbritanniens. Siehe United Nations (Hrg.) *Security Council Official Records (SCOR)*, 467th Meeting 24. Februar 1950, No. 9.

³³³ SCOR, 480th Meeting, 1. August 1950, No. 22, S. 16.

³³⁴ SCOR, 496th Meeting, 6. September 1950, No. 38, S. 18.

Peace“³³⁵ an. Die Ostblockstaaten waren aber der Meinung, dass alle fremden Truppen sofort aus Korea abgezogen werden und die Koreaner die Entscheidung über die ›Koreafrage‹ selbst treffen sollten. Politische Machtkonstellationen zwischen den USA, der Sowjetunion und China führten jedoch dazu, dass der Krieg 1951/52 weitergeführt wurde. Nach dem Versuch einer friedlichen Lösung des Konflikts und der Niederlage Nordkoreas und Chinas wurde am 27. Juli 1953 das Waffenstillstandsabkommen zwischen dem UN-Oberbefehlshaber (USA), China und Nordkorea unterzeichnet. Nord- und Südkorea blieben geteilt, wie vor dem Ausbruch des Staatsbildungskrieges.

③ Kritische Reflexion

Der Koreakrieg brachte eine Fülle von Zweifeln an der künstlich durch den Vertrag (Konsens) hergestellten Normativität der Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit hervor. Diese Zweifel waren durch den grundsätzlichen Widerspruch begründet, der immanent im System der kollektiven Sicherheit ruht und bis heute unverändert ist. Der Widerspruch zwischen den Ethos- und Sollens-Normen, der unter dem Deckmantel des Synthēkē-Normensystem der kollektiven Sicherheit als unwidersprüchlich dargestellt wurde, kam im ersten Praxisfall sinnbildlich zum Ausdruck. Die Konstellation lautete: Vetorecht (Art. 27) und Definitionsrecht der Intervention (Art. 39), welche sich aus dem Sein des Naturrechts des Stärkeren begründen, sind der Sollens-Norm, d.h. dem Gewalt- und Interventionsverbot (Art. 2 Abs. 4, 7) entgegengesetzt, indem sie im Synthēkē-Normensystem der UN-Charta positiviert sind. Das Vetorecht kann sogar das Synthēkē-Normensystem der kollektiven Sicherheit zur totalen Dysfunktion führen. Nach dem Naturrecht des Stärkeren definierten die USA die nordkoreanische Gewaltanwendung als einen Friedensbruch. Nach dem gleichen Maßstab am Naturrecht übte auch die Sowjetunion, wie der USA, mittelbar (Abwesenheit) und unmittelbar (Einlegen) ihr Vetorecht aus. Dies stellte eine pure Machtprobe dar.

Angesichts der Machtprobe des Stärkeren muss man sich zunächst fragen, ob die SR-Resolutionen, die in Abwesenheit eines der ständigen Ratsmitglieder beschlossen werden, verbindlich sind. Der Sicherheitsrat hat sich nach den Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit zu militärischen Sanktionsmaßnahmen gegen Nordkorea entschlossen. Seine Resolutionen (82, 83, 84) waren aber in Abwesenheit der Sowjetunion zustande gekommen. Bezüglich dieser Frage können zwei verschiedene rechtliche Argumentationen einander gegenübergestellt werden. Aus Sicht der Sowjetunion wären die ohne sie beschlossenen Resolutionen nach Art. 27 satzungswidrig. Art. 27 Abs. 3 verlangt die

³³⁵ (GA) Resolution 377. Sie zielte auf die Sicherheit der UN-Streitkräfte in Korea, den Rückzug chinesischer Truppen aus Korea und die schnelle Beendigung des Krieges. Siehe hierzu: Von Mangoldt / Rittberger, Band I/1, S. 251-259.

Einstimmigkeit der fünf Großmächte. Das sowjetische Argument entspricht wohl der Grundkonzeption des Friedenssicherungssystems der UNO. Dagegen kann von der amerikanischen Seite argumentiert werden, dass der Sicherheitsrat nach Art. 28 die Rechtspflicht übernehmen muss, „seine Aufgabe ständig“ wahrzunehmen. Das Argument stützt sich auch auf dem folgenden Art. 2 Abs. 2: „Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.“ Die Abwesenheit der Sowjetunion wird demnach als Nicht-Erfüllung ihrer Pflicht interpretiert, die ja in der ständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben liegt.

In diesem Kontext der UN-Charta kann das Einstimmigkeitsprinzip relativiert werden, sofern die ständigen Ratsmitglieder ihre Verpflichtung nach Treu und Glauben wahrnehmen. Das Recht zur Einlegung des Vetos, das die Sowjetunion nach Art. 27 über die angesichts der chinesischen Intervention geplanten Resolutionen wahrgenommen hat, bringt deshalb keine völkerrechtlichen Probleme mit sich. Statt dessen zeigte das Veto-recht nicht nur seine Geltung der *Ēthos*-Norm (das Naturrecht des Stärkeren), die in den *Synthēkē*-Normen der kollektiven Sicherheit verankert sind, sondern auch eine ausschlaggebende Funktionslücke des Regelwerks der kollektiver Sicherheit, die mit einer anderen Dimension des Naturrechts des Stärkeren - der politischen Blockierung und Instrumentalisierung - verbunden ist. Deshalb erscheint das Argument der USA mehr satzungskonform zu sein als jenes der Sowjetunion.

Neben der Frage nach der Abwesenheit der Sowjetunion und ihrem Veto ist auch ein anderer Punkt umstritten, nämlich auf welcher Rechtsgrundlage die kollektiven Zwangsmaßnahmen gegen Nordkorea zurückgeführt werden können. Denn die Rechtsgrundlagen sind in den SR-Resolutionen nicht explizit formuliert. Im Kontext der Resolutionen finden sich zwei verschiedene Möglichkeiten die Rechtsgrundlagen auszulegen: *Entweder* können die kollektiven Zwangsmaßnahmen gegen Nordkorea auf Basis des Art. 39 in Verbindung mit Art. 42 (siehe Kapitel VII - die kollektive Sicherheit) angewiesen werden *oder* auf Basis des Art. 51 (das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung) zurückgeführt werden.³³⁶

Wenn der Sicherheitsrat die Resolutionen nach Art. 39 in Verbindung mit Art. 42 erlassen hätte,³³⁷ wäre das folgende Rechtsverfahren ein auf der UN-Charta basierendes idealtypisches Verfahren für militärische Maßnahmen gegen Nordkorea gewesen (Schaubild 9): Dieses Verfahren hätte wie folgt ausgesehen: Erstens nach Art. 39 den Tatbestand feststellen, zweitens nach Art. 39 und 42 die Sanktionen empfehlen oder beschließen, drittens nach Art. 43 mit einem Sonderabkommen die Sanktionen durchsetzen.

³³⁶ Gray, Christine, *International Law and the Use of Force*, New York 2000, S. 148.

³³⁷ SR-Resolution 82 (25. Juni 1950), 83 (27. Juni 1950) und 84 (7. Juli 1950).

In der Praxis des Koreakrieges war das Verfahren zur Durchsetzung der kollektiven Zwangsmaßnahmen gegen Nordkorea anders abgelaufen. In der Resolution 82 (25. Juni 1950) stellte der UN-Sicherheitsrat den Angriff Nordkoreas auf Südkorea zunächst als *Friedensbruch* fest. Es besteht deshalb kein Zweifel daran, dass es sich hierbei um eine Feststellung nach Art. 39 handelt.³³⁸ Diese SR-Resolution (82) lässt sich ebenfalls als Reaktion des Sicherheitsrats nach Art. 40 (vorläufige Maßnahmen), nämlich als Warnung verstehen. In der SR-Resolution 83 (27. Juni 1950) *empfahl* der Sicherheitsrat dann den UN-Mitgliedstaaten die kollektiven Zwangsmaßnahmen gegen Nordkorea. Nach Art. 39 kann der Sicherheitsrat Empfehlungen abgeben oder beschließen, „welche Maßnahmen auf Grund der Art. 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden zu wahren“. In den SR-Resolutionen (82 und 83) sind die Feststellung und Empfehlung nach Art. 39 klar zu erkennen, aber man kann daraus nicht ableiten, ob der Artikel 42 letztlich im Falle der gegen Nordkorea durchgesetzten militärischen Maßnahme herangezogen wurde oder nicht. Denn diese Empfehlung des Sicherheitsrats ist satzungsmäßig mit Art 41 oder Art. 42 verbunden. Des Weiteren müsste nach Art. 43 ein Sonderabkommen zwischen den UN-Mitgliedstaaten und dem Sicherheitsrat geschlossen worden sein, wenn der Sicherheitsrat nach Art. 39 und 42 die Durchführung der Zwangsmaßnahmen empfohlen hätte. Allerdings wurde Art. 42 als Entscheidungsbasis in der SR-Resolution (83) nicht genannt. Ein Sonderabkommen (Art. 43) ist ebenfalls nicht zustande gekommen.

Angesichts dieses von der Satzung abweichenden Verfahrens - unter Auslegung einer satzungsmäßigen Verzahnung von Art 42 und 43 - wies der britische Repräsentant des Sicherheitsrates darauf hin, dass die Zwangsmaßnahmen gegen Nordkorea nicht auf Art. 42 beruhte.³³⁹ Dagegen stellt Sarooshi eine andere Auslegungsmöglichkeit dar, indem er behauptete, dass die Durchsetzung der Zwangsmaßnahmen nach Art. 42 nicht unbedingt von der Erfüllung des Art. 43, also dem Abschluss des Sonderabkommens, abhängt. Die „non-implementation of Article 43“ kann der Gewaltanwendung des Sicherheitsrats (um des Weltfriedens willen) keinen Riegel vorschieben.³⁴⁰ Dieser Argumentation Sarooshis liegt das sogenannte Prinzip (doctrine) der ›implied powers‹ zugrunde, welches den internationalen Organisationen als Völkerrechtssubjekte, genau wie den souveränen Staaten, Handlungsfähigkeiten zur Verfügung stellt. Während die Staaten uneingeschränkte Handlungsfähigkeiten besitzen, wird den Internationalen Organisationen nur insoweit Handlungsfähigkeit zugebilligt als ihnen ihre Verfassung - wie z.B. die UN-Charta - diese erlaubt. Wenn die Mittel, die einer internationalen Organisation satzungsmäßig zur Verfügung stehen, zur Zielerfüllung nicht ausreichen, räumt das Prinzip der ›implied powers‹ einer internationalen Organisation die Möglichkeit ein, ihre

³³⁸ Kelsen, Hans, *Recent Trends in the Law of the United Nations*, New York 1951, S. 931.

³³⁹ SCOR, 476th Meeting (1950), S. 3-4 (Argument der britischen Repräsentanten).

³⁴⁰ Sarooshi, *The United Nations and the development of collective security*, S. 78.

Kompetenzen über die satzungsmäßigen Kompetenzen hinaus soweit auszuweiten, dass die in der Satzung festgelegten Ziele und Funktionen verwirklicht werden können.³⁴¹ Nach diesem Prinzip stehen dem Sicherheitsrat alle Mittel zur Verfügung, die zur Erfüllung der für die UNO gesetzten Ziele notwendig sind. Deshalb kann der Sicherheitsrat ohne Verbindung mit Art. 43 (ohne Abschluss des Sonderabkommens), sondern allein mit Art. 39 und 42 Gewalt anwenden. Allerdings kann die uneingeschränkte Ausübung der aus den ›implied powers‹ gewonnenen Kompetenzen den UN-Sicherheitsrat in den Rang einer ›Weltpolizei‹ erheben. Dies kann darauf hinauslaufen, dass die Staaten in ihrem ausschließlichen Handlungsbereich (der Souveränität) weiter beeinträchtigt werden.

In diesem Kontext stellt Hiscocks die kollektiven Zwangsmaßnahmen gegen Nordkorea als „enforcement action authorized by recommendations under Article 39 und 42“ dar.³⁴² Dabei ist es interessant, dass der Sicherheitsrat in Form der Empfehlung die UN-Mitgliedstaaten zur kollektiven Gewaltanwendung autorisiert hat. Im Unterschied zum Beschluss (decision) des Sicherheitsrats stellt die Empfehlung - völkerrechtlich gesehen - keine Verbindlichkeit dar. Der Sicherheitsrat empfahl, „der Republik Korea solche Unterstützung zu geben, die notwendig sein kann, um den bewaffneten Angriff zurückzuschlagen.“³⁴³ Hierbei ermächtigte er das vereinte Kommando, die militärischen Zwangsmaßnahmen gegen Nordkorea durchzusetzen, nachdem die UN-Mitgliedstaaten ihre Streitkräfte freiwillig zur Verfügung gestellt hatten. Für diese Autorisierung wurde aber keine Rechtsgrundlage in der SR-Resolution 84 genannt. Deshalb muss man diese erklären.

Wenn diese militärischen Maßnahmen nicht in Verbindung mit Art. 42 autorisiert (ermächtigt) worden wären, würde dies bedeuten, dass die militärischen Maßnahmen nur durch Empfehlung nach Art. 39 autorisiert und durchgesetzt wurden. Bei dieser Annahme stellt sich jedoch die Frage, ob die Empfehlung für die militärischen Zwangsmaßnahmen ohne eine Verbindung mit Art. 42 völkerrechtsmäßig ist.³⁴⁴ Für diese Problematik gibt es zwei verschiedene völkerrechtliche Interpretationen. Nach Kelsen wird diese Empfehlung so interpretiert, dass Zwangsmaßnahmen unter Art. 39 vom Sicherheitsrat nur angeordnet, aber nicht empfohlen werden können. Nur so, nämlich in Übereinstimmung mit Art. 41 und 42, kann der Sicherheitsrat die in Kapitel VII vorgesehenen Zwangsmaßnahmen ergreifen.³⁴⁵ Deswegen können die militärischen Zwangsmaßnahmen gegen Nordkorea als völkerrechtswidrig bewertet werden, wenn sie nur aufgrund der Empfehlung des Art. 39

³⁴¹ Zuleeg, Manfred, International Organizations, Implied Powers, in: Bernhardt, Rudolf (Hrg.), Encyclopedia of Public International Law. Vol. II, Amsterdam 1995, S. 1312-1314 (1312).

³⁴² Hiscocks, Richard, The Security Council, New York 1973, S. 165.

³⁴³ Dokument 71: (SC) Resolution 84, in: Von Mangoldt, Hans, Band I/1, S. 1341.

³⁴⁴ Schaefer, Die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsmechanismus der Vereinten Nationen, S. 129.

³⁴⁵ Kelsen, Recent Trends in the Law of the United Nations, S. 932.

durchgesetzt wurden. Mit anderen Worten: Die Empfehlung sollte nach Art. 39 und 42 durchgesetzt werden. Nach Schaefer kann aber die Empfehlung nur nach Art. 39 als Empfehlung zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen gewertet werden.³⁴⁶ Demnach ist sie als satzungsmäßig anzusehen. Nimmt man nicht zuletzt Rückbezug auf die damalige Machtsposition der USA, dann scheint nachvollziehbar, warum nur die Empfehlung ausreichend zur Gewaltanwendung war.

Allerdings kann der empfohlene Beistand, der nicht von Art. 42 erfasst wird, nicht als eine Zwangsmaßnahme im allgemeinen Sinne des Kapitel VII bezeichnet werden. Dazu hängt die Verwirklichung der Empfehlung auf der Freiwilligkeit der UN-Mitgliedstaaten ab. Die Empfehlung stellt völkerrechtlich eine Unverbindlichkeit dar, die aber insoweit gegenüber dem betroffenen Staat gelten muss. Aus diesem Grund ist es unmöglich, allein mit einer Empfehlung nach Art. 39 kollektive Zwangsmaßnahmen zu rechtfertigen, die in die völkerrechtlichen Befugnisse des betroffenen Staates eingreifen würden.³⁴⁷ Deshalb sollte eine nach Art. 39 geführte Empfehlung allein in Verbindung mit Art. 42 interpretiert werden. Daher wären die Sanktionen gegen Nordkorea satzungswidrig gewesen, wenn die Empfehlung allein auf Art. 39 beruht hätte.

Angesichts der dargestellten Auslegungsschwierigkeiten wird Art. 51 als Rechtsgrundlage für den an Südkorea geleisteten Beistand angesehen.³⁴⁸ Hierbei wird so argumentiert, dass der Sicherheitsrat nur empfahl, Südkorea Beistand bei der Abwehr des Angriffs auf Nordkorea zu leisten. Die geschah auf der Grundlage von Art. 51 als kollektive Selbstverteidigung (*die gemeinsame koordinierte Ausübung des individuellen Selbstverteidigungsrechts* - dieses Recht stellt im Allgemeinen eine Befugnis für einen nichtangegriffenen Staat dar, einem angegriffenen Staat zu Hilfe zu kommen). Jedoch kann diese alternative Interpretation die Verbindlichkeit zwischen Art. 39 und 51 nicht deutlich erklären. Nicht zuletzt wurde in der SR-Resolution (82) im Sinne des Art. 39 der Friedensbruch festgestellt. Wenn man dieser Auslegung weiter folgt, müsste man die chinesische Hilfeleistung für Nordkorea nicht als Intervention, sondern als kollektive Selbstverteidigung betrachten, ähnlich wie bei der amerikanischen Hilfeleistung für Südkorea. Es besteht immer noch Unklarheit über die Rechtsgrundlage hinsichtlich der militärischen Zwangsmaßnahmen gegen Nordkorea.

Neben den Zweifeln an der umstrittenen Rechtsgrundlage der kollektiven Zwangsmaßnahmen, die der Sicherheitsrat aufgrund der Empfehlung, aber auch wegen der freiwillig von den UN-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Streitkräfte in Kraft setzte, gab es im Koreakrieg noch die Frage nach den Kompetenzen der General-

³⁴⁶ Schaefer, S. 129-132.

³⁴⁷ Frowein, Art. 39, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen S. 559- 571 (570).

³⁴⁸ Frowein, Art. 39; Randelzhofer, Art. 51, in: Simma, Charta der Vereinten Nationen, S. 571, 632.

versammlung im Sinne von Art. 12. Nach der chinesischen Intervention an der Seite Nordkoreas musste der Sicherheitsrat eine neue Entscheidung für weitere militärische Aktionen treffen. Im Sicherheitsrat wurde deshalb eine neue Resolution vorgesehen, die aber am sowjetischen Veto scheiterte. Ohne neue SR-Resolution konnten keine weiteren Zwangsmaßnahmen gegen Nordkorea durchgesetzt werden. Angesichts dieser Ratlosigkeit des Sicherheitsrats wurde in der Generalversammlung die Resolution „Uniting for Peace“ angenommen, in der das Empfehlungsrecht der Generalversammlung neu definiert wurde.³⁴⁹ Aufgrund dieser Resolution wurden alle Staaten und Behörden von der Generalversammlung aufgefordert, „die UN-Aktion in Korea weiterhin zu unterstützen.“³⁵⁰ Im Sinne von Art. 12 (Abs.1) *empfahl* die Generalversammlung den Mitgliedern weitere militärische Zwangsmaßnahmen.

Aufgrund dieser Empfehlung der Generalversammlung, die sowohl unter der „Uniting for Peace“ als auch nach Art. 10, 11, und 12 (UN-Charta) fußten, wurden die militärischen UN-Aktionen gegen Nordkorea und China weiterhin durchgesetzt. Allerdings stellen sich zwei Fragen: Sind militärische Zwangsmaßnahmen nach den „Empfehlungen der Generalversammlung“ durchzusetzen? Kann diese Empfehlung mit der Empfehlung des Sicherheitsrats gleichgesetzt werden, wenn die Generalversammlung nach Art. 12 Abs. 1 eine Empfehlung abgibt?³⁵¹ In der UN-Charta sind keine Normen festgeschrieben, die in diesem Fall anzuwenden sind. Deshalb lässt sich feststellen, dass angesichts des Koreakriegs „Uniting for Peace“ einen völkerrechtlichen Präzedenzfall geschaffen hat: Im Fall des Versagens des Sicherheitsrats können die militärischen Zwangsmaßnahmen nach der Empfehlung der Generalversammlung fortgesetzt werden.

Die USA haben im Koreakrieg versucht die erste Praxis der Sollens-Norm des Gewaltverbotes (des Verbotes des Angriffskrieges) zu verwirklichen, indem sie die UN-Mitgliedstaaten zum ersten Fall der kollektiven Sicherheit mobilisiert haben. Aus

³⁴⁹ „Es ist erforderlich, gemeinsam einsetzbare Streitkräfte zu besitzen und der Generalversammlung die Möglichkeit zu verschaffen, den Mitgliedstaaten der VN rechtzeitig Kollektivmaßnahmen zu empfehlen, um wirksam zu sein.“ Dies bedeutet, dass in allen Fällen der Funktionsunfähigkeit des Sicherheitsrates die Generalversammlung den Mitgliedstaaten geeignete Empfehlungen für kollektive Maßnahmen geben kann. Siehe Dokument 7, GA-Resolution 377: Uniting for Peace (Gemeinsames Vorgehen für den Frieden), 3. November 1950, in: Von Mangoldt, Hans, Band I/1, S. 253.

³⁵⁰ „Call up all States and authorities to continue to lend every assistance to the UN action in Korea“; Siehe Djonovich, Vol. III, (GA) Resolution 498 vom 1. Februar 1951, S. 159.

³⁵¹ Art.12 Abs. 1: „Solange der Sicherheitsrat in einer Streitigkeit oder einer Situation die ihm in dieser Charta zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, darf die Generalversammlung zu dieser Streitigkeit oder Situation keine Empfehlung abgeben, es sei denn auf Ersuchen des Sicherheitsrates.“ Dementsprechend kann die Generalversammlung den UNO-Mitgliedstaaten die Empfehlung abgeben, wenn der Sicherheitsrat ihre Aufgabe der Friedenssicherung nicht zurecht wahrnimmt.

amerikanischer Sicht sollte Nordkorea einer gerechten Strafe zugeführt werden. Der Angriffskrieg sollte nicht zum Modell avancieren. Würde das Schule machen, so war zu erwarten, dass sich dergleichen sich wiederholen würde. Die USA boten deshalb Nordkorea Paroli. Die Bestrafung eines Angriffskriegs ist im nachhinein abschreckend zum Tragen gekommen.

Allerdings muss angesichts dieser Demonstration der USA auf zwei bemerkenswerte Punkte hingewiesen werden. Erstens war die Verwirklichung der Sollens-Norm des Gewaltverbotes auf das bestehende Machtverhältnis angewiesen, das sich im Sicherheitsrat herausgebildet hatte. Als ›International Governance‹ sollte der UN-Sicherheitsrat mittels des Regelwerks der Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit die Sollens-Norm des Gewaltverbotes zur Geltung bringen. Diese Aufgabe hing aber von der Konstellation ab, die sich aus der Ausübung des Naturrechts des Stärkeren ergab. Angesichts des Auftakts des Kalten Krieges konnte der UN-Sicherheitsrat die Norm des Gewaltverbots nicht völlig durchsetzen. Die Compliance des Gewaltverbots war grundsätzlich den Interessen der mächtigen Staaten ausgesetzt. Zweitens ist diese Demonstration der USA auf den Schutz der freien Welt hinausgelaufen, der innerhalb des amerikanischen Einflussbereichs zur künftigen Herausbildung der Weltgesellschaft beigetragen hat. Nach dem Krieg wurde Südkorea als eine bürgerliche Gesellschaft organisiert. Japan, Taiwan und die BRD haben unter dem amerikanischen Schuttschirm die Lebensform der bürgerlichen Gesellschaft verstärkt. Diese Homogenität hat sich weiterhin in der freien Welt verbreitet.

1.4.2. Neue Weltordnung: Fukuyama - Huntington - Barber

Die Berliner Mauer fiel am 9. November 1989. Zehn Monate später, am 12. September 1990 wurde „der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ (Zwei-plus-Vier-Vertrag) in Moskau unterzeichnet. Damit sind die ideologisch verfeindeten deutschen Republiken, die BRD und die DDR, wieder zusammengekommen. Dieses weltgeschichtliche Ereignis stellte das Ende der Bipolarität dar, die sich seit dem Koreakrieg aus der Rivalität zwischen den USA und der Sowjetunion herausgebildet hatte. Dass das vereinte Deutschland im amerikanischen Interesse (nicht nach sowjetischem Interesse, welches das vereinte Deutschland in die NATO einzubinden zu verhindern versuchte) weiterhin in der NATO geblieben ist, brachte eine symbolische Andeutung, die künftig in der internationalen Ordnung gelten wird, zum Ausdruck: den Unilateralismus der USA. Im Dezember 1991 zerfiel die Sowjetunion. Seitdem sind die USA die einzige Supermacht in der Welt.

Die einzige Supermacht könnte man in außenpolitischer Hinsicht mit dem Militärstaat Sparta vergleichen, der im Peloponnesischen Krieg (431-404 v. Chr.) dem Kultur-

staat Athen eine empfindliche Niederlage zugefügt hatte; innenpolitisch und verfassungsrechtlich läge ein Vergleich mit dem Kulturstaat Athen nahe, der nach seiner Lebensform die bürgeraktive Demokratie verwirklicht. Dieses Janusgesicht der USA (nach außen Sparta und nach innen Athen) fordert eine Frage heraus: Wie ist dies zu vereinbaren? Die Unmöglichkeit des amerikanischen Janusgesichts ist nach dem 11. September 2001 in Erscheinung getreten. Die Amerikaner fürchten sich vor dem neuen unsichtbaren Terrorismus. In der Gegenwart geht die Hobbessche Sicherheit Werten wie Gleichheit und Freiheit vor, welche die liberale Demokratie verspricht. Die USA orientieren sich nun nach innen und nach außen am Militärstaat, der für die Sicherheit der Amerikaner sorgen muss. Nun sind sie vollständig als Militärstaat zu sehen.

Nach dem Kalten Krieg entstand der Enthusiasmus, dass künftig das ›ethos‹ der liberalen Demokratie global und universal zum Tragen kommen würde. Fukuyama interpretiert das Ende des Kalten Kriegs als das Ende der Geschichte. Im Sinne von Hegel und Kojève versteht er die Geschichte als Suche nach dem Weg, „das Bedürfnis nach Anerkanntsein sowohl des Herren als auch des Knechts auf gegenseitiger und gleicher Basis zu befriedigen“. „Die Geschichte endet mit dem Sieg einer Sozialordnung, die dieses Ziel erreicht.“³⁵² Am Ende der Geschichte benötigen die Menschen nicht mehr den Platonischen und Hegelschen ›thymos‹, der zwischen Vernunft und Begierde nach Anerkennung strebt, weil der ›thymos‹ befriedigt worden ist. Sie existieren im Sinne von Nietzsche als der letzte Mensch, der nur ›logistikon‹ und ›epithymētikon‹ in seiner Seele besitzt.³⁵³ Diese führt dazu, dass am Ende der Geschichte die Völker ihre Kulturen vergessen und nach dem Ethos der liberalen Demokratie leben werden. Denn der ›thymos‹ stellt den Ursprung einer Kultur dar.³⁵⁴ Ohne den ›thymos‹ können sich die Kulturen nicht entfalten.

In dieser enthusiastischen Phase träumte man von der Universalität und der Globalisierung des Kulturstaates Athen. Analog würden die USA im Zentrum dieser Universalität stehen. Dies würde automatisch auf die Herausbildung des amerikanischen Weltreichs hinauslaufen, um das sich dann der Rest der Welt dreht. Dabei lässt sich bei Fukuyamas These, die auf der existentiellen und universalen Anthropologie von Platon, Hegel und Nietzsche begründet ist, letztendlich *eine unipolare Weltordnung* ablesen, in der die USA als die einzig verbliebene Supermacht das Ethos (Lebensform) der liberalen Demokratie auf globaler Ebene geltend machen. Diese These vom »Ende der Geschichte« prophezeit die Entstehung einer Art von globaler Homogenität. Der Krieg der Ideen ist zu Ende. Das Ethos der liberalen Demokratie wird universal gelten, weil der letzte Mensch, der im

³⁵² Fukuyama, Francis, *Das Ende der Geschichte*, München 1992, S. 214.

³⁵³ Ebd., S. 384-445.

³⁵⁴ Fukuyama, *Das Ende der Geschichte*, S. 294-296.

Anerkennungskampf der Geschichte seinen ›thymos‹ befriedigt hat, nur noch mittels ›logistikon‹ und ›epithymētikos‹ sein Leben künftig gestaltet. Huntington kritisiert, dass die These Fukuyamas auf dem Trugschluss der Alternativlosigkeit beruht:

„Es wurzelt in der Perspektive des Kalten Krieges, dass nämlich die einzige Alternative zum Kommunismus die liberale Demokratie ist und dass der Untergang der ersteren die Universalität der letzteren herbeiführt. Offenkundig gibt es jedoch in der heutigen Welt viele Formen des Autoritarismus, Nationalismus, Korporatismus und der kommunistischen Marktwirtschaft (wie in China). Noch bedeutsamer ist, dass es außerhalb der von säkularen Ideologien geprägten Welt eine ganze Reihe religiöser Alternativen gibt. In der modernen Welt ist Religion ‹...› die zentrale Kraft, welche die Menschen motiviert und mobilisiert. Es ist reine Überheblichkeit zu glauben, dass der Westen, nur weil der Sowjetkommunismus zusammengebrochen ist, die Welt für alle Zeiten erobert hat und dass Muslime, Chinesen, Inder und alle anderen nun nichts Eiligeres zu tun haben, als den westlichen Liberalismus als einzige Alternative zu übernehmen. Die Zweiteilung der Menschheit ist vorbei. Die fundamentalen Spaltungen der Menschheit nach Ethnizität, Religionen und Kulturkreisen bleiben und erzeugen neue Konflikte.“³⁵⁵

Huntington ruft den beim letzten Mensch fast in Vergessenheit geratenen ›thymos‹ wieder hervor, indem er willkürlich sieben Kulturkreise (*sinisch, japanisch, hinduistisch, islamisch, westlich, lateinamerikanisch, afrikanisch*) konstruiert. Sein Paradigma zur Verständigung der Weltpolitik liegt darin, dass der Machtkampf zwischen diesen sieben Kulturkreisen stattfindet. Das ist eine gute Mischung aus dem klassischen Realismus und der anthropologischen Exklusionslogik, mit welcher sich der ›thymos‹ in sieben Kulturkreisen wiederfindet. Nach dem Kalten Krieg kommt die Exklusionslogik in der Kultur zum Tragen, da Völker nicht mehr in der ideologischen, politischen oder ökonomischen Art ihre Identität (Antwort auf die Frage: wer sind wir?) suchen. Die Exklusionslogik - „Wir wissen, wer wir sind, wenn wir wissen, wer wir nicht sind und gegen wen wir sind“ - setzt sich nicht zuletzt fort in der Rückkopplung auf die kulturellen Bereiche, die den Völkern am meisten bedeuten: Herkunft, Religion, Sprache, Geschichte, Werte, Sitten, Gebräuche und Institutionen. „Die Menschen identifizieren sich mit kulturellen Gruppen: Stämmen, ethnischen Gruppen, religiösen Gemeinschaften, Nationen und auf weitester Ebene, Kulturkreisen.“³⁵⁶ Aufgrund der Identität, die auf dieser Exklusionslogik beruht, gruppieren sich die Staaten um die Führungs- oder Kernstaaten im jeweiligen Kulturkreis. Kulturelle Identität und Nichtidentität werden nach den Interessen, Antagonismen und Bündnisbildungen unter den Staaten geprägt. Denn die Menschen leben nicht von der

³⁵⁵ Huntington, Samuel P., *Der Kampf der Kulturen*, München 1997⁽⁵⁾, S. 95.

³⁵⁶ Ebd., S. 21.

Vernunft allein. „Sie können erst dann ihr Eigeninteresse klären und rational verfolgen, wenn sie sich selbst definiert haben. Interessenpolitik setzt Identität voraus.“³⁵⁷ Wenn hierbei die Machtlogik des Realismus ins Spiel gebracht wird, ergibt sich daraus die Folgerung: *Clash of Civilizations*. Der Aufstieg des Kernstaats (China) wird als Herausforderung für die bisherige Vormachtstellung des westlichen Kulturkreises dargestellt.³⁵⁸ Zwischen den sieben Kulturkreisen wird laut Huntington die Rivalität herrschen. Die Kernstaaten des jeweiligen Kulturkreises würden diese Rivalität vertreten. Ein solcher Machtkampf sei die zentrale Achse der Weltpolitik nach dem Kalten Krieg. Im Unterschied zu Fukuyama, der aufgrund seines Verständnisses zu Mensch und Geschichte die Weltordnung nach dem Kalten Krieg als universal und unipolar bezeichnet, stellt Huntington, ausgehend vom Realismus und von der Exklusionslogik der Kulturen (der Identität), die Weltordnung multipolar und multikulturell dar.

Huntingtons These ist provokativ. Kultur und Macht werden von vorneherein in Verbindung gebracht. Dies kann als eine Politisierung der Kultur bewertet werden: Je stärker ein Kulturkreis in wirtschaftlicher, politischer und militärischer Hinsicht ist, desto mehr verbreitet er sich. Im Rahmen eines Kulturkreises findet Kooperation statt, aber zwischen den Kulturkreisen Rivalität (ein Anerkennungskampf), die vom ›thymos‹ getrieben wird. Die Staaten erscheinen damit als Kultur- und Machtstaaten; die Staatenbeziehung als Kultur- und Machtverhältnis. In dieser Logik wird China im wirtschaftlichen und militärischen Sinne zum Feind des westlichen Kulturkreises stilisiert; im religiösen Sinne die islamische Welt zum Feind des westlichen Kulturkreises. Die westliche Kultur (nicht zuletzt die USA) braucht neue Feinde. Durch die Erfindung der neuen Feinde geht die Weltgeschichte *ad infinitum* weiter.

Kultur ist eine Lebensform, die das menschliche Dasein umfasst, wie z.B. Sprache, Ethos, Mythos, Denk- und Handlungsmuster, Werte, Philosophie, Schönheits- und Glückseligkeitsvorstellungen, Sitten, Architektur, Essen, Kleidung, Religion, Wirtschaftssystem, Herrschaftsform (Staatsform und Regierungsart), Gesellschaftsstruktur und Technologie. Die Kultur verbreitet sich nicht nur durch wirtschaftlichen und materiellen Erfolg, sondern auch durch hohe geistige Leistungen. Sie kann eher aufgrund der freiwilligen Assimilation und Überzeugung als aufgrund der militärischen und wirtschaftlichen Zwängen von anderen Völkern anerkannt und aufgenommen werden. Konfuzius und Buddha, Platon und Aristoteles, Kant und Hegel sind global anerkannt. Die westliche Modernisierung und Technologie sind im gleichen Kontext zu verstehen. Die westliche, die asiatische und die islamische Kultur sind jeweils ein Produkt des langfristigen und friedlichen Austausches (sowie der Kriege) in der Dialektik der Weltgeschichte. Die

³⁵⁷ Huntington, S. 147.

³⁵⁸ Ebd., S. 117-138.

einheitlich und endgültig abgeschnittenen Kulturkreise, welche Huntington vor Augen hat, sind als starre Strukturen weder in den USA noch im Islam, weder in Asien noch in Europa zu finden.

Es gibt keine Garantie der Vermeidung von Krieg oder Konflikten in einem Kulturkreis. Es gab eine Fülle von Kriegen innerhalb eines Kulturkreises, der von Huntington als ein einheitlicher konstruiert wird. Dass man eine andere Sprache spricht und einer anderen Religion angehört sowie ein anderes ›ethos‹ besitzt, führt nicht zwangsläufig zur Konfliktsituation. Huntington propagiert diese Zwangsläufigkeit des Kulturkampfes, ohne ausreichend zu begründen, welche Elemente in bestimmten Kulturen zum Konflikt führen. Auch gibt die Begründung keine Auskunft darüber, wann sie ihre Wirkung zeitlich, z.B. gerade jetzt entfaltet. Die Exklusionslogik, die immanent in Huntingtons Kulturbegriff enthalten ist, scheint dazu zu dienen, sich in einem Verteilungskampf, der sich im Zuge der Vereinheitlichung verschärft, anderen Gruppen gegenüber abzugrenzen. An die Stelle der konkurrierenden Ideologien (des Kalten Krieges) treten hierbei die konkurrierende Kulturkreise. Huntingtons These dürfte die amerikanische Befindlichkeit am Ende des 20. Jhd. gut beschrieben haben.³⁵⁹ Trotzdem ist seine Politisierung des Kulturbegriffs (insbesondere seine Exklusionslogik) ein gefährlicher Trugschluss und darum missbräuchlich.

Nach dem Kalten Krieg leben die Menschen in gewissem Maß multikulturell, wie Huntington argumentiert, aber dafür in einer Weltgesellschaft, in der die Allgemeinheit der bürgerlichen Gesellschaft *universal* gilt im Hinblick auf die kapitalistische Globalisierung, die auf vielfältige Kulturen übergreift. Diese universale Lebensform liegt nicht in der liberalen Demokratie, wie Fukuyama prophezeit, sondern in der Hegelschen Weltgesellschaft. Die Hegelsche Weltgesellschaft wird als Kind der bürgerlichen Gesellschaft geboren (Teil I-K, 5.1.4), in der das amerikanische Weltreich die liberalen Verstandesstaaten formell und inhaltlich anerkennt (Teil I-K, 5.4), und in der das Naturrecht des Stärkeren als Ethos-Norm gilt (Teil I-K, 5.3). Angesichts des global erweiterten ›ethos‹ der bürgerlichen Gesellschaft stellt sie deshalb *symbolisch* das amerikanische Weltreich dar, in der *eine unipolare Weltordnung* (Nomos und Ethos) zwischen den im Hegelschen Sinne als bürgerliche Gesellschaften konstituierten Verstandenstaaten gilt. In diesem abstrakten Lebensraum (Kampf- und Kooperationsplatz) der Hegelschen Weltgesellschaft handeln die Akteure (Verstandesstaaten, Unternehmen und Individuen) nach ›Ethos-Normen‹ (Markt- und Machtnormen) und nach ›Synthekē-Normen‹ (internationalen Verträgen) (Teil II, Anfang). In dieser Hegelschen Weltgesellschaft leben die Menschen nicht als letzte Menschen der liberalen Demokratie. Als Konsumenten leben sie *universal* nach den allgemeinen Gesetzen des Markts.

³⁵⁹ Schmoll, Heike, Kultur und Zivilisation, in: FAZ. (19. September 2001), S. 16.

Die Hegelsche Weltgesellschaft ist einem ›Heiligen Krieg‹ ausgesetzt, der nach Benjamin Barber im „dialektischen Wechselspiel zwischen Dschihad und McWorld“ geführt wird.³⁶⁰ ›McWorld‹ ist die globale Konsumwelt, in der die Macht des Markts herrscht. Deren Kind ist der ›Dschihad‹. Dieses Kind ist aber der Gegner von McWorld, weil es das Ichgefühl des Menschen, das von McWorld künstlich manipuliert wird, nicht dulden kann. In dieser Dialektik von McWorld und Dschihad wird nicht nur der Gegensatz des menschlichen Daseins von Ich- und Gemeinschaftsgefühl, sondern auch der Gegensatz von Liberalismus und Nationalismus ins Spiel gebracht. In ihrem innersten ist diese Dialektik durch zwei tierische Kräfte des Menschen getrieben, wie Barber folgendermaßen darstellt:

„Wenn McWorld in seiner elementarsten Negativform eine Art tierische *Gier* ist, die Folge eines aggressiven und unwiderstehlichen Triebs, ist der Dschihad in seiner elementarsten Negativform eine Art tierische *Furcht*, die sich getrieben von der Ungewißheit in selbstaufopferndem Eiferertum lösen kann - als Furcht aus der Geschichte. Weil die Geschichte eine Geschichte von Vereinzelung, Erwerbsstreben, Säkularisierung, Aggressivität, Atomisierung und Verlust der Moral ist, wird sie in den Augen der Jünger des Dschihad zum Vehikel des Bösen, zum Mittel der Zersetzung, das zusammen mit der Jetztzeit über Bord geworfen werden muss.“³⁶¹

McWorld ist das Produkt einer vom expansionistischen Kommerz emporgetriebenen Massenkultur (Allerweltskultur). Im Streben nach Vereinheitlichung der Märkte ist es vernetzt durch Kommunikation, Datenaustausch, Entertainment, Kommerz und Vergnügen. Es hat sich, von der Rohstoffverknappung ausgehend über den Mechanismus des Handels und der globalen Arbeitsteilung im industriellen Sektor, zu einem virtuellen Niemandsland geformt, das durch die Revolution des Dienstleistungssektors (insbesondere des Infotainment-Telesektors) erschaffen wurde. Unterstützt wird diese Entwicklung durch unsichtbare, aber allmächtige Hightech-Datennetze und fließende transnationale Wirtschaftsmärkte sowie manipulierende Werbung. McWorld stellt dabei Weltmärkte für Konsum und Profit her, indem die unsichtbare Hand des freien Markts (der Ideologie des Markts) nicht nur regulierend eingreift, sondern auch auf die Menschenseele zielt. Es fokussiert sich auf die Versklavung der Menschenseele.³⁶²

Die USA verfügen nicht zuletzt über besondere Stärken auch im Infotainment-Telesektor. Mittels dieser Stärke der Telekommunikations-Technologien zielt die Marktstrategie der amerikanischen Konzerne auf die Menschenseele. Coca-Cola, Nike,

³⁶⁰ Barber, Benjamin, *Coca Cola und Heiliger Krieg*, München 2001, S. 230, 299.

³⁶¹ Ebd., S. 229.

³⁶² Ebd., S. 8, 10, 22, 24, 32, 40-57, 67.

McDonald und MTV verkaufen nicht den Lebensbedarf, sondern einen Lebensstil: Film, Musik, Mode und Essen. Die amerikanischen Werbeagenturen beeinflussen hierbei Konsumgewohnheiten und Einstellungen, indem sie die Verbrauchermärkte manipulieren. In diesem Kontext lautet der allererste Imperativ von McWorld: Du sollst die kulturelle Werthaltung erzeugen, die für materiellen Konsum unerlässlich ist. Insbesondere die amerikanische Unterhaltungsindustrie (Filme, Fernsehen, Bücher und Musik) versklavt die Seele des Menschen. Das Urmuster von McWorld ist deshalb *amerikanisch*, „die Form ist Stil, die Waren sind Bilder“. McWorld bedeutet Vergnügungspark und Einkaufszentren, welche nicht nur durch Bilder gesteuert werden, sondern auch durch die Logik der Monopolbildung bestimmt werden.³⁶³

McWorld lässt sich durchaus als die Allgemeinheit der bürgerlichen Gesellschaft verstehen, die sich angesichts der Globalisierung auf globaler Ebene verbreitet (Teil I-K, 5.1.1, 5.1.2). Die Menschen sprechen die Sprache der Märkte, und die Märkte fordern, dass die Staaten sich nicht in sie einmischen. Damit herrscht der Primat der privaten über die öffentliche Gewalt. Dies stellt eine Art *Anarchie* dar, wie im Naturzustand der Hobbeschen Welt. McWorld zerrt nicht nur die Staaten aus ihrer Abschottung und Selbstgenügsamkeit, sondern entmachtet sie auch, indem sie in eine Abhängigkeit gedrängt werden. Dort sind nur Verstandesstaaten vorhanden, wie man in der Hegelschen Weltgesellschaft deutlich sieht.

Der Dschihad, der auf dem dogmatischen und gewalttätigen Ausschließlichkeitsanspruch beruht, steht als eine Metapher für Engstirnigkeit, Abneigung gegen die Moderne, Selbstabschottung und Feindseligkeit gegenüber Fremdem. Er ist eine Gegnerschaft gegen die Moderne, die nicht nur in den demokratischen Staaten (Schweiz, Frankreich, USA, Deutschland, Kanada), sondern auch in den Pazifikstaaten (China, Korea und Japan) und in den osteuropäischen Staaten der Übergangsdemokratie, sowie in der islamischen Welt Einlass gefunden hat. Dschihad als Kampf ist somit zunächst ein Merkmal des Islams und des Stammesdenkens, aber darüber hinaus des Fundamentalismus, der kleine Kriege gegen Werte, Kultur und Institutionen einer freien Gesellschaft führt. Vom Scheitelpunkt des Modernisierungsprozesses (McWorld) aus entdeckt der Dschihad Feinde und Freunde. Er benutzt die Kräfte von McWorld, um McWorld zu zerstören, wie in der Kampftechnik des Tai-Chi die Kräfte des Gegners benutzt werden. Er erinnert uns an unsere ethnische, religiöse und rassische Identität, in der die ruhelose Seele des Menschen Wurzeln schlägt. Dabei versucht der Dschihad die Seele zu hüten, die von McWorld verkauft worden ist. Er strebt die moralische Einbindung an, die McWorld durch die Fixierung auf die Freiheit der Konsumwahl verachtet.³⁶⁴

³⁶³ Barber, *Coca Cola und Heiliger Krieg*, S. 68, 70, 80, 87, 119, 120-164.

³⁶⁴ Ebd., S. III, 13, 167-169, 176, 181-218, 219, 220, 230.

Angesichts dieser zwei verschiedenen Grundkräfte der Hegelschen Weltgesellschaft läuft die Geschichte auf den heftigen Zusammenprall von Dschihad und McWorld hinaus. Der Krieg zwischen Dschihad und McWorld wird zu einem Heiligen Krieg, weil beide nicht nur Angst haben, der Gegner könnte die jeweilige Zielverwirklichung konterkarieren, sondern auch weil das Leben nicht Spiel und Ernst zugleich sein kann. Dies ist eine Ironie der Geschichte, weil die Geschichte den Menschen Dschihad als Gegengewicht zu McWorld aufgestellt und beide untrennbar miteinander verkoppelt hat. Aber die Menschen können nicht in beiden Welten zugleich leben; sie müssen sich für eine Seite entscheiden. Fatal ist der Umstand, dass sowohl Dschihad als auch McWorld anarchisch sind. Aus ihrer anarchischen Gemeinsamkeit heraus bildet sich eine Art Freudsches Schlüsselmoment des derzeitigen Kulturkampfes. Der Heilige Krieg ist der Zusammenprall der zwei verschiedenen Anarchien, in denen die Tyrannei herrscht. In der Tyrannei von McWorld wohnen Konsumenten und Kunden, deren Seelen versklavt sind und deren Freiheit in dem Recht darauf besteht, sich Märkte zu bedienen, auf die sie keinen Einfluss haben. Die Identität dieser Bewohner wird in der Substanz der Konsumhaltung geprägt. Sie stellt das Ich als Konsument dar. Die andere Anarchie versucht dieses von McWorld versklavte Ich zu retten, indem sie ihren Bewohnern als Blutsbrüder und -schwestern eine Identität schaffen will. Diesem Heiligen Krieg werden letztlich Demokratie und Nationalstaaten geopfert.³⁶⁵

Die Terroranschläge von New York und Washington am 11. September 2001 müssen als Gegenreaktion des Dschihad auf McWorld begriffen werden. Der Terrorismus ist immanent in der Hegelschen Weltgesellschaft vorhanden, da er „ein Produkt destruktiv gewordener gegenseitiger Abhängigkeit, eine entstellte Version der Globalisierung“ ist. Er profitiert von den Verstandesstaaten der Weltgesellschaft, nämlich „von der lärmenden Verlogenheit des Anspruchs auf nationale Souveränität“. Der Terror ist deshalb eine der furchtbarsten Epidemien, die sich in der Anarchie (McWorld) der Hegelschen Weltgesellschaft verbreitet. Die Terroristen schlüpfen durch die Risse und Lücken der Hegelschen Weltgesellschaft. Sie nutzen dabei das Vakuum im Verhältnis der Staaten und Völker zueinander und rechtfertigen ihre Gewalttätigkeiten, indem sie sich auf die Gewalttätigkeit der globalen ›dysnomia‹ beruht, die in McWorld der Hegelschen Weltgesellschaft besteht. Die USA scheinen daran gescheitert zu sein, die Tugenden der liberalen Demokratie (Toleranz, Fairness, Freiheit Gleichheit und Gerechtigkeit) zu globalisieren. Barber ruft deshalb „einen edlen Krieg“ aus, dessen Ziel es ist die Demokratie zu globalisieren und die Anarchie von McWorld zu kontrollieren.³⁶⁶

³⁶⁵ Barber, Coca Cola und Heiliger Krieg, S. 9, 169, 230, 235-236, 239, 247.

³⁶⁶ Barber, Benjamin, Welt und Verbrechen, in: SZ. (24. September 2001), S. 13.

Der Zusammenbruch ihres Rivalen hat die USA in eine außergewöhnliche Lage versetzt. Die USA sind gleichzeitig „die erste und die einzig wirkliche Weltmacht“ geworden. Die imperiale Macht der USA stützte sich „in hohem Maße auf die überlegene Organisation und auf die Fähigkeit, riesige wirtschaftliche und technologische Ressourcen umgehend für militärische Zwecke einzusetzen, auf den nicht genauer bestimmbar, aber erheblichen kulturellen Reiz des american way of life sowie auf die Dynamik und den ihr innewohnenden Wettbewerbsgeist der Führungskräfte in Gesellschaft und Politik“.³⁶⁷ Seitdem sind die USA im Grunde den Weg des Militärstaats Sparta gegangen. Es bestehen keine Staaten, welche ein „military balancing“ gegen den mächtigsten Militärstaat USA leisten können. Die unipolare Aufteilung der militärischen Macht erzwingt die Kooperation zwischen den Staaten. Denn die Staaten müssten hohe Kostenbelastungen übernehmen, wenn sie die USA militärisch herausfordern wollten. Deshalb sehen sie nur Vorteil und Nutzen in der Akzeptanz des Naturrechts des Stärkeren. Dies macht ein Moment der Normalität (der *Ēthos*-Norm) unter den Staaten aus. Statt des Widerstrebens gegen „balancing“ versuchen die Staaten sich auf verschiedenen Wegen der Realität des amerikanisch zentrierten Staatensystems anzupassen. Dies scheint von der Waltzschen Theorie der ›balance of power‹ abzuweichen, nach der die *Ēthos*-Norm zwischen den Staaten darin liegt, ständig gegen „a preponderant power“ ein Gleichgewicht herzustellen. Es gibt natürlich die Normalität der „positional competition“, nach der die Staaten gegeneinander im politischen und weltwirtschaftlichen Bereich konkurrieren.³⁶⁸ In der Gegenwart ist die internationale Norm der „balancing“ für den militärischen Bereich aber anormal. Insofern sind sich die US-Politiker der US-Vormachtstellung bewusst und versuchen mittels der globalen Strategien ihre Vormachtstellung und die unipolare Weltordnung beizubehalten.³⁶⁹

Als Militärstaat sind die USA ins Zentrum der Hegelschen Weltgesellschaft aufgestiegen, deren strukturelles Staatensystem durch die Unipolarität gekennzeichnet werden kann. Der 11. September hat den Grad dieses weltumfassenden Militärstaats USA auf den tierischen und militärischen Tyranneistaat erhöht, der angstbesessen ist und die Furcht zu enttraumatisieren versucht.³⁷⁰ Der amerikanische Mut der Verzweiflung, der die Verhaltensnorm der USA steuert, steht nicht auf der Seite der Vernunft, sondern auf der Seite der Angst. Die Militärausgaben des amerikanischen Tyranneistaats betragen 43 %

³⁶⁷ Brzezinski, Zbigniew, Die einzige Weltmacht, Berlin 1997, S. 26.

³⁶⁸ Mastanduno, Michael / Ethan B. Kapstein, Realism and State Strategies After the Cold War, in: Ders. (Hrg.), Unipolar Politics, New York 1999, S. 1-23 (5, 9, 15-16).

³⁶⁹ Mastanduno, Michael, Preserving the Unipolar Moment: Realist Theories and U.S. Grand Strategy After the Cold War, in: Mastanduno / Kapstein. (Hrg.), Unipolar Politics, S. 138-181.

³⁷⁰ Gespräch mit Horst Bredekamp, Amerika tanzt vor der eigenen Angst, in: SZ. (7. April 2003), S. 14.

von den Militärausgaben aller anderen Staaten. Die USA geben in diesem Sektor mehr aus als alle anderen Großmächten zusammen (Japan, Russland, China, Frankreich, Großbritannien, Deutschland).³⁷¹ Diese Ausgaben belaufen sich im Fiskaljahr (2003) auf 400 Mrd. US-Dollar.³⁷²

1.4.3. SR-Resolutionen in den Irak-Kriegen (1990-2003)

① Casus belli

Der ›casus belli‹ der Irak-Kriege (1990-2003) ist mit der Hegelschen Weltgesellschaft verbunden, deren Struktur seit dem Ende des Kalten Krieges einerseits durch die ›Dialektik von McWorld und Dschihad‹, andererseits durch die ›Unipolarität der USA‹ aufgebaut worden ist. Die USA sichern McWorld für die Weltgesellschaft, indem sie Strafkriege gegen die Schurkenstaaten und den Dschihad führen, welche die hergestellte Ordnung der Weltgesellschaft herausfordern. Dabei können sie in diesem auf dem Naturrecht des Stärkeren beruhenden Normensystem der Weltgesellschaft ihre absolute Machtstellung weiterhin erhalten, da sie das Naturrecht der Militärmacht ausüben können. Seit den Ereignissen des 11. September 2001 hat sich diese Haltung der USA zugespitzt. Die Anschläge auf die Twin Towers und das Pentagon und die daraus resultierenden Kriege in Afghanistan (2002) und im Irak (2003) haben das politische Naturrecht der USA massiv zum Ausdruck gebracht, indem sie mittels ihrer Rhetorik die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch Krieg legitimiert. Nolens volens mussten andere Staaten die völkerrechtswidrige Kriegsführung der USA akzeptieren.

Seit dem britischen Rückzug aller Militärstützpunkte östlich vom Suez zu Beginn der 70er Jahre, haben die USA die von den Briten aufgegebenen Rolle des Stabilitäts- und Sicherheitsgaranten in der Golfregion sukzessive übernommen. Sie versuchten das machtpolitische Vakuum am Golf zu füllen. Mittels des militärischen Engagements wollten sie ihren damaligen weltpolitischen Rivalen, die Sowjetunion, von diesem geostrategisch zentralen Golf fernhalten und zugleich verhindern, dass eine regionale Macht in eine strategische Kontrollposition gelangt. Sicherlich verfolgten sie hierbei die Absicht, auf diese Weise die Erdölversorgung der Weltmärkte zu gewährleisten.³⁷³ Denn das Funktionieren des Mechanismus (McWorld) der Weltgesellschaft setzt eine gesicherte Erdölversorgung voraus.

³⁷¹ Die Verteidigungsausgaben der USA (2001) betragen 329,1 Mrd. US-Dollar. Russland (65), China (47), Japan (40,3), Großbritannien (35,4), Frankreich (33,6) und Deutschland (27,5). Siehe Folath, Erich / Gerhard Spörl, Der entfesselte Gulliver, in: Der Spiegel (12/2003), S.116-125 (119).

³⁷² Sifry, Micah L., Geld, Politik und Krieg, in: SZ. (3. April 2003) S. 2.

³⁷³ Münkler, Herfried, Der neue Golfkrieg, Berlin 2003, S. 8-9.

Entsprechend diesem weltpolitischen Interesse haben die USA in der 70er Jahren mittels der ›Zwei-Säulen-Politik‹ (twin-pillars-policy) eine indirekte Kontrolle über die Golfregion ausgeübt. Diesem weltpolitischen Interesse sollten der Iran und Saudi-Arabien ebenfalls dienen. Während Saudi-Arabien die Funktion des ökonomischen Türöffners am Erdölmarkt übernahm, entwickelte sich der Iran zur militärischen Vormacht in der Region, wozu nicht zuletzt die 1972 beginnende militärische Aufrüstung des Landes durch die USA beigetragen hat. Der Iran übernahm die ihm von den USA angetragene Rolle bereitwillig. Angesichts der neuen Machtverteilung am Golf musste der Irak im Vertrag von Algier (1975) zugestehen, dass die völkerrechtlich verbindliche Grenze zum Iran in der Mitte des Schatt el-Arab, der Euphrat- und Tigris-Mündung, verlief. Dadurch verlor der Irak seinen einzigen Zugang zu den Weltmeeren, über den der Erdölexport erfolgte. Unter der Aufsicht des Iran konnten die USA dem Irak, der sich seit Ende der 60er Jahre an die Sowjetunion anlehnte, enge Fesseln anlegen.³⁷⁴

Im Januar und Februar 1979 wurde allerdings das iranische Schah-Regime gestürzt. Angesichts der Wirren der islamischen Revolution kollabierte zugleich die Hegemonialstellung Irans. Dies hat dem Irak einen weiteren politischen Spielraum am Golf verschafft. Im Juni 1979 stellte Saddam Hussein, der in den Jahren zuvor hinter den Kulissen zum wahren Machthaber des irakischen Regimes avanciert war, den alten und zögerlich gewordenen Präsidenten Ahmad Hassan al-Bakr unter Hausarrest und ernannte sich selbst zum Präsidenten.³⁷⁵ Er hatte durchaus den Ehrgeiz und den Machtwillen, sich an die Spitze der arabischen Welt zu setzen. Aus der Sicht von Hussein war der Vertrag von Algier (1975) ein erpresster Vertrag, der annulliert werden musste. Denn dieser Vertrag war wesentlich unter dem Druck des Kurdenproblems zustande gekommen. Das iranische Schah-Regime hatte in der ersten Hälfte der 70er Jahre die Kurden im Norden des Irak massiv unterstützt und ihnen sowohl Rückzugsgebiete auf iranischem Territorium als auch Waffen und Munition zur Verfügung gestellt. Für den Fall der irakischen Vertragsunterzeichnung hatte das Schah-Regime auch zugesagt, seine Unterstützung gegenüber den Kurden umgehend einzustellen. Saddam Hussein verlangte deshalb die Annullierung dieses erpressten Vertrages von Algier und die alleinige Kontrolle über den Schatt el-Arab. Diese Forderung stieß aber in Teheran auf taube Ohren. Ayatollah Khomeini betrieb sogar eine Politik des Revolutionsexports, durch den sich der Irak zunehmend gefährdet fühlte. Die schiitische Bevölkerungsmehrheit im Süden des Iraks wurde dazu aufgefordert, das Bagdader Regime Husseins zu stürzen und eine islamische Republik nach iranischem Vorbild zu errichten.³⁷⁶

³⁷⁴ Münkler, Der neue Golfkrieg, S. 10-11.

³⁷⁵ Flottau, Heiko, Der Despot aus der Schattenwelt, in: SZ. (19. März 2003), S. 3.

³⁷⁶ Münkler, Der neue Golfkrieg, S. 81.

Daraufhin erklärte Saddam Hussein den Krieg (1980) gegen den Iran. Hussein bediente sich des Krieges als Fortsetzung der Politik. Mittels des Krieges wollte er den Iran zur Erfüllung seines Willens zwingen. Im ersten Golfkrieg (1980-1988) ging es also um die Hegemonialstellung am Golf. Der Irak suchte durch Land- und Einflussgewinn seine geostrategische Position zu verbessern. Hussein schwang sich zum Verteidiger der arabischen Welt auf. Er wollte die Konkurrenten in den Schatten stellen und die Führung in der arabischen Welt übernehmen.³⁷⁷ Die Wiederherstellung des *status quo ante* (alleinige Kontrolle des Schatt el-Arab durch die Annullierung des Vertrages von Algier) stellte nur das offiziell verkündete Kriegsziel dar. Der wahre Zweck des Krieges lag aber in der Vorherrschaft über die an Energievorräten reiche Golfregion. Neben der Suche nach der materialen Vorherrschaft ging es in diesem Krieg auch um die künftige Lebensform der arabischen Welt. Iran und Irak kämpften stellvertretend für zwei politische Entwicklungslinien: Zum einen für den religiös-islamistischen Weg; zum anderen für den säkular-arabischen Weg der irakischen Baath-Partei.³⁷⁸

Die USA hielten sich so lange wie möglich aus diesem Konflikt heraus. Für die USA wäre es am besten gewesen, wenn beide Kriegsparteien (Irak und Iran) verloren hätten. Die USA haben immer kontinuierlich die ins Hintertreffen geratene Seite unterstützt (bis Mitte 1982 den Irak, dann bis 1986 Iran und Irak und im Zeitraum von 1987 bis 1988 wieder den Irak) und auf diese Weise eine militärische Entscheidung des Krieges verhindert. Im Unterschied zu den USA spielte die Sowjetunion während des Afghanistankrieges keine entscheidende Rolle. Sie war nur in der Anfangsphase des Krieges der wichtigste Waffenlieferant des Iraks.³⁷⁹ Mehrfach überschritten Truppen des Iraks und Irans die Landesgrenzen, doch keiner Seite gelangen nachhaltige Erfolge. Nach einem langen Stellungs- und Sitzkrieg führte die SR-Resolution 598 zum Waffenstillstand, den die „United Nations Iran-Iraq Military Observer Group (UNI-MOG)“ überwachen sollte. Am 20. August 1988 wurden die Kampfhandlungen eingestellt. Und Hussein hatte keines der ursprünglichen Kriegsziele erreicht.

Nach diesem Krieg war der Irak hoch verschuldet. Die Auslandsschulden beliefen sich auf 80 Mrd. US-Dollar. Statt durch Reduzierung der Rüstungsausgaben die Neuverschuldung in Grenzen zu halten, verlangte Saddam Hussein den Erlass der kriegsbedingten Schulden durch die Golfstaaten und die Gewährung neuer Kredite in Höhe von 20 Mrd. US-Dollar. Diese irakischen Forderungen wurden damit begründet, dass der Irak acht Jahre lang durch ihre Kriegsführung die Expansion der islamischen Revolution aufgehalten und dabei die Interessen aller Golfanrainerstaaten, auch der

³⁷⁷ Hünslener, Peter, Der Irak und sein Konflikt mit Iran, in: Steinbach, Peter (Hrg), Der Golfkrieg. Ursachen, Verlauf, Auswirkung, Hamburg 1998, S. 71-84 (71, 75).

³⁷⁸ Münkler, Der neue Golfkrieg, S. 83-84.

³⁷⁹ Ebd., S. 72-73.

konservativen Scheichtümer, verteidigt habe. Der Irak hielt die Golfstaaten, die den Irak während des ersten Golfkriegs Kredite gewährten, sich aber nach dem Krieg weigerten, für Mitnutznießer des Krieges. Die Begründung des arabischen Verteidigungskrieges passte wie die Faust aufs Auge, da der erste Golfkrieg ein irakischer Hegemonialkrieg gewesen war. Zudem verlangte Saddam Hussein, von den Golfstaaten ihre Fördermengen zu senken, damit der Irak seine eigenen Fördermengen erhöhen konnte, ohne dass der Erdölpreis sank.³⁸⁰

Entgegen dieser Forderungen sind Kuwait und die Vereinigten Arabischen Emirate dem Irak in den Rücken gefallen. Sie überschritten, laut dem Irak, angeblich ihre OPEC-Produktionsquoten. Der Irak warf Kuwait außerdem vor, bei der Ölförderung die gemeinsame Grenze verletzt zu haben, und verlangte die Streichung der Schulden, die der Irak noch beim Gläubiger Kuwait hatte. Irakische Truppen marschierten an der Grenze auf. Am 2. August 1990 besetzte der Irak Kuwait. Er erklärte Kuwait zu seiner 19. Provinz.³⁸¹ Damit drehte sich der Konflikt nicht nur um die Annullierung der irakischen Auslandsschulden, sondern auch um einen wohl auf Dauer angelegten Eingriff in die Mechanismen, nach denen die Ölrenten im Vorderen Orient verteilt wurden. Aus amerikanischer Sicht bedeutete dies eine Gefährdung des McWorld-Mechanismus der Hegelschen Weltgesellschaft.

Daraufhin versuchten die USA zunächst mit einer Embargopolitik und mit Wirtschaftssanktionen den Irak zum Einlenken, zum Rückzug seiner Truppen aus Kuwait zu bewegen. Erst Ende Oktober 1990 stellten die USA ihre Streitkräfteplanung am Golf von der Defensive auf die Offensive um: vom Schutz Saudi-Arabiens auf die Befreiung Kuwaits und die Vernichtung des irakischen Potenzials an Massenvernichtungswaffen.³⁸² Aufgrund der SR-Resolution 678 (29. November 1990) griffen die USA in der Nacht vom 16. zum 17. Januar 1991 zusammen mit den Alliierten Irak und Kuwait an. Der Krieg begann mit einem Luftbombardement. Durch die mit „cruise missiles“ und „smart bombs“ geführten, vierwöchigen Attacken wurde der Gegner wehrlos gegen Luftangriffe gemacht, um anschließend seine Militär- und Versorgungseinrichtungen systematisch zerschlagen zu können. Am 25. Februar 1991 mussten sich die irakischen Streitkräfte aus Kuwait zurückziehen. Es kam zum Waffenstillstand (28. Februar 1991). Schließlich akzeptierte der Irak am 11. April 1991 die Bedingungen der SR-Resolution 687, welche am 3. April 1991 vom UN-Sicherheitsrat beschlossen worden war. Damit wurde der zweite Golfkrieg offiziell beendet.

³⁸⁰ Münkler, Der neue Golfkrieg, S. 90-92.

³⁸¹ Irak-Chronik, in: Frankfurter Rundschau (21. März 2003), S. 2.

³⁸² Kubbig, Bernd W., Das Widerspenstigen Zähmung: Die Strategie der USA am Golf, in: Krell, Gert / Bernd Kubbig (Hrg.), Krieg und Frieden am Golf, Frankfurt am Main 1991, S. 86-97 (88).

Der Verlauf des Zweiten Golfkriegs lässt sich als Triumph einer neuen „revolution in military affairs“ begreifen. Innerhalb weniger Wochen gelang es der von den USA angeführten Koalition, die irakische Armee, die damals als die sechstgrößte der Welt galt, bei minimalen eigenen Verlusten zu besiegen. Im Unterschied zum ersten Golfkrieg, der ein *symmetrisch* geführter Krieg gewesen war, entwickelte sich der zweite Golfkrieg zu einem von Anfang bis Ende *asymmetrischen* Krieg, in dessen Verlauf sich nicht die „Asymmetrie der Schwäche“, sondern die „Asymmetrie der Stärke“ durchsetzte. Er ist für die USA nicht nur in psychologischer, sondern auch in militärischer Hinsicht zu einer Art Verarbeitungskompensation des Vietnamkrieges geworden, bei dem die USA an der „Asymmetrie der Schwäche“ gescheitert waren. Der Erfolg des zweiten Golfkriegs lief für die USA darauf hinaus, dass der Krieg wieder zum Mittel der Politik wurde. Die militärische Gewalt ist wieder zu einem politischen Instrument der einzig verbliebenen Supermacht geworden. Die USA stellten bei der Befreiung Kuwaits und der Zerschlagung der irakischen Armee unter Beweis, dass sie als ein einziges Zentrum der Weltgesellschaft, das über einen Militärapparat verfügte, immer und überall ihren Willen zur Geltung bringen konnten. Mit dem zweiten Golfkrieg wurde ein neues Kapitel der Weltpolitik aufgeschlagen.³⁸³

Der auf den asymmetrischen Krieg folgende asymmetrische Friede wurde durch das von der UNO über den Irak verhängte Sanktions- und Embargoregime gesichert. Dieser Zustand hielt fast zwölf Jahre an. Jedoch gab es keine Aussicht auf Überwindung dieses asymmetrischen Friedenszustandes mit friedlichen Mitteln. Die wachsende Feindseligkeit gegenüber den USA in der arabischen Welt, wie auch der Fortbestand von Saddams militärischem Bedrohungspotenzial hatte zur Folge, dass die USA weiterhin erhebliche militärische Kräfte in der Region stationiert halten mussten. Dies wurde wiederum von den Muslimen als eine Demütigung des Islams und als eine Besetzung von Teilen der arabischen Welt empfunden. Dazu verursachte die dauerhafte Präsenz der USA am Golf Kosten, die weit über die des Militäreinsatzes und seiner Rahmenerfordernisse hinausgingen. Deshalb sind die USA rückblickend betrachtet am Golf in eine Zwickmühle geraten. Sie versuchten das politische und finanzielle Dilemma mit einem neuen Krieg zu beseitigen. Durch einen Regimewechsel im Irak sollten die fiskalischen und politischen Kosten der USA mittelfristig gesenkt werden. Ein Regimewechsel war aber allein mit wirtschaftlichen Instrumenten nicht mehr zu bewirken.³⁸⁴

Die unerträgliche Asymmetrie des Friedens mündete scheinbar notwendigerweise noch einmal in die Asymmetrie des Krieges, d.h. den dritten Golfkrieg. Aus amerikanischer Sicht konnte damit erstens die Golfregion stabilisiert werden, zweitens der

³⁸³ Münkler, Der neue Golfkrieg, S. 75, 80, 95-96.

³⁸⁴ Ebd., S. 97, 110, 112, 114-115, 117.

freie Zugang zum Erdöl sichergestellt werden, drittens die Sicherheit des Staates Israel garantiert werden, viertens Kosten im Vorderen Orient mittelfristig reduziert werden, sofern das Regime von Hussein mit einem schnellen und kostengünstigen Krieg und durch ein an innerem Wohlstand und den USA orientiertes ›Prosperitätsregime‹ ersetzt werden würde. Mittels des neuen Krieges wollten die USA nicht nur ein seit langem vorhandenes Bedrohungspotenzial beseitigen, sondern auch eine bürgerliche Gesellschaft installieren, die auf die gesamte Region positiv ausstrahlen sollte.³⁸⁵ Sie wollten quasi zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Der Irak sollte als bürgerliche Gesellschaft organisiert werden, damit andere Länder der Golfregion künftig auch in die Weltgesellschaft integriert werden können.

Man findet die Ursache des dritten Golfkriegs auch in den neuen Kriegen, die in der Hegelschen Weltgesellschaft ins Leben gerufen wurden. Im Kalten Krieg hatten angesichts der nuklearen Pattsituation die Staatenkriege abgenommen. Seitdem hat aber die Anzahl neuer Kriege wieder zugenommen. Das Merkmal der neuen Kriege liegt darin, dass sie *per definitionem* weniger von Staaten als vielmehr von Milizen, Freiheitskämpfern, Guerilleros, Terroristen und Kriminellen geführt werden. Angesichts der Vertiefung der Hegelschen Weltgesellschaft durch das Fehlen von Grenzen und souveränen Staatsgebieten verbreitete sich diese neue Form des Krieges. Eine solche kriegführende Organisation kann nicht mit nuklearen Waffen bedroht werden, weil sie kein eigenes souveränes Staatsgebiet besitzt und eine Schattenexistenz in der Bevölkerung führt. Ihre Schwäche wird zur Stärke, wenn sie überall und nirgends zu sein scheint. Die neuen Kriege finden inmitten der Zivilbevölkerung statt, die oft dezidiert zum Angriffsziel wird. Die Ereignisse des 11. September haben die neue Kriegsführung fast perfektioniert, weil sich konventionelle Streitkräfte als völlig unbrauchbar herausstellten. Die USA hätten den Angriff weder verhindern können, noch wurden konventionelle Streitkräfte dazu dafür benötigt. Das amerikanische Volk rief nach einer spektakulären Vergeltung für einen spektakulären feindlichen Akt. Allerdings gab es keinen Staat, d.h. keinen identifizierbaren Gegner. Sogar die Attentäter, die für den 11. September direkt zur Verantwortung hätten gezogen werden können, waren ums Leben gekommen. Sie hatten sich so der mächtigsten Regierung der Erde entzogen. Der verletzte King Kong musste nun wild um sich schlagen. Er wendete sich nach Afghanistan. Dort konnte er seine Streitkräfte einsetzen, die mehr als 350 Mrd. US Dollar jährlich kosten. Danach regnete es Bomben auf Afghanistan herab.³⁸⁶

³⁸⁵ Münkler, Der neue Golfkrieg, S. 40, 42, 50-51. Siehe hierzu auch: Asmus, Ronald D. / Kenneth M. Pollack, Transformation des mittleren Ostens. Das neue transatlantische Projekte, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Dezember 2002, S. 1457-1466.

³⁸⁶ Creveld, Martin, Brave New World, in: ÖMZ 3/2003, S. 275-282 (277-280).

Während die USA den Krieg gegen den Terrorismus nicht zu Ende bringen konnten, formulierten sie weitere Vergeltungsobjekte unter der Formel der „Achse des Bösen“. Saddam Hussein war schon lange zur Zielschiebe einer künftigen militärischen Intervention geworden. Dafür bot er sich geradezu an. Indem er den Terror des 11. September freudig begrüßte, signalisierte er den USA, dass er das personifizierte Böse sei.³⁸⁷ Außerdem war der Irak ohnehin als ein Vergeltungsobjekt bestens geeignet. Nach einem Jahr-zehnt Embargo hatte er ein Bruttoinlandsprodukt, das weniger als ein Prozent des amerikanischen ausmachte. Im zweiten Golfkrieg hatte er zudem ungefähr zwei Drittel seiner militärischen Stärke eingebüßt. Er besaß keine Nuklearwaffen. Was die Trägermittel dafür betrifft, so hatte er nur wenige davon. All das machte den Irak zu einem Land, gegen das man auch im 21. Jh. noch einen konventionellen Krieg führen kann. Die USA bereiteten sich mit ihren Verbündeten darauf vor, den schwachen Irak anzugreifen.³⁸⁸ In der Nacht vom 19. zum 20. März 2003 fingen die USA an, den Irak mit Marschflugkörpern und High-Tech-Bomben zu attackieren. Dies war der Beginn des dritten Golfkrieges. Damit ist der Krieg wiederum zum Mittel der US-Außenpolitik geworden.

② SR-Resolutionen (660, 661, 678, 687, 1441)

Als der Irak am 2. August 1990 in Kuwait einmarschte, beschloss der UN-Sicherheitsrat am gleichen Tag einstimmig die Resolution 660.³⁸⁹ Dabei stellte er zunächst fest, „dass mit der irakischen Invasion Kuwaits durch die Streitkräfte Iraks ein Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorliegt“. Art. 39 (Feststellung der Friedensgefährdung) und 40 (Vorläufige Maßnahmen) der UN-Charta sind herangezogen worden. Der UN-Sicherheitsrat verurteilte die irakische Invasion Kuwaits und verlangte, „dass Irak seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos auf die Stellungen zurückzieht, in denen sie sich am 1. August befanden“ (SR-Res. 660, Ziff. 2). Im Sinne des Art. 40 rief er den Irak und Kuwait auf, „unverzüglich eingehende Verhandlungen zur Lösung ihrer Differenzen aufzunehmen, und unterstützt alle diesbezüglichen Anstrengungen, insbesondere jene der Liga der arabischen Staaten“ (Ziff. 3). Dazu sollte er je nach Bedarf erneut zusammentreffen, „um weitere Maßnahmen zu erwägen, die die Befolgung dieser Resolution sicherstellen.“

Während die Regierung Kuwaits die Bereitschaft bekundete, die SR-Resolution 660 zu befolgen, leistete der Irak der Aufforderung von Ziff. 2 der SR-Resolution 660, nämlich dem sofortigen und bedingungslosen Rückzug, nicht Folge. Am 6. August 1990 entschloss sich der UN-Sicherheitsrat deshalb in der zweiten Resolution 661 „der Invasion

³⁸⁷ Augstein, Franziska, Warum Saddam?, in: SZ. (3. Dezember 2002), S. 13.

³⁸⁸ Creveld, Brave New World, S. 281.

³⁸⁹ (SC) Resolution 660, in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_90/sr660-90.pdf.

und Besetzung Kuwaits durch den Irak ein Ende zu bereiten und die Souveränität Kuwaits wiederherzustellen.“³⁹⁰ Gegen den bewaffneten Angriff ist das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung nach Art. 51 aktiviert worden. Im Rahmen des Kapitels VII beschloss der UN-Sicherheitsrat dann die Wirtschaftssanktionen gegen den Irak (SR-Res. 661, Ziff. 3). Nach Art. 41 (Friedliche Sanktionsmaßnahmen) und Art. 48 (Durchführung der Beschlüsse) sollten alle UN-Mitgliedstaaten folgendes verhindern: die Einfuhr aller aus Irak oder Kuwait stammenden Rohstoffe und Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet (Ziff. 3, a) und alle Aktivitäten, die die Ausfuhr und den Umschlag irgendwelcher Rohstoffe oder Erzeugnisse aus dem Irak oder Kuwait fördern würden oder einer Förderung gedacht sind (b). Sie sollten auch sämtliche Geldtransfers unterlassen (Ziff. 4). Die Nicht-UN-Mitgliedstaaten sollten sich ebenfalls an diesen Sanktionen beteiligen (Ziff. 5).

Bis zur SR-Resolution 678 (29. November 1990), die dem Irak ein Ultimatum bis zum 15. Januar 1991 stellte und die UN-Mitgliedstaaten zur Anwendung von Militärgewalt zur Befreiung Kuwaits ermächtigte, verabschiedete der UN-Sicherheitsrat neun Resolutionen: SR-Resolution 662 (9. August 1990: Forderung an den Irak, die Annexion Kuwaits rückgängig zu machen), 664 (18. August: Forderung an den Irak zum Schutz der Staatsangehörigen und Diplomaten von Drittstaaten), 665 (25. August: Aufforderung an die Mitgliedstaaten, irakische Frachtschiffe zu kontrollieren), 666 (13. September: Humanitäre Hilfe für die irakische Zivilbevölkerung), 667 (16. September: Verurteilung irakischer Übergriffe auf diplomatische Räumlichkeiten in Kuwait), 669 (24. September: Behandlung von Unterstützungsanträgen nach Art. 50 der Charta), 670 (25. September: Flugverkehrssanktionen gegen den Irak), 674 (29. Oktober: Erneute Forderung an den Irak zum Schutz der Staatsangehörigen und Diplomaten von Drittstaaten), 677 (28. November: Verurteilung irakischer Bestrebungen, die Bevölkerungszusammensetzung Kuwaits zu verändern).³⁹¹ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit diesen SR-Resolutionen ein sehr großer Druck auf den Irak ausgeübt wurde und der Abzug seiner Truppen aus Kuwait nachhaltig gefordert wurde.

Die zwölfte SR-Resolution (678) bezieht alle bisherigen elf SR-Resolutionen in sich mit ein. Der UN-Sicherheitsrat verlangt hier, „dass der Irak die Resolution 660 (1990) und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt befolgt.“³⁹² Dafür wird dem Irak eine letzte Gelegenheit gegeben, dies zu tun (Ziff. 1). Falls die Forderungen bis zum 15. Januar 1991 nicht erfüllt werden, ermächtigt die SR-Resolution 678 die Mitgliedstaaten, „alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die Resolution 660

³⁹⁰ (SC) Resolution 661, in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_90/sr661-90.pdf.

³⁹¹ Thema: Irak, in: http://www.un.org/depts/german/sr/fr_sr_res.html.

³⁹² (SC) Resolution 678, in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_90/sr678-90.pdf.

(1990) und allen danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen“ (Ziff. 2). Aufgrund der Ziff. 2 der SR-Resolution 678 begannen die USA in der Nacht vom 16. zum 17. Januar 1991 die Luftangriffe gegen den Irak. Die Koalitionsbildung diente damals weniger der militärischen Verstärkung als vielmehr der politischen Absicherung des Kriegs. Militärisch hätten die USA den Krieg genauso ebenso gut führen können.

Die dreizehnte SR-Resolution 687 (3. April 1991) regelte die Bedingung des Waffenstillstands: Abrüstung des Irak. Die Beseitigung sämtlicher Massenvernichtungswaffen sowie aller Raketen mit über 150 Kilometer Reichweite sollte von der „United Nations Special Commission (UNSCOM)“ überwacht werden.³⁹³ Bis zum Auftakt des neuen Golfkriegs (20. März 2003) hat der UN-Sicherheitsrat bezüglich der Waffeninspektionen und der Ölprogramme 33 SR-Resolutionen verabschiedet. Er hat weiterhin ein Embargo gegen den Irak verhängt. Nicht zuletzt in der 33. SR-Resolution 1441 (8. November 2002) ist „eine letzte Chance“ für den Irak eingeräumt worden.³⁹⁴ Im Rahmen des Kapitels VII beschließt der Sicherheitsrat dabei erstens, „dass der Irak seine Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 687 (1991) erheblich verletzt hat und nach wie vor erheblich verletzt, indem der Irak insbesondere nicht mit den Inspektoren der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zusammenarbeitet und die nach den Ziffern 8 bis 13 der Resolution 687 (1991) erforderlichen Maßnahmen nicht abschließt“ (SR-Res. 1441, Ziff. 1). Zweitens beschließt der UN-Sicherheitsrat, „dabei eingedenk der Ziffer 1, der Irak mit dieser Resolution eine letzte Chance einzuräumen, seinen Abrüstungsverpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Rates nachzukommen“ (Ziff. 2). Drittens beschließt er, „ein verstärktes Inspektionsregime einzurichten, mit dem Ziel, den vollständigen und verifizierten Abschluss des mit Resolution 687 (1991) und späteren Resolutionen des Rates eingerichteten Abrüstungsprozesses herbeizuführen“ (Ziff. 2). Mit den Beschlüssen des UN-Sicherheitsrats ist der Irak wiederholt vor „ernsthaften Konsequenzen“ gewarnt worden, wenn er weiter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (Ziff. 13).

Allerdings bedrohte das Verfügen über chemische und biologische Massenvernichtungswaffen seitens Saddam Husseins nicht den Weltfrieden im Sinne von Kapitel VII der UN-Charta. Denn der Irak hat fast alle Massenvernichtungswaffen seit dem zweiten Golfkrieg unter Aufsicht der UN-Waffeninspektoren und von sich aus vernichtet. Die eventuell verbleibenden Restmengen stellten keine relevante Bedrohung für den Weltfrieden dar. Deshalb waren Russland, Deutschland und Frankreich in einem

³⁹³ (SC) Resolution 687, in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_90/sr687-90.pdf.

³⁹⁴ (SC) Resolution 1441, in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_02/sr1441-02.pdf.

Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrats (5. März 2003) der Auffassung, dass das Ziel der vollständigen Abrüstung Iraks gemäß der SR-Resolution 1441 auf dem friedlichen Weg der Inspektion erreicht werden konnte.³⁹⁵ Trotz der ablehnenden Position einer militärischen Lösung dieser Staaten ist der Resolutionsentwurf (7. März 2003), bei dem in Verbindung mit den SR-Resolutionen 687 und 1441 ein UN-Mandat zur militärischen Sanktion vorgesehen war,³⁹⁶ im Sicherheitsrat nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden. Die USA führten den Krieg jedoch ohne das UN-Mandat, weil sie ihr Selbstverteidigungsrecht mit den »preemptive strikes« begründeten. Am 18. März 2002 reduzierte George W. Bush mit der Verkündung des 48-Stunden-Ultimatums an Saddam Hussein den heraufziehenden Irak-Krieg folgendermaßen auf eine Prävention reduzierte:

„Die Gefahr ist eindeutig: Durch den Einsatz chemischer, biologischer oder eines Tages auch nuklearer Waffen, in deren Besitz sie mithilfe des Iraks gelangten, könnten Terroristen ihre erklärten Ziele erreichen und tausende oder hunderthausende unschuldiger Menschen in unserem oder jedem andern Land töten. <...> Aber wir werden alles tun, um sie abzuwehren. Anstatt in eine Tragödie hineinzuschlittern, machen wir Sicherheit zu unserem erklärten Ziel. Bevor der Tag des Schreckens kommen kann, bevor es zum Handeln zu spät ist, wird diese Gefahr beseitigt werden. Die USA haben die souveräne Autorität, zur Sicherung ihrer eigenen Sicherheit Gewalt einzusetzen. <...> Der UN-Sicherheitsrat ist seinen Verpflichtungen nicht gerecht geworden, so werden wir denn den unseren gerecht werden.³⁹⁷“

③ Kritische Reflexion

Die Menschheit würde sich nun auf liberale Demokratie und materiellen Reichtum konzentrieren. Sie bräuchte nichts anderes als Brot und Spiele. Es würde statt Kriegen Fußballspiele geben. Religion würde durch Einkaufszentrum ersetzt werden (Teil II-K, 1.4.2). Wie sich herausstellte, ist diese Hoffnung Fukuyamas enttäuscht worden. Stattdessen zeigt sich grundsätzlich nach dem Zusammenbruch der alten Weltordnung Ende der 80er Jahre folgendes Bild: Eine zunehmende Zahl der Kriege und Konflikte und die Herausbildung der Unilateralität der USA, die immanent auf der Ethos-Norm (Naturrecht des Stärkeren) begründet ist. Nicht zuletzt in der Kriegsführung gegen den Irak (2003) gipfelt diese Unilateralität der Supermacht USA in der Hegelschen Weltgesellschaft. Im folgenden wird der dritte Golfkrieg darum im Hinblick auf das Völkerrecht und die Weltgesellschaft kritisch untersucht.

³⁹⁵ S/2003/253 (Schreiben der Ständigen Vertreter Deutschlands, Frankreichs und der Russischen Föderation der Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 2003), in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_sonst/s03-253.pdf.

³⁹⁶ S/2003/215 (Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und USA: Resolutionsentwurf), in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_sonst/s03-215.pdf.

³⁹⁷ Der Tyrann wird bald nicht mehr da sein (Fernsehansprache Bushs), in: SZ. (19. März 2003), S. 6.

Nach Lage der Dinge lässt sich der dritte Golfkrieg völkerrechtlich nicht rechtfertigen. Ausgangspunkt dieses Arguments ist das in Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta verankerte Gewaltverbot, das im Hobbesschen Sinne aus dem Aufgeben des ›jus naturale‹ der Staaten als Synthēkē-Norm abgeleitet wird und im Kantischen Sinne als eine durch die praktische Vernunft vermittelte Sollens-Norm zu sehen ist sowie es im Kelsenschen Sinne als Grundnorm zum Ausdruck kommt (Teil II-K, 1.3.2). Im Völkerrecht ist dieses Gewaltverbot als ›jus cogens‹ (zwingendes Recht) anerkannt. Die UN-Charta sieht bekanntlich nur zwei Tatbestände vor, welche zwei Ausnahmen des Gewaltverbots rechtfertigen. Den ersten Tatbestand stellt die völkerrechtliche Autorisierung zur Gewaltanwendung dar, die im Rahmen der Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit (Kapitel VII) vom Sicherheitsrat beschlossen wird. Den zweiten Tatbestand bildet das zugleich im Völkergewohnheitsrecht und in Art. 51 der UN-Charta verbrieft Selbstverteidigungsrecht. Danach hat ein Staat im Falle eines bewaffneten Angriffs das Recht, allein oder zusammen mit anderen Staaten unter Anwendung militärischer Gewalt gegen den Angriff vorzugehen.³⁹⁸ Keiner der beiden Tatbestände für einen rechtlich legitimierten Einsatz militärischer Gewalt ist jedoch im dritten Golfkrieg erfüllt worden: weder die Situation der Selbstverteidigung gegen einen aktuellen oder unmittelbar bevorstehenden Angriff noch ein autorisierender Beschluss des Sicherheitsrats nach Kapitel VII waren gegeben. Deshalb verstößt der Feldzug der USA gegen den Irak eindeutig gegen das Gewaltverbot. Er ist nicht legitimiert gewesen.

Trotzdem haben die USA versucht, diesen völkerrechtswidrigen Krieg zunächst durch die alte SR-Resolution 678 zu rechtfertigen. Diese SR-Resolution wurde im zweiten Irakkrieg (1990/91) vom Sicherheitsrat beschlossen. Der UN-Sicherheitsrat ermächtigte hierbei die UN-Mitgliedstaaten, die Einhaltung der vorangegangenen Resolutionen nach Ablauf des Ultimatums mit allen erforderlichen Mitteln durchzusetzen. Jedoch stellt die SR-Resolution 678 an sich nicht eindeutig dar, auf welche konkrete Norm der UN-Charta sie sich eigentlich bezieht. In der SR-Resolution 660 wird ein Friedensbruch nach Art. 39 festgestellt, aber in der SR-Resolution 661 ist das kollektive Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 aktiviert worden. Dann wird in der SR-Resolution 678 unter Berufung auf Kapitel VII (ohne konkrete Nennung eines Artikels) die Ausübung militärischer Gewalt gegen den Irak autorisiert. Deshalb kann man nur sagen, dass diese Gewaltanwendung im Rahmen der Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit auf der Grundlage von Kapitel VII gerechtfertigt ist. Erstaunlich ist, dass die Autorisierung des Sicherheitsrats zur Gewaltanwendung mit dem Ultimatum verbunden ist. Damit ist der zweite Golfkrieg bereits längst angekündigt. Die Zweckbestimmung der SR-Resolution 678 liegt darin, „der Resolution 660 und allen danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen

³⁹⁸ Interview mit Rüdiger Wolfrum: Die USA brechen das Völkerrecht, in: SZ. (2 März 2003), S. 6.

Geltung zu verschaffen, sie durchzuführen und den Weltfrieden sowie die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen“ (SR-Res. 678, Ziff. 2). Mit der Beendigung der Besetzung Kuwaits und der Wiederherstellung der kuwaitischen Souveränität sowie dem Waffenstillstand (SR-Res. 687) ist die Verbindlichkeit der Autorisierung zur Gewaltanwendung beendet. Das Argument der USA, dass der Irak die Bedingung des Waffenstillstands (Verzicht der Massenvernichtungswaffen) nicht erfüllt hat und diese Nichterfüllung die alte Autorisierung des Sicherheitsrats zur Gewaltanwendung wieder aktiveren ließ, ist daher nicht plausibel. Die SR-Resolution 678 darf keine Grundlage für eine neue Gewaltanwendung sein.³⁹⁹

Ob die irakischen Massenvernichtungswaffen den Weltfrieden bedrohen, sollte der UN-Sicherheitsrat durch eine neue Resolution beschließen, nicht die USA allein. Neben jenem Argument bezogen auf die SR-Resolution 678 waren die USA der Auffassung, dass sie sich auch ohne neues UN-Mandat auf das Recht zur präventiven Selbstverteidigung berufen konnten. Mit diesem Argument der präventiven Selbstverteidigung haben sie letztlich die neue Kriegsführung gegen den Irak gerechtfertigt. Dadurch ist aber der für die internationale Sicherheit gefährliche Weg zu einer imperialen Hegemonie der USA beschritten worden.⁴⁰⁰ Inhalt, Ziel und Instrument dieses Arguments sind nachzulesen in der von Präsident Bush am 17. September 2002 unterzeichneten „Nationalen Sicherheitsstrategie“. Dieses bemerkenswerte Dokument entwirft die Vision einer unipolar strukturierten Welt mit einseitig von Washington bestimmten Spielregeln. Die beste Verteidigung besteht danach in einer guten Offensive. Das Völkerrecht soll verändert werden, um „präventive und prä-emptive militärische Gewalt“ zu ermöglichen - wenn es nicht anders geht, dann im Alleingang. Der UNO ist nur eine Funktion zugeordnet, wenn sie den Richtlinien der USA folgen - ansonsten aber werden sie beschränkt auf die Restaufgabe als Reservoir für „Koalitionen der Willigen“. Der Präventivkrieg begründet sich aus der Klugheitslehre: „Es ist eine Sache des gesunden Menschenverstands und der Selbstverteidigung, dass die Vereinigten Staaten gegen solche aufkommenden Bedrohungen vorgehen werden, bevor sie übermächtig werden.“⁴⁰¹

Es ist verständlich, dass die USA seit dem 11. September diesen Präventivkrieg für notwendig halten. Insofern deutet die US-Kriegsführung gegen den Irak darauf hin, dass diese neue Doktrin der präventiven und prä-emptiven Selbstverteidigung im Falle des Iraks erstmals praktische Bedeutung erlangte. Dabei stellt sich doch die Frage hinsichtlich

³⁹⁹ Schaller, Christian, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg - Möglichkeiten der Rechtfertigung einer militärischen Intervention im Irak aus völkerrechtlicher Sicht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 2002 (62/3), S. 641-668 (644-655).

⁴⁰⁰ Staack, Michael, Amerika braucht eine Gegenmacht, in: SZ. (27. März 2003), S. 2.

⁴⁰¹ Die neue Nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten vom 20. September 2002, in: Blätter für deutsche und internationale Politik (November 2002), S. 1391-1393.

eines neuen Golfkriegs: Ist der präventive Angriffskrieg der USA gegen den Irak im Sinne des Art. 51 der UN-Charta überhaupt zu rechtfertigen, wenn nur das Recht auf Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs geregelt ist? Die *Unmittelbarkeit der Bedrohung* und *Verhältnismäßigkeit der zu ihrer Abwehr gebrauchten Gewalt* ist aber die zwingende Voraussetzung dafür, dass von einem militärischen Präventivschlag als einer Verteidigungsmaßnahme nach Art. 51 gesprochen werden kann. Von beiden kann im dritten Golfkrieg nicht die Rede sein. Denn es gab keine hieb- und stichfesten Beweise für Saddam Husseins Massenvernichtungswaffen und die Verbindung zwischen dem Irak und der al-Qaida.⁴⁰² Der seit 1991 militärisch, ökonomisch und politisch sukzessive entmachtete Irak stellte für niemanden eine ernste Bedrohung dar, am wenigsten für die hochgerüsteten USA. Der US-Präventivkrieg gegen den Irak verstößt deshalb eindeutig gegen die Sollens-Norm des Gewaltverbotes (UN-Charta, Art. 2 Abs. 4). In Wirklichkeit hat sich aber die Normativität der ›lex americana‹ gegen die sollende Richtigkeit des Gewaltverbotes durchgesetzt. Der Art. 51 sollte beim Unterlaufen des Gewaltverbots nicht als Ausweichklausel dienen.

Aus amerikanischer Sicht brauchen die Kriege, welche die Welt verbessern, keine weitere Rechtfertigung. Dies stellt allerdings einen Bruch mit der Sollens-Norm des Gewaltverbots dar, der die USA bisher verpflichtet waren. Mit der Durchsetzung des Verbots von Angriffskriegen, mit dem nach dem Zweiten Weltkrieg das *jus ad bellum* abgeschafft und die Souveränität der Einzelstaaten eingeschränkt worden ist, hat das Völkerrecht wenigstens einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zu einem kosmopolitischen Rechtszustand getan, indem sich aus diesem Schritt die Existenz der UNO ableitete. Seit ihrem Engagement, im Koreakrieg (1950-1953) den nordkoreanischen Angriffskrieg zu bestrafen, durften die USA ein halbes Jahrhundert als Wegbereiter dessen gelten. Allerdings haben sie mit dem dritten Golfkrieg ihre Rolle als Garantiemacht des Völkerrechts aufgegeben, da sie selbst einen völkerrechtlich verbotenen Angriffskrieg geführt haben. Die normative Autorität Amerikas liegt deshalb in Trümmern, wie etwa Habermas meint.⁴⁰³

Ein illegaler Krieg bleibt ein völkerrechtswidriger Akt, auch wenn die Amerikaner und ihre Verbündeten ihr Kriegsziel, den Regimewechsel, erreicht haben, und auch wenn man an die normative Kraft des Faktischen glaubt und sich auf eine praktische Urteilskraft verlässt, die mit dem Augenmass für die politische Grenze der Moral die Furcht des Sieges würdigt. Unter keinen Umständen kann ein Sieg in einem Unrechtskrieg diesen in eine rechtlich legitime Handlung verwandeln. Über die Legitimität eines Krieges entscheidet ausschließlich das Völkerrecht. Angriffskriege sind nur im Rahmen eines

⁴⁰² Wilkie, Andrew, Kriegslügen aus Canberra, in: SZ. (18/19. Oktober 2003), S. 2.

⁴⁰³ Habermas, Jürgen, Was bedeutet der Denkmalsturz?, in: SZ. (17. April 2003), S. 33.

„Ultima-ratio-Interventionismus“ zum aktuellen Schutz fundamentaler Menschenrechte gerechtfertigt. Kriege, die geführt werden, um Völker politisch zu befreien, sind illegitim und werden durch ihren Erfolg nicht legitimiert.⁴⁰⁴ Die politisch erfolgreichere hegemonale Durchsetzung einer liberalen Weltordnung ist moralisch nicht zu rechtfertigen, wenn sie sich völkerrechtswidriger Mittel bedient. Allerdings entspricht es der Wirklichkeit, dass in der Hegelschen Weltgesellschaft *die normative Kraft der faktischen Normalität* herrscht.

Diese Normalität weist deutlich auf die Ratlosigkeit der Staaten hin. Die anderen ständigen Ratsmitglieder haben keine Bereitschaft gezeigt, die Angelegenheit auf der Ebene der Generalversammlung weiter zu verfolgen. Stattdessen bedrohten sie die USA nur mit ihrem Veto. Sie hätten den US-Kriegsplan nach Art. 39 (UN-Charta) als Friedensbruch hinstellen müssen, da die USA einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg führen wollten. Natürlich hätten die USA mittels ihres Vetos das Zustandekommen dieser Resolution scheitern lassen. Dann wäre der UN-Sicherheitsrat in die Dysfunktion geraten. Letztlich hätte die Generalversammlung nach Art. 12 Abs. 1 und der Resolution „Uniting for Peace“ ihre Rolle der Friedenssicherung wahrnehmen müssen, weil der Sicherheitsrat seine Rolle nicht wahrnimmt. Damit hätte man den Rechtsstreit auf die Ebene der Generalversammlung übertragen müssen, in der eine GA-Resolution über den amerikanischen Angriffskrieg hätte verabschiedet werden können. Trotz der unverbindlichen Empfehlung hätte die GA-Resolution den Angriffskrieg der USA verhindern können, weil sie als eine Entscheidung aller Staaten der Weltgesellschaft zu verstehen gewesen wäre. Sie hätte zumindest den von der Mehrheit abzuleitenden politischen Druck auf die Bush-Regierung erhöhen können.

Im Hinblick auf das Nicht-Zustandekommen dieser Möglichkeit zeigt sich die Wirklichkeit dergestalt, dass die Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit nicht als Normen gelten können. Das Naturrecht der USA setzt seine Normativität gegen die Synthēkē- und Sollens-Normen durch. Angesichts der Irak-Krise sang Robert Kagan das amerikanische Lied vom Naturrecht der Stärkeren. Allerdings erscheint seine Argumentation nur halb richtig zu sein. Kagan unterscheidet Amerika von Europa wie folgt:

„Wir sollten nicht länger so tun, als hätten Europäer und Amerikaner die gleiche Weltsicht oder als würden sie auch nur in der gleichen Welt leben. In der alles entscheidenden Frage der Macht - in der Frage nach der Wirksamkeit, der Ethik, der Erwünschtheit von Macht - gehen die amerikanischen und die europäischen Ansichten auseinander. Europäer wendet sich ab von der Macht, oder es bewegt sich, anders gesagt, über diese hinaus. Es betritt eine in sich geschlossene Welt von Gesetzen und Regeln, transnationalen Verhandlungen und internationaler Kooperation, ein posthistorisches

⁴⁰⁴ Kersting, Wolfgang, Mißerfolg macht Krieg ungerecht, in: FAZ. (14. April 2003), S. 41.

Paradies von Frieden und relativem Wohlstand, das der Verwirklichung von Kants ›Ewigen Frieden‹ gleichkommt. Dagegen bleiben die Vereinigten Staaten der Geschichte verhaftet und üben Macht in einer anarchischen Hobbeschen Welt aus, in der auf internationale Regelungen und Völkerrecht kein Verlaß ist und in der wahre Sicherheit sowie die Verteidigung und Förderung einer freiheitlichen Ordnung nach wie vor von Besitz und Einsatz militärischer Macht abhängen. Aus diesem Grund entwickeln sich Amerikaner und Europäer in zentralen strategischen Fragen heute immer weiter auseinander.“⁴⁰⁵

Im Kern argumentiert Kagan, dass die Unterschiede zwischen Europa und Amerika von ihren militärischen Fähigkeiten bestimmt werden. Die USA verfolgen einen unilateralistischen Kurs, weil sie stark genug sind, um alleine zu handeln; Europas Beharren auf Verträgen, Multilateralismus und dem Völkerrecht beruht hingegen auf Schwäche. Regeln sind, laut Kagan, nur dazu da, die Schwachen zu schützen, und deshalb werden sie von den Europäern so geschätzt.⁴⁰⁶

Dieses Argument erinnert uns unmittelbar an den griechischen Sophisten Kallikles, nach dem der ›nomos‹ nur eine Erfindung der Schwachen sei, mit der diese sich gegen die Starken zu behaupten versuchen. (Einleitung, Teil I-K. 2.2.) Dies wird oftmals von der Realität bestätigt. Bezüglich der UNO trifft es aber nicht den Kern der Sache. Der Grund für die UN-Normen wurde nach dem Zweiten Weltkrieg nicht von Seiten der Schwachen, sondern von Seiten der Starken gelegt. Die UN-Normen sollten das Naturrecht des Stärkeren und den Goldenen Ring sicherstellen. Falls sie den Stärkeren nicht zuträglich gewesen wären, wären sie nicht zustande gekommen. Sie lassen sich als ›das den Stärkeren Zuträgliche‹ (sympheron) verstehen, wie Thrasymachos bereits in der Antike mit seiner These von der Normalität der Norm deutlich gemacht hatte.⁴⁰⁷ Deshalb ist im Gegensatz zu Kagan und Kallikles zu argumentieren, dass die Normen der kollektiven Sicherheit als ›das der einzigen Supermacht USA Unzuträgliche‹ zum Ausdruck kommen. Sie gelten deshalb nicht mehr als Normen für die USA.

Natürlich können die Schwachen durch die Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit geschützt werden. Im Grunde genommen sind sie allerdings nicht in der Lage, mittels der Synthēkē-Normen den Starken Fesseln anzulegen. Sie sollen sich an das Naturrecht des Stärkeren anpassen, weil die Êthos-Normen „sollend“ die Synthēkē-Normen brechen. Die Starken unterliegen praktisch keinen Beschränkungen. Dadurch verlieren die Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit die Allgemeinheit ihrer Geltung bzw. ihre Normativität. Sie können daher nicht als Regel oder Norm gelten, die als Maßstab zum staatlichen Verhalten auf die allgemeine Normativität Anspruch erheben.

⁴⁰⁵ Kagan, Robert, Macht und Ohnmacht, Berlin 2003, S. 7.

⁴⁰⁶ Cooper, Robert, Macht und Ohnmacht (...), in: Internationale Politik 5/2003, S. 31-38 (31).

⁴⁰⁷ Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/1, S. 225.

Dies ist die Wirklichkeit der Normen der kollektiven Sicherheit, die in der UN-Charta verankert sind. Obwohl Frankreich und Deutschland den UN-Sicherheitsrat dazu genutzt haben, den US-Unilateralismus einzudämmen, konnten sie die USA nicht zum Einlenken zwingen. Erfolglos versuchten sie einen europäischen Machtpol (Europe puissance) in einer multipolaren Welt zu schaffen und eine imperiale Neuordnung zu verhindern oder zumindest zu delegitimieren.⁴⁰⁸

Der beherrschende Wesenszug der heutigen Weltgesellschaft ist die militärische Dominanz der USA, die wiederum durch das dialektische Wechselspiel zwischen Dschihad und McWorld in der Weltgesellschaft verstärkt wird (Teil II-K, 1.4.2). Die UNO und das US-Pentagon schützen die Normalität (McWorld) der Weltgesellschaft, so wie hinter jedem Gesetz bekanntlich ein Polizist steht, der bereit ist, dieses zu schützen und sowie hinter jeder Verfassung eine Armee steht, die bereit ist, diese zu verteidigen. Analog dazu wird das US-Pentagon zur Weltarmee, die UNO zur Weltpolizei. Was die US-Armee durch die Kriege als Einbindung in die Weltgesellschaft stiftet, wird durch die UNO stabilisiert. Dies ist im dritten Golfkrieg deutlich aufgezeigt worden. Die UNO kann nicht mehr über Krieg oder Frieden entscheiden. Ihre Polizeirole hängt sogar von der Entscheidung der USA ab. Die militärische Dominanz der USA hat ihre Definitions- und Gestaltungsmacht verstärkt, die dafür geeignet ist, die Bedingungen des Umtausches zu kontrollieren und den politischen Mehrwert zu erhöhen. Dadurch legen die USA verbindlich fest, welche Rolle wirtschaftliche Stärke, kulturelle Attraktivität und ähnliche Faktoren auf der internationalen Bühne spielen dürfen und nach welchem Kurs sie in politische Macht eingetauscht werden können.⁴⁰⁹ Europäer und UNO spielen die Rolle des Reinigungspersonals, das dort aufräumen darf, wo die USA zugeschlagen haben.⁴¹⁰

Aufgrund der Definitions- und Gestaltungsmacht, die auf der Stärke des Militärs beruht, hat die amerikanische Abstraktion die Welt in zwei Teile (Gut und Böse) geteilt, als sie vom Terrornetzwerk al-Qaida attackiert wurde. Die Anschläge vom 11. September erschütterten den Mythos der Weltgesellschaft, an den seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion geglaubt wurde. Dieser Mythos besagt, dass nur der amerikanische demokratische Kapitalismus wirklich modern ist und es seine Bestimmung ist, sich überall auszubreiten. Wie die revolutionären Anarchisten im Europa des späten 19. Jhds. mit spektakulären Zerstörungsakten eine neue Welt schaffen wollten, hat al-Qaida mit dem World Trade Center das Projekt einer ›pax americana‹ auf Basis der Schaffung einer einheitlichen Weltgesellschaft attackiert. Denn die Weltgesellschaft wurde vom Mythos beherrscht, dass, wenn der Rest der Welt zur bürgerlichen Gesellschaft gestaltet wird, er

⁴⁰⁸ Vgl. Link, Werner, Mars und Venus, in: FAZ. (28. März 2003), S. 11.

⁴⁰⁹ Münkler, Der neue Golfkrieg, S. 146-148.

⁴¹⁰ Vgl. Kagan, Macht und Ohnmacht, S. 28.

zwangsläufig säkular, aufgeklärt und friedlich würde.⁴¹¹ Trotz des Schreckens des 11. Septembers sollte der Mythos aus amerikanischer Sicht weiterhin aufleben. Im Glauben an den Mythos haben die USA versucht, die „Achse des Bösen“ (Nordkorea - Iran - Irak) und andere Feinde zu vernichten. Der schwächste Teil dieser Achse des Bösen, der Irak, wurde zuerst vernichtet. Er soll künftig zu einem Teil des Mythos von der Weltgesellschaft werden. Es hat den Anschein, als habe es in dem stärksten Bösen, Nordkorea, bereits gelehrige Schüler gefunden. Es ist deshalb verständlich, wenn die Nordkoreaner im scharfen Ton sprechen: „Unter diesen Umständen sehen wir keine Notwendigkeit für weitere Verhandlungen und haben keine andere Wahl, als unsere nukleare Abschreckung zu erhalten und weiter zu festigen, um im Sinne einer gerechten Selbstverteidigung einen nuklearen Präventivschlag der USA abzuwenden“.⁴¹²

Die politische Paranoia der USA, welche die eigene Welt von feindlichen Fremden umstellt sieht und diese bestraft, führt unmittelbar in die ökonomische Zweiteilung - in *die von den Finanzmärkten erfasste transparente Sphäre* und in *jene dunkle Zone der Unheimlichkeit und Gefahr, die von diesen Märkten getrennt ist*. Angesichts dieser weltenteilenden Rückkopplung scheint die historische Aufgabe des US-Militärs heute darin zu liegen, die Kluft zwischen den an den internationalen Finanzströmen angeschlossenen Ländern mit dem Rest zu schließen. Das US-Pentagon meint, dass alle Regionen, die nicht mit der von der amerikanischen Wirtschaft dominierten Globalisierung, d.h. nicht mit dem Mythos der Hegelschen Weltgesellschaft verbunden sind, durch Armut, Übervölkerung, Seuchen, Drogen, häufig repressive Regimes und daher potentiell Terrorismus geprägt seien. Dieser Teil der Welt stellt also ein eindeutiges Sicherheitsrisiko für die Realisierung des Mythos der Weltgesellschaft dar. Das Einzige, was diese Schleusen zum Wandel öffnen wird, ist, eine äußere Macht, die einmarschiert und dort die Rolle des Vollzeit-Leviathans spielt.⁴¹³ Die USA schaffen hierbei „eine Welt der Weltgesellschaft“, in der alle Staaten zur bürgerlichen Gesellschaft umgewandelt werden. Sie führen die *Verstandesstaaten* an, die allein *rational* die „Kriegs-Ralley“ der Börsen verfolgen. Die globalen Finanz- und Börsenmärkte folgen ebenfalls der Logik dieser amerikanischen Zweiteilung der Welt, indem sie vom Mythos einer einheitlichen Weltgesellschaft träumen. Dieser spannende Mythosbereich der Weltgesellschaft wird in den folgenden Kapiteln 2 und 3 (WTO und IWF) untersucht.

⁴¹¹ Vgl. Hoff, Henning, Monströse Moderne, in: SZ. (9. September 2003), S. 10.

⁴¹² Pjöngjang sagt Gespräche ab, in: SZ. (9. September 2003), S. 9.

⁴¹³ Vgl. Siemons, Mark, Krieg als Chance, in: FAZ. (4. April 2003), S. 35.

2. Welthandelsorganisation (WTO) als International Governance

Ausgerechnet das World Trade Center - ein Symbol für Ichgefühl, Liberalismus, Einkaufszentrum, McWorld, Pax Americana und den Mythos der Hegelschen Weltgesellschaft, wurde am 11. September 2001 von Todesfliegern angegriffen. Dadurch ist das World Trade Center zu einem weitem Symbol geworden - für Verwundbarkeit, die Achillesferse und das Siegfried-Lindenblatt der Weltgesellschaft. Aus Angst sucht die Weltgesellschaft einen uralten Menschheitstraum, die Sicherheit. Daher ist sie auf die USA angewiesen, die am besten bewaffnet sind, in denen aber ironischerweise das Leben am wenigsten sicher ist. Die Weltarmee der USA und die Weltpolizei der UNO sollten weiterhin die Unversehrtheit des Mythos der Weltgesellschaft garantieren. Doch das Schicksal des World Trade Centers zeigt gerade, dass trotz seiner Kraft der Welthandel durch Kriege, Terror, Weltwirtschaftskrise und Handelsstreit nur allzu leicht verwundbar ist. Um die Angst vor dieser Verwundbarkeit zu beseitigen, benötigt der Geist des Welthandels sowohl eine Weltarmee und Weltpolizei als auch eine eigene Institution zur Sicherstellung des weiteren Welthandels. Der Sinn der WTO liegt im Kontext dieser Weltgesellschaft. Darum wird im folgenden die WTO betrachtet.

Heutzutage fördert jeder Staat seine Wettbewerbsfähigkeit. Hinter dem Engagement der Staaten stecken die Unternehmen. Der Vorstandsvorsitzende von DaimlerChrysler Jürgen Schrempp glaubt fest daran, dass die weitere Liberalisierung des Welthandels eine wichtige Bedingung für die Stärkung von langfristigen und weltweiten Wachstums- und Entwicklungsprozessen ist.⁴¹⁴ Mit dieser festen Überzeugung fahren multinationale Unternehmen einen gnadenlosen Wettbewerb. Angesichts des Mechanismus (McWorld) der Hegelschen Weltgesellschaft können die Staaten und Konzerne grenzenlose Konkurrenz nicht vermeiden, sondern müssen wettbewerbsfähig bleiben, um zu überleben. Ihre Verhaltensnormen sind deshalb so extrem von der Allgemeinheit der Weltgesellschaft bestimmt. Sie lassen sich auf die Rahmenbedingungen des Freihandels zurückführen, die seit dem Zweiten Weltkrieg durch die »International Governance« GATT/WTO hergestellt worden sind.

In der Kantischen Hoffnung, dass der sogenannte „Handelsgeist“ der Menschen die Annäherung an den Frieden fördern würde (Teil I-K, 3.1.2-Ⓞ-γ), haben die Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg die „Havanna-Charta“ (24. März 1948) konzipiert, um weltweit den Freihandel zu fördern. Die „International Trade Organization“ (ITO) war hierbei als eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen vorgesehen, die die Vereinbarungen der Havanna-Charta überwachen sollte. Angesichts der amerikanischen Haltung, die das Vorhaben ablehnte, ist diese Havanna-Charta gescheitert. Seitdem ist nur das am 30.

⁴¹⁴ Schrempp, Jürgen, Wohlstand durch Globalisierung, in: SZ., 2. September 2003, S. 2.

Oktober 1947 vereinbarte „Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen“ (GATT) als Bruchstück der ITO in die Praxis umgesetzt worden. Mit der Zeit hat sich das GATT-Abkommen jedoch zurück in Richtung des Konzepts der „Havanna-Charta“ entwickelt. Als die Heterogenität der Mitgliedstaaten zunahm und die Entwicklungsländer ihre Interessen immer stärker vertraten, konnte das GATT in seiner alten Form nicht mehr erhalten bleiben. Am 15. April 1994 wurde die Uruguay-Runde abgeschlossen und die „World Trade Organization“ (WTO) ist an die Stelle des GATT getreten. Damit ist die Idee der ITO verwirklicht worden.

In der Verfolgung des Kantischen Handelsgeistes haben die Staaten politisch nach Macht und ökonomisch nach Wohlstand gestrebt. Ihre nationalen Interessen waren deshalb ständig einander entgegengesetzt. Dies spitzte sich insbesondere durch multinationale Unternehmen zu, die in der Hegelschen Weltgesellschaft nach Profit suchten. Angesichts der Gewinnmaximierung dieser Unternehmen entstand dann kontinuierlich ein Handelsstreit, der beigelegt werden musste. Hierbei bestand die zwischenstaatliche Normalität (Ēthos-Norm) darin, dass die Staaten die ökonomischen Interessen ihrer Unternehmen vertraten und diese gegen andere Staaten durchsetzten. Bei den Handelsstreitigkeiten, die bilateral zwischen Staaten nicht beigelegt werden können, *soll* die WTO gerechte und faire Entscheidungen treffen.

Während der UN-Sicherheitsrat als ›International Governance‹ im Rahmen des Regelwerks der kollektiven Sicherheit eine formelle Weltpolizeirolle übernimmt und einen Pfeiler der Hegelschen Weltgesellschaft herausbildet, fungiert die WTO ebenfalls als eine ›International Governance‹, nämlich zusammen mit dem IWF als einem weiteren Pfeiler der Weltgesellschaft. Mittels des Regelwerks der Streitbeilegung soll die WTO den Naturzustand (Wirtschaftskrieg) der anarchischen Unternehmenswelt *formell* und *völkerrechtlich* zum Rechtszustand überführen. Sie legt den zwischen den bürgerlichen Gesellschaften (Verstandestaaten) ständig entstehenden Handelsstreit bei. In diesem Kontext steht sie vergleichbar in der Rolle eines Gerichts, das in der bürgerlichen Gesellschaft den Streit schlichtet. Sie leistet eine Art formeller Rechtspflege. Daher kann man in ihr die Rechtsinstanz der Weltgesellschaft zur Handelsstreitbeilegung sehen, analog zum Handelsgericht in der bürgerlichen Gesellschaft.

Im folgenden wird nun die Gründungsgeschichte der WTO untersucht. Dafür sind zwei Perioden - die Gründungszeit des GATT (1945-1948) und die Uruguay-Runde (1986-1994) - ausschlaggebend, da in dieser Zeit nicht nur die politischen und ökonomischen Hintergründe des Welthandelssystems, sondern auch die Interessenprägungen der verschiedenen Ländergruppen genau beobachtet werden können. Bei der Darstellung der Gründungszeit werden sowohl theoretische Ansätze für die politische Funktion des GATT als auch die Interessenkonstellation bei dessen Gründung berücksichtigt. Dabei wird die Interessenkonstellation, die in der Uruguay-Runde prägend

war, als unmittelbarer Hintergrund für die Gründung der WTO betrachtet. Anschließend werden die konkreten WTO-Verfahrensnormen für Handelsstreitigkeiten behandelt. Im Zuge dessen wird darüber nachgedacht, ob das Streitbeilegungsverfahren der WTO letztlich auf die ›Ethos-Normen‹ und die ›Klugheits- und Synthēkē-Normen‹ zurückzuführen ist oder letztlich auf die ›Sollens-Normen‹.

2.1. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

2.1.1. Liberalismus als ideelle Grundlage des GATT: Kant, Ruggie und Ricardo

Der rechtsphilosophische Liberalismus wurzelt in der Lockeschen Vertragstheorie, welche die Legitimation des Staates auf das Eigentumsrecht des Individuums begründet. Diesen Gedanken findet man weiterhin bei Kant, der den Rechtsstaat als Voraussetzung für die Freiheit und Gleichheit des Menschen postuliert. In dieser Tradition verbindet Rawls die individuelle Freiheit mit der Gerechtigkeit (fairness). Im wirtschaftspolitischen Kontext lässt sich der Liberalismus auf Adam Smith zurückführen, der die „unsichtbare Hand“ des Marktes anthropologisch rechtfertigt. Er trennt den Staat vom Markt, indem er die Aufgaben des Staates auf Verteidigung, Verkehrswesen und Bildung beschränkt. Der Staat darf sich in den Markt nicht einmischen. Diese Maximalforderung des Markts ist im Laissez-faire-Liberalismus vertreten, der keine Intervention des Staates in den Markt kennt. Dessen Fortsetzung ist der Neoliberalismus. Im Unterschied dazu stellt Ruggie im Konzept des ›Embedded Liberalism‹ die Verbindung des Marktes zum Staat und zur Gesellschaft wieder her. Seine Terminologie „Embedded“ ist im Sinne von Polanyi zu verstehen, der argumentiert, dass die Wirtschaft in die Gesellschaft eingebettet sein sollte. Im ›Embedded Liberalism‹ lassen sich zwei Verhaltensnormen des Staates erkennen: Multilateralismus und Interventionismus.⁴¹⁵

In dieser Tradition geht der Liberalismus grundsätzlich davon aus, dass der Mensch ein rationales und kooperatives Wesen ist. So wie Kant bereits voller Hoffnung das Zustandekommen des Völkerrechts und der föderativen Staatengemeinschaft postuliert hat (Teil I-K 3.1.2-②), bietet der Liberalismus auch den Staaten Kooperationsmöglichkeiten. Er erweckt folgende konjunktivlastige Hoffnung: Wenn die Staaten von den rationalen und kooperativen Menschen vertreten würden, könnten die Staatenbeziehungen nach Gesetzen und Normen geregelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Staaten nach Gesetzen regiert werden und eine Homogenität in der Staats- und Regierungsform

⁴¹⁵ Siehe hierzu: Teil I-K. 2.2, 3.1.1, 3.2.2-①, 4.3.1; Ruggie, John Gerard, *Constructing the World Polity*, S. 62-84.

vorweisen. Die Staaten könnten über die Fähigkeiten verfügen, den Frieden zu wahren und die Rechte der anderen Staaten zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass universale Gesetze zwischen den Staaten ausgebildet und eingehalten werden können. Unter diesen Konjunktiven des Liberalismus sollte die Kooperationsmöglichkeit zwischen den Staaten verwirklicht werden. Dementsprechend könnte auch der Welthandel durch die Normen geregelt werden.

In Anbetracht dieses Zeitgeistes des Liberalismus haben bereits während des Zweiten Weltkrieges die USA und Großbritannien intensiv von einer Neustrukturierung des Weltwirtschaftssystems gesprochen. Sie waren der Auffassung, dass Ziele wie Wohlstandsvermehrung und Friedensversicherung eng miteinander verbunden sind. Dies führte zur Neuordnung der institutionalisierten zwischenstaatlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Überwindung des Bilateralismus und jener protektionistischen Praktiken, die zur Weltwirtschaftskrise (1929 -1935), zur Entstehung der totalitären Regime und zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges beigetragen hatten. Eine derartige Entwicklung für die Zukunft sollte vermieden werden.⁴¹⁶

Ähnlich wie der Versuch, das Konzept des ›Weltpolizeivereins‹ (UNO) zu verwirklichen (Teil II-K, 1.1.2-③), wurde auch ein Kompromiss zu finden unternommen zwischen den möglichst intensiven weltweiten Wirtschaftsbeziehungen und dem Wunsch nach sowohl möglichst weitgehender nationaler Handlungsfreiheit (der Wirtschaftssouveränität) als auch dem Schutz vor weltwirtschaftlich induzierten Störungen. Zur Förderung des liberalen und marktorientierten Weltwirtschaftssystems sollte dieses, anders als in der Vergangenheit, vertraglich abgesichert und durch neue Institutionen international gesteuert werden. Dabei sollten die Staaten über ihr nationales Wirtschaftssystem und ihre nationale Wirtschaftspolitik autonom entscheiden, indem sie wirtschaftlich, rechtlich und institutionell gebunden werden sollten. Dies ist das Geburtsmoment des ›Embedded Liberalism‹ (Multilateralismus und Interventionismus) im Sinne von Ruggie. Interessant ist dabei der Fakt, dass bezüglich der Weltwirtschaft Lösungen nach getrennten sachlichen und institutionellen Regelungen für einzelne Teilbereiche gesucht worden sind statt der Errichtung eines umfassenden Normensystems. 1944 wurden in Bretton Woods das Abkommen über das Weltwährungssystem und die Kapitalhilfe für Wiederaufbau und Entwicklung geschlossen. Daraus sind der Internationale Währungsfonds (IWF), die Weltbank, die International Finance Corporation (IFC) und das International Development Agency (IDA) entstanden.

Im Bereich des Welthandels ist, auf Anregung der USA, mit dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO (ECOSOC) vom 11. Februar 1946 zunächst eine

⁴¹⁶ Andersen, Uwe; Weltwirtschaftssystem, in: Woyke, Wichard (Hrg.), Handwörterbuch Internationale Politik, Augsburg 1995, S. 469-477 (471).

Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Arbeit zum Zweck der Schaffung einer „International Trade Organization“ einberufen worden. Nach der zweiten Tagung der vorbereitenden Kommission der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Arbeit (Interim Commission for the International Trade Organization) wurde das GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) am 30. Oktober 1947 unterzeichnet. Es ist am 1. Januar 1948 in Kraft getreten. Damit wurden die bis zur Errichtung der WTO die geltenden Rechtsgrundlagen für die Anwendung des GATT-Abkommens geschaffen.⁴¹⁷

Die Idee des GATT gründet sich im ökonomischen Liberalismus im klassischen Sinne. David Ricardo entwickelte 1817 das Theorem der ›komparativen Kostenvorteile‹, mit dem er das Konzept der Arbeitsteilung von Adam Smith auf die globale Ebene übertrug. Nach seinem Theorem hat jedes einzelne Land einen Vorteil bei der Produktion bestimmter Güter. Es kann davon mehr herstellen, als es für den eigenen Bedarf braucht. Dieser Überschuss lässt sich austauschen mit den Überschüssen anderer Produkte aus anderen Ländern. Eine solche Art des Tausches zielt letztlich darauf ab, dass alle beteiligten Länder durch den Außenhandel besser mit Produkten versorgt sind, und dies zu günstigeren Preisen. Dabei ist vorauszusetzen, dass die Güter sich günstig transportieren lassen und nicht durch Zölle künstlich verteuert werden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können alle beteiligten Länder den Wohlstand erreichen (Teil I-K, 3.2.2-④). Durch das GATT sollte diese Idee der praktischen Klugheit in Hinsicht auf den Staatsreichtum realisiert werden.

Das Credo des GATT lag in der Förderung des Wohlstandes durch die internationale Spezialisierung und den Abbau von Einfuhrzöllen. Können die Handelsströme möglichst ungehindert fließen, kann sich jeder Staat auf die Produktion derjenigen Güter und Dienstleistungen spezialisieren, die seinen spezifischen Fähigkeiten und komparativen Vorteilen entsprechen. Die Spezialisierung würde letztlich die Staaten zum Wohlstand führen. Dieses Credo ist in der Präambel des GATT-Abkommens niedergeschrieben: „Die volle Erschließung der Hilfsquellen der Welt“ und „die Steigerung der Produktion und des Austausches von Waren“. Das GATT sollte die effektive und asymmetrische Interdependenz zwischen den Staaten fördern, indem jeder Staat durch relativen Nutzen profitieren kann. Darüber hinaus erstrecken sich die Ziele des GATT auf „die Erhöhung des Lebensstandards“, „die Vollbeschäftigung“ und „ein hohes ständig steigendes Niveau des Realabkommens“.⁴¹⁸

⁴¹⁷ Hummer, Waldemar / Friedl Weiss (Hrg.), Vom GATT '47 zur WTO '94: Dokumente zur alten und neuen Welthandelsordnung, Wien 1997, S. XXXI-XXXV (XXXI).

⁴¹⁸ GATT 1947 (Vertragstext), in: <http://mlujurs1.jura.uni-halle.de/meng/forschg/wto/gattdeut.htm>.

2.1.2. Das Scheitern der International Trade Organization (ITO)

Das GATT von 1947 war als Teil IV (Grundlagen der Handelspolitik) der Havanna-Charta (24. März 1948) vorgesehen. Die Havanna-Charta beruhte auf liberalen Werten, nach denen der Welthandel durch Normen und Institutionen geregelt und gefördert werden sollte. Allerdings war sie umfangreicher als das GATT von 1947. Sie umfasste sowohl den Abbau von Einfuhrzöllen als auch die multinational vereinbarten Vorschriften zum günstigen privaten Wettbewerb sowie die Schaffung besserer Bedingungen für ausländische Direktinvestitionen.⁴¹⁹ Ebenfalls sollte die Entwicklung der armen Länder unterstützt werden und Kapital, Ausrüstungsgüter und Technologie zu angemessenen Bedingungen bereitgestellt sowie der Zugang zu den Märkten der Industrieländer erleichtert werden.⁴²⁰ Sogar eine Ermächtigung zu einem Präferenzabkommen zugunsten der Entwicklungsländer war vorgesehen. So hielt der Art. 1 Abs. 2 und 3 der Havanna-Charta die Förderung und Unterstützung der wirtschaftlichen und allgemeinen Entwicklung der Entwicklungsländer als wichtige Zielsetzung der zu schaffenden Welthandelsordnung fest.⁴²¹ Aufgrund dieser Urkunde sollte die ITO errichtet werden, deren Aufgabe es war die Einhaltung der Normen der Charta zu überwachen.

Entsprechend der Werte des Liberalismus sollte die ITO künftig sowohl die wirtschaftliche Zusammenarbeit als auch die politische Stabilität auf der internationalen Ebene fördern. Obwohl die Gründungsurkunde der ITO, die Havanna-Charta am 24. März 1948 unterzeichnet wurde, trat sie mangels genügender Anzahl an Ratifikationen und infolge des Widerstandes des US-Kongresses (1950) nicht in Kraft.⁴²² Sie war ein umfassendes System für fast alle Bereiche des Welthandels. Als Administrator war die ITO vorgesehen. Dazu enthielt die Charta viele Zugeständnisse an die Entwicklungsländer. Zudem war eine völkerrechtlich verbindliche Streitschlichtung vorgesehen (Havanna-Charta 1948, Kapitel VIII, Art. 92-97). Aus amerikanischer Sicht schien dies der Beibehaltung ihrer Wirtschaftssouveränität und ihrer Exportinteressen zuwiderzulaufen. Neben den USA tendierten auch Großbritannien und andere europäische Staaten angesichts ihrer Devisenknappheit und ihrer Beschäftigungsprobleme eigentlich eher zu Regeln, die mehr Eingriffe in den Markt erlaubten. Nach dem Zweiten Weltkrieg stellten die USA die einzige wirtschaftliche Großmacht dar. Sie verfügten über eine ausreichende Durchsetzungsfähigkeit ihrer Interessen und wollten die Welthandelsordnung nach ihren

⁴¹⁹ Hauser, Heinz / Kai-Uwe Schanz, Das neue GATT, München 1995, S. 8.

⁴²⁰ Engels, Benno; Der Beitrag des GATT zur Entwicklung der Nord-Süd-Beziehungen, in: Nord-Süd aktuell, Heft 1, 1991, S. 103-111 (103).

⁴²¹ Havanna-Charta über die Errichtung einer Internationalen Handelsorganisation (24. März 1948), in: Hummer / Weiss (Hrg.), Vom GATT '47 zur WTO '94, S. 11-148.

⁴²² Verdross / Simma, Universelles Völkerrecht, S. 213.

Interessen einrichten. Insofern wurden nicht nur durch die Interessengleichheit der USA und der europäischen Länder, sondern auch durch das Scheitern der ITO die Positionen der Entwicklungsländer isoliert, die in der Havanna-Charta noch berücksichtigt wurden.

Angesichts des Scheiterns der Havanna-Charta und der ITO wurde das seit der Unterzeichnung (30. Oktober 1947) vorläufig geltende GATT automatisch als ein Ersatzprovisorium in die Praxis umgesetzt. Damit ist das Ziel des Welthandels der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten allein im Bereich der Einfuhrzölle eingeschränkt worden. Die Übergangslösung des GATT ist jedoch eine Dauerlösung geworden.⁴²³ Denn das GATT-Abkommen entsprach den Interessen und dem Willen der Industrieländer. In diesem Sinne haben die Entwicklungsländer das GATT-Regelwerk als Instrument der Industrieländer zur Durchsetzung ihrer Handelsinteressen angesehen. Die Welthandelsrunden zur Ausarbeitung des GATT-Abkommens waren durch verschiedene Interessen zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern gekennzeichnet. Diese Problematik der GATT-Normen wird im folgenden Abschnitt ausführlich dargestellt.

2.1.3. GATT-Normen als Klugheits- und Synthēkē-Normen

① Aristotelische Kaufmannskunst als Urgestalt des Welthandels

Ricardos Theorem der ›komparativen Kostenvorteile‹, das nicht nur zum Staatsreichtum, sondern auch zur Hegung der globalen Wohlfahrt führen sollte (Teil II-K, 2.1.1), ist auf die praktische Klugheit zurückzuführen. Das GATT-Regelwerk ist als Realisierung des Theorems von Ricardo in Bezug auf dem Welthandel konzipiert worden. Deshalb lassen sich die Handelsnormen des GATT, die letztlich auf der praktischen Klugheit begründet sind, davon ableiten.

Die Klugheit der ›komparativen Kostenvorteile‹ wird als die praktische Klugheit bezeichnet, weil sie auf Erfahrungen gründet. Ihre Substanz ist in der Aristotelischen Kaufmannskunst zu finden, die „anfangs wohl nur einfach, später kunstmäßiger auf Grund der Erfahrung, woher und wie man Güter vertauschen müsse, um den größten Gewinn zu erzielen“ ausgerichtet war (AP-I, 1257b3-5, Teil I-K, 1.2.3). Aristoteles versteht diese Kaufmannskunst im praktischen Sinne als Erzeugerin des Reichtums, weil die Kaufmannskunst erkennt, wie man am meisten Geld gewinnen kann (1257b7-8). Die Kaufmannskunst ist deshalb nichts anderes als die Gelderwerbskunst (chrematistikē), die keine Grenze des Reichtums kennt. Jedoch wird diese praktische Klugheitslehre von Aristoteles um des Ziels der Polis willen im normativen und theoretischen Sinne beschränkt. Damit handeln die Bürger der Polis im Bereich der Ökonomie (Haushalt)

⁴²³ Herz, Dietmar; Das System von Bretton Woods, in: Opitz (Hrg.), Die Vereinten Nationen, S. 75-94 (85).

nicht nur nach den rationalen Klugheits-Normen, sondern auch nach den vernünftigen ›Ēthos-Normen‹, die durch die Verfolgung des Ziels der Polis (des Natur-Zustands) geprägt werden. Unter diesem Aspekt lässt sich die Aristotelische Kaufmannskunst (im praktischen Sinne) als Urgestalt der Klugheit des Welthandels sehen, da sie von der inneren Logik her die Rationalität für die Gewinnmaximierung enthält und auf den Reichtum zielt, so wie in der Klugheit der ›komparativen Kostenvorteile‹.

Die Klugheit der Kaufmannskunst entfaltet sich vollständig in Ricardos Theorem der ›komparativen Kostenvorteile‹. Demnach kann man sich auf das spezialisieren, was am kostengünstigsten produziert werden kann. Profit entsteht dann durch Tausch, auf diese Weise kommt man zu Reichtum. Räumt man dem Wohlstand des Staates Priorität ein, so ist der Freihandel dem Autarkiezustand überlegen. Deshalb müssen die Staaten diese Kaufmannskunst auf der globalen Ebene, d.h. auf der Ebene des Welthandels fördern, indem sie Handelsbeschränkungen wie z.B. Zölle abbauen. Diese rational reflektierte Klugheit spiegelt sich im GATT-Regelwerk wider. Aus diesem Grunde sind die im GATT-Abkommen (1947) niedergeschlagenen Handelsnormen auf die praktische und rationale Klugheit zurückzuführen. Interessant ist dabei, dass diese auf der Klugheit begründeten GATT-Normen in Ēthos-Normen umschlagen, die im Naturrecht des Stärkeren begründet sind, weil sie nicht nur von den Starken gestiftet worden sind, sondern oftmals auch den Wirtschaftsinteressen der Starken dienen. Im Welthandel wird daher nach dem Muster der Ēthos-Normen der Kampf um Wohlstand und Macht als Verteilungskonflikt ausgetragen.

② Normen: Reziprozität, Liberalisierung und Diskriminierungsverbot

Zur Verwirklichung der praktischen Klugheit des Welthandels wurden drei Handelsnormen der Staaten in der Präambel des GATT (1947) festgeschrieben: Reziprozität, Liberalisierung und Diskriminierungsverbot: „In dem Wunsche, zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen durch den Abschluss von Vereinbarungen, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen auf einen wesentlichen Abbau der Zölle und anderer Handelsschranken sowie auf die Beseitigung von Diskriminierung im internationalen Handel abzielen.“ In Worten „auf der Grundlage der Gegenseitigkeit“ kommt die Reziprozität als handelspolitische Vergünstigungen zum Ausdruck, die allen Mitgliedstaaten des GATT eingeräumt werden, die gleichwertige Gegenleistungen erbringen. In den Worten „zum gemeinsamen Nutzen auf einen wesentlichen Abbau der Zölle und anderer Handelsschranken“ wird die Liberalisierung angesprochen, dies besagt, dass die Vertragspartei im Handel mit GATT-Mitgliedern keine neuen Zölle und mengenmäßigen Verbote oder Beschränkungen erlassen dürfen und die vorhandenen künftig abbauen müssen. Im weiteren Wortlaut „die Beseitigung von Diskriminierung im internationalen Handel“ wird das Diskriminierungsverbot zur Norm erklärt. Meist-

begünstigung (Art. I) und Inländerbehandlung (Art. III) sind im GATT (1947) als Diskriminierungsverbot enthalten.

Die wichtigste Ausprägung des Diskriminierungsverbots ist die sogenannte Meistbegünstigung, die sich auf Zölle sowie sonstige steuerähnliche Belastungen bei Ein- und Ausfuhr bezieht. Die Meistbegünstigung besagt, dass „alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte und Befreiung“, welche ein Mitgliedstaat des GATT einem anderen Mitgliedstaat für eine Ware (z.B. Fernsehgerät) gewährt, „sofort und bedingungslos“ auf alle gleichartigen Produkte aus anderen Mitgliedstaaten anzuwenden sind. (GATT 1947, Art. I Abs. 1) So werden die bilateral ausgehandelten Zollvergünstigungen nach der Norm der Meistbegünstigung multilateral wirksam. Wenn die japanische Regierung die Zölle für amerikanische Fernsehgeräte von 10 % auf 5 % senkt, gilt diese Zollsenkung sofort und bedingungslos auch für deutsche, koreanische oder französische Fernsehgeräte. Wenn jene japanische Regierung Zölle von 10 % auf deutsche und koreanische Fernsehgeräte erhebt, würde dies gegen die Meistbegünstigungsklausel verstoßen. Allerdings erstreckt sich diese Norm der Meistbegünstigung nur auf den Warenverkehr, nicht jedoch auf den Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.⁴²⁴

In Ergänzung zur Meistbegünstigung, die die Nichtdiskriminierungsklausel ausländischer Produkte untereinander (an der Zollgrenze) enthält, gewährleistet die Inländerbehandlung die Nichtdiskriminierung ausländischer gegenüber inländischen Produkten (nach Überschreiten der Zollgrenze). Importierte Waren dürfen hinsichtlich der absatzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht schlechter gestellt werden als gleichartige Waren inländischer Herkunft (GATT 1947, Art. III Abs. 4). Die Inländerbehandlung zielt somit vornehmlich auf die Eindämmung nicht-tariflicher Handelshemmnisse ab, auf die der Import nach Überquerung der Zollgrenze stoßen könnte.⁴²⁵ Wenn z.B. die japanische Regierung für deutsche Fernsehgeräte eine spezielle Verbrauchssteuer von 5 % vorschreibt, würde diese Belastung (Verbrauchssteuer) gegen die Norm der Inländerbehandlung verstoßen.

③ Kritik an den Handels- und Protektionsnormen

Hinsichtlich der Handelsnormen von Liberalisierung, Reziprozität und Diskriminierungsverbot (Meistbegünstigung und Inländerbehandlung) ist unschwer nachzuvollziehen, dass sie aus praktischen Klugheitserwägungen abgeleitet worden sind. Die Zölle müssen multilateral abgebaut werden (Liberalisierung). Die handelspolitischen Erleichterungen müssen immer von beiden Seiten in vergleichbarem Ausmaß gewährt werden (Reziprozität). Ausländische Produkte gelangen nicht nur untereinander, sondern

⁴²⁴ Hauser / Schanz, Das neue GATT, S. 12-13; Verdross / Simma, Universelles Völkerrecht, S. 214.

⁴²⁵ Hauser / Schanz, Das neue GATT, S. 15-16; Verdross / Simma, Universelles Völkerrecht, S. 215.

auch gegenüber inländischen Produkten in den Genuss einer diskriminierungsfreien Behandlung (Diskriminierungsverbot). Diese Normen stellen sich ohne Zweifel als Klugheits-Normen dar. Allerdings kann bezweifelt werden, ob diese Normen sich allein aus der praktischen Klugheit begründen oder eher das Naturrecht des Stärkeren (Ēthos-Norm) ins Spiel gebracht worden ist. Zudem muss darüber nachgedacht werden, worauf die Ausnahmebestimmungen von den Handelsnormen (Liberalisierung, Reziprozität und Diskriminierungsverbot) gegründet sind. Diese betreffen die territoriale Anwendung der Zollunion und der Freihandelszone (GATT 1947, Art. XXIV), die Möglichkeit, Antidumping- und Ausgleichszölle zu erheben (Art. VI) sowie den Sonderstatus der Entwicklungsländer (Art. XXXVI-XXXVIII).

Zunächst lässt sich ein immanenter Widerspruch zwischen der praktischen Klugheit und den Handelsnormen feststellen: Während die Handelsnormen eine symmetrische Leistung und Gegenleistung fordern, gründet sich die praktische Klugheit auf den asymmetrischen Unterschieden zwischen den Staaten, wie z.B. Spezialisierung, Arbeitslohn, Kapital, Ressourcen und Techniken. Die praktische Klugheit besagt, dass der Schlüssel des Wohlstands in der Spezialisierung dieser Unterschiede, in der kostengünstigen Produktion sowie im zollfreien Austausch dieser Produkte liegt. Ohne das Vorhandensein der Unterschiede zwischen den Staaten kann der Welthandel nicht zustande kommen. Allerdings annullieren die Handelsnormen diese Unterschiede, indem sie den Verzicht auf die unterschiedliche Behandlung der Mitgliedstaaten des GATT fordern. Der mechanistische Maßstab der Handelsnormen kennt die Wirklichkeit der Unterschiede zwischen den Staaten nicht. In der Hegelschen Weltgesellschaft sind nicht nur starke und reiche Staaten, sondern auch schwache und arme Staaten vorhanden. Wenn die Norm der Liberalisierung nach den Normen von Reziprozität und Diskriminierungsverbot in dieser ungleich strukturierten Weltgesellschaft verwendet wird, dann kehrt sie sich „sofort und bedingungslos“ in ihr Gegenteil, nämlich in unfaire Diskriminierung um. Die Zollsenkungen, die von den reichen Staaten vereinbart worden sind, können nach den Normen von Reziprozität und Meistbegünstigung auf die armen Staaten diskriminierend wirken. Die Entwicklungsländer müssen oftmals ihre Märkte einseitig öffnen. Jene Umkehr liegt auf der Hand, weil die Handelsnormen der Liberalisierung letztlich den starken und reichen Staaten nutzen.

Die Analogie des Diskriminierungsverbots zum Vereinsprinzip, nach dem jeder, der seine Mitgliedsbeiträge einem Verein regelmäßig zahlt, Anspruch darauf hat, an den Vorteilen, die der Verein bietet, teilzuhaben,⁴²⁶ entspricht nicht der Wirklichkeit des Welthandels. Die Mitglieder im Verein des GATT müssen sich nach den Spielregeln richten, die von dem stärksten Mitglied gestiftet worden sind. Die Normen von

⁴²⁶ Glismann, Hans Hinrich, *Weltwirtschaftslehre*, München 1986, S. 102.

Reziprozität und Meistbegünstigung gelten dafür als Paradebeispiel. Sie stellten die Normalität in der US-Wirtschaftspolitik dar. Seit der Verabschiedung des „Reciprocal Trade Agreement Act“ (1934) haben die USA nach den Normen der Reziprozität und Meistbegünstigung eine Reihe von bilateralen Handelsabkommen abgeschlossen. Mittels der bilateralen Handelsabkommen konnten sie ihren Marktzugang zu anderen Ländern ungehindert verbessern. Denn die Norm der Meistbegünstigung hatte zur Folge, dass die USA mit bilateral verhandelten Konzessionen weiterhin überall gleiche Geltung beanspruchen konnten.⁴²⁷ Die Unklarheit der Reziprozität, die aus der Frage entsteht, welche Leistungen als gleichwertig anzusehen sind, räumte den USA auch einen großen Spielraum für die Definition ein, welche Leistungen gleichwertig sind. Diese Handelspraxis ist als Norm im GATT verankert worden. Dies bedeutet, dass die USA durch diese Normen ihren freien Marktzugang rechtlich organisieren konnten.

Bereits in der Urgestalt des Welthandels, der Kaufmannskunst, ist der Keim zum Naturrecht des Stärkeren gelegt worden. Der Handlungs- und Denktypus des Kaufmanns ist durch das Geld bestimmt. Ausgangs- und Endpunkt seines Handelns ist das Geld. Da das Geld aber auch die Macht besitzt, alle Waren zu kaufen, weil alle Waren für Geld käuflich sind, kommt ihm die Bedeutung zu, ›Kauf-Macht‹ zu sein. Der bloße Besitz von Geld verleiht Macht. Jeder ist im Besitz dieser Macht, sobald er im Besitz von Geldes ist. Die Macht des Kaufmanns erwächst aus einem bloßen Quantum, einer Geldsumme, die zu vermehren daher auch eine Vermehrung von Macht bedeutet. Der unendliche Wille des Kaufmanns, mehr zu erzielen, ist somit ein Wille zur Macht.⁴²⁸ Dieser Wille des Kaufmanns zur Macht entspricht der Hobbesschen Verstandestugend der Macht, die als „gegenwärtige Mittel zur Erlangung eines zukünftigen anscheinenden Gut“ definiert wird. Hobbes teilt die Macht in zwei verschiedene Mittel ein: natürliche Mittel wie Stärke, Schönheit und Klugheit; zweckdienliche Mittel wie Reichtum, Ansehen, Freunde und Glück (Teil I-K, 2.1.2). Die Kaufmannskunst soll gerade diese zweckdienlichen Mittel (Reichtum und Geld) vermehren, denn sie dient zugleich der Vermehrung von Macht. Die USA konnten ihr Naturrecht des Stärkeren vermehren, indem sie den auf dem Denkmodell der Kaufmannskunst beruhenden Welthandel durch vertragsrechtliche Stiftung der Handelsnormen (Liberalisierung, Reziprozität und Diskriminierungsverbot) förderten.

Die Denkweise des Kaufmanns ist durch die Rationalität gekennzeichnet, welche sich auf die Erhaltung von Geld und Macht richtet. Dies mündet in der Anwendung der Protektion, die in die Ausnahmen von Handelsnormen (Liberalisierung, Reziprozität und Diskriminierungsverbot) mit eingebunden ist. Sehen wir uns das GATT-Abkommen an, so fallen zwei große im Abkommen festgehaltene Ausnahmereiche auf: territoriale

⁴²⁷ Benedek, Wolfgang, Die Rechtsordnung des GATT, Berlin 1990, S. 32-33.

⁴²⁸ Karl-Heinz, Brodbeck, Die fragwürdigen Grundlagen der Ökonomie, Darmstadt 1998, S. 220-222.

Anwendung der Zollunion und Freihandelszone sowie der Sonderstatus der Entwicklungsländer.

Der Art. XXIV Abs. 5 des GATT 1947 lässt die Gründung von Zollunionen und Freihandelszonen zu. Das GATT versteht unter *Zollunion* die wirtschaftliche Zusammenarbeit von Ländern und zwar dergestalt, dass zwischen diesen Ländern alle Zölle und sonstigen Handelsschranken abgebaut werden, und gleichzeitig eine gemeinsame Außenhandelspolitik (d.h. für alle Mitglieder gleiche Außenzölle) gegenüber Drittländern praktiziert wird. Eine *Freihandelszone* beschreibt einen geringeren Grad an regionaler Integration. Zwar werden unter den Mitgliedern alle Zölle und sonstigen Handelsschranken aufgehoben, aber es gibt keine gemeinsamen Außenhandelsvorschriften gegenüber Drittländern. Zollunion und Freihandelszone sind von der Norm der Meistbegünstigung befreit. Die Zollunion weist sowohl Merkmale der Liberalisierung als auch Merkmale der Protektion auf. Liberalisiert wird zwischen Mitgliedern der Zollunion. Die Protektion gegenüber Drittländern wird durch den Abschließungseffekt erhöht. Sie wirkt diskriminierend, weil sich daraus ein Handelsblock bildet. Diese protektionistische Ausnahme dient den so z.B. den Interessen der Zollunion EU.

Nach dem Sonderstatus (Art. XXXVI-XXXVIII), der als Teil IV des GATT 1947 im Jahr 1965 angefügt worden ist, sind die Entwicklungsländer von den Handelsnormen der Liberalisierung, Reziprozität und Meistbegünstigung ausgenommen. Diese Regelungen haben zum Ziel, dass erstens die Ausfuhrerlöse der Entwicklungsländer erhöht werden (Art. XXXVI Abs. 2), dass zweitens die Preise für Rohstoffe, falls nötig, auf den Weltmärkten auf einem angemessenen Niveau stabilisiert werden (Abs. 4), und dass drittens der Zugang zu den Märkten der Industrieländer für Halb- und Fertigwaren verbessert wird (Abs. 5). Hierbei soll die Norm der Reziprozität nicht bei Marktzugangsverhandlungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zum Tragen kommen. (Abs. 8) Dementsprechend erwarten die Industrieländer keine Gegenleistungen für die von ihnen erbrachte Zollsenkungen oder für die Beseitigung von nicht-tariflichen Handelsschranken. Diese Aufhebung der Reziprozität ermöglicht rechtlich die Praxis des „Allgemeinen Präferenzsystems“ (Generalized System of Preferences, GSP). Im Rahmen des GSP gewähren die Industrieländer den Entwicklungsländern eine bestimmte Handelspräferenz. Es handelt sich hierbei um die Zollpräferenz gegenüber den Entwicklungsländern. Dies bedeutet konkret, dass die Normen der Liberalisierung und Meistbegünstigung zugunsten der Entwicklungsländer eingeschränkt werden. Somit scheint das GATT der Wirklichkeit insofern Rechnung zu tragen, dass die Vertragsparteien im Hinblick auf ihren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand inhomogen sind und einer differenzierten Behandlung im Rahmen des GATT-Regelwerks bedürfen.⁴²⁹

⁴²⁹ Jackson, J. H., *The World Trading System*, Cambridge 1989, S. 276-279.

Der Teil IV des GATT entstand als Antwort auf die Klage der Entwicklungsländer, dass das GATT nur dem Vorteil der hochentwickelten Industrieländer diene, die es ja auch ins Leben gerufen hätten. Die Interessen der Entwicklungsländer kämen dabei viel zu kurz. Das GATT wurde letztlich als vorgeschobener Überbau für die wirtschaftlichen Monopolansprüche der Industrieländer gesehen. Die Regelungen im Teil IV sollten diesen Überbau korrigieren. Ein Ideal von fairen Zollpräferenzen soll daher so aussehen, dass alle Industrieländer allen Entwicklungsländern auf alle Produkte volle Zollfreiheit gewähren. Jedoch zeigte die Wirklichkeit, dass keine dieser Bedingungen erfüllt waren. Jedes Industrieland hatte *peu à peu* seine eigenen höchst unvollkommenen Präferenzen gewährt. Keinesfalls wurden alle Entwicklungsländer begünstigt. Insgesamt gesehen könnte man die Zollpräferenzen beinahe schon als ein zusätzliches Handelshemmnis und nicht als eine Handelsliberalisierung ansehen.⁴³⁰

Man findet auch in anderen Ausnahmen der Handelsnormen die Art und Weise der Protektion, die aus der kaufmännischen Perspektive abgeleitet werden kann. Erstens ist in Art. VI des GATT 1947 die Möglichkeit vorgesehen, einen Antidumpingzoll bis zur Höhe der Dumpingspanne zu erheben (Abs. 2), wenn durch Dumping (d.h. Abs. 1: wenn der Exportpreis niedriger ist als der vergleichbare Preis einer zum inländischen Verbrauch bestimmten gleichartigen Ware) ein inländischer Wirtschaftszweig beträchtlich geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht, und ein kausaler Zusammenhang zwischen Dumping und Schädigung vorliegt (Abs. 6). Zweitens können Importwaren, für deren Produktion oder Export direkt oder indirekt Subventionen gewährt wurden (Art. XVI), unter bestimmten Voraussetzungen mit Ausgleichszöllen belegt werden (Art. VI Abs. 3). Drittens sind die Handelsbeschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz (Art. XII) zulässig, wenn ein unvorhergesehener Importzuwachs vorliegt oder eine ernste Schädigung heimischer importkonkurrierender Produzenten infolge des Einfuhranstieges besteht (Art. XIX Abs. 1, GATT-Schutzklausel), und schließlich auch aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der Gesundheit (Art. XX) sowie der nationalen Sicherheit (Art. XXI). Viertens erstreckt sich das Verbot mengenmäßiger Handelsbeschränkungen nicht auf den Bereich der Landwirtschaft und Fischerei (Art. XI). Nach Art. XVI Abs. 3 wird auch die Exportsubventionierung von Agrarprodukten gestattet. Der Weltagrarhandel ist somit faktisch aus den GATT-Handelsnormen ausgeklammert. Diese Ausnahmen - Antidumping- und Ausgleichszölle (Art. VI), Zahlungsbilanzklausel (Art. XII), GATT-Schutzklausel (Art. XIX), Gemeinwohlklausel (Art. XXI) und Schutz der Landwirtschaft - beruhen sich auf der Natur der Protektion, welche wir als die Rationalität des Kaufmanns betrachtet haben. Diese Ausnahmeregelungen lassen sich auch durch die ›Protektions-

⁴³⁰ Glismann, Weltwirtschaftslehre, S. 104, 109.

normen« kennzeichnen, die ähnlich wie bei die Handelsnormen durch die praktische Klugheit begründet sind.

④ GATT-Welthandelsrunden und Hegelsche Weltgesellschaft

Einige Staaten, wie die USA, die EU-Staaten, Japan und Südkorea, haben das Modell der Kaufmannskunst (Handels- und Protektionsnormen) richtig verstanden und ihren Wohlstand erhalten oder neuerlich erreicht; die meisten Entwicklungsländer jedoch nicht. Es stellt sich als Normalität im Welthandel dar, dass die Handelspolitik der Klugheitslehre folgt, die von der Moral und den Sollens-Normen getrennt ist. Die Staaten folgen der machiavellistischen flexiblen Verhaltensweise, die je nach Notwendigkeit auch Amoralität zulässt. Diese amoralische Klugheitslehre verhilft den Staaten dazu, Sicherheit, Wohlbefinden, Reichtum und Macht zu vermehren.⁴³¹ Das GATT 1947 enthält keinen detaillierten Zollsenkungsplan, sondern setzt lediglich bestimmte Handelsnormen fest, auf deren Grundlage multilaterale Verhandlungen stattfinden sollen. Die Normalität des staatlichen Verhaltens ist nicht zuletzt durch die Welthandelsrunden geprägt, die sich auf Art. XXVIII Abs. 2 und 3 des GATT 1947 gründen und im multilateralen Rahmen des GATT periodisch stattgefunden haben. In der Befolgung der Normalität des staatlichen Verhaltens sollten sich die Vertragsparteien *peu à peu* über den Zollabbau verständigen, der nicht nur nach den Handelsnormen (Liberalisierung, Reziprozität und Diskriminierungsverbot), sondern auch nach den Protektionsnormen (Ausnahmen von Handelsnormen) geregelt werden soll.

Im Prozess der Welthandelsrunden hat sich das GATT zu einem Regelwerk (Internationales Regime) entwickelt, das aus Normen und Prozessen besteht (Teil I-K, 5.2.1).⁴³² Die Vertragsparteien haben multilaterale Verhandlungen geführt, in denen viele Streitfragen in einen Gesamtzusammenhang gebracht wurden und sich am Ende in einem großen Showdown ausglich: *Gibst du hier nach, gebe ich dort nach*. Doch ist diese Verhandlungsform einerseits von vielen Zufälligkeiten abhängig, andererseits aber auch von Stärken und Schwächen der Akteure. Insofern weisen die daraus resultierenden Normen darauf hin, wie die Vertragsparteien künftig handeln müssen. Als ein solches Regelwerk, das die Möglichkeiten liefert, die in der anarchischen Ordnung der Staatenwelt ständig vorhandenen Konflikte zu bewältigen, konnte das GATT den Mitgliedstaaten die benötigten Verhaltensmuster und Erwartungen anbieten.

⁴³¹ Vgl. Machiavelli, *Il Principe*. Der Fürst, S. 119-121, 191-199.

⁴³² Finlayson, Jock A / Mark W. Zacher, *The GATT and the regulation of trade barriers: regime dynamics and functions*, in: *International Organization*, 35, 4, Autumn 1981, S. 273-314 (275).

Durch das Verfahren der Welthandelsrunden konnte das GATT seine Vertragsparteien im Bereich des Welthandels rechtlich binden.⁴³³ Es war nicht als ›International Organization‹, sondern als Regime bzw. Regelwerk wirksam. Demnach hat es eine Möglichkeit aufgezeigt, wie im Handelssektor Kooperationen zwischen Vertragsparteien verwirklicht werden können. Im Rahmen der GATT-Welthandelsrunden haben die Vertragsparteien durch gegenseitige Angebote von Handelsliberalisierungen einen bedeutenden Abbau von Zöllen für den Warenhandel erreicht.⁴³⁴ In der Kennedy-Runde gelangten die Staaten zu einer durchschnittlichen Zollsenkung von 35 %. In der Tokio-Runde wurde eine weitere Zollsenkung von 34 % vereinbart. Die Ergebnisse der Uruguay-Runde im Bereich der Zollsenkungen erzielten eine Senkung auf rund 40 %. Jedoch ist das GATT-Regelwerk davon abhängig gewesen, dass die reichen Industrieländer (die USA, EG-Staaten und Japan) auf Basis ihrer Interessen die vereinbarten Zollsenkungen weiterhin einhielten.⁴³⁵ Dies bedeutete, dass die Zollvereinbarungen gemäß der Rationalität des Kaufmanns befolgt worden sind.

Die GATT-Welthandelsrunden haben nicht nur den Welthandel liberalisiert, sondern auch die Staatenwelt in Form einer Hegelschen Weltgesellschaft organisiert. Die Zahl der an den Welthandelsrunden teilnehmenden Staaten ist deutlich von 23 (1947: Genf-Runde) auf 117 (1983-1993: Uruguay-Runde) gestiegen. Dies kennzeichnet, dass durch den Welthandel nun 117 Staaten vollständig oder teilweise an der Schaffung des allgemeinen ›Vermögens‹ der Weltgesellschaft beteiligt sind. Denn die Staaten sind vollständig oder teilweise bürgerliche Gesellschaften, in denen sich die Masse der Bürger vorstellt, dass ihre Bedürfnisse in der Verfolgung der allgemeinen Normalität, der „Bedürfnisbefriedigung durch Arbeit“ zu befriedigen sind. Die Bedürfnisse der Bürger werden in der Weltgesellschaft so befriedigt, dass sich die Bürger erstens als Mensch und Bedürfniswesen untereinander anerkennen, zweitens Produkte kostengünstig herstellen, sich auf diese spezialisieren und international anbieten, sowie in diesem Kontext konsumieren, drittens den Befriedigungsstil der Bedürfnisse bei anderen Bürgern nachahmen und ihre Besonderheit durch Auszeichnung geltend zu machen versuchen (Teil I-K, 3.2.2). Die ›Ethos-Norm‹ der bürgerlichen Gesellschaft ist durch die Klugheits-Normen des Welthandels globalisiert worden.

⁴³³ Rode, Reinhard, Regimewandel vom GATT zur WTO, in: Klein, Martin / Werner Meng / Reinhard Rode (Hrg.), Die Neue Welthandelsordnung der WTO, Amsterdam 1998, S. 1-17 (4).

⁴³⁴ Erste Runde: Genf 1947 (Zollsenkung im Durchschnitt: 19 %, Zahl der Teilnehmenden Staaten: 23), zweite Runde: Ancey 1949 (2 %, 13), dritte Runde: Torquay 1950-1951 (3 %, 38), vierte Runde: Genf 1955-1956 (2 %, 26), fünfte Runde: Dillon 1961-1962 (7 %, 26), sechste Runde: Kennedy 1964-1967 (35 %, 62), siebte Runde: Tokio 1973-1979 (34 %, 102) und achte Runde: Uruguay 1986-1993 (40 %, 117). Zu diesen GATT-Welthandelsrunden Siehe Hauser / Schanz, Das neue GATT, S. 42-44.

⁴³⁵ Gilpin, Robert, The Political Economy of International Relations, New Jersey 1987, S. 365.

2.2. GATT-Welthandelsrunde: Uruguay-Runde (1986-1994)

2.2.1. Entstehung der Uruguay-Runde vor dem Hintergrund des Protektionismus

Wir haben im vorangegangenen Kapitel gesehen, dass zwar ein liberales Konzept, die Havanna-Charta, gescheitert war, aber das GATT-Regelwerk und seine regelmäßig abgehaltenen Welthandelsrunden die Welthandelsordnung geprägt haben. Das Scheitern der ITO hat sich jedoch auf die Situation der Entwicklungsländer negativ ausgewirkt, da ihre eigene Lage im GATT-Regelwerk nicht genügend berücksichtigt wurde. Die Interessen der Entwicklungsländer hätten besser im Rahmen der ITO als im Rahmen des GATT vertreten werden können. Hinsichtlich der Annäherung an die Entwicklungsländer entsprach das Konzept der ITO den Handelsinteressen, die die USA und andere Industrieländer verfolgten. Die Entwicklungsländer sind von den Industrieländern im Rahmen des GATT so behandelt worden, als ob körperlich behinderte Kinder mit gesunden Kindern zu den gleichen Konditionen (Bedingungen) Fußball spielen müssten. Die mächtigen USA und die anderen Industrieländer konnten in diesem unfairen Spiel viele Tore machen, hingegen die Entwicklungsländer nicht.

Als Reaktion der Entwicklungsländer auf dieses ungerechte Spiel wurde die Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD) 1964 ins Leben gerufen. Im Rahmen der UNCTAD forderten die Entwicklungsländer Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre eine neue Weltwirtschaftsordnung, in der die Rohstoffpreise stabilisiert werden sollten. Sie versuchten hierbei besondere Förderungsinstrumente zu erhalten, damit sie ihre chronische Benachteiligung ausgleichen konnten. Des Weiteren konnten die Entwicklungsländer im Rahmen der Kennedy-Runde (1964-1967) und der Tokio-Runde (1973-1979) die Modifikationen am GATT-Vertragstext durchsetzen, welcher ihnen ihre Sonderbehandlung zugestand.⁴³⁶ Dadurch hat sich die UNCTAD als ein effektives Instrumentarium nicht nur zur Verbesserung der spezifischen Situation der Entwicklungsländer auf dem Weltmarkt, sondern auch zur Durchsetzung ihrer Interessen erwiesen.⁴³⁷ Wegen der Sonderregelungen konnte der Anteil der Entwicklungsländer am Welthandel ständig wachsen. Im Laufe der Zeit konnten jedoch die Interessendivergenzen

⁴³⁶ 1965 ist zur Berücksichtigung der speziellen Lage der Entwicklungsländer dem GATT von 1947 der Teil IV beigefügt worden, dessen Regelungen 1966 in Kraft traten. Teil IV besagt, dass die ärmeren Vertragsparteien nicht an die Handelsnormen von Reziprozität und Meistbegünstigung gebunden sind. (Artikel XXXVI Abs. 4, 8) Auf der Basis dieses Teil IV entstand auch das Allgemeine Präferenzsystem (GSP), in dessen Rahmen die Industrieländer in den 70er Jahren den Entwicklungsländern bestimmte Handelspräferenzen gewährten. Siehe hierzu: Teil II-K, 2.1.3-③.

⁴³⁷ Windfuhr, Michael, Zum Beispiel Welthandel, Göttingen 1995, S. 75.

zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern im Rahmen des GATT-Regelwerks nicht mehr bewältigt werden, obwohl angesichts der Ergebnisse der verschiedenen Welthandelsrunden die Bedeutung von Zöllen als Handelshemmnisse geschwunden war. Der Grund lag im neuen Protektionismus.

Die Protektionsnormen wurden bereits in den 60er Jahren zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern praktiziert. Seit den 80er Jahren hat sich die Tendenz verstärkt, dass auch die Industrieländer untereinander „nicht-tarifäre Handelshemmnisse“ (d.h. Handelsbeschränkungen, die auf technischen Vorschriften und Einfuhrquoten beruhen) aufbauen. Eine Statistik weist auf ein deutliches Zeichen für die Zunahme der nicht-tarifären Protektionen hin: 1979 wurde 60 % des Welthandels nach den Zollvereinbarungen der Welthandelsrunden betrieben, 1987/88 waren es nur noch 40 %.⁴³⁸ Hauser benennt die Hintergründe für das Aufkommen dieses Protektionismus:⁴³⁹ Erstens sind die festen Wechselkurse nach dem Zusammenbruch des Bretton-Wood-Systems immer schwankender geworden. Zweitens hat sich der Rohölpreis durch den Ölpreisschock (1973) drastisch erhöht. Drittens sahen sich die Staaten mit zunehmenden Zahlungsbilanz- und Verschuldungsproblemen und mit dem abgeschwächten Wachstum sowie mit der damit einhergehenden Verschärfung der Arbeitslosigkeit und des Struktur Anpassungsdrucks konfrontiert.

Angesichts dieser Krise der Weltwirtschaft konnte der Welthandel nicht mehr nach den Normen eines freien Handelssaustausches abgewickelt werden. Die Staaten tendierten da-zu, die heimischen Wirtschaftszweige vor ausländischen Konkurrenten abzusichern. Parallel zur Anwendung der Protektionsnormen des GATT (Ausnahmen von Handelsnormen, wie z.B. Antidumping- und Ausgleichszölle von Art. VI, Zahlungsbilanzklausel von Art. XII, GATT-Schutzklausel von Art. XIX, und Gemeinwohlklausel von Art. XXI) haben die USA und die EG-Staaten einen weiteren Weg eingeschlagen. Aufgrund des Naturrechts des Stärkeren setzten sie gegenüber Entwicklungsländern *bilaterale Handelsabkommen* durch. Im Ergebnis führte diese Tendenz zur Ungleichbehandlung von einheimischen Produkten und Importgütern. Eine solche Praxis verstieß sowohl gegen die Normen des Verbotes der mengenmäßigen Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr (Art. XI) als auch des Diskriminierungsverbots (Inländerbehandlungen von Art. III). Im Unterschied zu den durch *multilaterale* Welthandelsrunden geregelten Zollbelastungen lag das Merkmal der nicht-tarifären Handelshemmnisse in der willkürlichen Handelspraxis, die besonders in den Grauzonen, die außerhalb des Geltungsbereichs der GATT-Normen vorhanden waren, ins Spiel gebracht wurde.⁴⁴⁰ Dies bedeutete, dass sich die Markt-

⁴³⁸ Windfuhr, Zum Beispiel Welthandel, S. 39.

⁴³⁹ Hauser / Schanz, Das neue GATT, S. 45.

⁴⁴⁰ Schultz, Siegfried, Neuer Protektionismus, in: Konjunkturpolitik, Nr. 3/1985, S. 189.

zugangsmöglichkeiten der Entwicklungsländer zu den Industrieländern verschlechtert wurden.

In der Tokio-Runde (1973-79) wurde deshalb das Thema „Aufkommen neuartiger nicht-tarifärer und diskriminierender Formen des Protektionismus“ diskutiert. Allerdings wurde es nicht diszipliniert, weil Protektion damals als Normalität galt. Angesichts des zunehmenden nicht-tarifären Protektionismus der Grauzonenmaßnahmen, die aufgrund der bilateralen Handelsabkommen eingeführt wurden, verfiel das GATT-Regelwerk in Ohnmacht. Dies mündete weiterhin in der Ausrufung der Uruguay-Runde. In der Uruguay-Runde waren (1986-1994) die Vertragsparteien jedoch nicht zu Konzessionen und Kompromissen bereit, weil sie äußerst unterschiedliche Erwartungen und Prioritäten hatten.

2.2.2. Interessenkonstellationen

① Verhandlungsthemen

Das GATT-Regelwerk hat zum Aufbau der Nachkriegsordnung der Weltwirtschaft beigetragen. Es beschleunigte die Entwicklung des Welthandels, indem es den Welthandel nach Maßstäben der Nichtdiskriminierung, Berechenbarkeit und Transparenz regelte und Einfuhrzölle auf industrielle Produkte massiv abbaute. Dadurch verstärkte sich die wirtschaftliche Interdependenz zwischen den Staaten.⁴⁴¹ Es hat sich jedoch im Laufe der 70er und 80er Jahre überholt, so dass neue Herausforderungen nicht mehr unter Kontrolle gehalten werden können. Die Systemlücken des GATT-Regelwerks entstanden erstens durch die Ausklammerung des Agrar- und Dienstleistungssektors, zweitens aus der Zunahme der nicht-tarifären Handelshemmnisse, drittens aus der schwerfälligen Streitschlichtung und viertens aus den staatlichen Produktionssubventionen, die zur Verzerrung des Welthandels führten. Dazu ist der Kapital- und Technologietransfer im Laufe der Zeit für den Welthandel immer bedeutender geworden. Diese Probleme sollten in der Uruguay-Runde multilateral verhandelt werden. Im Verhandlungsmandat wurden folgende Themen aufgenommen:⁴⁴²

- ✓ Die Beseitigung von Zöllen, mengenmäßigen Beschränkungen und anderen nicht-tarifären Maßnahmen und Hemmnissen, welche von den großen Handelsmächten ausgeübt werden; die Verbesserung des Nord-Süd-Handels, d.h. die Verbesserung des Marktzugangs der Entwicklungsländer in die Industrieländer und die Markteröffnung der Schwellenländer.

⁴⁴¹ Thiel, Elke; Vor neuen GATT-Verhandlungen, in: Europa-Archiv, 10, 1986, S. 285-294 (287).

⁴⁴² Ministererklärung von Punta del Este über die Uruguay-Runde, vom 20. September 1986, in: Hummer / Weiss (Hrg.), Vom GATT '47 zur WTO '94, S. 280-293 (281, 284-288).

- ✓ Die Verhinderung des weltweiten Subventionswettkampfes (im Bereich der Landwirtschaft).
- ✓ Die Schwächen des GATT: die Schwerfälligkeit und Ineffizienz des multilateralen Streitschlichtungsverfahrens sowie die systematischen Lücken im GATT-Regelwerk, wie z.B. die Protektionsnormen und die Nichteinbeziehung des für internationale Handelsbeziehungen immer wichtiger werdenden Dienstleistungshandels und geistigen Eigentumsschutzes.

Wie in den vorliegenden Verhandlungsthemen der Uruguay-Runde erkennbar ist, sollten nicht nur die Zölle weiter liberalisiert werden, sondern auch die nicht-tarifären Handelshemmnisse abgebaut werden. Darüber hinaus sollten der bislang unregelmäßige Agrar- und Textilhandel und zusätzlich die Sektoren Dienstleistung, geistiger Eigentumsschutz und Investitionen in das GATT-Regelwerk integriert werden. Im Zuge dessen wurden von Seiten der 15 Verhandlungsgruppen diese Problemfelder bearbeitet. 14 Gruppen beschäftigten sich mit den Fragen des Warenhandels und eine Gruppe mit dem Dienstleistungsbereich. Alle 15 Verhandlungsgruppen waren von vornherein politisch aneinander gekoppelt, so dass es keine Einzelergebnisse, sondern nur ein Gesamtergebnis geben konnte.⁴⁴³ Auf Grundlage dessen haben sich aus den langwierigen Verhandlungen folgende neue Abkommen ergeben: GATT 1994, WTO-Abkommen 1994, GATS (General Agreement on Trade in Service), TRIPS (Trade Related Intellectual Property Rights) und TRIMS (Trade Related Investment Measures).

② Position der Entwicklungsländer

Im Unterschied zu den früheren Zollsenkungsverhandlungen des GATT waren in der laufenden Uruguay-Runde die Positionen der Industrieländer und Entwicklungsländer unmittelbar mit ihren innenpolitischen Bedeutungen eingebunden. Der Importzuwachs und die weitere Liberalisierung würden nicht nur ihre Arbeitsplätze vernichten, sondern auch die innenpolitischen Befugnisse über Industriepolitik, Forschungs- und Entwicklungspolitik, Kulturpolitik und die Verfügbarkeit der technologischen Informationen einschränken. Insbesondere die Entwicklungsländer sorgten sich um den Verlust ihrer Wirtschaftssouveränität. Die Interessenkonstellation hat sich deshalb auf beiden Seiten zugespitzt.

Seit 1966 galten für Entwicklungsländer Sonderregelungen, welche im Teil IV des GATT 1947 festgeschrieben worden sind. 1979 wurde durch die „Enabling Clause“, die während der Tokio-Runde ausgehandelt wurde, eine weitere Rechtsgrundlage für die Sonderbehandlung der Entwicklungsländer geschaffen. Damit wurde die Ausnahme von der Meistbegünstigung legitimiert, ohne dass jeweils eine Ausnahmegenehmigung gewährt werden musste. Die „Enabling Clause“ fand ihre Anwendung nicht nur in den

⁴⁴³ May, Bernhard, Sieben Illusionen <...>, in: Europa-Archiv, Folge 16, 1993, S. 463-470 (463).

präferentiellen Zollbehandlungen seitens der Industrieländer für Waren aus Entwicklungsländern (Generalized System of Preferences, GSP), sondern auch in der differenzierten Behandlung der Dritten Welt bei den nicht-tarifären Handelshemmnissen, und in der gezielten Vorzugsbehandlung der Ärmsten gegenüber anderen Entwicklungsländern und deren regionalen und überregionalen Integrations- und Handelsräumen.⁴⁴⁴ Trotz dieser neuen Regelung begann der Vorteil der Sonderbehandlung nach der Tokio-Runde zu schrumpfen, weil nach dem „Allgemeinen Präferenzsystem“ (GSP) die Zollsenkungen auf der Basis der Meistbegünstigung immer geringer wurden und die Industrieländer die GATT-Protektionsnormen zunehmend angewandt haben.

Die Entwicklungsländer konnten mit den Ergebnissen der Tokio-Runde nicht zufrieden sein. Dementsprechend wollten sie in der Uruguay-Runde die Handelsbarrieren abbauen, die ihnen bisher den Zugang zu den Märkten der Industrieländer verwehrten. Dazu hatten sie ein besonderes Interesse an einer Stärkung des GATT-Regelwerks, weil sie die multilateralen Anwendungen der GATT-Normen vor dem Missbrauch handelspolitischer Macht schützen wollten. Deshalb versuchten sie die Handelsmächte (USA, EG-Staaten und Japan), die bis dato ihre Handelskonflikte meistens bilateral geregelt hatten, wieder an das GATT-Regelwerk zu binden.⁴⁴⁵ Angesichts der machtorientierten Streitbelegungen, die nach den Maßstäben der Handelsmächte, wie z.B. „Super 301“ der USA und „VO 264/84“ der EG, praktiziert wurden,⁴⁴⁶ bevorzugten die Entwicklungsländer ein normorientiertes Streitbelegungsverfahren. Das Panel-Verfahren des GATT konnte nicht weiter durchgesetzt werden, weil die USA oder die EG-Staaten das Panel-Verfahren nicht akzeptierten. In diesem Kontext sollte das Rechtsverfahren der Streitbelegung reformiert werden.⁴⁴⁷

Neben dem Wunsch der Verbesserung des Streitbelegungsverfahrens wollten die Entwicklungsländer die Liberalisierung des Dienstleistungssektors vermeiden, weil dieser Sektor politisch ein hoch empfindlicher Teil ihrer Wirtschaft war. Die Verknüpfung der Dienstleistungen mit den Technologieimporten erweckte bei den Entwicklungsländern den Verdacht, dass Software und Hardware in der Hand des Exporteurs bleiben würden

⁴⁴⁴ Senti, Richard, GATT - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen als System der Welthandelsordnung, Zürich 1986, S. 92.

⁴⁴⁵ Engels, Benno, Was bedeutet Marrakesch (...), in: Nord-Süd aktuell, Heft 1, 1994, S. 55-61 (58).

⁴⁴⁶ Super 301 wird durch die aggressive Außenhandelspolitik der USA gekennzeichnet. Damit können die USA ihre Welthandelsmacht ausüben, indem sie z.B. Importverbote oder andere einseitige Handelssanktionen gegenüber ausländischen Produkten ankündigen, um ihre Handelsinteressen durchzusetzen. VO 264/84 stellt sich als die Handelslinien der EG dar, die sich auf die Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere den Schutz gegen unerlaubte Handelspraktiken richten. Sie fungieren als Handelsbarrieren, z.B. durch die Bananenmarktordnung 1993.

⁴⁴⁷ Petersmann, Ernst-Ulrich, Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten durch das GATT, in: Europa-Archiv, Folge 8, 1991, S. 265-274 (269).

und sie selbst von der Weitergabe des technischen Wissens ausgeklammert würden.⁴⁴⁸ Im Hinblick auf das geistige Eigentum waren die Entwicklungsländer auch skeptisch, da sie für Patente und Lizenzen künftig hohe Gebühren zahlen sollten. Sie verweigerten auch die Auflagen der investitionspolitischen Maßnahmen. Denn diese könnten aus ihrer Sicht leicht dazu führen, dass ihre Investitionspolitik allein aufgrund handelspolitischer Überlegungen nicht mehr national steuerbar wäre und der Spielraum ihrer souveränen Entwicklungspolitik künftig eingeschränkt werden würde. In der Agrarsektorfrage teilten sich die Positionen der Entwicklungsländer. Die traditionellen Agrarexportnationen, wie z.B. Brasilien und Malaysia, forderten eine weitere Agrarliberalisierung. Allerdings befürchtete die Mehrzahl der Entwicklungsländer, dass die Importkosten der Nahrungsmittel durch den möglichen Wegfall der Exportsubventionen verteuert werden könnten.⁴⁴⁹

Die erfolgreichen Schwellenländer, vor allem der ostasiatische Raum, die bisher Hauptnutzer der GSP gewesen sind, waren besser positioniert als andere Entwicklungsländer. Sie hatten eine gute Chance, in der Uruguay-Runde ihre Außenhandelsposition durch die Liberalisierungsschritte zu verbessern. Sie hätten nicht nur durch die Überprüfung der eigenen Importrestriktionen, sondern auch durch den Abbau der Einfuhrbeschränkungen, die den Industrialisierungsprozess künftig eher behindern würden, die wirtschaftliche Effizienz erhöhen können. Allerdings sorgten sie sich darum, dass ihre inländischen Industrien und Dienstleistungssektoren durch weitere Liberalisierungen beschädigt werden würden. Dazu wollten sie den GSP-Status weiterhin aufrecht halten, weil der Export der Motor ihres Wirtschaftswachstums war.⁴⁵⁰ Sie hatten zugleich Gefahren und Chancen vor Augen. So lässt sich erkennen, dass die Verhandlungen zwischen den Schwellenländern und den Entwicklungsländern ebenfalls schwierig waren.

③ Position der Industrieländer

Im Unterschied zu den Entwicklungsländern, die befürchten zum Spielball multinationaler Unternehmen zu werden und deshalb bei den Verhandlungen über den Dienstleistungssektor zurückhaltend reagierten, stellten die Liberalisierung der Dienstleistungen und der Schutz des geistigen Eigentums ein besonderes Interesse für die Industrieländer dar.⁴⁵¹ Denn die Industrieländer haben sofort ihre künftigen Chancen in

⁴⁴⁸ Schultz, Siegfried; Die laufende Uruguay-Runde des GATT und ihre Bedeutung für die Entwicklungsländer, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* Heft B30, 1990, S.11-23 (21); Thiel, S. 289.

⁴⁴⁹ Windfuhr, Michael, Ist das GATT zu reformieren?, in: *Nord-Süd aktuell*, 1991/1, S. 76-81 (78).

⁴⁵⁰ Machetzki, Rüdiger, Gesteuerte Marktwirtschaft und liberales Welthandelssystem, in: Engels, Benno (Hrg.), *Perspektive einer neuen internationalen Handelspolitik*, Hamburg 1993, S. 190.

⁴⁵¹ In der Uruguay-Runde war der Begriff der Dienstleistungen umstritten. Unter Dienstleistungen sind so verschiedene Bereiche, wie Anlagenbau, Datenverarbeitung, Kommunikation, Finanzierungs- und Versicherungsgeschäfte und Tourismus zu verstehen.

diesem Bereich erkannt. Die Industrieländer mussten auch Zugeständnisse an die Forderungen der Entwicklungsländer machen. Parallel dazu drängten sie wegen der Einschätzung der erheblichen Wachstumspotenziale im Handel mit der Dritten Welt darauf, dass die inzwischen wettbewerbsfähig gewordenen Schwellenländer (Korea und Taiwan) die vollen Pflichten der GATT-Mitgliedschaft übernehmen sollten. Denn das GATT-Regelwerk hatte diesen Schwellenländern im Rahmen des Sonderstatus (GSP) der Entwicklungsländer noch handelspolitische Schutzmaßnahmen gewährt.

Im Bereich des Agrarsektors wurden die Probleme der Industrieländer durch die Liberalisierung des Agrarmarkts und den Abbau der staatlichen Subventionen gekennzeichnet,⁴⁵² da der Agrarsektor subventioniert wurde. In den EG-Staaten lagen 1986 die Subventionen bei 50 % der Produzenteneinkommen, in den USA bei 35 % und in Japan sogar bei 75 %.⁴⁵³ Diese Hochsubventionen der Agrarprodukte haben nicht nur zum Preisverfall der Agrargüter am Weltmarkt, sondern auch zu den Konflikten zwischen den Agrarexportländern geführt. Dafür kann der Agrarkonflikt zwischen den EG-Staaten und den USA als Paradebeispiel dienen. Seit den 80er Jahren drängten die hochsubventionierten Agrargüter der EG auf den US-Markt. Zur Sicherung der Exportchancen ihrer Landwirtschaft forderten die USA dann eine weitreichende Liberalisierung des Agrarhandels.⁴⁵⁴ Australien und Kanada vertraten die gleiche Position wie die USA. Deshalb mussten die EG-Staaten die Subventionen langsam abbauen, die sie in den 50er Jahren mit dem Ziel eingeführt hatten, die Einkommenslage der Landwirte zu verbessern. Allerdings war der Abbau der Subventionen schwierig, da die Subventionspolitik sich aus dem notwendigen Kompromiss zwischen den Agrar- und Industriestaaten (insbesondere zwischen Deutschland und Frankreich) ergab, der bei der Gründung der EG getroffen worden war.⁴⁵⁵

④ Politische und ökonomische Interessen der USA

Aufgrund ihrer Machtposition in der Weltwirtschaft haben die USA einen entscheidenden Einfluss auf die Uruguay-Runde ausgeübt. Seit 1982 haben sie sich um die Aufnahme einer neuen GATT-Welthandelsrunde bemüht. Der Hintergrund dieser Initiative war zum einen eine zunehmende Besorgnis, dass die amerikanischen Industrien in den letzten Jahren Marktanteil verloren hatten, und zwar nicht nur in traditionellen

⁴⁵² Spurk-Schärfer, Christoph, Die Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde im GATT, in: Nord-Süd aktuell, Heft 1, 1994, S. 63-70 (63).

⁴⁵³ Randtjo-Plath, Christa / Hans-Bernd Schäfer, Welthandel am Scheideweg. Probleme und Perspektiven der Uruguay-Runde des GATT, Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn 1991, S. 13.

⁴⁵⁴ Windfuhr, Ist das GATT zu reformieren?, S. 78.

⁴⁵⁵ Randtjo-Plath / Schäfer, Welthandel am Scheideweg, S. 16.

Branchen, sondern auch im Technologiebereich, zum anderen gab es eine Lobby multinationaler Konzerne. Hinsichtlich der Bedürfnisse der Liberalisierung des Dienstleistungssektors drängten die Unternehmen die US-Regierung zur Aufnahme einer neuen GATT-Welthandelsrunde. Allerdings gestaltete sich die Durchsetzung der US-Interessen schwierig, weil die 117 Teilnehmerstaaten in der Uruguay-Runde jeweils ihre eigene Stimme erhoben.⁴⁵⁶ Ergo haben die USA vor dem Beginn der Uruguay-Runde folgende offensive Positionen vertreten:⁴⁵⁷

- ✓ Die Liberalisierung der Bereiche Landwirtschaft, Hochtechnologien und Dienstleistungen.
- ✓ Die Bereitschaft zu möglichen Gegenleistungen bei Produktionen, für die in den USA erhebliche Handelsrestriktionen bestehen und die in den letzten Jahren häufig Gegenstand der bilateralen Exportselbstbeschränkungsabkommen mit Japan, den EG-Staaten und den Ländern der Dritten Welt waren, wie zum Beispiel Automobil, Stahl, Textil und einige Agrargüter.
- ✓ Die Vergeltungsmaßnahmen gegen Importbeschränkungen und unfaire Handelspraktiken.
- ✓ Die Sekundärstrategie der bilateralen Handelsabkommen mit den interessierten Ländern wird in Kraft gesetzt, wenn die Bemühung um multilaterale Verhandlungen zum Stillstand kommt.

Nachdem die US-Regierung Reagans mit großem Aufwand eine neue GATT-Welthandelsrunde einberufen hatte, wurde die Durchsetzung ihrer Wirtschaftsinteressen jahrelang verzögert - zum einen von den EG-Staaten, die den Agrarhandel nicht in das GATT-Regelwerk intervenieren wollten, zum anderen von Entwicklungsländern, insbesondere Indien und Brasilien, die gegen die neuen Bereiche, nämlich gegen die Einbeziehung der Dienstleistungen waren.⁴⁵⁸ Diese Interessenkollision zwischen den USA und den anderen Ländern spitzte sich zu, weshalb die USA eine Verzögerungstaktik betrieben.

Die US-Regierung Clintons brachte den Prozess jedoch wieder in Fluss, indem sie sich „für den unverzüglichen und erfolgreichen Abschluss der Uruguay-Runde“ einsetzte.⁴⁵⁹ Denn der Abschluss der GATT-Welthandelsrunde war mittlerweile für die amerikanische Wirtschaft sehr wichtig geworden, wie in der Rede des Handelsbeauftragten der US-Regierung Clintons, Mickey Kantor deutlich wurde: „Der Abschluss der Uruguay-Runde ist der wichtigste Schritt, den wir zu der Öffnung ausländischer Märkte auf der ganzen Welt für die amerikanischen Waren, Agrarprodukte

⁴⁵⁶ Oppermann, Thomas / Marc Beise, GATT-Welthandelsrunde und kein Ende? in: Europa-Archiv, Folge I, 1993, S. 1-11 (1).

⁴⁵⁷ Economic Report of the President, Transmitted to the Congress February 1985, Together with the Annual Report of the Council of Economic Advisers, Washington D.C. 1985, S. 92.

⁴⁵⁸ May, Sieben Illusionen der Uruguay-Runde, S. 468.

⁴⁵⁹ Amerika Dienst, Nr. 9 (3. März 1993), S. 7.

und Dienstleistungen unternehmen können.“⁴⁶⁰ Die US-Regierung Clintons wollte die Liberalisierung des Dienstleistungs-sektors durchsetzen.

Hinter dem amerikanischen Vorantreiben der Uruguay-Runde steckte die Rationalität der Kaufmannskunst: Der schnelle Abschluss der langwierigen Uruguay-Runde sollte zumindest eine kooperative Stimmung im Welthandel erzeugen, so dass andere Staaten dem Abschluss zustimmen würden. Die USA hatten bemerkt, dass der Freihandel für sie nur ein suboptimales Ergebnis bringen würde und dass sie in einer kooperativen Atmosphäre ihre Interessen effektiver durchsetzen könnten. Die amerikanische Strategie lässt sich im Rahmen des Gefangenendilemmas nachvollziehen (Teil I-K, 5.2.2-①).⁴⁶¹

Bisher haben die USA angesichts ihrer Vormachtstellung gegenüber anderen Ländern großen Einfluss genommen. Der Einfluss wurde weniger im Rahmen des GATT-Regelwerks, sondern vielmehr in den bilateralen Handelsverhandlungen ausgeübt. Mit dieser bilateralen Strategie konnten die USA gegen Japan, die EG und neue Industrieländer ihre Handelsinteressen durchsetzen. Die amerikanische Handelspraxis hat aber zur Erosion der GATT-Normen geführt. Mit dieser Situation waren die Vertragsparteien des GATT unzufrieden. Um diese Unzufriedenheit nicht anwachsen zu lassen, haben die USA die Forderungen der anderen Staaten ernst genommen, die Rahmenbedingung des GATT zu verändern. Sie haben die multilaterale Verhandlungsform des GATT akzeptiert. Die multinationale Verhandlungsform, die sowohl auf der kooperativen Stimmung als auch auf der Rücksichtnahme der Handelspartner und der Normen beruht, sollte sich auch für die USA als vorteilhaft erweisen.

Die USA können nämlich anhand dieser multilateralen Welthandelsrunden Informationen über andere Ländern sammeln, und somit ihre Macht im nachhinein effektiv ausweiten. Insofern liegen dem Vorgehen der USA das folgende Verhaltensmuster zugrunde: Sie nutzen aktiv das multilaterale Regelwerk, sofern sich mit diesem gegen andere etwas erzwingen lässt. Hingegen ignorieren sie das Regelwerk, wenn sie alleine mehr erreichen können. Sie halten das Regelwerk dann sogar für schädlich, wenn es sich in Streitigkeiten einmisch, die sie lieber auf eigene bilaterale Weise führen wollen. Nach diesen strategischen Mustern haben sie im Rahmen des GATT gehandelt und handeln weiterhin entsprechend im Rahmen der neuen WTO.

⁴⁶⁰ Amerika Dienst, Nr. 21 (26. Mai) 1993, S. 1.

⁴⁶¹ Gowa, Joanne / Edward D Mansfield, Power politics and international trade, in: American Political Science Review, 87, No. 2, June 1993, S. 408-420. Hier wird mittels des Schemas des Gefangenendilemmas der Freihandel untersucht. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die Freihandelspolitik nicht optimal für die USA ist, aber dass im Umfeld der anarchischen Weltpolitik suboptimal ist.

⑤ Ergebnisse der Uruguay-Runde

In der Uruguay-Runde (1986-1994) wurden eine große Zahl an Handelsprobleme in 15 Verhandlungsgruppen behandelt, in denen sich die Interessenkonstellation zwischen den Industrieländern, Schwellenländern und Entwicklungsländern zugespitzte. Der technische Bereich der Zollsenkungen und Marktzugangsbedingungen war kein großer Verhandlungsgegenstand mehr. Bezüglich der Problematik der nicht-tarifären Handelshemmnisse, die sich auf den Warenaustausch bezogen, beschäftigten sich die Verhandlungsgruppen mit Standards und Normen. Die Arbeitsgruppen schlossen zu „technischen Handelshemmnissen“ ein „Abkommen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen“ und ein „Abkommen über Verfahren der Vergabe von Importlizenzen“ ab. Sie regelten im Detail, unter welchen Bedingungen die Auflagen im Handel zu rechtfertigen und diese als Handelshemmnisse zu bewerten sind. Dadurch wurden die Vorschriften über nicht-tarifäre Handelshemmnisse in den Bereichen der Importquoten, Lizenzen und technischen Standards verschärft. Allerdings konnten noch viele Ausnahmen, Sonderregeln und Vorbehalte weiter fortbestehen. Deshalb kann aus Sicht der Entwicklungsländer folgendes behauptet werden: Das neue GATT (1994) ist insgesamt eher ein Abkommen, das festlegt, welche Handelsbeschränkungen erlaubt sind und welche nicht. In diesem Sinne waren die Verhandlungsergebnisse der nicht-tarifären Handelshemmnisse für die Entwicklungsländer unbefriedigend, die ja ursprünglich in der Uruguay-Runde den Marktzugang zu den Industrieländern verbessern wollten.

Die Bereiche der Textil- und Agrargütern sollten schrittweise dem GATT-Regelwerk unterstellt werden. Der Landwirtschaftsteil des GATT-Abkommens (1994) hat den Vertragsparteien generelle Verpflichtungen in drei verschiedenen Bereichen aufgebürdet: Inländische Stützung, Exportsubventionen und Marktzugang.⁴⁶² Nach dem Blair-House-Abkommen sollten die Agrarsubventionen in den nächsten Jahren um 21 % in der Menge und um 36 % im Wert abgebaut werden. Dies bedeutete aber im Umkehrschluss: Die Vertragsparteien durften auch künftig 64 % der bisherigen Subventionen bezahlen. Der Abbaubetrag war zu niedrig angelegt, um das Dumping der USA und der EU auf den Agrarmärkten substantiell zu begrenzen. Die Bauern der Entwicklungsländer mussten deshalb weiterhin mit den subventionsgestützten Dumpingangeboten der USA und der EG konkurrieren.

Im Dienstleistungssektor wurde ein neues Abkommen GATS abgeschlossen. Demnach sollten die GATT-Normen des Diskriminierungsverbots (Meistbegünstigung und Inländerprinzip) auch auf den Dienstleistungssektoren übertragen werden. Parallel dazu wurden weitere Vereinbarungen getroffen: der Schutz der geistigen Eigentumsrechte (TRIPS) und der Schutz der Auslandsinvestitionen sowie die Begrenzung der

⁴⁶² Spurk-Schärfer, Die Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde im GATT, S. 63.

Eingriffe in Investitionsvorhaben (TRIMS). Diese TRIPS und TRIMS sollte den Industrieländern und multinationalen Unternehmen erhebliche Vorteile bringen, den Entwicklungsländern jedoch nicht.⁴⁶³ Die multinationalen Unternehmen hätten durch TRIPS ihre bisherige Verluste wettmachen können, die weltweit durch Diebstahl von Patenten und durch Raubkopien von Softwares entstanden. Sie würden von den einheitlichen Rahmenbedingungen profitieren, die die TRIMS bietet.

Liberalisiert wurde vornehmlich in den Bereichen, in denen die Industrieländer Handelsinteressen besitzen, wie im Agrar- und Dienstleistungssektor. Dies bedeutete, dass sich die Verhandlungsmacht der Industrieländer in der Uruguay-Runde durchgesetzt haben. Während die Entwicklungsländer sehr weitreichend ihre Märkte für Dienstleistungen, aber auch für Agrarprodukte öffnen sollten und geistiges Eigentumsrecht anerkennen mussten, waren die Zugeständnisse an die Entwicklungsländer eher bescheiden.⁴⁶⁴ Die Hauptanbieter von Dienstleistungen auf dem Weltmarkt waren die Konzerne der Industrieländer. So gesehen ist eine umfassende Neugestaltung der Welthandelsordnung in Angriff genommen worden. Nach der Uruguay-Runde umfasste die Welthandelsordnung den Handel sowohl mit Waren als auch mit immer mehr an Bedeutung gewinnenden Dienstleistungen. Der Schutz des geistigen Eigentums sollte auch in die Welthandelsordnung einbezogen werden. Die neue WTO sollte diese umfangreichen Welthandelsnormen gezielt überwachen.

2.2.3. Entstehung der WTO

Durch die Uruguay-Runde haben sich die Handelsnormen des GATT 1947 (Liberalisierung, Reziprozität und Diskriminierungsverbot) auf die neuen Abkommen (GATS, TRIPS und TRIMS) erstreckt. In Anbetracht dieser Ausweitung der Normverbindlichkeit lag eine entsprechende Verstärkung der institutionellen Struktur in der Natur der Sache. Das Provisorium GATT war bereits an seine Grenzen gestoßen, wie seine Systemlücke in den Verhandlungsthemen zur Uruguay-Runde offenbart hatte (Teil II-K, 2.2.2-④). Die neuen Abkommen sollten dadurch institutionell und rechtlich gesichert werden, indem sie in eine neue ›International Governance‹ einbezogen wurden. Es ist gar nicht falsch, dass man den neuen Wein in eine neue Karaffe gießt. Die Errichtung der WTO ist auf die gemeinsame Initiative der EG-Staaten und Kanadas zurückzuführen. Beiden war daran gelegen, die Welthandelsnormen so zu gestalten, dass eine einseitige Missachtung der Normen künftig schwerer würde. Diese Initiative zielte freilich gegen die USA. Die Handelspolitik der USA orientierte sich von vornherein an

⁴⁶³ Herber, Reinold; Was bringt GATT, in: Politische Meinung, Heft 294, 1994, S. 23-26 (25).

⁴⁶⁴ Windfuhr, Zum Beispiel Welthandel, S. 56.

der Unilateralität, weil in den USA eine starke Einwirkung der Lobbies und des Parlaments auf die Außenpolitik vorherrschte.⁴⁶⁵ Dank ihrer Handelsmacht haben die USA in der Vergangenheit häufig versucht, durch die Ankündigung von Importverboten und Handelsbegrenzungen ein handelspolitisches Wohlverhalten anderer Länder zu erzwingen. Staaten wie Südkorea, Brasilien aber auch die EG-Staaten sind bereits mehrfach Opfer dieser oft aggressiven Außenhandelspolitik der USA gewesen.

Diese machtorientierte Handelspraxis der USA war zunächst mit der Erosion des GATT-Mechanismus eng verbunden. Aufgrund der völkerrechtlichen Schwächen des GATT-Regelwerks, wie z.B. der Protektionsnormen und der Streitschlichtung konnten die USA ihre Macht leicht ausüben. Die Zunahme des neuen Protektionismus und die Nutzlosigkeit des Panel-Verfahrens verstärkten die Tendenz, dass die USA Handelsstreitigkeiten außerhalb des GATT-Regelwerks austrugen. Die USA waren auf den Paragraph § 301 ihres Handelsgesetzes zurückgreifen, der die vom GATT unabhängige Anordnung von Handelssanktionen auf unilateralem Wege rechtfertigte und deshalb der Interessendurchsetzung der USA diene. Der Paragraph § 301 galt als internationaler Maßstab (Normalität) für Streitbelegungen.⁴⁶⁶ Durch die aus dieser Praxis resultierenden Grauzonenmaßnahmen der USA wurden jedoch die Handelsnormen des GATT vollständig ruiniert.⁴⁶⁷ Angesichts einer solcher Situation haben die Staaten (EG-Staaten, Kanada, Entwicklungs- und Schwellenländer) in der Uruguay-Runde selbstverständlich versucht, eine Welthandelsorganisation (im folgenden „WTO“ genannt) institutionell zu errichten, so wie die von der Havanna-Charta (1948) vorgesehene ITO, die jedoch wegen handelspolitischer Bedenken vom US-Kongress nicht ratifiziert worden war.

Politisch gesehen, lag die Absicht dieser Staaten darin, dass sie durch die Einrichtung einer starken WTO ein Machtgleichgewicht gegenüber den USA im Bereich des Welthandels schaffen konnten. Durch die Errichtung der WTO wollten diese Staaten die Handelsmacht der USA ablenken. Die These des Sophisten Kallikles, dass der »nomos« von den Schwachen erfunden worden ist, die sich gegen die Starken zu behaupten versuchen, scheint hierbei ein gutes Beispiel gefunden zu haben (Teil II-K, 1.4.3-©). Eine solche These spiegelte die politischen Bedürfnisse der Entwicklungs- und Schwellenländer und der EG-Staaten wider, die aus der erlebten Unzufriedenheit über die eigene Schwäche und über das anfällige GATT-Regelwerk heraus entstanden waren, und sich deshalb auf eine neue starke Rechtsinstanz richteten. Der Versuch der schwachen Staaten,

⁴⁶⁵ Benninger, Martin / Kosima Schay / Burkhard Schmied, Der Abschluß der Uruguay-Runde - Die Lösung der Welthandelsprobleme?, in: Integration, Heft 4, 1994, S. 253-259 (253).

⁴⁶⁶ Stoll, Peter-Tobias, Die WTO: Neue Welthandelsorganisation, neue Welthandelsordnung Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT, in: Zeitschrift für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Heft 2, 1994, S. 241-339 (246).

⁴⁶⁷ Benninger / Schay / Schmied, Der Abschluß der Uruguay-Runde, S. 257.

mit Recht die Macht in Schach zu halten, d.h. durch die normorientierte Welt-handelsordnung das Machtgleichgewicht zu halten, führte zur Schaffung der WTO, die einen besseren völkerrechtlichen Status als das GATT besitzen sollte.

Unter diesem Gesichtspunkt hat die Mehrheit der Schwachen ihre Interessen gegen einen Starken durchgesetzt. Angesichts des Zustandekommens des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) und des Wunsches nach einem geordneten Übergang vom GATT zur WTO haben die Minister der Vertragsparteien zunächst am 14. April 1994 die Einsetzung eines Vorbereitungskomitees für die WTO beschlossen, nachdem sie sowohl die Errichtung der WTO als auch ihre Annahme und den Beitritt zum WTO-Abkommen zur Kenntnis genommen hatten. Am nächsten Tag unterzeichneten sie die „Schlussakte von Marrakesch über die Ergebnisse der Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde“. Das WTO-Abkommen sollte bis spätestens Ende 1994 von den Unterzeichner-Staaten ratifiziert werden und bis zum 1. Januar 1995 in Kraft treten.⁴⁶⁸

Diesmal stimmten beide Häuser des US-Kongresses mit deutlicher Mehrheit zu. Das Repräsentantenhaus votierte Ende November 1994 mit 288 zu 146 Stimmen, der Senat Anfang Dezember mit 76 zu 24. Damit kam die WTO als Dach für die drei Pfeiler von Güterabkommen (GATT 1947/ 1994), Dienstleistungsabkommen (GATS) und Abkommen über geistiges Eigentum (TRIPS) zustande.⁴⁶⁹ Sie sollte noch die wichtige Funktion innehaben, Handelsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten fair und gerecht zu schlichten. Die USA müssen sich auch dem WTO-Streitbeilegungsmechanismus unterwerfen. Jedoch gilt immer die rationale Klugheits-Norm in den zwischenstaatlichen Verhandlungen: *Gibst du hier nach, gebe ich dort nach*. Die USA haben diese formelle Unterwerfung mit der Liberalisierung des Dienstleistungssektors ausgetauscht, weil sie darin ihre Stärke und Zukunft sahen. Doch ist es nach der These von Thrasymachos fragwürdig, ob diese Unterwerfung künftig als ›das den Stärkeren Zuträgliche‹ (*sympheron*) gelten kann (Teil II-K, 1.4.3-©).

⁴⁶⁸ Siehe hierzu: Beschluss der Minister von Marrakesch über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation, vom 14. April 1994; Beschluss der Minister von Marrakesch über Annahme des und Beitritt zum Abkommen über die Einrichtung der Welthandelsorganisation, vom 14. April 1994; Schlussakte von Marrakesch über die Ergebnisse der Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde, vom 15. April 1994, in: Hummer / Weiss (Hrg.), Vom GATT '47 zur WTO '94, S. 291-293, 294-296, 300-301.

⁴⁶⁹ Rode, Regimewandel vom GATT zur WTO, S. 11.

2.3. WTO als Rechtspflege-Institution im Welthandel

Am 15. April 1994 wurde in Marrakesch die Uruguay-Runde (1986-1994) abgeschlossen. Als Ergebnis ist die Welthandelsorganisation (WTO) am 1. Januar 1995 gegründet worden. Sie gilt als die Fortsetzung des Konzepts der „Internationalen Handelsorganisation“ (ITO: International Trade Organization, 1948), die sich nach der Idee des Liberalismus um umfangreiche Bereiche, wie z.B. den Wiederaufbau, die Arbeits-, Entwicklungs-, Handels-, Wettbewerbs-, Investitions- und Rohstoffpolitik und die Streitbeilegung kümmern sollte, jedoch vom US-Kongress nicht ratifiziert wurde und letztlich daran gescheitert war. Die Gründung der WTO bedeutet deshalb ein *rollback* zur ITO. Das GATT-Regelwerk hat dabei als Brücke zwischen ITO und WTO gedient.

In diesem *rollback* hat sich ein effizientes Streitbeilegungsverfahren als notwendig erwiesen. Die Staaten versuchen ihre Handelsinteressen zu vertreten, indem sie ihre Unternehmen unterstützen, die auf globaler Ebene Gewinne erzielen wollen. Außerdem müssen sie sowohl der Handelsbilanz als auch der vielseitigen Lage des Binnenmarktes Rechnung tragen. Aus dieser politökonomischen Komplexität ergibt sich ein ständiger Handelsstreit zwischen den Staaten. Die Handelsstreitigkeiten lassen sich häufig auf die Normalität zurückführen, dass die Staaten aufgrund des Zahlungsbilanzungleichgewichts (Leistungsdefizite) - statt der weiteren Liberalisierung - die Option des Protektionismus in Kraft setzen.

Die WTO erhält eine neue institutionelle Qualität, nämlich die Supranationalität, die durch den Streitbeilegungsmechanismus gekennzeichnet ist. Die formelle Überprüfung der zwischenstaatlichen Handelskonflikte findet weniger auf dem Wege des politischen Kräftemessens und des Interessenausgleichs statt, sondern vielmehr im WTO-Streitbeilegungsverfahren, das durch das supranationale Rechtsverfahren unterstützt wird. Die Supranationalität liegt darin begründet, dass die WTO gegen den Willen der beklagten Partei die Verletzung der vereinbarten Normen ahnden kann. Die Staaten müssen sich grundsätzlich dem Urteil des WTO-Streitbeilegungsorgans anpassen, wie in folgender Nachricht deutlich wird:

„Die Welthandelsorganisation hat der EU im Streit mit den USA über die amerikanischen Anti-Dumping-Regeln Recht gegeben. Ein WTO-Ausschuss befand am Freitag, dass das 1916 beschlossene US-Gesetz gegen Dumping gegen die WTO-Regeln und das Welthandelsabkommen GATT verstößt. Es rief die USA auf, ihre Gesetze den WTO-Bestimmungen anzupassen.“⁴⁷⁰

⁴⁷⁰ SZ. (3, April 2000), S. 26.

Die WTO ist die Rechtsinstanz, die nach dem völkerrechtlichen Verfahren einen Handelsstreit schlichtet, der sich ständig aus der politökonomischen Komplexität der Hegelschen Weltgesellschaft ergibt. In diesem Kontext lässt sich die WTO als *Rechtspflege-Institution der Hegelschen Weltgesellschaft* verstehen. Das Streitbeilegungsverfahren der WTO ist zumindest formell ein Rechtsverfahren zur Handelsstreitbeilegung. Im folgenden wird dieses WTO-Streitbeilegungsverfahren behandelt. Zunächst wird ein Erklärungsmodell skizziert, das zur Verdeutlichung der Begründung der WTO-Normen dienen soll. Das Erklärungsmodell wird weiterhin durch die Darstellung und die Interpretation des WTO-Abkommens (1994) vertieft. Schließlich werden die Verfahrensnormen untersucht, die in der „Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung“ (DSU) verankert sind.

2.3.1. Ein Erklärungsmodell der WTO-Normen nach Glaukon und Rawls

Die völkerrechtlichen Grundlagen der internationalen Organisation werden auf Abkommen und Verträge zwischen den Staaten zurückgeführt. Ein Abkommen ist auf Vereinbarungen gegründet. Im Falle der WTO bedeutet dies, dass sie auf der Vereinbarung zwischen den Staaten gegründet ist. Warum aber brauchen die Staaten die WTO im Bereich des Welthandels? Was ist die formelle Ausgangslage der Staaten vor der inhaltlichen Vereinbarung eines Abkommens? Worauf ist die Notwendigkeit eines gerechten Streitbeilegungsmechanismus gegründet? Neben der These des Kallikles (Normen als Erfindung der Schwachen, Teil II-K, 2.2.3) hilft das folgende Erklärungsmodell beim Verständnis dieser Fragen. Theoretisch gründet sich das Erklärungsmodell auf das Denken von Glaukon und Rawls (Teil I-K, 1.1, 4.3). In das Modell wird das WTO-Abkommen (Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation) und die „Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung“ eingebracht.

Die Urgestalt unseres Erklärungsmodells liegt in der These der Gerechtigkeit, die Glaukon in Platons *Politeia* vertritt (PP-Buch II, 2-3, 357c-360d). Glaukons These geht von einer praktischen Klugheit aus, die den Ursprung der Synthēkē- und Klugheits-Normen erklärt und deren Spuren auch bei Hobbes und Rawls zu finden ist:

„Unrecht tun ist von Natur aus ein Gut, Unrecht leiden aber ein Übel. Wenn demnach die Menschen einander Unrecht tun und voneinander Unrecht leiden, dann gewinnen sie nichts. Deshalb verständigen sie sich, dass sie weder Unrecht tun noch Unrecht erleiden müssen. Diese Vereinbarung erfordert nicht nur eine Gesetzgebung, sondern auch den Abschluss eines Vertrages. Was das Gesetz (nomos) bestimmt, bezeichnet man als gesetzlich und gerecht. Die Gerechtigkeit steht in der Mitte (dem Kompromiss) zwischen dem höchsten Gut (wenn man Unrecht tun darf, ohne betrafft zu werden) und dem höchsten

Übel (wenn man Unrecht leiden muss, ohne die Macht zu haben, sich zu rächen). In der Mitte, die sich zwischen den beiden Extremen befindet, ist die Norm begründet. Deshalb liebt man das Gesetz nicht als ein Gut, sondern schätzt es nur, wenn man keine Kraft zum Unrecht tun besitzt. Glaukon führt ein Gedankenexperiment (Goldener Ring des Gyges) durch, um seine Begründung der Gerechtigkeit und der Normen zu verdeutlichen. Verfügt man über Macht, wird man Unrecht tun, wie Gyges es tut.“ (Teil I-K, 1.1.2)

Die Glaukonsche Klugheit wird in der Rawlsschen Vertragstheorie präzisiert. Die Menschen sind in den Urzustand (original position) versetzt, der sie in Unwissenheit läßt. In dieser Ausgangssituation treffen die frei und gleich gestellten Menschen vernünftig und gemeinsam einen Konsens, der als Normen gelten soll. Diese Normen sollen weiterhin die Menschen in der Gesellschaft verbinden. Sie kommen als „Jedermanns Vorteil durch Pareto-Optimalität und Differenzprinzip“ und „Jedem offen durch Chancengleichheit“ zum Ausdruck. Das Völkerrecht kommt dann aus der Übertragung dieser Normen auf die liberalen Gesellschaften zustande, in denen die Rechtsvernunft stabil vorhanden ist. Im zwischenstaatlichen Urzustand vertreten die vernünftigen Repräsentanten der liberalen Gesellschaften ihre fundamentalen Interessen, indem sie auch unter dem Schleier der Unwissenheit stehen. Sie suchen den Konsens. Ihr Konsens wird zum Völkerrecht. Dieses Völkerrecht wird auf andere Gesellschaften erweitert, bei denen der Urzustand noch einmal in gleicher Art eingesetzt wird (Teil I-K, 4.3.1, 4.3.2).

Setzt man jene Glaukonsche Urgestalt der Klugheit und diese Rawlssche Konstruktion des Völkerrechts dergestalt zusammen, dass sich das Zustandekommen der WTO erklären ließe, muss man in unserem Erklärungsmodell den Rawlsschen Urzustand entsprechend korrigieren: Die Staaten sind in die Handelsbeziehung versetzt, und ihre Regierungen vertreten ihr jeweiliges Staatswohl, das im Bewusstsein von Staatsgebiet, Bevölkerungszahl, Wirtschaftsvolumen und Ressourcen rational und strategisch definiert ist. In den Verhandlungen stehen die Repräsentanten der Staaten *nicht* hinter dem Schleier der Unwissenheit. Vielmehr folgen sie der Glaukonschen Klugheit: Unrecht tun ist von Natur aus ein Gut, Unrecht leiden aber ein Übel. Darum müssen die Menschen sich darüber verständigen, dass sie weder Unrecht tun noch Unrecht erleiden. Daraus kann sich letztlich der Konsens ergeben, der jeweils als Norm gelten soll.

Unrecht tun ist im Bereich des Welthandels ein Gut. Wenn die Regierung des Staates A ihre Zölle abbaut, aber die Regierung des Staates B dies nicht tut, wäre dies ein Gut für den Staat B, aber ein Übel für den Staat A. Denn der Staat B kann nicht nur aufgrund niedrigen Zöllen seine Produktion in den Staat A ausführen, sondern auch seine Märkte durch hohe Zölle schützen. Der Staat A leidet unter diesem Unrecht. Deshalb liberalisiert er seine Zölle nicht mehr. Auch der Staat B muss nun ein Übel erleiden. Die Staaten A und B müssen einander Unrecht tun und gegenseitig leiden, es sei denn, die Regierungen

der Staaten A und B verständigen sich darauf, dass sie weder Unrecht tun noch Unrecht leiden wollen. Die Klugheit führt die Staaten A und B zur Konsensbildung, indem sie miteinander ein Abkommen schließen. Das Abkommen begründet sich grundsätzlich aus der Mitte zwischen dem höchsten Gut (wenn die Staaten Unrecht tun dürfen, ohne bestraft zu werden) und dem höchsten Übel (wenn die Staaten Unrecht leiden müssen, ohne die Macht zu haben, sich zu rächen). Das Abkommen soll weiterhin als Völkerrecht (Normen) für die Staaten A und B gelten. In der Praxis des Welthandels findet es als „bilaterales Handelsabkommen“ seinen Ausdruck.

Das Zwei-Staaten-Modell (Bilaterales Handelsabkommen), das auf der mitteorientierten Klugheit der Regierungen beruht, kann „multilateral“ dergestalt erweitert werden, dass alle Staaten im formellen Sinne gleich gestellt sind und die gleiche Klugheit, wie im Zwei-Staaten-Modell, besitzen. Die Repräsentanten der souveränen Staaten sind in die multilateralen Verhandlungen einbezogen. Hierbei nehmen sie zur Kenntnis, dass sie in einer Kommunikationsgemeinschaft nach den Maßstäben „Jederstaats Vorteil durch Pareto-Optimalität und Differenzprinzip“ und „Jedem Staat offen durch Chancengleichheit“ den Diskurs über das eigene Staatswohl führen sollen, und dass sie letztlich eine gemeinsame Mitte finden. Denn sie wissen aus Klugheit, dass sie weder Unrecht tun noch Unrecht leiden wollen. Hierbei kommt noch eine andere Klugheit ins Spiel: *Gibst du hier nach, gebe ich dort nach*. Kein Staat will auf seine Interessen völlig verzichten. Was auf der multilateralen Ebene die Mitte heißt, ist eine gemeinsame Mitte, die weiter als Normen gelten soll.

Diese gemeinsame Mitte begründet sich jedoch aus den Maßstäben „Jederstaats Vorteil“ und „Jedem Staat offen“, weil die Repräsentanten nach diesen Maßstäben den Diskurs geführt und die gemeinsame Mitte gefunden haben. Anderenfalls ist sie nicht ›das jedem Staat Zutragliche‹. Falls sie sich nach dem Vertragsabschluss im nachhinein als ›das jedem Staat Unzutragliche‹ erweist, verliert sie ihre Geltung als Norm. In diesem Kontext erkennt sie gemäß ihrer inneren Logik die stillschweigende Legitimation des Naturrechts des Stärkeren an. Sie kann jederzeit durch das Naturrecht des Stärkeren gebrochen werden. Dies gilt selbst dann, wenn sie durch eine Institution überwacht wird. Denn die Institution ist auf jener gemeinsamen Mitte gegründet, die die Normabweichung der Starken stillschweigend legitimiert.

Wenn das Multilateral-Modell mit der Gründung der WTO gekoppelt wurde, dann lässt sich die Natur der WTO-Normen gedanklich nachvollziehen. Die Repräsentanten der Staaten sind in der multilateralen Verhandlung (Welthandelsrunde: Uruguay-Runde 1986-1994) zusammengekommen, damit sie im Bereich des Welthandels weder Unrecht tun noch Unrecht leiden. Hierbei waren sie einer Kommunikationsgemeinschaft gleich gestellt. Nach den oben genannten Maßstäben haben sie dann den Diskurs über ihre unterschiedliche Wirtschaftslagen und Interessen geführt. In diesem Diskurs haben sie

auch nach der praktischen Klugheit „Gibst du hier nach, gebe ich dort nach“ letztlich eine gemeinsame Mitte gefunden. Die gemeinsame Mitte sollte zum einen nach dem Maßstab der Pareto-Optimalität jedem Staat Vorteil bringen, zweitens nach dem Maßstab des Differenzprinzips zur Verbesserung der Aussichten der am wenigsten begünstigten Staaten beitragen, drittens nach dem Maßstab der Chancengleichheit keinen Staat diskriminieren und viertens durch eine Institution überwacht werden, die letztlich jedem Staat zuträglich ist. Falls die gemeinsame Mitte diese Maßstäbe nicht erfüllen würde, dann verliert sie ihre verbindliche Normativität. Deshalb kann sie durch das Naturrecht des Stärkeren, ähnlich wie durch *das Drehen des Steins des Goldenen Ringes des Gyges nach innen* gebrochen werden. Sie wurde letztlich durch den Vertragsabschluss, nämlich durch das WTO-Abkommen gesichert. Aufgrund dieser Kopplung des Erklärungsmodells mit dem WTO-Abkommen lässt sich konstatieren, dass die Staaten die WTO aufgrund der gemeinsamen Mitte errichtet haben und die WTO-Normen auf der Klugheit und dem Vertrag gründen.

2.3.2. WTO-Abkommen (1994)

① Interpretation der Präambel sowie der Artikel I, II und III

Die WTO soll mittels des Streitbeilegungsverfahrens die gemeinsame Mitte überwachen, die die Repräsentanten der Staaten in der Welthandelsrunde (Uruguay-Runde:1983-1993) vereinbart haben, wie wir dies im letzten Kapitel (Teil II-K, 2.3.1) anhand des theoretischen Erklärungsmodells die praktischen WTO-Normen betrachtet haben. Die gemeinsame Mitte schlägt sich im WTO-Abkommen (Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation) nieder.⁴⁷¹ Sie lässt sich zunächst in der „Präambel“ des Abkommens ablesen:

1. Der Freihandel soll auf dauerhaftes Wirtschaftswachstum der Mitglieder ausgerichtet werden.
2. Der Freihandel soll zur Förderung der Entwicklungsländer beitragen (Differenzprinzip).
3. 1 und 2 sollen mittels der Normen, wie z.B. der Reziprozität und der Liberalisierung (Abbau von Zöllen und Handelsschranken) des Diskriminierungsverbots verwirklicht werden.
4. Die Mitgliedsstaaten sollen ein funktionsfähiges, dauerhafteres und multilaterales Handelssystem entwickeln, welches das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT 1947), die Ergebnisse früherer Handelsliberalisierungsbemühungen und sämtliche Ergebnisse der multilateralen Handelsvereinbarungen der Uruguay-Runde umfasst.
5. Die Mitgliedsstaaten sollen diese Grundsätze (1, 2, 3 und 4) wahren und verwirklichen.

⁴⁷¹ WTO-Abkommen: Abkommen über die Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), vom 15. April 1994, in: Hummer / Weiss (Hrg.), Vom GATT '47 zur WTO '94, S. 315-390.

Das erste Credo der WTO ist auf die Rationalität der Kaufmannskunst und das Theorem der ›komparativen Kostenvorteile‹ zurückzuführen, wie dies im alten GATT-Regelwerk zu sehen ist. Nach dem ersten Maßstab „Jederstaats Vorteil durch Pareto-Optimalität“, der im *Multilateral-Modell* verfolgt wird, soll der Freihandel für jeden Staat seinen Vorteil, d.h. dauerhaftes Wirtschaftswachstum sicherstellen. Die Repräsentanten der Staaten sind davon überzeugt, dass der Freihandel als erste gemeinsame Mitte gilt. Der Grund für den Freihandel liegt in der relativen Präferenz der Tauschpartner für den Warenhandel. Wichtig ist hierbei für ein Land nur die Spezialisierung auf die Produktionszweige, in denen es am effizientesten ist. Jedes Land sollte sich auf das spezialisieren, was es am besten kann.

Im Postulat des Freihandels wird der Protektionismus als Hindernis für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum verstanden. Alle Mitgliedstaaten der WTO können Wohlstand erreichen, wenn sie nach den Handelsnormen (Liberalisierung, Reziprozität und Diskriminierungsverbot) Freihandel treiben, wie dies im dritten Satz formuliert ist. Sie erreichen sowohl einen hohen Beschäftigungsgrad als auch ein hohes Realeinkommen. Zudem können sie durch Freihandel ihr Entwicklungspotenzial vollständig und produktiv ausschöpfen. Dieser allmächtige Freihandel soll jedoch den Maßstab des ›Differenzprinzips‹ erfüllen, indem er zur Verbesserung der Aussichten der armen Mitgliedstaaten beiträgt. Der zweite Satz verdeutlicht, dass das Differenzprinzip als die zweite gemeinsame Mitte vereinbart worden ist. Das Differenzprinzip ist als solidarische Ethik zu verstehen, nach der sich die Mitgliedstaaten um die Verbesserung der am wenigsten entwickelten Länder bemühen sollen. Schließlich stellt der vierte Satz sicher, dass die dritte gemeinsame Mitte in der Bevorzugung des Multilateral-Modells (Multilaterale Handelsabkommen) als des Zwei-Staaten-Modells (Bilaterale Handelsabkommen) liegt. Die WTO soll multilaterale Welthandelsrunden weiterführen.

Wegen dieses Aufeinanderzugehens und Treffens in der Mitte sollten die Mitgliedstaaten der WTO jedoch die Selbstversorgung aufgeben und sich weiter in Abhängigkeit von der Hegelschen Weltgesellschaft begeben, die bereits durch das GATT-Regelwerk vorangetrieben worden ist. Die Bürger der Weltgesellschaft sollen sich von der Produktion vieler Güter abwenden und sich auf einige wenige konzentrieren. Sie sollen importieren, was sie brauchen, und exportieren, was sie herstellen. Abhängigkeit ist laut diesem Konzept besser als Unabhängigkeit. Die Staaten, die sich bereits zu bürgerlichen Gesellschaften entwickelt haben, sollten in das allgemein *vermittelnde* ›Vermögen‹ der Hegelschen Weltgesellschaft vollständig integriert werden. Dabei müssen sie die Produktionskosten so weit wie möglich senken. Des Weiteren bedeutet diese Normalität, dass die letzten Reste sozialer Verpflichtung und lange bestehender Traditionen und Sitten aufgegeben werden müssen. Lohnsteigerungen, Umweltschutz, Krankenversicherung, Firmenhaftung - alles, was die Produktionskosten erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit

eines Unternehmens mindert, ist eine Bedrohung für die gemeinsame Mitte der WTO. Die Bürger der Weltgesellschaft müssen das *gute* Leben aufgeben, um die Wirtschaft zu stützen. Sie befinden sich in einem globalen Überlebenskampf, der sie an den Freihandel festkettet.⁴⁷²

Diese gemeinsame Mitte, die sich in der Präambel des WTO-Abkommens niederschlägt, wird weiter in den Art. I, II und III konkretisiert. Der Art. I (Errichtung der Organisation) lautet: „Die Welthandelsorganisation wird hiermit errichtet.“ Um die gemeinsame Mitte in die Realität umzusetzen, errichten die Vertragsparteien der Uruguay-Runde die WTO. Denn die Verwirklichung der gemeinsamen Mitte setzt eine Institution voraus, die Koordination und Vertrauensbildung fördert. In der WTO sollten die spezifischen Bedürfnisse der beteiligten Staaten reguliert und befriedigt werden. Die WTO würde den Staaten dabei helfen, das „kollektive action problem“ zu mildern, weil sie den Informationsaustausch, d.h. die Kommunikation ermöglicht, und die Transaktionskosten reduziert sowie auf das staatliche Verhalten Einfluss nimmt. Damit kann sie das Nullsummenspiel zwischen den Staaten vermeiden, indem sie ihnen Möglichkeiten bietet, aus dem Gefangenendilemma zu entkommen. Die Staaten erreichen nicht mehr ein nur suboptimales Ergebnis (2/2), sondern gelangen nun zu einem optimalen Ergebnis (3/3), weil die WTO als Kommunikationsgemeinschaft die Koordination und Vertrauensbildung zwischen den Staaten ermöglicht (Teil I-K, 5.2.2-Ⓞ, Tabelle 2).

Auf diese Art und Weise würde die WTO die Machtpraxis der Staaten zur Rechtspraxis führen. Aus der Rechtspraxis entsteht langfristig Stabilität und Nutzen. Entsprechend der realistischen These Kallikles (Teil II-K, 2.2.3) hat der Zusammenhalt vieler schwacher Staaten gegen den Hegemon USA, der das Naturrecht des Stärkeren ausübt, deshalb die Errichtung der WTO als die gemeinsame Mitte durchgesetzt. Hierbei hoffen die Vertragsparteien, dass die WTO den starken Hegemon in Schach hält. Dies entspricht der allgemeinen Vision der antiken Sophisten, die vom Gegensatz (der Trennung) zwischen ›nomos‹ (Gesetz: das von Menschen gesetzte Recht) und ›physis‹ (Natur: das von Natur gegebene Recht) ausgeht und die Institutionalisierung *des allen Menschen zuträglichen nomos gegenüber der unerträglichen physis* forderten.⁴⁷³ Trotzdem stellt sich die Errichtung der WTO als eine gemeinsame Mitte aller Vertragsparteien dar. Dies bedeutet ferner, dass die WTO jedem Staat, also auch dem Hegemon zuträglich sein muss, und dass sie im Falle des Eintreffens von etwas für die USA Unerträglichem ihre positiven Funktionen verlieren könnte. Denn die gemeinsame Mitte setzt die Legitimation

⁴⁷² Vgl. Morris, David, Freihandel: Der große Zerstörer, in: Mander, Jerry / Edward Goldsmith (Hrg.), Schwarzbuch Globalisierung (Die Originalausgabe erschien 2001 unter dem Titel »The Case against the Global Economy«), München 2002, S.163-177 (165-168).

⁴⁷³ Ottmann, Geschichte des politischen Denkens, Band 1/1, S. 214, 217-218.

des Naturrechts des Stärkeren voraus, wie im Erklärungsmodell deutlich geworden ist. Dies ist die Detailstruktur der WTO.

Art. II des WTO-Abkommens legt den Wirkungsbereich der WTO fest. Die WTO bildet den gemeinsamen institutionellen Rahmen für die Wahrnehmung der Handelsbeziehung zwischen ihren Mitgliedern. Dieser Rahmen umfasst Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Abkommen der Uruguay-Runde und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten (Abs. 1), die nach dem Ansatz „single package“ als „Multilaterale Handelsabkommen“ in das Dach der WTO integriert worden sind. Deshalb erstreckt sich der Geltungsbereich der WTO primär auf folgende „Multilaterale Handelsabkommen“ (Abs. 2), die im Anhang des WTO-Abkommens genannt sind:

Anhang 1 A: GATT 1947/1994; Übereinkommen über die Landwirtschaft; Übereinkommen über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen; Übereinkommen über Textilien und Bekleidung; Übereinkommen über technische Handelshemmnisse; TRIPS (Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen); Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994; Übereinkommen zur Durchsetzung des Artikel VII des GATT 1994; Übereinkommen über Kontrolle vor dem Versand; Übereinkommen über Ursprungsregeln; Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren; Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen; Übereinkommen über Schutzmaßnahmen

Anhang 1 B: GATS (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen samt Anhängen)

Anhang 1C: TRIMS (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums)

Anhang 2: DSU (Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung)

Anhang 3: TPRM (Verfahren zur Überprüfung der Handelspolitik)

Diese multilateralen Handelsnormen legen die Verhaltensrichtlinien im Bereich des Welthandels fest. Sie stellen sowohl das Verhaltensmuster als auch das Bindeglied zwischen den WTO-Mitgliedstaaten dar. Dann entstehen aus diesen Handelsnormen die Erwartungen, wie sich die Mitgliedstaaten in ihrem wechselseitigen Handel verhalten sollen. Neben „single package“ gibt es noch folgende „Plurilaterale Abkommen“, die für die Mitglieder, die diese nicht angenommen haben, weder Pflichten noch Rechte beinhalten: „Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen“, „Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen“, „Übereinkommen über Milcherzeugnisse“, „Übereinkommen über Rindfleisch“. Die Mitglieder sind zu der Teilnahme an diesen Plurilateralen Abkommen nicht verpflichtet (WTO-Abkommen, Art. II Abs. 3, Anhang 4).

Nach Art. III des WTO-Abkommens liegen die konkreten Aufgaben der WTO in folgenden Punkten: Die WTO fördert erstens die Durchführung, die Verwaltung und das Funktionieren des WTO-Abkommens und der Multilateralen und Plurilateralen Abkommen sowie die Verwirklichung ihrer Ziele (Abs. 1). Sie gibt zweitens nicht nur die Form für die Verhandlung zwischen ihren Mitgliedern über deren multilaterale Handelsbeziehung in den Bereichen der Multilateralen Handelsabkommen vor, sondern auch die

Form für die weiteren Welthandelsrunden. Zudem dient sie als Rahmen für die Durchführung der Ergebnisse, die von den Ministerkonferenzen der Welthandelsrunden beschlossen werden (Abs. 2). Drittens verwaltet sie die DSU (Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung, Abs. 3, Anhang 2). Sie würde hierbei die Ordnungsfunktion des Wirtschaftsvölkerrechts verstärken, weil sie die Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit der Normen gewährleistet.⁴⁷⁴ Viertens ist der WTO die Verwaltung des TPRM (Verfahren zur Überprüfung der Handelspolitik, Trade Policy Review Mechanism) zugewiesen, das nicht nur zu einem reibungsloseren Funktionieren des multilateralen Handelssystems, sondern auch zur größeren Transparenz der Handelspolitik der Mitgliedstaaten beitragen soll (Abs. 4). Schließlich arbeitet die WTO mit dem Internationalen Währungsfonds zusammen, um die Weltwirtschaftspolitik kohärenter zu gestalten (Abs. 5). Denn die Handelspolitik der Mitgliedstaaten ist mit der Anpassungs- und Wechselkurspolitik verbunden, um die Zahlungsbilanzungleichgewichte auszubalancieren.

② Struktur der WTO: Artikel IV, VI und VIII

Im Vergleich zum GATT-Regelwerk verfügt die WTO als »International Organization« über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Das GATT-Regelwerk wurde nur provisorisch installiert. Deshalb besaß es keine Rechtspersönlichkeit. Dagegen besitzt die WTO eine Rechtspersönlichkeit, denn „von jedem ihrer Mitglieder wird ihr eine solche Rechtsfähigkeit eingeräumt, wie sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist“ (WTO-Abkommen, Art. VIII Abs. 1). Aufgrund dieser Rechtspersönlichkeit kann sie mit Staaten oder anderen internationalen Organisationen rechtsverbindliche Verträge abschließen..

Das oberste Organ der WTO ist die *Ministerkonferenz* (Ministerial Conference), die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und alle zwei Jahre zusammentritt. Sie nimmt die im Art. III konkret definierten Aufgaben der WTO wahr und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Sie ist befugt, in allen unter dem Multilateralen Handelsabkommen fallenden Angelegenheiten auf Ersuchen eines Mitgliedes, in Übereinstimmung mit Art. IX, Beschlüsse zu fassen (WTO-Abkommen, Art. IV Abs. 1). Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe wurden *drei Komitees* eingerichtet: das Komitee für Handel und Entwicklung, das Komitee für Zahlungsbilanzbeschränkungen und das Komitee für Budget, Finanzen und Verwaltung. Im Komitee für Handel und Entwicklung werden die Bestimmungen der Multilateralen Handelsabkommen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder überprüft (Abs. 7).

Der Ministerkonferenz untersteht der *Allgemeine Rat* (General Council), der sich aus den Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammensetzt. Er tritt zusammen, wann immer dies

⁴⁷⁴ Meng, Werner, WTO-Recht als Steuerungsmechanismus der Neuen Welthandelsordnung, in: Klein / Meng / Rode (Hrg.), Die Neue Welthandelsordnung der WTO, S. 19-73 (46, 59).

zweckdienlich ist. Zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz nimmt er die Aufgaben der Ministerkonferenz wahr (Art. IV Abs. 2). Der Allgemeine Rat kommt gegebenenfalls zusammen, um sich der Aufgaben des in der DSU (Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung) vorgesehenen *Streitbeilegungsorgans* (DSB: Dispute Settlement Body) zu widmen (Abs. 3). Er tagt ebenfalls, um die Aufgaben des im TPRM (Verfahren zur Überprüfung der Handelspolitik) vorgesehenen *Handelspolitischen Prüfungsorgans* (TPRB: Trade Policy Review Body) wahrzunehmen (Abs. 4). Unter der Leitung des Allgemeinen Rates stehen *drei Organe*, welche die Umsetzung der drei zentralen Multilateralen Abkommen (GATT 1994, GATS und TRIPS) überwachen (Abs. 5): der Rat für den Handel mit Waren, der Rat für den Handel mit Dienstleistungen und der Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Rat für TRIPS).

Das *Sekretariat* der WTO steht unter der Leitung eines *Generaldirektors* (WTO-Abkommen, Art. VI Abs. 1). Die Ministerkonferenz ernennt den Generaldirektor. Sie legt weiterhin Bestimmungen über die Befugnisse, Aufgaben, das Dienstverhältnis und die Amtsdauer des Generaldirektors fest (Abs. 2). Der Generaldirektor bestellt dann die Sekretariatsmitglieder und legt deren Aufgaben und Dienstverhältnisse fest (Abs. 3). Im Jahr 2003 umfasste das Sekretariat 550 Mitarbeiter (Secretariat Staff).⁴⁷⁵ Der Thailänder, Dr. Supachai Panitchpakdi ist als WTO-Chef (Generaldirektor) tätig. Seine Amtszeit dauert bis zum Jahr 2005. Zu den Aufgaben des Sekretariats zählen die Vorbereitung und Durchführung von Welthandelsrunden und Ministerkonferenzen, die Beratungen der Mitglieder, die Analyse der Entwicklung des Welthandels sowie die Auswahl der Panellisten (DSU, Art. 8 Abs. 6, 7).

③ Beschluss- und Änderungsnormen: Artikel IX und X

Die WTO setzt die Praxis der Beschlussfassung auf dem Konsensweg fort, welcher im GATT-Regelwerk gewohnheitsrechtlich verankert worden ist. Falls ein Beschluss nicht im Konsens gefasst werden kann, wird über die strittige Angelegenheit abgestimmt. Bei den Tagungen der Ministerkonferenz und des Allgemeinen Rates verfügt jeder Mitgliedstaat der WTO über eine Stimme. Die Beschlüsse der Ministerkonferenz und des Allgemeinen Rates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen (WTO-Abkommen, Art. IX Abs. 1). Es gibt keine andere internationale Organisation, in der so demokratisch und fair jedem Staat eine entscheidende Stimme zur Verfügung gestellt wird. Bei der WTO gibt es keine Stimmengewichtung nach Handels- oder Beitragsanteilen. Diese formale Gleichbehandlung der Mitglieder stellt eine Gleichbehandlung der Industrie- und Entwicklungsländer sicher. Hierbei lässt sich der Maßstab

⁴⁷⁵ http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/whatis_e.htm.

„Jedem Staat offen durch Chancengleichheit“ ablesen, nach dem in der Uruguay-Runde bezüglich der gemeinsamen Mitte für die Vertragsparteien gesucht wurde.

Die Ministerkonferenz und der Allgemeine Rat verfügen über die alleinige Kompetenz, das WTO-Abkommen und die Multilateralen Handelsabkommen auszulegen. Der Beschluss zur Annahme einer Auslegung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder gefasst werden (WTO-Abkommen, Art. IX Abs. 2). Die Ministerkonferenz kann ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit beschließen, dass ein Mitglied von einer Verpflichtung aus dem WTO-Abkommen oder einem der Multilateralen Handelsabkommen entbunden wird (Abs. 3). Dazu beschließt sie noch die WTO-Beitrittsbedingungen eines Staates mit einer Zweidrittelmehrheit (Art. XII Abs. 2).

Die Ministerkonferenz spielt auch die entscheidende Rolle für die Änderungen der Multilateralen Abkommen, die nach dem Ansatz des „single package“ mit dem WTO-Abkommen einheitlich verknüpft sind. Hierbei ist im Art. X des WTO-Abkommens eine in sich geschlossene Änderungsprozedur vorgesehen.⁴⁷⁶ Alle Änderungen der Multilateralen Abkommen werden auf Vorschlag der Mitgliedstaaten oder der im Art. IV Abs. 5 angeführten Räten in der Ministerkonferenz behandelt. Dort wird zunächst versucht, einen Konsens für die Annahme zu erreichen. Wenn ein Konsens erzielt ist, müssen die Änderungen von den Mitgliedstaaten noch ratifiziert werden. Gelingt dies nicht, dann reicht eine Zweidrittelmehrheit aus, um eine Vorlage an die Mitglieder zur Ratifikation zu erlangen (WTO-Abkommen, Art. X Abs. 1). Die weiteren Erfordernisse sind differenziert geregelt. Nach Abs. 2 und 8 können die Änderungen folgender Grundregeln nur nach Annahme durch alle Mitglieder wirksam werden: Beschlussnormen in der WTO (Art. IX); die Norm der Meistbegünstigung im GATT (Art. I, II), im GATS (Art. II Abs.1) und im TRIPS (Art. 4); die Streitbeilegungsnormen der DSU; die Normen der TPRM. Sonstige Änderungen treten nach Abs. 3, 4, 5 und 6 in Kraft, sobald sie mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

2.3.3. WTO-Rechtsverfahren zur Handelsstreitbeilegung

Die WTO verwaltet ein multilaterales Rechtsverfahren, das im Multilateralen Abkommen „Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung“ (DSU: Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes) geregelt ist.⁴⁷⁷ Diese Zuständigkeit der WTO gründet sich auf Art. III Abs. 3 und Anhang 2 des WTO-Abkommens. Nach Art. X Abs. 8 des WTO-Abkommens dürfen die Streit-

⁴⁷⁶ Meng, WTO-Recht als Steuerungsmechanismus der Neuen Welthandelsordnung, S. 48.

⁴⁷⁷ Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), vom 15. April 1994, in: Hummer / Weiss (Hrg.), Vom GATT '47 zur WTO '94, S.431-465.

verfahrensnormen der DSU nur nach Annahme durch alle Mitgliedstaaten, d.h. allein durch Konsens, geändert werden. Aufgrund dieser institutionellen Verrechtlichung des Streitverfahrens können die Staaten, welche z.B. durch ausländische Handelsbeschränkungen und Diskriminierung geschädigt sind, nicht nur zur Rechtsbefolgung der Handelsnormen (Liberalisierung, Reziprozität und Diskriminierungsverbot) auffordern, sondern sich auch leichter als bisher auf die friedliche Beilegung der Handelsstreitigkeiten berufen. Wenn früher ein Streitschlichtungsverfahren (GATT-Panelverfahren) einen Staat verurteilte, trat der Schiedsspruch nur dann in Kraft, wenn alle Mitglieder im Rat des GATT - einschließlich des betroffenen Staates - dem Spruch zustimmten. Nach dem neuen Streitverfahren sollten sich die Mitgliedstaaten grundsätzlich den Streiturteilen (Resolutionen) der WTO unterwerfen.

Dabei steht die WTO analog zu der ›Governance‹, deren Autorität (Recht zum Regieren) um der Erhaltung der Allgemeinheit willen praktiziert wird. Sie besitzt die Sphäre der Autorität, nämlich den Geltungsbereich, der sich auf die gemeinsame Mitte zurückzuführen ist, die wiederum in der Welthandelsrunde (Uruguay-Runde) von den Vertragsparteien vereinbart worden war. Als ›International Governance‹ sollte die WTO deshalb die Rechtsbefolgung (compliance) generieren, indem sie den Mitgliedstaaten nicht nur die wechselseitig identifizierbaren Handelsnormen im Bereich des Welthandels zur Verfügung stellt, sondern auch Handelsstreitigkeiten nach effektiven Streitverfahrensnormen fair und gerecht schlichtet.

Die Autorität der WTO, im Bereich des Welthandels die Rechtsbefolgung aufzufordern, hängt zunächst von dem strengen Streitbeilegungsverfahren ab, welches das sogenannte Meta-normenspiel verstärken würde (Teil I-K, 5.2.2-②, Schaubild 6). Es ist jedoch fragwürdig, ob die WTO die normabweichenden Staaten tatsächlich bestrafen kann, wenn auch das *Streitbeilegungsorgan* (DSB: Dispute Settlement Body) die Normverletzung aufdeckt und verurteilt. Die Mitgliedstaaten der WTO können deshalb nur hoffen, dass das Urteil sich im Mechanismus des ›im Blick auf die anderen‹ durchsetzt und damit den Gedanken an eine Normabweichung verdrängt. Denn die WTO stellt keinen Weltstaat dar, welcher die Staaten bestrafen kann, sondern nur eine Rechtspflege-Institution der Hegelschen Weltgesellschaft, die als ›International Governance‹ fungiert.

① Streitbeilegungsnormen (DSU) im Überblick

Die WTO-Verfahrensnormen zur Handelstreitbeilegung, die in der DSU verankert sind, sind auf die Sicherstellung der gemeinsamen Mitte zurückzuführen, nach der sich die WTO als multilaterales Handelssystem im Bereich des Welthandels um die Rechtspflege kümmern soll. Die gemeinsame Mitte lässt sich auch im folgenden Art. 3 Abs. 2 der DSU deutlich ablesen.

„Das Streitbeilegungssystem der WTO ist ein zentrales Element zur Gewährleistung von Sicherheit und Vorhersagbarkeit für das multilaterale Handelssystem. Die Mitglieder anerkennen, dass dies zur Erhaltung der Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dem erfaßten Abkommen und zur Klärung der bestehenden Bestimmungen jener Abkommen in Übereinstimmung mit den üblichen Auslegungsregeln des öffentlichen internationalen Rechts dient.“

Diese Satzung der DSU beendet den Zweifel von Jackson (1991), worauf sich das GATT-Streitbeilegungsverfahren künftig richten sollte: „negotiation oder rule application?“⁴⁷⁸ Die deutliche „rule-orientierung“ des Streitbeilegungsmechanismus schafft der WTO die Grundlage zur Rechtssicherheit. Durch die Schaffung der rechtlichen Grundlage ist ein neues Experiment hinsichtlich der Ernsthaftigkeit eingeführt worden. Hier werden die Mitgliedstaaten der WTO von dem normativen Regelwerk beurteilt und sind bereit, seine Implementierung zu fördern, indem sie, aufgrund ihres Willens, Abstriche bezüglich ihrer Souveränität hinzunehmen.⁴⁷⁹ Das Experiment der Erstellung einer Rechtsgrundlage hat die WTO teilweise zu einer supranationalen Institution gemacht. Es hängt grundsätzlich mit dem Streitbeilegungsorgan (DSB) zusammen, das für die Streitbeilegungsverfahren in allen Handelssektoren - Waren, Dienstleistungen und geistige Eigentumsrechte zuständig ist (DSU, Art. 1, Anhang 1, 2).

Das Streitbeilegungsorgan (DSB: Dispute Settlement Body) steht im Zentrum des WTO-Streitbeilegungsmechanismus. Es verfügt über folgende Kompetenzen:

„Demnach hat das DSB die Befugnis, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, Berichte von Untersuchungsausschüssen und Berufsorganen anzunehmen, Überwachung der Durchführung von Entschließungen, Empfehlungen wahrzunehmen sowie die Aussetzung von Zugeständnissen und anderen Verpflichtungen nach den erfaßten Abkommen zu genehmigen.“⁴⁸⁰

Der Streitbeilegungsmechanismus baut auf folgende Verfahren auf:

Konsultationen, Panelverfahren, Berufungsverfahren und Durchsetzungsverfahren.

⁴⁷⁸ Jackson, John H., *The World Trading System. Law and Policy of International Economic Relations*, Cambridge 1991, S. 91.

⁴⁷⁹ Von Schorlemer, Sabine, *Globale Telekommunikation und Entwicklungsländer. Die Liberalisierung von Telekommunikationsdiensten in GATT/WTO*, Habilitationsschrift LMU 1997, S. 372-374.

⁴⁸⁰ Art. 2 Abs. 1, DSU. Untersuchungsausschüsse = Panels; Berufsorgan = Appellate Body (AB). Das DSB setzt Panels ein (Art. 6, 8) und es errichtet auch Appellate Body (Art. 17 Abs. 1).

Schaubild 10: WTO-Streitbeilegungsverfahren

Definition des Streitfalls nach Art. 3 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 1 sowie Anlage 2

A. Konsultationen

A.a. Konsultationsersuchen des Complainant an Repondent (Art. 4 Abs. 2, 3)

Notifikation an DSB (Art.4 Abs. 4)

Keine Antwort

Antwort

A.b. Recht auf die Einsetzung eines Panels

A.b. Konsultationen (Art. 4)

(Art. 4 Abs. 3)

Gute Dienste / Schlichtung

Vermittlung (Art. 5, 6)

☹ Scheitern der Verhandlungen <<<<<<<<< ☺ Einigung zwischen Streitparteien

Weiterleitung des Complainant an den DSB und

Ersuchen um um Einsetzung eines Panels (Art. 4 Abs. 7, Art. 6 Abs. 1)

☺ Ende des Handelsstreits

B. Panelverfahren

B.a. DSB setzt Panel mit Terms of Reference (Standardmandat/speziellem Mandat) ein.
(Art. 6, Art. 8 Abs. 8, Art. 7 Abs. 1, 3)

B.b. Panelverfahren (Art. 12, Anlage 3)

B.c. Interim Review (Art. 15):

Panel verfasst den Zwischenbericht an die Streitparteien (Abs. 1)

Eventuelle Anträge der Streitparteien auf die Präzisierung des Zwischenberichts

B.d. Endbericht geht an DSB (Art. 12 Abs. 7) ↪ (Abs. 2)

Annahme des Panelberichts durch DSB und die beiden Streitsparteien (Art. 16 Abs. 4)

C. Berufungsverfahren

☺ Beginn der Implementierung

C.a. ☹ Berufung einer Streitpartei wegen der Rechtsfragen

(Art. 17 Abs. 6) oder Nichtannahme durch DBS (Art. 16 Abs. 4)

C.b. Appellate Review in AB (Art. 17 Abs.13)

C.c. Annahme des Berichts des AB durch DSB und die Streitparteien (Art. 17 Abs. 14)

C.d. Erlass von Empfehlungen und Feststellungen des DSB zur Lösung des Streits (Art. 19)

D. Durchsetzungsverfahren

D.a. DSB überwacht die Implementierung (Art. 21 Abs. 3, 6)

D.b. ☺ Rücknahme der Sanktionen (Art. 3 Abs. 7)

D.b. ☹ Bei der Nichtzurücknahme der Sanktionen

! verhandeln die Streitparteien über die Ausgleichsmaßnahme (Art. 22 Abs. 2)

D.c. DSB ermächtigt den Repondent zur Aussetzung der Zugeständnisse (Abs. 2, 6)

D.d. Wird Unangemessenheit der Aussetzung behauptet: Schiedsverfahren (Abs. 6, 7)

D.e. Verständigung bzw. Umsetzung des DSB von der Entscheidung des SG (Abs. 7)

Quelle: Palmeter / Mavroidis, S. 96; Hummer / Weiss, S. 519-521.

② Konsultationen

Im klassischen Völkerrecht findet man eine Unterscheidung zwischen Rechtsstreitigkeiten (*questions d'ordre juridique*) und Interessenkonflikten (politischen Streitigkeiten). Bei den Rechtsstreitigkeiten geht es um den Bestand eines subjektiven Rechts, z.B. wie man völkerrechtliche Verträge auslegen soll. Dies setzt voraus, dass eine Vertragspartei den völkerrechtlichen Vertrag verletzt hat. Hingegen handelt es sich bei den Interessenkonflikten darum, dass ein Staat eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes fordert. Jener Staat stützt hierbei seine Forderungen nicht auf das Völkerrecht, sondern gibt als Grund die Frage der Gerechtigkeit oder der politischen Dringlichkeit an.⁴⁸¹ Nach diesem klassischen Maßstab lässt sich die *Ministerkonferenz* der WTO als Organ verstehen, das sich zumeist mit politischen Streitigkeiten (Interessenkonflikte) auseinandersetzt, während im *Streitbeilegungsorgan* (DSB) grundsätzlich Rechtsstreitigkeiten behandelt werden. Allerdings bezieht sich jeder Handelsstreit auf Interessenkonflikte. Das WTO-Streitbeilegungsverfahren sollte deshalb diese Interessenkonflikte zum einen auf Rechtsstreitigkeiten zurückführen können, zum anderen diese Rechtsstreitigkeiten auf friedliche Weise schlichten.

Im Streitbeilegungsverfahren der WTO sind zunächst drei Arten von Klagen vorgesehen: *violation complaint*, *non-violation complaint* und *situation complaint*. Der Klagegrund bezieht sich bei „*violation complaint*“ darauf, dass eine Vertragspartei ihre aus den Multilateralen Abkommen resultierenden Verpflichtungen nicht erfüllt (DSU, Art. 3 Abs. 8). *Non-violation complaint* betrifft den Fall, dass eine Vertragspartei eine bestimmte Maßnahme trifft, auch wenn diese nicht gegen die Handelsnormen der Multilateralen Abkommen verstößt. Bei dieser Verletzungsbeschwerde soll der Complainant eine genaue Rechtfertigungsstütze bezüglich einer Maßnahme vorlegen, die nicht im Widerspruch zu den einschlägig erfassten Abkommen steht. (Art. 26) Wenn irgendeine andere Sachlage gegeben ist, kommt das „*situation complaint*“ ins Spiel (GATT 1994, Art. XXIII Abs. 1). Die WTO-Streitfälle sind aber meist durch „*violation complaint*“, d.h. Rechtsstreitigkeiten, geprägt.

Wenn eine Handelsstreitigkeit zwischen den WTO-Mitgliedstaaten besteht, beginnt das Streitbeilegungsverfahren mit dem Ersuchen nach formellen Konsultationen.⁴⁸² Die Streitparteien müssen hierbei die informellen Konsultationen bereits durchgeführt haben. Deshalb bedeutet der Beginn des formellen Ersuchens nach Konsultationen, dass die längst durchgeführten informellen Konsultationen gescheitert sind. Im Grunde genommen lassen sich die Konsultationen im diplomatischen Sinne (*les voies diplomatiques*) als die

⁴⁸¹ Verdross / Simma, *Universelles Völkerrecht*, S. 638.

⁴⁸² Palmeter, David / Petros C. Mavroidis, *Dispute Settlement in the World Trade Organisation: Practice and procedure*, Cambridge 1999, S. 62 ff; Art. 4 Abs. 2, 3, DSU.

älteste und beste Methode zur Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten bezeichnen.⁴⁸³ In diesem Zusammenhang orientieren sich die Konsultationen in Richtung „negotiation“, die von den Streitparteien ehrlich und ohne Druck durchgeführt werden. Ihr Ziel liegt darin, dass sie vor Beginn des harten Rechtsverfahren den Streitparteien die Möglichkeit bieten, den Streit gütlich beizulegen. Im GATT-Regelwerk (1947) wurde der Art. XXII Abs. 1 und 2 als rechtliche Grundlage der bilateralen bzw. multilateralen Konsultationen vorgesehen. Dennoch wurde Art. XXII in der Praxis kaum angewandt. Statt dessen wurde Art. XXIII Abs. 1 des GATT 1947 für die Konsultationen angewandt, da er sich auf konkrete Streitfälle bezog. Im WTO-Streitbeilegungssystem regelt der Art. 4, DSU diese Konsultationen. Nach Art. 4 Abs. 4 soll jedes formelle Ersuchen an den *Repondent* (Beschuldigten) schriftlich dem DSB, den Räten und den Komitees zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Im schriftlichen Ersuchen soll der *Complainant* (Kläger) seine Klage genau begründen, indem er die strittigen Maßnahmen und die Rechtsgrundlage der Beschwerde darstellt.

Zunächst ist der Complainant dazu verpflichtet, Konsultationen einzufordern. Andernfalls kann im weiteren Rechtsverfahren kein Panel errichtet werden. Hierbei obliegt es dem Repondent, an diesen Konsultationen konstruktiv teilzunehmen, andernfalls wird gleich ein Panel errichtet.⁴⁸⁴ Im Moment des Konsultationsersuchens des Complainant wird der Repondent dann zweifach unter zeitlichen Druck (deadline) gesetzt. Zum einen soll er innerhalb von 10 Tagen auf das Ersuchen des Complainant antworten (DSU, Art. 4 Abs. 3). Zum anderen sollen die Konsultationen vom Zeitpunkt des Ersuchens an innerhalb von 30 Tagen oder in einer von beiden Seiten vereinbarten Frist beginnen. Wenn der Repondent diese deadlines nicht einhält, kann der Complainant sofort die Errichtung eines Panels verlangen. Wenn trotz des Beginns der Konsultationen keine Einigung innerhalb von 60 Tagen (diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Repondent das schriftliche Konsultationsersuchen des Complainant erhält) zustande kommt, dann kann der Complainant beim DSB die Einsetzung eines Panels beantragen (Art. 4 Abs. 7).⁴⁸⁵ Dabei können dritte Parteien nach Art. 4 Abs. 11 an den Konsultationen teilnehmen, wenn der Handelsstreit der konsultierenden Parteien für sie wesentliche Interessen (substantial trade interest) betrifft. Sie sollten allerdings spätestens 10 Tage nach Einreichung des Konsultationsersuchens dem DSB und den konsultierenden

⁴⁸³ Verdross / Simma, Universelles Völkerrecht, S. 639-640.

⁴⁸⁴ Gabler, Thomas, Das Streitbeilegungssystem der WTO und seine Auswirkungen auf das Antidumping-Recht der Europäischen Gemeinschaft, Frankfurt am Main 1997, S. 46.

⁴⁸⁵ In dringenden Fällen können die Streitparteien vom Zeitpunkt des Ersuchens an innerhalb von 10 Tagen in die Konsultationen eintreten. Wenn die Konsultationen nach Erhalt des Ersuchens innerhalb von 20 Tagen scheitern würden, kann der Complainant zugleich die Einsetzung eines Panels beim DSB beantragen (DSU, Art. 4. Abs. 8).

Parteien ihren Wunsch zur Teilnahme bekannt geben. Die Teilnahme dieser dritten Partei an den Konsultationen setzt jedoch die Zustimmung mindestens einer konsultierenden Streitpartei voraus.

③ Panelverfahren

Wenn der Complainant und der Repondent in den Konsultationen keine einvernehmliche Lösung finden, folgt ein Streitverfahren, das mit einem Panel durchgeführt wird.⁴⁸⁶ Das neue WTO-Panelverfahren ist das Ergebnis einer gewohnheitsrechtlichen Fortentwicklung der alten GATT-Praxis. Das erste Panelverfahren reicht bis ins Jahr 1952 zurück, als die GATT-Mitgliedstaaten für alle anstehenden Streitfälle eine Arbeitsgruppe (panel on complaints) eingerichtet hatten.⁴⁸⁷ Die Rechtsgrundlage des alten Panelverfahrens beruhte auf Art. XXIII Abs. 2 des GATT 1947. Demnach konnten die Vertragsparteien in einem Streitfall Empfehlungen und Weisungen erteilen. Ein Panel (Expertengruppe) konnte hierbei einen Entscheidungsentwurf anfertigen, wenn es aufgrund des seit 1971 *de facto* anerkannten „Recht auf ein Panel“ und des Konsensprinzips eingesetzt wurde. Der Entwurf eines Panels wurde auch auf der Grundlage des Konsensprinzips angenommen, das somit die Zustimmung der betroffenen Streitparteien voraussetzte.⁴⁸⁸ Im neuen Panelverfahren der WTO ist hingegen das „Recht auf ein Panel“ in der Satzung rechtlich festgelegt und das alte Konsensprinzip (individuelles Vetorecht) des GATT durch den „negative consensus“, den umgekehrten Konsens (kollektives Vetorecht), ersetzt worden.⁴⁸⁹ Nach diesen neuen Normen wird ein Panel nur dann nicht errichtet, wenn über die Nichterrichtung ein Konsens im DSB besteht (DSU, Art. 6 Abs. 1). Bei der Annahme des Panelberichts durch das DSB gilt ebenfalls die Norm des „negative consensus“ (Art. 16 Abs. 4).

Das Ersuchen um die Einsetzung eines Panels ist schriftlich an den DSB zu richten. Der Complainant soll das Problem eindeutig aufzeigen, indem er das Ergebnis der gescheiterten Konsultationen, die strittigen Maßnahmen und die Rechtsgrundlagen der Beschwerde darstellt. Das DSB beschließt dann nach der Norm des „negative consensus“ die Errichtung eines Panels spätestens bis zu der Sitzung, in der das schriftliche Ersuchen des Complainant erstmals auf die Tagesordnung kommt (DSU, Art. 6 Abs. 1, 2). Das Panel, das die Entscheidung des DSB unterstützen soll, braucht ein

⁴⁸⁶ Leier, Klaus-Peter, Fortentwicklung und weitere Bewährung: Zur derzeitigen Überprüfung des Streitbeilegungsverfahrens in der WTO, in: EuZW, Heft 7 / 1999, S. 205.

⁴⁸⁷ Gabler, Das Streitbeilegungssystem der WTO <...>, S. 47.

⁴⁸⁸ Benedek, Die Rechtsordnung des GATT, S. 307, 314, 316-321.

⁴⁸⁹ Qureshi, Asif H., The World Trade Organization. Implementing International Trade Norms, Manchester / New York 1996, S. 100.

eindeutiges Mandat (terms of reference, Aufgabenumschreibung). Das Mandat wird dabei durch einen Automatismus geregelt.⁴⁹⁰ Soweit die Streitparteien sich nach der Einsetzung des Panels nicht innerhalb von 20 Tagen anderweitig einigen, wird das Panel weiterhin automatisch unter den „standard terms of reference“ legitimiert, die sich auf das „Dokument“, nämlich auf das Ersuchen des Complainant um die Einsetzung eines Panels stützen (Art. 7 Abs. 1).⁴⁹¹ Das DSB ermächtigt des Weiteren das Panel, das vom Automatismus legitimierte Mandat auszuarbeiten (Art. 7 Abs. 3). Ein Panel besteht aus drei Experten, sofern die Streitparteien nicht innerhalb von zehn Tagen seit Einsetzung des Panels bestimmen, dass es fünf Experten umfassen soll (Art. 8 Abs. 5). Seine Zusammensetzung und Funktionsfähigkeit sind vor Blockademöglichkeiten geschützt.⁴⁹² Zur Nominierung der Experten schlägt das Sekretariat den Streitparteien mögliche Experten aus seinen Panellisten vor. Die Streitparteien können nur aus wichtigen Gründen Einwände gegen die Nominierung vorbringen. Falls keine Einigung über die Nominierung der Experten innerhalb von 20 Tagen seit der Einsetzung des Panels erzielt wird, entscheidet der Generaldirektor innerhalb von zehn Tagen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des DSB und dem Vorsitzenden des einschlägigen Rates oder Komitees über die Nominierung der Experten (Abs. 6, 7).

Nach der Zusammensetzung des Panels sieht das Panelverfahren weiterhin drei Phasen vor: Untersuchung, Zwischenprüfungsstadium (Interim Review Stage) und Endberichtsnahe. Das Panel leistet die objektive Tatsachenfeststellungen des Streitfalls und prüft die Vereinbarkeit mit den einschlägigen Abkommen (DSU, Art. 11). Es besitzt das Recht, Informationen einzuholen (Art. 13). Die schriftlichen Stellungnahmen, die jede Streitpartei beim Sekretariat hinterlegen, werden unverzüglich an das Panel weitergeleitet. Bis zur Phase des Zwischenberichts des Panels unterbreiten die Streitparteien zweimal ihre Stellungnahmen. Demnach trifft das Panel zweimal zusammen (Art. 12, Abs. 6).⁴⁹³

Nach der Untersuchung verfasst das Panel nach Art. 15 Abs. 1 zunächst seinen Berichtsentwurf und leitet diesen Zwischenbericht an die Streitparteien weiter. Wenn die Streitparteien keine Stellungnahme gegen den Zwischenbericht einlegen, gilt dieser Bericht des Panels zugleich als Endbericht. Auf diesen Zwischenbericht können die Streitparteien jedoch nach Art. 15 Abs. 2 reagieren, indem sie vom Panel schriftlich verlangen, bestimmte Punkte noch einmal zu überprüfen. Das Panel hält dann eine weitere Sitzung mit den Streitparteien über die strittigen Punkte ab. Unter Berücksichtigung dieser Punkte erstellt das Panel schließlich einen Endbericht (Art. 15 Abs. 3). Das Panel soll

⁴⁹⁰ Gabler, Das Streitbeilegungssystem der WTO (...), S. 48.

⁴⁹¹ Palmeter / Mavroidis, Dispute Settlement in the World Trade Organisation, S. 71.

⁴⁹² Meng, WTO-Recht als Steuerungsmechanismus der Neuen Welthandelsordnung, S. 61.

⁴⁹³ Palmeter / Mavroidis, Dispute Settlement in the World Trade Organisation, S. 86-91.

vom Zeitpunkt seiner Zusammensetzung und der Vereinbarung des Mandates an innerhalb von sechs Monaten seinen Endbericht vorlegen (Art. 12 Abs. 8). Im Art. 12 Abs. 9 ist eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen. Die Frist darf aber neun Monate nicht überschreiten. Außerdem können sich dritte Parteien, die bereits an den Konsultationen anwesend waren oder neuerlich interessiert sind, am Panelverfahren beteiligen, sofern sie ihre wesentlichen Handelsinteressen begründen und diese dem DSB und den Streitparteien zur Kenntnis gegeben haben.

④ Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren ist an das Annahmeverfahren des Panels angeschlossen. Wenn der Endbericht des Panels nach dessen endgültiger Verteilung sowohl vom DSB als auch von den Streitparteien innerhalb von 60 Tagen angenommen wurde, beginnt die Implementierung. Falls das DSB nach der Norm des „negative consensus“ den Endbericht nicht annimmt, bedeutet dies eine unverbindliche Rechtsmeinung von Panelexperten.⁴⁹⁴ Das DSB nimmt den Panelbericht bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens auch dann nicht an, wenn eine Streitpartei ihre Entscheidung bekannt gegeben hat, Berufung einzulegen (DSU, Art. 16 Abs. 4). Damit beginnt das Berufungsverfahren.

Das vom DSB errichtete Berufungsorgan (Appellate Body = AB, das aus sieben Personen besteht, von denen drei Personen ständig tätig sind) verhandelt die Berufungen der Panelfälle (DSU, Art. 17 Abs. 1). Die Aufgabe des Berufungsorgans liegt in der Überprüfung sowohl der vom Panelbericht erfassten strittigen Rechtsfragen als auch der vom Panel entwickelten Rechtsauslegungen (Art. 17 Abs. 6). Hierbei kann das Berufungsorgan „die rechtlichen Feststellungen und Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses aufrechterhalten, ändern oder aufheben“ (Art. 17 Abs. 13). Diese Aufgabe des AB bedeutet eine deutliche Trennung der „judicial power“ von den „other organs of governance“.⁴⁹⁵

Innerhalb von zehn Tagen vom Zeitpunkt der Notifikation der Berufung an muss der *Appellant* zuerst dem Berufungsorgan die schriftliche Stellungnahme unterbreiten, die dann an die weiteren Streitparteien weitergeleitet wird, indem er die genaue Begründung und die Rechtsgrundlagen der Berufung darstellt (DSU, Art. 21 Abs. 1, 2). Innerhalb von 25 Tagen vom Zeitpunkt der Notifikation der Berufung an muss der *Appellee* auch seine schriftliche Stellungnahme abgeben, die an den Appellant und die anderen Streitparteien weitergeleitet wird (Art. 22 Abs. 1). Diese Stellungnahmen werden vom Berufungsorgan (AB) überprüft.

⁴⁹⁴ Gabler, Das Streitbeilegungssystem der WTO (<...>), S. 53.

⁴⁹⁵ Palmetier / Mavroidis, Dispute Settlement in the World Trade Organisation, S. 147.

„Appellate Body Rules“ (AB-Rules) regeln die Arbeitsverfahren des Berufungsorgans.⁴⁹⁶ Sieben Mitglieder des Berufungsorgans arbeiten in ›Kollegialität‹ zusammen. Aufgrund der Kollegialität bekommen alle Mitglieder des Berufungsorgans Informationen über die Berufung und tauschen ihre Meinungen untereinander aus (AB-Rules, Art. 4 Abs. 2, 3). Allerdings kann die ›Division‹, die aus den durch Los gewählten drei Personen besteht, hinsichtlich der Streitigkeit um die Berufung schließlich eine Entscheidung treffen. Die Division soll sich zunächst darum bemühen, sich im Konsens zu entscheiden. Andernfalls kann sie mit Mehrheit entscheiden (Art. 3 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1, 2).

Außerdem kann sich eine weitere Partei an diesem Berufungsverfahren beteiligen, wenn sie ihre Teilnahme schriftlich begründet (*Multiple Appeals*) (AB-Rules, Art. 23). Dritte Parteien können auch an dem Berufungsverfahren teilnehmen, wenn sie innerhalb von 25 Tagen vom Zeitpunkt der Notifikation der Berufung an ihre Stellungnahmen hinterlegen (Art. 24). Übrigens sieht das AB-Rules ein „Oral Hearing“ (Anhörung) vor, das sich über 30 Tage erstrecken kann (Art. 27). Das Berufungsverfahren darf, von der Notifikation des Appellant bis zur Veröffentlichung des AB-Berichts, 60 Tage nicht überschreiten. Nach diesem Arbeitsverfahren unterbreitet das Berufungsorgan dem DSB seinen AB-Bericht. Falls das DSB innerhalb von 30 Tagen durch die Norm des „negative consensus“ den AB-Bericht nicht ablehnt, wird der AB-Bericht vom DSB und den Streitparteien letztlich (bedingungslos) angenommen (DSU, Art. 17 Abs. 14). Dem Berufungsorgan scheint es aber an Autorität zu fehlen, wie im ersten AB-Bericht erkennbar ist. Das Berufungsorgan kann jedoch nicht die Fälle an das Panel zurückweisen.⁴⁹⁷

⑤ Durchsetzungsverfahren

Nach Art. 19 Abs. 1 des DSU kann das Panel oder das Berufungsorgan (AB) empfehlen, dass der betreffende Mitgliedstaat (die Streitpartei, an die sich das AB Empfehlungen richtet) nach den Handelsnormen der Multilateralen Abkommen seine normabweichende Maßnahmen überarbeitet. Dies bedeutet, dass die Streitparteien selbst für die Implementierung verantwortlich sind. Der betreffende Mitgliedstaat muss seine Absicht in Bezug auf die Implementierung bei der Tagung des DSB mitteilen, die nach

⁴⁹⁶ Working Procedures for Appellate Review, Decision of the Appellate Body, of 15 February 1996, in: Hummer / Weiss (Hrg.), Vom GATT '47 zur WTO '94, S.470-491.

⁴⁹⁷ Im ersten AB-Bericht (AB-1996-1, WT/DS2/AB/R, 22. April 1996) in dem der Panelbericht („United States - Standards for Reformulated and Conventional Gasoline“, WT/DS2/R, 29. Januar 1996) überprüft wurde, hat der AB den Fall anders als das Panel ausgelegt. Allerdings konnte der AB den Fall nicht an das Panel zurückverweisen. Er hat daher die Feststellung des Panels aufrechterhalten (the necessary undecided issues itself, de novo). Siehe Palmetier / Mavroidis, Dispute Settlement in the World Trade Organisation, S. 148; First Report of the Appellate Body: United States versus Brazil and Venezuela: Standards for Reformulated and Conventional Gasoline (AB-1996-1), of 22 April 1996, in: Hummer / Weiss (Hrg.), Vom GATT '47 zur WTO '94, S. 492-518.

der Annahme des Berichts des Panels oder des AB innerhalb von 30 Tagen stattfindet. Dies wird als „Absichtserklärung“ bezeichnet. Der betreffende Mitgliedstaat erhält einen angemessenen Zeitraum (reasonable period of time), wenn die Umsetzung nicht sofort möglich ist (DSU, Art. 21 Abs. 3).⁴⁹⁸ Das DSB soll weiterhin die Implementierung der angenommenen Empfehlungen oder Entschlüsse überwachen (Abs. 6).

Falls es der betreffende Mitgliedstaat innerhalb des angemessenen Zeitraums unterlässt, die Empfehlungen des DSB umzusetzen, ist nach Art. 22 Abs. 6, 7 des DSU ein weiteres Verfahren vorgesehen: Zunächst erfolgt ein Ausgleichsversuch durch die Verhandlungen der Streitparteien. Wenn dieser Versuch gescheitert ist, können die Zugeständnisse des betreffenden Mitgliedstaates durch die Ermächtigung des DSB ausgesetzt werden. Falls der Aussetzungsumfang vom betreffenden Mitgliedstaat als unangemessen angesehen wird, kann er im Schiedsverfahren überprüft werden. Die Entscheidung des Schiedsrichters sollte von den Streitparteien als endgültig angenommen werden. Das DSB nimmt die Entscheidung des Schiedsrichters zur Kenntnis und ermächtigt auf Antrag den Kläger, die Zugeständnisse des betreffenden Mitgliedstaates auszusetzen, sofern der Antrag mit der Entscheidung des Schiedsrichters übereinstimmt. Es kann ebenfalls durch die Norm des „negative consensus“ den Antrag zurückweisen, in dem die Aussetzung gefordert wird.

Interessant an diesem Durchsetzungsverfahren sind die Normen, bezüglich der Aussetzung von Zugeständnissen an den betreffenden Mitgliedstaat. Im alten GATT-Regelwerk war auch der Entzug von Handelsvorteilen vorgesehen, der von der Rechtsnatur her zwischen ›Retorsion‹ und ›Repressalie‹ stand.⁴⁹⁹ Jedoch konnte der Beklagte mittels des Konsensprinzips (des individuellen Vetorechts) die Annahme einer für ihn nachteiligen Entscheidung blockieren. Im neuen Verfahrensrecht der WTO ist nach der Norm des „negative consensus“, die allein vom DSB ausgeübt wird, die alte Handelspraxis der Staaten, die Blockierung der Aussetzungen, nicht mehr möglich.

Allerdings kann die Aussetzung als Repressalie (Vergeltung) nur unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden. Die Aussetzung soll zum einen eine zeitlich befristete Maßnahme sein (DSU, Art. 22 Abs. 1). Zweitens soll der Rechtsbereich der Aussetzung nach Art. 22 Abs. 3 unter drei Stufen ausgesucht werden: Zunächst soll die Aussetzung der Zugeständnisse auf dem selben Gebiet gesucht werden, auf dem das Panel oder

⁴⁹⁸ In der Praxis (z.B. Bananenstreit und Hormonstreit) lassen sich ca. 15 Monate nach Annahme des Berichts als angemessener Zeitraum beobachten. Siehe hierzu: Palmeter / Mavroidis, S. 156-157.

⁴⁹⁹ Art. XXIII Abs. 2, GATT 1947. Retorsion und Repressalie lassen sich im klassischen Völkerrecht als *ein aktives Mittel zur Selbsthilfe* verstehen. Die Retorsion wird als eine dem Völkerrecht widersprechende und unfreundliche Handlung bezeichnet; die Repressalie als ein Rechtseingriff eines völkerrechtlich verletzten Staates in den beliebigen Rechtsbereich des verletzenden Staates um der Wiedergutmachung des Unrechts willen. Siehe hierzu: Verdross / Simma, S. 647-654.

Berufungsorgan eine Verletzung der Handelsnormen festgestellt hat. Falls dies nicht durchführbar ist, soll die Aussetzung auf anderen Gebieten des selben Abkommens ausfindig gemacht werden. Ist dies auch nicht möglich, soll die Grundlage für die Aussetzung aus einem anderen erfassten Abkommen gesucht werden. Die Gebiete bedeuten dabei unterschiedliche Sektoren in Waren, Dienstleistungen und geistigen Eigentumsrechten. Die Abkommen sind die Multilateralen Abkommen, die in Anhang 1, 2 und 3 des WTO-Abkommens genannt sind, insbesondere das GATT (1994) im Bereich Waren, das GATS im Bereich Dienstleistungen und das TRIPS im Bereich der geistigen Eigentumsrechte. Drittens soll die Aussetzung verhältnismäßig sein. Nach der Verhältnismäßigkeit soll das Ausmaß der Aussetzung dem Ausmaß des Zunichtemachens oder der Schmälerung angemessen sein (Art. 22 Abs. 4).

© WTO-Resolutionen: Berichte des Panels und des Berufungsorgans

Das Bild der WTO als Rechtspflege-Institution der Hegelschen Weltgesellschaft, lässt sich nicht zuletzt im Regelwerk des Rechtsverfahrens zur Handelsstreitbeilegung deutlich wiederfinden. Man kann auch ein bereits vorhandenes Potenzial zum Handelsstreit erkennen, wenn man das Credo der WTO - *Wachstum durch Handelsliberalisierung* - in Betracht zieht. In diesem Kontext ist das Credo der WTO von den Normen des Streitbeilegungsverfahrens nicht zu trennen, weil es durch die Handelsnormen (Liberalisierung, Reziprozität und Diskriminierungsverbot) verwirklicht wird und diese durch das Streitbeilegungsverfahren bewahrt werden, welches in zeitlicher Reihenfolge von Konsultationen, Panelverfahren, Berufungsverfahren und Schiedsverfahren abläuft. Das Streitbeilegungsorgan steht hierbei im Zentrum dieses völkerrechtlichen Streitbeilegungsverfahrens, das die WTO als Rechtspflege-Institution der Weltgesellschaft ausmacht.

Von der Gründung der WTO (1. Januar 1995) bis zum 25. September 2003 sind insgesamt 301 schriftliche Ersuche der Streitparteien nach den formellen Konsultationen an dem DSB vorgelegt worden.⁵⁰⁰ Nach Art. 3 Abs. 8 des DSU handelte es sich dabei wirtschaftsvölkerrechtlich um *violation complaint*, weil die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen aus den Multilateralen Abkommen nicht erfüllt haben. Dies bedeutet, dass das DSB der WTO 301 Handelsstreitfälle entweder bis zum Verfahren der Konsultationen oder bis zum Rechtsverfahren (Panel-, Berufungs- und Durchsetzungsverfahren) betreut hat. Ein Drittel (103) der 301 Streitfällen ist tatsächlich bis zum Rechtsverfahren (Panel) eingebracht worden.⁵⁰¹ Diese Panelberichte sind zunächst als WTO-Resolutionen zur Handelsstreitbeilegung zu verstehen, auch wenn sie durch die AB-Berichte bestätigt oder abgelehnt werden können.

⁵⁰⁰ http://www.wto.org/englisch/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm.

⁵⁰¹ http://www.wto.org/englisch/thewto_e/whatis_e/tif_e/disp1_e.htm.

Diese 301 Streitfälle sind aus 142 Handels- und Problembereichen erhoben worden, insbesondere aus den Bereichen Agricultural Products, Anti-Dumping Measures, Countervailing Duty, Patents, Import Measures, Safeguards, Steel, Textiles und TRIPS.⁵⁰² In diesen aus 142 Handels- und Problembereichen entstandenen 301 Streitfällen wurden 66 Mitglieder (z.B. USA, EU, Japan) der WTO (Mitgliederzahl: 146) als Complainant oder Repondent miteinbezogen.⁵⁰³ Aufgrund des Scheiterns der Konsultationen ersuchten sie weiter das Panelverfahren. In diesem Prozess konnte das Streitbeilegungsorgan (DSB) aufgrund der WTO-Resolutionen (Panel- und AB-Bericht) zunächst das Unrecht (Normverletzung) feststellen und dann zu dessen Wiedergutmachung fordern. Darin lässt sich die völkerrechtliche Formalität der WTO als Rechtspflege-Institution der Hegelschen Weltgesellschaft erkennen.

⑦ Kritische Reflexion

Das WTO-Rechtsverfahren zur Handelsstreitbeilegung soll nicht nur dazu beitragen, dass die im WTO-Abkommen integrierten Handelsnormen (Liberalisierung, Reziprozität und Diskriminierungsverbot) zwischen den Mitgliedstaaten als Normalitäten gelten, sondern auch, dass alle Mitgliedstaaten durch das Vorantreiben des Freihandels ein stetiges Wirtschaftswachstum erreichen. Dafür sehen die Streitbeilegungsnormen (DSU) eine strenge und konkrete Zeitvorgabe bezüglich des Streitverfahrens vor. Das Rechtsverfahren (Panel- und Berufungsverfahren) über zwei Instanzen (Panel und Berufungsorgan) sollte ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des DSB zur Einsetzung eines Panels innerhalb von zwölf Monaten beigelegt werden. Der Zeitfaktor dient mithin der schnellen Streitbeilegung.

Allerdings läuft das Rechtsverfahren letztlich auf die Repressalie (Vergeltung) hinaus, die am Ende des Streitverfahrens (falls ein von den Handelsnormen abweichender Mitgliedstaat die Empfehlungen des DSB nicht implementiert) vom DSB ermächtigt wird. Dies bedeutet, dass das DSB schließlich nur die Handelsvergeltung legitimiert.

Die Industrieländer verfügen über vielfältige starke Mittel zur Handelsvergeltung, hingegen nicht die Entwicklungsländer. Dies kann dazu führen, dass der Handelsstreit zwischen den Gleichen, nämlich zwischen den Industrieländern oder zwischen den Entwicklungsländern, *entweder* aus einem rationalem Grund (der Kalkulation) mit der Implementierung beendet wird *oder* wegen der Vergeltungsmaßnahmen in einen Handelskrieg mündet. Zwischen den Ungleichen (zwischen Entwicklungsländern und Industrie- und Schwellenländern) sieht die Möglichkeit der Vergeltung völlig anders aus, auch wenn

⁵⁰² http://www.wto.org/englisch/tratop_e/dispu_e/dispu_subjects_index_e.htm.

⁵⁰³ http://www.wto.org/englisch/tratop_e/dispu_e/distabase_wto_members1_e.htm (members 2, 3, 4).

das Differenzprinzip in der DSU konkret geregelt ist.⁵⁰⁴ Die wirtschaftlich schwachen WTO-Mitgliedstaaten können das Panel-, Berufungs- und Schiedsverfahren fordern, sofern ihr Ersuchen vom DSB nicht nach der Norm des „negative consensus“ abgelehnt wird. Allerdings haben die verletzten schwachen Mitgliedstaaten selbst für die Durchsetzung der gewonnenen Klage zu sorgen. Bei der Durchsetzung der Aussetzungsmaßnahme (der Vergeltung) gegenüber großen Wirtschaftsmächten (USA, Japan und EU) ist jedoch der Handlungsspielraum der wirtschaftlich schwachen Staaten eingeschränkt, da sie nicht nur durch den Wegfall eines großen Marktes in Schwierigkeiten geraten können, sondern selbst geringe Mittel zur Vergeltung besitzen. Daher sind die starken Staaten im Vorteil. Die Selbsthilfe der Durchsetzung kann die naturrechtliche Ungleichheit nicht bewältigen. Aus diesen Tatsachen lässt sich ferner entnehmen, dass die Streitverfahrensnormen auf dem Naturrecht des Stärkeren beruhen, obwohl sie als die gemeinsame Mitte zwischen den Staaten vereinbart wurden. Die Struktur des Rechtsverfahrens sollte weiterhin auf der Ebene der Ministerkonferenz der WTO diskutiert werden.

3. Internationaler Währungsfonds (IWF) als ›International Governance‹

Die Allgemeinheit der Hegelschen Weltgesellschaft - die *vermittelte* Bedürfnisbefriedigung des Menschen -, deren faktische Normalität auf globaler Ebene ihre Normativität findet, ist zum einen durch den UN-Sicherheitsrat gesichert, der als ›International Governance‹ durch die Anwendung der Sicherheitsnormen die formelle Rolle der Weltpolizei übernimmt und deshalb einen Pfeiler der Weltgesellschaft ausmacht. Zum anderen wird sie durch zwei ›International Governances‹ (WTO und IWF) gefördert, die einen weiteren Pfeiler der Weltgesellschaft bilden. In diesem Sinne wurde bereits die WTO als Rechtspflege-Institution der Weltgesellschaft betrachtet (Teil II-K, 2). Im folgenden soll dargelegt werden, wie der IWF als ›International Governance‹ die Normalität der Weltgesellschaft fördert.

3.1. Ausgangspunkt: Phänomen und Normalität in der Weltgesellschaft

In der Hegelschen Weltgesellschaft lassen sich zwei Phänomene beobachten. Zum einen ist die Verwundbarkeit im hohen Maß angelegt, weil Staaten, Städte, Unternehmen und Individuen durch das allgemeine ›Vermögen‹ der Weltgesellschaft verbunden sind: Je abhängiger globale Akteure sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung.

⁵⁰⁴ Siehe Art. 4 Abs. 10; Art. 8 Abs. 10; Art. 12 Abs. 10, 11; Art. 21 Abs. 2, 7, 8; Art. 24 des DSU.

Zum andern vermittelt die Göttin *Juno Moneta* (Geld) zwischen Unternehmen und Staaten. Die Unternehmen stehen ständig unter dem Druck des effektiven globalen Managements, weil Anleger und Banken rasch auf Börsenkurse reagieren. Sie sind abhängig von der *Juno Moneta* der globalen Finanzmärkte. Die Spekulanten versuchen abweichend von der Realwirtschaft, mit Geld mehr Geld zu machen. Nach der Geldlogik sorgt die freie Fahrt über alle Grenzen hinweg dafür, dass Kapital seine produktivste Verwendung findet. Dies soll zu mehr Wirtschaftswachstum führen. Jede Beschränkung der heiligen Tätigkeit der *Juno Moneta* würde dagegen Wohlstandsverluste bringen. Deshalb dürfen sich die Staaten in ihre Märkte nicht einmischen, sondern diese liberalisieren, indem sie weiter *Verstandesstaaten* bleiben. Dies verstärkt die Integration der Verstandesstaaten in die Weltgesellschaft. Durch diese Phänomene blüht die Marktlogik wieder auf, die in der Weltgesellschaft immanent ist. Die Geldlogik ist die Fortsetzung der Marktlogik der Weltgesellschaft. Sie stellt somit die Normalität dar.

Aus der Kombination jener Phänomene (hohe Verwundbarkeit und Geldlogik) bildet sich noch ein anderes Phänomen, der „Moral Hazard“, heraus.⁵⁰⁵ Die Spekulanten machen lieber schnelle Profite mit unterschiedlichen Währungen, als Gewinn aus langfristigen Investitionen.⁵⁰⁶ Hierbei investieren Banken und Versicherungen unvorsichtig in hochspekulative Hedge-Fonds als auch in Emerging Markets. Hedge-Fonds leben vom schnellen Hochrisiko-Geschäft und lassen sich von der Finanzaufsicht nicht kontrollieren.⁵⁰⁷ Die hochspekulierenden Banken können nicht zur Verantwortung gezogen werden, falls die Hedge-Fonds zusammenbrechen und die Länder der Emerging Markets tilgungsunfähig werden. Angesichts der hohen Verwundbarkeit erwarten die Banken dabei, die nationale Zentralbank am Ende mit Milliarden Euro einspringt, oder der IWF als Krisenmanager das Risiko der Investitionen und der Kredite übernehmen kann. Dieses Phänomen des Moral Hazard gilt den Banken als Normalität.

Die Mexiko-Krise (1994) ist ein Paradebeispiel dafür, dass der IWF Moral Hazard zur Normalität (Verhaltensmuster) der hochspekulierenden Banken gemacht hat. Der IWF vergab Kredite, um Mexikos Moratorium zu vermeiden. Freilich war eine solche Rettungsaktion des IWF von den US-Interessen nicht zu trennen. Die amerikanischen

⁵⁰⁵ Moral Hazard: Rationale Handlungen ökonomischer Akteure, die ihren eigenen Nutzen auf Kosten anderer maximieren. Dieses Phänomen lässt keine Existenz des Gleichgewichts (*equilibria*) zu. Es entstammt der höheren Wahrscheinlichkeit des Unfalls bei den Versicherten als bei den Nichtversicherten (*ex moral hazard*) im Versicherungswesen. Die Bedeutung wurde auf eine Situation übertragen, in der die ökonomischen Akteure angesichts der Unsicherheit oder eines mangelhaften Vertrages keine Konsequenzen ziehen. Siehe Kotowitz, Y, Moral Hazard, in: Eatwell, John (Hrg.), *The new Palgrave: A Dictionary of economics*, London 1987, S. 549-551.

⁵⁰⁶ Bianchi, Tancredi, A new international monetary order, in: Papini, Roberto / Antonio Pavan / Stefano Zamagni (Hrg.), *Living in the Global Society*, Aldershot 1997, S. 12-14 (13).

⁵⁰⁷ SZ. (8. Juli, 2003), S. 21.

Banken hatten im hohen Maße in Mexiko investiert. Wenn Mexiko zahlungsunfähig geworden wäre, hätte dies eine direkte Auswirkung auf die amerikanischen Bankenkurse bedeutet. Der gleichen Logik folgte der amerikanische Hedge-Fonds LTCM, der 1998 Milliarden verlor. Dieser ist von der US-Zentralbank gerettet worden. Durch diese Zusammenarbeit von Staaten, IWF und Banken wurde zwar das ›Vermögen‹ in der Hegelschen Weltgesellschaft wiederhergestellt, aber dafür Moral Hazard zur Gewohnheit gemacht. Besonders der IWF findet seinen Existenzgrund gerade in dieser negativen Normalität. Hierbei lässt sich noch ein anderes interessantes Phänomen feststellen: die *Mediatisierung der US-Interessen durch den IWF*. Die USA setzen ihre Interessen - weltweite Verbreitung der Marktwirtschaft und des Kapitalismus, d.h. der Lebensform der bürgerlichen Gesellschaft im Hegelschen Sinne - über den IWF durch, der sowohl mittels seiner Auflagen die Staaten zum Umbau des Finanzapparates in ein Laissez-faire-System zwingt als auch im Falle des Marktversagens durch sein Krisenmanagement die Allgemeinheit der Weltgesellschaft sicherstellt.

Im Hinblick auf jene Phänomene (Verwundbarkeit, Geldlogik, Spekulation, Moral Hazard, Mediatisierung der US-Interessen durch den IWF), die in der Weltgesellschaft gewöhnlich (Normalität) geworden sind, wird der IWF im folgenden untersucht. Dabei werden folgende Themen näher beleuchtet: das Weltwährungssystem, die Gründung des IWF, die alten IWF-Normen, die Beziehung der USA zum IWF, die US-Wirtschaftspolitik, die neuen IWF-Normen und die IWF-Beschlüsse zur Kreditvereinbarung.

3.2. Weltwährungssystem und Freihandel

Die Normalität, die sich im Phänomenen wie etwa der hohen Verwundbarkeit, Geldlogik, Spekulation, Moral Hazard, der Mediatisierung der US-Interessen durch den IWF sowie der Sicherstellung der Allgemeinheit der Weltgesellschaft durch den IWF zeigt, ist durch die *Rationalität der Klugheitslehre gefördert worden, die sich aus den wirtschaftlichen Theorien und Konzepten begründet*. Am Ende des Zweiten Weltkrieges setzten sich die Siegermächte nach der Idee des Liberalismus den Freihandel zum Ziel (Teil II-K, 2.1.1). Der Freihandel setzt jedoch ein stabiles Weltwährungssystem voraus. Deshalb sollte zunächst ein freies, multilaterales und stabiles Weltwährungssystem geschaffen werden. Die Architektur des Weltwährungssystems bestand hierbei aus vielfältigen Faktoren, nicht zuletzt auf politischen Interessen basierend. In ihr spiegelte sich das Machtverhältnis zwischen Staaten wider. Im folgenden wird das Weltwährungssystem aus Sicht der Wirtschaftstheorien betrachtet, die in der Rationalität der Klugheitslehre wurzeln.

3.2.1. Wechselkurs und Zahlungsbilanz

Der ›Wechselkurs‹ ist der Preis einer ›Währung‹, der auf drei Bereiche bezogen wird: „als Bezeichnung der nationalen Währungseinheit, auf die Geldverfassung eines Währungsgebietes und auf die Beziehungen zwischen den Geldwesen zweier oder mehrerer Währungsgebiete.“⁵⁰⁸ Die Wechselkurse determinieren das Tauschverhältnis zwischen den verschiedenen Währungen. Aufgrund dieses Tauschverhältnisses kann auch die ›Konvertibilität‹ eingerichtet werden, die durch die freie Austauschbarkeit der Währungen, nämlich die Möglichkeit, Devisen gegen inländische Währungen zu erwerben, gekennzeichnet ist. Dadurch werden Handel und Kapitalbewegung ermöglicht, folglich wird durch diese Währungsbeziehung jedes nationale Währungsgebiet mit der Weltwirtschaft verknüpft.⁵⁰⁹

Wenn in diesem Tauschverhältnis (Wechselkurse) ein Land mit anderen Ländern den wirtschaftlichen Austausch (Handel) betreibt, dann schlagen sich diese Transaktionen in der ›Zahlungsbilanz‹ (ZB) nieder, die als „eine systematische Aufstellung der wirtschaftlichen Transaktionen während einer bestimmten Periode zwischen Inländern und Ausländern“ definiert wird.⁵¹⁰ Diese ›Systematik der Aufstellung‹ bedeutet, dass alle Transaktionen nach der doppelten Buchhaltung erfasst werden.⁵¹¹ Diese Zahlungsbilanz besteht aus Leistungsbilanz (LB), Kapitalbilanz (KB) und Devisenbilanz (DB).⁵¹² Sie spiegelt deshalb die wirtschaftliche Verflechtung eines Landes mit dem Ausland wieder.⁵¹³ Im theoretischen Sinne sollte die Zahlungsbilanz im Gleichgewicht bleiben. Aktiva und Passiva der Zahlungsbilanz sollten daher in allen Bereichen (Leistungsbilanz, Kapitalbilanz und Devisenbilanz) ausgeglichen sein: $ZB = LB + KB + DB = 0$.

⁵⁰⁸ Schaal, Peter, Monetäre Theorie und Politik, München / Wien 1981, S. 51.

⁵⁰⁹ Koch, Eckart, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, München 1992, S. 376.

⁵¹⁰ International Monetary Fund (Hrg.), Balance of Payments Manual, Washington 1961, S. 2.

⁵¹¹ Doppelte Buchhaltung der Zahlungsbilanz: Die Einnahmeseite (*Aktiva*) beinhaltet alle Posten, die zu einem Angebot von Devisen im Inland führen (z.B. Warenexport, Kapitalimport). Dagegen umfasst die Ausgabenseite (*Passiva*) die Posten, die zu einer inländischen Nachfrage nach Devisen führen (z.B. Warenimport, Kapitalexport). Siehe hierzu: Konrad, Anton, Zahlungsbilanztheorie und Zahlungsbilanzpolitik, München 1979, S. 3; Koch, S. 344.

⁵¹² Die Leistungsbilanz enthält Handels-, Dienstleistungs- und Übertragungsbilanz. Die Kapitalbilanz besteht aus der Bilanz des langfristigen Kapitalverkehrs und der Bilanz des kurzfristigen Kapitalverkehrs. Die Devisenbilanz umfasst die Veränderungen von Goldreserven, Devisen, Reservepositionen (Quoten) und Sonderziehungsrechten (SZR) im IWF. Die Bedeutung der Devisenbilanz hängt maßgeblich vom herrschenden Währungssystem ab. Das Ausmaß der Marktintervention und damit der Veränderung der Währungsreserven ist um so größer, je fester die Wechselkurse sind. Bei völlig flexiblen Wechselkursen wären keine Währungsreserven erforderlich. Siehe Willms, Manfred, Internationale Währungspolitik, München 1992, S 5-8; Konrad, S. 11.

⁵¹³ Glastetter, Werner, Außenwirtschaftspolitik, München 1998, S. 37.

Jedoch bleibt ein ›Zahlungsbilanzungleichgewicht‹ in keinem Land aus. Das Zahlungsbilanzdefizit eines Landes bedeutet oft einen Zahlungsbilanzüberschuss eines anderen Landes. Deshalb wird das Zahlungsbilanzungleichgewicht auch als ›Anpassungsproblem‹ bezeichnet.⁵¹⁴ Zum Ausgleich des Ungleichgewichts kann entweder eine ›Zahlungsbilanzkorrektur‹ (z.B. durch die Geldpolitik der Zentralbanken oder durch den Protektionismus sowie durch politischen Druck) oder eine ›Zahlungsbilanzfinanzierung‹ (z.B. Kapitalimport oder -export) vorgenommen werden.⁵¹⁵ Hierbei sind langfristige Defizite problematisch, da sie kaum finanzierbar sind. Ergo stehen die Wechselkursveränderungen und die Leistungsbilanz in engem Zusammenhang (Elastizität) miteinander. Die USA, deren Leistungsbilanz im Jahr 2003 ein Rekorddefizit von rund einer halben Billion US-Dollar aufwies, versuchten jene Zahlungsbilanzkorrektur zu erlangen, indem sie darauf drängten, dass China und Japan ihre Wechselkurspolitik ändern sollten. Die beiden Staaten hatten ihre Wechselkurse künstlich niedrig gehalten, um dadurch im Welthandel Vorteile zu haben.⁵¹⁶

3.2.2. Internationale Währungssysteme: Kriterium und Klassifizierung

Die internationale Währungssysteme umfassen die Festlegung von Regeln und Konventionen, unter denen die monetären Transaktionen zwischen den einzelnen Staaten ordnungsgemäß ausgeführt werden sollten. Dafür stellt Willms die wichtigsten Kriterien dar: Wechselkursbestimmung, Währungsreserven und Kapitalmobilität. Jedes Kriterium hat eigene Variablen. Insgesamt lassen sich zehn Variablen miteinander kombinieren.

Tabelle 3: Kombinationskriterien für Währungssysteme

❶ Wechselkurssysteme	❷ Reservewährung	❸ Kapitalmobilität
I Feste Wechselkurse	A Gold	a Uneingeschränkt
II Feste, aber anpassungsfähige Wechselkurse	B Korbwährungen (SZR, ECU, Euro)	b Kapitalmarktsegmentierung
III Stufenflexible Wechselkurse	C International dominierende Währungen -- US-Dollar, Euro, DM, Yen, Pfund, Franc	c Kapitalverkehrskontrollen
IV Flexible, aber durch Interventionen beeinflusste Wechselkurse		
V Flexible Wechselkurse		

Quelle: Willms, Internationale Währungspolitik, S. 139.

⁵¹⁴ Andersen, Uwe, Internationale Währungspolitik, in: Woyke, Wichard (Hrg.), S. 209-219 (209).

⁵¹⁵ Koch, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, S. 355.

⁵¹⁶ Schäfer, Ulrich, Währungsfonds erhöht Druck auf China, in: SZ. (24. September 2003), S. 22.

Aus den Kombinationen der Kriterien ❶ und ❷ sowie ❸ ergeben sich 39 verschiedene Währungssysteme.⁵¹⁷ Allerdings wurden nur einige Währungssysteme in der Praxis angewandt. In der Zeit von 1871 bis 1914 wurde beispielsweise das ›Goldstandard-System‹ IA-a eingerichtet, das aus festen Wechselkursen, einem Goldstandard und uneingeschränkter Kapitalmobilität bestand. Das ›Bretton Woods-System‹ (1946-1971) kam dem System IIC-c gleich, das auf festen, aber anpassungsfähigen Wechselkursen, dem US-Dollar als Reservewährung und dem beschränkten Kapitalverkehr beruhte.⁵¹⁸ Der IWF sollte die Währungsordnung des System IIC-c überwachen. Die beiden Währungssysteme (IA-a und IIC-c) stellten die Weltwährungssysteme dar, die durch ihre Normen einheitlich und langfristig die monetären Transaktionen zwischen den Staaten ausmachten.

Seit dem Zusammenbruch des Systems von Bretton Woods im Jahre 1971 existieren keine einheitlichen Währungssysteme mehr. Den Mitgliedstaaten des IWF ist die Wahl des Währungssystems freigestellt worden. Jeder Staat musste sich für ein bestimmtes Währungssystem verbindlich entscheiden. 88 Staaten entschieden sich im Jahre 1990 für feste Wechselkurse, wobei die Bindung an einen speziell definierten Währungskorb (IB: 37 Staaten), an den US-Dollar (IC: 24 Staaten) oder den französischen Franc (IC: 14 Staaten) dominierte.⁵¹⁹ Während Südkorea damals das System IC (Bindung an den US-Dollar) bevorzugte, haben die USA und Japan das System V gewählt. Die Europäische Währungsunion (EWU), an der seit 2002 15 europäische Länder teilgenommen haben, richtete sich nach dem System IV, weil die nationalen Währungen nach innen im System I festgesetzt sind, aber der EURO nach außen (z.B. gegenüber dem US-Dollar und Yen) frei schwankt.

Unter diesem Aspekten ist das gegenwärtige Weltwährungssystem zunächst durch die „Mischformen der Variablen“ (I, II, IV, V, B und C) geprägt. Die wichtigsten Währungen wie der US-Dollar, der EURO und der Yen schwanken (floaten) im Devisenmarkt untereinander (V). Andere Währungen floaten automatisch auch, weil sie an die wichtigsten Währungen gebunden sind (II-b und II-c). Außerdem intervenieren die nationalen Zentralbanken ständig, um heftige Kursschwankungen zu verhindern und ihre Währungen zu stabilisieren (IV). Nach der Klugheitslehre ist die Erhaltung der stabilen Wechselkurse für den Handel unabdingbar.

Im Bereich der Kapitalmobilität haben sich die USA und andere Industrieländer bisher um eine Liberalisierung des Kapitalmarkts, d.h. die Verwirklichung der Variable

⁵¹⁷ Eigentlich sind 45 Kombinationen (= $5 \times 3 \times 3$) in Rechnung zu ziehen. Allerdings sind die Währungsreserven für flexible Wechselkurse nicht nötig, die im theoretischen Sinne vollkommen praktiziert werden. Deshalb geht die Zahl der Währungssysteme auf 39 zurück (= $(4 \times 3 \times 3) + 3$).

⁵¹⁸ In diesem Kontext galt der US-Dollar ebenfalls als Leitwährung und Interventionswährung.

⁵¹⁹ Willms, Internationale Währungspolitik, S. 139.

»a« bemüht. Allerdings kontrollieren die 128 IWF-Mitgliedstaaten derzeit Transaktionen durch Wertpapiere, 103 kommerzielle und 76 finanzielle Kredite, sowie 119 Grundstücksgeschäfte.⁵²⁰ Dies weist darauf hin, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten des IWF neben den Variablen »a« und »b« (Kapitalmarktsegmentierung) die Variable »c« (Kapitalkontrolle) praktiziert.⁵²¹

Bisher wurden einerseits die Beziehungen der Wechselkurse zur Zahlungsbilanz, andererseits die Weltwährungssysteme unter drei Kriterien - Wechselkurse, Reservewährung und Kapitalmobilität - kurz skizziert. Im folgenden werden als Hintergründe der Entstehung des IWF zuerst das Goldstandard-System, danach die zwei Pläne des Bretton Woods-Abkommens und schließlich das System der flexiblen Wechselkurse betrachtet.

3.2.3. Architektur der Währungs- und Wechselkursnormen

① Währungs- und Wechselkursnormen des Goldstandard-Systems

Das Goldstandard-System beruhte auf folgenden Normen:⁵²² Erstens wurde die Parität der nationalen Währungen in einer Gewichtseinheit Gold festgelegt. Eine Parität für Deutschland von einer Unze Gold (31,1 Gramm) betrug 86,58 Reichsmark und für die USA 20,67 Dollar. Daraus ergab sich ein *Paritätskurs* von 4,19 Mark pro Dollar ($86,58 \div 20,67 = 4,19$). In diesem Sinne beruhte der Goldstandard auf festen Wechselkursen. Die nationalen Zentralbanken sorgten dafür, dass sich die Wechselkurse nicht wesentlich vom Paritätskurs entfernen konnten. Die Bandbreite lag zwischen dem unteren Interventionspunkt (4,168) und dem oberen Interventionspunkt (4,218). Zweitens waren die Mitgliedsländer dazu verpflichtet, Gold zur festgelegten Parität zu kaufen oder zu verkaufen. Drittens konnten Geschäftsleute (Privatleute) auch ohne Beschränkung Gold exportieren oder importieren. Das Kapital konnte sich damit frei bewegen. Viertens waren die Zentralbanken auch verpflichtet, die Bargeldmenge in konstanter Relation zu den Goldreserven zu halten. Fünftens wurden die kurzfristigen Liquiditätskrisen (Knappheit der Liquidität) gelöst,⁵²³ indem die Zentralbank die Zinsraten gegenüber inländischen Privatbanken erhöhte.

⁵²⁰ Müller, Mario, Illusion der Offenheit, in: Die Zeit, Nr. 40 (24. September 1998), S. 34.

⁵²¹ Der IWF hatte im Jahr 1998 182 Mitgliedstaaten. Siehe hierzu: IMF Quotas, Governors, and Voting Power, April 8, 1998, <http://www.imf.org>.

⁵²² Willms, Internationale Währungspolitik, S. 144; McKinnon, Ronald I., The Rule of the Game: International Money and Exchange Rates, Cambridge u.a. 1996, S. 26, 29.

⁵²³ In der Volkswirtschaftslehre wird »Liquidität« als die Fähigkeit eines Wirtschaftssubjektes definiert, jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Die Liquidität setzt voraus, dass ein Wirtschaftssubjekt in Form von Bargeld, Giralgeld oder Vermögensanlagen Vermögenstitel besitzt, oder jederzeit über bestimmte Kredite verfügen kann. Bargeld hat hierbei

Durch diese Währungsnormen wurden die nationalen Zahlungsbilanzen tendenziell automatisch reguliert. Anhand der dritten Norm ist es im Defizitland (A) zu einer Kontraktion und im Überschussland (B) zu einer Expansion des Geldvolumens gekommen. Daraus entstand ein Preisgefälle zwischen A und B. Weiterhin bewirkte dies eine Exportsteigerung und Importabnahme bei A, so dass ein Ausgleich seiner Leistungsbilanz eintrat. Dazu konnten die Staaten notwendige Devisen durch Goldverkäufe an das Ausland beziehen.⁵²⁴

② White- und Keynes-Plan vor dem Abschluss des Bretton Woods-Abkommens

Das Bretton Woods-System ist als Weiterentwicklung des Goldstandard-Systems zu verstehen. Die Entstehung des Bretton Wood-Systems geht auf die internationale Währungs- und Finanzkonferenz (45 Staaten, 1944) in Bretton Woods zurück. Sie ist von der Erfahrung der zwischenkriegszeitlichen Währungs- und Handelspraxis geprägt worden: Abwertungswettlauf, Zahlungsbilanzkrisen, Protektionismus, Devisenkontrolle.⁵²⁵ Als die USA 1971 aber die „Konvertibilität offizieller Dollarbestände in Gold“ aufgaben und den Dollarkurs freigaben, wurde das Bretten Wood-System zu Grabe getragen.⁵²⁶

Im Frühjahr 1943 wurden zunächst zwei Pläne für die internationale Währungsordnung der Nachkriegszeit konzipiert. Diese waren vom britischen *Keynes-Plan* und dem amerikanischen *White-Plan* beeinflusst. Beide Pläne dienten als Diskussionsgrundlage in der Konferenz von Bretton Woods (1944). Sie enthielten jedoch tiefgehende Divergenzen zwischen den USA und Großbritannien, die sowohl auf die währungs- und handelspolitische Interessenkonstellation beider Staaten als auch auf die zwei unterschiedliche Klugheitslehren von White und Keynes zurückzuführen waren, die sich auf die Wirtschaft und die Aufgaben der Staaten und der Währungsunion bezogen.

Der Keynes-Plan wurde von dem britischen Wirtschaftswissenschaftler John Maynard Keynes (1883-1946) entworfen. Sein Plan fußte auf der Kritik an der Klugheitslehre des sich selbstregulierenden Marktes der klassischen und neoklassischen Wirtschaftstheorien, so wie sie bei Polanyi (1886-1964) beschrieben ist. Im Gegensatz zu Polanyi lehnte Keynes das Marktwirtschaftssystem nicht ab (Teil I-K, 5.1.1), forderte aber

den höchsten Liquiditätsgrad, weil es am schnellsten als Zahlungsmittel verwendet werden kann. In globalen Finanzmärkten bedeutet die Liquidität „international verwendbare Zahlungsmittel“. Siehe hierzu: Schaal, Monetäre Theorie und Politik, S. 31.

⁵²⁴ Konrad, Zahlungsbilanztheorie und Zahlungsbilanzpolitik, S. 244.

⁵²⁵ Willms, Internationale Währungspolitik, S. 146; Konrad, S. 179.

⁵²⁶ Gold-Dollar-Konvertibilität: Dies stellte die Bereitschaft der USA dar, nach Art. VIII des IWF-Übereinkommens, ihre Währung US-Dollar, soweit sie sich im Besitz ausländischer Zentralbanken befand, auf Verlangen in Gold einzulösen. Siehe hierzu Konrad, S. 11.

angesichts der Instabilität der Kapitalbewegung die Notwendigkeit einer staatlichen Regulierung.⁵²⁷ In den klassischen Wirtschaftstheorien ist die Liberalisierung des Kapitalmarktes und die Marktlogik wie folgt gepriesen worden (Teil I-K, 3.2.2-①, Teil II-K, 2.1.1). Der Vater der klassischen Wirtschaftstheorien Smith beschränkte jedoch die staatlichen Aufgaben auf Sicherheits- und Gerechtigkeitsgarantien und die Bereitstellung der öffentlichen Arbeit. Aus dieser Aussage ist erkennbar, dass die Wirtschaft nicht politisch reguliert werden soll. Diese Klugheitslehre des Marktes stellte Keynes Kritikpunkt an den klassischen Wirtschaftstheorien dar. Keynes pointierte die Instabilität des Reproduktionsprozesses und des Wachstums in einer kapitalistischen Wirtschaft, wie in der folgende Textpassage zu lesen ist:

„Money flows away from investment in productive capital and into the buying and selling of financial assets. <...> Speculation feeds instability in the financial sector, which can, if allowed to proceed beyond certain limits, harm the process of reproduction and accumulation. ‘When the capital development of a country becomes a by-product of the activities of a casino, the job is likely to be ill-done’.⁵²⁸

Keynes lehrte deshalb, dass der Staat notfalls in den Markt eingreifen soll, besonders bei der Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit. Der Staat müsse die Massenkaukraft stärken, damit die Arbeitslosen wieder Arbeit finden.⁵²⁹ Die geeignete Regulierung könne zwar das ökonomische Wohl der Bürger erhöhen, aber eben auch unnötiges Elend produzieren.⁵³⁰ In diesem Kontext bezeichnet man die staatliche Regulierung bzw. Intervention in die reine Marktlogik als keynesianische Klugheitslehre. Demgegenüber steht oft die Laissez-faire-Politik (Liberalismus und Neoliberalismus), die auf den klassischen und neoklassischen Klugheitslehren basiert, in denen die Staaten die selbstregulierende Marktlogik fördern.

Keynes Klugheitslehre für die politische Regulierung des Marktes lässt sich zunächst in den Leitsätzen seines Plans zum Währungssystem finden. An dieser Stelle ist auch seine Ansicht bezüglich der Kooperation und der Ziele im Währungs- und Finanzbereich sichtbar geworden. Folgende Leitsätze entsprechen dem ›Embedded Liberalism‹ (Interventionismus, Multilateralismus) (Teil II-K, 2.1.1). Aufgrund des gemeinsamen

⁵²⁷ Caporaso, James A. / David P. Levine, *Theories of Political Economy*, Cambridge 1992, S. 100-101.

⁵²⁸ Keynes, J. M., *General Theory of Employment, Interest and Money*, New York 1936, S. 159.

⁵²⁹ Piper, Nikolaus, Die Rückkehr von Keynes, in: SZ. (2. November 1998), S. 4.

⁵³⁰ Scherf, Harald, John Maynard Keynes (1883-1946), Joachim Starbatty, *Klassiker des ökonomischen Denkens (Zweiter Band)*, 1989 München, S. 281.

Interesses schaffen die Staaten durch die Institutionalisierung ein stabiles und effektives Währungssystem.⁵³¹

- ✓ Das Währungssystem soll alle Länder umfassen und multilateral sein.
- ✓ Die Festsetzung der Wechselkurse soll durch ein ordnungsgemäßes, allgemein anerkanntes Verfahren erfolgen, damit einseitige Aktionen u. kumulative Abwertungen verhindert werden.
- ✓ Der Umfang der internationalen Liquidität soll bewusst den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Welthandels angemessen ausgerichtet werden.
- ✓ Es soll ein Anpassungsmechanismus geschaffen werden, durch welchen sowohl auf Defizit- als auch auf Überschussländer Druck ausgeübt werden kann.
- ✓ Jedem Land soll eine Zahlungsreserve gesichert werden, die der Bedeutung des Landes (dem Wirtschaftsvolumen und dem Außenhandelsanteil) im Welthandel entspricht.
- ✓ Mit der Durchführung des Währungssystems soll eine zentrale Institution betraut werden, die im politischen Sinne neutral ist. (Institutionalismus)

Unter diesen Aspekten stellte Keynes als Chefdelegierter Großbritanniens in Bretton Woods ein ›Clearing-Konzept‹ vor, das als eine Art neue Klugheit des Weltwährungssystems zu bewerten ist. Seine Klugheit bestand im wesentlichen darin, dass ein geschlossenes Bankensystem auf die internationale Währungsebene übertragen werden sollte. Die Zahlungsbilanzungleichgewichte sollten durch eine *Clearingstelle* ausgeglichen werden, die aus zwei Posten, Gutschriften (Kreditsaldo) und Lastschriften (Schulden-saldo) konstruiert wurde. Die Überschussländer sollten dazu verpflichtet werden, über die Clearingstelle den Defizitländern eigene Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen: Wenn die Überschussländer den Defizitländern Zahlungsmittel gaben, erhielten sie dafür eine Gutschrift (Kredit). Umgekehrt erhielten die Defizitländer, die über die Clearingstelle Zahlungsmittel in Anspruch nahmen, eine Lastschrift (Schulden). Die Gut- und Lastschriften sollten in einem neu zu schaffenden internationalen Geld (Bancor) definiert werden, welches in einem bestimmten Goldgewicht festgelegt werden sollte. Der Bancor sollte automatisch als internationale Liquidität fungieren. Es war nicht nötig, dass Gold oder irgendeine nationale Währung die Reservefunktion übernahm. Da sich der Bancor auf feste Wechselkurse bezog, zumal alle Währungsparitäten gegenüber dem Bancor fixiert worden waren. Feste Wechselkurse sollten unter Zustimmung der Clearingunion erst dann modifiziert werden, wenn die Wechselkursveränderungen festgesetzte Währungsparitäten um 5 % über- oder unterschritten.⁵³²

⁵³¹ Aschinger, Franz E., Das Währungssystem des Westens, Frankfurt am Main 1973, S. 20; Bachmann, Hans, „Die angelsächsischen Pläne für die neue Ordnung des internationalen Zahlungsverkehrs“ (deutsche Übersetzung von White Paper London 1943), St. Gallen 1943, S. 57.

⁵³² Glastetter, Außenwirtschaftspolitik, S. 332 ff.

Die Verschuldungsmöglichkeit der Mitglieder hing von den nach Außenhandelsanteilen ermittelten Quoten ab. Dies galt als eine Begrenzung der Kreditmöglichkeiten. Wenn ein Defizitland diese Quote überschreiten würde, müsste es seine Währung abwerten. Dazu konnte dieses Land eine Kontraktionspolitik einführen. Die Kreditverpflichtungen der Überschussländer waren aber unabhängig von den Quoten. Mit anderen Worten, sie waren unbeschränkt. Ein Überschussland konnte deshalb durch Expansionspolitik, d.h. durch die Aufwertung seiner Währung oder Einfuhrerleichterung, den Überfluss abbauen. Der Anpassungsprozess (Wechselkurskorrektur) sollte bei der Autonomie der nationalen Wirtschaftspolitik bleiben. Parallel dazu sollten die Kapitalbewegungen auch von den nationalen Zentralbanken kontrolliert werden. Zusammenfassend beinhaltet das keynesianische Clearing-Konzept zwei Elemente: die Wechselkurskorrekturmöglichkeit auf nationaler Ebene und die supranationale Schutzfunktion der Clearingunion auf internationaler Ebene.⁵³³

Der White-Plan hingegen ist als ›Fondskonzept‹ zu verstehen, das in der Kontinuität des bisherigen Goldstandard-Systems steht. Die Klugheit des Konzeptes bestand in der Schaffung eines international verwendbaren Liquiditätsvolumens, das durch die Beiträge der Mitgliedsländer in einen Fonds eingerichtet werden sollte. Das Volumen wurde über die Höhe der Beiträge begrenzt, die nach Länderquoten festgelegt wurden. Die Länderquote wurde aufgrund der Außenhandelsanteile, des Volkseinkommens und der Devisenreserven festgelegt. Entsprechend der Quote konnten die Mitglieder ihre Beiträge in Gold, in nationalen Währungen und in Schuldverschreibungen einzahlen. Sie waren berechtigt, bis zur Höhe seines Beitrages, vom Fonds Kredite aufzunehmen (Ziehungsrechte). Damit wurden sowohl die Verschuldungsmöglichkeit als auch die Kreditverpflichtung begrenzt. Bei der Überziehung der Quote sollte der Fonds den Defizitländern Auflagen erteilen. Diese Auflagen konnten eine Beschränkung der nationalen Wirtschaftssouveränität sein. Insofern sah dieser Plan vor, dass internationale Liquidität durch Ziehungsrechte geschaffen wurde. Diese sollte das Zahlungsbilanzungleichgewicht der Defizitländer finanzieren. Dazu ging der Plan von festen Wechselkursen wie dem Goldstandard aus, sah aber die Möglichkeit zur Korrektur vor. Das Gold sollte weiterhin eine wichtige Reservefunktion besitzen.⁵³⁴

Beide Pläne sahen feste Wechselkurse mit einer Korrekturmöglichkeit vor. Sie stellten jedoch unterschiedliche Methoden für den Ausgleich von Zahlungsbilanzungleichgewichten vor. Bei Keynes sollte dieses Problem durch die Clearingstelle, den Bancor und die binnenwirtschaftliche Regulierung gelöst werden; bei White durch einen Fonds, der durch die Quoten der Mitglieder geschaffen wurde, sowie durch Ziehungs-

⁵³³ Konrad, Zahlungsbilanztheorie und Zahlungsbilanzpolitik, S. 247; Glastetter, S. 333.

⁵³⁴ Glastetter, Außenwirtschaftspolitik, S. 333-334.

srechte und Auflagen beinhaltete. Der Keynes-Plan trug dabei eher den Interessen Großbritanniens Rechnung. Trotz der schwierigen Zahlungsbilanzsituation wollte Großbritannien eine expansive Wachstums- und Beschäftigungspolitik verfolgen, da es durch knappe Liquidität „Deflationstendenzen“ befürchtete. Dagegen vertrat der White-Plan die Interessen der USA, die bei einer zu großen Liquidität „Inflationsgefahren“ befürchteten. Dazu sahen die USA künftige Belastungen in der Clearingunion. Sofern sie permanente Leistungsbilanzüberschüsse erwirtschaften würden, müssten sie auf Dauer die Defizite der anderen Mitglieder finanzieren.⁵³⁵ Dies war den US-Interessen entgegengesetzt. Die USA setzten daraufhin ihre Wirtschaftsinteressen durch. Damit wurde keine Clearingunion, sondern der IWF nach dem Fondskonzept des White Plans gegründet.

③ Exkurs: Flexible Wechselkurse als Klugheit der Liberalen

Feste Wechselkurse, wie im Bretton Woods-System, basierten auf folgenden Währungsnormen: auf dem Goldstandard mit der Leitwährung US-Dollar, auf den Quoten der Mitglieder als Liquidität, die der Zahlungsbilanzfinanzierung dienen sollte, und auf einer nationalen ergänzenden Geld- und Finanzpolitik, die auf Zahlungsbilanzkorrektur abzielte. Diese Weltwährungsnormen konnten durch eine Normalität erhalten werden, die zum Inhalt hatte, dass die nationalen Zentralbanken ständig intervenierten, um ihre Parität innerhalb dieser Bandbreiten zu erhalten.

Im Gegensatz zu diesen Normen des festen Wechselkurses werden die Währungskurse bei den flexiblen Wechselkursen entsprechend dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage der Währungen auf den Devisenmärkten frei gebildet.⁵³⁶ Die Wechselkurse sollten sich dabei ohne Interventionen der Zentralbanken im Devisenmarkt bewegen, demzufolge schlagen sich die Änderungen in den ökonomischen Bindungen automatisch in den Änderungen der Wechselkurse nieder.⁵³⁷ Die kurzfristigen Wechselkursschwankungen orientieren sich an den Zinsdifferenzen, und die langfristigen Wechselkursschwankungen an den unterschiedlichen Inflationsraten und der Produktivität.⁵³⁸ Nach der Klugheit der Liberalen wird bei den flexiblen Wechselkursen die Anpassung der Wechselkurse nicht von politischen Interessen, so wie im Bretton Woods-System, sondern von wirtschaftlichen Fundamentalfaktoren (z.B. Inflation und Wirtschaftswachstum) beeinflusst.

⁵³⁵ Glastetter, Außenwirtschaftspolitik, S. 335-336.

⁵³⁶ Koch, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, S. 378.

⁵³⁷ Siebert, Horst, Außenpolitik, Stuttgart 1994, S. 381.

⁵³⁸ Willms, Internationale Währungspolitik, S. 149.

Bei flexiblen Wechselkursen ist folgende Gleichung theoretisch vorstellbar:⁵³⁹
 $Zahlungsbilanz = Leistungsbilanz + Kapitalbilanz = 0$. Deshalb wird behauptet, dass die Zahlungsbilanz automatisch ausgeglichen wird. Die Gleichung setzt aber die freie Kapitalmobilität voraus. Ohne kurzfristige und langfristige Transaktionen, d.h. ohne freien Kapitalimport und -export, kann die Zahlungsbilanz nicht ausgeglichen werden. Zudem scheint das Spekulationsproblem aufgrund der frühzeitigen Bewegung des Kurses bei flexiblen Wechselkursen geringer als bei festen Wechselkursen zu sein. Sobald eine Währung wegen Zahlungsdefizite und der Hinauszögerung der Anpassungsmaßnahmen abwertungsbedroht ist, transferieren Spekulanten zunehmend ins Ausland unter dem Kalkül, Gewinne zu verfolgen und Währungsverluste zu vermeiden. Bei festen Wechselkursen besteht ein viel höheres Risiko für Spekulationen als bei flexiblen. Trotzdem kommt es bei flexiblen Wechselkursen auch zu Spekulationen, welche die Bewegung der Kurse zu antizipieren suchen. Diese Spekulationen liegen hierbei in der Unsicherheit des Marktes. Hinzu kommt der Fakt, dass flexible Wechselkurse aufgrund des Kasino-Kapitalismus das Problem der Leistungsbilanzungleichgewichte nicht lösen können.⁵⁴⁰

④ ›Naturrecht des Stärkeren‹ und Gründung des IWF

Die Währungs- und Wechselkursnormen entstanden aus den Vereinbarungen (Synthēkē), die sich auf die bereits behandelten Klugheitslehren gründeten: feste und flexible Wechselkurse, die Suche nach einer Lösung für die Anpassungsprobleme und das Volumen der Liquidität und Kredite sowie die Art und Weise der Kapitalbewegung. Allerdings begründeten sie sich auch auf das Naturrecht des Stärkeren. Die USA konnten nach dem Zweiten Weltkrieg die Staaten zu den Vereinbarungen der Währungsnormen führen. Denn sie verfügten über eine ›strukturelle Macht‹, die als diejenige Macht zu verstehen ist, Institutionen zwischen Staaten schaffen zu können (Teil I-K, 5.3). Nur die USA konnten sowohl Kredite und Liquidität als auch Investmentkapital zur Verfügung stellen.⁵⁴¹

In den 40er Jahren besaßen die USA zwei Drittel der Goldreserven der Welt.⁵⁴² Sie konnten Kredite an andere Staaten vergeben und wirtschaftliche und politische Bedingungen stellen. Dazu wurde die Autorität der USA durch das Vertrauen gestärkt, dass die USA ihre Macht sowohl für andere Staaten als auch für sich selbst verwenden

⁵³⁹ Gärtner, Manfred, Makroökonomik flexibler und fester Wechselkurse, Berlin 1997 S. 3.

⁵⁴⁰ Konrad, Zahlungsbilanztheorie und Zahlungsbilanzpolitik, S. 180-185.

⁵⁴¹ Calleo, David P., The Atlantic Fantasy, Baltimore 1970, S. 86-87.

⁵⁴² Walter, Andrew, World Power and World Money: The Role of Hegemony and International Monetary Order, New York 1991, S. 151.

würden.⁵⁴³ Unter diesen Umständen konnten die USA den White-Plan (Fondskonzept) für die internationale Währungs- und Finanzordnung durchsetzen und bis in die 60er Jahre das liberale Regime des IWF etablieren,⁵⁴⁴ auch wenn Großbritannien und Frankreich dagegen Widerstand leisteten.⁵⁴⁵

In diesem Sinne ist der IWF als Produkt der US-Hegemonialmacht zu bewerten. Seine Institution legitimierte die Ausübung der US-Geldmacht, weil die Vereinbarungen (z.B. Bereitschaftskredit-Vereinbarungen) im Rahmen des IWF äußerlich gesehen nicht als Intervention, sondern als Kooperation, d.h. als Bereitstellung der Liquidität, dargestellt wurden. Im folgenden werden darum die Normen der IWF-Gründungsübereinkommen behandelt.

3.3. IWF-Gründungsübereinkommen (1945)

3.3.1. Telos des IWF (Artikel I)

Das Ziel des IWF stimmt weiterhin mit der Idee des GATT-Regelwerk überein. (Teil II-K, 2.1.1) Es enthält auch den Liberalismus, der die Einrichtung des IWF begründet. Art. I des IWF-Übereinkommens (1990) stellt die einzelnen Ziele des IWF dar.⁵⁴⁶

⁵⁴³ Walter, *World Power and World Money*, S. 32.

⁵⁴⁴ Gilpin, Robert, *US Power and the Multinational Corporation*, New York 1975, S. 85.

⁵⁴⁵ Ein grundsätzliches Problem stellte den nationalen Interessenkonflikt zwischen den USA und Großbritannien dar. Beispielsweise gab es im Dezember 1945 eine Kreditvereinbarung (3,75 Mrd. US-Dollar) zwischen beiden Staaten. Wegen der schlechten Wirtschaftslage (insbesondere wegen der Schulden von 2 Mrd. Sterling) benötigte Großbritannien Kredite. Die USA stellten dafür folgende Bedingungen: die Bereitstellung der Sterlings-Konvertibilität, die Akzeptanz der Bretton Woods-Vereinbarungen und den Verzicht der Diskriminierung der US-Produkte. Diese wurden in Großbritannien als eine Beschränkung der Wirtschaftssouveränität (der Entscheidungskompetenz der nationalen Wirtschaftspolitik) betrachtet. Siehe hierzu: Walter, S. 158.

⁵⁴⁶ Art. I des IWF-Übereinkommens (1990). Seit dem völkerrechtlichen Inkrafttreten (27. Dezember 1945) blieben diese Prinzipien bestehen. Das IWF-Übereinkommen wurde dreimal geändert (28. Juli 1969; 1. April 1978; 11. November 1990). Im folgenden werden zwei Übersetzungstexte verwendet. Gründungsübereinkommen von 1945 (IWF 1945): Abkommen über den Internationalen Währungsfonds, in: Rose, Harald (Hrg.), *Die Organisation der Vereinten Nationen, Dokumente, Teil III Die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen*, Berlin 1962, S. 390-429; Dritte Änderung von 1990 (IWF 1990): Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds, in: Von Mangoldt, Hans und Volker Rittberger, (Hrg.), *Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer, Band I/2 (Sonderorganisationen...)*, München 1995, S. 3-153.

1. „die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währungspolitik durch eine ständige Einrichtung zu fördern, die als Apparat zur Konsultation und Zusammenarbeit bei internationalen Währungsproblemen zur Verfügung steht;
2. die Ausweitung und ein ausgewogenes Wachstum des Welthandels zu erleichtern und dadurch zur Förderung und Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsgrads und Real-einkommens sowie zur Entwicklung des Produktionspotentials aller Mitglieder als oberste Ziele der Wirtschaftspolitik beizutragen;
3. die Stabilität der Währungen zu fördern, geordnete Währungsbeziehungen <...> aufrechtzuerhalten und Währungsabwertungen aus Wettbewerbsgründen zu vermeiden;
4. bei der Errichtung eines multilateralen Zahlungssystems für die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliedern und bei der Beseitigung von Devisenverkehrsbeschränkungen, die das Wachsen des Welthandels hemmen, mitzuwirken;
5. das Vertrauen der Mitglieder dadurch zu stärken, dass ihnen zeitweilig unter angemessenen Sicherungen die allgemeinen Fondsmittel zur Verfügung gestellt werden und ihnen so Gelegenheit gegeben wird, Unausgeglichenheiten in ihrer Zahlungsbilanz zu bereinigen, ohne zu Maßnahmen Zuflucht nehmen zu müssen, die dem internationalen Wohlstand schaden;
6. in Übereinstimmung mit Vorstehendem die Dauer der Ungleichgewichte der internationalen Zahlungsbilanzen <...> abzukürzen und den Grad der Ungleichgewichte zu vermeiden.“

Im erstem Punkt wird das zentrale Ziel des IWF erkennbar, dass die Staaten auf einem bestimmten Sektor (auf dem Gebiet der Währungspolitik) mit Hilfe einer Institution kooperieren sollen. Als Institution soll der IWF die Währungspolitik des einzelnen Staates, welche eng mit den nationalen Wirtschaftsinteressen zusammenhängt, koordinieren. Diese Zielsetzung der institutionellen Kooperation impliziert hier eine Beschränkung der nationalen Wirtschaftssouveränität, so wie stets im multilateralen Liberalismus behauptet wird.

Solange die Staaten miteinander Handel treiben, haben sie Anpassungsprobleme hinsichtlich der Frage, wie die Staaten ihre Zahlungsbilanzungleichgewichte ausbalancieren können (Teil II-K, 3.2.1). Deshalb ist eine internationale Kooperation auf dem Gebiet der Währungspolitik notwendig. Die Staaten können theoretisch entweder bilateral oder multilateral kooperieren, um diese Anpassungsprobleme zu lösen. In der Realität handelt (exportiert und importiert) jedoch kein Staat nur bilateral, sondern mit vielen Staaten. Wenn es um multilaterale Probleme geht, brauchen die Staaten eine multilaterale Institution, die ihnen eine effektive Koordination und Vertrauensbildung untereinander ermöglicht. Dies ist der Kerngedanke des *Multilateral-Modells*, der hinter dem ersten Ziel steht (Teil II-K, 2.3.1). Aus diesem axiomatischen ›telos‹ sind sowohl andere Ziele als auch die Währungsnormen abzuleiten.

Das zweite Ziel, d.h. die Förderung des Welthandels, bezieht sich auf das erste Ziel. Ohne ein stabiles Währungssystem kann der Welthandel nicht ausgeweitet werden. Wenn

ein Staat seine Wahrung nur aus Wettbewerbsgrunden abwerten wurde, dann konnten andere Staaten eine protektionistische Handelspolitik einfuhren. Der Protektionismus ware eine Schranke fur den freien Welthandel. Er sollte eingedammt werden, indem die Ausweitung des Freihandels beim IWF als Ziel festgelegt wird. *Theoretisch* konnen alle Mitglieder nicht nur einen hohen Beschaftigungsgrad und ein hohes Realeinkommen erreichen, sondern auch ihr Entwicklungspotential vollig ausschopfen. Diese Zielvorstellung, durch Freihandel Wohlstand zu erreichen, basiert naturlich auf dem Liberalismus. Ein stabiles Wahrungssystem ist notwendig fur die Forderung des Freihandels. Unter diesem Gedankengang kann weiterhin das dritte Ziel, die Stabilisierung der Wahrungen, abgeleitet werden.

Das vierte Ziel ist ebenfalls mit dem zweiten Ziel (der Forderung des Welthandels) verknupft. Die Errichtung eines multilateralen Zahlungssystems und die Beseitigung der Devisenverkehrsbeschrankungen sind auch fur die Ausweitung des Freihandels notwendig. Das multilaterale Zahlungssystem setzt die freie Austauschbarkeit der Wahrungen, also „Konvertibilitat“, voraus. Es ist deshalb logisch, diese Konvertibilitat einzurichten, wollen die Staaten Freihandel praktizieren. Dafur soll der Devisenverkehr nicht eingeschrankt werden. Wenn die Staaten ihre Devisen entsprechend den politischen Interessen oder der eigenen Willkur kontrollieren wurden, konnte diese Praxis nicht nur die Kapitalbewegungen, sondern auch den Freihandel storen.

Das funfte und sechste Ziel bietet eine Teillosung der Anpassungsprobleme von Seiten des IWF an. Wenn ein Mitgliedstaat Zahlungsbilanzungleichgewichte (Defizite in der Leistungsbilanz) aufweisen und dadurch in Zahlungsschwierigkeiten geraten wurde, kann der IWF dem Defizitland Fondsmittel zur Verfugung stellen. Dies stellt eine Art der Zahlungsbilanzfinanzierung dar, die durch den IWF geleistet wird. Die Mitgliedstaaten des IWF brauchen keine kunstlichen Zahlungsbilanzkorrekturen zu unternehmen, die sowohl schadlich fur den nationalen und internationalen Wohlstand als auch fur den Welthandel waren. Eine Zahlungsbilanzkorrektur ist haufig mit Protektionismus verbunden. Daher sollte die neue Aufgabe des IWF darin bestehen, sich an der Finanzierung der Zahlungsbilanzungleichgewichte der Mitgliedstaaten zu beteiligen.

3.3.2. Wahrungs- und Finanznormen: Artikel IV, V, VI, VIII

Nach den genannten Zielen sollte der IWF eine zwischenstaatliche Kooperation im Gebiet der Wahrungspolitik zur Verfugung stellen, nicht nur um Anpassungsprobleme zu losen, sondern auch um den Freihandel zu fordern. Er soll sich in seiner Geschaftspolitik sowie bei allen Beschlussen von jenen Zielen leiten (IWF 1945, Art. I). Diese Ziel werden

durch die folgenden Währungsnormen konkretisiert, welche die allgemeinen Verhaltensrichtlinien (Rechte und Pflichten) für die Mitgliedstaaten des IWF festlegen.

Art. IV definiert die Verpflichtungen hinsichtlich der Währungsstabilität: „Jedes Mitglied verpflichtet sich, mit dem Fonds zusammenarbeiten, um die Währungsstabilität zu fördern, geordnete Währungsbeziehungen mit anderen Mitgliedern aufrechtzuerhalten und Wechselkursänderungen aus Konkurrenzgründen zu vermeiden“ (IWF 1945, Art. IV Abs. 4 Buchst. a). Diese allgemeine Verpflichtung ist identisch mit dem dritten Telos des IWF. Hieran wird deutlich, dass die Norm mit dem Telos verbunden ist. Dies weist darauf hin, dass das Ziel (telos) als Verpflichtung (Norm) verankert wurde.

Diese allgemeine Verhaltensregel jedes Mitgliedes - Förderung der Währungsstabilität - wird in Art. IV Abs. 4 Buchst. b des IWF 1945 durch die Bestimmung der Währungsnormen konkretisiert. In festen Wechselkursen sollten die Goldkäufe und Devisengeschäfte jedes Mitglieds beschränkt werden. Der IWF legte deshalb nach Art. IV Abs. 2 für die Goldtransaktionen von Mitgliedstaaten eine Spanne über und unter der Parität fest. Jeder Mitgliedstaat war dazu verpflichtet, Gold auf dieser Grundlage der Parität zu kaufen oder zu verkaufen. Die Höchst- und Mindestkurse für Devisengeschäfte zwischen Mitgliedstaaten durften nicht von festgelegten Paritäten abweichen (Abs. 3). Dafür sollten die Zentralbanken der Mitgliedstaaten ständig auf den Devisenmärkten intervenieren. In diesem Sinne beruhten die Währungsnormen darauf, dass jeder Mitgliedstaat die Gold- und Devisengeschäfte auf Grundlage der Paritäten führte, die vom IWF bestimmt wurden. Diese Normen der festen Wechselkurse hatten die Förderung der Währungsstabilität zum ›telos‹.

Art. VIII des IWF 1945 legt weitere allgemeine Verpflichtungen der Mitgliedstaaten fest. Nach Abs. 2 Buchst. a darf kein Mitgliedstaat ohne Zustimmung des IWF die internationalen Transaktionen (Zahlungen und Überweisungen) beschränken. Buchst. b erlaubt die Devisenkontrolle durch bilaterale Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten, wenn deren Maßnahmen mit dem IWF-Abkommen vereinbar sind. Die Norm der Konvertibilität - „Jedes Mitglied soll Bestände (holdings) seiner Währung, die sich im Besitz eines anderen Mitglieds befinden, kaufen, sofern dieses Mitglied es verlangt und dabei geltend macht“ (Abs. 4. Buchst. a) - wird durch Abs. 3 sichergestellt, der ein Verbot von diskriminierenden Währungspraktiken beinhaltet. Abs. 5 ist einerseits als Recht des IWF, andererseits als Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu verstehen: Der IWF kann Auskünfte (z.B. über Bestände der Gold- und Devisenreserven, Zahlungsbilanzen, Nationaleinkommen und Devisenverkehrsvorschriften) von den Mitgliedstaaten anfordern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Aufforderungen nachzukommen. Die Normen des Art. VIII sind eng mit dem vierten Telos des IWF, d.h. der Errichtung eines multilateralen Zahlungssystems, verbunden.

Während Art. IV und VIII des IWF 1945 die Währungsnormen festlegen, die sich auf die allgemeinen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten beziehen, regeln Art. V und VI die Rechte der Mitgliedstaaten. Jeder Mitgliedstaat verkehrt mit dem Fonds allein durch seine Zentralbank. Nach Art. V Abs. 3 ist er berechtigt, mit dem Fonds im Austausch gegen seine eigene Währung die Währung eines anderen Mitglieds zu kaufen. Als Bedingung soll er nach Art. V Abs. 3 Buchst. a Ziff. 1 und Art. VI Abs. 1 Buchst. a den Kauf zur Finanzierung der kurzfristigen Zahlungsbilanzungleichgewichte verwenden und nicht zur Abdeckung des beträchtlichen Kapitalabflusses. Für diesen Kauf muss er dem IWF Gebühren entrichten. Diese bedingten Rechte nehmen Bezug auf das fünfte und sechste Ziel (Zahlungsbilanzfinanzierung durch Fondsmittel). Dazu kann jeder Mitgliedstaat nach Art. VI Abs. 3 Kontrollmaßnahmen gegenüber den internationalen Kapitalbewegungen treffen, falls dies notwendig erscheint. Die Kontrollkompetenz der Kapitalbewegung bleibt der nationalen Ebene überlassen. Dies gilt als eine nationale ›Abwehnorm‹ gegenüber gefährlichen Kapitalbewegungen. Diese Abwehnorm kann jedoch in eine ›Angriffsnorm‹ umschlagen. Denn die starken Staaten (z.B. Industrieländer) besitzen mittels des Naturrechts des Stärkeren häufig den Spielraum in bilateralen Abkommen, die Liberalisierung des Kapitalmarkts gegen die schwachen Staaten (z.B. Entwicklungsländer) durchzusetzen. In Wirklichkeit gilt also diese Norm nicht als Abwehnorm für die schwachen Mitgliedstaaten.

Außerdem sind einige Sanktionsnormen gegenüber Verletzungen der Währungs- und Finanznormen vorgesehen. Nach Art. IV Abs. 6 des IWF 1945 verliert ein Mitgliedstaat sein Recht auf Inanspruchnahme der Fondsmittel, wenn er ohne Zustimmung des Fonds die Parität seiner Währung ändert. Nach Art. V Abs. 5 kann der Fonds entweder die Inanspruchnahme der Fondsmittel beschränken oder entziehen, wenn ein Mitgliedstaat die Fondsmittel nicht entsprechend den Zielen des IWF verwendet. In Art. XV sind noch zwei weitere Sanktionen vorgesehen. Zum einem: „Erfüllt ein Mitglied irgendeine seiner Verpflichtungen gemäß diesem Abkommen nicht, so kann der Fonds das Mitglied von der Inanspruchnahme der Mittel des Fonds ausschließen“ (Abs. 2 Buchst. a). Zum anderen kann ein Mitgliedstaat nach Art. XV Abs. 2 Buchst. b durch den Beschluss des Gouverneursrates zum Austritt aus dem Fonds aufgefordert werden, wenn er nach dem Ablauf einer angemessenen Frist seinen Verpflichtungen als Mitglied weiterhin nicht nachkommt.

In diesen Artikeln werden Verpflichtungsnormen manifestiert, die den Verhaltenskodex der Mitgliedstaaten untereinander regeln. Könnte der IWF diese Normen real praktizieren, wäre der IWF eine supranationale Institution auf dem Gebiet der internationalen Währungspolitik. Jeder Mitgliedstaat sollte seine Wirtschaftssouveränität beschränken, um eine multilaterale Kooperation zu verwirklichen. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Mitglieder von den Normen nicht abweichen. In der Realität wollen die

Staaten aber ihre Wirtschaftssouveränität nicht aufgeben, da sie sich entsprechend ihren Wirtschaftsinteressen für ihre Wirtschaftspolitik entscheiden. Dennoch beugen sie sich dem Hegemon. Aufgrund des Naturrechts des Stärkeren wurden diese Normen für eine bestimmte Zeit (1945-1970) eingehalten.

3.3.3. Zuständigkeits- und Verfahrensnormen: Artikel III, XII

Das Ziel des IWF ist mit den Währungs- und Finanznormen logisch verbunden. Im folgenden werden einige Zuständigkeits- und Verfahrensnormen des IWF betrachtet: Quoten, Subskriptionen und Entscheidungsprozesse. Die Entscheidungsprozesse im IWF sind als Verfahrensnormen zu verstehen, die in Verbindung mit den Kompetenzen der verschiedenen Organe (mit den Zuständigkeitsnormen) stehen. Auf Basis der Zuständigkeits- und Verfahrensnormen können nicht nur Entscheidungen getroffen, sondern auch die zwischenstaatlichen Kooperationen organisiert werden. Allerdings sind diese Normen grundsätzlich auf dem Naturrecht des Stärkeren begründet, wie im folgenden zu lesen ist.

Die Zuständigkeits- und Verfahrensnormen gehen von der machtorientierten Bestimmung der Quoten aus. Nach Art. III Abs. 1 des IWF 1945 wird jedem Mitglied eine Quote zugeteilt. Diejenigen Staaten, z.B. USA und Großbritannien, die an der Währungs- und Finanzkonferenz der UNO teilgenommen hatten, erwarben ihre Quoten, sobald sie das IWF-Übereinkommen bis zum 31. Dezember 1945 unterzeichnet hatten. Die Quoten der anderen Mitgliedsländer wurden vom Fonds (IWF) festgesetzt. Dafür legt das IWF-Übereinkommen aber kein klares Kriterium fest. Der Fonds überprüft die Quoten der Mitglieder in Abständen von fünf Jahren. Für die Quotenänderung ist nicht nur eine Vierfünftelmehrheit der gesamten Stimmenzahl, sondern auch die Zustimmung des davon betroffenen Mitglieds erforderlich (Abs. 2). In Abs. 3 Buchst. a wird die Subskription wie folgt definiert: „Die Subskription jedes Mitglieds entspricht seiner Quote.“ Die Mitgliedstaaten haben ihre Subskriptionen entweder mittels 25 % ihrer Quote in Gold oder 10 % ihrer offiziellen Nettobestände in Gold und US-Dollar zu bezahlen. Der Fonds stellt die offiziellen Nettobestände der einzelnen Staaten in Gold und US-Dollar fest. Nach Buchst. b und c zahlen die Mitglieder den Rest ihrer Quote in ihrer eigenen Währung. Die Quote eines Mitgliedstaates besteht deshalb aus der vom IWF bestimmten Subskription und der eigenen Währung.

Entsprechend diesen Quoten werden die Stimmen der IWF-Mitgliedstaaten gewichtet. Demzufolge sind nicht nur die Ziehungsrechte der Mitgliedstaaten zur kurzfristigen Zahlungsbilanzfinanzierung, sondern auch deren Stimmrechte in den Organen des IWF bestimmt: Je höher die Quote, desto mehr Ziehungs- und Stimmrechte. Jeder Mitgliedstaat hat *a priori* 250 Stimmen. Eine zusätzliche Stimme, die zugleich als Teil der

Quote gerechnet wird, kostet 100.000 US-Dollar (IWF 1945, Art. XII Abs. 5 Buchst. a). Die gewichteten Stimmrechte sind ergo machtorientiert. Denn das Stimmrecht reflektiert wirtschaftliche Kriterien (z.B. die Position der Mitglieder im internationalen Handels- und Zahlungsverkehr) und politische Kräfte, welche bei der Bestimmung der Quoten berücksichtigt werden. Die Argumentation zu den gewichteten Stimmrechte bestand damals darin, dass ein Staat, der einen kleinen Betrag zahlte, nicht das gleiche Stimmrecht haben sollte, wie ein Staat, der einen tausendfach höheren Betrag einzahlte.⁵⁴⁷ Das Stimmrecht erscheint dabei als ›das den starken Staaten Zuträgliche‹, weil es seine Begründung im ›Naturrecht des Stärkeren‹ hat. Den Schwachen ist es aber *ein Unzuträgliches*, wie auch Horsefield im folgenden deutlich macht:

„Dies würde den wahrhaft internationalen Charakter des Fonds zerstören und seinen Erfolg ernsthaft gefährden. Es ist sehr zweifelhaft, ob viele Länder zu einer internationalen Organisation mit weitgehenden Befugnissen gehören wollen, wenn ein oder zwei Länder in der Lage wären, deren Politik zu kontrollieren.“⁵⁴⁸

Der Art. XII des IWF 1945 regelt die organisatorische Struktur des IWF, die sich weiterhin auf die Zuständigkeits- und Verfahrensnormen bezieht. Es gibt drei wichtige Organe innerhalb des IWF: den *Gouverneursrat*, das *Exekutivdirektorium* und den *geschäftsführenden Direktor*. Der Gouverneursrat stellt das höchste Entscheidungsorgan dar. Er besteht aus je einem Gouverneur und je einem Stellvertreter, die von jeder Regierung entsandt werden. Der Gouverneur ist zur Stimmabgabe berechtigt, der Stellvertreter jedoch nicht. Der Gouverneursrat kann die Ausübung seiner Vollmachten auf das Exekutivdirektorium übertragen. Ausnahmen bilden allerdings die Aufnahme neuer Mitglieder, die Genehmigung der Quotenrevision, die Änderung der Paritäten und der Beschluss der Liquidation (Abs. 2 Buchst. a und b).

Der Gouverneursrat hält einmal jährlich eine Versammlung ab. Das Exekutivdirektorium kann weitere Versammlungen einberufen. Diese können auch von einzelnen Direktoren einberufen werden, „wenn es von fünf Mitgliedern oder von Mitgliedern, die über ein Viertel der gesamten Stimmzahl verfügen, verlangt wird“ (IWF 1945, Art. XII Abs. 2 Buchst. c). Der Gouverneursrat ist schon bei Anwesenheit einer Mehrheit der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der gesamten Stimmzahl vertreten, beschlussfähig.

⁵⁴⁷ Gold, Joseph, Der Ursprung des gewichteten Stimmrechts im IWF, in: Finanzierung & Entwicklung (März 1981), S. 25-28 (25-26).

⁵⁴⁸ Horsefield, Keith J., The International Monetary Fund 1945-1965, Twenty Years of International Monetary Cooperation, Washington 1968, Vol. III, S. 77.

Das Exekutivdirektorium ist verantwortlich für die Führung der allgemeinen Geschäfte des IWF. Diese Vollmacht wird ihm vom Gouverneursrat übertragen (IWF 1945, Art. XII Abs. 3 Buchst. a). Die Anzahl der Direktoren beträgt mindestens zwölf. Fünf Direktoren werden von den fünf Mitgliedern ernannt, welche die größten Quoten besitzen. Andere Mitgliedstaaten sind zur Ernennung eines Direktors nicht berechtigt. Aus diesen Staaten werden dann die Gruppen gebildet, aus denen die anderen sieben Direktoren gewählt werden. Aus der jeweiligen Gruppe wird ein Direktor gewählt. Von sieben dürfen fünf Direktoren nicht zu den amerikanischen Republiken gehören (Buchst. b). Bemerkenswert ist dabei, dass die Stimmen einer Gruppe einheitlich von ihrem Direktor abgegeben werden, auch wenn es unterschiedliche Auffassungen innerhalb einer Gruppe gibt. Dieser Entscheidungsmechanismus ist nicht fair. Nach dieser Regel werden allerdings fast alle wichtigen Entscheidungen getroffen. Die Exekutivdirektoren amtieren ständig in Washington, dem Hauptsitz des IWF. Hier kommen sie zusammen, um die Entscheidungen zu treffen. Das Exekutivdirektorium ist dann in der Sitzung beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Direktoren anwesend ist, die mindestens die Hälfte der gesamten Stimmenzahl vertritt (Buchst. h).

Der geschäftsführende Direktor wird von den Exekutivdirektoren gewählt. Er ist der Vorsitzende der Exekutivdirektoren. Der geschäftsführende Direktor darf jedoch weder Gouverneur noch Direktor sein. Er besitzt auch kein Stimmrecht in den Sitzungen der Exekutivdirektoren und des Gouverneursrates (IWF 1945, Art. XII Abs. 4 Buchst. a). Als Chef des Personals des IWF besteht seine Aufgabe grundsätzlich darin, nach der Weisung der Exekutivdirektoren die Geschäfte des Fonds zu führen (Buchst. b).

3.4. IWF und USA

3.4.1. Beziehungen des IWF zu den USA (1945-1971)

I

Im letzten Kapitel wurde das IWF-Gründungsübereinkommen behandelt. Die Währungs- und Finanznormen stellen den signifikanten Charakter einer internationalen Institution dar, die aus dem Naturrecht des Stärkeren geschaffen wurde. Als Regelwerk stellte der IWF den Staaten die Kooperation bereit. Die Kooperation war aber abhängig vom Hegemon, da die USA durch die Struktur des IWF über entscheidende Kompetenzen und Ressourcen verfügten. Im folgenden sollen die Beziehungen des IWF zu den USA betrachtet werden.

Von 1945 bis zur Mitte der 50er Jahre wurden die Normen des IWF nicht angewandt. Die Mitgliedstaaten praktizierten noch Devisenbewirtschaftung. Mit anderen Worten garantierten sie noch nicht die Währungsnorm der Konvertibilität. Es gab nur feste

Wechselkurse mit Paritätsfixierung. Andere wichtige Währungsnormen des IWF bestanden lediglich auf dem Papier. Beispielsweise konnten die europäischen Staaten keine Ziehungsrechte kaufen, da sie von den USA die Marshallplanhilfe (1948-1955) erhielten. Dies war auf eine amerikanische Entscheidung im Exekutivdirektorium des IWF zurückzuführen. Die USA konnten durch diese Kreditvergabe die europäischen Kreditnehmer dazu zwingen, ihre Märkte zu liberalisieren sowie eine Europäische Zahlungsunion (EPU: European Payments Union) zu installieren.⁵⁴⁹ Aus amerikanischer Sicht bedeutet die Herausbildung der Europäischen Zahlungsunion eine wichtige Grundlage sowohl für das stabile Weltwährungssystem als auch für die einheitliche Handels- und Zahlungsbeziehung Europas zu den USA. Das politische Interesse der USA bestand darin, zu Beginn des Kalten Krieges andere Staaten (insbesondere europäische Staaten) wirtschaftlich wieder aufzubauen.

Seit Mitte der 50er Jahre wurden allerdings die Währungsnormen des IWF in die Praxis umgesetzt. Die Devisenbewirtschaftung wurde schrittweise abgebaut. Parallel dazu garantierten die Mitgliedstaaten des IWF die Konvertibilität ihrer Währungen. Feste Wechselkurse wurden nach den Normen des IWF eingehalten. Im Zahlungsverkehr (nicht bei der Kapitalbewegung, sondern beim Warenhandel) konnten Geschäftsleute und Privatpersonen nun die Landeswährung zum stabilisierten Wechselkurs in Devisen konvertieren und diese gegen Landeswährung verkaufen.⁵⁵⁰ Die Zölle wurden ebenfalls schrittweise abgebaut. Die Etablierung dieser Weltwährungsordnung führte natürlich zu einer ständigen Expansion des Welthandels. Unter der Dominanz der US-Wirtschaft wurde diese Weltwirtschaftsordnung bis zum Ende der 60er Jahre beibehalten.

In dieser Periode haben die Regierungen der IWF-Mitgliedstaaten - außer den USA - mit dem US-Dollar in ihre Wechselkurse interveniert. Die Zentralbanken waren verpflichtet, die Wechselkurse auf den Devisenmärkten durch Käufe und Verkäufe von Devisen (Intervention) innerhalb einer gewissen Bandbreite um den Paritätskurs zu erhalten. Der US-Dollar galt als Interventionswährung. Er war auch die Reserve- und Leitwährung. Diese dominierende Stellung des US-Dollars basiert sowohl auf der Stärke der US-Wirtschaft als auch auf dem politischen Bestreben der USA, die Dollarknappheit zu vermindern.⁵⁵¹

Neben der Etablierung des Weltwährungssystems spielte der IWF noch eine bestimmende Rolle bei der Erhaltung des US-Dollars als Leitwährung. Die USA haben in ihre Wechselkurse auf den Devisenmärkten nicht interveniert. Statt dessen blieb die Intervention den anderen Staaten überlassen. Die USA waren deshalb nicht in der Lage,

⁵⁴⁹ Strange, States and Market, S. 104.

⁵⁵⁰ Möller, Hans, Das Ende einer Weltwährungsordnung?, München 1972, S. 18.

⁵⁵¹ Ebd., S. 19.

ihre Wechselkurse gegenüber anderen Währungen zu ändern sowie die Veränderung der Wechselkursparität (zum Dollar) eines Staates durch Auf- oder Abwertung zu verhindern. Zwar waren sie theoretisch in der Lage einen Staat zur Änderung der Wechselkurse zu zwingen, dies wäre jedoch nicht effektiv und rational für die USA gewesen, da sich an eine Wechselkursänderung ebenfalls andere Wechselkursänderungen angeschlossen hätten. Dies konnte zur Instabilität des Wechselkurssystems führen. Dieses Problem behoben die USA durch den IWF, der die Paritätsänderungen erfolgreich institutionalisierte. Nach der Währungsnorm des IWF (Art. IV Abs. 5) waren die Paritätsänderungen nur mit Zustimmung des Fonds möglich. Wegen ihrer dominierenden Stellung (22 % aller IWF-Stimmen im Jahr 1970) konnten die USA nun auf die IWF-Entscheidungen der Paritätsänderungen großen Einfluss ausüben.⁵⁵²

Allerdings konnten die Finanznormen des IWF die Anpassungsprobleme der Mitgliedstaaten nicht lösen. Seit Ende der 60er Jahre mussten auch die USA Zahlungsbilanzdefizite gegenüber den europäischen Staaten (BRD) und Japan ausweisen. Als die USA den *White-Plan* (Fondskonzept) gegenüber dem *Keynes-Plan* (Clearingkonzept) durchsetzten, waren sie sich nicht ihrer künftigen Defizite bewusst. Sie befürchteten eher eine ständige Defizitfinanzierung der anderen Staaten im Keynes-Plan, weil sie langfristige Leistungsbilanzüberschüsse antizipierten. Der IWF war von der US-Notenbank, welche internationale Liquidität bereitstellen sollte, zu sehr abhängig. Deshalb funktionierte der IWF im Falle der US-Leistungsbilanzdefizite nicht.⁵⁵³ Dies ist ganz klar als Systemfehler des IWF zu bewerten.

1971 gilt als das ausschlaggebende Jahr für den Zusammenbruch des IWF, weil die USA durch eine einseitige Erklärung nicht nur die bisherige *rule of the game* aufgegeben hatten, sondern auch die staatlichen Kontrollen gegenüber den privaten Banken systematisch reduzierten.⁵⁵⁴ Die USA verstießen damals gegen zwei wichtige Normen des IWF: zum einen die Gold-Dollar-Konvertibilität (IWF 1945, Art. VIII), zum anderen die festen Wechselkurse (Art. IV). Dies ging auf die großen Zahlungsbilanzdefizite der USA zurück. Entsprechend den Defiziten (1970-1971) sind die Devisenbestände um 23,5 Mrd. US-Dollar gestiegen. Davon entfielen ca. 40 % auf die BRD und 20 % auf Japan. Dies war eine enorme Summe im Vergleich zu den gesamten in der Nachkriegszeit akkumulierten Devisenbeständen, die ca. 30 Mrd. US-Dollar betragen.⁵⁵⁵ Dies bedeutet, dass die Dollarguthaben anderer Staaten, die durch die Währungsreserven (ca. 40 Mrd. US-Dollar) gezeichnet wurden, die vorhandenen Goldreserven der USA (ca. 10 Mrd. US-

⁵⁵² Möller, *Das Ende einer Weltwährungsordnung?*, S. 20-21.

⁵⁵³ Guzzini, Stefano, *Realism in International Relations and International Political Economy*, London und New York, 1998, S. 149.

⁵⁵⁴ Strange, Susan, *Casino Capitalism*, Oxford 1989, Kapitel 2.

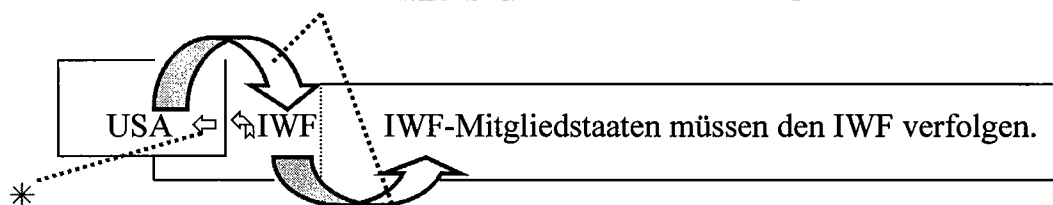
⁵⁵⁵ Möller, *Das Ende einer Weltwährungsordnung?*, S. 51.

Dollar) überstiegen.⁵⁵⁶ Die USA konnten nicht mehr die Dollarguthaben anderer Staaten auf Verlangen in Gold einzulösen.

Hier zeigte sich die Unfähigkeit der USA, die Norm der Gold-Dollar-Konvertibilität einzuhalten. Diese Unfähigkeit der USA führte zum Zusammenbruch des bisherigen IWF, d.h. der bisherigen Währungs- und Finanznormen des IWF. Die Abhängigkeit des IWF von den USA hat sich also als sehr fatal erwiesen, zumal der IWF mit der Schaffung einer neuen Weltwährungsordnung eng verknüpft war. Die USA nutzten bis Ende der 60er Jahre ihre wirtschaftliche Dominanz gegenüber anderen Staaten. Aufgrund des ›Naturrechts des Stärkeren‹ konnten sie ihre Führungsposition in der Weltwirtschaft erhalten und den IWF nach ihren Interessen einrichten. Auch die IWF-Normen wurden deshalb eingehalten, weil die USA sie unterstützten. Sie hatten den Willen, die Normen des IWF einzurichten, da ihre Macht in der Beziehung und der Bindung ausgeübt werden konnte, welche durch die Normen geschaffen wurden. Diese Institutionalisierung führte sowohl zur Amerikanisierung der Weltwirtschaft als auch zur Legitimation der US-Hegemonialmacht. Mittels des IWF waren die USA in der Lage, ihre Interessen sowie ihre Macht erfolgreich durchzusetzen.

Aus der Dominanz der USA entstand eine enge Verbindung zwischen dem IWF und den USA. Die machtorientierte Stimmenverteilung beweist dies definitiv. Die zwischenstaatlichen Kooperationen beruhten nicht auf einer Gleichberechtigung der Staaten, sondern auf der US-Dominanz gegenüber anderen Staaten, d.h. auf der Ausübung des ›Naturrechts des Stärkeren‹ im Währungs-, Finanz- und Handelssektor. Die Machtausübung der USA ging einher mit der Hoffnung auf Gewinne und der Furcht vor Nachteilen. Im folgenden Schaubild 11 wird die strukturelle Bindung des IWF zu den USA dargestellt:

Schaubild 11: Strukturelle **Bindung**: USA, IWF und Mitgliedstaaten



Diese strukturelle Bindung gilt heute noch, da die Struktur des IWF im Prinzip nicht verändert wurde. Obwohl die Stimmrechte der anderen Industrieländer angewachsen sind,

⁵⁵⁶ Möller, Das Ende einer Weltwährungsordnung?, S. 27.

haben die USA nach wie vor großen Einfluss auf die Entscheidungen im IWF.⁵⁵⁷ Der umgekehrte Einfluss (* = Normfunktion bei Abweichung) blieb nur theoretisch bestehen.

3.4.2. USA: Embedded Liberalism und Laissez-faire-Liberalismus

Im Kapitel 3.4.1 wurde die Beziehung des IWF zu den USA betrachtet. Die enge Bindung zwischen dem IWF und den USA weist darauf hin, dass die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten eher auf dem Naturrecht der USA als auf den reinen sollenden Werten der IWF-Normen beruht. Die Durchsetzung der IWF-Normen hing von den Selbstinteressen der USA ab, nicht jedoch von der altruistischen Verantwortung der USA für ein öffentliches Gut. Die USA verloren ihre absolute Machtposition durch die neue wirtschaftliche Stärke der westeuropäischen (z.B. Deutschland) und asiatischen Staaten (z.B. Japan). Jedoch behielten sie weiter ihre relativ hohe Machtposition bei. Nach dem Kalten Krieg gelten sie sogar als einzige Supermacht in der Weltgesellschaft. Sie besitzen noch sehr große Stimmrechte im IWF. Dies verdeutlicht mithin den nach wie vor sehr großen Einfluss der USA auf den IWF.

Anhand dieser Machtposition der USA kann man die Folgerung ziehen, dass sich die US-Wirtschaftspolitik in der IWF-Politik niederschlug. In diesem Kontext muss man zunächst die US-Wirtschaftspolitik genauer erfassen, die von den nationalen Interessen abgeleitet wird. Anderenfalls kann man die Währungs- und Kreditpolitik des IWF nicht korrekt verstehen. Eine Beschreibung des nationalen Interesses dient als ein Schlüssel zum Verständnis der US-Wirtschaftspolitik (Liberalisierungspolitik) und der IWF-Politik. Wie lässt sich aber das nationale ›Interesse‹ angemessen beschreiben?⁵⁵⁸

⁵⁵⁷ Zehn Mitgliedsländer haben mehr als die Hälfte aller Stimmen (52,74 %): USA 17,78; Deutschland und Japan jeweils 5,53; Frankreich und Großbritannien jeweils 4,98; Saudi Arabien 3,45; Italien 3,09; Niederlande 2,32; Russland 2,90; China 2,28 %. Die Stimmenanteile der anderen 171 Mitgliedstaaten betragen 47,26 %. Sie haben durchschnittlich einen Stimmenanteil von 0,21 %. Sie gehören jeweils zu einer der 19 Ländergruppen. Ihre Stimmen werden im Direktorium von ihren Vertretern (Exekutivedirektoren) als Einheit abgegeben. Siehe hierzu: IMF, IMF Quotas, Governors, and Voting Power, 8. April 1998, in: <http://www.imf.org>.

⁵⁵⁸ Der Begriff ›Interesse‹ geht zurück auf das Lateinische ›inter-esse‹ (*Inter - Essenz*), „dazwischen sein, dabeisein, von Wichtigkeit sein“, das im Mittellateinischen substantiviert als Rechtswort im Sinne von „aus Ersatzpflicht resultierender Schaden“ erscheint. Daraus ergibt sich für das Wort ›Interesse‹ einerseits die Bedeutung von „Zinsen“ (vom Standpunkt eines Schuldners aus, der den Schaden zu tragen hat), andererseits aber auch (vom Standpunkt des Gläubigers aus) die Bedeutung von „Gewinn, Nutzen und Vorteil“. Aufgrund dieser Herkunft geht ›Interesse‹ mit dem Phänomen des Spannungsverhältnisses in den sozialen Beziehungen einher. Interesse ist nur vorhanden, wo Gegensatz vorhanden ist. „Nationales Interesse“ ist dabei ein analytisches Konzept, um das Verhalten der Staaten in internationalen Beziehungen zu erklären. Siehe Massing,

Innerhalb eines Staates gibt es viele Interessengruppen, wie Parteien, Unternehmen, Gewerkschaften u.s.w. Diese wirken auf Entscheidungen der politischen Eliten ein, deren Interessen sowohl in der Erhaltung der Ordnung, der Gerechtigkeit und des Friedens als auch im Erreichen von Wohlstand bestehen. Diese Entscheidungen können mit den nationalen Interessen identifiziert werden, sofern sie dem Volkswillen entsprechen.⁵⁵⁹ Die Abgeordneten des Parlaments und die Exekutive können zu den politischen Eliten gezählt werden, die sich im Inland darum bemühen, ihr Land zu Stabilität und Wohlstand zu führen. Sofern die politischen Eliten jedes Staats nach Wohlstand und Macht streben, existiert immer noch ein Konflikt zwischen den einzelnen Staaten. Das Handeln im Namen des nationalen Interesses bedeutet immer das Streben nach dem Staatswohl. Hegel versteht deshalb dieses Interesse als Ursprung des Staatsgeistes, der in der Substanz als „das höchste Gesetz in seinem Verhalten zu anderen“ gilt (GPR, § 337, Teil I-K, 3.2.3-④). Es kann als ›Normalitäts-Norm‹ gekennzeichnet werden.

Die Durchsetzbarkeit des nationalen Interesses auf internationaler Ebene hängt dann von den Machtgrundlagen eines Staates ab. Wenn ein Staat über die Hegemonialmacht oder die strukturelle Macht verfügt und diese anwendet, wird das Interesse dieses Staates in die internationale Ordnung (d.h. in die Verhaltensnormen der Staaten) eingebettet. Diese Ordnung kann weiterhin von den internationalen Institutionen abgesichert werden. Das Einbetten des nationalen Interesses in die internationale Ordnung ist in der Konstruktion von Ruggie zu erkennen: Das nationale Interesse der USA liegt für ihn im ›Embedded Liberalism‹. Es ist, seiner Ansicht nach, auf die US-Wirtschaftspolitik übertragen worden. Durch die US-Hegemonialmacht ist die US-Wirtschaftspolitik weiter in die internationale Ordnung eingebettet worden, indem diese Ordnung durch die Institution des IWF unterstützt worden ist. Hierbei enthält der ›Embedded Liberalism‹ die Verhaltensnormen der Staaten: Multilateralismus und Interventionismus. Die Wirtschaft sollte ebenfalls in die Gesellschaft eingebettet (embedded) sein (Teil II-K, 2.1.1). Nach Ruggie unterscheidet sich der ›Embedded Liberalism‹ vom ›Laissez-faire-Liberalismus‹ des 19. Jahrhunderts, der die Komponente des staatlichem Interventionismus für die inländische Stabilität nicht enthält.⁵⁶⁰ Hinter der Kulisse des nationalen Interesses des Hegemons trat nach dem Zweiten Weltkrieg der ›Embedded Liberalism‹ auf die Weltbühne. Er bestimmte bis in die 70er Jahre die Verhaltensnormen der Staaten, indem er als normbegründende Grundlage für die Institution IWF diente.

Peter, Interesse, in: Lexikon der Politik, Band I: Politische Theorien, München 1995, S. 217-225; Duden Etymologie, Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache, Mannheim 1989, S. 308.

⁵⁵⁹ Kindleberger, Power and Money, S. 20-21.

⁵⁶⁰ Ruggie, John Gerard, Constructing the World Polity, S. 62-84.

Jedoch ist der ›Embedded Liberalism‹ heutzutage weder in der US-Wirtschaftspolitik noch in der Politik des IWF vorhanden. Die IWF-Normen wie z.B. feste Wechselkurse wurde entsprechend dem Wechsel der US-Wirtschaftspolitik stark verändert. Der im IWF als ›telos‹ eingesetzte Embedded Liberalism wurde dabei durch die US-Wirtschaftspolitik entkräftet, da sich die USA - vom ›Embedded Liberalism‹ entfernend - seit den 70er Jahren immer mehr am sogenannten ›Laissez-faire-Liberalismus‹ orientierten.

Der ›Embedded Liberalism‹ enthielt das Gleichgewicht von Staat und Markt. Der ›Laissez-faire-Liberalismus‹, der im 19. Jahrhundert als Grundlage für die Begründung der Verhaltensnormen der Staaten durch Großbritannien gefördert wurde, führte die Welt ins Chaos. Er lief auf die Verstärkung des Marktes hinaus. Nach Polanyi verstieß dieser Liberalismus gegen die Schutzfunktion der Menschen (Teil I-K, 5.1.1). Die Staaten sollten die inländische Stabilität bewahren, indem sie den Markt angemessen kontrollieren bzw. intervenieren. Aus diesem Grunde stellte der IWF den Mitgliedstaaten dieses Gleichgewicht von Staat und Markt sicher. Bis in die 60er Jahre galt der ›Embedded Liberalism‹ als Synonym für die nationalen Wirtschaftsinteressen der USA. Seither gilt dies nicht mehr. Denn die US-Wirtschaftspolitik wurde immer mehr von den Klugheitslehren jenes ›Laissez-faire-Liberalismus‹ geleitet. Dies bedeutet natürlich ein zunehmendes Ungleichgewicht von Staat und Markt. Im folgenden wird dieser Übergang der US-Wirtschaftspolitik behandelt.

Die US-Regierung unter Präsident Roosevelt (1933-1945) installierte den Regulierungsmechanismus (*compartmentalization*) in ihrem Finanzsystem aufgrund des „Great Crash von 1929“, dessen Ursache sie in den wenig regulierten Finanzinstitutionen sah. Dieser Regulierungsmechanismus wurde das „New Deal-System“ genannt, welches durch die verschiedenen Gesetzgebungen etabliert wurde.⁵⁶¹ Dahinter stand die keynesianische Klugheitslehre der Wirtschaft, welche die staatliche Intervention und Regulierung im Finanzsektor forderte. Mit diesem New Deal-System begann der Einzug des ›Embedded Liberalism‹, der später nicht nur im IWF, sondern auch in den verschiedenen Staaten als ›telos‹ in die Wirtschaftspolitik verankert wurde. Der

⁵⁶¹ Beispiele hierfür sind: ① Banking Act of 1933 (Glass-Steagall Act): Dieser erlaubt den kommerziellen Banken keine Geschäfte im Wertpapierbereich. ② Securities Exchange Act of 1934: die Einrichtung einer Securities and Exchange Commission (SEC) zur Regulierung und Überwachung im Wertpapierbereich ③ Banking Act of 1935: Der Geschäftsbereich von kommerziellen Banken und Investmentbanken wurde klar getrennt (kein Investmentgeschäft bei den kommerziellen Banken und kein Depotgeschäft bei den Investmentbanken). Auch wurde die Überwachungsfunktion der Federal Reserve gegenüber den Banken verstärkt. Die Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) garantierte auch kleine Hinterlegungen. Siehe hierzu: Cerny, Philip G., Money and Power: The American financial system from free banking to global competition, in: Thompson, Grahame (Hrg.), The United States in the Twentieth Century: Markets, London 1994, S. 175-213 (184-185).

›Embedded Liberalism‹ wurde als soziale Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland und in Japan als sogenanntes MITI-Modell umgesetzt.⁵⁶² Im ›Embedded Liberalism‹ wurde zwar der Handel, nicht aber die Kapitalbewegung stark gefördert. Die USA regulierten und kontrollierten diese Kapitalbewegung. Anhand der angemessenen Balance von Markt und Staat nahm der Welthandel in den 50er und 60er Jahren zu. Bis in die 60er Jahre wurde der Embedded Liberalism eingehalten.

Aus dem Wachstum des Welthandels entstand aber die Expansion der privaten Wirtschaft. Die Akteure der Finanzmärkte erkannten die Schranke der Regulierung immer deutlicher, die durch das New Deal-System eingerichtet worden war. Nach der Markt- und Geldlogik wollten sie größere Profite machen. Sie versuchten deshalb Finanzmärkte zu deregulieren. Dies bedeutete den Beginn eines Ungleichgewichts zwischen Staat und Markt, das die Umwandlung der Staatengemeinschaft in die Hegelsche Weltgesellschaft beschleunigte.

Kennedy (1961-1963) und Johnson (1963-1969) betonten allerdings in ihrer Politik der „New Frontier“ und der „Great Society“ mehr die soziale Gerechtigkeit und gaben mehr Staatsmittel aus, weshalb die Staatsdefizite zunahmen. Diese Staatsdefizite führte aber zu einer Unzufriedenheit mit Keynes Konzept des Wohlfahrtsstaates.⁵⁶³ Die Attraktivität der keynesianischen Klugheitslehren in der Wirtschaftspolitik ging deshalb in den 60er Jahren immer mehr zurück. Die Amtszeiten Nixons (1969-1974), Fords (1974-1977) und Carters (1978-1981) waren durch wirtschaftliche Turbulenzen im In- und Ausland gekennzeichnet. Aus dem Anstieg des Ölpreises 1973 und 1979 entstanden weltweit Anpassungsprobleme und Preissteigerungen.⁵⁶⁴ Seit den 70er Jahren nahmen auch die Handelsbilanzdefizite der USA dramatisch zu (Schaubild 12). Dementsprechend fiel der Anteil der USA an den gesamten Güterexporten der Welt von 16,7 % auf 13,7 %

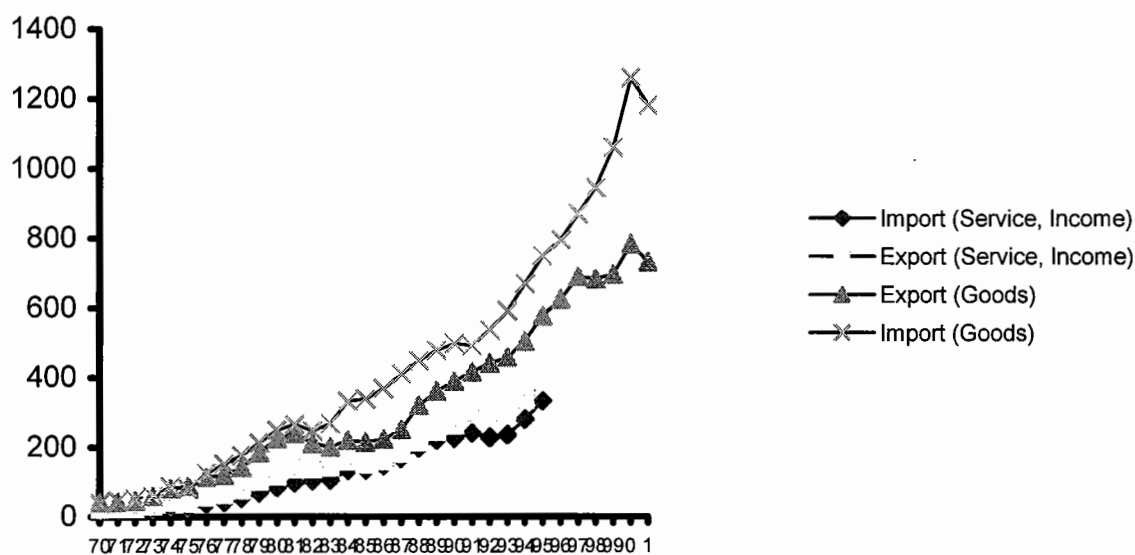
⁵⁶² In Deutschland wurde dieser ›Embedded Liberalism‹ als Neoliberalismus verstanden, dessen Kennzeichen die soziale Marktwirtschaft war. Die Neoliberalen (z.B. die Freiburger Schule) fürchteten eine Machtkonzentration in den Firmenzentralen und betonten die starken Regulierungsaufgaben des Staates im Wirtschaftssektor. Im Sinne der sozialen Marktwirtschaft bedeutet der Neoliberalismus eine Mischung von staatlicher Regulierung und Marktwirtschaft. Heute wird der Neoliberalismus aber als Laissez-faire-Liberalismus verstanden. In Japan wurde der Embedded Liberalism als MITI-Modell (Ministry of International Trade and Industrie) verankert. Der Staat förderte die exportorientierten Industrien, indem er in die Wirtschaft intervenierte und diese kontrollierte. Asiatische Staaten ahmten dieses MITI-Modell nach. Siehe Heuser, Uwe Jean, Mißbrauch eines Etiketts, in: Die Zeit, Nr. 50 (3. Dezember 1998), S. 24; Weggel, Oskar, Die „Asienkrise“ einmal anders beleuchtet, in: NORD-SÜD aktuell (2. Quartal 1998), S. 303-310 (304).

⁵⁶³ Cerny, Money and Power, S. 186.

⁵⁶⁴ Mayer, Peter / Hermann Sautter, Kontinuität und Wandel einer liberalen Politik, in: Adam, Willi Paul / Ernst-Otto Czempiel u.a. (Hrg.), Die Vereinigten Staaten von Amerika, Band 1, Frankfurt am Main 1992, S. 600-605 (603).

im Jahr 1970, auf 11 % 1980 und weiterhin auf 10,3 % 1986. Dagegen ist der Anteil an den Weltgüterimporten von 12,9 % kontinuierlich auf 18 % im Jahr 1985 gestiegen.⁵⁶⁵

Schaubild 12: Handels- und Dienstleistungsbilanz der USA 1970-2001 (Mrd. US-Dollar)



Quelle: United Nations, Statistical Yearbook
 1977, S. 616; 1985, S. 279; 1992, S. 1018; 1997, S. 829;
 WTO, Annual Report 1998, S. 18; 1999, S. 22; 2000, S. 16; 2001, S. 14; 2002, S. 22.

Mit Präsident Reagan (1981-1989) endeten das New Deal-System und der Embedded Liberalism. Anstelle des Keynesianismus und des Embedded Liberalism traten nun der Laissez-faire-Liberalismus und der ›Monetarismus‹ hervor.⁵⁶⁶ Der Laissez-faire-Liberalismus der Regierung Reagans bestand aus drei Elementen. Erstens wurden die Staatsaufgaben reduziert (small government). Dies bedeutete das Ende der staatlichen Intervention in die Wirtschaft. Zweitens wurde der Markt durch die Deregulierung massiv gefördert. Drittens ließ der Staat eine Privilegierung jener Menschen zu, die den wirtschaftlichen Wohlstand der USA vermehrten.⁵⁶⁷ Das Interesse Reagans lag darin, die Wirtschaft zu revitalisieren. Diese Politik war ein eindeutiger Wechsel hin zu den „free-market principles“.⁵⁶⁸ Die Aufgabe des Staats sollte auf die Etablierung eines Rahmens für

⁵⁶⁵ Holtfrerich, Carl-Ludwig, *Wirtschaft USA*, München 1991, S. 365.

⁵⁶⁶ Diese Rückkehr zum klassischen Laissez-faire-Liberalismus nennt man heute „Neoliberalismus“.

⁵⁶⁷ Stoffaës, Christian, *Introduction: Reagannomics in Perspective*, in: Ders. (Hrg.), *The Political Economy of the United States*, Amsterdam 1982, S. 1-65 (2).

⁵⁶⁸ Peretz, Paul, *Economic Policy in the 1980s*, in: Ders. (Hrg.), *The Politics of American Economic Policy Making*, Armonk 1987, S. 436-454 (452).

das Funktionieren des freien Marktes beschränkt werden, so wie Milton Friedmann (Nobelpreisträger und Monetarist) postulierte.⁵⁶⁹ Statt des Staates sollte der Markt die stabilisierende Funktion übernehmen.

Die Wirtschaftspolitik der Regierung Reagans stand im Gegensatz zur keynesianischen Klugheitslehre. Nach Keynes sollte der Staat in die Wirtschaft intervenieren, um wirtschaftliches Versagen zu korrigieren. Der Staat sollte sowohl die Produktion der nötigen sozialen Dienstleistungen als auch die Allokation von Einkommen sicherstellen. Außerdem sollte er sich um Vollbeschäftigung bemühen, indem er mittels der makroökonomischen, monetären und fiskalen Politik den Zyklus der Wirtschaftskonjunktur regulierte. Diese Staatsaufgaben setzten die makroökonomische Hypothese voraus, dass die Staatsausgaben letztlich die Produktion und die Kaufkraft stimulieren würden (demand-side economics). Dagegen enthielt die Wirtschaftspolitik Reagans die Hypothese, dass die Nachfrage von Angeboten geschaffen wird: Produktion fördert Nachfrage und Einkommen (supply-side economics). Nach dieser Klugheitslehre der supply-side economics förderte Reagan nicht nur das „risk-taking“ Investment, sondern auch die profitorientierten Geschäfte in hohen Maßen, indem er die Steuern und Staatsausgaben reduzierte.⁵⁷⁰ Diese Klugheitslehre der US-Wirtschaftspolitik setzte sich weltweit durch.

Die Kernursache der Rückkehr zum Laissez-faire-Klugheitslehre beruhte auf dem völligen Verlust an Überzeugungskraft der keynesianischen Klugheitslehre. Während der 70er Jahre nahmen die Arbeitslosigkeit und Inflation in den USA gleichzeitig zu (Stagflation).⁵⁷¹ Im Jahr 1979 belief sich die Arbeitslosenquote auf 11,3 %, und die Inflation auf 13 %.⁵⁷² Die Klugheitslehre des Monetarismus wurde deshalb als Rezept gegen die Inflation angesehen. Denn die Monetaristen vertraten folgende Hypothese: Die Expansion der Geldangebote sollte kontrolliert werden, um dadurch eine bessere Kontrolle der Inflation zu ermöglichen (*Geldmengentheorie*). Nach dieser Hypothese durfte sich der Zuwachs der Geldmenge allein am Wachstumspotenzial der Wirtschaft und nicht an den Finanzierungsbedürfnissen des Staates orientieren. Dafür sollte die „Federal Reserve“ die quantitative Geldmenge angemessen beschränken. Der Monetarismus förderte jedoch die Geldpolitik, welche die Zinsraten dem Markt überließ.⁵⁷³ Der Markt wurde dadurch vom Kreditvolumen und der freien Kapitalbewegung beeinflusst, da

⁵⁶⁹ Friedman, Milton, The Role of Government in a free Society, in: Peretz (Hrg.), The Politics of American Economic Policy Making, S. 30-39.

⁵⁷⁰ Stoffaës, Introduction: Reagannomics in Perspective, S. 3-4.

⁵⁷¹ Rode, Reinhard, Die Zeche zahlen wir - Der Niedergang der amerikanischen Wirtschaft, München 1988, S. 19.

⁵⁷² Price, Pobert / Dietrich Domanski, Wirtschaftspotential und Struktur wirtschaftlicher Aktivität, in: Adam / Czempiel (Hrg.), Die Vereinigten Staaten von Amerika Band I, S. 577-592 (585, 590).

⁵⁷³ Stoffaës, Introduction: Reagannomics in Perspective, S. 7-8, 14.

er die Zinsraten frei bestimmte. In diesem Kontext gehört der Monetarismus zur Klugheitslehre des Laissez-faire-Liberalismus.

Trotz dieses Wechsels wurden die US-Wirtschaftsprobleme nicht gelöst, sie verschlechterten sich sogar. In der Amtszeit Reagans nahmen die Haushaltsdefizite erstaunlich zu (1981-1988 Gesamtdefizite: 1338,7 Mrd. US-Dollar).⁵⁷⁴ Im Vergleich zum gesamten Defizitvolumen 477,2 Mrd. US-Dollar (1962-1980) waren diese Staatsdefizite immens. Sie erhöhten sich durch die Kombination von hohen Haushaltsdefiziten (die aus der Steuerreduzierung und hohen Militärausgaben entstanden) und einer restriktiven monetären Politik, welche die Zinsraten im Markt extrem erhöhte. Weil die Zinsraten sehr hoch waren, wurde die Aufnahme von Krediten durch Unternehmen beschränkt, was weiterhin in eine Rezession führte, so dass der Staat letztlich weniger Steuern einnehmen konnte. Dies wiederum bewirkte eine Zunahme der Haushaltsdefizite. Jedoch waren die hohen Zinsraten attraktiv für ausländische Banken. Die Handelsdefizite wurden deshalb durch die Kapitalüberschüsse abgedeckt (Schaubild 12).

Angesichts dieser Entwicklung beschleunigte die US-Rückkehr zum Laissez-faire-Liberalismus sowohl die Globalisierung der Märkte als auch die Interdependenz zwischen den Staaten. Der Laissez-faire-Liberalismus ist zur neuen Weltwirtschaftsordnung etabliert worden, da die USA trotz des Verlusts ihrer Stellung als absolute Wirtschaftsmacht weiter über das größte Wirtschaftsvolumen verfügten. Andere Staaten wurden strukturell in diesen Laissez-faire-Liberalismus einbezogen. Aus amerikanischer Sicht war die einseitige Deregulierung nutzlos, sprich andere Märkte sollten ebenfalls dereguliert werden. Die Deregulierung ist deshalb in den 80er und 90er Jahren zur starken Tendenz der Industrieländer geworden. Banken und Unternehmen konnten so auf globalen Märkten mehr profitieren. Es gab jedoch in den USA und der Weltwirtschaft regelmäßig einen neuen Zyklus von *booms und slumps*, der aus *Blase und Panik* in den internationalen Finanzmärkten entstand. In diesem Kontext zeigten die USA folgende Interesse im Zeitalter des Laissez-faire-Liberalismus:

- ✓ Vermehrung des nationalen Wohlstandes durch Deregulierung und Liberalisierung
- ✓ Schaffung der Homogenität (der Hegelschen Weltgesellschaft) auf globaler Ebene
- ✓ Krisenmanagement im Falle von Marktversagen (market failure) durch den IWF

⁵⁷⁴ Rode, Reinhard, Die Amerikanische Wirtschaft: Binnenentwicklung und Außenverflechtung, in: Wasser, Harmut (Hrg.), USA, Opladen 1996, S. 165-190 (187 ff.).

3.4.3. Kasino-Kapitalismus in den Weltfinanzmärkten

Die Veränderung der amerikanischen Wirtschaftspolitik vom ›Embedded Liberalism‹ zum ›Laissez-faire-Liberalismus‹ wirkte sich erheblich auf die nationalen und globalen Finanzmärkte aus. Daraus bildete sich eine große Transformation in den Weltfinanzmärkten. Zum einen versuchten die Banken, unterstützt vom Mainstream der Ökonomen, nach und nach einen deregulierten Geldkreislauf zu bilden. Durch Lobbyisten der *Wall Street* fielen in vielen Industrieländern ebenfalls die Hemmnisse für den freien Kapitalverkehr. Zum anderen unterstützten die Staaten die globalen Geschäfte der Banken durch eine Deregulierungspolitik. Mit der Fortsetzung der Politik Reagans und Bushs hat die Regierung Clinton (1993-2000) ihre Außenpolitik auf eine reine Handels- und Finanzpolitik reduziert.⁵⁷⁵ Damit beherrschte das Kapital immer mehr die Staaten und Gesellschaften. Das Kapital bewegte sich entsprechend der Gewinnmaximierungslogik mit dem hohen Risiko, wodurch die Zu- und Abflüsse des Kapitals heutzutage das Schicksal eines Staates bestimmen können. Die Normalität der Hegelschen Weltgesellschaft hat sich damit voll entfaltet.

Der ›Laissez-faire-Liberalismus‹ etablierte ebenfalls flexible Wechselkurse als internationale Währungsordnung. Entsprechend der freien Kapitalbewegung schwankten die Devisenkurse extrem - unabhängig von der nationalen Realwirtschaft. Aus dieser Entwicklung ergab sich der ›Kasino-Kapitalismus‹ in den Weltfinanzmärkten.⁵⁷⁶ Ein derartiger Kapitalismus wird weniger durch den ökonomischen Verstand (Klugheit), als vielmehr durch tiefsitzende Instinkte und Psychologie geleitet.⁵⁷⁷ Spekulationsblasen sind häufig zu beobachten. Die Spekulationen der institutionellen Anleger funktionierten unter bestimmten Erwartungen, d.h. Moral Hazard. Für die psychologische Panik (Herdenverhalten) und den Moral Hazard von Anlegern und Banken ist die globale Finanzkrise von 1997/98 ein Paradebeispiel.⁵⁷⁸

Flexible Wechselkurse, Kasino-Kapitalismus, Moral Hazard, Spekulationen und globale Wirtschaftskrisen sind miteinander verbunden. Ohne die orthodoxe Klugheitslehre des ›Laissez-faire-Liberalismus‹, die postuliert, der Markt sei in der Lage, sich selbst zu

⁵⁷⁵ Halimi, Serge, Globale Depression, in: *Le Monde Diplomatique* (Oktober 1998), S. 11.

⁵⁷⁶ ›Casino capitalism‹ ist ein AuSZRuck für eine Finanzwirtschaft, die folgende Charakterzüge aufweist: Kurzfristige Kapitalbewegung; Mangelhafte Zuflüsse des Kapitals in der Realwirtschaft; Unsicherheit, Instabilität und Ängstlichkeit. Zum ersten Mal benutzte Keynes diesen AuSZRuck. In den 80er Jahren kritisierte Strange die Popularität der Monetarismus als Casino Capitalism. Siehe Cerny, *Money and Power*, S. 205; Strange, Susan, *Casino Capitalism*, Oxford 1986, S. 58.

⁵⁷⁷ Weltwirtschaft auf der Kippe: Globaler Wahnsinn, in: *Der Spiegel* (12. Oktober 1998), S. 112.

⁵⁷⁸ Thailand (Juni 1997), Indonesien (September), Südkorea (November) ⇒ Krise in Russland (August 1998) ⇒ Krise in Lateinamerika (November) ⇒ Auswirkungen auf USA und Japan.

korrigieren, hätte sie nicht in Erscheinung treten können. Globale Krisen stellen selbst eine Konsequenz des ›Laissez-faire-Liberalismus‹ dar. Der Zusammenhang ist sowohl in der Normalität der Weltfinanzmärkte als auch in den für die Realwirtschaft schädlichen Spekulationen, sowie im Kasino-Kapitalismus gut zu beobachten, der „wildly foolish“ und „mad“ geworden ist.⁵⁷⁹

Man kann sich aufgrund der anschaulichen Darstellung von George Soros, dem Superstar unter den Devisenspekulanten, die Normalität der Weltfinanzmärkte folgendermaßen vorstellen:

„Man kann sich das Ganze als ein gigantisches Zirkulationssystem vorstellen, das Kapital auf den Finanzmärkten und von den Institutionen des Zentrums aufsaugt, um es hinaus an die Peripherie zu pumpen, sei es direkt in Form von Krediten und Portfolio-Investitionen, sei es indirekt über multinationale Konzerne.“⁵⁸⁰

Das Kapital kann sich also wenden, wohin es will, die Weltfinanzmärkte sind durch eine freie Kapitalbewegung gekennzeichnet. Das Kapital fließt vom Zentrum zur Peripherie und von der Peripherie zum Zentrum. Das globale Netzwerk verbindet dabei Banken und Börsen aller Länder und reicht in die entlegensten Winkel der Erde. Gigantische Geldbeträge jagen auf der Suche nach der rentabelsten Anlage in sekundenschnelle über die Welt. Heutzutage werden täglich etwa 1,300 Mrd. US-Dollar auf den Devisenmärkten getauscht.⁵⁸¹ Ohne Beschränkung wechseln Aktien, Anleihen, Devisen und deren Ableger, die derivativen Finanzprodukte, ihre Besitzer.⁵⁸² Diese Weltfinanzmärkte unterliegen nicht der Kontrolle der nationalen und internationalen Behörden, sondern unterstehen der Verwaltung der Finanzzentren - New York, London

⁵⁷⁹ Strange, Susan, Mad Money, Manchester 1998, S. 1.

⁵⁸⁰ Soros, George, Die Krise des globalen Kapitalismus, Berlin 1998, S. 10. Soros zentrale Aussage lautet: Der heutige Marktfundamentalismus (Laissez-faire-Liberalismus) stellt eine wesentlich größere Bedrohung für die offene Gesellschaft als jede totalitäre Ideologie dar. Dabei kommt es zu folgenden Phänomenen: die Instabilität, die den Finanzmärkten innewohnt und das Versagen der Politik sowie die Erosion der moralischen Werte auf nationaler wie internationaler Ebene. Das Eindringen der Marktideologie - Profitmaximierung - in alle menschlichen Bereiche hat zweifellos zerstörerische und demoralisierende Folgen für die Gesellschaft. Deshalb sollte die Politik durch den kollektiven Entscheidungsprozess den Akteuren des Marktes Regeln auferlegen. Der Marktfundamentalismus strebt aber nach Abschaffung dieses kollektiven Entscheidungsprozesses und strebt ein Primat des Marktwertes über alle politischen und sozialen Werte an. Angesichts dieser Konstellation von Markt und Politik fehlen der Weltwirtschaft wirksame Mechanismen der kollektiven Entscheidungsfindung. Politik und Markt sollten ausbalanciert werden, indem eine Balance zwischen dem Aufstellen von Regeln und dem Spielen nach Regeln gefunden wird.

⁵⁸¹ Fourçans, André, Die Welt der Wirtschaft, Frankfurt am Main 1998, S. 102.

⁵⁸² Müller, Mario, Die Macht der Spieler, in: Die Zeit, Nr. 51 (10. Dezember 1998), S. 30.

und Toyko. Diese liegen an der Spitze von 25 Städten in denen institutionelle Anleger 83 % der Wertpapiere der Welt kontrollieren.

Diese Weltfinanzmärkte unterliegen dem Prinzip der Spekulation, die durch „Erwartung über Erwartung“ gekennzeichnet ist. Eine solche spekulative Erwartung wird durch das Verständnis der Realität, d.h. der Wirtschaftssituation, genährt. Unter diesen Erwartungen versuchen die Spekulanten die Zukunft zu antizipieren oder zu diskontieren. Allerdings ist immer eine Kluft zwischen Denken und Realität gegeben. Wenn sich die Wirtschaftslage entsprechend den rationalen Erwartungen entwickelt, oder wenn die Spekulanten durch ihr Kapital den Markt manipulieren können, so erhalten die Spekulanten den Gewinn, tragen aber im umgekehrten Fall den Verlust. Soros bezeichnet die Wechselwirkungen zwischen den heutigen Entscheidungen und künftigen Ereignissen als Reflexivität.⁵⁸³ Jedoch ist dies nichts anderes als eine Kasino-Natur in den Weltfinanzmärkten.

Im Zuge dieser risikoreichen Spekulationen bewegt sich das Überschusskapital vom Zentrum zur Peripherie. Hinsichtlich des Überschusskapitals gab es drei wichtige Entwicklungen in den Weltfinanzmärkten. Erstens partizipierten die Unternehmen immer mehr an den Finanzmärkten. In den 70er Jahren erschöpfte sich jedoch die Wachstumsdynamik der Industrieländer. Die Wachstumsschwäche der Industrieländer beruhte darauf, dass die binnenwirtschaftliche Endnachfrage nicht ausreichte, die steigende Produktion zu absorbieren.⁵⁸⁴ Deshalb gingen die Investitionen in den Industrieländern zurück. Aufgrund dieser sinkenden Investitionsperspektiven ging die Kreditnachfrage von Unternehmen weiterhin zurück. Die Unternehmen investierten deshalb immer weniger in Produktionsanlagen, dafür mehr in Finanztitel. Das Überschusskapital sollte aber an anderen Stellen verteilt werden, nämlich an die Peripherien - die Entwicklungsländer. Zweitens legten die Börsen an Gewicht zu. Statt bei den Banken Geld aufzunehmen oder anzulegen, kaufen oder verkaufen Investoren und Sparer Wertpapiere immer häufiger direkt an den Börsenmärkten. Drittens haben die institutionellen Großanleger mächtig an Boden gewonnen. Investmentgesellschaften, Pensionsfonds und Versicherungen der sieben größten Industrieländer verwalteten im Jahr 1995 20.000 Mrd. US-Dollar.⁵⁸⁵ Diese Summe verzehnfachte sich seit 1980. Angesichts dieser drei Entwicklungen gerieten die Banken ins Hintertreffen. Um zu überleben, suchten die Banken nun ihr Heil in globalen Fusionen. Hierfür gibt die Fusion (1998) der Deutsche Bank mit dem Bankers Trust (von den USA) ein gutes Beispiel ab.⁵⁸⁶

⁵⁸³ Soros, Die Krise des globalen Kapitalismus, S. 23.

⁵⁸⁴ Huffschimd, Jörg, Die Spielregeln der Finanzmärkte, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, August 1998, S. 962-973 (963-964).

⁵⁸⁵ Müller, Mario, Die Macht der Spieler, S. 30.

⁵⁸⁶ Für 16 Milliarden Mark kaufte die Deutsche Bank Bankers Trust. Dadurch erhielt sie ein Bilanzvolumen von 1418 Milliarden Mark (= 1156 Milliarden Mark von Deutsche Bank + 262

Problematisch bei diesen Entwicklungen ist nicht zuletzt die Form der kurzfristigen Kredite und kurzfristig mobilisierbaren Portfolio-Investitionen. Knapp 60 % der Bankkredite nach Asien, 60 % der Anleihen nach Lateinamerika und 100 % der Bankkredite nach Osteuropa wurden im Jahr 1997 kurzfristig zur Verfügung gestellt.⁵⁸⁷ Im Falle eines enormen Kapitalabzugs würden die verschuldeten Länder in hohem Maße leiden, da ihr Wirtschaftswachstum von den Kapitalzuflüssen abhängig ist. Die Entwicklungsländer haben bisher mittels Kreditaufnahmen ihre Wirtschaft aufgebaut. Sie benötigen Kapital, ohne das sie nicht ins Wirtschaftswachstum investieren können. Jedoch ist an der Situation der Peripherie für die Bankmanager des Zentrums nicht wirklich von Belang. Die Manager werden täglich daran gemessen, ob sie mit ihren Anlageentscheidungen besser oder schlechter als ihre Konkurrenten abschneiden. Dies begünstigt kurzfristiges, gleichgerichtetes Verhalten, verstärkt aber Kursausschläge.⁵⁸⁸ Angesichts der kurzfristigen Klugheit spiegeln die Weltfinanzmärkte die zugrundeliegenden realwirtschaftlichen Verhältnisse nur mangelhaft wider. Das hochriskante und kurzfristige Wettbewerbsverhalten wird bei den Finanzmanagern als normal und rational akzeptiert. Dies bedeutet polemisch ausgedrückt, dass die Normalität in der Dummheit liegt. Denn die Finanzmanager sind „crazy“ geworden, und „Money has indeed gone mad.“⁵⁸⁹

Man kann diese Normalität und den Kasino-Kapitalismus im Falle der amerikanischen Rettung des Hedge-Fonds „Long Term Capital Management“ (LTCM) sinnfällig beobachten.⁵⁹⁰ Am 23. September 1998 rettete die „Federal Reserve“ den praktisch bankrotten LTCM vor dem Konkurs. Die Vertretung der Federal Reserve und die Abgesandten von 14 amerikanischen und europäischen Finanzinstituten einigten sich, dem LTCM 3,6 Mrd. US-Dollar zur Verfügung zu stellen.⁵⁹¹ Aus Sicht dieser Banken durfte

Milliarden Mark von Bankers Trust). Durch diese Fusion kann die Deutsche Bank als institutioneller Anleger in Amerika und anderen Regionen ihr Kapital effektiver investieren. Siehe hierzu: Die Zeit, Nr. 49 (26. November 1998), S. 25.

⁵⁸⁷ Financial Times (5. Januar 1998), S. 2.

⁵⁸⁸ Müller, Mario, Die Macht der Spieler, S. 31 ff.

⁵⁸⁹ Strange, Casino Capitalism, S. 3.

⁵⁹⁰ Hedge-Fonds: Man kann Hedge-Fonds mit Sicherungsfonds übersetzen, in der Finanzwelt stellen sie sich jedoch eher als Spekulationsfonds dar. Hedge-Fonds ist ein Sammelbegriff für höchst unterschiedliche Investmentfirmen, deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass sie auf Rechnung vermögender Einzelpersonen - der Mindesteinsatz beträgt mehrere hunderttausend Dollar - oder institutioneller Anleger mit den modernsten Methoden der technischen Analyse Spekulationsgeschäfte tätigen. Hedge-Fonds stehen nicht unter der Kontrolle der Aufsichtsbehörden. Diese setzen auf die Selbstdisziplin des Marktes. Schätzungen sprechen von weltweit 4000 Fonds mit einem Anlagevolumen von 200 Mrd. US-Dollar. Im Vergleich zum Jahr 1993 (4 Mrd. US-Dollar) nahmen das Volumen deutlich zu. Siehe Le Monde Diplomatique (November 1998), S. 5.

der LTCM nicht in Konkurs gehen, da sie eng in die Geldgeschäfte des LTCM mit einbezogen waren.

Die Strategie des LTCM zeigt uns eine gigantische Kapitalblase auf: Ende August 1998 besaß der LTCM rund 2,2 Mrd. US-Dollar Eigenkapital. Durch Kredite kaufte der LTCM Wertpapiere in Höhe von 125 Mrd. Dollar. 14 Geldinstitute finanzierten diese Schulden deshalb, weil sie sich auf die Reputation der LTCM-Partner (z.B. Ökonomie-Nobelpreisträger Scholes, Merton u.a.) verließen. Die Wertpapiere wurden wiederum als Sicherheit benutzt, um spekulative Derivat- und Optionsgeschäfte einzugehen. Diese Finanzderivate beliefen sich dann auf 1,25 Bio. Dollar.⁵⁹² Der LTCM war darauf spezialisiert, anomale Preisunterschiede zwischen verschiedenen Wertpapiergattungen auf verschiedenen Märkten auszunutzen.⁵⁹³

Durch diese Spekulationen machte der LTCM 1995 einen Gewinn von 45 %, 1996 von 40,8 %, 1997 von 17,1 %, 1998 aber plötzlich einen Verlust von 52 %.⁵⁹⁴ Im Frühsommer 1998 erwartete der LTCM eine Preissenkung der US-Staatsanleihen, da sie teurer als europäische Papiere waren. Deshalb setzte der LTCM hohe Summen auf die Anleihen anderer Staaten. Entgegen der Erwartungen stieg aber der Preis der US-Staatspapiere, weil die Banker angesichts der Krise in Russland und des globalen Verfalls der Aktienmärkte zur Sicherheit weiterhin US-Staatsanleihen kauften. Die Fehlpekulation hatte erhebliche Auswirkungen auf andere Finanzinstitutionen. Der LTCM selbst war doch *too big to fail*. Die USA und verschiedene Banken sollten daraufhin den LTCM retten. Dies ist ein klares Bild des Kasinos, eben vom Moral Hazard gezeichnet.

⁵⁹¹ Bankers Trust, Barclays, Chase, Deutsche Bank, UBS, JP Morgan, Salomon Smith Barney, Goldman Sachs, Crédit Suisse, Merrill Lynch, First Boston und Morgan Stanley Dean Witter, alle diese Institute mit jeweils 300 Millionen Dollar; die Société Générale mit 125 Millionen Dollar; Crédit Agricole, Paribas und Lehman Brothers mit je 100 Millionen Dollar. Siehe Le Monde Diplomatique (November 1998), S. 4.

⁵⁹² Tenbrock, Christian, Ein viel zu großes Rad, in: Die Zeit, Nr. 41 (1. Oktober 1998), S. 40.

⁵⁹³ Es gab noch andere Spekulationsweisen wie z.B. die Quantum Group von George Soros: Diese Hedge-Fonds setzten auf die wirtschaftliche Entwicklung vieler Staaten. Wenn sie denken, dass der Devisenkurs eines Landes zu hoch ist und eine Abwertung droht, verkaufen sie diese Währung zu einem Preis, der über demjenigen liegt, den sie schließlich erwarten. Wenn der Devisenkurs oder die Währung tatsächlich fällt, gewinnen Hedge-Fonds in hohem Maße. Siehe hierzu: Müller, Mario, Sicher in die nächste Pleite, in: Die Zeit, Nr. 41 (1. Oktober 1998), S. 40.

⁵⁹⁴ Le Monde Diplomatique (November 1998), S. 5; Tenbrock, Ein viel zu großes Rad, S. 41.

3.5. Neue Normen des IWF

Im letzten Kapitel wurde dargestellt, wie die Veränderung der US-Wirtschaftspolitik auf die Weltwirtschaft einwirkte. Die weltweite Verbreitung des amerikanischen Laissez-faire-Liberalismus hat sich zum Kasino-Kapitalismus in den Weltfinanzmärkten entwickelt. Die Konsequenzen sind heutzutage eine Instabilität des Weltwirtschafts-systems (des Währungs- und Finanzwesens) und eine hohe Bedrohung durch globale Währungs- und Finanzkrisen. Wie haben sich hingegen die IWF-Normen angesichts dieser Entwicklungen verändert? Im folgenden werden die veränderten Normen des IWF behandelt. Weiterhin ist die Korrelation zwischen dem IWF und den USA herzustellen im Hinblick auf die Feststellung, dass die Politik des IWF identisch mit den Interessen der USA ist. In diesem Fall kann man sagen, dass der IWF sowohl zur Verbreitung des Laissez-faire-Liberalismus als auch zur Entwicklung des Kasino-Kapitalismus beigetragen hat. Damit kann man nicht nur die Rolle des IWF auf die Vertretung und Durchsetzung von US-Interessen beschränken, sondern auch die neuen IWF-Normen weiterhin durch das ›Naturrecht des Stärkeren‹ begründen.

Das IWF-Übereinkommen wurde viermal (1969, 1978, 1990 und 1997) revidiert. In der ersten Revision (1969) wurde das sogenannte „Sonderziehungsrechte“ (SZR) als ein Reserveaktivum eingeführt. Die festen Wechselkurse wurden durch die zweite Revision (1978) abgeschafft. Dabei wurde die dem Gold bislang zugewiesene Rolle aufgehoben. Angesichts dieser Veränderung konnte der IWF nicht mehr seine traditionelle Rolle wahr nehmen, die Normen der festen Wechselkurse festzusetzen und zu überwachen. Durch die dritte Revision (1990) wurde die Aussetzung eines Mitgliedstaates, welches seine Verpflichtungen aus dem IWF-Übereinkommen nicht erfüllt, allein durch die Entscheidung des Exekutivdirektoriums, d.h. durch 70 % Mehrheit aller Stimmrechte ermöglicht. In der vierten Revision (1997) war vorgesehen, dass das Volumen von SZR künftig durch eine „einmalige SZR-Sonderzuteilung“ (special one-time allocation of SDRs) verdoppelt wird. Insgesamt können die Freigabe der festen Wechselkurse und die Einführung des SZR als die wichtigsten Normveränderungen bewertet werden, die auf den ökonomischen Mechanismus der Weltgesellschaft erheblichen Einfluss genommen haben. Dazu wurde 1974 ein zusätzliches Organ eingerichtet. Der Interimsausschuss (22 Länder: 11 Vertreter der Entwicklungsländer und 11 der Industrieländer), der Nachfolger des Zwanzigerausschusses, der sich seit 1972 mit der Reform des IWF beschäftigt hatte, verfügt nun über die Kompetenzen bezüglich der internationalen Währungsbeziehung Beratungen abzuhalten.⁵⁹⁵

⁵⁹⁵ Anhang D des IWF-Übereinkommens (1990) gilt als Rechtsgrundlage des Interimsausschusses. Der Interimsausschuss beurteilt gemeinsam mit dem Entwicklungsausschuss jährlich die internationalen Währungs- und Finanzprobleme. Seine Beurteilungen und Lösungsvorschläge finden sich in Kommunikés (Berichten) wieder. Der Interimsausschuss besitzt eine beratende Funktion.

3.5.1. SZR-Normen (Sonderziehungsrechte), Quoten und Liquidität

Im Anschluss an die erste Änderung des IWF-Übereinkommens (1969) zur Aufstockung der bestehenden Reservebestände der Mitglieder (offizielle Goldbestände, Devisen und Reservepositionen im IWF) schuf der IWF die SZR als internationales Reserveguthaben. Das SZR entstand aus der Sorge um eine Verknappung der Währungsreserven. Mit der Einführung eines neuen internationalen Reservemediums (Reserveaktivum) sollte der Bedarf nach zusätzlicher internationaler Liquidität befriedigt werden. In den 60er Jahren gab es zwei Probleme. Zum einen war das Angebot der Liquidität im Vergleich zu den Zunahmen der Nachfrage anhand der boomenden Weltwirtschaft knapp geworden. Zweitens erlitt der US-Dollar als Leitwährung einen Vertrauensverlust.⁵⁹⁶ Damals wurden die zusätzlichen Währungsreserven der Staaten (abgesehen von denen der USA) sukzessive nur noch über die Zahlungsbilanzdefizite der USA geschaffen (Schaubild 12). Die Dollarbestände der Notenbanken außerhalb der USA überstiegen allmählich die Goldbestände der USA. Dies bedeutete, dass eine Gewährleistung der Gold-Dollar-Konvertibilität nicht mehr möglich war. Um dieses Problem zu lösen, hätten der Japanische Yen und die deutsche D-Mark die bestehende Leitwährungs-Rolle des US-Dollars übernehmen müssen. Stattdessen wurde das SZR geschaffen. Mit dem neuen Reserveaktivum SZR mussten die IWF-Mitglieder nicht nur am Devisenmarkt intervenieren, um ihre festen Wechselkurse weiter zu halten, sondern auch die kurzfristigen Zahlungsbilanzungleichgewichte finanzieren. Aus diesem Grunde lässt sich feststellen, dass sich die Norm (Maßstab) des SZR aus Nutzen und Notwendigkeit begründet.

Nach Art. XV Abs. 1 (IWF 1990) teilt der IWF den Mitgliedstaaten einen sich nach ihrer Quote richtenden Beitrag an den SZR zu, damit die Mitgliedstaaten im Bedarfsfall die bestehenden Währungsreserven ergänzen können. Die Beschlüsse des Fonds, SZR zuzuteilen, werden für die Basisperiode von fünf Jahren gefasst (Art. XVIII Abs. 2). Eine Verpflichtung zur Teilnahme am SZR besteht für die IWF-Mitgliedstaaten aber nicht. Im Jahr 2003 nahmen jedoch alle 184 IWF-Mitgliedstaaten am SZR teil, das die Währungsreserve erhöhen, d.h. ein Recht zum Erwerb der konvertiblen Fremdwährung geben sollte. Jeder Teilnehmer ist dazu verpflichtet, den anderen Teilnehmern den Tausch der SZR gegen konvertible Währungen sicherzustellen. Nach der Verwendung müssen die Mitgliedstaaten ihren SZR-Bestand wieder auf den ursprünglich zugeteilten Betrag auffüllen.⁵⁹⁷ Ein Mitgliedstaat kann SZR nutzen, um hierfür die Devisenreserven anderer Mitglieder zu erhalten oder um Zahlungen an den IWF zu leisten. Eine solche Nutzung bedeutet keine Kreditaufnahme, sondern eine Transaktion nach SZR-Konvertibilität. Denn

⁵⁹⁶ Tetzlaff, Rainer, Weltbank und Währungsfonds, Opladen 1996, S. 76.

⁵⁹⁷ Möller, Das Ende einer Weltwährungsordnung, S. 27.

die SZR wurden den Mitgliedern unkonditioniert zugeteilt. Die Teilnehmer können die SZR zur Zahlungsbilanz-Finanzierung einsetzen, ohne den IWF-Auflagen zu unterliegen. Ein Mitglied muss jedoch Zinsen nach dem SZR-Zinssatz bezahlen, wenn es SZR über seine Zuteilung hinaus erwirbt.⁵⁹⁸ Die Nutzung der von einem Mitglied zugeteilten SZR ist frei vom SZR-Zinssatz. Dabei besteht die Aufgabe des IWF darin, die Norm der SZR-Konvertibilität zu überwachen, die auf der Klugheit der Nützlichkeit gründet.

Hierbei werden die Operationen und Transaktionen der SZR von den traditionellen Operationen und Transaktionen getrennt. Mit der Einführung des SZR hat der IWF zwei Abteilungen (Konten) eingerichtet. Alle SZR-Transaktionen werden über die SZR-Abteilung abgewickelt, die traditionellen Transaktionen über die „Allgemeine Abteilung“ (IWF 1990, Art. XVI Abs. 1). Der Hauptunterschied zwischen beiden Konten ist folgendermaßen zu verstehen: Auf dem Allgemeinen Konto (in der Allgemeinen Abteilung) arbeitet der IWF grundsätzlich mit den Quotensubskriptionen der Mitgliedstaaten und mit Darlehen, während in der SZR-Abteilung anhand des SZR-Kontos die SZR-Transaktionen überwacht werden. Der größte Teil der SZR wird von den Mitgliedstaaten gehalten, ein kleinerer Teil von offiziellen Stellen, die der IWF als DZR-Inhaber zugelassen hat. Allerdings verfügt auch der IWF selbst über das Allgemeine Konto, auf dem er sich SZD hält. Diese können bei Operationen und Transaktionen zum Einsatz (Art. XVII Abs. 2). Insofern hat der IWF im Bereich der internationalen Transaktionen die neue Rolle eines Buchhalters für das SZR-Konto übernommen.⁵⁹⁹

Die SZR werden nach den langfristigen Kriterien den IWF-Mitgliedstaaten zugeteilt, die unter Berücksichtigung der Quoten im IWF, Wechselkurse, Gold-Holdings und Devisenreserven bestimmt werden. Die allgemeine Zuteilung der SZR (general allocations of SDRs) wird im Gouverneursrat durch 85 % Mehrheit aller Stimmrechte entschieden, sobald vom geschäftsführenden Direktor des Exekutivdirektoriums ein Entwurf (proposal) vorgelegt wird, in dem die langfristige Nachfrage der SZR auf globaler Ebene festgestellt wird. Nach der Satzung (IWF 1990, Art XVIII Abs.2) kann die allgemeine Zuteilung der SZR in jeder Periode (5 Jahre) entschieden werden.⁶⁰⁰ Die SZR sind bisher erst zweimal den Mitgliedern zugeteilt worden: 9,3 Mrd. SZR in den Jahren 1970, 1971 und 1972 und 12,1 Mrd. in den Jahren 1978, 1979, 1980 und 1981. Die Akkumulation der SZR erreicht heute 21,4 Mrd. SZR.⁶⁰¹ Davon besitzen die USA im Geschäftsjahr 2002 die Zuteilung von 4,9 Mrd. SZR. Dies beträgt 22,8 % der gesamten 21,4 Mrd. SZR. Allerdings haben

⁵⁹⁸ IMF, Jahresbericht 2002, S. 76.

⁵⁹⁹ Ferber, Manfred / Winkelmann, Günter, Internationaler Währungsfonds · Weltbank · IFCS · IDA, Frankfurt am Main 1985, S. 53.

⁶⁰⁰ IMF, Allocations of Special Drawing Rights (SZRs), April 2003 in: <http://www.imf.org/external/np/exr/facts/SZRall.htm>.

⁶⁰¹ IMF, Special Drawing Rights, 1998; Allocations of Special Drawing Rights (SZRs), 2003.

mehr als ein Fünftel der IWF-Mitglieder niemals eine SZR-Zuteilung erhalten.⁶⁰² Dazu beträgt das Volumen von 21,4 Mrd. SZR weniger als 1,1 % aller staatlichen Devisenreserven (2003). Diese Tatsachen entsprechen nicht der Bestimmung des Art. XXII, nach dem die SZR zukünftig als Hauptreservemedium des internationalen Währungssystems dienen sollte.

Die vierte Revision des IWF-Übereinkommens (1997) sieht daher eine „einmalige SZR-Sonderzuteilung“ (special one-time allocation of SDRs) vor, die es ermöglichen würde, die bisherige Akkumulation von 21,4 Mrd. SZR auf die Summe von 42,87 Mrd. SZR aufzustocken. Dem Vorschlag bezüglich dieser einmaligen SZR-Sonderzuteilung wurde am 28. Februar 2002 von 125 Mitgliedstaaten (74,89 % der gesamten Stimmrechte) zugestimmt. Jedoch kann er nur durch Dreifünftelmehrheit zugelassen werden, also mit 85 % aller Stimmen. Wenn die USA, die über 17,10 % der Stimmrechte verfügen, dem Vorschlag zustimmen würden, könnte diese Sonderzuteilung endlich in Kraft treten.⁶⁰³

Paradox ist dabei, dass das Sonderziehungsrechte trotz des geringen Volumens als Rechnungseinheit für internationale Transaktionen genutzt wird. Es wird als Maßstab zur Rechnungseinheit im Geldkreislauf zwischen den Zentralbanken verwendet. Der Wert des SZR wurde 1969 durch Relation zum Gold (35 SZR = 1 Unze) festgelegt.⁶⁰⁴ Nach der zweiten Änderung des IWF-Übereinkommens (1978) wurde aber die Rolle des Goldes verringert. Mitte 1974 wurde das SZR bereits vom Gold losgelöst und an feste Anteile von 16 Währungen gebunden, indem es als *basket of currencies* neu definiert wurde.⁶⁰⁵ Durch diesen Währungskorb erfolgte die SZR-Bewertung. Der SZR-Korb wird alle fünf Jahre überprüft. Er soll dafür Sorge tragen, dass die im Korb enthaltenen Währungen repräsentativ für die Währungen sind, welche in internationalen Transaktionen verwendet werden, und dass die Gewichtung der Währungen ihre relative Bedeutung im Welt-handels- und Finanzsystem widerspiegelt. Im Zeitraum von 1981 bis 1996 wurde nach einem Korb aus fünf Währungen bemessen.⁶⁰⁶ Jede der fünf Währungen hatte eine prozentuale Gewichtung. Die Gewichtung der fünf Währungen wurde in Fünfjahresintervallen überprüft. Am 1. Januar 1991 erhielt der US-Dollar einen Anteil von 40 %, die Deutsche Mark 21 %, der Japanische Yen 17 %, der Französische Franc und das Britische Pfund Sterling je 11 %.⁶⁰⁷ Im Jahr 1996 wurde die Gewichtung folgendermaßen geändert: 39 % (US-Dollar), 21 % (DM), 18 % (Yen) und jeweils 11 % (Franc und Pfund Sterling).⁶⁰⁸

⁶⁰² IMF, Jahresbericht 2002, S. 77, 179-181.

⁶⁰³ IMF, Allocations of Special Drawing Rights (SZRs), April 2003.

⁶⁰⁴ Ferber / Winkelmann, Internationaler Währungsfonds · Weltbank · IFCS · IDA, S. 56.

⁶⁰⁵ IMF, Special Drawing Rights (April 2003), in: <http://www.imf.org/external/np/exr/facts/SZR.htm>

⁶⁰⁶ IMF, Der Internationale Währungsfonds, (Übersetzung: IMF Survey vom August 1990), S. 27.

⁶⁰⁷ IMF, Der Internationale Währungsfonds, S. 29 ff.

⁶⁰⁸ IMF, SDRs (August 1998), in: <http://www.imf.org/external/np/exr/facts/SZR.htm>.

Nach der neuesten Revision (1. Januar 2001), die mit Rücksicht auf die Einführung des Euro (2002) durchgeführt wurde, zeigt der SZR-Korb folgende Gewichtung: 45 % (US-Dollar), 29 % (Euro), 15 % (Yen) und 11 % (Pfund Sterling).⁶⁰⁹ Die in diesem Korb enthaltenen Währungen gehören zu den Währungen, die am häufigsten bei internationalen Transaktionen verwendet und auf den wichtigsten Devisenmärkten breit gehandelt werden.⁶¹⁰ Nach der festgelegten Gewichtung und den sich an den Devisenmärkten bewegenden Wechselkursen der vier Währungen werden die jeweiligen Wechselkurse gegenüber dem SZR errechnet. 1 SZR steht gleichwertig zu 1,385498 US-Dollar (16. Juli 2003).⁶¹¹ Der SZR-Zinssatz stellt einen Durchschnitt von Zinssätzen kurzfristiger Inlandsschuldtitel auf den Geldmärkten der fünf Länder dar, deren Währung im SZR-Bewertungskorb enthalten ist. Bei den Sätzen und Instrumenten handelt es sich um die Rendite von Dreimonats-Schatzbriefen in den USA, in Großbritannien und in Frankreich, den Zinssatz für Dreimonats-Interbankengelder in Deutschland sowie Einlagenzertifikate mit dreimonatiger Laufzeit in Japan.⁶¹² Der SZR-Zinssatz wird wöchentlich ermittelt. Im Geschäftsjahr 2002 betrug er im Durchschnitt 2,79 %.⁶¹³

Trotz ihrer Natur als ein einerseits unkonditioniertes zusätzliches Reservemedium, und als eine andererseits als Rechnungseinheit bleibt das SZR hauptsächlich ein technischer Maßstab (Norm) gegenüber den Währungen. Es ist nur der US-Dollar (bzw. andere wichtige Währungen) in einem neuen Gewand. Nach dem veränderten Art. III Abs. 1, 3 und Art. XII Abs. 5 Buchst. a des IWF 1990 werden den Mitgliedern die SZR-Quoten ausgedrückt zugeteilt. Die Mitgliedstaaten des IWF sollten nicht nur ihre Subskriptionen zu 25 % in SZR (oder allgemein akzeptierten Devisen) und 75 % in eigenen Währungen zahlen, sondern auch 100.000 SZR für den Kauf einer weiteren Stimme bezahlen.

Im Unterschied zur geringen Zuteilung der SZR sind die IWF-Quoten in hohem Maße aufgestockt worden.⁶¹⁴ Im Rahmen der elften Quotenüberprüfung (1998) wurde eine Einigung über eine Erhöhung von 45 % erzielt. Im Januar 1999 wurden die IWF-Quoten von 146 Mrd. SZR (200 Mrd. US-Dollar) auf 210 Mrd. SZR (283 Mrd.) erhöht. Diese Quotenaufstockung ist auf Veränderungen der Größe der Weltwirtschaft zurückzuführen, nämlich auf das Ausmaß möglicher Zahlungsungleichgewichte und die rasche Globalisierung und Liberalisierung von Handel und Zahlungen - einschließlich des

⁶⁰⁹ IMF, Press Release No. 00/55 (October 12, 2000), IMF completes Reviews of SZR Valuation, in: <http://www.imf.org/external/np/sec/pr/2000/pr0055.htm>.

⁶¹⁰ IMF, Sonderziehungsrechte (Informationsblatt, 21 Juli 2000) in: <http://www.imf.org>.

⁶¹¹ IMF, SZR Valuation (July 16, 2003) in: <http://www.imf.org/external/np/tre/SZR/basket.htm>.

⁶¹² IMF, Sonderziehungsrechte (Informationsblatt, 21 Juli 2000).

⁶¹³ IMF, Jahresbericht 2002, S. 175.

⁶¹⁴ Quotenerhöhungen: 1946 (7,4 Mrd. US-Dollar) ↗ 1958 (15) ↗ 1966 (21,2) ↗ 1970 (28,9) ↗ 1976 (44) ↗ 1978 (73,4) ↗ 1983 (96) ↗ 1990 (200), Finanzierung & Entwicklung (Juni 1995), S. 47.

Kapitalverkehrs - seit der letzten Quotenerhöhung 1990 (200 Mrd. US-Dollar). Mit dieser Quotenaufstockung sollten der Liquiditätsbedarf erfüllt und die Kreditfinanzierung ermöglicht werden, denn der IWF ist eine genossenschaftliche Finanzinstitution, in gewisser Hinsicht sogar eine ›Kreditgenossenschaft‹.⁶¹⁵ Mit seinem Beitritt bezahlt jeder Mitgliedstaat einen Geldbetrag (Quotensubskription). Der IWF finanziert seine Transaktionen und Operationen mit anderen allgemein akzeptierten Währungen und den Reserveguthaben, die er von den Mitgliedern erhält, darunter SZR, die den Mitgliedern im Verhältnis zu ihren Quoten zugeteilt wurden. Die Quotenaufstockung bedeutet daher die Vermehrung der IWF-Finanzmittel, die für die Kreditvergabe zur Verfügung stehen.

In diesem Kontext besteht die ›Liquidität‹ des IWF (Ausleihkapazität: Verwendbare Mittel) aus dem gesamten Volumen sowohl des vom IWF gehaltenen Reserveguthabens als auch aus den Währungen finanziell starker Mitglieder, sowie den SZR. Am 30. April 2002 betragen beispielsweise die „Gesamtmittel“ (total Resources) 217,3 Mrd. SZR. Davon gehörten 103,9 Mrd. SZR zu den „verwendbaren Mittel“ (usable resources). Davon waren 39,1 Mrd. SZR ausstehend (resources committed and working balances = Ziehungsvolumen = Kreditvergabe). Wenn von den *verwendbaren Mitteln* (103,9 Mrd. SZR) die *ausstehenden Mittel* (39,1 Mrd. SZR) abgezogen werden, ergibt sich daraus ein Volumen von 64,7 Mrd. SZR, das durch „die netto ungebundenen verwendbaren Mittel“ (net uncommitted usable resources) gekennzeichnet wird. Zur Messung der Liquiditätslage des IWF wird die Liquiditätsquote (liquidity ration) verwendet als Verhältnis der netto ungebundenen verwendbaren Mittel (64,7 Mrd. SZR) zu den „liquiden Verbindlichkeiten des IWF“ (liquid liabilities: 55,3 Mrd. SZR), die als Gläubigerforderungen, als das Volumen des Reserveguthabens (reserve tranche position) oder als die Summe der Reservepositionen der Mitglieder zum Ausdruck kommen. Nach diesem Verhältnis beträgt die Liquiditätsquote 117 %.⁶¹⁶ Je höher sie ist, desto mehr Finanzmittel besitzt der IWF.

3.5.2. Währungsnormen (Artikel IV) als Sollens- oder Normalitäts-Normen

Neben der Einführung der SZR ist die Etablierung der neuen Währungsnormen auch als wichtiges Ereignis in der Geschichte des IWF zu sehen, weil sie die traditionelle Rolle des IWF außer Kraft gesetzt hat. Statt der strengen festen Wechselkurse, die einheitlich durch die nationalen Interventionen und die Überwachung des IWF erzielt wurden, hat sich die Währungsordnung an einer Mischform orientiert, die aus drei Währungsnormen besteht. Diese Mischform beruht auf dem veränderten Art. IV Abs. 2 des IWF 1990, der

⁶¹⁵ IMF, IWF-Quoten und Quotenüberprüfung (31. Juli 2000), in: <http://www.imf.org>.

⁶¹⁶ IMF, Jahresbericht 2002, S. 71, 170.

völlig andere Verhaltensnormen für die Mitgliedstaaten festlegt. Ein Mitgliedstaat kann erstens den Wert seiner Währung in SZR oder in einer anderen Währung aufrechterhalten. Zweitens können bestimmte Mitgliedstaaten gemeinsam einen Währungskorb auswählen. Drittens kann ein Mitgliedstaat andere Wechselkursregelungen wie flexible Wechselkurse auswählen. Aus diesen drei Möglichkeiten können sich die IWF-Mitgliedstaaten eine eigene Wechselkursregelung wählen. Das Recht auf einen eigenen Wechselkurs setzt aber folgende Verpflichtungen voraus, die eine angemessene Wirtschaftspolitik für die Stabilisierung der nationalen Wechselkursregelungen vorsehen (Art. IV Abs. 1):

„In der Erkenntnis, dass der eigentliche Zweck des internationalen Währungssystems die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erleichterung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zwischen den Ländern und zur Aufrechterhaltung eines gesunden Wirtschaftswachstums ist, dass ein Hauptziel darin besteht, die geordneten Grundbedingungen ständig weiterzuentwickeln, welche für die Währungs- und Wirtschaftsstabilität notwendig sind, verpflichtet sich jedes Mitglied zur Zusammenarbeit mit dem Fonds und anderen Mitgliedern, um geordnete Wechselkursregelungen zu gewährleisten und ein stabiles Wechselkurssystem zu fördern. Insbesondere wird jedes Mitglied i) bestrebt sein, seine Wirtschafts- und Währungspolitik unter angemessener Berücksichtigung seiner Situation auf das Ziel eines geordneten Wirtschaftswachstums bei angemessener Preisstabilität auszurichten; ii) um Stabilität bemüht sein, indem es geordnete <...>“

Jeder Mitgliedstaat sollte demzufolge ein stabiles Wechselkurssystem erhalten, indem er eine Wirtschafts- und Währungspolitik betreibt, die das Wirtschaftswachstum und die Preisstabilität berücksichtigt. Mit dem Auswahlrecht bilden diese Verpflichtungen also die Norm, welche allgemeine Verhaltensrichtlinien für jeden Mitgliedstaat festlegt. Zur Realisierung dieser Norm muss der IWF folgenden Pflichten nachkommen: Erstens überwacht der IWF die Einhaltung der Norm, d.h. die Verpflichtung jedes Mitgliedstaates zur angemessenen Wirtschafts- und Währungspolitik (IWF 1990, Art. IV Abs. 3 Buchst. a). Zweitens stellt der IWF besondere Grundsätze auf, von denen sich jeder Mitgliedstaat bei seiner Wechselkurspolitik leiten lässt. Diese Grundsätze müssen die innerstaatliche sozial- und allgemeinpolitische Ausrichtung der Mitgliedstaaten beachten. Drittens liefert jeder Mitgliedstaat dem IWF die für die Überwachung notwendigen Informationen und konsultiert den Fonds auf dessen jährlichem Ersuchen über seine Wechselkurspolitik (Buchst. b). Diese ›Konsultationen‹ mit dem IWF sind im Internet (www.imf.org) veröffentlicht.

Auf den ersten Blick scheint der IWF durch die Festlegung jener formellen ›Sollens-Normen‹ seine Rolle auf die Kontrolle der nationalen Wirtschafts- und Währungspolitik erweitert zu haben. Allerdings wurde der IWF in Wirklichkeit von seinen traditionellen Aufgaben weitgehend entbunden. Seine Rolle in Bezug auf die Weltwährungsordnung

reduzierte sich überwiegend auf eine Beobachtungsfunktion. Der IWF bewertete regelmäßig die Wirtschaftspolitik seiner Mitgliedstaaten und formulierte entsprechende Empfehlungen. Er wurde damit immer mehr zu einer bürokratischen internationalen Organisation.⁶¹⁷

Die Mitgliedstaaten waren auch deshalb nicht zu einer Übertragung ihrer Souveränität auf den IWF im Namen der weltwirtschaftlichen Stabilität bereit, weil jeder individuell und rational handelnde Staat die potentielle Nutzung der zwischenstaatlichen Kooperation ignorierte,⁶¹⁸ wie sich im Gefangenendilemma beobachten ließ (Teil I-K, 5.2.2-①). Der IWF sollte eigentlich als Metanorm zwischen den Staaten fungieren, indem er für die Erhaltung der Normen Sanktionen gegen einen Staat ausübt, der die ursprüngliche Abweichung von Normen nicht bestraft (5.2.2-②). Dennoch konnte und kann er dies besonders gegenüber den USA nicht, da er eben von den USA abhängig war und ist. Die USA konnten von den Normen abweichen, ohne vom IWF bestraft zu werden.

Insofern war dem IWF bisher die Kontrolle der Industrieländer nicht möglich. Im Bezug auf die koordinierte Wirtschafts- und Währungspolitik hat er die Verantwortung dem G7-Gipfeltreffen überlassen, das aus USA, Kanada, Deutschland, Japan, Frankreich, Großbritannien, Italien und Russland besteht. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke haben die Entscheidungen dieser kleinen Gruppe nicht nur auf die Weltwirtschaft, sondern auch auf die Gremien von IWF und Weltbank einen maßgeblichen Einfluss.⁶¹⁹ Die Währungsnormen waren von 1973 bis 1984 durch den „Floating-Rate Dollar Standard“ sowie von 1985 bis 1995 durch die „Plaza-Louvre Intervention Accords for the Dollar Exchange“ geprägt. Insbesondere letzterer war eine Entscheidung der mächtigen Staaten. Die Entscheidungen bezüglich der Weltwährungsordnung, die nicht im Rahmen des IWF, sondern von den G7-Mitgliedern getroffen wurden, galten als Währungsnormen, d.h. als Normalität. Die sich ständig neu herausbildenden Währungsnormen finden ihre Begründung im Sein, dem ›Naturrecht des Stärkeren‹.

Diese beiden Währungsordnungen beruhten auf der Mischung zweier Währungsnormen: flexible Wechselkurse und nationale Interventionen. In der Phase des „Floating-Rate Dollar Standard“ (1973-1984) benutzten die Industrieländer den US-Dollar als

⁶¹⁷ Browne, Robert S., Alternativen zum Internationalen Währungsfonds, in: Cavanagh, John u.a. (Hrg.), Kein Grund zum Feiern 50. Jahre Weltbank und IWF, Hamburg 1994, S. 65-83 (68).

⁶¹⁸ Dombrowski, Peter, Haute Finance and High Theory: Recent Scholarship on Global Financial Relations, in: Mershon International Studies Review, Vol. 42 (Mai 1998), S. 1-28 (15).

⁶¹⁹ Neben dem G7/8 existiert die Interessengruppe G24, begründet 1972, um die Interessen der Entwicklungsländer bei den internationalen Organisationen geschlossener vertreten zu können. Die 24 Finanzminister von je acht Staaten aus Afrika, Asien sowie Latein- und Mittelamerika tagen parallel zu den Treffen der IWF- und Weltbank-Gremien und bereiten ihrerseits die IWF-Jahrestagung vor. Die Interessenkonstellationen bestehen deshalb zwischen beiden Gruppen (G7/8 und G24). Siehe hierzu: FAZ. (6. Oktober 1998), S. 18.

Interventionswährung. Für eine kurzfristige Intervention reduzierten sie die Menge ihrer Währungen, wenn ihre Währungen gegenüber dem US-Dollar schwach gestellt waren. Hierbei blieben die USA passiv in der Wechselkurspolitik. Sie korrigierten nicht einmal ihre Handelsbilanzdefizite (Schaubild 12). Stattdessen liberalisierten sie ihre Finanzmärkte weiter. In der nächsten Phase, dem „Plaza-Louvre Intervention Accords for the Dollar Exchange“ (1985-1995) wurde die Zielzone ($\pm 12\%$) zwischen drei Währungen (Dollar, DM und Yen) auf dem G3-Treffen (New York 1985) und dem G7-Gipfeltreffen (Paris 1997) vereinbart. Andere Staaten mussten die von den G3-Staaten künstlich regulierte Dollarabwertung oder Dolleraufwertung gegenüber der DM und dem Yen akzeptieren.⁶²⁰ Im Jahr 2003 wurde dieses „Spiel“ der USA gegenüber dem chinesischen Renminbi und dem Euro weiter fortgesetzt.⁶²¹

3.5.3. Kreditnormen: IWF als Finanzpflege-Institution der Weltgesellschaft

Die Normveränderungen des IWF, d.h. die Schaffung eines neuen Reservemediums, das SZR, und die Mischform der Wechselkursregelungen, haben das Weltwährungssystem nicht maßgeblich stabilisiert. Auf der einen Seite wurden verschiedene Wechselkursregelungen praktiziert, indem die IWF-Mitgliedstaaten ihre Wechselkurse an US-Dollar oder wichtige Währungen banden. Mächtige Währungen wie der US-Dollar, die DM, der Yen und der Euro konnten sich auf den Devisenmärkten frei bewegen, während mächtige Verstandesstaaten durch heimliche Vereinbarungen zugleich in ihre Wechselkurse intervenieren. Auf der anderen Seite haben die USA die unveränderte Norm des Art. VI Abs. 3 des IWF-Übereinkommens (1990) ausgiebig genutzt. In der Zeit des ›Embedded Liberalism‹ bedeutete der Artikel eine Abwehnorm für die USA, sprich eine nationale Kontrollmaßnahme gegenüber gefährlichen internationalen Kapitalbewegungen, aber mit dem ›Laissez-faire-Liberalismus‹ wurde er zu einer Angriffsnorm, da die USA ihre Finanzmärkte deregulierten und liberalisierten. Auch andere Staaten sollten daraufhin ihre Finanzmärkte angesichts des amerikanischen Drucks (der Ausübung des Naturrecht des Stärkeren) und des Drucks durch den IWF deregulieren. Aus amerikanischer Sicht war eine einseitige Deregulierung nicht von großem Nutzen. So wurden die Weltfinanzmärkte jedoch immer labiler.

Der IWF trug zu einer weltweiten Entwicklung vom ›Laissez-faire-Liberalismus‹ zum ›Kasino-Kapitalismus‹ mittelbar bei, indem er keine strengen Normen gegen schädliche Kapitalbewegungen entwickelte. Ironischerweise ist die Rolle des IWF seit den 80er Jahren mit der amerikanischen Verwendung der Angriffsnorm, d.h. mit dem Art. VI

⁶²⁰ McKinnon, *The Rule of the Game: International Money and Exchange Rates*, S. 60-73.

⁶²¹ James, Harold, *Dollarkrieg - ein Spiel mit dem Feuer*, in: *SZ*. (27/28. September 2003), S. 2.

Abs. 3, verbunden. Aus den unkontrollierten Kapitalbewegungen entstanden regelmäßig Schulden-, Währungs- und Finanzkrisen. Unter gewissen Auflagen vergab der IWF hierbei Kredite an zunehmende Krisenländer. Wenn die Leistungsbilanz- und Haushaltsdefizite in einem Schuldnerland eine solche Höhe erreichten, dass die Gläubiger um die Rückzahlung ihrer Kredite bangen mussten, blieb den krisenbetroffenen Regierungen keine andere Wahl als mit dem IWF ein Stabilisierungsprogramm auszuhandeln.⁶²² Als Krisenmanager konnte der IWF nun mittels seiner Ressourcen (Fondsmittel), der Kreditnormen und der Konditionalität, starken Einfluss auf die Wirtschaftspolitik der Krisenländer nehmen.

Die teleologische Grundlage der IWF-Kreditvergabe, der Kreditnormen und der Konditionalität lässt sich auf das fünfte Ziel, Art. I (v) zurückführen: Die Kreditvergabe des IWF hat den Mitgliedstaaten eine „Gelegenheit“ gegeben, „Unausgeglichenheiten in ihrer Zahlungsbilanz zu bereinigen, ohne auf Maßnahmen Zuflucht nehmen zu müssen, die dem nationalen oder internationalen Wohlstand schaden“. Die Grundnorm der Kreditvergabe, die sich im Rahmen der Kreditgenossenschaft (IWF) ihren Grund in der Klugheit hat, liegt darin, dass Kredite aus eingezahlten Kapitalzeichnungen der Mitglieder ausgezahlt werden, die als Reserveguthaben (Summe der Quotensubskriptionen) fungieren. Daneben werden die zugeteilten SZR, die Kreditvereinbarungen (GAB und NAB) und der Finanztransaktionsplan für die Kreditvergabe verwendet. Kredite werden gewährt, indem der Kreditnehmer mit seiner eigenen Währung Reserveaktiva vom IWF ›ankauft‹. Die Rückzahlung der Kredite wird dadurch erreicht, dass der Kreditnehmer seine Währung mit Reserveaktiva vom IWF ›zurückkauft‹. Basierend auf dem SZR-Zinssatz belegt der IWF Kredite mit einem Basiszinssatz (Gebühren) und erhebt Aufschläge und Auflagen je nach Art und Laufzeit des Kredits sowie nach dem Volumen ausstehender Kredite.

① Drei Arten der Kreditfazilitäten

Die Kredite des IWF werden jedem Mitglied mittels der Fazilitäten zur Verfügung gestellt. Die Fazilitäten unterscheiden sich nicht nur durch die Art des Zahlungsbilanzbedarfes, den zu decken sie geeignet sind, sondern auch durch den Grad an Auflagen, der mit ihrer Inanspruchnahme verbunden ist.⁶²³ Die IWF-Fazilitäten lassen sich in folgenden *drei Formen* klassifizieren. Die Kredite werden hauptsächlich aus dem „Allgemeinen Konto“ (GRA: General Resources Account) vergeben, das sich aus Quotensubskriptionen und Kreditaufnahme zusammensetzt. Dabei gibt es zwei Formen: Regulfazilitäten (Regular Facilities) und Sonderfazilitäten (Special Facilities). Konzessionäre Fazilitäten (Concessional Facilities) werden nicht vom GRA, sondern vom

⁶²² Tetzlaff, Weltbank und Währungsfonds, S. 77-78.

⁶²³ IMF, Der Internationale Währungsfonds, S. 9.

Sonderkonto geschöpft.⁶²⁴ Unter diesen drei Kategorien vergibt der IWF Kredite, damit seine Mitgliedstaaten nicht nur Zahlungsbilanzdefizite ausgleichen, sondern auch Anpassungsprobleme bewältigen können.

Neben den Quotensubskriptionen der IWF-Mitgliedstaaten, die als die Hauptquelle für die Finanzmittel des IWF zu verstehen sind, wird dem IWF eine andere Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der IWF kann in unbegrenzter Höhe Kredite von öffentlichen oder privaten Geldgebern aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen werden auch auf dem GRA verwaltet. Hierbei ist die freiwillige Bereitschaft der IWF-Mitgliedstaaten Voraussetzung. Private Banken und Regierungen können dem IWF zusätzliche Finanzmittel leihen, wenn diese Mittel erforderlich sind, um eine Störung im Weltwährungssystem zu verhindern oder zu bewältigen oder um eine außergewöhnliche Situation zu beheben, die eine Bedrohung für die Stabilität dieses Systems darstellt. Die erste dieser zusätzlichen Finanzierungsquellen, die „Allgemeinen Kreditvereinbarungen“ (GAB: The General Arrangements to Borrow), wurde 1962 eingerichtet; darauf folgte dann 1998 die Schaffung der „Neuen Kreditvereinbarungen“ (NAB: New Arrangements to Borrow).⁶²⁵

Im Rahmen der „Allgemeinen Kreditvereinbarungen“ (GAB) kann der IWF unter bestimmten Bedingungen und zu marktgestützten Zinssätzen bestimmte Devisenbeträge von 11 Industriestaaten oder deren Zentralbanken leihen. Das Volumen der Finanzmittel beläuft sich auf insgesamt 17 Mrd. SZR (ungefähr 23 Mrd. US-Dollar), wobei zusätzliche 1,5 Mrd. SZR im Rahmen einer assoziierten Kreditvereinbarung mit Saudi-Arabien zur Verfügung stehen.⁶²⁶ Die GAB wurden 1962 aus Furcht vor einer Finanzkrise errichtet. Damals betrug das Volumen der GAB 6 Mrd. SZR. Angesichts der lateinamerikanischen Schuldenkrisen (1982) wurde es 1983 auf 17 Mrd. SZR aufgestockt. Ohne die Zustimmung der GAB-Mitglieder kann der IWF die Mittel nicht verwenden, da sie ihm leihweise zur Verfügung gestellt wurden. In der Tat wurden die Mittel der GAB entsprechend den Interessen der GAB-Mitglieder zehnmal verwendet. Die Mittel der GAB wurden beispielsweise 1977 an Großbritannien und Italien in den lockeren Bereitschaftskredit-Vereinbarungen vergeben. 1978 verwendeten die USA die Mittel, um den Kauf der Reservetranche zu finanzieren. Für die russische Transformation von der sozialistischen Planwirtschaft zur kapitalistischen Marktwirtschaft wurden 1998 die Mittel der GAB in Höhe von 6,3 Mrd. SZR aktiviert. Im Rahmen der GAB ist der IWF nichts anderes als eine Bank, die von Gläubigern abhängig ist.

⁶²⁴ IMF, 1998 IMF Survey Supplement on the Fund / September 1998: Financial Facilities and Policies, in: <http://www.imf.org/external/pub/ft/survey/sup0998/08.htm>.

⁶²⁵ IMF, IMF Borrowing Arrangements: GAB and NBA, March 2003, in: <http://www.imf.org>.

⁶²⁶ GAB-Mitglieder: USA (4250,0 Mio. SZR), Deutsche Bundesbank (2380,0), Japan (2125,0), Frankreich (1700,0), Großbritannien (1700,0), Italien (1105,0), Kanada (892,0), Niederlande (850,0), Belgien (595,0), Sveriges Riksbank (382,5), Swiss National Bank (892,5), Saudi Arabien (1500).

Angesichts der mexikanischen Finanzkrise von 1994 haben die G-7-Staaten in Halifax im Juni 1995 die G-10 und andere finanzstarke Staaten dazu aufgefordert, neue Finanzvereinbarungen auszuarbeiten, welche die dem IWF im Rahmen der GAB zur Verfügung stehenden Mittel verdoppeln würden. Denn ihre Befürchtung war, dass weitaus mehr Mittel benötigt werden könnten, um auf zukünftige Finanzkrisen zu reagieren. Die „Neuen Kreditvereinbarungen“ (NAB) wurden am 27. Januar 1997 vom Exekutivdirektorium des IWF verabschiedet. Sie traten am 17. November 1998 in Kraft. Bei den NAB handelte es sich um eine Reihe von Kreditvereinbarungen (mit einem Volumen von 34 Mrd. SZR) zwischen dem IWF und 25 Mitgliedstaaten sowie den Institutionen zur Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln.⁶²⁷ Die NAB ersetzt aber die GAB nicht. Die GAB bleibt weiterhin in Kraft. Jedoch werden die NAB als die ersten Mittel im Falle eines zusätzlichen Finanzbedarfs des IWF angewandt. Ein Abrufvorschlag für die NAB durch den geschäftsführenden Direktor kann nur in Kraft treten, wenn er durch die NAB-Mitglieder gebilligt wird und der Vorschlag anschließend durch das Exekutivdirektorium verabschiedet wird. Die NAB wurde *einmal* aktiviert - zur Finanzierung einer Bereitschaftskredit-Vereinbarung für Brasilien im Dezember 1998, als der IWF Finanzmittel in Höhe von 9,1 Mrd. SZR (12,7 US-Dollar) abrief, von denen 2,9 Mrd. SZR (4,1 US-Dollar) in Anspruch genommen wurden.⁶²⁸

② Regulär- und Sonderfazilitäten

Die Inanspruchnahme von IWF-Kreditfazilitäten erfolgt durch den Kauf von Währungen anderer Mitgliedstaaten gegen die Herausgaben eines entsprechenden Betrags in der eigenen Währung. Die Regulärfazilitäten bestehen aus drei Kreditmöglichkeiten:

- ① Reserve Credit ② Tranche Credit ③ Extended Fund Facility (EFF)

In der ›Reservetranche‹ geht es um die Reservetranche-Position. Diese Position entsteht dann, wenn die IWF-Währungs-Bestände eines Mitgliedstaats (A) auf dem Allgemeinen Konto geringer sind als die Quote von A.⁶²⁹ Jedem Mitgliedstaat ist eine Quote zugeordnet, die aus eigener Währung und SZR im Verhältnis von 75 % zu 25 %

⁶²⁷ 25 Mitgliedstaaten und Institutionen sind im Rahmen NAB vertreten: *Australien, Belgien, Dänemark, Deutsche Bundesbank, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Hongkonger Währungsbehörde, Italien, Japan, Kanada, Korea, Kuwait, Luxemburg, Malaysia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Saudi-Arabien, Schweizerische Nationalbank, Singapur, Spanien, Sveriges Riksbank, Thailand, USA.*

⁶²⁸ IMF, IMF Borrowing Arrangements: GAB and NBA, March 2003.

⁶²⁹ IMF, 1998 IMF Survey Supplement on the Fund, Financial Facilities and Policies.

besteht. A kann zunächst diese 25 % (SZR) ankaufen. Der Prozentanteil der eigenen Währung nimmt somit in der Quote zu, da A mit eigener Währung diese Reserve ankauft. Wenn A z.B. 24 % seiner SZR ankauft, steigt der Prozentanteil der eigenen Währung auf 99 %. Ohne Auflagen kann A jederzeit seine Reservetranche-Position ziehen, wenn er diese Reserve für die Zahlungsbilanz nutzen will. Über die Reservetranchen hinaus kann A bis zu vier weitere ›Kredittranchen‹ zu jeweils 25 % seiner Quote ziehen. Bei den Kredittranchen dürfen die Bestände eigener Währung jedoch nicht 200 % der eigenen Quote übersteigen (IWF 1990, Art. V Abs. 3 Buchst. a) iii)). Tabelle 4 verdeutlicht diese Kredittranchen. Die Minus-Prozente der SZR werden beim Kauf A als Kredit vergeben. Nach Art. V Abs. 3 Buchst. b) ii) des IWF 1990 setzen diese Kredittranchen ein Zahlungsbilanzungleichgewicht voraus. Die Käufe der Kredittranchen sind jedoch an die Erfüllung der wirtschaftspolitischen Konditionalität gebunden.

Tabelle 4: Reserve- und Kredittranche

Tranche (T)	Eigene Währung (%)	SDR (%)
Vor Ziehung	75	25
Reserve-T	100	0
1. Kredit-T	125	-25
2. Kredit-T	150	-50
3. Kredit-T	175	-75
4. Kredit-T	200	-100

Wenn ein Mitgliedstaat (A) nach Art. V Abs. 3 Buchst. b) Ziff. ii) des IWF 1990 einen Kredittranchen-Kaufantrag stellt, wird der Antrag zunächst nach Art. V Abs. 3 Buchst. c vom IWF überprüft. Danach werden die Kredite und Auflagen im Rahmen der ›Bereitschaftskredit-Vereinbarungen‹ (SBA: Stand-By Arrangements) quasirechtlich sichergestellt. Das Instrument der Bereitschaftskredit-Vereinbarungen wurde 1952 vom Exekutivdirektorium eingerichtet (Art. XII Abs. 2 Buchst. g), das seinem Beschluss den „Rooth Plan“ zugrunde legte. Damals wurden die Bereitschaftskredit-Vereinbarungen als „Precautionary Instruments“ konzipiert.⁶³⁰ Dadurch dass das Recht auf Käufe durch eine rechtliche Form der Vereinbarung sichergestellt wird, würde dies die Mitglieder, die Kredite bedürfen, psychologisch genügend zufrieden stellen, auch wenn tatsächlich Kredittranchen nicht gezogen werden würden. Die Bereitschaftskredit-Vereinbarungen gelten deshalb nicht als internationale Verträge, sondern als Rechtsgeschäfte ›sui

⁶³⁰ IMF, Review of Fund Facilities - preliminary Considerations, Washington D.C. March 2000, S. 5.

generist.⁶³¹ Sie sollten nur dann gebilligt werden, wenn der IWF die Fähigkeit eines Mitglieds zur Rückzahlung feststellen kann.

Die Rechtsgeschäfte der Bereitschaftskredit-Vereinbarungen wurden bei der zweiten Revision des IWF-Übereinkommens (1978) in der Satzung niedergeschrieben. In Art. XXX, Buchst. b wird eine Bereitschaftskredit-Vereinbarung als ein *Beschluss des IWF* definiert, durch den dem Staat (A) zugesichert wird, dass A Käufe vom Allgemeinen Konto nach Maßgabe des Beschlusses innerhalb eines bestimmten Zeitraums und bis zu einem bestimmten Betrag vornehmen kann. Gewöhnlich wird aufgrund der ersten Absichtserklärung (»Letter of Intent«), in der A den IWF um finanzielle Unterstützung ersucht, eine Bereitschaftskredit-Vereinbarung vom IWF beschlossen. Sie enthält nicht nur die Zusage des IWF für die Kreditvergabe, sondern ebenso die Auflagen für den Kreditnehmer A. Aufgrund dieser Bereitschaftskredit-Vereinbarung sendet A dem IWF periodisch weitere Absichtserklärungen, um periodisierte Kredite zu kaufen. In weiteren Absichtserklärungen legt A dar, welche Schritte er im Rahmen des wirtschaftlichen Programms, für das er die Unterstützung des IWF beantragte, zu unternehmen gedenkt. Der IWF überprüft diese Absichtserklärungen und vergibt die periodisierten Kredite, wenn A die entsprechenden Auflagen erfüllt. Bei Kreditaufnahmen muss A sowohl die Verarbeitungsgebühren als auch die Zinsen bezahlen. Verwendet A diese Kredite in einer Weise, die den IWF-Prinzipien zuwiderläuft, kann der IWF nach Art. V Abs. 5 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Kredite entziehen. Nach Abs. 7 hat A in den Bereitschaftskredit-Vereinbarungen seine Landeswährung binnen 3¼ bis 5 Jahren nach dem Zeitpunkt des Kaufs zurückzukaufen.

Der IWF hat 1974 nach Art. XII Abs. 2 Buchst. g) eine »Erweiterte Fondsfazilität« (EFF) eingerichtet, um auf besondere Situationen zu reagieren. Hierbei geht es um außergewöhnliche, langfristige Zahlungsbilanzprobleme, die auf strukturellen Anpassungsschwierigkeiten oder auf wachstumshemmenden Verzerrungen der Preisrelation beruhen.⁶³² In einer solchen Situationen müssten mehr Zeit und Mittel investiert werden als bei außenhandelsbedingten Defiziten. Die Erweiterte Fondsfazilität wird im Rahmen der „Erweiterten Kreditvereinbarung“ gebilligt, die eine längere Periode und quotenmäßig höhere Käufe als die Bereitschaftskredit-Vereinbarung bietet. Die Laufzeit der Kredite beträgt drei Jahre. Die Rückzahlung beginnt nach viereinhalb Jahren und muss nach zehn Jahren abgeschlossen sein.⁶³³ Im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität sind die

⁶³¹ IMF, Annual Report 1979, Washington D.C. 1979, S. 136.

⁶³² Decision No. 4377 (74/114) September 13, 1974, in: de Vries, Magaret Garritsen (Hrg.), The International Monetary Fund 1972-1978. Cooperation on Trial. Vol. III: Documents, Washington D.C. 1985, S. 504.

⁶³³ IMF, 1998 IMF Survey Supplement on the Fund: Financial Facilities and Policies.

Währungskäufe über die vierte Kredittranche hinaus bis zu 140 % der Quote zu ziehen.⁶³⁴ Durch die Schaffung der ›Erweiterten Fondsfazilität‹ versuchte der IWF dem Vorwurf zu begegnen, dass die Bereitschaftskredit-Vereinbarungen langfristige Aspekte unberücksichtigt ließen.⁶³⁵

In Bezug auf die Regulärfazilitäten, die im Rahmen der Bereitschafts- und Erweiterten Kreditvereinbarung vergeben werden, kann der IWF nach seiner ›Politik des Erweiterten Zugangs‹ zusätzliche Finanzierungsmittel aus Eigen- und Fremdmitteln (Quoten und Darlehen - GAB und NBA) bereitstellen, wenn ein Mitgliedstaat eine Finanzhilfe benötigt, die über den Betrag hinausgeht, der ihm in vier Kredittranchen bzw. im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität zur Verfügung steht. Die ›Politik des Erweiterten Zugangs‹ und deren Ziehungsgrenzen werden jedes Jahr vom Exekutivdirektorium überprüft. Seit 1998 gelten im Rahmen der Bereitschafts- und Erweiterten Kreditvereinbarung die Ziehungsgrenzen von 100 % der Quote pro Jahr und 300 % der Quote für die Akkumulation des Dreijahreszeitraums. Diese können allerdings in außerordentlichen Fällen überstiegen werden.⁶³⁶ Bei den Kreditaufnahmen gilt jedoch eine feste und strenge Regelung als Normalität: Je mehr Kredite ein Mitglied aufnimmt, desto höhere Auflagen muss es akzeptieren. Seit der zweiten Revision des IWF-Übereinkommens (1978) sind eine solche Kreditpolitik und weitere Fazilitäten des IWF grundsätzlich im folgenden Art. V Abs. 3 Buchst. a) begründet:

„Für die Inanspruchnahme seiner allgemeinen Mittel, auch im Rahmen von Bereitschaftskredit- oder ähnlichen Vereinbarungen, beschließt der Fonds Geschäftsgrundsätze, wobei er für besondere Zahlungsbilanzprobleme besondere Geschäftsgrundsätze beschließen kann (The Fund shall adopt policies on the use of its general resources, including policies on stand-by or similar arrangements, and may adopt special policies for special balance of payments problems).“

Anders als die Regulärfazilitäten entstanden die Sonderfazilitäten (Special Facilities) zum Großteil aus der engen Vernetzung der weltwirtschaftlichen Situationen. Bis zur zweiten Revision des IWF-Übereinkommens ließen sich ihre Rechtsgrundlagen allein in den Entscheidungen des Gouverneursrats und des Exekutivdirektoriums finden, die nach Art. XII Abs. 2 Buchst. g) beschlossen wurden. Seit 1978 sind die Sonderfazilitäten auch im Art. V Abs. 3 Buchst. a) begründet. Darin sind folgende Kreditarten enthalten:

⁶³⁴ IMF (Hrg.), Der Internationale Währungsfonds, S. 12.

⁶³⁵ Crockett, Andrew D./ Robert H. Heller, The Changing Role of the International Monetary Fund, „Kredite und Kapital“, 11. Jahrgang (1978), S. 332.

⁶³⁶ IMF, Terms of IMF Financial Assistance, March 2003, in: <http://www.imf.org>.

- ✓ Fazilität zur Kompensierung bei Exporterlösausfällen
(CCF 1963: Compensatory Financing Facility)
- ✓ Fazilität zur Stärkung von Währungsreserven (SRF: Supplemental Reserve Facility - 1997)
- ✓ Vorsorgliche Kreditlinie (CCL: Contingent Credit Lines - 1999)
- ✓ Notfallhilfe (Emergency Assistance: Naturkatastrophen 1962, Nothilfe nach Konflikten 1995)

Im Jahr 1963 richtete der IWF eine ›Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen‹ (CCF) ein, um den Mitgliedstaaten, die zeitweilige Exporterlösausfälle erleiden, schnelle Finanzhilfe mit leichten Auflagen bereitzustellen. Die Mitgliedstaaten besitzen dabei kein automatisches Zugangsrecht zu den Krediten. Nur der IWF entscheidet über die Billigung der Kredite im Rahmen der CCF. Angesichts der Instabilität des Getreidepreises (in den 70er Jahren) ist die Finanzhilfe der Mehrkosten für Getreideeinfuhren 1981 zum Rahmen der CCF hinzugekommen. 1988 wurde die CCF in ›Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen‹ (CCFF: Compensatory and Contingency Financing Facility) umbenannt.⁶³⁷ Als der Ölpreis angesichts der Krise vor dem zweiten Golfkrieg anstieg, kam im November 1990 das Element des Ölimports zum Rahmen der CCFF hinzu. Diese neuen Elemente wurden bis Ende 1991 erlaubt. Im Juli 1998 bewilligte der IWF im Rahmen der CCFF zum letzten Mal die Bereitschaftskredit-Vereinbarung über 2,16 Mrd. SZR für Russland.⁶³⁸ Anfang 2000 wurde aber dieses Element der „unerwarteten externen Störungen“ gestrichen. Im Rahmen der CCF sind heutzutage noch die Elemente von zeitweiligen Exporterlösausfällen und Mehrkosten für Getreideeinfuhren enthalten. Die CCF wird generell mit dem Programm verbunden, das durch Bereitschaftskredit-Vereinbarungen, EFF und PRGF unterstützt, sofern das Zahlungsbilanzungleichgewicht (Anpassungsproblem) nicht korrigiert wird. Im Rahmen der CCF wird die Ziehung jeweils auf 45 % der Quote für die beiden Elemente Export und Getreideeinfuhr begrenzt. Die gemeinsame Obergrenze der Ziehung für die beiden Elemente liegt bei 55 % der Quote. Die Rückkäufe sollen binnen 3¼ bis 5 Jahren erfolgen.⁶³⁹

In der ›Fazilität zur Stärkung von Währungsreserven‹ (SRF) gibt es letztlich keine Ziehungsgrenze mehr.⁶⁴⁰ Am 17. Dezember 1997 wurde die SRF eingerichtet.⁶⁴¹ Die SRF

⁶³⁷ IMF, Review of Fund Facilities - preliminary Considerations, S. 8.

⁶³⁸ IMF, 1998 IMF Survey Supplement on the Fund: Financial Facilities and Policies.

⁶³⁹ IMF, Terms of IMF Financial Assistance.

⁶⁴⁰ IMF, 1998 IMF Survey Supplement on the Fund: Financial Facilities and Policies.

⁶⁴¹ Decision No. 11627-(97/123), in: IMF, Selected Decisions and Selected Documents of the International Monetary Fund, Twenty-Fourth Issue (June 30, 1999) (Selected Decisions), S. 222-251.

ist dazu bestimmt, Mitgliedstaaten zusätzliche Finanzhilfen zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht dann, wenn sie sich in außerordentlichen Zahlungsbilanzschwierigkeiten befinden, welche mit einem hohen kurzfristigen Finanzierungsbedarf verbunden sind, der aus plötzlichem und durchschlagendem Vertrauensverlust an den Finanzmärkten entsteht.⁶⁴² Im alten Rahmen der ›Kredittranchen‹ oder der ›Politik des Erweiterten Zugangs‹ konnte der IWF mit hohen Finanzierungsanforderungen wie z.B. während der Asienkrise (1997/98) nicht mehr umgehen. Aus dieser Notwendigkeit heraus musste er auf die Ziehungsgrenze verzichten. Im Grunde wird die SRF im Rahmen der Bereitschaftskredit-Vereinbarung oder der Erweiterten Kreditvereinbarung vergeben. Die Kredite der SRF sollten innerhalb von 18 Monaten zurückgekauft werden, die Rückkauffrist kann aber um ein Jahr verlängert werden.⁶⁴³

Die Einrichtung der SRF lässt sich als eine passive Reaktion bewerten, wenn man sich an die Gefahren globaler Finanzmärkte erinnert, die sich seit den 80er Jahren parallel zum Wechsel der US-Wirtschaftspolitik erhöht haben. Um die passive Reaktion auf eine globale Finanzkrise zu überwinden, hat der IWF 1999 die ›Vorsorgliche Kreditlinie‹ (CCL) eingeführt.⁶⁴⁴ Im Unterschied zur SRF, die für Mitglieder vorgesehen ist, die sich bereits in einer Liquiditätskrise befinden, ermöglicht es den CCL Staaten, deren Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik im Wesentlichen solide ist, angesichts der Ansteckungsgefahr eine vorbeugende Finanzhilfe. Falls erforderlich wird eine kurzfristige Finanzhilfe bereit gestellt, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, einen Finanzierungsbedarf für die Zahlungsbilanz zu decken. Dieser Bedarf ergibt sich aus einem plötzlichen und störenden Vertrauensverlust auf dem Markt, der auf Ansteckungseffekte zurückzuführen ist und zum großen Teil durch Umstände außerhalb der Kontrolle des Mitglieds entstanden ist. Die CCL wird im Rahmen der Bereitschaftskredit-Vereinbarungen gebilligt. Die Ziehungsgrenze liegt bei 300-500 % der Quote. Die Rückkaufbedingungen und die Konditionalität im Rahmen der CCL scheinen ähnlich wie diejenige der SRF zu laufen.⁶⁴⁵

Die ›Notfallhilfe‹ (EA: Emergency Assistance) gehört auch zu diesen Sonderfazilität. Der IWF stellt die Notfinanzierung bereit, um seinen Mitgliedern bei der Überwindung von Zahlungsbilanzproblemen beizustehen, die auf unvorhersehbare Naturkatastrophen zurückgehen (Emergency Assistance for Natural Disasters) oder nach Beendigung schwerer Konflikte entstanden sind (Emergency Assistance for Post-Conflict Countries).⁶⁴⁶ Die Ziehung erfolgt in Form von Direktkäufen von bis zu 25 % der Quote. Bei Ländern,

⁶⁴² IMF, Jahresbericht 1998, in: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/ar/98/g/g98iwf.htm>.

⁶⁴³ IMF, 1998 IMF Survey Supplement on the Fund: Financial Facilities and Policies.

⁶⁴⁴ EBM/99/49, in: IMF, Selected Decisions, S. 281-281.

⁶⁴⁵ IMF, Der IWF auf einen Blick, Juli 2000, in: <http://imf.org/external/np/exr/facts/deu/glanced.htm>

⁶⁴⁶ EBM/82/16, EBM/95/82, in: IMF, Selected Decisions, S. 172-178.

die nach der Beendigung schwerer Konflikte in Not geraten sind, wird ein weiterer Zugang von bis zu 50 % der Quote gewährt. Allerdings können in Ausnahmefällen größere Beträge bereitgestellt werden. Die Kredite werden zu einem konzessionären Gebührensatz von 0.5 % für PRGF-berechtigte Mitgliedsländer vergeben. Für die Subventionierung des niedrigen Gebührensatzes im Rahmen der „Nothilfe nach Konflikten“ wurde am 4. Mai 2001 ein Verwaltungskonto (7 Mio. SZR) eingerichtet, auf das Beiträge durch bilaterale Geber eingezahlt werden. Die Rückzahlung soll ebenfalls binnen 3¼ bis 5 Jahren nach dem Zeitpunkt der Ziehung beendet werden.⁶⁴⁷

Im Rahmen der Sonderfazilitäten gab es auch Fazilitäten, die angesichts der Weltwirtschaftsprobleme (z.B. der Ölkrise und des Zerfall des Ostblocks) um der finanziellen Unterstützung bei Zahlungsbilanzschwierigkeit willen eingerichtet worden waren, aber heutzutage nicht mehr vorhanden sind: Fazilität zur Finanzierung von Rohstoff-Ausgleichslagern (BSFF: Buffer Stock Financing Facility, 1969-2000), Öl-Fazilitäten (Juni bis Dezember 1974 und April 1975 bis März 1976), Fazilität zur Systemtransformation (STF: Systemic Transformation Facility, April 1993 bis April 1995) und Y2K-Fazilität (September 1999 bis März 2000). Hierzu tritt eine noch vorhandene Sonderfazilität hinzu, die aber bisher niemals verwendet wurde: Die CSF (The Fund's policy on Currency Stabilization Funds) richtete der IWF 1995 zur Stabilisierung der instabilen Wechselkurse eine Art Kreditmöglichkeit ein, die im Rahmen der Bereitschafts- und Erweiterten Kreditvereinbarungen gewährt würde.⁶⁴⁸ Die erste Ziehung (Kredittranche) im Rahmen der CSF beschränkt sich auf 35 % der Quote. Die Ziehungsgrenze liegt bei 100 % der Quote. Die Einrichtung dieser verschiedenen Sonderfazilitäten weist darauf hin, dass der IWF als Pfeiler der Hegelschen Weltgesellschaft zunehmend die Rolle der ›Finanzpflege‹ übernommen hat.

③ Konzessionäre Fazilitäten

In der Kategorie der Konzessionären Fazilitäten (Concessional Facilities) gab es die ›Erweiterte Anpassungsfazilität‹ (ESAF: Enhanced Structural Adjustment Facility), die 1987 eingerichtet und 1994 erweitert wurde. Ihre Vorläuferin, die Anpassungsfazilität (SAF: Structural Adjustment Facility 1986) wurde seit 1996 nicht mehr praktiziert. Die ESAF wurde durch Beiträge der Mitglieder in Form von Darlehen und Zuschüssen an den ESAF-Treuhandfonds, den der IWF verwaltet, finanziert. In Kooperation mit der Weltbank unterstützte die ESAF die ärmsten Länder bei Anpassungs- und Verschuldungsproblemen.⁶⁴⁹

⁶⁴⁷ IMF, Terms of IMF Financial Assistance; IMF, Jahresbericht 2002, S. 75.

⁶⁴⁸ EBM/95/86, in: IMF, Selected Decisions, S. 183-192.

⁶⁴⁹ IMF, 1998 IMF Survey Supplement on the Fund: Financial Facilities and Policies.

Im Jahre 1999 ersetzte der IWF die ESAF durch die ›Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität‹ (PRGF: Poverty Reduction and Growth Facility). Das Ziel der Fazilität besteht darin, Programme zu unterstützen, um Zahlungsbilanzpositionen beträchtlich und nachhaltig zu stärken und um dauerhaftes Wachstum zu fördern und so den Lebensstandard zu erhöhen und die Armut zu verringern. Im Jahr 2000 waren 77 einkommensschwache Länder für die PRGF anspruchsberechtigt. Die Darlehen werden im Rahmen von „dreijährigen Vereinbarungen“ vorbehaltlich der Einhaltung von Erfüllungskriterien und der Durchführung von Programmüberprüfungen vergeben. Die Ziehung erfolgt bis zu 140 % der Quote (185 % in Ausnahmefällen). Die Kredite werden durch den PRGF-Treuhandfonds abgewickelt, der zu marktbezogenen Zinssätzen von Seiten der Kreditgeber (Zentralbanken, Regierungen und Regierungsinstitutionen) Kredite aufnimmt und sie unter dem niedrigen Gebührensatz von 0,5 % weiter an PRGF-berechtigte Kreditnehmer vergibt. Der Treuhandfonds erhält Beiträge, die verwendet werden, um den Zinssatz der PRGF-Kredite zu subventionieren. Dazu führt er ein Reservekonto (das eine Sicherheit für Gläubigerforderungen an den Treuhandfonds darstellt) für den Fall eines Zahlungsausfalls von PRGF-Kreditnehmern. Die Bedingungen der PRGF sind folgendermaßen geregelt:⁶⁵⁰

- ✓ Die Teilnahmeberechtigung stützt sich hauptsächlich auf das Pro-Kopf-Einkommen des Landes und den Anspruch auf Unterstützung durch die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), das konzessionäre Kreditfenster der Weltbank (das derzeitige Schwelleneinkommen für IDA-Berechtigung liegt bei einem Pro-Kopf-BIP von 885 \$ im Jahre 1999).
- ✓ Ein berechtigtes Land kann im Rahmen einer dreijährigen Vereinbarung Kredite in Höhe von maximal 140 % seiner IWF-Quote aufnehmen, wobei diese Grenze bei außergewöhnlichen Umständen auf maximal 185 % der Quote erhöht werden kann. Diese Höchstbeträge stellen keinen Anspruch dar, und der Kreditbetrag hängt vom Zahlungsbilanzbedarf des Mitglieds, der Stärke seines Anpassungsprogramms, seinen ausstehenden IWF-Krediten und seinen diesbezüglichen vergangenen Leistungen ab.
- ✓ Kredite im Rahmen der PRGF haben einen Jahreszinssatz von 0,5 %, wobei die Rückzahlungen halbjährlich erfolgen, fünfeinhalb Jahre nach der Auszahlung beginnen und zehn Jahre nach der Auszahlung enden.

Die Mitgliedsländer, die Anspruch auf die PRGF haben, können des Weiteren von der ›Initiative für hochverschuldete arme Länder‹ (HIPC: Highly Indebted Poor Countries - 1996) unterstützt werden. Die HIPC-Initiative gilt als ein umfassender Ansatz der Schuldenerleichterung, der multilaterale Gläubiger und andere öffentliche und bilaterale

⁶⁵⁰ IMF, Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität des IWF (PRGF), 5. März 2001, in: <http://imf.org/external/np/exr/facts/deu/prgfd.htm>.

Gläubiger erfasst.⁶⁵¹ Der IWF leistet die HIPC-Initiative in Form von Zuschüssen oder zinslosen Darlehen, die für einen Teil des Schuldendienstes des Landes gegenüber dem IWF verwendet werden. Ende April 2002 betrug dabei die Gesamtauszahlung des IWF 688,7 Mio. SZR.⁶⁵²

3.5.4. Konditionalität (IWF-Auflage)

① Überblick über die IWF-Kreditvergaben (1953-2002)

Im Zeitraum von 1953 bis 2002 billigte der IWF 809 Bereitschaftskredit-Vereinbarungen, die Zusagen von insgesamt 214,189 Mrd. SZR umfassten. Unter der Erweiterten Fondsfazilität (EFF) wurden von 1977 bis 2002 insgesamt 73 Erweiterte Vereinbarungen (79,993 Mrd. SZR) gewährt, im Rahmen der Anpassungsfazilität (SAF) von 1987 bis 1996 38 SAF-Vereinbarungen (1,767 Mrd. SZR). Letztlich genehmigte das Exekutivdirektorium des IWF im Rahmen der Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität (PRGF) von 1989 bis 2002 insgesamt 116 PRGF-Vereinbarungen (14,255 Mrd. SZR). Diese 1036 IWF-Kreditzusagen (1953-2002) beliefen sich auf insgesamt 306,204 Mrd. SZR.⁶⁵³ Das Volumen der Kredite (294,182 Mrd. SZR), das in Form von 809 Bereitschaftskredit-Vereinbarungen und 73 Erweiterten Kreditvereinbarungen ausgezahlt wurde, beträgt 95 % der gesamten IWF-Kredite (306,204 Mrd. SZR). Deren Großteil wurde im Rahmen der Bereitschaftskredit-Vereinbarung gebilligt, die auf die Überwindung kurzfristiger zyklischer Zahlungsbilanzschwierigkeiten von Mitgliedstaaten abzielt. Somit ist zu erkennen, dass die IWF-Mitgliedstaaten (16 Bereitschaftskredit-Vereinbarung im jährlichen Durchschnitt $16 \div 49 = 16,5$) zur Zahlungsbilanzfinanzierung und der Finanzierung der Liquiditätsknappheit (der Finanzkrise) fortlaufend Kredite in Anspruch genommen haben.

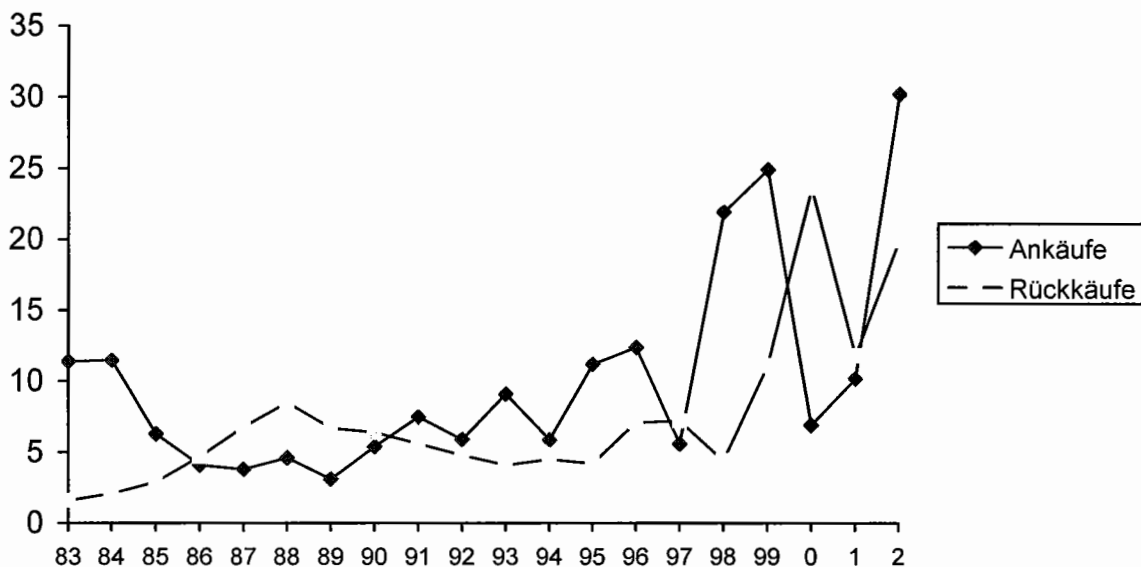
Der IWF stellt heutzutage im Rahmen der Regulärfazilitäten (Kredittranchen und EFF), der Sonderfazilitäten (SRF und CCL), der Bereitschaftskredit-Vereinbarungen (SBA) und der Konzessionären Fazilitäten (HIPC) seinen Mitgliedsländern Kredite bereit. An die Stelle der Überwachung der festen Wechselkurse ist seit Beginn der 80er Jahre die Kreditvergabe ins Zentrum der Aktivitäten des IWF getreten. Die wachsenden Kreditvergaben des IWF lassen sich im Schaubild 13 beobachten. Angesichts der lateinamerikanischen Schuldenkrise im Jahr 1983 vergab der IWF viele Kredite, gleichfalls während der Mexikokrise (1994/95), der Asienkrise (1997/98) und der weltweiten Rezession (2002).

⁶⁵¹ IMF, Der IWF auf einen Blick, Juli 2000.

⁶⁵² IMF, Jahresbericht 2002, S. 74.

⁶⁵³ IMF, Jahresbericht 2002, Appendix II, Table II. 1, S. 100-101.

Schaubild 13: Währungsankäufe und Währungsrückkäufe
jeweils am 30. April des abgeschlossenen Geschäftsjahres, 1983 ~ 2002 (im Mrd. SZR)



Quelle: IMF, Jahresbericht 2002 (Tabelle II.6), S. 106.

Die Tabelle 5 weist darauf hin, dass der IWF die meisten Kredite im Rahmen der Regulär- und Sonderfazilitäten aus dem Allgemeinen Konto vergab. Seit 1995 werden die Käufe besonders im Rahmen der Kredittranchen ausgezahlt. Dies stellt eine steigende internationale Währungsstabilität dar, die durch gefährliche Kapitalbewegungen verursacht wird. Allerdings das grundsätzliche Problem vom IWF nicht konstruktiv behandelt. Er förderte durch seine Konditionalität sowohl die Liberalisierung als auch die freie Kapitalbewegung.

Tabelle 5: Auszahlung des IWF, 1990 - 1998 (Millionen SZR)

Differenzierung / Jahrgang	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Summe gesamter Auszahlung	5266	6823	5903	5877	5903	11178	12303	5644	19924
Käufe (Allgemeines Konto)	4440	6248	5294	5284	5241	10592	10826	4939	18951
Kredittranche	1183	1975	2343	2940	1052	7587	9127	1836	16127
Erweiterte Fondsfazilität	2449	2146	1571	2254	746	1595	1554	2820	2824

Quelle: IMF, Jahresbericht 1998, Tabelle 12

In den Geschäftsjahren von 1998 bis 2000 billigte der IWF mit 37 Bereitschafts- (25) und Erweiterten (12) Kreditvereinbarungen Kredite in Höhe von 81,1 Mrd. SZR. Die gebilligte Kreditsumme der 12 Bereitschafts- (11) und Erweiterten (1) Kreditverein-

barungen ging im Jahr 2001 auf 13,1 Mrd. SZR zurück. Sie verdreifachte sich aber im Jahr 2002 auf 39,4 Mrd. SZR (11 Bereitschaftskredit-Vereinbarungen ohne Erweiterte Kreditvereinbarung). Der Großteil der Kreditzusagen erfolgte im Rahmen der Bereitschafts-Kreditvereinbarungen mit Brasilien und der Türkei, die sich auf 12,1 Mrd. SZR bzw. 12,8 Mrd. SZR beliefen. Vom Zusagevolumen für Brasilien wurden 10 Mrd. SZR im Rahmen der Fazilität zur Stärkung der Währungsreserven (SRF) bereitgestellt.⁶⁵⁴ Diese Häufigkeit der Kreditaufnahme belegt deutlich die Rolle des IWF als Institution der ›Finanzpflege‹ in der Hegelschen Weltgesellschaft, in der angesichts der globalen Expansion der bürgerlichen Gesellschaft die Pflege sowohl in Krisensituationen durch wiederholtes Marktversagen als auch im Übergang oder in der Integration in die kapitalistische ›McWorld‹ erforderlich ist. Hierbei hat der IWF nicht nur Kredite gewährt, sondern auch durch die Aufstellung der wirtschaftspolitischen Konditionalität die Entwicklungsländer, die Schwellenländer und die ehemaligen osteuropäischen Staaten in die Allgemeinheit der Hegelschen Weltgesellschaft integriert.

② Definition der IWF-Konditionalität

Außer den Reservetranchen sind alle Fazilitäten (z.B. SBA, EFF, SRF, CCL und PRGF) mit Konditionalität verbunden. Der IWF definiert seine Konditionalität wie folgt:

„When it provides financial support to a member country, the IMF must be sure the member is pursuing policies that will ameliorate or eliminate its external payments problem. The explicit commitment that members make to implement remedial measures in return for the IMF's support is known as "conditionality".“⁶⁵⁵

Hierbei wird die Konditionalität als *Gegenleistung des IWF-Mitglieds* definiert, der Fondsmittel kauft. Bei Kreditvergaben sollte der IWF sicher sein, dass der Kreditnehmer eine Wirtschaftspolitik zur Überwindung seines Zahlungsbilanzungleichgewichts betreibt. Eine solche Gegenleistung wirkt sich über Kreditdauer, Zinsen und Gebühren hinaus auf die Wirtschaftspolitik aus. Der IWF verlangt vom Kreditnehmer, seiner Politik zu folgen. Auf den ersten Blick scheint die Aufstellung der Auflagen in Art. I (v) begründet zu sein.

Allerdings widerspricht diese wirtschaftspolitikorientierte Konditionalität dem Ziel der Kreditvergabe. Denn die Kreditvergabe des IWF lässt sich nach Art. I (v) allein als „Gelegenheit“ verstehen, „Uausgeglichenheiten in der Zahlungsbilanz zu bereinigen, ohne zu Maßnahmen Zuflucht nehmen zu müssen, die dem nationalen oder

⁶⁵⁴ IMF, Jahresbericht 2002, in: <http://imf.org/external/pubs/ft/ar/2002/deu/index.htm#highlights>.

⁶⁵⁵ IMF, 1998 IMF Survey Supplement on the Fund / September 1998: Conditionality: Fostering Sustained Policy Implementation, in: <http://www.imf.org/external/pub/ft/survey/sup0998/07.htm>.

internationalen Wohlstand schaden“. Das Telos der Kreditvergabe liegt nicht in der Korrektur der Wirtschaftspolitik, sondern in der Überwindung, nämlich in der kurzfristigen Finanzierung des Zahlungsbilanzungleichgewichts. Dabei ist ein kreditnehmendes Mitglied dazu berechtigt, auf wirtschaftspolitische Maßnahmen (wie z.B. Handelsbeschränkungen und Zahlungsbilanzkorrekturen) zurückzugreifen, welche seinem nationalen Wohlstand schaden würden. In diesem Recht der IWF-Mitgliedstaaten lässt sich der eigentliche Zweck der Konditionalität erkennen: die Zahlungsbilanzfinanzierung bei kurzfristigem Ungleichgewicht und die Eindämmung des Handelsprotektionismus. Zu diesem Zweck sollte die Konditionalität mindern sowohl die Belastung des Krisenlandes als auch das Zahlungsbilanzungleichgewicht erleichtern. Sie sollte auch entsprechend Art. I (v) das Vertrauen der Mitglieder stärken. In der strengen und richtigen Interpretation von Art. I (v) sollten deshalb Zinsen und Gebühren als Gegenleistung für die der IWF-Kreditvergabe ausreichend sein.

Aus diesem Grunde braucht der IWF keine strenge Konditionalität im Rahmen der Bereitschafts- und Erweiterten Kreditvereinbarung aufzustellen. Die Auflagen müssen angemessen gestellt werden, damit das Krisenland sein kurzfristiges Zahlungsbilanzungleichgewicht überwinden kann. Bis in die 70er Jahre wurde dies in der Praxis angewandt, jedenfalls solange die Industrieländer Fondsmittel ankauften. Die alten IWF-Stabilisierungsprogramme zielten einerseits durch eine Steuerung der Inlandsnachfrage, andererseits durch eine Senkung der Importe auf das Niveau der tatsächlichen Zahlungsfähigkeit des Landes ab. Sie beruhten auf folgendem monetären ›Polak-Modell‹:⁶⁵⁶

$$\Delta MO = k\Delta Y \text{ (Einkommensbestimmungsgleichung)}$$

Die Veränderung des Geldangebots eines Landes (ΔMO) verhält sich proportional zur Veränderung des Einkommens (ΔY) mit einem Faktor k , der den Kehrwert der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes darstellt ($k = MO/Y$).

$$M = mY \text{ (Importgleichung)}$$

Die Importnachfrage (M) ist eine Funktion des Einkommens eines Landes (Y), wobei m die marginale Importneigung des Landes angibt.

$$\Delta MO = \Delta R + \Delta D \text{ (Geldangebotsgleichung)}$$

Die Veränderung des Geldangebots (ΔMO) gleicht der Veränderung der Währungsreserven eines Landes (ΔR) plus der Veränderung der inländischen Kredite des Bankensystems (ΔD).

$$\Delta R = X - M + K \text{ (Zahlungsbilanzgleichung)}$$

Die Veränderung der Währungsreserven eines Landes (ΔR) ist gleich den Exporten (X) minus den Importen (M) plus den Nettokapitalzuflüssen im Nichtbankensektor (K)

⁶⁵⁶ Polak, Jacques, Das monetäre Modell des IWF, in: Finanzierung & Entwicklung (Dezember 1997), S. 16-19 (17).

Nach dem monetären Polak-Modell wird zunächst eine Obergrenze für das Wachstum des Kreditvolumens festgelegt. Die Begrenzung der Geldmenge hat auf das Geldangebot eine direkte Auswirkung. Dies wird in der Geldangebotsgleichung ($\Delta MO = \Delta R + \Delta D$) dar-gestellt. Dann wird sichergestellt, dass sich hieraus eine dämpfende Wirkung auf die abnehmende Nachfrage ergibt. Dies wird mittels der Formel der Einkommensbestimmungsgleichung ($\Delta MO = k\Delta Y$) errechnet. Entsprechend der Importgleichung ($M = mY$) soll die abnehmende Nachfrage weiter die Importe mindern. Die Verminderung der Importe läuft letztlich auf eine Verbesserung der Zahlungsbilanzposition hinaus. Eine solche Verbesserung wird in der Formel der Zahlungsbilanzgleichung ($\Delta R = X - M + K$) errechnet.⁶⁵⁷

Seit die Entwicklungsländer Fondsmittel verwenden - dies ist seit den 80er Jahren der Fall - wurden neben dem monetären Polak-Modell zusätzliche Konditionalitäten aufgestellt, die mit der Wirtschaftspolitik verbunden waren, z.B. die Reduzierung der Staatsausgaben, die Einführung flexibler Wechselkurse und die restriktive Lohn- und Preispolitik, die Förderung der Angebotsseite einer Volkswirtschaft (Schaffung von Anreizen für ausländische Investoren und Zinserhöhung) und die Liberalisierung. Diese Entwicklung ist auf die zweite Überprüfung der Auflagen-Richtlinien (1979) zurückzuführen. Nach diesen Richtlinien sollte der IWF makroökonomische Maßnahmen gegen die Ursachen des Zahlungsbilanzungleichgewichts treffen, indem er nicht nur die politische und soziale Situation des Krisenlandes, sondern auch ökonomische Prioritäten berücksichtigt.⁶⁵⁸ Seitdem ist die Konditionalität weniger mit dem satzungsmäßigen Ziel der IWF-Kreditvergabe (der kurzfristigen Zahlungsbilanzfinanzierung ohne den nationalen und internationalen Wohlstandes zu schaden) als viel mehr mit der „Safeguard“ der Fondsmittel verbunden. Durch die Konditionalität sucht der IWF zuerst die Rückzahlung der Kredite zu sichern. Dies gilt bezüglich der Konditionalität als eine offizielle Lehre im IWF.⁶⁵⁹ In der Konditionalität kommt die Selbstsicherheit des IWF zum Ausdruck. Die Konditionalität stellt deshalb eine Reziprozität dar, die auf eine kaltblütige Bedingung hinausläuft. Dabei korrelierte die Aufstellung der Konditionalität häufig mit der US-Wirtschaftspolitik.

③ Kritische Reflexion aus Sicht von Aristoteles und Hegel

Die Klugheitslehre der sogenannten Reziprozität, auf der die IWF-Konditionalität begründet ist, ist weder gerecht noch vertrauensvoll. Sie bietet nur eine beschränkte und

⁶⁵⁷ Cornelius, Peter, Das Prinzip der Konditionalität bei Krediten des Internationalen Währungsfonds (Volkswirtschaftliche Forschung und Entwicklung Band 40), München 1988, S. 159-161.

⁶⁵⁸ IMF, Annual Report 1979, S. 136-138.

⁶⁵⁹ IMF, Review of Fund Facilities - preliminary Considerations, 2000, S. 51.

machtbedingte Kooperation im Rahmen des IWF. Denn die Krisenländer, der IWF und die mächtigen Gläubigerstaaten begeben sich dadurch in ein psychologisches Spannungsfeld, in dem die unterschiedliche Machtverteilung auf zwei Ebenen zum Tragen kommt. Auf der einen Ebene gilt der IWF (Kreditgeber) als Machthaber und die IWF-Mitglieder (Kreditnehmer) als Machtadressaten. Es geht um die Liquidität, die ein Kreditnehmer dringend benötigt. Die Position eines Mitglieds wird geschwächt, wenn es Kredite ersucht. Die Position des IWF wird dagegen verstärkt, weil er nicht nur über Finanzmittel, sondern auch über die Koordinationskompetenz verfügt. Auf der anderen Ebene ist die Position des IWF umgekehrt, da der IWF selbst nur ein Schuldner gegenüber den mächtigen Gläubigerstaaten ist, die im IWF die größten Quoten besitzen und dem IWF zusätzliche Darlehen gewähren können. Im Jahr 2003 betrug die Quote der USA 37,149 Mrd. SZR, was 17,46 % der gesamten Quoten (212,722 Mrd. SZR) entsprach.⁶⁶⁰ Die US-Beiträge zu den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (GAB) und den Neuen Kreditvereinbarungen (NAB) liegen jeweils bei 4,25 Mrd. und 6,71 Mrd. SZR. Somit ist der IWF auch ein Machtadressat gegenüber den starken Gläubigerstaaten, weil er ohne ihre Erlaubnis die Mittel nicht verwenden kann.

In diesem Kontext steht der IWF zwischen den Starken und Schwachen. Er ist aber nicht neutral, sondern stellt sich, wie sich häufig aus Machtgründen, auf die Seite der Starken. Darum ist klar, dass in der IWF-Konditionalität die Interessen der Starken unmittelbar enthalten sind. Die Klugheitslehre der Reziprozität, auf der die IWF-Konditionalität begründet ist, ist mithin kein fairer Austausch, sondern ein ungleiches Geben und Nehmen.

Es ist ein fataler Umstand, dass die IWF-Konditionalität mit der Natur des Geldes verbunden ist. Denn die IWF-Kreditvergabe ist an sich das Geldgeschäft, wobei die Konditionalität das Geldgeschäft absichert und verstärkt. Was der IWF betreibt, gleicht der Gelderwerbskunst (chrematistikē), welche Aristoteles kritisiert. Nach Aristoteles ist „das Geld um des Tausches willen erfunden worden, durch den Zins vermehrt es sich aber durch sich selbst. Daher hat es auch seinen Namen: das Geborene ist gleicher Art wie das Gebärende, und durch den Zins (tokos) entsteht Geld aus Geld. Diese Art des Gelderwerbs ist also am meisten gegen die Natur“ (AP, 1258b4-8). Die ›chrematistikē‹ dreht sich immer ums Geld. Der Wucher praktiziert typisch die ›chrematistikē‹, die aus dem Mechanismus des Geldes den Gewinn zieht, nicht aus dem, wofür das Geld eigentlich steht (1258b2-3). Der IWF kann als Wucher der mächtigen Gläubigerstaaten gesehen werden. Hierbei dient die IWF-Konditionalität der Vermehrung des Geldes, des US-Dollars sowie dessen Sicherung und Verbreitung auf globaler Ebene. Der US-Dollar

⁶⁶⁰ IMF, IMF Members' Quotas and Voting Power, and IMF Board of Governors (July 14, 2003), in: <http://imf.org/external/np/sec/memdir/members.htm>.

steht durch die IWF-Konditionalität weiterhin als Leitwährung. Er gilt daher als Maßstab (Norm) der Landeswährungen auf den globalen Finanzmärkten der Hegelschen Weltgesellschaft. Je mehr sich der US-Dollar verbreitet, desto mehr entwickelt sich der US-Dollar aus Zinsen. Das Geborene gleicht dem Gebärenden, und durch Zinsen entsteht Geld aus Geld (Teil I-K, 1.2.3).

Aus amerikanischer Sicht sollten die SZR deshalb die herrschende Position des US-Dollars nicht in Gefahr bringen, auch wenn nach Art. XXII des IWF 1990 das SZR als Hauptreservemedium des internationalen Währungssystems dienen sollte. Deshalb waren die USA von den Zuteilungen der SZR nicht eben begeistert. Die „Einmalige SZR-Sonderzuteilung“, der bereits 125 Mitgliedstaaten (74,89 % der gesamten Stimmrechte) zugestimmt hatten, erreichte nicht die Dreifünftelmehrheit (85 % der gesamten Stimmrechte), da die USA mit ihren 17,10 % Stimmrechten die Zustimmung verweigerten. Das Volumen von 21,4 Mrd. SZR entspricht 1,1 % aller staatlichen Devisenreserven. Dies bedeutet, dass die Devisenreserven anderer Staaten zumeist aus US-Dollar bestehen (Teil II-K, 3.5.1).

Wenn in der Hegelschen Weltgesellschaft die Währung US-Dollar durch die IWF-Konditionalität verbreitet wird, verstößt dies gegen die ›Natur‹, wie Aristoteles erkannte. Der US-Dollar kennt keine Grenze und kein Gemeinwohl einer menschlichen Gemeinschaft (eines Staates), weil er mit dem Ziel der Gemeinschaft (dem guten Leben oder der Glückseligkeit, sowie der Freiheit des Menschen) ausschließlich in Bezug auf die USA verknüpft ist, nicht jedoch mit dem Wohle aller Staaten der Weltgesellschaft. Er möchte sich nur vermehren. In der allseitigen Abhängigkeit der Hegelschen Weltgesellschaft befriedigen die ›Bürger‹ mittels des US-Dollars ihre ewigen Bedürfnisse. Sie befinden sich im Sog der ›chrematistikē‹, indem sie das Mittel (Geld) mit dem Zweck (Glück und Natur) verwechseln. Ihr Ziel liegt allein im Gelderwerb. Daher können sie nicht zu ihrer eigentlichen ›Natur‹ gelangen .

Dieses Hereinziehen der ›Bürger‹ in den Sog der ›chrematistikē‹ spitzt sich in der Korreallität zwischen IWF-Konditionalität und der US-Wirtschaftspolitik des Laissez-faire-Liberalismus zu. Wenn eine Gemeinschaft sich durch diese IWF-Konditionalität des Laissez-faire-Liberalismus weiterhin zur bürgerlichen Gesellschaft verwandelt, in der nach der Hegelschen Philosophie der Staatsökonomie die Bürger als Bedürfniswesen unter dem allgemeinen, bleibenden Vermögen (die allseitige Abhängigkeit als Notwendigkeit, GPR, § 199) die Normalitäts-Norm, der ›Bedürfnisbefriedigung durch Arbeit‹, befolgen, leidet diese Gesellschaft an der Vertiefung der Kluft zwischen Armut und Reichtum. Denn die Möglichkeit der Teilnahme an dem allgemeinen Vermögen ist durch Kapital und Geschicklichkeit bedingt, die aber von Natur aus ungleich verteilt sind. Die Normalität der bürgerlichen Gesellschaft kann die Ungleichheit des individuellen Vermögens und der Geschicklichkeit nicht verbessern. Der Ruf nach Gleichheit verhallt

deshalb ungehört (§ 200). Unter den ungleichen Umständen fallen einerseits die Individuen in Armut (§ 241). Andererseits vermehrt sich die Anhäufung der Reichtümer, da angesichts der Verfeinerung des allseitigen Abhängigkeitssystems, die über mehr Möglichkeiten (Kapital und Geschicklichkeit) verfügenden Bürger immer mehr Gewinne erzielen können. Die Arbeiterklasse muss ihre Unfähigkeit und Eingeschränktheit beim Genuss der weiteren Fähigkeit und der geistigen Vorteile der Gesellschaft erfahren (§ 243). Dies läuft darauf hinaus, dass die Masse auf das Niveau einer niedrigen Subsistenzweise (Pöbel) herabgewürdigt wird (§ 244). Die Normalität der bürgerlichen Gesellschaft bringt nicht nur die Armut, sondern auch den Pöbel hervor. Zudem kommt es der Verfall der Familie (Teil I-K, 3.2.2-②). Diese Kritik Hegels an der bürgerlichen Gesellschaft gilt auch heute und lässt sich speziell in Bezug zu der IWF-Konditionalität bringen, weil mittels der IWF-Konditionalität die Gemeinschaften in die bürgerliche Gesellschaft übergehen. Die IWF-Konditionalität begünstigt die Armut, das Aufkommen von Pöbel und den Zerfall der Familie in den Gemeinschaften.

3.6. IWF-Beschlüsse zur Kreditvereinbarung

Im folgenden werden zwei typische IWF-Kreditvergaben untersucht, in welchen zu erkennen ist, worauf die Finanz- und Kreditnormen der IWF begründet sind und letztlich hinauslaufen: Südkoreas Bereitschaftskredit-Vereinbarung im Rahmen der EFM und SRF (1997-2000) und Russlands Bereitschafts- und Erweiterte Kreditvereinbarungen im Rahmen der STF, EEF, CCF, SRF (1993-2000). Südkorea und Russland stellen jeweils Beispielstaaten für Schwellen- und Entwicklungsländer und ehemalige osteuropäische Länder dar. Aus den Untersuchungen dieser zwei Kreditvereinbarungen lässt sich schließlich ableiten, dass die USA mittels des IWF die Schwellen-, Entwicklungs- und Ostblockländer in »das vermittelnde Vermögen« (das allseitige Abhängigkeitssystem) der Hegelschen Weltgesellschaft zu integrieren versuchten. Hierbei kann man auch beobachten, dass durch die IWF-Konditionalität diese Länder am Übermaß der Armut, der Erzeugung des Pöbels und dem Zerfall der Familie leiden müssen. Diese Kennzeichen gelten auch für die afrikanischen Länder, denen der IWF seit 1997 die PRGF-Vereinbarungen zugebilligt hat.

3.6.1. Südkoreas Bereitschaftskredit-Vereinbarung im Rahmen der SRF

① Überblick (1997-2000)

Seit der IWF-Mitgliedschaft (1955) hat Südkorea dreimal im Rahmen der Bereitschaftskredit-Vereinbarungen den IWF um Kredite ersucht. In der Laufzeit der

ersten Bereitschaftskredit-Vereinbarung (8. Juli 1983 bis 31. März 1985) zog die südkoreanische Regierung die Kredittranchen in Höhe von 575,7 Mio. SZR. Diese wurde dann durch die zweite Bereitschafts-Kreditvereinbarung (12. Juli 1985 bis 10. März 1987) fortgesetzt, in deren Rahmen das Volumen von 288 Mio. SZR zugesagt wurde, wovon aber nur 80 Mio. SZR in Anspruch genommen wurden. Im Sog der kräftigen Wogen der globalen Finanzmärkte, (d.h. des unregulierten Kasino-Kapitalismus, des instabilen Weltwährungssystems und der globalen Spekulanten) musste die südkoreanische Regierung, die „das elftgrößte Wirtschaftsvolumen der Welt“ erzeugt, wiederum im November 1997 an die Tür des IWF klopfen. Am 3. Dezember billigte der IWF im Rahmen der Bereitschaftskredit-Vereinbarung und des „Emergency Financing Mechanism“ (EFM) ein Kreditvolumen in Höhe von 15,5 Mrd. SZR,⁶⁶¹ das bis dato als höchstes Kreditvolumen in der Geschichte des IWF galt. Die neue Sonderfazilität SRF wurde zum ersten Mal im Rahmen der Bereitschaftskredit-Vereinbarung verwendet. Dabei wurde der Großteil der gesamten Kredite (9,95 Mrd. SZR) im Zeitraum von 18. Dezember 1997 bis 17. Dezember 1998 für die Bewältigung der Krise eingesetzt. Die Bereitschaftskredit-Vereinbarung setzte sich weiterhin bis zum 3. Dezember 2000 fort.⁶⁶² Am 23. August 2001 zeigte sich schließlich ein Lächeln auf den Gesichtern der Koreaner, da die Regierung alle ausstehenden IWF-Kredite zurückzahlen konnte.

Nach der Entscheidung der südkoreanischen Regierung zur IWF-Kreditaufnahme (13. November 1997), besuchte der IWF-Direktor Camdessus am 16. November Südkorea. Er traf geheim den Governor der Bank of Korea, Kyung-Shik Lee, und den Deputy Prime Minister sowie den Minister of Finance and Economy, Kyong-Sik Kang. Sie vereinbarten, dass der IWF sofort eine Verhandlungsgruppe für die Kreditvergabe und deren Konditionalität nach Südkorea entsenden sollte.⁶⁶³ Am 21. November verkündete der neue Deputy Prime Minister and Minister of Finance and Economy, Chang-Yuel Lim, dass Südkorea mit dem IWF in Verbindung getreten sei.⁶⁶⁴ Als am 3. Dezember die Regierung anhand der ersten Absichtserklärung (Letter of Intent) offiziell den IWF um Kredite ersuchte, wurde das Volumen der Kredite und deren Auflagen bekanntgegeben.⁶⁶⁵

⁶⁶¹ IMF, News Brief: Camdessus Welcomes Korea's Request for IMF Assistance (News Brief Nr. 97/25), 21. November 1997, in: <http://www.imf.org>.

⁶⁶² IMF, Korea: History of Lending Arrangements as at May 31, 2003, in: <http://www.imf.org>.

⁶⁶³ Diese Information beruht auf Berichten der südkoreanischen Tageszeitung (Han-Kyoreh Shinmun) über 'Economic Hearing', die von einem 'Special Committee for Investigating the IMF Crisis' im südkoreanischen Parlament (National Assembly) von 18. Januar bis 13. Februar 1999 durchgeführt wurde. Siehe hierzu: <http://www.hani.co.kr/han/data/L990118/076m1i2g.htm>.

⁶⁶⁴ Joongangilbo, in: http://www.joongangilbo.co.kr/online_news/series/eco_chung/top_index.html.

⁶⁶⁵ Hilfspaket des IWF für Südkorea: IWF (21) + Japan (10) + World Bank (10) + USA (5) + Asia Development Bank (4) + Deutschland (1,25) + Frankreich (1,25) + Großbritannien Hong (1,25) + Italien (1,25) + Australien (1) + Kanada (1) + Belgien (0,25) + Niederlande (0,25) + Schweden

Der IWF stellte Südkorea Kredite in Höhe von 21 Mrd. US-Dollar (15,5 Mrd. SZR) zur Verfügung:

„The IMF today approved Korea’s request for a three-year stand-by credit equivalent to SDR 15.5 billion (about US\$ 21 billion) in support of the government’s economic and financial program. Of the total, SDR 4.1 billion (about US\$ 5.56 billion) is available immediately. SDR 2.6 billion (about US\$ 3.58 billion) will be available December 18, following the first review under the program, and a further SDR 1.5 billion (US\$ 2 billion) on January 8, 1998 following the second review. Subsequent disbursements will be made available subject to the attainment of performance target and, in some cases, program reviews. The stand-by credit is a equivalent to 1,939 percent of Korea’s quota of SDR 799.6 million (about US\$ 1.09 billion) in the IMF.“⁶⁶⁶

Am 5. Dezember wurde die Bereitschaftskredit-Vereinbarung zwischen Südkorea und dem IWF beschlossen. Damit vergab der IWF an Südkorea nicht nur im Rahmen des EFM Kredite, sondern auch im Rahmen der neuen IWF-Fazilität, d.h. der SRF. Durch die Einrichtung der neuen Sonderfazilität (SRF) wurde *de facto* auf die Ziehungsgrenze der IWF-Mitglieder verzichtet. Die südkoreanische Kreditaufnahme in Höhe von 21 Milliarden US-Dollar überschritt die bisher höchste Summe einer IWF-Kreditvergabe für die Mexikokrise 1995 (17,8 Mrd. US-Dollar).⁶⁶⁷ Die Kredite waren das Zwanzigfache der Quote Südkoreas (799,6 Mio. SZR) im IWF. Dafür musste Südkorea Zinsen und Bearbeitungskosten in Höhe von 4,35 Mrd. US-Dollar zahlen.⁶⁶⁸ Dieser Betrag entsprach der Vervielfachung der IWF-Quote Südkoreas. Diese Zinsen und Bearbeitungskosten allein waren schon eine große Belastung für Südkorea. Des Weiteren musste Südkorea noch die IWF-Auflagen erfüllen.

(0,25) + Schweiz (0,25) + Neuseeland (0,1) = 58,1 Mrd. US-Dollar. Siehe hierzu: Tong-Il Yoe-Mu Uewonhwoe (Parlamentarischer Ausschuß für Wiedervereinigung und Außenbeziehung), Hankook ye Kuemyung Uegi wa Mi Úhyoe Donghyang (Finanzkrise Südkoreas und Reaktion des US-Parlaments), Seoul (23. Januar 1998), S. 53.

⁶⁶⁶ IMF, Press Release Number 97/55 (December 4, 1997), IMF Approves SZR 15.5 Billion Stand-by Credit for Korea.

⁶⁶⁷ Bullard, Nicola / Walden Bello / Kamal Mallhotra, Taming the tigers: the IMF and the Asian crisis, in: Third World Quarterly (Vol. 19, Nr. 3, September 1998), S. 505-555 (523).

⁶⁶⁸ Der Zinssatz der SRF beträgt 7,7 % im ersten Jahr (4,7 % bei normalen IWF-Kredittrancen). Danach steigt der Zinssatz auf 8,2 %, und er wird darauf in sechsmonatigen Intervallen um je einen halben Prozentpunkt erhöht. Im Rahmen der SRF wird der IWF an Südkorea 18 Mrd. US-Dollar vergeben. Siehe hierzu: IMF Sakeum Jiwon Iljeong (Termin der IMF-Kreditvergabe), in: <http://www.joongang.co.kr/special/eco-imf/index.html>; Eine zweite IMF-Kredittrance für Südkorea, in: NZZ. (20/21. Dezember 1997), S. 9.

Bereits vor Beginn der Verhandlungen zwischen Südkorea und dem IWF waren die Auflagen schon von dem US Treasury, dem US Chamber of Commerce, den Wall Street Banken und europäischen Banken vereinbart worden. Wichtige Teile der Bereitschaftskredit-Vereinbarung wurden von der US Chamber of Commerce vorformuliert und der südkoreanischen Regierung vorgelegt.⁶⁶⁹ Die USA nahmen großen Einfluss auf diese Auflagen, zumal dadurch das nationale Interesse der USA, d.h. die globale Verbreitung des marktorientierten Wirtschaftssystems durch den IWF, in hohem Maße realisiert werden konnte.⁶⁷⁰ Die USA verfolgten dabei folgende Interessen im Zuge des Laissez-faire-Liberalismus (Teil II-K, 3.4):

- ✓ Vermehrung des nationalen Wohlstandes durch Deregulierung und Liberalisierung
- ✓ Schaffung der Homogenität (der Hegelschen Weltgesellschaft) auf globaler Ebene
- ✓ Krisenmanagement im Falle von Marktversagen (market failure) durch den IWF

In Bezug auf die Finanzkrise Südkoreas hatten die USA besondere Interessen in den Bereichen Wirtschaft und Sicherheit.⁶⁷¹ Sie waren strategisch darauf bedacht, in Nordostasien ihre militärische und wirtschaftliche Hegemonialstellung zu erhalten. Südkorea ist geopolitisch bestens geeignet, die Expansion der chinesischen Macht in Nordostasien einzudämmen. Die Stationierung von US-Soldaten in Südkorea ist deshalb nicht nur gegen Nordkorea, sondern auch gegen eine mögliche Expansion Chinas gezielt gewesen.⁶⁷² Die USA unterstützten Südkorea finanziell angesichts der Finanzkrise, da ihre Militärstrategie auf die wirtschaftliche Stabilität Südkoreas angewiesen war. Neben dieser sicherheitspolitischen Notwendigkeit zur finanziellen Unterstützung wollten die USA ihre Wirtschaftspolitik des Laissez-faire-Liberalismus durchsetzen und die Interessen ihrer globalen Unternehmen und Banken berücksichtigen. Dafür sollten die Märkte Südkoreas weiterhin dereguliert und liberalisiert werden. Die USA konnten ihre Interessen effektiver im multilateralen Rahmen des IWF als auf bilateraler Ebene vertreten, da sie über eine starke Machtposition im IWF verfügten und der IWF bisher gemäß dem »Laissez-faire-Liberalismus« der USA eine Liberalisierungspolitik verfolgte. Aus diesem Grunde lassen sich in der Bereitschaftskredit-Vereinbarung und den Absichtserklärungen das US-

⁶⁶⁹ Bullard / Bello / Mallhotra, *Taming the tigers*, S. 522.

⁶⁷⁰ Bergsten, Fred C., *The International Monetary Fund and the National Interests of the United States* (24. Februar 1998), in: <http://www.iie.com/TESTMONY/fred2-29.htm>.

⁶⁷¹ Nanto, Dick K. / Vivian C. Jones, CRS (Congressional Research Service) Report for Congress: *South Korea's Economy and 1997 Financial Crisis*, Washington (December 29, 1997), S. 1 ff.

⁶⁷² 35910 US-Soldaten sind in Südkorea stationiert. Dafür soll Südkorea jährlich 300 Millionen US-Dollar zahlen. Siehe hierzu: Defence Ministry of Korea (Hrg.), *Kukbang Paiksoe* (Weißbuch der Verteidigung), 1997/98, Seoul 1998, S. 77.

Interesse erkennen, nach dem das Vermögen der Hegelschen Weltgesellschaft gestaltet werden soll.

Südkorea legte im Zeitraum vom 3. Dezember 1997 (der ersten Absichtserklärung) bis 3. Dezember 2000 (zum Ende der Bereitschaftskredit-Vereinbarung) dem IWF neun Absichtserklärungen (Letter of Intent) vor.⁶⁷³ Im Prinzip wurden die IWF-Kredite nach diesen periodischen Absichtserklärungen Südkoreas zugeteilt. Mittlerweile haben die Koreaner die Finanzkrise schnell überwunden. Denn sie hätten keinen zwingenden Grund gehabt, damals in den Sog der Finanzkrise zu geraten. Durch die IWF-Programme ist Südkorea jedoch vollständig in die weltwirtschaftliche Abhängigkeit (Vermögen) der Hegelschen Weltgesellschaft eingebunden worden. Daher zahlte Südkorea am 23. August 2001 die ausstehenden IWF-Kredite drei Jahre früher als geplant (Mai 2004) zurück.⁶⁷⁴

„On the Occasion of Korea’s scheduled early repayment on August 23, 2001 of the final instalment of SDR 111.2 million (about US\$ 142.3 million) outstanding from SDR 14.4 billion...“

② Letter of Intent (3. Dezember 1997)

Dieser Letter of Intent ist die erste Absichtserklärung Südkoreas für die IWF-Kreditaufnahme in Höhe von 15,5 Mrd. SZR (21 Mrd. US-Dollar). Diese Absichtserklärung enthielt ein „Memorandum on the Economic Program“, das Südkorea innerhalb der nächsten drei Jahre in die Praxis umsetzen sollte. Für die finanzielle Unterstützung dieses Wirtschaftsprogramms stellte die Regierung den Antrag auf eine Bereitschaftskredit-Vereinbarung an den IWF.⁶⁷⁵ Das Wirtschaftsprogramm sollte drei mal (Januar 1998, 1999 und 2000) nachgeprüft werden (Letter of Intent von 3. Dezember 1997, Nr. 2). Das Programm bezog sich auf die Reform der Finanzinstitutionen und die weitere Liberalisierung der südkoreanischen Wirtschaft. Es wurde von einer strikten monetären und fiskalischen Wirtschaftspolitik unterstützt (Nr. 3). Durch die Reform der Finanzinstitutionen sollte das Finanzsystem in der Zukunft frei von politischer Intervention transparent funktionieren. Die Regeln und die Praxis der Industrieländer sollten somit auch im südkoreanischen Finanzsystem eingeführt werden. Die Standardnormen eines solchen Finanzsystems wurden vom IWF angesichts der Herausforderung der globalisierten Weltwirtschaft als notwendig für die südkoreanische

⁶⁷³ Die neun Absichtserklärungen waren vom 3. und 24. Dezember 1997, 7. Februar / 2. Mai / 24. Juli / 13. November 1998, 10. März / 24. November 1999, 12. Juli 2000.

⁶⁷⁴ IMF, News Brief, No. 01/82 (August 22, 2001), IMF Managing Director Congratulates Korea on Early Repayment of 1997 Stand-by Credit, in: <http://www.imf.org/external/np/2001/nb0182.htm>.

⁶⁷⁵ Letter of Intent (3. Dezember 1997), Nr. 1, in: <http://www.imf.org/external/np/loi/120397.htm>.

Wirtschaft erachtet.⁶⁷⁶ Dieses Wirtschaftsprogramm beruhte auf folgender wirtschaftstheoretischer Hypothese:

„Tighter monetary and fiscal policies will provide the macroeconomic conditions to support comprehensive structural reforms.“⁶⁷⁷

In Bezug auf diese Hypothese sollte die südkoreanische Regierung künftig folgende wirtschaftlichen Maßnahmen durchführen (The Policy Framework, Nr. 8):

- ❶ A strong macroeconomic framework designed to continue the orderly adjustment in the external current account and contain inflationary pressures, involving a tighter monetary stance and substantial fiscal adjustment;
- ❷ A comprehensive strategy to restructure and recapitalize the financial sector, and make it more transparent, market-oriented, better supervised and free from political interference in business decisions;
- ❸ Measures to improve corporate governance;
- ❹ Accelerated liberalization of capital account transactions;
- ❺ Further trade liberalization;
- ❻ Improve the transparency and timely reporting of economic data.

Bezüglich der ersten Maßnahme (❶) waren die Ziele der Finanzpolitik sowohl die Kontrolle der Inflation bei 5 % im Jahr 1998 als auch die Reduzierung der Abwertung des koreanischen Won. Die Marktzinsen, wie z.B. die call rate, die 91-day CD und die three-year corporate bond rates, sollten künftig erhöht werden (Nr. 10). Das Wachstum der gesamten Geldmenge (M3) sollte von 16,4 % im September auf 15,4 % im Dezember 1997 reduziert werden (Nr. 12). Flexible Wechselkurse wurden unter begrenzter Intervention gehalten. Die südkoreanische Regierung sollte die Finanz- und Währungspolitik nach Absprache mit IWF-Mitarbeitern durchführen (Nr. 11). Um Überschüsse im Staatshaushalt zu erzielen, sollte sie fiskalpolitisch nicht nur Steuern (wie z.B. Unternehmensteuer, Einkommensteuer und Mehrwertsteuer) erhöhen, sondern auch ihre Ausgaben reduzieren (Nr. 13, 14).

In diesen makroökonomischen Maßnahmen lassen sich typische IWF-Auflagen erkennen. Allerdings waren die Maßnahmen für Südkorea nicht geeignet. Die Finanzkrise Südkoreas entstand nicht aufgrund zu hohen staatlichen Ausgaben, wie z.B. in Mexiko,

⁶⁷⁶ Attachment: Korea-Memorandum on the Economic Program, I. Background, Nr. 2.

⁶⁷⁷ Attachment: II. The Policy Framework, Nr. 7.

sondern wegen erheblicher kurzfristiger Auslandverbindlichkeiten der Privatbanken. Obwohl die Regierung ein ausgeglichenes Budget aufweisen konnte,⁶⁷⁸ sollte ihre neue Wirtschaftspolitik laut IWF restriktiv, monetär und fiskal sein. Insbesondere die leistungsfähigen mittelständischen Betriebe konnten eine massive Zinserhöhung nicht tragen. Sie wurden in den Konkurs getrieben. Damit begann die Finanzkrise in eine Wirtschaftskrise überzugehen.

Zur Reform des Finanzsektors (②) sollte die Regierung nach der neuen Präsidentenwahl (18. Dezember 1997) drei Gesetze erlassen. Erstens sollte die veraltete „Bank of Korea Act“ revidiert werden, so dass die „Bank of Korea“ unabhängig von der Regierung die Hauptverantwortung für die Preisstabilität übernehmen sollte. Zweitens sollte die Überwachung aller Banken durch eine autonome Aufsichtsbehörde verstärkt werden, die über die gesamte Macht für die Insolvenzverfahren in Bezug auf die Banken verfügt. Drittens sollten die Unternehmen genaue Finanzberichte abliefern, die von externen Abschlussprüfern bestätigt werden sollen (Nr. 16).

Vor der ersten Absichtserklärung wurden bereits am 2. Dezember 1997 auf Verlangen des IWF neun insolvente Handelsbanken (merchant banks) geschlossen (Nr. 18). Innerhalb einer bestimmten Zeit sollten auch andere insolvente Banken entweder umstrukturiert oder neu finanziert werden. Die Schließung und die Fusion von Banken gehörten zu der von IWF angeordneten Umstrukturierung. Ausländische Banken konnten sich an Fusionen beteiligen.⁶⁷⁹ Die südkoreanische Banken mussten einen Zeitplan für die Umsetzung des Baselstandards vorlegen; beispielsweise mussten die Handelsbanken ihr Eigenkapital bis zum 31. Dezember 1997 auf mindestens 4 % erhöhen, dann auf 6 % bis zum Juni 1998 und schließlich auf 8 % bis zum Juni 1999 (Nr. 22). Andere Banken mussten ebenfalls ihr Eigenkapital entsprechend dem Baselstandard erhöhen (Nr. 23, 24). Dabei wurde die Sanierung der Banken nur unter marktorientierten Auflagen unterstützt (Nr. 17). Diese Reformen des Finanzsektors waren geeignet, die südkoreanischen Banken zu sanieren. Die niedrige Eigenkapitalquote der Banken konnte dadurch ebenfalls erhöht werden. Die Banken konnten nun durch eine neue Aufsichtsbehörde kontrolliert werden, so dass das südkoreanische Finanzsystem künftig nur entsprechend der Marktlogik funktionieren würde. Aufgrund dieser Auflagen der Bankenreform wurde der Geldkreislauf jedoch noch mehr gestört (Vertiefung der Finanzkrise), da die Banken während ihrer Eigenkapitalerhöhung keine Kredite mehr vergeben wollten.

⁶⁷⁸ Das Staatsdefizit Südkoreas lag 1995 und 1996 bei 0,3 % des GDP. Siehe hierzu: IMF, Press Release Nr. 97/55 (4. Dezember 1997): IMF Approves SZR 15,5 Billion Stand-by Credit for Korea.

⁶⁷⁹ Beispielsweise können ausländische Investoren bis zu 100 % der Aktien der Handelsbanken besitzen. Siehe hierzu: Attachment: II. The Policy Framework, Nr. 19.

Bei der Reform der Chaevôl (③) musste Transparenz garantiert werden, indem externe Abschlussprüfer Finanzberichte der Chaevôl bestätigten und die Chaevôl diese veröffentlichten. Die Regierung durfte in die Kreditvergaben der Banken nicht eingreifen (Verbot sowohl der Zuweisung der Kreditvergabe als auch der Kreditaufteilung). Abgesehen vom Agrarbereich und von kleinen Betrieben wurde auf „Policy Loans“ sofort verzichtet (Nr. 34). Das Konkursverfahren sollten ebenfalls ohne Interventionen von Seiten der Regierung praktiziert werden, d.h. die Regierung durfte keine Subventionen oder Steuerprivilegien anbieten, um den Konkurs eines Unternehmens zu verhindern. Auch die Governance-Struktur der Chaevôl (Monopolstellung in der Wirtschaft) war reformbedürftig. Dafür sollte ein Plan bis Ende 1998 vorbereitet werden, der beispielsweise folgende Maßnahmen beinhaltete: die Umstrukturierung der Chaevôl, die Reduzierung des Verhältnisses von Schulden zu Eigenkapital und die Aufhebung des gegenseitigen Zusicherungssystems innerhalb der Chaevôl (System of cross guarantees within conglomerates) (Nr. 35, 36, 37).

Die Monopolstellung der Chaevôl in der südkoreanischen Wirtschaft entstand aus alten Wachstumsmustern. Die Chaevôl galten schon seit den 80er Jahren als Problem. Im Jahr 1996 repräsentierten die größten 30 Chaevôl mehr als die Hälfte aller Aktien und Verkäufe im privaten Sektor. Die Kreditaufnahmen der größten fünf Chaevôl (Hyundai, Samsung, Daewoo, LG und Sunkyung) lagen 1997 bei 55 % aller südkoreanischen Bankkreditvergaben.⁶⁸⁰ Das Problem der Chaevôl war ihre Monopolstellung und die Korruption, in die sowohl die Regierung als auch die Banken einbezogen waren. Dieses Problem konnte nur gelöst werden, indem die Regierung nicht nach der Marktlogik, sondern nach einem sozialen Gerechtigkeitsprinzip die Monopolstellung der Chaevôl langfristig reformiert. Diese Reformen hätten ohne die IWF-Auflagen gemäß dem Willen der Koreaner durchgeführt werden können, da den Koreanern diese Probleme durchaus bewusst waren. Zwar erfüllten die IWF-Auflagen dieselbe Funktion, doch sie stellten eine deutliche Verletzung der südkoreanischen Souveränität dar, womit der IWF seine Kompetenzen überschritt.

Neben dieser Chaevôl-Reform musste Südkorea den Handels- und Finanzsektor weiterhin liberalisieren (④ und ⑤). Seit den 80er Jahren reduzierte Südkorea Handelsbeschränkungen und Zölle. Der Zoll betrug bei Industriegütern 1997 im Durchschnitt 6 % (Nr. 30). In Südkorea war bereits vorgesehen, entsprechend der WTO-Vereinbarungen weitere Handelsbeschränkungen abzubauen. Laut IWF-Auflagen sollte Südkorea jedoch einen Zeitplan für den Verzicht der Handelssubvention, der Importbeschränkung und des

⁶⁸⁰ Beck, Peter M., Revitalizing Korea's Chaebol, in; Asian Survey (Vol. XXXVIII, Nr. 11, November 1998), S. 1018-1035 (1020).

Programms der Importsdiversifizierung vorlegen (Nr. 30). Parallel zur Liberalisierung im Handelssektor sollte Südkorea auch den Finanzmarkt wie folgt liberalisieren (Nr. 32):

„The government has announced that the ceiling on aggregate foreigner’s ownership of listed Korean shares would be increased from 26 percent to 50 percent by end-1997 and to 55 percent by end-1998. The ceiling on individual foreign ownership will be increased from 7 percent to 50 percent by end-1997 (excluding hostile takeovers).“

Dazu sollte ein Zeitplan für die Liberalisierung anderer Kapitaltransaktionen in den Bereichen „domestic money market instrument“, „corporate bond markets“ und „direct investment“ vorgelegt werden (Nr. 32). Traditionell nahmen südkoreanische Banken Kredite bei ausländischen Banken auf und vergaben diese weiter an Unternehmen. Auf die Beschränkung der Kreditaufnahme von Unternehmen wurde zwar verzichtet, wofür aber ein Zeitplan bis Ende Februar 1998 vorgelegt werden sollte (Nr. 33). Damit konnten die Unternehmen ohne Beschränkung direkte Kredite bei ausländischen Banken aufnehmen.

Nach Art. VI Abs.3 des IWF-Übereinkommens kann jeder Mitgliedstaat Kontrollmaßnahmen gegenüber internationalen Kapitalbewegungen treffen. Diese Kontrollmaßnahmen lassen sich als „Abwehnorm“ gegenüber dem „Kasino-Kapitalismus“ verstehen, der eine direkte Ursache der Finanzkrise Südkoreas war. Allerdings lässt sich keine Überlegung zur Verwendung dieser Abwehnorm finden. Es gab vielmehr Beschleunigungsversuche des Kasino-Kapitalismus, nämlich eine weitere Liberalisierung des Finanzmarktes. Die südkoreanische Regierung hätte auf diese Abwehnorm zurückgreifen müssen, um die Ursache der Finanzkrise zu bewältigen. Dennoch ließ der IWF diese Norm nicht als Abwehnorm zu, stattdessen machte er die Deregulierung des Finanzmarkts zur Auflage. Damit schlug diese Norm in eine Angriffsnorm um, d.h. in eine Berechtigungsnorm der freien Kapitalbewegung vom Zentrum zur Peripherie. Die Angriffsnorm funktioniert nur unter gegenseitiger Deregulierung der Finanzmärkte, wobei die Funktionsweise ironischerweise der Reziprozität der US-Interessen im Zeitalter des Laissez-faire-Liberalismus entspricht. Neben dieser Liberalisierung des Handels- und Finanzsektors sollte der Arbeitsmarkt ebenfalls flexibilisiert werden. (Nr. 38) Sämtliche Inhalte des Attachments „Memorandum on the Economic Program“ des Letter of Intent von 3. Dezember 1997 (①, ②, ③, ④, ⑤ und ⑥) wurden in der Bereitschaftskreditvereinbarung zusammengefasst, die am 5. Dezember 1997 zwischen der südkoreanischen Regierung und dem IWF vereinbart wurde.

③ Letter of Intent (24. Dezember 1997)

Aufgrund der ersten Absichtserklärung (Letter of Intent, 3. Dezember 1997) formulierte die südkoreanische Regierung weitere Absichtserklärungen und schickte diese dem IWF. Nach diesen periodischen Absichtserklärungen wurden Südkorea dreizehnmal Kredite zugeteilt. Nach der ersten Absichtserklärung wurden z.B. IWF-Kredite in Höhe von 5,53 Milliarden US-Dollar an Südkorea vergeben.⁶⁸¹ Die weiteren Absichtserklärungen zielen sowohl auf die konkreten makroökonomischen Maßnahmen als auch auf die Reform des Finanzsystems sowie die Liberalisierung des Handels- und Finanzsektors.

Nach der zweiten Absichtserklärung (Letter of Intent, 24. Dezember 1997) hatte die Regierung bereits folgende Maßnahmen durchgeführt: Der „Satz für tägliches Geld“ (call rates) wurde am 24. Dezember auf 30 % erhöht. Am 16. Dezember 1997 erhöhte die Regierung die Höchstgrenze für Zinsraten von 25 % auf 40 %.⁶⁸² Am 12. Dezember 1997 wurde der gesamte Eigentumsanteil der ausländischen Investoren am Aktienmarkt (Equity Market) von 26 % auf 50 % erhöht, am 30. Dezember 1997 auf 55 %. Dessen individuelle Höchstgrenze wurde bereits von 7 % auf 50 % erhöht. Ab dem 30. Dezember 1997 durften ausländische Investoren ohne Beschränkung Aktien kaufen, sofern sie „freundliche M&A“ (friendly Mergers and Acquisitions: Fusion und Kauf) verfolgten. Bis Ende 1998 sollte letztlich auf eine Höchstgrenze der gesamten Eigentumsanteile ausländischer Investoren am südkoreanischen Aktienmarkt verzichtet werden (Attachment, Box 2, Nr. 1). Für den Anleihenmarkt (Bond Market) wurde gleichfalls auf eine individuelle Höchstgrenze ausländischer Investoren für den Kauf von „Obligationen einer Aktiengesellschaft“ (Corporate Bonds) verzichtet. Ab dem 30. Dezember 1997 konnten ausländische Investoren zu dem Staatsanleihen Südkoreas und spezielle Anleihen ohne Beschränkung erwerben (Nr. 2).

Wie bereits erwähnt war die Finanzkrise Südkoreas mittlerweile zu einer Wirtschaftskrise eskaliert. Doch ein Unglück kommt selten allein: Aufgrund der restriktiven Wirtschaftspolitik und der Kürzung der Kreditlinien sowie der Beschränkung der Geldmenge gingen nicht nur verschuldete und kapitalschwache Banken und Unternehmen, sondern auch gesunde Betriebe in Konkurs.⁶⁸³ Insbesondere aufgrund der hohen

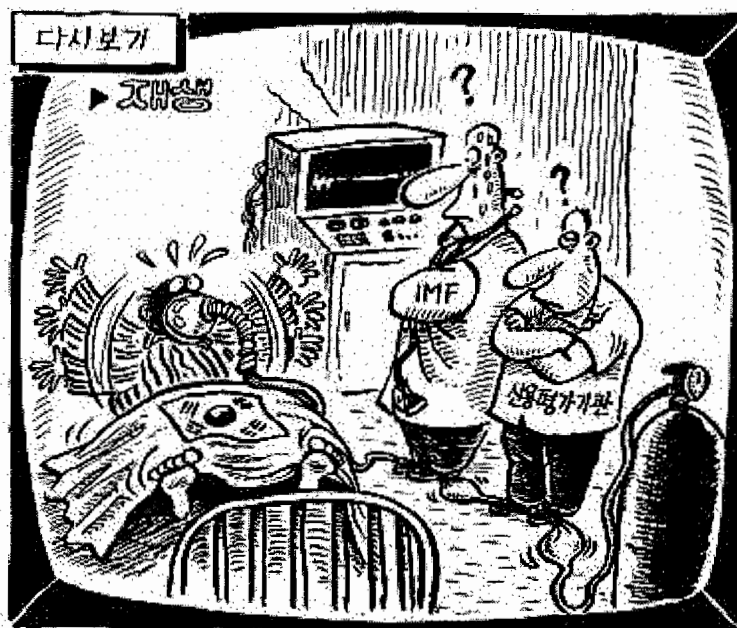
⁶⁸¹ Die IWF-Kreditvergaben verliefen folgendermaßen: 4,1 (in Mrd. SZR) am 4. Dezember 1997; 2,6 am 18. Dezember; 1,5 jeweils am 30. Dezember, 8. Januar 1998 und 15. Februar; 1,4 am 15. Mai; 0,725 jeweils am 15. August und November 1998; 0,18125 jeweils am 15. Februar, Mai, August, November 1999, Februar, Mai, August und November 2000. Siehe hierzu: IMF (Asia and Pacific Department), IMF Working Paper (WP/01/154), From Crisis to Recovery in Korea: Strategy, Achievements and Lessons, Washington D.C. 2001, S. 87.

⁶⁸² Attachment zu dem Letter of Intent (24. Dezember 1997), Box 1, Nr. 1 und 2 Siehe hierzu: <http://www.imf.org/external/np/loi/122497.htm>.

⁶⁸³ Südkorea vor einer scharfen Konjunkturbaisse, in: NZZ. (10/11. Januar 1998), S. 11.

Zinspolitik schrumpfte die Realwirtschaft zunehmend. Danach geriet der südkoreanische Börsenindex in Talfahrt. Des Weiteren stuften die internationalen Rating-Agenturen, wie z.B. Standard & Poor's und Moody's, die südkoreanische Kreditwürdigkeit herunter.⁶⁸⁴ Diese Panik-Reaktion der Rating-Agenturen brachte die südkoreanischen Banken und Unternehmen bei ausländischen Kreditaufnahmen in Schwierigkeiten. In Südkorea galt der IMF als Abkürzung für „I'M Fired“, da die Gesetzesvorlagen nach den IWF-Auflagen auf eine Liberalisierung der Entlassungsbedingungen sowie die Bestimmungen für Firmenzusammenschlüsse abzielten.⁶⁸⁵ Aufgrund des „I'MF“ (Arbeitslosigkeit) verschärfte sich die Konfrontation zwischen Gewerkschaften, Unternehmen und Regierung. Südkorea geriet plötzlich in eine Hilflosigkeit. Diese Situation lässt sich mit dem folgenden Bild verdeutlichen. Der Titel der Karikatur heißt „Wiederholung des Geschehenen“. Neben dem IWF stehen Rating-Agenturen. Beide drücken die Sauerstoffzufuhr ab. Als Patient ringt Südkorea wegen unangemessener IWF-Auflagen und der Panik-Reaktion der Rating-Agenturen nach Sauerstoff.

Schaubild 15: Hilflosigkeit Südkoreas



Quelle: Han-Kyoreh Shinmun (16. Januar 1998)

⁶⁸⁴ Abstufung der „Rating Südkoreas“: A3 \searrow Baa2 (10. Dez. 1997) und Baa2 \searrow Ba1 (21. Dez. 1997) bei Moody's; A- \searrow BBB- (11. Dez. 1997) und BBB- \searrow B+ bei Standard & Poor's Siehe Dieter, Heribert, Crisis in Asia: A Crisis of Globalization?, in: Asien (Januar 1999), S. 29-47 (36).

⁶⁸⁵ Obwohl die Flexibilisierung des Arbeitsmarkts in der ersten Absichtserklärung nicht detailliert dargelegt wurde, deutete sie die Aufhebung des strikten Kündigungsschutzes an. Dadurch wurden Massenentlassungen zur Verwirklichung von Restrukturierung der Unternehmen ermöglicht.

Schließlich drohte Südkorea sogar Schuldenmoratorium, da die Gläubigerbanken Südkoreas aufgrund der „berechneten“ Panikreaktion die Rückzahlung der kurzfristigen Kredite forderten. Für sie stellte die Situation eine Chance dar, durch die Erhöhung des Zinssatzes ihr Geld zu vermehren. Am 30. Dezember 1997 einigten sich die ausländischen Gläubigerbanken Südkoreas nach mehreren Koordinationstreffen vorerst auf eine mindestens einmonatige Fristverlängerung für unmittelbar fällige Kredite in Höhe von 15 Mrd. US-Dollar.⁶⁸⁶ Während dieses Aufschubs wurde ein umfassendes Umschreibungspaket zwischen den Sonderemissären der südkoreanischen Regierung und den Gläubigerbanken ausgearbeitet.⁶⁸⁷ Am 29. Januar 1998 wurde eine Übereinkunft zwischen den 13 Finanzinstitutionen (Japan, Europa und USA) und den Sonderemissären der südkoreanischen Regierung vereinbart.⁶⁸⁸ Danach wurden kurzfristig fällige Verbindlichkeiten der südkoreanischen Banken von 24 Mrd. US-Dollar in Kredite mit einer Laufzeit von 12 bis 36 Monaten umgeschuldet. Der Zinssatz lag bei Libor (5,6 %) +2,25 % (12 Monate), +2,5 % (24 M.) bzw. +2,75 % (36 M.). So betrug bei Verlängerung um ein Jahr der Zinssatz 7,85 %. In Tabelle 6 ist die Umschreibung der kurzfristigen Verbindlichkeit zu sehen:

Tabelle 6: Auslandverbindlichkeit (AV) und Forderungen (F)

	1996 (AV/F)		1997 (AV/F)		1998 (AV/F)	
Langfristig (I+II+III)	713,6	344,7	948,4	324,1	1189,3	308,4
I. Öffentliche Sektoren	60,6	4,6	222,6	5,0	365,0	5,2
II. Finanzsektoren (A+B)	435,2	305,8	472,4	273,0	529,8	247,5
A. Koreanische Banken	400,2	301,7	428,9	271,3	472,9	241,5
B. Ausländische Banken	35,0	4,1	43,5	1,7	56,9	6,0
III. Private Sektoren	217,8	34,3	253,4	46,1	294,5	55,7
Kurzfristig (I+II+III)	929,8	769,8	632,2	729,7	325,3	989,7
I. Öffentliche Sektoren		341,0		211,9		525,8
II. Finanzsektoren (A+B)	730,1	365,6	423,6	447,4	188,9	399,0
A. Koreanische Banken	599,9	340,4	271,5	414,5	106,0	361,9
B. Ausländische Banken	130,2	25,2	152,1	32,9	82,9	37,1
III. Private Sektoren	199,7	63,2	208,6	70,4	136,4	64,9
Gesamte Summe	1643,4	1114,5	1580,6	1053,8	1514,6	1298,0

⁶⁸⁶ Kreditverlängerung der Banken für Südkorea, in: NZZ. (31. Dezember 1997, Nr 303), S. 9.

⁶⁸⁷ Herkunftsländer der wichtigsten Gläubigerbanken Südkoreas und ausstehende Kredite in Mrd. US-Dollar: Japan (24,3), Deutschland (10), USA (9,4), Frankreich (8,9), Großbritannien (5,6), Belgien/Luxemburg (4,3) und Schweiz (1,6). Siehe hierzu: A.a.O.

⁶⁸⁸ 13 Finanzinstitute: Bank of Amerika, Bank of Nova Scotia, Chase Manhattan Bank, Citibank, J. P. Morgan, Commerzbank, Deutsche Bank, Westdeutsche Landesbank, HSBC Holdings, SBC Warburg Dillon Read, Société Générale, Bank of Tokyo-Mitsubishi, Sanwa Bank. Siehe Atempause für Südkoreas Banken, in: NZZ. (30. Januar 1998, Nr 24), S. 9.

Quelle: Ministry of Finance and Economy (Südkorea) , What' new, Nr. 745 (5. Februar 1999).
Jeweils Ende des Jahres, in 100 Millionen US-Dollar

Durch diese Umschuldung kurzfristiger Kredite wurde Südkorea eine Atempause gegönnt, die es jedoch aufgrund der hohen Zinsensraten teuer bezahlen musste. Die Kreditaufnahme war nicht einseitig, sondern gegenseitig. Die 13 Finanzinstitutionen waren in gewissem Sinne für viele kurzfristige Kreditvergaben verantwortlich. Also mussten sowohl Südkorea als auch die 13 Finanzinstitutionen in gleichen Maßen die Verantwortung für diese Kredite übernehmen. Deshalb hätten die 13 Finanzinstitute Kredite abschreiben können, zumindest aber hätten sie die Kredite ohne Zinsen umschreiben müssen. In der Umschreibungsverhandlung wurden jedoch die südkoreanischen Interessen nicht berücksichtigt, während die Position der 13 Finanzinstitutionen durchgesetzt wurde. Zudem hätte diese Umschreibungsverhandlung schon vor der Bereitschaftskredit-Vereinbarung durch die Koordination der IWF stattfinden sollen, da die unmittelbare Ursache der Finanzkrise Südkoreas in vielen kurzfristigen Kreditaufnahmen der Privatbanken lag. Ein gerechter Interessenausgleich zwischen der südkoreanischen Regierung und den Gläubigerbanken hätte in den IWF-Aufgaben enthalten sein müssen. Leider gab es nur einen gerechten Interessenausgleich zwischen dem IWF, den Rating-Agenturen und den Gläubigerbanken, der hinter verschlossenen Türen stattfand. Hier zeigt sich die hervorragende Zusammenarbeit zwischen den Starken. Durch die Aufstellung des Zinses, die eine kaltblütige Ausbeutung Südkoreas darstellte, vermehrten Institutionen wie der IWF, die Rating-Agenturen und die Gläubigerbanken mühelos ihr Geld.

④ Letter of Intent (7. Februar, 2. Mai, 24. Juli, 13. November 1998)

Angesichts der Ausdehnung der südkoreanischen Wirtschaftskrise ist eine kleine Veränderung der makroökonomischen Wirtschaftspolitik in der dritten Absichtserklärung (Letter of Intent, 7. Februar 1998) zu beobachten. Die Abschwächung des Zusammenbruches der südkoreanischen Realwirtschaft wurde zu einem neuen Ziel der makroökonomischen Wirtschaftspolitik.⁶⁸⁹ Der „Satz für das tägliche Geld“ und die nominalen Zinsraten könnte gesenkt werden, wenn die Wechselkurse stabilisiert würden (Attachment, Memorandum on Economic Program 1998, Monetary Policy). Bis Ende März 1998 mussten die Devisenreserven einen Beitrag von 20 Mrd. US-Dollar erreichen, bis Ende Juni 1998 einen Beitrag von 30 Mrd. US-Dollar. Dafür sollte die „Bank of Korea“ die Rückzahlung kurzfristiger Kredite beschränken (Reserve management policy).

⁶⁸⁹ Korea: Memorandum on Economic Program 1998 (Attachment zu dem Letter of Intent, 7. Februar 1998), Macroeconomic Policies, Objectives, in: <http://www.imf.org/external/np/loi/020798.htm>

Die restriktive Fiskalpolitik wurde jedoch beibehalten. In folgenden Bereichen wurden die Ausgaben reduziert: Budget aller Ministerien, öffentliche Investmentprojekte und Verteidigung. Auch die Zinssteuer sollte erhöht werden (Fiscal policy). Kleine und mittlere Betriebe durften aber finanziell unterstützt werden (Assistance to small- and medium-sized enterprises). Insofern traf Südkorea gemäß dem früheren Wirtschaftsprogramm vom 3. Dezember 1997 folgende Maßnahmen: Bis zum 30. Dezember 1997 legten alle Handelsbanken der Regierung einen Sanierungsplan vor. Am 31. Januar 1998 vollendete die Regierung die Rekapitalisierung der Korea First Bank und der Seoul Bank (Financial Sector Restructuring). Bis Dezember 1998 wurde die Behandlung von 55 Importartikeln liberalisiert (Import liberalization). Künftig sollten die Arbeitsgesetze auf Grundlage der Grundsatzvereinbarung von Regierung, Arbeitgebern und Gewerkschaften (Tripartite Accord) revidiert werden (Labour Market Reform and Social Safety Net).

In der vierten Absichtserklärung (Letter of Intent, 2. Mai 1998) zeigt sich folgende Einschätzung der Wirtschaftspolitik der neuen Regierung (Präsident: Dae-Jung Kim):

„The inauguration of President Kim Dae-Jung on February 25 launched a new administration committed to principles of market economy and determined to accelerate structure reform.“⁶⁹⁰

Die neue Regierung wollte die Chaevôl und die Finanzinstitute rein nach den Prinzipien der Marktwirtschaft reformieren, die unter folgenden Schlagwörtern zu fassen sind: Verstärkung der Transparenz (improving of transparency), Erhöhung der Unternehmenskontrolle (enhancing of corporate governance), Liberalisierung der M&A (liberalizing Mergers and Acquisitions), Marktöffnung zu Gunsten ausländischer Investoren (opening to foreign investment) und Verstärkung der Konkursverfahren (improving bankruptcy procedures) (Nr. 3). Die Auflagen des IWF wurden von der neuen Regierung umgesetzt. Dies ist als ein weiterer Prozeß hin zum Laissez-faire-Liberalismus zu bewerten. Angesichts der massiven Häufung von Konkursen und der steigenden Arbeitslosigkeit ist jedoch ein deutlicher Kurswechsel bezüglich der makroökonomischen Wirtschaftspolitik zu beobachten. Insbesondere durfte ein größeres Staatsdefizit (1 ¾ % vom GDP) unter Berücksichtigung des schwachen Wachstums und der Struktur Anpassungen zugelassen werden. Die Zinsraten durften gesenkt werden. Zudem sollte die Regierung mittels Handelsfinanzierung (3,3 Mrd. US-Dollar) kleine und mittlere Betriebe unterstützen (Nr. 5). Diese Korrektur weist darauf hin, dass die IWF-Auflagen für das bisherige Krisenmanagement nicht geeignet war. Erst nach der Ausweitung der Finanzkrise korrigierte der IWF seine Auflagenpolitik.

⁶⁹⁰ Letter of Intent (2. Mai 1998), Nr. 1, in: <http://www.imf.org.external/np/loi/050298.htm>.

Die neue Regierung versuchte die soziale Stabilität zu erhalten. Aufgrund der Grundsatzvereinbarung der Regierung mit Arbeitgebern und Gewerkschaften (Tripartite Accord) durfte sie Finanzmittel in Höhe von 7,9 Bio. Won (ca. 1,7 % von GDP) für das soziale Sicherungsnetz (social safty net), wie z.B. die Arbeitslosenversicherung ausgeben. Auch die Arbeitslosenversicherung wurde auf Betriebe mindestens mit fünf Arbeitnehmern ausgedehnt. Die Mindestleistung wurde ebenfalls von 50 % auf 70 % des Existenzminimums erhöht. Die Mindestdauer der Beihilfe sollte jedoch bis Juni 1999 von zwölf auf sechs Monate gekürzt werden.⁶⁹¹ Anhand dieser Maßnahmen lässt sich die soziale Labilität erkennen, die durch die wirtschaftliche Strukturreform verursacht wurde.

In die fünften Absichtserklärung (Letter of Intent, 24. Juli 1998) wurde daher die Verstärkung des sozialen Sicherungsnetzes als Ziel der makroökonomischen Wirtschaftspolitik hinzugefügt.⁶⁹² Zum Ausgleich durfte das Staatsdefizit von 1 ¾ % auf 4 % vergrößert werden (Nr. 4). Dementsprechend durften die Staatsausgaben für das soziale Sicherungsnetz von 7,9 Bio. Won (ca. 1,7 % von GDP) auf 10,4 Bio. Won (ca. 2 ½ % von GDP) erhöht werden (Attachment: Memorandum on the Economic Program 1998, Macroeconomic Policies, Social Safety Net). Als Gegenleistung verkündete die Regierung die sofortige Privatisierung von fünf öffentlichen Unternehmen sowie von 21 staatlich unterstützten Unternehmen. Bis zum Jahr 2002 war geplant, sechs weitere öffentliche Unternehmen zu privatisieren (Macroeconomic Policies, Privatisation). Auch sollten alle übrigen Importartikel bis zum Juni 1999 liberalisiert werden. Ab dem 1. Januar 1999 sollte der ausländische Eigentumsanteil an südkoreanischen Zeitungen und Zeitschriften jeweils von 33 % und 50 % erhöht werden (Capital Market Development and Trade and Capital Account Liberalization, Services).

In der sechsten Absichtserklärung (Letter of Intent, 13. November 1998) lässt sich schließlich eine positive Bewertung der südkoreanischen Wirtschaft erkennen. Die koreanische Währung wurde stabilisiert (1300-1400 Won gegenüber 1 US-Dollar), und die Devisenreserven stiegen auf 45 Mrd. US-Dollar.⁶⁹³ Diese Währungs- und Devisensituation war nicht auf die restriktive makroökonomische IWF-Wirtschaftspolitik zurückzuführen, sondern auf die Verbesserung des Zahlungsbilanzgleichgewichts. Südkorea erreichte 1998 einen Handelsbilanzüberschuss in Höhe von 40,4 Mrd. US-Dollar (Ausfuhren: 131,81 - Einfuhren: 90,64). Dieser Überschuss entstand jedoch durch die massive Reduzierung der Einfuhren, die Einfuhren auf 36,1 % im Vergleich zu 1997

⁶⁹¹ Updated Memorandum on the Economic Program for the Second Quarterly Review 1998 (Attachment zu dem Letter of Intent, 2. Mai 1998), Social safty net.

⁶⁹² Korea: Memorandum on the Economic Program 1998 (Attachment zum Letter of Intent, 24. Juli 1998), Macroeconomic Policies, Objectives, in: <http://www.imf.org.external/np/loi/072498.htm>.

⁶⁹³ Letter of Intent (13. November 1998), Nr. 1, in: <http://www.imf.org.external/np/loi/072498.htm>.

gesenkt wurde. Die Ausfuhren nahmen nicht zu, sondern um 4,9 % ab.⁶⁹⁴ Dies lässt sich als eine Ausdehnung der Rezession sehen. Zudem führte die massive Strukturreform zu einer sozialen Instabilität. Als Folge der Arbeitslosigkeit und der Armut musste das Staatsdefizit auf 5 % erhöht werden (Nr. 4). Die Reform der Finanzinstitute und der Chaevôl wurde fortgesetzt. 94 Finanzinstitute, darunter fünf Banken, wurden bis dahin geschlossen oder suspendiert. Für die Rekapitalisierung der Finanzinstitutionen (Banken) und die Sanierung der faulen Kredite gab die Regierung 38 Bio. Won aus (Nr. 2).

⑤ Letter of Intent (10. März, 24. November 1999, 12. Juli 2000)

In der siebten Absichtserklärung (Letter of Intent, 10. März 1999) stellte die südkoreanische Regierung zunächst fest, dass sie genügend Devisenreserven in Höhe von 50 Mrd. US-Dollar besäße und damit die Liquiditätskrise überwinden könne.⁶⁹⁵ Sie begann bereits mit der Rückzahlung der IWF-Kredite, die sie im Rahmen der SRF angekauft hatte (Nr. 1). Die Rating-Agenturen stuften die südkoreanische Kreditwürdigkeit wieder zum Investitionsgrad hoch (Nr. 2). Im Jahr 1999 sollte die Priorität der makro-ökonomischen Wirtschaftspolitik daher in der Erholung der südkoreanischen Gesamtwirtschaft liegen. Dabei sollte die Regierung durch die Befolgung der sowohl angebotsorientierten als auch nachfrageorientierten Wirtschaftspolitik, die einerseits die Steuer- und Zinsratensenkung, andererseits mehr Staatsdefizite (5 % der GDP) voraussetzt, die Inlandsnachfrage (domestic demand) stimulieren. Denn die Konjunktur der Welt-wirtschaft unterstützte nicht das Wachstum der südkoreanischen Wirtschaft (Nr. 6). Dadurch wollte die Regierung ein Wirtschaftswachstum von 2 % erreichen (Attachment, Korea: Memorandum on Economic Policies, Objectives).

Die Arbeitslosigkeit war auf 8,5 % gestiegen. Darum sollte mittels eines sozialen Sicherungsnetzes (social safty net), für das Finanzmittel in Höhe von 1,7 % von GDP bereitgestellt wurden, das Lebensexistenzprogramm verstärkt werden, um die Unterstützung von 570.000 Koreanern zu sichern (Attachment, social safty net). Die Handelsfinanzierung (3,3 Mrd. US-Dollar) zur Unterstützung der kleinen und mittleren Betriebe, die in der vierten Absichtserklärung (Letter of Intent, 2. Mai 1998) vorgesehen war, wurde nun in die Praxis umgesetzt (temporary assistance to credit-constrained enterprises). Die Reform der Banken und Chaevôl sowie die Privatisierung der öffentlichen Unternehmen sollten so weiter durchgeführt werden, wie es in früheren Absichtserklärungen geplant worden waren.

⁶⁹⁴ Han-Kyoreh (26. Februar 1999), in: <http://www.hani.co.kr/han/data/L990226/00226474.html>.

⁶⁹⁵ Letter of Intent (10. März 1999), in: <http://www.imf.org/external/np/loi/072498.htm>.

In der achten Absichtserklärung (Letter of Intent, 24. November 1999) erklärte die Regierung, dass die Wirtschaft Südkoreas sich ungeheuer schnell erholt hat.⁶⁹⁶ Durch das Wachstum von 8-9 % (1999) wurde die Arbeitslosigkeit reduziert. Die Exporte und Investitionen nahmen stark zu. Die Inflationsrate wurde im Zaum gehalten. Sie lag bei weniger als 1%. Aus diesem Grunde stieg die südkoreanische Devisenreserve auf 68 US-Dollar. Diese Erholungen sind auf die Wirtschaftspolitik der südkoreanischen Regierung zurückzuführen. Die Inlandsnachfrage wurde durch die Steuer- und Zinsratensenkung und die zunehmenden Staatsausgaben in hohem Maße stimuliert (Nr. 1, 2). Das Wirtschaftswachstum würde weiterhin im Jahr 2000 bei 5-6 % liegen (Objectives and outlook). Durch die Konsultationen konnte die südkoreanische Regierung den anfänglichen restriktiven Kurs der Wirtschaftspolitik des IWF (Konditionalität) umlenken. Das südkoreanische Finanzsystem war nun also konsolidiert und wieder kapitalisiert. Die Unabhängigkeit und Autonomie der Aufsichtsbehörde im Finanzsektor (FSC: Financial Supervisory Commission) wurde auch durch die Revision des „Government Organization Act“ gestärkt (Nr. 3). Zudem wurde die Restrukturierung (workouts) der Chaevôl beschleunigt. Die fünf größten Chaevôl befanden sich im Prozess der Workouts, so dass sie sich nur noch auf ihr Kerngeschäft konzentrierten. Die ›workouts‹ dieser größten fünf und auch anderer Chaevôl (Ranking 6 bis 64) sollten zusätzlich von der Weltbank unterstützt werden (Nr. 5). Mit Hilfe der Weltbank setzte die FSC weitere Workouts der Chaevôl durch (Attachment, World Bank CFSRL - Policy Matrix, II. Corporate Sector Reform).

In der letzten Absichtserklärung (Letter of Intnet, 12. Juli 2000) wurde angesichts des rapiden Wirtschaftswachstum Südkoreas die Kontrolle der Inflationsrate als höchstes Ziel der makroökonomischen Wirtschaftspolitik festgeschrieben.⁶⁹⁷ Infolge der Fortsetzung der ›workouts‹ der Banken und der Chaevôl sollte auch das soziale Sicherungsnetz verstärkt werden, das die vom Personalabbau betroffenen Arbeitslosen unterstützen sollte (Objectives and outlook). Nicht zuletzt wurde das schmerzhafteste ›workout‹ des Chaevôl „Daewoo“ wurde von der Regierung beschlossen (Resolution of Daewoo). Dazu sollte die zweite Stufe der Liberalisierung im Finanz- und Währungssektor bis zum Ende 2000 vollendet werden. „Nonresidents' short-term domestic deposits“, „residents' overseas deposits“ und „nonresidents' foreign currency denominated loans from residents“ sollten liberalisiert werden. Auch die Elimination von „real demand principle for spot transactions“ war vorgesehen (Foreign Exchange Liberalization). Insofern führte die südkoreanische Regierung nicht nur die Reformen der Chaevôl und des Finanzsystems, sondern auch die Liberalisierung der Dienstleistungssektoren weiter.

⁶⁹⁶ Letter of Intent (24. November 1999), in: <http://www.imf.org.external/np/loi/072498.htm>.

⁶⁹⁷ Letter of Intent (12. Juli 2000), in: <http://www.imf.org.external/np/loi/072498.htm>.

© Kritische Reflexion

Im Zeitraum von der ersten Absichtserklärung (3. Dezember 1997) bzw. der Bereitschaftskredit-Vereinbarung (5. Dezember 1997) bis zur neunten Absichtserklärung (12. Juli 2000) musste die südkoreanische Regierung die Leistungskriterien (Performance Criterion) - nämlich die konkreten IWF-Konditionalitäten - erfüllen, um die periodisierten Kredite zu bekommen. So wurden in der siebten Absichtserklärung (Letter of Intent, 10. März 1999) folgende Leistungskriterien vorgeschrieben:

1. Obtain bids for Korea First Bank and Seoul Bank (by November 15, 1998). Memorandum of Understanding for the sale of Korea First Bank and Seoul Bank were signed with potential buyers on December 31, 1998 and February 22, 1999, respectively.
2. Introduce consolidated foreign exchange exposure limits for banks, including their offshore branches (by November 15, 1998). Done.

Die südkoreanische Regierung hatte nach diesen Leistungskriterien, d.h. nach den Prinzipien der Marktwirtschaft (Transparenz und Effektivität), die Finanzinstitute und die Chaevôl zu reformieren. Entsprechend dem Baselstandard erhöhten die Banken ihr Eigenkapital. Durch die ›workouts‹ wurden die Chaevôl umstrukturiert. Das Verhältnis von Schulden zu Eigenkapital reduzierte sich von 425 % (1997) auf 143 % (2000). Das gegenseitige Zusicherungssystem innerhalb der Chaevôl wurde ebenfalls aufgehoben. Dazu wurde der Handels- und Finanzsektor liberalisiert. Nach dieser Liberalisierung wurde auf eine Höchstgrenze der gesamten Eigentumsanteile der ausländischen Investoren im südkoreanischen Aktienmarkt verzichtet. Ende 2000 betrug der Eigentumsanteil der ausländischen Investoren bei den Kommerzbanken 33 %. Er stieg auch bei den Unternehmen (Chaevôl) von 13 % (1997) auf 30 % (z.B. 57 % bei Samsung Electronics, 56 % bei POSCO und 50 % bei Hyundai).⁶⁹⁸

Laut des IWF konnte Südkorea allein durch eine solche Reform das Vertrauen der ausländischen Investoren wiedergewinnen. Die Homogenität Südkoreas mit den globalen Finanzmärkten entspricht dabei den Interessen des Kasino-Kapitalismus, d.h. der Allgemeinheit der Hegelschen Weltgesellschaft. Die Finanzkrise Südkoreas entstand aus vielen kurzfristigen Auslandverbindlichkeiten, für welche eigentlich die beiden beteiligten Seiten - südkoreanische und ausländische Finanzinstitutionen - verantwortlich waren. Deshalb hätte der IWF zuerst durch die Koordination von Schuldner und Gläubigern das Schuldenproblem lösen müssen, um so die Finanzkrise Südkoreas schnell bewältigen zu können. Statt dessen machte der IWF Südkorea Auflagen, die die direkten Ursachen der

⁶⁹⁸ IMF Working Paper (WP/01/154), From Crisis to Recovery in Korea: Strategy, Achievements and Lessons, 2001, S. 50, 65.

Finanzkrise nicht trafen. Südkorea wurde dazu aufgefordert, eine falsche makroökonomische Wirtschaftspolitik zu betreiben. Bei der später durchgeführten Umschuldung kurzfristiger Kredite sollte auch die südkoreanische Regierung alleine Schuld und Lasten übernehmen. Die korrigierte Wirtschaftspolitik führte Südkoreas Wirtschaft zum Aufschwung. Anderenfalls hätte die südkoreanische Wirtschaft weiterhin in der Zwickmühle gesteckt. Durch die Reformen stieg jedoch nicht nur die Arbeitslosigkeit an, sondern auch Armut und Anzahl des Pöbels, da die Mittelschicht der Gesellschaft zerfiel.

Aufgrund dieser Tatsachen kann man zu dem Schluss kommen, dass die Kredit- und Finanznormen des IWF und deren Konditionalität weniger auf den gemeinsamen Vereinbarungen im Sinne einer Kooperation als mehr auf dem einseitigen Naturrecht des Stärkeren begründet sind. Insgesamt lassen sich die Kreditvergaben des IWF und deren Auflagen nicht als Maßnahmen für eine angemessene Krisenbewältigung bewerten. Die Koreaner haben die Krise durch eigene Tüchtigkeit bewältigt, nicht aber durch den IWF. Am 30. Juni 2003 besaß Südkorea eine Devisenreserve in Höhe von 131,66 Mrd. US-Dollar.⁶⁹⁹ Dies bedeutet aber, dass die Südkoreaner vom US-Dollar abhängig geworden sind. Die südkoreanische Gesellschaft ist ergo in die Allgemeinheit der Hegelschen Weltgesellschaft vollständig eingebunden.

3.6.2. Russlands Bereitschafts- und Erweiterte Kreditvereinbarungen

① Überblick (1992-2000)

Russland wurde am 1. Juni 1992 zum IWF-Mitgliedstaat. Seitdem hat der IWF dreimal die Bereitschafts- und einmal die Erweiterten Kreditvereinbarungen mit Russland zur Unterstützung der russischen Transformation in eine Marktwirtschaft, d.h. zur Förderung des Stabilisierungs-, Liberalisierungs- und Privatisierungsprogramms, gebilligt. In der Laufzeit der ersten Bereitschaftskredit-Vereinbarung (5. August 1992 bis 4. Januar 1993) kaufte die russische Regierung Kredittranchen in Höhe von 719 Mio. SZR an. Der IWF genehmigte weiterhin die zweite Bereitschafts-Kreditvereinbarung (11. April 1995 bis 26. März 1996) über 4,3131 Mrd. SZR. Diese wurde dann durch eine Erweiterte Kreditvereinbarung (26. März 1996 bis 26. März 1999) über 6,9 Mrd SZR ersetzt, die sich am 20. Juli 1998 im Rahmen der GAB und SRF auf 13,2 Mrd. SZR erhöhte. Davon nahm die Regierung 6,75 Mrd. SZR in Anspruch. Zusätzlich erhielt sie am 31. Juli 1998 im Rahmen der Sonderfazilität CCFK Kredite von 2,156 Mrd. SZR. Trotz der bestehenden Kredite von 3,67 Mrd. SZR wurden die russischen Kreditziehungen durch die dritte Bereitschafts-Kreditvereinbarung (28. Juli 1999 bis 27. Dezember 2000) fortgesetzt, in

⁶⁹⁹ Die Devisenreservestatistik von „Korea Center for International Finance“, (30. Juni 2003) in: http://www.kcif.or.kr/1_foreign_market/1_money_1_monex1.asp.

der Kredite von 3,3 Mrd. SZR zugesagt und von diesen 471,429 Mio. SZR angekauft wurden. Im Mai 2003 belief sich das ausstehende Gesamtkreditvolumen somit auf 3,964661 Mrd. SZR. Die Rückzahlung dieser bestehenden Kredite soll bis zum Jahr 2008 vollzogen werden.⁷⁰⁰

Mit dem Fall der Berliner Mauer am 9. November 1989 schlug die sowjetische Regierung einen Kurs ein, der zur Transformation der kommunistischen Planwirtschaft in die Marktwirtschaft führen sollte. Ein System, in dem der Staat die Wirtschaft in all ihren Verästelungen kontrollierte, sollte durch ein System abgelöst werden, in dem alle Entscheidungen durch die Märkte getroffen werden. Allerdings bedeutete der Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft mehr als nur ein wirtschaftliches Experiment, da er gleichzeitig mit der Transformation der Gesellschaft und ihrer sozialen wie politischen Strukturen einherging. Die Veränderung sollte auf eine andere Lebensform der Menschen, d.h. auf die bürgerliche Gesellschaft hinauslaufen. Hier zeigt sich die Ironie der Weltgeschichte, in der *die von Karl Marx als das Ende der Geschichte prophezeite Idealwelt des Kommunismus wieder zur wirklichen Hegelschen Welt der bürgerlichen Gesellschaft* zurückkehren sollte, in der zum einen das allseitige Abhängigkeitssystem der Staatsökonomie (Marktwirtschaft) und zum anderen die Rechtspflege (Rechts- und Aufsichtsstruktur) sowie die Verstandesstaat vorhanden sind.⁷⁰¹

Die Russen lebten nach der kommunistischen Planwirtschaft, von der der Wirtschaftswissenschaftler Joseph Stiglitz folgende Bestandsaufnahme gibt:⁷⁰²

„So gab es in Russland etwa ›Banken‹, und diese Banken sammelten Ersparnisse ein; aber sie entschieden nicht darüber, wer Kredite bekam, und sie waren auch nicht dafür zuständig, die Kredite zu überwachen und ihre Rückzahlung sicherzustellen. Vielmehr stellten sie schlicht die ›Mittel‹ bereit, die ihnen von der zentralen staatlichen Planungsbehörde vorgeschrieben wurden. In Russland kannte man auch ›Unternehmen‹, die Güter erzeugen, aber diese Unternehmen trafen keine Entscheidungen: Sie produzieren das, was ihnen vorgeschrieben wurde, mit Produktionsfaktoren (Rohstoffe, Arbeit, Maschinen), die sie zugeteilt bekommen. <...› Wie in einer Marktwirtschaft gab es auch im sowjetischen System Preise, aber diese Preise wurden vom Staat, nicht vom Markt festgelegt. Einige Preise, etwa die gewisser Notwendigkeitsgüter, hielt man künstlich niedrig - so dass selbst diejenigen, die am unteren Ende der Einkommensverteilung standen, nicht in die Armut absanken. Auch die Energie- und Grundstoffpreise

⁷⁰⁰ Russian Federation: Financial Position in the Fund and History of Lending Arrangements, as of May 31 2003; in: <http://www.imf.org>.

⁷⁰¹ Hierbei setzt das Funktionieren der bürgerlichen Gesellschaft eine liberale Regierung und Polizei sowie andere Institutionen voraus, wie Hegel darstellt. Siehe Teil I-K, 3.2.1, 3.2.2. dieser Arbeit.

⁷⁰² Stiglitz, Joseph, Die Schatten der Globalisierung (Die Originalausgabe: Globalization and its Discontents, New York 2002), Berlin 2002, S. 164-166.

wurden künstlich niedrig gehalten - was sich Russland nur wegen seiner üppigen Rohstoffvorkommen leisten konnte. (...) Das alte sowjetische System kannte keine Arbeitslosigkeit, und daher braucht man auch keine Arbeitslosenversicherung. Arbeiter wurden in der Regel während ihres gesamten Berufslebens von derselben Firma beschäftigt, und die Firma stellte ihren Mitarbeitern in der Regel Werkswohnungen zur Verfügung und sicherte ihre Altersversorgung.“

Angesichts des Versagens dieser kommunistischen Planwirtschaft lag die Notwendigkeit einer Transformation zur Marktwirtschaft auf der Hand. Hierbei erwarteten die Russen, dass die Transformation langfristig größere Vorteile mit sich brächte, weil ihr altes und ineffizientes System erst im Laufe der Zeit ersetzt werden und eine neue Generation von Unternehmen heranwachsen könnte. Aus dieser Überlegung heraus hatte die russische Regierung nicht nur Banken und Unternehmen als solche zu reformieren, die die bislang ineffizient genutzten Ressourcen wirtschaftlich einsetzen würden, sondern auch das verzerrte Preissystem der Planwirtschaft auf ein Marktpreissystem umzustellen. In Hegelschen Worten ausgedrückt, musste sie sowohl das allseitige Abhängigkeitssystem (Markt) als auch die Rechtspflege (institutionelle Infrastruktur für den Markt) schaffen. Dabei hatte die russische Regierung zu entscheiden, mit welcher Geschwindigkeit und Strategie sie diese Transformation vorantreiben wollte. Im Entscheidungsprozess spielte der IWF zusammen mit dem US-Finanzministerium eine entscheidende Rolle. Nach den weltpolitischen Interessen der einzig verbliebenen Weltmacht USA sollte der IWF den ehemaligen Führungs- oder Kernstaat des kommunistischen Kreises in den Mechanismus der Hegelschen Weltgesellschaft einbinden. Russland sollte zur bürgerlichen Gesellschaft transformiert werden.

Die technokratischen Berater des IWF waren sogleich zur Stelle, um das Evangelium der Marktwirtschaft zu predigen, auch wenn die Entscheidungsträger in Russland selbst erheblichen Anteil am Transformationsprozess hatten. Sie verkündeten eine neue Religion der reinen marktwirtschaftlichen Klugheitslehre, welche die alte Religion des Marxismus ablösen sollte. Hierbei befürchteten sie, dass es zu einem Rückfall in den Kommunismus käme, wenn die Liberalisierung nicht zügig genug vorangetrieben werden könnte, um eine große Gruppierung von Menschen mit ureigenem Interesse am Kapitalismus zu schaffen. Aus diesem Grunde unterstützten sie den Kurs der liberalen Reformpolitiker in Russland und die Ökonomen der Schocktherapie, welche eine rasche Liberalisierung und Privatisierung vertraten.⁷⁰³

Entsprechend der Auffassung eines Schocktherapeuten, dem Direktors der europäischen Abteilung II des IWF, Odling-Smee sollte in kürzester Zeit ein Privatsektor

⁷⁰³ Stiglitz, Die Schatten der Globalisierung, S. 158-159, 167.

entstehen.⁷⁰⁴ Die erste Schocktherapie der sofortigen Freigabe der meisten Preise, welche im Jahr 1992 über Nacht durchgeführt wurde, löste eine zweistellige monatliche Hyperinflation aus, die sowohl die Ersparnisse der Russen als auch die Stabilität der Wirtschaft vernichtete. Sie mündete in der zweiten Schocktherapie zur Eindämmung der Inflation, d.h. in einer restriktiven Geldpolitik, die die Zinssätze heraufsetzen sollte. Zusätzlich forderte der IWF, dass die russische Regierung die Überbewertung ihrer Währung aufrechterhielt, da er befürchtete, dass eine Abwertung des Rubels eine Inflationsspirale auslösen würde. Zu diesem Zweck gewährte der IWF Stützungskredite. Angesichts der hohen Inflation und der hohen Zinssätze konnten dann jedoch nur wenige Russen die zu privatisierenden Unternehmen kaufen.⁷⁰⁵ Diese IWF-Politik führte einerseits zur Entstehung der russischen *Oligarchen*, andererseits zum Zusammenbruch der russischen Wirtschaft.

Nach Informationen des IWF wurden im Zeitraum von 1992 bis 1994 15.000 Betriebe privatisiert.⁷⁰⁶ Parallel zu dieser massiven Privatisierung der staatlichen Unternehmen wurde nicht nur ein für die kapitalistische Marktwirtschaft der bürgerlichen Gesellschaft typischer geeigneter Rechts- und Aufsichtsrahmen eingerichtet, sondern auch die russische Währung in der Rubelzone und im Weltwährungssystem stabilisiert. Im Zeitraum von 1990 bis 1999 sank die russische Industrieproduktion jedoch um fast 60 %. Dies führte zu einem Rückgang des GDP um 54 %. Das rückläufige Bruttoinlandsprodukt und sinkende Investitionen hinterließen auch in den Staatsfinanzen ihre Spuren. Russland verschuldete sich hoch.⁷⁰⁷ Das Stabilisierungs-, Liberalisierungs- und Privatisierungsprogramm des IWF schuf die Voraussetzung für den wirtschaftlichen Niedergang, nicht für Wachstum. Die russische Regierung hatte den Bock zum Gärtner gemacht.

In der Zeit der Asienkrise (1997/98) spitzte sich die Lage der russischen Wirtschaft zu. Die Rezessionen und Depressionen in den asiatischen Staaten (Thailand, Indonesien, Malaysia, Südkorea und Japan), die durch die Politik des IWF verschlimmert worden waren, brachten ein Ungleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot an Erdöl hervor, das wiederum einen drastischen Verfall der Rohölpreise auslöste. Der Preisrückgang des Erdöls hatte für Russland eine verheerende Wirkung, da das Erdöl sowohl ein wichtiges Exportgut als auch eine Art Quelle von Steuereinnahmen war. Trotz dieses Verfalls der Erdölpreise war der Rubel überbewertet. In der Folge konnte die russische Ölindustrie nicht mehr rentabel arbeiten. Dies führte unmittelbar zur Verschlechterung der Haushaltslage Russlands. Die russische Regierung und der IWF hätten den Rubel abwerten müssen.

⁷⁰⁴ Odling-Smee, John (Director of the International Monetary Fund's European II Department), *The IMF Responds on Russia A Letter to the Editor*, 30. November 1998, in: <http://www.imf.org>.

⁷⁰⁵ Stiglitz, *Die Schatten der Globalisierung*, S. 160, 168-169.

⁷⁰⁶ Rogoff, Kenneth, *Has Russia been on the Right Path?*, 26. August 2002, in: <http://www.imf.org>.

⁷⁰⁷ Stiglitz, *Die Schatten der Globalisierung*, S. 170.

Allerdings befürchten sie, dass die Abwertung des Rubels eine weitere Runde der Hyperinflation auslösen würde. Sie widersetzten sich nachhaltig der Rubel-Abwertung.⁷⁰⁸

Der IWF billigte im Juli 1998 im Rahmen der Bereitschaftskredit-Vereinbarungen, der CCFF und der GAB, über 11,2 Mrd. US-Dollar, damit die russische Regierung den Wechselkurs weiterhin auf einem überbewerteten Niveau halten konnte. Die Bedingung, die der IWF dabei der Regierung stellte, war die Öffnung des Kapitalmarktes und die Zulassung der freien Kapitalbewegung. Gemäß dem IWF sollte diese Liberalisierung Russlands für ausländische Investoren attraktiver machen. Allerdings kam diese IWF-Konditionalität nicht zum Tragen, weil das Vertrauen in die Währung bereits untergraben worden war. Als die Oligarchen und Spekulanten ihre Rubel in US-Dollar umzutauschen begannen, wurde die IWF-Konditionalität zur Einbahnstraße, welche die Kapitalflucht aus Russland erleichterte. Sie konnten aufgrund der IWF-Konditionalität (der Liberalisierung des Kapitalmarktes) Milliarden aus Russland abziehen. Die IWF-Kredite vermochten daher nur drei Wochen lang den Wechselkurs des Rubels stützen. Die russische Regierung scheiterte daran, den Rubel gegen Spekulanten zu verteidigen. Am 17. August 1998 musste Russland deshalb ein Moratorium (Einseitige Zahlungseinstellung) und die Abwertung des Rubels verkünden. Im Januar 1999 hatte der Wert des Rubel im Vergleich zum Stand Juli 1998 45 % verloren.⁷⁰⁹

Im Zuge dessen erfuhr Russland seit 1999 aufgrund des wieder angestiegenen Erdölpreises und der Abwertung einen Wachstumsschub. Im Jahr 2003 stand Russlands Staatshaushalt besser da als vor vier Jahren. Die neuerlichen Steuerreformen machten Russlands Staatsfinanzen jedoch nicht weniger, sondern sogar stärker von Erdölpreisschwankungen abhängig. Würde der Erdölpreis wie 1989 aber plötzlich wieder auf ein Niveau von 12 US-Dollar pro Fass fallen, genügten die Einnahmen wohl nicht einmal mehr, um die Staatsausgaben ohne Schuldendienst zu finanzieren.⁷¹⁰ Russland könnte dann wieder in schwere Turbulenzen geraten.

© Bereitschaftskredit-Vereinbarung (1992-1993)

Der sowjetische Präsident Gorbatschow bemühte sich darum, die Sowjetunion weiter als *Wirtschafts- und Währungsunion* zu erhalten. Am 26. Dezember 1991 wurde die Sowjetunion aufgelöst und durch die GUS (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten) ersetzt, deren Gründung auf wirtschaftlicher und politischer Kooperation im Rahmen eines Staatenbundes verlief. Dabei zerfiel sie in 15 unabhängige und souveräne Staaten. Für zwölf GUS-Staaten war dabei zunächst vorgesehen, dass die Zentralbank Russlands

⁷⁰⁸ Stiglitz, Die Schatten der Globalisierung, S. 172-174.

⁷⁰⁹ Ebd., S. 175, 177.

⁷¹⁰ Russlands Erdölabhängigkeit ist gestiegen, in: NZZ. (5. August 2003), S. 15.

(CBR) mittels eines gemeinsamen Finanzierungsmechanismus das Zahlungsbilanzungleichgewicht der GUS-Staaten ausgleichen sollte. Der Mechanismus sollte bilateral zwischen der russischen Zentralbank und den anderen elf Zentralbanken vereinbart werden. Dies bedeutete, dass im Währungs- und Finanzbereich eine von Russland dominierte Bindung zu den GUS-Staaten (Rubelzone) hergestellt werden sollte.⁷¹¹ Doch Gorbatschow scheiterte mit diesem Plan. Dafür gab es zwei Gründe war: Zum einem verlor er seine Macht in der Regierung, zum anderen galt die Sowjetunion nicht mehr als Führungsstaat im kommunistischen Kreis.

In den Auflösungsprozess der geplanten Rubelzone war auch der IWF tiefgreifend einbezogen, indem er Beratungen und Kredite anbot. Nach einem Jahr (1990), nach dem der IWF mit der sowjetischen Regierung inoffiziell Kontakt aufgenommen hatte, schloss der sowjetische Präsident Gorbatschow mit dem IWF eine Vereinbarung über eine spezielle Zusammenarbeit, als der Geschäftsführende Direktor des IWF Camdessus im Oktober 1991 Moskau besuchte. Im Zeitraum von Ende 1991 bis zum Anfang 1992 sandte der IWF seine Delegierten und Mitarbeiter in die GUS-Staaten, um vor einer IWF-Mitgliedschaft die Wirtschaftslage der GUS-Staaten zu überprüfen. Bis zum April 1992 beantragten alle 15 GUS-Staaten die IWF-Mitgliedschaft. Zwischen April und September ratifizierten die GUS-Staaten (außer Tadschikistan) das IWF-Übereinkommen, und der Gouverneursrat des IWF beschloss durch die Resolution die IWF-Mitgliedschaft der 14 GUS-Staaten.⁷¹²

Nach den Konsultationen mit dem IWF hatte die russische Regierung gemeinsam mit der Zentralbank (CBR) bereits Ende Februar 1992 dem IWF ein Wirtschaftsprogramm (Memorandum of Economic Policies, MEP) vorgelegt, in dem die „Wirtschaftspolitik für die Reform und Stabilisierung im Jahr 1992“ vorgestellt wurde. Am 30. März wurde diese russische MEP im Exekutivdirektorium behandelt. Im April begann die IWF-Mission, mit der russischen Regierung über die Realisierung des Wirtschaftsprogramms zu diskutieren. Am 1. Juni 1992 ratifizierte Russland das IWF-Übereinkommen.⁷¹³ Hierbei wurde Russland eine Quote in Höhe von 2,876 Mrd. SZR zugeteilt. Demgegenüber stellten die zehnte und elfte Quotenerhöhung einen riesigen Sprung dar, denn am 25. November 1992 erhöhte sich die russische Quote zunächst auf 4,3131 Mrd. SZR und am 11. Februar 1999 schließlich auf 5,9454 Mrd. SZR.⁷¹⁴

⁷¹¹ Odling-Smee, John / Gonzalo Pastor, *The IMF and the Ruble Area 1991-1993* (IMF Working Paper, August 2001, WP 01/101), S. 3-10, in: <http://www.imf.org>.

⁷¹² Ebd., S. 11.

⁷¹³ Ebd., S. 12.

⁷¹⁴ IMF, *Russian Federation: Quota*, in: <http://www.imf.org>.

Im Unterschied zu anderen IWF-Mitgliedstaaten wurde die Quotensubskription von Russland außergewöhnlich gering festgelegt. Die Reserveposition von Russland begann mit einem Volumen von 50.000 SZR, das nur 0,00174 % der Quote (2,876 Mrd. SZR) entsprach. Am 31. Oktober 1992 erhöhte sich sie auf 540.263 SZR (0,019 %) und am 31. Dezember 1993 weiter auf 1,013 Mio. SZR (0,023 %). In den Jahren 1994 und 1995 lag sie jeweils bei 841.427 und 772.190 SZR. Im Zeitraum von 1996 bis 2000 betrug sie 925.775 SZR. Im Jahr 2001 stieg sie dann auf 1,136 Mio. SZR und liegt seit 2002 bei 1,184 Mio. SZR, was 0,02 % der Quote (5,9454 Mrd. SZR) entspricht.⁷¹⁵ Die Asymmetrie von geringer Reserveposition und hoher Quote weist nicht nur darauf hin, dass die meiste Quotensubskription von Russland durch den Rubel aufgefüllt wurde, sondern auch dass aufgrund des Volumens der Quote ein großes Kreditvolumen bereitgestellt werden konnte.

Zwei Monate nach dem russischen Beitritt gewährte der IWF sofort die erste Bereitschaftskredit-Vereinbarung (5. August 1992 bis 4. Januar 1993) über 719 Mio. SZR zur Unterstützung des seit Februar von der russischen Regierung und dem IWF vorbereiteten Wirtschaftsprogramms für 1992. Das Kreditvolumen (719 Mio. SZR) entsprach 25 % der russischen Quote (2,876 Mrd. SZR), aber 1.438.000 % der russischen Reserveposition (50.000 SZR). Die sofortige Kredittranche sollte zur Finanzierung des Zahlungsbilanzungleichgewichts verwendet werden, das aus der Preisfreigabe und der Privatisierung sowie der Währungsstabilität entstehen würde. Das Wirtschaftsprogramm für 1992 kam jedoch nicht zum Tragen. Die sofortige Preisfreigabe bewirkte eine Hyperinflation. Das Wirtschaftswachstum sank rapide und die Staatsdefizite stiegen drastisch. Die russische Regierung hatte angenommen, dass sie mittels ihres Programms die Wirtschaft erfolgreich stabilisieren und daher eine durch Russland dominierte Rubelzone im Rahmen der GUS etablieren könnte. Wegen der hohen Inflation konnte die russische Regierung eine angemessene monetäre und fiskale Politik kaum betreiben.

Angesichts des Misserfolgs des Wirtschaftsprogramms konnte die russische Regierung ihr Vorhaben zur Herstellung einer durch Russland dominierten Rubelzone jedoch kaum verwirklichen, in der die CBS allein für die monetäre Politik und Wechselkurse der GUS-Staaten verantwortlich sein sollte. Das Scheitern der durch Russland dominierten Rubelzone entsprach ironischerweise der Position des IWF, der eigentlich einer kooperativen Rubelzone ein nationales Wechselkurs- und Währungsregime vorzog. Der IWF schien bereits zu ahnen, dass die GUS-Staaten die erste Option einer kooperativen Rubelzone nicht verwirklichen konnten. Denn die erste Option setzte das Vorhandensein stabiler Zentralbanken innerhalb der GUS-Staaten, aber auch lange Erfahrung in der Zusammenarbeit - wie z.B. in der EU - voraus. Auch wenn nach der

⁷¹⁵ IMF, Russian Federation: Reserve Tranche Position (31. Mai 2003), in: <http://www.imf.org>.

Argumentation von Odling-Smee der IWF bei den technischen Beratungen neutral war,⁷¹⁶ empfahl er doch den GUS-Staaten bei jeder sich bietenden Gelegenheit die zweite Option des nationalen Wechselkurs- und Währungsregimes.

Nachdem der Beitritt der 14 GUS-Staaten in den IWF im Oktober 1992 vollzogen worden war, bestärkte der IWF jene Empfehlung deutlich. Der IWF konnte die GUS-Staaten effektiv dadurch zur Wahl des nationalen Wechselkurs- und Währungsregimes drängen, indem er die Wahl dieser Option als Bedingung zur Kreditvergabe stellte. Es war dem IWF klar, dass das nationale Wechselkurs- und Währungsregime entscheidend für die künftige Integration der GUS-Staaten in die Allgemeinheit (Normalität) der Hegelschen Weltgesellschaft war. Aufgrunddessen musste die russische Regierung angesichts des Scheiterns ihres Wirtschaftsprogramms und des Drucks des IWF ihren ambitionierten Plan einer Rubelzone aufgeben. Die folgende Passage des Briefs, den der Direktor der Europäischen Abteilung II des IWF Odling-Smee am 16. November 1992 dem Präsidenten der CBR schrieb, verdeutlicht den Entweder-Oder-Druck des IWF auf die russische Regierung:⁷¹⁷

„As you well know, we in the Fund have been concerned for some time about the lack of coordination of monetary and credit policies in the ruble area, and its consequences for inflation and for trade and payments between ruble area countries. Despite several bilateral agreements and the multilateral agreement <...> the fundamental problem of monetary policy coordination in the ruble area remains unresolved. <...> We believe that the present situation must not be allowed to continue. As we see it, each country in the area must now decide between two clear alternatives: (i) to remain in a single currency area with a common monetary policy; or (ii) to introduce a separate, national currency. There are no other viable alternatives. Previous attempts to reach agreement on rules to coordinate monetary and credit policies among central banks <...> have not succeeded. Moreover, we firmly believe that a system such as the present one, based on limits on the central banks' correspondent accounts without a common and disciplined credit policy, will not permit the control of inflation and stabilization of the currency. Without these, <...> we will not find it possible to agree with a member country on an economic program and hence to make available the Fund's financial resources through an upper credit tranche agreement.“

Die GUS-Staaten begannen, nicht nur die geplante Rubelzone zu verlassen, sondern auch eine eigene Währungen einzuführen. Denn sie sahen sich nicht nur damit konfrontiert, dass die Zentralbank Russlands (CBS) Zahlungsbilanzungleichgewichte der GUS-Staaten nicht finanzieren konnte, und andernfalls die IWF-Kredite nicht gewährt

⁷¹⁶ Odling-Smee / Pastor, *The IMF and the Ruble Area 1991-1993*, S. 14, 18, 19, 23.

⁷¹⁷ Ebd., Attachment IV, S. 42.

werden würden. Dadurch verlor Russland seine Rubelzone. Im Jahr 1992 führten Aserbaidschan, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Ukraine und Weißrussland eine eigene Währungen ein. 1993 folgten ihnen Armenien, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Russland, Turkmenistan und Usbekistan. 1995 entschied sich letztlich Tadschikistan für eine eigene Währung.⁷¹⁸

③ Bereitschaftskredit-Vereinbarung (1995-1996)

Zu einem ähnlichen Zwecken wie bei der ersten Bereitschaftskredit-Vereinbarung im Jahr 1992 stellte der IWF Russland, im Zeitraum 1993-1994, unter der „Fazilität zur Systemtransformation“ (STF: Systemic Transformation Facility) Kredite in Höhe von 2,156 Mrd. SZR (1,078 Mrd. jeweils am 31. Juli 1993 und am 31. April 1994) bereit.⁷¹⁹ Bis dahin hatte der IWF der russischen Regierung insgesamt Kredite in Höhe von 2,875 Mrd. SZR zur Verfügung gestellt. Des Weiteren billigte der IWF im Jahr 1995 die zweite Bereitschafts-Kreditvereinbarung (11. April 1995 bis 26. März 1996) über 4,3131 Mrd. SZR zur Unterstützung des Wirtschaftsprogramms von 1995, das auf Stabilisierung und Reform zielte. Das Kreditvolumen (4,3131 Mrd. SZR) entsprach genau 100 % der russischen Quote. Camdessus, der geschäftsführende Direktor des IWF sprach am 11. April 1995 nicht nur über das russische Wirtschaftsprogramm für 1995, sondern verlieh seiner auch Hoffnung darüber, wie folgt Ausdruck:⁷²⁰

„This is a strong program, which, if fully implemented, will achieve macroeconomic stabilization and accelerate structural reform in Russia. <...> I am convinced that there is a strong commitment and sense of urgency in Moscow to implement the program successfully. I was personally assured of this by President Yeltsin and Prime Minister Chernomyrdin during my recent visit to Russia. <...> Given the strength of the program, and the strong commitment to it by the government, I believe Russia is close to a turning point in resolving its economic difficulties. I warmly welcome the support of the international community, through the Executive Board's decision, to provide the substantial IMF financial support that this program deserves.“

⁷¹⁸ Die nationalen Währungen der GUS-Staaten und der drei Baltischen Länder sind folgende: Armenien (Dram), Aserbaidschan (Aserbaidschanischer-Manat), Estland (Estische Krone), Georgien (Lari), Kasachstan (Tenge), Kirgisien (Kirgisien-Som), Lettland (Lats), Litauen (Litas), Moldawien (Moldau-Leu), Russland (Rubel), Tadschikistan (Somon), Turkmenistan (Turkmenischer-Manat), Ukraine (Griwna), Usbekistan (Usbekistan-Sum) und Weißrussland (Belarus-Rubel).

⁷¹⁹ IMF, Russian Federation: Outstanding and Purchases and Loans 1993-94, in: <http://www.imf.org>.

⁷²⁰ IMF, News Brief 95/11, Camdessus says Russia's 1995 Economic Program will stabilize economy and accelerate structural reform, in: <http://www.imf.org/external/np/sec/nb/1995/nb9511.htm>.

Diese Hoffnung war jedoch nicht begründet. Auch Camdessus konnte nur auf eine Verbesserung der russischen Wirtschaft hoffen, weil Russland immer weiter in den Abgrund gerutscht war. Die bisherigen Wirtschaftsprogramme (1992, 1993 und 1994) hatten zu einem erheblichen Rückgang des Bruttoinlandsproduktes (GDP) geführt (1992: -19 %, 1993: -12 %, 1994: -15 %). Das rückläufige Bruttoinlandsprodukt und sinkende Investitionen sowie eine fatal ansteigende Inflation (1992: 1.353 %, 1993: 896 %, 1994: 302 %) liefen letztlich auf hohe Staatsdefizite hinaus (1992: -10,7 %, 1993: -6,7 %, 1994: -10,9 %).⁷²¹ Dadurch verschuldete sich Russland hoch. Angesichts des Wegfalls der gesamten wirtschaftlichen Grundlagen konnten die Mitarbeiter des IWF nur noch hoffen, dass sich die russische Wirtschaft endlich erholt. Allerdings erwies sich diese Hoffnung als ebenso trügerisch, wie die alten Hoffnungen, die die russische Regierung und der IWF zu Beginn der Transformation gehegt hatten.

Darum war im Wirtschaftsprogramm von 1995 zuerst vorgesehen, dass die Hyperinflationsrate durch eine strikte monetäre Politik und den Abbau der Staatsausgaben und der Kredite unter Kontrolle gehalten werden sollte. Der Kreditanteil des Bruttoinlandsprodukts, den die CBR der russischen Regierung vergab, sollte von 8 % (1994) auf weniger als 3 % gesenkt werden. Auch die Kredite, welche die CBR an Banken vergab, sollten aufgehoben werden. Durch diese monetären Maßnahmen sollten nicht nur die Staatsdefizite auf -6 % verbessert werden, sondern auch die Steigerung der Inflationsrate auf monatlich 1 % gedrückt werden. Zweitens sollte die Transformation zur Marktwirtschaft beschleunigt werden, indem die russische Regierung nicht nur die Strukturreform vorantrieb, sondern auch die Handels- und Ölsektoren liberalisierte. Drittens sollte der Rückgang des Bruttoinlandsprodukts bei -9 % gehalten werden (IMF, Press Release No. 95/21, The 1995 Program).

Im Bereich der strukturellen Reform war eine weitere Deregulierung der Ölexporte vorgesehen. Neben der bereits aufgehobenen Ölexportquote sollte sich die Handelspolitik davon leiten lassen, auf die Exportbeschränkung der strategischen Güter zu verzichten und die Ölexportsteuer allmählich zu reduzieren. Hinsichtlich der Privatisierung sollte die Regierung weiterhin öffentliche Unternehmen privatisieren und dabei ausländischen Investoren erlauben, sich an der Privatisierung zu beteiligen. Die Preiskontrolle, die noch in einigen Bereichen praktiziert wurde, sollte bis zum Ende 1995 völlig eliminiert werden. Die Restrukturierung der Industrie sollte durch den Verkauf der Unternehmen und die Einführung von Standardlohnpapieren (standardized bills of exchange) vorangetrieben werden, was die Verbindlichkeit (Schulden) zwischen Unternehmen sichert. Dazu sollten nicht nur die Banken weiter reformiert werden, sondern auch die Landreform fortgesetzt werden. Die Grundbodenbesitzer sollten den Eigentumstitel erhalten (Structural Reform).

⁷²¹ IMF, Press Release No. 95/21, in: <http://www.imf.org/external/np/sec/pr/1995/pr9521.htm>.

Die makroökonomische Wirtschaftspolitik und diese strukturelle Reform hatten auf den Sozialbereich jedoch miserable Auswirkungen. Um Inflation und Staatsdefizit unter Kontrolle zu bringen, sollten die Staatsausgaben für das Rentensystem, das Arbeitslosengeld, die Sozial- und Krankenversicherung und Ausgaben für Bildung gekürzt werden (Addressing social costs).

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Repräsentanten des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, der CBR und den IWF-Mitarbeitern, sollte die praktische Umsetzung des 1995-Wirtschaftsprogramms überwachen (Monitoring the Program). Dieses 1995-Wirtschaftsprogramm war sehr ambitioniert. Der IWF stellte aber fest, dass Russland erst mittelfristig die Transformation vollenden würde. Aus diesem Grunde wurde es mit weiteren Kredite versorgt (The Challenge Ahead).

④ Kreditvereinbarungen unter EFF, GAB, SRF (1996-1999)

Die vom IWF in der Press Release No. 95/21 in Aussicht gestellten Kreditunterstützungen wurden tatsächlich in Form der zweiten Bereitschaftskredit-Vereinbarung mit einer Erweiterten Kreditvereinbarung (26. März 1996 bis 26. März 1999) über 6,9 Mrd SZR fortgesetzt. Im Sog des Domino-Effekts der Asienkrise stieg am 20. Juli 1998 diese Kreditvereinbarung auf 13, 2 Mrd. SZR im Rahmen der GAB (Allgemeine Kreditvereinbarungen) und SRF (Fazilität zur Stärkung von Währungsreserven). Davon nahm die Regierung 6,75 Mrd. SZR in Anspruch. Am 31. Juli 1998 erhielt sie zudem Kredite in Höhe von 2,156 Mrd. SZR durch CCFF (Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen).

Am 26. März 1996 billigte der IWF im Rahmen der EFF die Erweiterte Kreditvereinbarung über 6,901 Mrd. SZR (10,807 US-Dollar), um das mittelfristige Programm der makroökonomischen Stabilisierung und der strukturellen Reform zu unterstützen, das die russische Regierung für drei Jahre durchführen sollte. Das Kreditvolumen von 6,901 Mrd. SZR entsprach 160 % der russischen Quote (4,3131 Mrd. SZR). Es war vorgesehen, dass im ersten Jahr (1996) 65 %, im zweiten Jahr (1997) 55 % und im dritten Jahr (1998) 40 % der EFF-Kredite ausgezahlt werden sollten. Die Umsetzung des Wirtschaftsprogramms sollte im ersten Jahr monatlich und danach vierteljährlich durch den IWF kontrolliert werden.⁷²²

In dem dreijährigen Programm wurden zwei Schwerpunkte bezüglich der Wirtschaftspolitik gesetzt: Reduzierung der Inflationsrate und Verbesserung der Zahlungsbilanz. Dafür sollte die Steigerung des Konsumpreises (190 % in 1995) 1996 auf

⁷²² IMF, IMF Approves Three-Year EFF Credit for the Russian Federation, Press Release No. 96/13 (26. März 1996), in: <http://www.imf.org/external/np/sec/pr/1996/pr9613.htm>.

51,2 % und 1998 auf 6,9 % abgefangen werden, indem die Staatsdefizite durch folgende Maßnahmen reduziert werden: Hochzinspolitik, mehr Steuereinnahmen (im Energiesektor, wie z.B. Öl-, Erdgas- und Elektrizitätsunternehmen) und Beschränkungen der Unternehmenskredite 1996 auf 4 % und 1998 auf 2 % des Bruttosozialprodukts (Press Release No. 96/13, Medium-Term Strategy and the 1996 Program).

Parallel zu dieser Zielsetzung sollte auch die Transformation zur Marktwirtschaft durch die Einrichtung einer für das Funktionieren der Marktwirtschaft verantwortlichen Rechts- und Aufsichtsstruktur (Rechtspflege) vollendet werden. Die russische Regierung sollte nicht nur die Bankenreform und Privatisierung der öffentlichen Unternehmen beschleunigen, sondern auch den Aufsichtsmechanismus aufbauen. Eine weitere Liberalisierung des Handelssektors gehörte ebenso zur russischen Transformation. Erdölexporte sollten weitehin gefördert werden. Auch Einfuhrzölle sollten abgebaut werden. Die Regierung bereitete sich auf die WTO-Mitgliedschaft vor. Russland sollte künftig in den Mechanismus des Welthandelssystems eingebunden werden, der den Protektionismus dementiert. Außerdem war eine notwendige Schuldenumschreibung Russlands vorgesehen (Structural Reform, The Challenge Ahead).

Mit diesem dreijährigen Wirtschaftsprogramm setzte die russische Regierung den bisherigen Kurs der Wirtschaftspolitik fort, den sie seit der ersten Bereitschaftskreditvereinbarung mit dem IWF (1992) eingeschlagen hatte. Nach der ersten Schocktherapie der sofortigen Preisfreigabe versuchte sie stets, mittels der zweiten Schocktherapie der Hochzinspolitik und der restriktiven Monetärpolitik die Inflation zu stabilisieren. Durch diese Wirtschaftspolitik entstand jedoch die russische Misere. So verfolgte die CBR eine derartige Hochzinspolitik, dass der Realzins für Unternehmenskredite 1996 fast 100 % erreichte und seither in keinem Quartal unter 30 % sank. Auch trug die Liberalisierung des Außen- und Devisenhandels dazu bei, dass die Investitionstätigkeit noch stärker schrumpfte als die Gesamtproduktion, denn die Einfuhren konzentrierten sich auf westliche Konsumgüter. Der Staat war dabei nicht stark genug, um die Spielregeln der Marktwirtschaft festzusetzen und deren Einhaltung zu erzwingen. Denn staatliche Institutionen (z.B. das Steuersystem) wurden nicht erneuert. Angesichts der unzureichenden Steuereinnahmen verfiel die Infrastruktur. Unter diesen Bedingungen gelang es nicht, die Dynamik von Unternehmertum und Wettbewerb auf dem Gütermarkt zu initialisieren. Hingegen expandierte der Finanzsektor enorm. Angesichts der hohen Zinsspannen (die Differenz zwischen dem Kredit- und Einlagenzins lag 1995 bei 217 %, 1996 bei 92 % und Anfang 1998 bei 32 %) stieg die Zahl der Banken auf 2.000 an. Auch der Aktienmarkt entwickelte sich dynamisch. Die Kurse an der Moskauer Börse stiegen zwischen Februar

1995 und August 1997 um 1.000 %; seither sind sie jedoch wieder auf den Ausgangswert zurückgefallen.⁷²³

Unter diesen Aspekten ging die russische Misere von der Stabilisierung der Inflation aus, deren galoppierende Rate von 900 % (1993) bis Anfang 1998 auf 10 % gesenkt werden konnte. Während der künstlichen Korrektur der Hyperinflation lagen die nominellen Rubelzinsen auf hohem, wenn auch sinkendem Niveau. So lag die Verzinsung von Schatzscheinen 1995 bei 168 %, 1996 bei 86 % und 1997 bei 26 %. Um die Korrektur der Inflation zu stärken, wurde der Wechselkurs des Rubels seit 1995 stabil gehalten. Damit war die russische Wirtschaft letztlich in eine Zwickmühle geraten, da der feste Rubelkurs mit dem freien Finanzverkehr kombiniert war. Bis zum dritten Quartal 1997 wurde keine Zweifel am festen Rubelkurs hervorgerufen. Kapital floss in russische „debt securities“, weil westliche Banken angesichts der hohen Rubelzinsen im Vergleich zum US-Dollar oder der D-Mark profitieren konnten. Insbesondere nach Abzug des globalen Finanzkapitals aus Asien stiegen die kurzfristigen Anlagen in Russland enorm an, und zwar auf 30,6 Mrd. US-Dollar im zweiten Halbjahr 1997. Die kurzfristigen Kapitalverschiebungen wandelte sich aber zur Kapitalflucht, die zunächst die Devisenreserven aufbrauchte und dann eine Abwertung erzwang, als mit dem Verfall des Ölpreises ab November 1997 die Zweifel am festen Rubelkurs zunahmen.⁷²⁴

Angesichts der Kapitalflucht und des Abwertungsdrucks des Rubels musste die russische Regierung vor der Expiration der dreijährigen EFF-Kredite neuerlich um IWF-Kredite ersuchen, indem sie am 16. Juli 1998 dem IWF das „Memorandum of the Government of the Russian Federation and the Central Bank of the Russian Federation on Economic and Financial Stabilization Policies“ vorlegte. Mittels der IWF-Kredite wollte die Regierung den überbewerteten Rubel weiter aufrechterhalten. Am 20. Juli 1998 billigte der IWF neue Kredite in Höhe von 8,5 Mrd. SZR (11,2 US-Dollar), indem die EFF-Kredite (6,3 Mrd. SZR) und die CCFF-Kredite (2,16 Mrd. SZR) aufgestockt wurde. Dies bedeutete, dass sich die 1996 genehmigten EFF-Kredite (6,9 Mrd. SZR) auf 13,2 Mrd. SZR erhöhten. Der IWF finanzierte die Aufstockung der EFF-Kredite durch die Aktivierung der GAB. Ein Großteil (4 Mrd. SZR) der erneuten EFF-Kredite (6,3 Mrd. SZR) wurde aber im Rahmen der SRF sichergestellt. Unabhängig von der Erhöhung zahlte der IWF am 31. Juli 1998 der russischen Regierung CCFF-Kredite in Höhe von 2,16 Mrd. SZR aus. Dadurch sollte die aus dem unerwarteten Erdölpreisfall entstandenen Exporterlösausfälle (ca. 2,9 Mrd. SZR in der ersten Hälfte des Jahres 1998) kompensiert werden.⁷²⁵

⁷²³ Schulmeister, Stephan, Zuviel vom Westen, in: Die Zeit, Nr. 42 (8. Oktober 1998), S. 44.

⁷²⁴ A.a.O.

⁷²⁵ IMF, IMF Approves Augmentation of Russia Extended Arrangement and Credit under CCFF; Activates GAB, Press Release 98/31, in: <http://www.imf.org/external/np/sec/pr/1998/pr9831.htm>.

Im „Memorandum of the Government of the Russian Federation and the Central Bank of the Russian Federation on Economic and Financial Stabilization Policies“ (16. Juli 1998) ist die Reduzierung der Staatsdefizite durch mehr Steuereinnahmen und strikte Steuerausgaben vorgesehen. Damit sollte die Volatilität im Finanzmarkt Russlands überwunden und die Zahlungsbilanzdefizite sowie die drohende Rubelabwertung abgewendet werden. Die bisherige Hochzinspolitik und Überbewertung des Rubels sollten weiterhin beibehalten werden (C. Monetary and Exchange Rate Policy).⁷²⁶ Die Reform der Unternehmen und Banken zu marktwirtschaftlichen Institutionen sollte weiter bescheinigt werden (D. Structural Reform).

Trotz der bis Ende Juli 1998 durch den IWF bereitgestellten Kredite (CCF-Kredite: 2, 1566 Mrd. + EFF-Kredite: 768,4 Mio. + SRF-Kredite: 675 Mio. = 3,6 Mrd. SZR) konnte die russische Regierung den fallenden Rubelkurs nicht mehr abwehren. Zudem forderten die Gläubigerbanken Russlands aufgrund der Panikreaktion die Rückzahlung der kurzfristigen Kredite, wie sie es auch bei Südkorea, Thailand und Indonesien (1997/98) getan hatten. Für die Gläubigerbanken bot sich eine erneute Chance, durch die Erhöhung des Zinssatzes ihr Geld zu vermehren. Die russische Regierung war sich aber noch der ungerechten Forderungen der Banken bei der Asienkrise bewusst. Deshalb erklärte sie am 17. August 1998 ein Schuldenmoratorium.

Der Rubel verlor weiterhin mehr als die Hälfte seines Werts. Der einzige wirtschaftliche Erfolg, d.h. die Stabilisierung der Inflation, wurde dadurch zunichte gemacht. Die IWF-Politik wurde zum „Skandal“, weil sie drei Jahre lang (1995-1997) mittels der Auflagen der Kreditvereinbarungen mit Russland „die marktlogisch unvereinbare Konstellation von hohen Rubelzinsen, einem festen Rubelkurs und freiem Kapitalverkehr“ stark gefördert hatte.⁷²⁷ Seit die russische Regierung die unvernünftige Aufrechthaltung des überbewerteten Rubels aufgegeben hat, braucht sie die zugesagten IWF-Kredite nicht mehr aufzunehmen.

⑤ Bereitschaftskredit-Vereinbarung (1999-2000)

Die russische Regierung und die CBR ersuchten den IWF um Kredite, indem sie ihm am 13. Juli 1999 einen „Letter of Intent“ (Statement of the Government of the Russian Federation and Central Bank of Russia on Economic Policies) vorlegten. Trotz der bestehenden Kredite in Höhe von 3,67 Mrd. SZR wurde die IWF-Kreditvergabe an die russische Regierung durch die dritte Bereitschafts-Kreditvereinbarung (SBA, 28. Juli

⁷²⁶ IMF, Memorandum of the Government of the Russian Federation and the Central Bank of the Russian Federation on Economic and Financial Stabilization Policies (16. Juli 1998), III. The Enhanced Economic Policy Package, in: <http://www.imf.org/external/np/loi/071698.htm>.

⁷²⁷ Schulmeister, Zuviel vom Westen, in: Die Zeit, Nr. 42 (8. Oktober 1998), S. 44.

1999 bis 27. Dezember 2000) fortgesetzt, in der ein Kreditvolumen in Höhe von 3,3 Mrd. SZR (4,5 Mrd. US-Dollar) zugesagt wurde. Es war vorgesehen, dass diese SBA-Kredite (3,3 Mrd. SZR) in sieben Raten (jeweils 741,429 Mio. SZR) nach der Erfüllung der Leistungskriterien und der „Structural Benchmarks“ (Reformen der Wirtschaftsstruktur) an Russland vergeben werden.⁷²⁸ Die SBA-Kredite sollten das russische Wirtschaftsprogramm von 1999 bis 2000 unterstützen. Hierbei nahm die Regierung nur die erste Kreditziehung von 471,429 Mio. SZR auf, die sie sofort beanspruchen konnte, so wie sie nach der Kreditvereinbarung im Rahmen der vermehrten EFF (1998) nur das erste Kreditvolumen gezogen hatte.

Der IWF sah die Hauptursache für die Krise Russlands in der Unfähigkeit der russischen Regierung die Steuer- und Strukturreform durchzuführen (IMF, Press Release No. 99/35, 28. Juli 1999). Der Domino-Effekt der Asienkrise stellte nur einen kurzfristigen externalen Grund für die Krise Russlands dar. Deshalb waren sich die Direktoren des IWF-Exekutivdirektoriums einig, dass Russland im Rahmen des neuen Wirtschaftsprogramms die Steuer- und Strukturreform weiterhin fortsetzen sollte. Die russische Politik des flexiblen Wechselkurses (Aufgabe des festen Rubelkurses) und der restriktiven Monetärpolitik, die seit der Erklärung des Schuldenmoratoriums am 17. August 1998 in die Praxis umgesetzt wurde, begrüßten die IWF-Direktoren sehr. Diese Haltung des IWF war die IWF-Politik entgegengesetzt, die sich bis zur Kreditvereinbarung der EFF (28. Juli 1998) am festen Wechselkurs des Rubels orientierte.

Im Letter of Intent zwischen der russischen Regierung und der CBR wurde folgende Ziele für das Wirtschaftsprogramm festgelegt: Erstens die Überwindung der negativen sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen der Wirtschaftskrise Russlands (1998), zweitens der Gewinn der makroökonomischen Stabilität, drittens die Schaffung der Grundlagen für kontinuierliches Wachstum und Stabilität des Finanz- und Devisenmarkts sowie die Integration der russischen Wirtschaft in die Weltwirtschaft.⁷²⁹

In Nr. 2 bis 6 (Letter of Intent, 13 Juli 1999) geht es um die Analyse der Krise Russlands (1998). Die russische Regierung und CBR stellen darin fest, dass die Wirtschaftsreform seit 1992 erfolgreich durchgeführt worden ist: Erstens führten die Liberalisierung der Preise und des Handelssektors sowie die Privatisierung der öffentlichen Unternehmen zu einer Verankerung der marktorientierten Wirtschaft in Russland. Zweitens wurde ein Rechtssystem für die Marktwirtschaft eingerichtet. Drittens konnte die Inflation unter Kontrolle gebracht werden (Nr. 2). Trotzdem scheiterte die russische Regierung in den Augen des IWF daran, durch eine angemessene Fiskalpolitik

⁷²⁸ IMF, Press Release No. 99/35, in: <http://www.imf.org/external/np/sec/pr/1999/pr9935.htm>

⁷²⁹ IMF, Statement of the Government of the Russian Federation and Central Bank of Russia an Economic (Letter of Intent, 13. Juli 1999), in: <http://www.imf.org/external/np/loi/1999/071399.htm>.

die Staatsdefizite zu reduzieren. Um Staatsdefizite auszugleichen, sollte die Regierung vom Ausland in hohem Maße kurzfristige Kredite aufnehmen. Als ausländische Gläubigerbanken die russischen Verbindlichkeiten zurückforderten, konnte die Regierung ihre Kredite nicht mehr zurückzahlen. Sie mussten deshalb für 90 Tage ein Schuldenmoratorium erklären (Nr. 3, 5). Diese Krisenanalyse erweckt den Anschein, dass die russische Regierung allein für die Wirtschaftskrise verantwortlich war. Der IWF wird somit rehabilitiert. Er wollte auch nicht zugeben, dass er selbst die Hauptverantwortung trug. Indem er Russland finanziell unter die Arme griff, konnte er hinter den Kulissen auch die Inhalte der Absichtserklärung in seinem Sinne beeinflussen.

Obwohl der IWF-Politik keine Ehrenbekundung eingeräumt werden konnte, mussten aufgrund der Selbstkritik der russischen Regierung und der CBR dennoch die Steuer- und Strukturreformen ebenso fortgeführt werden, wie die Einführung des marktwirtschaftlichen Steuersystems, die ›workouts‹ der insolventen Banken und der Abbau der zinsenlosen Unternehmenskredite (Nr. 7, 8). Im Fiskalprogramm sollten zunächst die für die Krise verantwortlichen Staatsdefizite stabilisiert werden, indem der Fiskalstand der Regierung bis zu +2 % des Bruttosozialprodukts erreicht. Die Inflationsrate sollte bis Ende 1999 auf 50 % reduziert werden. Die Zahlungsbilanzdefizite sollten ebenfalls durch den starken Abbau der Importe gefestigt werden. Der Reservedeviseinstand sollte danach auf 2,2 Mrd. US-Dollar steigen und das Wirtschaftswachstum -2 % erreichen (Nr. 9-26). In der Monetärpolitik soll die CBR den flexiblen Wechselkurs des Rubels überwachen, indem sie ihn frei dem Markt überließ, aber zu schnellen Interventionen bereit war (Nr. 30-35). Im Bereich der Strukturreform sollten nicht nur der instabile Bankensektor und ineffiziente Unternehmen restrukturiert werden, sondern auch der Finanz- und Handelssektor weiter liberalisiert werden (Nr. 41-55).

⑥ Kritische Reflexion

Die IWF-Ökonomen sind sich einig: Die Hauptursache der Krise (1998) in Russland liegt in der unzureichenden Reform seiner Wirtschaft nach westlichem Muster. IWF-Direktor Camdessus benennt in einem Interview den Schuldigen: die russische Regierung.

„Gerade in Russland haben wir uns ganz stark darum gekümmert, diese Grundlagen zu schaffen. Wir haben eine unabhängige Zentralbank unterstützt, die die Inflation bekämpfte. Wir haben viel Aufmerksamkeit und Hilfe darauf verwendet, ein unabhängiges Finanzministerium und eine Steuerbehörde zu schaffen. <...> Die Regierung hat das einfach nicht genug unterstützt.“⁷³⁰

⁷³⁰ Ein Zeit-Gespräch mit IWF-Direktor Michel Camdessus, in: Die Zeit (24. September 1998), S. 34.

Allerdings hat sich die russische Regierung ganz im Gegensatz zu dieser Behauptung seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion an der Marktwirtschaft orientiert. Gerade dadurch ist sie in die Fänge des im Westen derzeit dominanten Finanzkapitalismus geraten. Die IWF-Konditionalitäten spiegelten die Dominanz des ›Finanzkapitalismus‹ und seiner neoliberalen Fundierung wider: Deregulierung aller Märkte, Bekämpfung der Inflation durch hohe Realzinsen, Zurückdrängen des Staates. Damit ist Russland übergangslos vom ›Realkapitalismus‹ auf ein finanzkapitalistisches Regime übersprungen. Dieser direkte Übergang führte in Russland allerdings zu einem Desaster, weil Russland nach dem Realkapitalismus nicht die Möglichkeit hatte jene Entwicklungsphasen zu erleben, in der die Finanzmärkte zunächst ruhig gestellt sind und die Gütermärkte gefördert werden. Im Gegensatz dazu konnten die westeuropäischen Länder seit Ende des Krieges quasi 25 Jahre Zeit, ihre Realwirtschaft grundlegend aufzubauen und gingen dann erst in die Phase der Finanzwirtschaft über.

Im wirtschaftshistorischen Kontext gesehen, stellt es eine Normalität dar, dass der Finanzkapitalismus auf dem Realkapitalismus folgt. Durch dieses „im nach hinein“ kann im Hegelschen Sinne eine bürgerliche Gesellschaft gestaltet werden. Im realkapitalistischen Regime wird das Marktwirtschaftssystem durch eine magische unsichtbare Hand dergestalt organisiert, dass sich der Vermehrungsdrang des Kapitals auf die Gütermärkte, also auf Produktion, Investition, Innovation und Handel konzentriert. Hingegen richtet sich im finanzkapitalistischen Regime das „Immer-Mehr-Haben-Wollen“ des ›homo economicus‹ grenzenlos auf das Geld, also auf Finanzanlagen, Spekulation und Finanzinnovation wie z.B. die Derivate.

Das realkapitalistische Regime lässt sich durch feste Wechselkurse, stabile und niedrige Realzinsen und nur mäßig steigende Aktienkurse kennzeichnen. Die Banken richten sich dabei auf die Finanzierung der Realkapitalbildung ihrer Schuldner und weniger auf die spekulative Vermehrung des Finanzvermögens ihrer Gläubiger. Da die Infrastruktur das Wachstum des Angebots und die soziale Sicherheit das Wachstum der Nachfrage fördert, stehen Markt und Staat nicht in Gegnerschaft, sondern in einem Ergänzung zueinander. Der Staat kann daher ein Steuersystem aufbauen. Dies ist ein Positivsummenspiel, da die Verfolgung des Eigennutzes durch den Einzelnen gleichzeitig den Gesamtnutzen vergrößert.

Im Unterschied zum Realkapitalismus fußt das finanzkapitalistische Regime auf der neoliberalen Theorie des allgemeinen Gleichgewichts, welche seit 30 Jahren den Zeitgeist der Weltwirtschaft prägt. Es wird hierbei angenommen, dass sich individuelle Finanzakteure immer rational an den realwirtschaftlichen Gleichgewichtswerten orientieren. Deshalb sollte nicht nur der Kapitalverkehr mit dem Ausland, sondern selbstverständlich auch die Wechselkurse liberalisiert werden. Allerdings sind die rein rationalorientierten Finanzakteure eine Hypothese. In Wirklichkeit sind auch sie

emotionale und soziale Wesen. Die mit der Hoffnung auf schnellen Gewinn und mit der Angst vor Verlusten verbundenen Emotionen sind besonders heftig, da die Transaktionen auf globalen Finanzmärkten nach dem Spielmuster des Nullsummenspiels ablaufen: der Gewinn des einen ist hier immer der Verlust des anderen. Dies trägt dazu bei, dass Wechselkurse, Zinssätze, Rohstoffpreise oder Aktienkurse in groteskem Ausmaß von ihren realwirtschaftlichen „fundamentals“ abweichen.

Die Abfolge von realkapitalistischen Prosperitätsphasen, in denen zuerst Vermögen gebildet wird, und finanzkapitalistischen Krisenphasen, in denen mit diesem Vermögen spekuliert wird, gehört zum normalen Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung. Seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion hat sich Russland aufgrund der IWF-Konditionalität auf diese finanzkapitalistische Krisenphase vorbereitet, indem es sein Wirtschaftssystem vorzeitig in ein finanzkapitalistisches Regime umorganisiert. Sogleich mit der Spekulationsphase zu beginnen, kann aber nicht funktionieren. Wenn der reale Sozialismus der Sowjetunion schon vor 30 Jahren zusammengebrochen wäre, so hätten die dem Zeitgeist verpflichteten Ökonomen ganz andere Konzepte zum Aufbau einer Marktwirtschaft empfohlen als im Zeitalter der Rentiers.⁷³¹ Diese Konzepte hätten wohl kaum die Produktion über einen Zeitraum von beinahe zehn Jahren schrumpfen lassen, und auch Zerstörung der Mittelschicht wäre vermieden worden. Die Armut wäre nicht angestiegen. Man muss sich vergegenwärtigen, dass heute 40 Millionen Russen unter der Armutsgrenze leben.⁷³²

Im Grunde genommen hat der IWF Russland Kredite für eine verlorene Sache bereitgestellt, wodurch er das Land noch tiefer in die Verschuldung trieb, ohne dass dies irgendeinen positiven Effekt gehabt hätte. Wirtschaftspolitik sollte eigentlich die Stärke des IWF sein, doch selbst hier hatte er versagt. Dieses Versagen verschlimmerte die übrigen Versäumnisse und trug in erheblichem Umfang zum gewaltigen Ausmaß der Wirtschaftskrise bei. Der IWF hat Russland Kredite in Dollar gewährt, der dem Land erlaubte, seine Oligarchen mit jenen US-Dollars zu versorgen, die sie dann außer Landes schafften.⁷³³ Insofern wurde die russische Wirtschaft durch das Engagement des IWF (Kredite und Auflagen) in den Mechanismus der Hegelschen Weltgesellschaft integriert, indem sie sprunghaft in Form eines finanzkapitalistischen Regime der bürgerlichen Gesellschaft organisiert wurde.

⁷³¹ Schulmeister, Zuviel vom Westen, in: Die Zeit, Nr. 42 (8. Oktober 1998), S. 44.

⁷³² Avenarius, Tomas, Der Oligarch verliert die Machtprobe, in: SZ. (27. Oktober 2003), S. 4.

⁷³³ Stiglitz, Die Schatten der Globalisierung, S. 178-179.

Zusammenfassung

Hic Rhodus, hic saltus (*Ἰδοὺ Ρόδος, ἰδοὺ καὶ τὸ πῆδημα*)

(Hegel, GPR, Vorrede, XXI-XXII, S. 16)

Die Hegelsche Weltgesellschaft stellt den Ist-Zustand dar, in dem Verstandesstaaten, ›International Governances‹ (UNO, WTO und IWF), Unternehmen und Individuen nach den ›Ēthos-Normen‹ handeln. In der vorliegenden Abhandlung ist dieser Ist-Zustand der Hegelschen Weltgesellschaft dargelegt worden. Dabei ist die Wirklichkeit der internationalen Normen im Spiegel der Hegelschen Weltgesellschaft erfasst worden. Hic Rhodus, hic saltus. Hier ist die Rose (Wirklichkeit), die vermittelt der Reflexion (Vernunft) erfasst worden ist. Deshalb kann man fröhlich tanzen. Die Vernunft ist mit der Wirklichkeit versöhnt. Die Normalität der Weltgesellschaft unterscheidet sich jedoch von den Normen, die bei Aristoteles und Hegel auf das Dreigestirn von ›ēthos‹, ›logos‹ und ›telos‹ zurückzuführen sind, da sie sich nur aus ›ēthos‹ und dem ›Naturrecht des Stärkeren‹ (Sein) begründen. In ihr fehlt es an ›logos‹ und ›telos‹. Trotzdem gelingt es ihnen immanent eine faktische Normativität (Sollen) aus der Wirklichkeit heraus zu gewinnen..

Internationale Normen lassen sich durch ›eidos‹ (Richtigkeit und Sollen) oder ›synthēkē‹ (Klugheit und Vertrag) oder ›ēthos‹ (Normalität) begründen. Diese Normen sind in den ›International Governances‹ (UNO, WTO und IWF) verankert, die als formelle völkerrechtliche Bindungen der Verstandesstaaten erscheinen und auch als Institutionen der Hegelschen Weltgesellschaft dienen. Sie sind zugleich ein Abbild der Hegelschen Weltgesellschaft, welche als Kind der bürgerlichen Gesellschaft ins Leben trat. In der Hegelschen Weltgesellschaft erkennt die amerikanische Weltherrschaft die liberalen Verstandesstaaten formell und inhaltlich an. Dabei gelten die durch das Naturrecht des Stärkeren geschaffenen Normen als ›Ēthos-Normen‹, die sich durch das global erweiterte Vermögen der bürgerlichen Gesellschaft begründen. In diesem Lebensraum der Hegelschen Weltgesellschaft handelten die Akteure (Verstandesstaaten, Unternehmen und Individuen) weniger nach den ›Eidos-Normen‹ als vielmehr nach den ›Ēthos-Normen‹ (Markt- und Machtnormen) und den ›Synthēkē-Normen‹.

Die UN-Normen finden ihre Begründung im ›ēthos‹ des Naturrechts des Stärkeren und im Vertrag (synthēkē). Falls sie den Stärkeren nicht zuträglich gewesen wären, wären sie daher nicht zustande gekommen. Sie lassen sich deshalb als ›das den Stärkeren Zuträgliche‹ (sympheron) verstehen. Jedoch sind die Synthēkē-Normen der kollektiven Sicherheit der einzigen Supermacht USA inzwischen *unzuträglich* geworden. Sie sollten sich an das Naturrecht des Stärkeren anpassen, weil die ›Ēthos-Normen‹ „sollend“ die

›Synthēkē-Normen‹ brechen. Dadurch verlieren die ›Synthēkē-Normen‹ der kollektiven Sicherheit die Allgemeinheit ihrer Geltung. Sie können daher nicht als Regel oder Norm gelten, die als Maßstab staatlichen Verhaltens auf die allgemeine Normativität Anspruch erhebt. Dies stellt die Wirklichkeit der Normen der kollektiven Sicherheit dar, die in der UN-Charta verankert sind. Demzufolge scheint das Engagement der USA, die im Koreakrieg (1950-1953) den nordkoreanischen Angriffskrieg bestrafen, nicht im Widerspruch zum Verhalten im Irakkrieg (2003), bei dem sie die sollende ›Eidos-Norm‹ des Gewaltverbots nicht befolgte.

Der Ist-Zustand der Hegelschen Weltgesellschaft lässt sich seit dem Ende des Kalten Krieges einerseits durch die „Dialektik von McWorld und Dschihad“, andererseits durch die „Unipolarität der USA“ kennzeichnen. Die USA - wenngleich auch selbst ein Schurkenstaat - sichern die Allgemeinheit der Weltgesellschaft, indem sie Strafkriege gegen die Schurkenstaaten und den Dschihad führen, die die erschaffene Normalität der Weltgesellschaft herausfordern. Die durch die US-Armee in Form von Kriegen erzwungene Einbindung in die Hegelsche Weltgesellschaft, wird durch die formelle Weltpolizei UNO stabilisiert. Dies ist im Irakkrieg (2003) deutlich geworden. Die UNO kann nicht mehr selbstständig über Krieg oder Frieden entscheiden. Ihre Polizeirolle hängt auch von den Entscheidungen der USA ab.

Neben der Förderung durch die UNO ist die Allgemeinheit der Hegelschen Weltgesellschaft durch das GATT-Regelwerk, die WTO sowie den IWF gefördert worden. Das Credo von GATT/WTO liegt eben in der Förderung des Wohlstandes durch den Freihandel. Können die Handelsströme ungehindert fließen, kann sich jeder Staat auf die Produktion derjenigen Güter und Dienstleistungen spezialisieren, die seinen spezifischen Fähigkeiten und komparativen Vorteilen entsprechen. Diese Spezialisierung soll die Staaten zum Wohlstand führen. Das GATT-Regelwerk ist als Realisierung des Theorems von Ricardo als Welthandel konzipiert worden, das auf die praktische Klugheit zurückzuführen ist. Daraus lässt sich ableiten, dass die Handelsnormen gleichfalls auf der praktischen Klugheit gründen.

Jedoch schlagen die auf der Klugheit gegründeten Handelsnormen in ›Ēthos-Normen‹ um, die im Naturrecht des Stärkeren begründet sind, weil sie nicht nur von den Starken gestiftet worden sind, sondern oftmals auch den Wirtschaftsinteressen der Starken dienen. Im Welthandel wird daher nach dem Muster der ›Ēthos-Normen‹ der Kampf um Wohlstand und Macht als Verteilungskonflikt ausgetragen. Dies ist die Normalität im Welthandel. Diese Normalität des staatlichen Verhaltens wurde nicht zuletzt durch die Welthandelsrunden geprägt. Die Staaten verständigten sich über den Zollabbau, der sowohl nach den Handelsnormen als auch nach den Protektionsnormen geregelt werden sollte. Auf diese Weise waren sie an der Schaffung des ›Vermögens‹ der Weltgesellschaft beteiligt. Dies bedeutete, dass die Staaten teilweise oder vollständig in bürgerliche

Gesellschaften verwandelt wurden, in denen sich die Masse der Bürger vorstellt, dass ihre Bedürfnisse durch die Verfolgung der Normalität, der „Bedürfnisbefriedigung durch Arbeit“, zu befriedigen sind. Die Bedürfnisse der Bürger werden dergestalt befriedigt, in dem sie Produkte kostengünstig herstellen, sich auf diese spezialisieren und international anbieten sowie in diesem Kontext konsumieren. Das Vermögen der bürgerlichen Gesellschaft ist durch den Welthandel globalisiert worden.

Durch die Uruguay-Runde (1986-1993) erstreckten sich die Handelsnormen des GATT (Liberalisierung, Reziprozität und Diskriminierungsverbot) auf neue Abkommen (GATS, TRIPS und TRIMS). Aufgrund der gemeinsamen Mitte errichteten die Staaten auch eine neue Institution, die WTO. Hierbei spiegelte die These des Kallikles die politischen *Bedürfnisse* der Entwicklungs- und Schwellenländer und der EG-Staaten wider. Der Versuch der Schwachen, mit Recht die Macht in Schach zu halten, führte zur Schaffung der WTO, die einen besseren völkerrechtlichen Status als das GATT besitzt. Deshalb sind die WTO-Normen auf der Klugheit und dem Vertrag (*synthēkē*) begründet.

Nicht zuletzt aufgrund der institutionellen Verrechtlichung des Streitverfahrens können die Staaten nicht nur zur *Compliance* der Handelsnormen auffordern, sondern sich auch effektiver als bisher auf die friedliche Beilegung der Handelsstreitigkeiten berufen. Sie sollten sich dabei den Streiturteilen der WTO unterwerfen. Dies macht die WTO als Rechtspflege-Institution der Hegelschen Weltgesellschaft aus. Es ist jedoch fragwürdig, ob die WTO die normabweichenden Staaten tatsächlich bestrafen kann, auch wenn das ›Streitbeilegungsorgan‹ (DSB) die Normverletzung entdeckt und verurteilt. Denn die Durchsetzung einer DSB-Resolution ist auf die Selbsthilfe angewiesen. Damit ist die naturrechtliche Ungleichheit nicht zu bewältigen. Dies bedeutet ferner, dass die WTO-Streitverfahrensnormen auf dem Sein (Naturrecht des Stärkeren) begründet sind, auch wenn sie als gemeinsame Mitte (*synthēkē*) zwischen den Staaten vereinbart wurden.

Eine Analyse des IWF als Institution führt zu einem höchst aufschlussreichen Phänomen: die Mediatisierung der US-Interessen durch den IWF. Die USA setzen ihre Interessen - weltweite Verbreitung der Marktwirtschaft und Kapitalismus, d.h. die Lebensform der bürgerlichen Gesellschaft im Hegelschen Sinne - über den IWF durch, der einerseits mittels seiner Auflagen die Staaten zum Umbau des Finanzapparates in ein Laissez-faire-System zwingt und andererseits im Falle des Marktversagens durch sein Krisenmanagement die Allgemeinheit der Weltgesellschaft sicherstellt. Die Währungs- und Wechselkursnormen entstanden aus den Vereinbarungen (*synthēkē*), die sich auf den folgenden Klugheitslehren fußten: den festen und flexiblen Wechselkursen, der Suche nach der Lösung der Anpassungsprobleme, dem Volumen der Liquidität und Kredite sowie der Art und Weise der Kapitalbewegung. Allerdings diente ihnen auch das ›Naturrecht des Stärkeren‹ als Begründung. Die USA konnten nach dem Zweiten Weltkrieg die Staaten zu den Vereinbarungen der Währungsnormen führen, da sie in der

Lage waren, Kredite und Liquidität und Investmentkapital zur Verfügung zu stellen. Es besteht deshalb eine enge Verbindung zwischen dem IWF und den USA. Die machtorientierte Stimmenverteilung zeigt dies deutlich. Die Verfahrensnormen des IWF beruhen auf dem Sein des ›Naturrechts des Stärkeren‹.

Die Entscheidungen der Weltwährungsordnung werden nicht im Rahmen des IWF, sondern im Rahmen des G7 getroffen. Die sich ständig neu herausbildenden Währungsnormen finden ihre Begründung im Sein, im Naturrecht des Stärkeren. Sie gelten als Normalität. Der IWF sichert seine Existenz nur dadurch, dass er an Krisenländern unter gewissen Auflagen Kredite vergibt. Die Grundnorm der Kreditvergabe, die im Rahmen der Kreditgenossenschaft (IWF) ihre Grundlage in der Klugheit hat, liegt darin, dass Kredite aus eingezahlten Kapitalzeichnungen der Mitglieder ausgezahlt werden, die als Reserveguthaben bezeichnet werden. Hierbei steht der IWF zwischen Starken und Schwachen. Er stellt sich aber auf die Seite der Starken. Dies impliziert, dass in der IWF-Konditionalität die Interessen der Starken unmittelbar enthalten sind. Die Klugheitslehre der Reziprozität, auf der die IWF-Konditionalität gründet, ist somit kein fairer Austausch. Noch fataler ist dabei der Umstand, dass die IWF-Konditionalität mit der Natur des Geldes verbunden ist. Denn die IWF-Kreditvergabe ist an sich ein Geldgeschäft, wobei die Konditionalität das Geldgeschäft absichert und verstärkt. Hierbei dient die IWF-Konditionalität der Vermehrung des US-Dollars sowie dessen Sicherung und Verbreitung auf globaler Ebene.

Die Häufigkeit der Kreditaufnahme (1036 IWF-Kreditzusagen in Höhe von 306,204 Mrd. SZR im Zeitraum von 1953-2002) belegt deutlich die Rolle des IWF als Institution der ›Finanzpflege‹ in der Hegelschen Weltgesellschaft, in der angesichts der Expansion der bürgerlichen Gesellschaft die Pflege sowohl des sich wiederholenden Marktversagens als auch des Übergangs bzw. der Integration in die kapitalistische McWorld erforderlich ist. Hierbei hat der IWF nicht nur Kredite gewährt, sondern durch die Aufstellung der wirtschaftspolitischen Konditionalität auch die Entwicklungsländer, die Schwellenländer und die ehemaligen Ostblockstaaten in die Hegelsche Weltgesellschaft integriert. Es lässt sich ebenfalls beobachten, dass durch die IWF-Konditionalität die Gesellschaft an übermäßiger Armut, der Entstehung von Pöbel und dem Zerfall der Familienstrukturen leiden. Dies ist anhand der beiden repräsentativen Beispiele (Korea und Russland) ganz deutlich worden.

In der Hegelschen Weltgesellschaft handeln die Staaten nach den in der vorliegenden Arbeit dargestellten ›Ethos-Normen‹. Jedoch läuft die vermittelnde Normalität der Hegelschen Weltgesellschaft (Bedürfnisbefriedigung durch Arbeit und System allseitiger Abhängigkeit), die durch Institutionen wie UNO, WTO und IWF gesichert wird, auf die folgende Tragödie des Individuums hinaus, das nicht mehr *der an und für sich frei seiende Wille* ist:

„Die Arbeit ergreift den ganzen Menschen; sie wird zum Schicksal des Menschen. Der Mensch ist der Arbeit ausgeliefert. Mit Haut und Haar, mit Leib und Seele ist der Mensch ein Opfer der ökonomischen Strukturen der Gegenwart, denen er sich nicht entziehen kann: wir werden alle zu Ich-AGs; der Wert des Menschen bestimmt sich nach dem Mehrwert, den er durch Arbeit zu produzieren vermag. Der Mensch arbeitet nicht mehr, um sich der Mittel des Überlebens zu versichern; er lebt, um zu arbeiten. Einer Ökonomisierung aller Lebensbereiche entspricht jedoch umgekehrt eine Kulturalisierung des Ökonomischen: Wirtschaft wird zum Lifestyle.“⁷³⁴

⁷³⁴ Adam, Armin, Sinnfindung am Fließband Ideologiekritik an der Arbeitskultur in einem Sammelband - Mesching, Alexander / Stühr Mathias (Hrg.), Arbeit als Lebensstil, Frankfurt am Main 2003, in: SZ. (25/26. Oktober 2003), S. 20.

Literatur

- Abbé de Saint-Pierre, projet pour rendre la Paix Perpétuelle en Europe, Utrecht 1715.
- Addy, David Nii, Internationale Organisationen, in: Albrecht, Ulrich / Helmut Volger (Hrg.), Lexikon der Internationalen Politik, München 1997, S. 245-247.
- Albert, Mathias, Zur Politik der Weltgesellschaft, Göttingen 2002.
- Albrecht, Ulrich, Kollektive Güter, in: Albrecht / Volger (Hg.), Lexikon der internationalen Politik, S. 273.
- Altvater, Elmar / Birgit Mahnkopf, Grenze der Globalisierung: Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft, Münster 1996.
- Altvater, Elmar / Birgit Mahnkopf, Globalisierung der Unsicherheit, Münster 2002.
- Andersen, Uwe; Weltwirtschaftssystem, in: Woyke, Wichard (Hrg.), Handwörterbuch Internationale Politik, Augsburg 1995, S. 469-477.
- Andersen, Uwe, Internationale Währungspolitik, in: Woyke, Wichard (Hrg.), S. 209-219.
- Aristoteles, Die Nikomachische Ethik (Deutsch von Olof Gigon), München 1995 ⁽²⁾.
- Aristoteles, Politik (Deutsch von Olof Gigon), München 1996 ⁽⁷⁾ .
- Arntz Joachim, Der Begriff der Friedensbedrohung in Satzung und Praxis der Vereinten Nationen, Schriften zum Völkerrecht Band 46, Berlin 1975.
- Asbach, Olaf, Internationaler Naturzustand und Ewiger Friede, in: Hüning / Tuschling (Hrg.), Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, S. 203-232.
- Aschinger, Franz E., Das Währungssystem des Westens, Frankfurt am Main 1973.
- Austin, Michel / Vidal-Naquet, Gesellschaft und Wirtschaft im alten Griechenland (Economies et sociétés en Grèce ancienne: 1972), München 1984.
- Axelrod, Robert, The Complexity of Cooperation, Princeton 1997.
- Bachmann, Hans, „Die angelsächsischen Pläne für die neue Ordnung des internationalen Zahlungsverkehrs“ (deutsche Übersetzung von White Paper London 1943), St. Gallen 1943.
- Barandon, Paul, Die Vereinten Nationen und der Völkerbund in ihrem rechtsgeschichtlichen Zusammenhang, Hamburg 1948.
- Barber, Benjamin, Coca Cola und Heiliger Krieg, München 2001 (1996).
- Beck, Ulrich, Was ist Globalisierung: Edition Zweite Moderne, Frankfurt am Main 1997.
- Beitz, Charles R., Political Theory and International Relations, Princeton 1979.
- Benedek, Wolfgang, Die Rechtsordnung des GATT, Berlin 1990.
- Bergsten, Fred C., The International Monetary Fund and the National Interests of the United States (24. Februar 1998), in: <http://www.iie.com/TESTMONY/fred2-29.htm>.

- Beyerlin, Ulrich, Kollektive Sicherheit, in: Siedel-Hohenveldern, Ignaz (Hrg.) Lexikon des Rechts: Völkerrecht, Neuwied 1992, S. 171-173.
- Bianchi, Tancredi, A new international monetary order, in: Papini, Roberto / Antonio Pavan / Stefano Zamagni (Hrg.), Living in the Global Society, Aldershot 1997, S. 12-14.
- Brand, Ulrich, Ordnung und Gestaltung. Global Governance als hegemonialer Diskurs postfordistischer Politik, in: Berndt / Sack (Hrg.), Glocal Governance? Wiesbaden 2001, S. 93-110.
- Braun, Johann, Rechtsphilosophie im 20. Jahrhundert, München 2001, S. 52.
- Browne, Robert S., Alternativen zum Internationalen Währungsfonds, in: Cavanagh, John u.a. (Hrg.), Kein Grund zum Feiern 50 Jahre Weltbank und IWF, Hamburg 1994, S. 65-83.
- Brzezinski, Zbigniew, Die einzige Weltmacht (The Grand Chessboard), Berlin 1997.
- Brierly, J. L., The Law of Nations, London 1963 (1928) ⁶.
- Calleo, David P., The Atlantic Fantasy, Baltimore 1970.
- Caporaso, James A. / David P. Levine, Theories of Political Economy, Cambridge University Press 1992.
- Carr, E. H., The Twenty Years' Crisis 1919-1939, London 1993 (1939).
- Cavallar, Georg, Pax Kantiana. Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs „Zum ewigen Frieden“ (1795) von Immanuel Kant, Wien 1992.
- Cavallar, Georg, Kant and the Theory and Practice of International Right (Political Philosophy Now), Cardiff 1999.
- Cassirer, Ernst, Der Mythos des Staates, Zürich und München 1978 ⁽²⁾.
- Cerny, Philip G., Money and Power: The American financial system from free banking to global competition, in: Thompson, Grahame (Hrg.), The United States in the Twentieth Century: Markets, London 1994, S. 175-213.
- Chase, Eugene P., The United Nations in Action, New York 1950.
- Cicero, De Legibus, Buch 2, 61, in: Cicero, De Re Publica, De Legibus (Englische Übersetzung von Clinton walzer Keyes), London 1959.
- Clausewitz, Carl von, Vom Kriege, herausgegeben von Werner Hahlweg, Bonn 1980 ⁽¹⁹⁾.
- Conze, Werner / Andreas Hillgruber, Das Zeitalter der Weltkriege (1914-1945), in: Hillgruber, Andreas / Jost Dülffer (Hrg.) Ploetz Geschichte der Weltkriege (Mächte, Ereignisse, Entwicklung 1900-1945), Freiburg und Würzburg 1981, S. 59-152.
- Cornelius, Peter, Das Prinzip der Konditionalität bei Krediten des Internationalen Währungsfonds (Volkswirtschaftliche Forschung und Entwicklung Band 40), München 1988.
- Cox, Robert, A Perspective on Globalization, in: Mittelman, James H.(Hrg.) Globalization. Critical Reflections, London und Boulder 1996, S. 21-30.

Cox, Robert W., Production, Power, and World Order: Social Forces in the Making of History, New York 1987.

Crockett, Andrew D./ Robert H. Heller, The Changing Role of the International Monetary Fund, „Kredite und Kapital“, 11. Jahrgang (1978).

Cumings, Bruce, The Origins of the Korean War: Liberation and the Emergence of Separate Regimes 1945-1945, Volume I, Princeton 1981.

Cumings, Bruce, The Origins of the Korean War: The Roaring of the Cataract 1947-1950, Volume II, Princeton 1990.

Czempiel, Ernst-Otto, Konzept der Kriegsverhütung, in: Opitz, Peter J. / Volker Rittberger (Hrg.), Form der Welt: 40 Jahre Vereinte Nationen, Stuttgart 1986, S. 111-129.

Dennert, Jürgen, Ursprung und Begriff der Souveränität, Stuttgart 1964.

Denninger, Erhard, Normalfall oder Grenzfall als Ausgangspunkt rechtsphilosophischer Konstruktion?, in: Burgger, Winfried / Görg Haverkate (Hrg.), Grenzen als Thema der Rechts- und Sozialphilosophie, ARSP Beiheft Nr. 84, Stuttgart 2002, S. 37-50.

Dicke, Klaus, Die Vereinten Nationen, in: Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrg.), Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen, Hamburg 2001, S. 711-721.

Doehring, Karl, 55. Kollektive Sicherheit, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrg.), Handbuch Vereinte Nationen, München 1991, S. 405-410.

Dollinger, Hans, Ploetz Weltgeschichte auf einen Blick, Freiburg / Würzburg 1988.

Duden Etymologie, Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache, Mannheim 1989.

Dülffer, Jost, Jalta, 4. Februar 1945, Der Zweite Weltkrieg und die Entstehung der bipolaren Welt, München 1998.

Ebbinghaus, Julius, Kants Lehre vom Ewigen Frieden <...>, Tübingen 1929.

Euchner, Walter, Einleitung des Herausgebers, in: John Locke (1690), Zwei Abhandlungen über die Regierung (Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner), Frankfurt am Main, 1998, S. 9-59.

Ferber, Manfred / Winkelmann, Günter, Internationaler Währungsfonds · Weltbank · IFCS · IDA, Frankfurt am Main 1985.

Fourçans, André, Die Welt der Wirtschaft, Frankfurt am Main 1998.

Franke, Mark M., Global Limits: Immanuel Kant, International Relations, and Critique of World Politics, State University of New York Press 2001.

Frankel, Ernst, Korea - Ein Wendepunkt im Völkerrecht? Berlin 1951.

Frei, Daniel, Sicherheit. Grundfragen der Weltpolitik, Stuttgart / Berlin / Köln 1977.

Freudenschuß, Helmut, Beschlüsse des Sicherheitsrates der VN nach Kapitel VII: Anspruch und Wirklichkeit (Schriftenreihe des Walther-Schücking-Kollegs 16), Bonn 1995.

Friedman, Milton, The Role of Government in a free Society, in: Peretz (Hrg.), The Politics of American Economic Policy Making.

Fukuyama, Francis, Das Ende der Geschichte, München 1992.

Gabler, Thomas, Das Streitbeilegungssystem der WTO und seine Auswirkungen auf das Antidumping-Recht der Europäischen Gemeinschaft, Frankfurt am Main 1997.

Galtung, Johan, Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek b. Hamburg 1975, S.9; Ders., »Gewalt, Frieden und Friedensforschung«, in: Denghass, Dieter (Hrg.), Kritische Friedensforschung, Frankfurt am Main 1981, S. 55-104.

Gärtner, Manfred, Makroökonomik flexibler und fester Wechselkurse, Berlin 1997.

Germann, Harald / Bert Rürup / Martin Setzer, Globalisierung der Wirtschaft: Begriff, Bereiche, Indikatoren, in: Steger, Ulrich (Hrg.), Globalisierung der Wirtschaft, Berlin u.a. 1996, S. 19-23.

Giddens, Anthony, The Consequences of Modernity, Stanford 1990.

Giddens, Anthony, Living in a post-traditional society, in: Beck, Ulrich / Anthony Giddens / Scott Lash (Hrg.) Reflexive Modernization, Cambridge 1994, S. 95.

Gilpin, Robert, US Power and the Multinational Corporation, New York 1975.

Gilpin, Robert, The Political Economy of International Relations, New Jersey 1987.

Glastetter, Werner, Außenwirtschaftspolitik, München und Wien 1998.

Glismann, Hans Hinrich, Weltwirtschaftslehre, München 1986.

Goodrich, L.M. / Hambro, E. / Simons, A.R., Charter of the United Nations, 1969.

Gray, Christine, International Law and the Use of Force, New York 2000.

Grotius, Hugo, Vom Recht des Krieges und des Friedens (de jure belli ac pacis - 1625), in: Schätzel, Walter (Hrg.) Die Klassiker des Völkerrecht, Band I, Tübingen 1950.

Günther, Herbert, Zur Entstehung von Völkergewohnheitsrecht, Berlin 1970.

Guzzini, Stefano, Realism in International Relations and International Political Economy, London und New York, 1998.

Habermas, Jürgen, Theorie und Praxis, Frankfurt am Main 1972 ⁽⁴⁾.

Hacke, Christian, Die USA als globaler Akteur, in: Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrg.), Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen, Hamburg 2001, S. S. 765-790.

Hackel, Volker Marcus, Kants Friedensschrift und das Völkerrecht, Berlin 2000.

Hauser, Heinz / Kai-Uwe Schanz, Das neue GATT, München 1995.

Held / McGrew, Introduction, in: Ders. (Hrg.) , Governing Globalization, S. 1-21.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1820), Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatwissenschaft im Grundrisse, Hamburg 1995.

- Heller, Hermann, Hegel und der Nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland, in: Darth, Martin u.a. (Hrg.), Herman Heller: Gesammelte Schriften Bd. I, S. 143-157.
- Henrich, Dieter, Hegels Philosophie des Rechts, Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift, Frankfurt am Main 1983.
- Herz, Dietmar; Das System von Bretton Woods, in: Opitz, Die Vereinten Nationen, S. 75-94.
- Hillgruber, Andreas, Zur Entstehung des Zweiten Weltkrieg, Düsseldorf 1980.
- Hirst, Paul, The eighty years' crisis, 1919-1999 - Power, in: Dunne, Tim / Michael Cox / Ken Booth (Ed.), Cambridge University Press 1998.
- Hiscocks, Richard, The Security Council, New York 1973.
- Hobbes, Thomas (1651), Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates - Herausgegeben und eingeleitet von Iring Fetscher; Übersetzt von Walter Euchner, Frankfurt am Main 1996 ⁽⁷⁾.
- Hobbes, Thomas, Vom Körper, Hamburg 1969 ⁽²⁾.
- Hobsbawm, Eric, Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts (Original Title: Age of Extremes. The Short Twentieth Century 1914-1991, London 1994), Aus dem Englischen von Yvonne Badal, München 1995.
- Hochhuth, Martin, Staatsräson - Geldräson - Menschenräson, in; Calliess, Graf-Peter / Matthias Mahlmann (Hrg.), Der Staat der Zukunft (ARSP Beiheft Nr. 83), Stuttgart 2002, S. 85-107.
- Höffe, Otfried, Ethik als praktische Philosophie - Methodische Überlegungen, in: Ders (Hrg.), Aristoteles: Die Nikomachische Ethik, Berlin 1995. S. 13-38.
- Höffe, Otfried, Immanuel Kant, München 1992.
- Höffe, Otfried, Einführung in Aristoteles' Politik, in: Ders. (Hrg.), Aristoteles Politik, Berlin 2001, S. 5-19.
- Höffe, Otfried, Kant als Theoretiker der internationalen Rechtsgemeinschaft, in: Hüning / Tuschling (Hrg.), S. 233-246.
- Höffe, Otfried, Völkerbund oder Weltrepublik?, in; ders. (Hrg.), Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden, Berlin 1995, S. 109-132.
- Holtfrerich, Carl-Ludwig, Wirtschaft USA, München 1991.
- Horn, Norbert, Entgrenzung des Rechts durch wirtschaftliche Globalisierung, in: Burgger / Haverkate (Hrg.), Grenzen als Thema der Rechts- und Sozialphilosophie, 2002, S. 179-200.
- Horsefield, Keith J., The International Monetary Fund 1945-1965, Twenty Years of International Monetary Cooperation, Washington 1968, Vol. III.
- Horstmann, Rolf-Peter, Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, in: Siep, Ludwig (Hrg.), S. 193-216.
- Howald, Ernst (Eingeleitet), Die echten Briefe Platons, Zürich 1951.

Hummer, Waldemar / Friedl Weiss (Hrg.), Vom GATT '47 zur WTO '94: Dokumente zur alten und neuen Welthandelsordnung, Wien 1997.

Hünsele, Peter, Der Irak und sein Konflikt mit Iran, in: Steinbach, Peter (Hrg.), Der Golfkrieg. Ursachen, Verlauf, Auswirkung, Hamburg 1998, S. 71-84.

Huntington, Samuel P., Der Kampf der Kulturen, München 1997 ⁽⁵⁾.

Ilting, Karl-Heinz, Zur Dialektik in der „Rechtsphilosophie“, in: Hegel- Jahrbuch 1975, S. 38-43.

Ilting, Karl-Heinz (Ed.), Georg Wilhelm Friedrich Hegel Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818-1831, Bd. III, S. 832-833, 840 .

IMF, Der Internationale Währungsfonds, (Übersetzung: IMF Survey vom August 1990).

International Monetary Fund (Hrg.), Balance of Payments Manual, Washington 1961.

IMF, Review of Fund Facilities - preliminary Considerations, Washington D.C. March 2000.

IMF, (Asia and Pacific Department), IMF Working Paper (WP/01/154), From Crisis to Recovery in Korea: Strategy, Achievements and Lessens, Washington D.C. 2001.

IMF, Working Paper (WP/01/154), From Crisis to Recovery in Korea: Strategy, Achievements and Lessens, 2001.

Isensee, Josef, Normfall oder Grenzfall als Normalfall oder Grenzfall als Ausgangspunkt rechtsphilosophischer Konstruktion?, in: Burgger / Haverkate (Hrg.), S. 51- 74.

Jackson, J. H., The World Trading System, Cambridge 1989.

Jackson, John H., The World Trading System. Law and Policy of International Economic Relations, Cambridge 1991.

Jaspers, Karl, Die Großen Philosophen, München 1957.

Kagan, Robert, Macht und Ohnmacht, Berlin 2003.

Kant, Immanuel (1785), Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Hamburg 1999 (Philosophische Bibliothek; Bd. 519, Einleitung von Bernd Kraft und Dieter Schönecker).

Kant, Immanuel (1795), Zum ewigen Frieden, Stuttgart (Reclam) 1984.

Kant, Immanuel (1797), Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, (Philosophische Bibliothek; Bd. 360, Einleitung von Bernd Ludwig).

Karl-Heinz, Brodbeck, Die fragwürdigen Grundlagen der Ökonomie, Darmstadt 1998.

Kaufman, Burton, The Korean Konflikt, Westport 1999.

Kaul, Inge / Isabelle Grundberg / Marc A. Stern, Defining Global Public Goods, in: Ders. (Hg.), Global Public Goods, New York 1999.

Kaulbach, Friedrich, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie in Kants Rechtsmetaphysik, in: Heintel, Erich (Hrg.), Philosophische Elemente der Tradition des politischen Denkens (Josef Derbolav zum 65. Geburtstag), Wien und München 1979, S. 145-172.

- Kennedy, Paul, Aufstieg und Fall der großen Mächte, Frankfurt am Main 1989.
- Krasner, Stephen D., Problematic Sovereignty, in: Ders. (Ed.) Problematic Sovereignty. Contested Rules and Political Possibilities, New York 2001, S. 1-23.
- Kelsen, Hans (1964), Staat und Naturrecht. Aufsätze zu Ideologiekritik, München 1989.
- Kelsen, Hans, Allgemeine Theorie der Normen, Wien 1979.
- Kelsen, Hans, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrecht, Tübingen 1981 (1920¹, 1928²).
- Kelsen, Hans, Recent Trends in the Law of the United Nations, New York 1951.
- Keohane, Robert O., International institutions and state power, Boulder 1989.
- Kern, Lucian / Thomas Schmidt, Angewandte Spieltheorie, München-Göttingen 1997.
- Kersting, Wolfgang, Platons „Staat“, Darmstadt 1999.
- Kersting, Wolfgang, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt 1996.
- Kersting, Wolfgang, Wohlgeordnete Freiheit: Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie, Frankfurt am Main 1993.
- Kersting, Wolfgang, Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend, Frankfurt am Main 1997.
- Kersting, Wolfgang, Johns Rawls zur Einführung, Hamburg 2001.
- Keynes, J. M., General Theory of Employment, Interest and Money, New York 1936.
- Kindermann, Gottfried-Karl, Der Aufstieg Koreas in der Weltpolitik, München 1994.
- Kindleberger, Charles P., Die Wirtschaftskrise 1929-1939, in: Fischer Wolfram (Hrg.), Geschichte der Weltwirtschaft im 20. Jahrhundert, München 1984 (1973).
- Kindleberger, Charles, P., Power and Money: The Economic of International Politics and the Politics of International Economics, New York u. London 1970.
- Kindleberger, Charles P., International Public Goods without International Government, in: American Economic Review 76 (1) 1986.
- Köbler, Gerhard, Juristisches Wörterbuch, München 1995.
- Koch, Eckart, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, München 1992.
- Konrad, Anton, Zahlungsbilanztheorie und Zahlungsbilanzpolitik, München 1979.
- Korff, Wilhelm, Normen: II. Ethisch, in: Müller, Gerhard (Hrg.), S. 628-637.
- Kotowitz, Y, Moral Hazard, in: Eatwell, John u.a. (Hrg.), The new Palgrave: A Dictionary of economics, London 1987, S. 549-551.
- Krasner, Structural causes and regime consequences: regime as intervening variable, in: Ders. (Hrg.) International Regimes, Ithaca 1983.
- Kratochwil, Friedrich, International Organization: Globalization and the Disappearance of „Publics“, in: Chung, Jin-Young, (edt.), Global Governance, Seoul 1997, S. 71-123.

- Kratochwil, Friedrich (Hrg.), *International Organization: A Reader*, New York 1994.
- Kratochwil, *Rules, Norms, and Decisions*, New York u.a. 1989.
- Krelle, Wilhelm, Jean-Baptiste Say (1767-1832), in: Starbatty (Hrg.), S. 172-207.
- Krings, Hermann / Alexander Hollerbach, Norm, in: Görres-Gesellschaft (Hrg.), *Staatslexikon*, 4. Bd., Freiburg u.a. 1988, S. 61-69.
- Kubbig, Bernd W., Das Widerspenstigen Zähmung: Die Strategie der USA am Golf, in: Krell, Gert / Bernd W. Kubbig (Hrg.), *Krieg und Frieden am Golf*, Frankfurt/Main 1991, S. 86-97.
- Lipgens, Walter, Der Niedergang Europas, in: Hillgruber / Dülffer (Hrg.), S. 25-36.
- Locke, John (1690), *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner), Frankfurt am Main, 1998.
- Loriaux, Michael, Law and Moral Action in International Relations Thought, in: Lynch, Cecelia / Michael Loriaux (Ed.), *Law and Moral Action in World Politics*, London 2000, S. xi-xxiii.
- Luard, Evan, *A History of the United Nations Volume 1: The Years of Western Domination, 1945-1955*, London 1982.
- Lucas, Hans-Christian, Geschichte, Krieg und Frieden bei Kant und Hegel, in: Hüning / Tuschling (Hrg.), *Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant*, S. 247-269.
- Luhmann, Niklas, *Die Gesellschaft der Gesellschaft 2*, Frankfurt am Main 1997.
- Ludwig, Bernd, *Kants Rechtslehre*, Hamburg 1988.
- Lutz, Dieter S., Gemeinsame Sicherheit - das neue Konzept, in: Bahr, Egon / Lutz, Dieter S. (Hrg.), *Gemeinsame Sicherheit, Idee und Konzept*, Band I, Baden-Baden 1986, S. 45-81.
- Machiavelli, Niccolò (1532), *Il Principe Der Fürst*, Stuttgart (Reclam) 1986.
- Macpherson, C. B. *Die Theorie des Besitzindividualismus: von Hobbes bis Locke* (1962), Frankfurt am Main 1967.
- Machetzki, Rüdiger, Gesteuerte Marktwirtschaft und liberales Welthandelssystem, in: Engels, Benno (Hrg.), *Perspektive einer neuen internationalen Handelspolitik*, Hamburg 1993.
- Massing, Peter, Interesse, in: *Lexikon der Politik*, Band I: Politische Theorien, München 1995, S. 217-225.
- Mastanduno, Michael / Ethan B. Kapstein, Realism and State Strategies After the Cold War, in: ders. (Hrg.), *Unipolar Politics*, New York 1999, S. 1-23.
- Mastanduno, Michael, Preserving the Unipolar Moment: Realist Theories and U.S. Grand Strategy After the Cold War, in: Mastanduno / Kapstein. (Hrg.), *Unipolar Politics*, S. 138-181.
- Matzner, Egon, *Monopole Weltordnung*, Marburg 2000.

- Mayer, Peter / Hermann Sautter, Kontinuität und Wandel einer liberalen Politik, in: Adam, Willi Paul / Ernst-Otto Czempel u.a. (Hrg.), Die Vereinigten Staaten von Amerika Band 1, Frankfurt am Main 1992, S. 600-605.
- McKinnon, Ronald I., The Rule of the Game: International Money and Exchange Rates, Cambridge u.a. 1996.
- Meng, Werner, WTO-Recht als Steuerungsmechanismus der Neuen Welthandelsordnung, in: Klein / Meng / Rode (Hrg.), Die Neue Welthandelsordnung der WTO, S. 19-73.
- Menk, Thomas M., Gewalt für den Frieden: Die Idee der kollektiven Sicherheit und die Pathogenie des Krieges im 20. Jahrhundert, Berlin 1992.
- Mittelman, James H., The Dynamic of Globalization, in: Ders. (Hrg.), Globalization, S. 3.
- Möller, Hans, Das Ende einer Weltwährungsordnung?, München 1972.
- Molser, Hermann, Ius cogens im Völkerrecht, in: Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht, Band XXV, Zürich 1968.
- Morgenthau, Hans, Macht und Frieden. Grundlagen einer Theorie der internationalen Politik, Gütersloh: Bertelsmann 1963.
- Morris, David, Freihandel: Der große Zerstörer, in: Mander, Jerry / Edward Goldsmith (Hrg.), Schwarzbuch Globalisierung (Die Originalausgabe erschien 2001 unter dem Titel »The Case against the Global Economy«), München 2002, S.163-177.
- Müller, Harald, Die Chance der Kooperation: Regime in den internationalen Beziehungen, Darmstadt 1993.
- Münkler, Herfried, Gewalt und Ordnung, Frankfurt am Main 1992.
- Münkler, Herfried, Die neuen Kriege, Hamburg 2002.
- Münkler, Herfried, Der neue Golfkrieg, Berlin 2003.
- Niedhart, Gottfried, Die Krise des internationalen Systems im Zeitalter des Imperialismus (1890-1914), in: Hillgruber, Andreas / Jost Dülffer (Hrg.), S. 53-58.
- Niemeyer, Th., / C. Rühlend / J. Spiropoulos, Der Völkerbund: Verfassung und Funktion, in: Institut für internationales Recht an der Universität Kiel (Hrg.), Beiträge zur Reform und Kodifikation des Völkerrechts, Kiel 1926, S. 25-32.
- Odling-Smee, John / Gonzalo Pastor, The IMF and the Ruble Area 1991-1993 (IMF Working Paper, August 2001, WP 01/101), in: <http://www.imf.org>.
- Opitz, Peter J., Kollektive Sicherheit, in: Volger, Helmut (Hrg.), Lexikon der Vereinten Nationen, München 2000, S. 306-312.
- Opitz, Peter J., Das UN-System kollektiver Sicherheit, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrg.), Die Vereinten Nationen, München 1995, S. 31-52.
- Oppenheim, L. / H. Lauterpacht, International Law - A Treatise (Vol. I), London 1955.
- Ottmann, Henning, Individuum und Gemeinschaft bei Hegel, Bd. I, Berlin 1977.

- Ottmann, Henning, Hegelsche Logik und Rechtsphilosophie. Unzulängliche Bemerkungen zu einem ungelösten Problem, in: Henrich, Dieter / Horstmann, Rolf-Peter (Hrg.), Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik, Stuttgart 1982. S. 382-392.
- Ottmann, Henning, Thomas Hobbes: Widersprüche einer extremen Philosophie der Macht, in: Höffe, Otfried (Hrg.), Der Mensch - ein politisches Tier, Stuttgart 1992, S. 68-91.
- Ottmann, Henning, Die Weltgeschichte, in: Siep, Ludwig (Hrg.), S. 267-287.
- Ottmann, Henning, Die Geschichte des politischen Denkens, Band 1/1, Stuttgart 2001.
- Ottmann, Henning, Die Geschichte des politischen Denkens, Band 1/2, Stuttgart 2001.
- Paige, Glenn D., The Korean Decision, June 24-30, 1950, New York 1968.
- Palmeter, David / Petros C. Mavroidis, Dispute Settlement in the World Trade Organisation: Practice and procedure, Cambridge 1999.
- Pellegrin, Pierre, Hausverwaltung und Sklaverei, in: Höffe, Aristoteles Politik, S. 37-57.
- Peretz, Paul, Economic Policy in the 1980s, in: Ders. (Hrg.), The Politics of American Economic Policy Making, Armonk u. a. 1987, S. 436-454.
- Pfeifenberger, Werner, Die Vereinten Nationen, Salzburg und München 1971, S. 20-22.
- Pieper, Annemarie, Ethos und Pathos der Menschenrechte. Zur Frage der Verankerung von Normen in Grundwerte, in: Fazis, Urs / Jachen C. Nett (Hrg.), Social Strategies, Vol. 25 - Gesellschaftstheorie und Normentheorie, Basel 1993, S. 31-43.
- Pieper, Annemarie, Norm, in: Krings, Hermann / Hans Michael Baumgartner / Christoph Wild (Hrg.), Handbuch Philosophischer Grundbegriff, München 1973, S. 1009-1021.
- Pieper, Annemarie, Wie ist ein kategorischer Imperativ möglich?, in: Höffe, Otfried (Hrg.), Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Frankfurt am Main 1989, S. 264-281.
- Platon, Die Gesetze (Eingeleitet von Olof Gigon Übertragen von Rudolf Rufener), Platon Artemis-Jubiläumsausgabe Band VII, Zürich und München 1974.
- Platon, Gorgias, in: Platon. Die Werke des Aufstiegs (Eingeleitet von Olof Gigon, übersetzt von Rudolf Rufener) Band II, Zürich 1974.
- Platon, Der Staat, München 1998 (dtv).
- Polanyi, Karl, The Great Transformation: Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystem, Wien 1971.
- Popper, Karl, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Band I: Der Zauber Platons, Tübingen 1980⁽⁶⁾.
- Price, Pobert / Dietrich Domanski, Wirtschaftspotential und Struktur wirtschaftlicher Aktivität, in: Adam / Czempiel (Hrg.), Die Vereinigten Staaten von Amerika Band I, S. 577-592.

- Qureshi, Asif H., The World Trade Organization. Implementing International Trade Norms, Manchester / New York 1996.
- Randelzhofer, Albrecht, Völkerrechtliche Verträge, Berlin 1995.
- Randtio-Plath, Christa / Hans-Bernd Schäfer, Welthandel am Scheideweg. Probleme und Perspektiven der Uruguay-Runde des GATT, Stiftung Entwicklung und Frieden, Bonn 1991.
- Rawls, John, A Theory of Justice, Oxford 2000 (1971).
- Rawls, John, Die Idee des politischen Liberalismus, Aufsätze 1978-1989, Frankfurt/Main 1992.
- Rawls, John, The Law of Peoples, Cambridge u.a. 2000 ⁽²⁾.
- Recktenwald, H. Claus, Adam Smith (1723-1790), in: Starbatty, Joachim (Hrg.), Klassiker des ökonomischen Denkens, Bd. I, München 1989, S. 134-155.
- Reese-Schäfer, Walter, Kommunitarismus Frankfurt am Main / New York 2001 ⁽³⁾.
- Ricardo, David, Die Grundsätze der Politischen Ökonomie und Besteuerung (Hrg. von Fritz Neumark), Frankfurt a. M. 1972, Kapitel VII, S. 108-123.
- Rittberger, Volker, Internationale Organisationen, Theorie der, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrg.), Handbuch Vereinte Nationen, München 1991, S. 364-365.
- Rittberger, Volker, Internationale Organisationen - Politik und Geschichte, Opladen 1994.
- Ritter, Joachim, Das bürgerliche Leben, in: Ders., Metaphysik und Politik. Studien zu Aristoteles und Hegel, Frankfurt/Main 1969, S. 57-105.
- Ritter, Joachim, ›Politik‹ und ›Ethik‹ in der praktischen Philosophie des Aristoteles, in: Ders., Metaphysik und Politik, S. 106-132.
- Rockoff, Hugh, The United States: from ploughshares to swords, in: Harrion, Mark (Hrg.), The economics of World War II, New York 1998, S. 81-121.
- Rode, Reinhard, Regimewandel vom GATT zur WTO, in: Klein, Martin / Werner Meng / Reinhard Rode (Hrg.), Die Neue Welthandelsordnung der WTO, Amsterdam 1998, S. 1-17.
- Rode, Reinhard, Die Zeche zahlen wir - Der Niedergang der amerikanischen Wirtschaft, München 1988.
- Rode, Reinhard, Die Amerikanische Wirtschaft: Binnenentwicklung und Außenverflechtung, in: Wasser, Harmut (Hrg.), USA, Leske+Budrich, Opladen 1996, S. 165-190.
- Rousseau, Jean-Jacques, Extrait de projet de paix perpétuelle de M. l'abbé de Saint-Pierre (1756/1761); Ders., Jugement sur la paix perpétuelle (1756/1782), in: Gagnebin, par B. / Raymond M. (Ed.), Œuvres complètes (Bibliothèque da la Pléiade), Paris 1964.
- Rosenau, James N., Governance in a New Global Order, in: Held / McGrew (Hrg.) , Governing Globalization, Cambridge/Oxford 2002, S. 70-86.
- Russell and Muther, A History of the United Nations Charter, Washington 1958.
- Salmon, Trevor C. (Ed.), Issues in International Relations, London und New York 2000.

Sarooshi, Danesh, *The United Nations and the development of collective security. The Delegation by UN Security Council of its Chapter VII Power*, Oxford 1999.

Schaal, Peter, *Monetäre Theorie und Politik*, München / Wien 1981.

Schaefer, Michael, *Die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsmechanismus der Vereinten Nationen*, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 77, Berlin 1981.

Scherf, Harald, *John Maynard Keynes (1883-1946)*, Joachim Starbatty, *Klassiker des ökonomischen Denkens (Zweiter Band)*, 1989 München.

Schmitt, Carl, *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes*, Köln 1982 (1938).

Schmitt, Carl, *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, Köln 1950, S. 36-48, 116-117.

Schnädelbach, Herbert, *Hegel zur Einführung*, Hamburg 1999.

Schnädelbach, Herbert, *Die Verfassung der Freiheit*, in: Siep, Ludwig (Hrg.), *G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts*, S. 243-265.

Schrader, Wolfgang H., *Normen: I. Philosophisch*, in: Müller, Gerhard (Hrg.), *Theologische Real- enzyklopädie*, Band XXIV, Berlin 1994, S. 620-628.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz, *Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften*, 1971.

Senti, Richard, *GATT - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen als System der Welthandelsordnung*, Zürich 1986.

Shaw, Martin, *Theory of the Global State*, Cambridge University Press 2000.

Sichrovsky, Harry, *Koreareport*, Wien 1973.

Siebert, Horst, *Außenpolitik*, Stuttgart 1994.

Siep, Ludwig, *Vernunftrecht und Rechtsgeschichte. Kontext und Konzept der Grundlinien im Blick auf die Vorrede*, in: Ders (Hrg.) *G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Berlin 1997, S. 19.

Simma, Bruno (Hrg.) *Charta der Vereinten Nationen*, München 1991.

Brunner, Stefan / Bruno Simma, *Abstimmung Art. 27*, S. 396-435; Delbrück, Jost, *Aufgabe und Befugnisse (Kapitel V. Der Sicherheitsrat). Art 24, Art. 25*, S. 364-385; Frowein, Jochen Abr., *Art. 39*, S. 559-571; Frowein, Jochen Abr., *Art. 40*, S. 571-576; Frowein, Jochen Abr., *Art. 41*, S. 576-585; Frowein, Jochen Abr., *Art. 42*, S. 585-591; Frowein, Jochen Abr., *Art. 43*, S. 591-595; Frowein, Art. 39, S. 559- 571; Geiger, Rudolf, *Zusammensetzung, Art. 23 (Kapitel V. Der Sicherheitsrat)*, S. 360-364; Randelzhofer, Albrecht, *Art. 2 Ziff. 4*, S. 67-90; Randelzhofer, Albrecht, *Art. 51*, S. 617-635.

Smith, Adam, *Theorie der ethischen Gefühle*, (übersetzt von Eckstein) 2 Bde., Hamburg 1926

Smith, Adam, *Der Wohlstand der Nation*, (übersetzt von Recktenwald) München 1974.

- Soros, George, Die Krise des globalen Kapitalismus, Berlin 1998.
- Stiglitz, Joseph, Die Schatten der Globalisierung (Die Originalausgabe: Globalization and its Discontents, New York 2002), Berlin 2002.
- Stoffaës, Christian, Introduction: Reaganomics in Perspective, in: Ders. (Hrg.), The Political Economy of the United States, Amsterdam u.a. 1982, S. 1-65.
- Strange, Susan, States and Markets, London 1994 (1988), S. 1-42.
- Strange, Susan, Casino Capitalism, Oxford 1989 (1986).
- Strange, Susan, Mad Money, The University of Michigan Press 1998.
- Strauss, Leo, The Political Philosophy of Hobbes, Chicago & London 1984 (1952).
- Talbott, Strobe, Chruschtschow erinnert sich, Hamburg 1971.
- Taureck, Bernhard H. F., Die Sophisten, Hamburg 1995.
- Taylor, Charles, Human Agency and Language. Philosophical Papers 1, New York 1985.
- Taylor, Charles, Philosophy and The Human Sciences. Philosophical Papers 2, New York 1985.
- Taylor, Charles, Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus, Frankfurt/M. 1988.
- Tetzlaff, Rainer, Weltbank und Währungsfonds, Opladen 1996, S. 76.
- Theunissen, Michael, Sein und Schein. Die kritische Funktion der Hegelsche Logik, Frankfurt am Main 1978.
- Thukydides, Geschichte des Peloponnesischen Krieges, (übersetzt und herausgegeben von Helmuth Vretska), Reclam Stuttgart 1996, Buch V.
- Tong-Il Yoe-Mu Uewonhwoe (Parlamentarischer Ausschuß für Wiedervereinigung und Außenbeziehung), Hankook ye Kuemyung Uegi wa Mi Úhyoe Donghyang (Finanzkrise Südkoreas und Reaktion des US-Parlaments), Seoul (23. Januar 1998).
- Truman, Harry S., Years of Trial and Hope, New York 1956.
- Tuschling, Burkhard, Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant, in: Hüning, Dieter / Burkhard Tuschling (Hrg.), Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998, S. 87-90.
- Unser, Günther, Die UNO, München 1997 ⁽⁶⁾.
- Van Evera, Stephen, Causes of War: Power and the Roots of Conflict, Ithaca / London 1999.
- Verdross, Alfred, Völkerrecht, Wien 1955.
- Verdross, Alfred / Bruno Simma, Universelles Völkerrecht: Theorie u. Praxis, Berlin 1976.
- Von der Heydte, Friedrich August Frhr, Das Prinzip der guten Nachbarschaft im Völkerrecht, in: v. d. Heydte, F. A. Frhr / I. Seidl-Hohenveldern / ST. Verosta / K. Zemanek (Hrg.), Völkerrecht und Rechtliches Weltbild: Festschrift für Alfred Verdross, Wien 1960, S. 133-145.

Von Schorlemer, Sabine, Globale Telekommunikation und Entwicklungsländer. Die Liberalisierung von Telekommunikationsdiensten in GATT/WTO, Habilitationsschrift LMU 1997.

Von Trott zu Solz, Adam, Hegels Staatsphilosophie und das Internationale Recht, Göttingen 1967 (Neudruck der Ausgabe von 1932).

Walter, Andrew, World Power and World Money: The Role of Hegemony and International Monetary Order, New York 1991.

Walter, Robert, Hans Kelsens Rechtslehre, Baden-Baden 1999.

Weber, Hermann, Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen, Bonn 1987.

Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1980 ⁽⁵⁾.

Weiss, Thomas O. / David P. Forsythe / Rogger A. Coate, The United Nations and Changing World Politics, Colorado / Oxford 2001.

Weiss, Ulrich, Das philosophische System von Thomas Hobbes, Stuttgart 1980.

Willke, Helmut, Atopia, Frankfurt am Main 2001.

Willms, Manfred, Internationale Währungspolitik, München 1992.

Windfuhr, Michael, Zum Beispiel Welthandel, Göttingen 1995.

Wobbe, Theresa, Weltgesellschaft, Bielefeld 2000.

Wolfers, Arnold, Collective Defence versus Collective Security, in: Ders. (Hrg.) Discord and Collaboration: Essays on International Politics, Baltimore / London 1962, S. 181-204.

Woods, Ngaire, Global Governance and the Role of Institutions, in: Held, David / Anthony Mc-Gres (Hrg.), Governing Globalization, Cambridge/Oxford 2002, S. 25-45.

WTO (Hrg.), Annual Report 1998, 1999, 2000, 2001, 2002.

Wundt, Wilhelm, Ethik, 2 Bd. Stuttgart 1869.

Zuleeg, Manfred, International Organizations, Implied Powers, in: Bernhardt, Rudolf (Hrg.), Encyclopedia of Public International Law. Vol. II, Amsterdam 1995, S. 1312-1314.

»Zeitschriften«

Abbott, Kenneth W. / Robert O. Keohane / Andrew Moravcsik / Anne-Marie Slaughter / Duncan Snidal, The Concept of Legalization, in: International Organization 54 (3) 2000, S. 401-419.

Asmus, Ronald D. / Kenneth M. Pollack, Transformation des mittleren Ostens. Das neue transatlantische Projekte, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Dezember 2002, S. 1457-1466.

- Beck, Peter M., Revitalizing Korea's Chaebol, in; Asian Survey (Vol. XXXVIII, Nr. 11, November 1998), S. 1018-1035.
- Beck, Peter M., Revitalizing Korea's Chaebol, in; Asian Survey (Vol. XXXVIII, Nr. 11, November 1998), S. 1018-1035.
- Benninger, Martin / Kosima Schay / Burkhard Schmied, Der Abschluß der Uruguay-Runde - Die Lösung der Welthandelsprobleme?, in: Integration, Heft 4, 1994, S. 253-259.
- Buchanan, Allen, Rawls's Law of Peoples: Rules for a Vanished Westphalian World, in: Ethics 110 (July 2000), S. 697-721 .
- Bullard, Nicola / Walden Bello / Kamal Mallhotra, Taming the tigers: the IMF and the Asian crisis, in: Third World Quarterly (Vol. 19, Nr. 3, September 1998), S. 505-555.
- Cooper, Robert, Macht und Ohnmacht <...>, in: Internationale Politik 5/2003, S. 31-38.
- Creveld, Martin, Brave New World, in: ÖMZ 3/2003, S. 275-282 (277-280).
- Czempiel, Ernst-Otto, 50 Jahre Vereinte Nationen, in: E+Z 36 Jg. 1995:1, S. 4-5 (4).
- Dieter, Heribert, Crisis in Asia: A Crisis of Globalization?, in: Asien (Januar 1999), S. 29-47.
- Dombrowski, Peter, Haute Finance and High Theory: Recent Scholarship on Global Financial Relations, in: Mershon International Studies Review, Vol. 42 (Mai 1998), S. 1-28.
- Dux, Günter, Der Ursprung der Normen. Die Bedeutung der Sprache für ihre Entwicklung, in: ARSP, Vol. 1980 LXVI, S. 53-75.
- Engels, Benno; Der Beitrag des GATT zur Entwicklung der Nord-Süd-Beziehungen, in: Nord-Süd aktuell, Heft 1, 1991, S. 103-111.
- Engels, Benno, Was bedeutet Marrakesch <...>, in: Nord-Süd aktuell, Heft 1, 1994, S. 55-61. Finanzierung & Entwicklung (Juni 1995), S. 47.
- Finlayson, Jock A / Mark W. Zacher, The GATT and the regulation of trade barriers: regime dynamics and functions, in: International Organization, 35, 4, Autumn 1981, S. 273-314.
- Friedrichs, Jürgen, Globalisierung - Begriffe und grundlegende Annahmen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament) B 33-34 / 97, S. 3-11.
- Gold, Joseph, Der Ursprung des gewichteten Stimmrechts im IWF, in: Finanzierung & Entwicklung (März 1981), S. 25-28.
- Haferkamp, Hans, Entstehung und Entwicklung von Normen, in: ARSP, Vol. 1981 LXVII/1, S. 217-232.
- Gowa, Joanne / Edward D Mansfield, Power politics and international trade, in: American Political Science Review, 87, No. 2, June 1993, S. 408-420.
- Herber, Reinold; Was bringt GATT, in: Politische Meinung, Heft 294, 1994, S. 23-26.
- Hoffmann, Stanley, Clash of Globalizations, in: Foreign Affairs, Volume 81 No. 4 (July/August 2002), S. 104-115.

- Hormann, K. / I. Pies, Wirtschaftsethik in der Moderne: Zur ökonomischen Theorie der Moral, in: Ethik und Sozialwissenschaften 5 (1994), S. 3-12.
- Huffschimd, Jörg, Die Spielregeln der Finanzmärkte, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, August 1998, S. 962-973.
- IMF, Annual Report 1979, Washington D.C. 1979.
- IMF, Jahresbericht 2002.
- Kratochwil, Friedrich / John Gerard Ruggie, International organization: a state of the art on an art of the state, in: International Organization (Nr. 40) 1986, S. 753-776.
- Leier, Klaus-Peter, Fortentwicklung und weitere Bewährung: Zur derzeitigen Überprüfung des Streitbeilegungsverfahrens in der WTO, in: EuZW, Heft 7 / 1999, S. 205.
- May, Bernhard, Sieben Illusionen (...), in: Europa-Archiv Folge 16, 1993, S. 463-470.
- Menk, Thomas M., Frieden durch Weltlegalität, in: Der Staat, 32. Bd. 1/4, 1993, S. 401-429.
- Oppermann, Thomas / Marc Beise, GATT-Welthandelsrunde und kein Ende? in: Europa-Archiv, Folge 1, 1993, S. 1-11.
- Petersmann, Ernst-Ulrich, Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten durch das GATT, in: Europa-Archiv, Folge 8, 1991, S. 265-274 (269).
- Polak, Jacques, Das monetäre Modell des IWF, in: Finanzierung & Entwicklung (Dezember 1997), S. 16-19.
- Reiter, Erich, Kollektive Sicherheit als Sicherheitssystem?, in: ÖMZ 6/94, S. 581-588.
- Rosenau, James N., Governance in the Twenty-First Century, in: Global Governance. Vol. 1(1), 1995, S. 13-43.
- Rudolf, Peter, Kollektive Sicherheit: Politische und ethische Probleme, in: Internationale Politik und Gesellschaft, Heft 4, 1994, S. 351-363.
- Ruggie, John Gerard, What Makes the World Hang Together? Neo-utilitarianism and the Social Constructivist Challenge, in: International Organization (52), 1998, S. 855-885.
- Schaller, Christian, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg - Möglichkeiten der Rechtfertigung einer militärischen Intervention im Irak aus völkerrechtlicher Sicht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 2002 (62/3), S. 641-668.
- Schultz, Siegfried, Neuer Protektionismus, in: Konjunkturpolitik, Nr. 3/1985, S. 189.
- Schultz, Siegfried; Die laufende Uruguay-Runde des GATT und ihre Bedeutung für die Entwicklungsländer, in: Aus Politik und Zeitgeschichte Heft B30, 1990, S.11-23.
- Sieckmann, Jan-R, Semantischer Normbegriff und Normbegründung, in: ARSP, Vol. 80, 1994, S. 227-245.
- Sieckmann, Jan-R, Richtigkeit und Objektivität im Prinzipienmodell, in: ARSP, Vol. 83, 1997, S. 14-36.

Spurk-Schärfer, Christoph, Die Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde im GATT, in: Nord-Süd aktuell, Heft 1, 1994, S. 63-70.

Stoll, Peter-Tobias, Die WTO: Neue Welthandelsorganisation, neue Welthandelsordnung Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT, in: Zeitschrift für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Heft 2, 1994, S. 241-339.

Terz, Panos, Die Völkerrechtsphilosophie, Versuch einer Grundlegung in den Hauptzügen. Pro scientia ethica iuris inter gentes, in: ARSP, Vol. 86, 2000, Heft 4., S. 168-184.

Thiel, Elke; Vor neuen GATT-Verhandlungen, in: Europa-Archiv, 10, 1986, S. 285-294.

Tritten, Jürgen, Den Haag muß saubere Klimaschutzregeln für das Kyoto-Protokoll bringen, in: Umwelt (Nr. 11 / 2000), S. 545-547.

Verdross, Alfred, Die dauernde Neutralität Österreichs und die Organisation der Vereinten Nationen, in: JBI. 77, 1955, S. 348.

Volger, Helmut, Zur Geschichte der Vereinten Nationen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 42/95, S. 3-12.

Weggel, Oskar, Die „Asienkrise“ einmal anders beleuchtet, in: NORD-SÜD aktuell (2. Quartal 1998), S. 303-310.

Windfuhr, Michael, Ist das GATT zu reformieren?, in: Nord-Süd aktuell, 1991/1, S. 76-81.

Zalten, Erich, Die Aristotelisch-Thomistische Lehre vom Sein des Seienden als Basis der Ontologie sozialer Normen, in: ARSP, Beiheft Nr.26, Stuttgart 1986, S. 29-43 (36).

»Zeitungen«

Süddeutsche Zeitung (SZ)

Adam, Armin, Sinnfindung am Fließband Ideologiekritik an der Arbeitskultur in einem Sammelband - Mesching, Alexander / Stuhr Mathias (Hrg.), Arbeit als Lebensstil, Frankfurt am Main 2003, in: SZ., Oktober 2003, S. 20, 25/26.

Augstein, Franziska, Warum Saddam?, in: SZ., 3. Dezember 2002, S. 13.

Avenarius, Tomas, Der Oligarch verliert die Machtprobe, in: SZ., 27. Oktober 2003, S. 4.

Barber, Benjamin, Welt und Verbrechen, in: SZ., 24. September 2001, S. 13.

Der Tyrann wird bald nicht mehr da sein (Fernsehansprache Bushs), in: SZ., 19. März 2003, S. 6.

Flottau, Heiko, Der Despot aus der Schattenwelt, in: SZ., 19. März 2003, S. 3.

Gespräch mit Horst Bredekamp, Amerika tanzt vor der eigenen Angst, in: SZ, 7. April 2003, S. 14.

Habermas, Jürgen, Was bedeutet der Denkmalsturz?, in: SZ., 17. April 2003, S. 33.

Hoff, Henning, Monströse Moderne, in: SZ., 9. September 2003, S. 10.
James, Harold, Dollarkrieg - ein Spiel mit dem Feuer, in: SZ., 27/28 September 2003, S. 2.
Kornelius, Stefan, Veto bleibt Veto, in: SZ., 15/16. März 2003, S. 4.
Murswiek, Dietrich, Das exklusive Recht zum Angriff, in: SZ., 20. März 2003, S. 2.
Piper, Nikolaus, Das Problem der Wohlfahrt, in: SZ., 15. Oktober 1998, S. 23.
Piper, Nikolaus, Die Rückkehr von Keynes, in: SZ., 2. November 1998, S. 4.
Pjöngjang sagt Gespräche ab, in: SZ., 9. September 2003, S. 9.
Schrempp, Jürgen, Wohlstand durch Globalisierung, in: SZ., 2. September 2003, S. 2.
Schäfer, Ulrich, Währungsfonds erhöht Druck auf China, in: SZ., 24. September 2003, S. 22.
Sifry, Micah L., Geld, Politik und Krieg, in: SZ., 3. April 2003 S. 2.
Staack, Michael, Amerika braucht eine Gegenmacht, in: SZ., 27. März 2003, S. 2.
SZ., 25/26. November 2000, S. 7; SZ., 8. Juli, 2003, S. 21.
SZ-Interview mit Rüdiger Wolfrum: Die USA brechen das Völkerrecht, in: SZ., 22/23. März 2003, S. 6.
Wilkie, Andrew, Kriegslügen aus Canberra, in: SZ., 18/19. Oktober 2003, S. 2.

Frankfurter Allgemeiner Zeitung (FAZ)

FAZ., 6. Oktober 1998, S. 18.
Kersting, Wolfgang, Mißerfolg macht Krieg ungerecht, in: FAZ., 14. April 2003, S. 41.
Link, Werner, Mars und Venus, in: FAZ., 28. März 2003, S. 11.
Schmoll, Heike, Kultur und Zivilisation, in: FAZ., 19. September 2001, S. 16.
Siemons, Mark, Krieg als Chance, in: FAZ., 4. April 2003, S. 35.

Neuer Züricher Zeitung (NZZ)

Atempause für Südkoreas Banken, in: NZZ, 30. Januar 1998, S. 9.
Kreditverlängerung der Banken für Südkorea, in: NZZ, 31. Dezember 1997, S. 9.
Russlands Erdölabhängigkeit ist gestiegen, in: NZZ, 5. August 2003, S. 15.
Südkorea vor einer scharfen Konjunkturbaisse, in: NZZ, 10/11. Januar 1998, S. 11.

Die Zeit

Beck, Ulrich, Die „Warum-nicht-Gesellschaft“, in: Die Zeit, Nr. 48, 1999.
Brost, Markus, Jean-Baptiste Say: Traité d'économie politique, in: Die Zeit, Nr. 22, 27, Mai 1999, S. 26.

Die Zeit, Nr. 49, 26. November 1998, S. 25.

Ein Zeit-Gespräch mit IWF-Direktor Michel Camdessus, in: Die Zeit, 24. September 1998, S. 34.

Fischermann, Thomas, Adam Smith: Der Wohlstand der Nationen, in: Die Zeit, Nr. 20, 12. Mai 1999, S. 27-28.

Hammerschmidt, Ruprecht / Katharina Kort, David Ricardo: „Über die Grundsätze der Politischen Ökonomie und Besteuerung“, in: Die Zeit, Nr. 23, 2. Juni 1999, S. 27.

Heuser, Uwe Jean, Mißbrauch eines Etiketts, in: Die Zeit, Nr. 50, 3. Dezember 1998, S. 24.

Merkel, Reinhard, Was Amerika auf Spiel setzt: in: Die Zeit, Nr. 12, 13. März 2003, S. 41.

Müller, Mario, Die Macht der Spieler, in: Die Zeit, Nr. 51, 10. Dezember 1998, S. 30.

Müller, Mario, Illusion der Offenheit, in: Die Zeit, Nr. 40, 24. September 1998, S. 34.

Müller, Mario, Sicher in die nächste Pleite, in: Die Zeit, Nr. 41, 1. Oktober 1998, S. 40.

Schulmeister, Stephan, Zuviel vom Westen, in: Die Zeit, Nr. 42, 8. Oktober 1998, S. 44.

Tenbrock, Christian, Ein viel zu großes Rad, in: Die Zeit, Nr. 41, 1. Oktober 1998, S. 40.

Wochenzeitung und andere Zeitungen

Follath, Erich / Gerhard Spörl, Der entfesselte Gulliver, in: Der Spiegel, 12/2003, S. 116-125.

Financial Times, 5. Januar 1998, S. 2.

Irak-Chronik, in: Frankfurter Rundschau, 21. März 2003, S. 2.

Halimi, Serge, Globale Depression: system error !, in: Le Monde Diplomatique, Oktober 1998, S. 11.

Le Monde Diplomatique, November 1998, S. 4-5.

Weltwirtschaft auf der Kippe: Globaler Wahnsinn, in: Der Spiegel, 12. Oktober 1998, S. 112.

»Dokumente«

UNO

Defence Ministry of Korea (Hrg.), Kukbang Paiksoe (Weißbuch der Verteidigung), 1997/98, Seoul 1998, S. 77.

Die neue Nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten vom 20. September 2002, in: Blätter für deutsche und internationale Politik (November 2002), S. 1391-1393.

Djonovich, Dusan J., United Nations Resolutions, Vol. XV, S. 392-393.

Djonovich, Vol. III, (GA) Resolution 498 vom 1. Februar 1951, S. 159.

Djonovich, Vol. IV, 1972, (GA) Resolution 112 (II), S. 207-209.

Djonovich, Vol. II, 1973, (GA) Resolution 195 (III) vom 12. Dezember 1948, S. 89-91.

Randelzhofer, Albrecht (Hrg.), Völkerrechtliche Verträge, Berlin 1995.

Die Charta der Vereinten Nationen, S. 1-28.

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, S. 118-149.

Von Mangoldt, Hans / Rittberger, Volker, Das System der Vereinten Nationen und Vorläufer: Band I/1, Vereinte Nationen, München 1995.

Dokument 7, GA-Resolution 377: Uniting for Peace (Gemein- sames Vorgehen für den Frieden), 3. November 1950, S. 251-259.

Dokument 75: Resolution 217, S. 1353

Dokument 69: (SC) Resolution 82, S. 1335.

Dokument 70: (SC) Resolution 83, S. 1339.

Dokument 71: (SC) Resolution 84, S. 1341.

Dokument 80: Resolution 598, S. 1369.

Von Mangold, Hans / Volker Rittberger, Das System der Vereinten Nationen und Vorläufer: Band II, 19, München 1995.

Dokument 22: VB-Satzung, S. 400-425.

Dokument 23: S. 427-443.

The Most Mysterious War of 20th Century: Korean Conflict 1950-1953 Based on Soviet Archives (예프게니 바자노프/ 나탈리아 바자노바 저, 김광린 역, 소련 자료로 본 한국전쟁의 전말), Seoul 1998, S. 52-54.

United Nations (Hrg.) Security Council Official Records (SCOR), 467th Meeting 24. Februar 1950, No. 9.

SCOR, 480th Meeting, 1. August 1950, No. 22, S. 16.

SCOR, 496th Meeting, 6. September 1950, No. 38, S. 18.

SCOR, 476th Meeting (1950), S. 3-4.

GATT/WTO

Economic Report of the President, Transmitted to the Congress February 1985, Together with the Annual Report of the Council of Economic Advisers, Washington D.C. 1985.

Amerika Dienst, Nr. 9, (3. März) 1993, S. 7.

Amerika Dienst, Nr. 21, (26. Mai) 1993, S. 1.

Hummer, Waldemar / Friedl Weiss (Hrg.), Vom GATT '47 zur WTO '94: Dokumente zur alten und neuen Welthandelsordnung, Wien 1997.

Havanna-Charta über die Errichtung einer Internationalen Handelsorganisation (24. März 1948), S. 11-148.

Ministererklärung von Punta del Este über die Uruguay-Runde, vom 20. September 1986, S. 280-293 (281, 284-288).

Beschluss der Minister von Marrakesch über die Einsetzung des Vorbereitungskomitees für die Welthandelsorganisation, vom 14. April 1994, S. 291-293.

Beschluss der Minister von Marrakesch über Annahme des und Beitritt zum Abkommen über die Einrichtung der Welthandelsorganisation, vom 14. April 1994, S. 294-296.

Schlussakte von Marrakesch über die Ergebnisse der Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde, vom 15. April 1994, S. 300-301.

WTO-Abkommen: Abkommen über die Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), vom 15. April 1994, S. 315-390.

Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung (DSU), vom 15. April 1994, S.431-465.

Working Procedures for Appellate Review, Decision of the Appellate Body, of 15 February 1996, S. 470-491.

First Report of the Appellate Body: United States versus Brazil and Venezuela: Standards for Reformulated and Conventional Gasoline (AB-1996-1), of 22 April 1996, S. 492-518.

IWF

Gründungsübereinkommen von 1945 (IWF 1945): Abkommen über den Internationalen Währungsfonds, in: Rose, Harald (Hrg.), Die Organisation der Vereinten Nationen, Dokumente, Teil III Die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, Berlin 1962, S. 390-429.

Dritte Änderung von 1990 (IWF 1990): Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds, in: Von Mangoldt, Hans und Volker Rittberger, (Hrg.), Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer, Band I/2, München 1995, S. 3-153.

Decision No. 4377 (74/114) September 13, 1974, in: de Vries, Magaret Garritsen (Hrg.), The International Monetary Fund 1972-1978. Cooperation on Trial. Vol. III: Documents, Washington D.C. 1985, S. 504.

IMF, Selected Decisions and Selected Documents of the International Monetary Fund, Twenty-Fourth Issue (June 30, 1999) (Selected Decisions).

Decision No. 11627-(97/123), S. 222-251.

EBM/99/49, in: IMF, Selected Decisions, S. 281-281.

EBM/82/16, EBM/95/82, in: IMF, Selected Decisions, S. 172-178.

EBM/95/86, in: IMF, Selected Decisions, S. 183-192.

Nanto, Dick K. / Vivian C. Jones, CRS (Congressional Research Service) Report for Congress: South Korea's Economy and 1997 Financial Crisis, Washington (December 29, 1997).

Odling-Smee, John (Director of the International Monetary Fund's European II Department), The IMF Responds on Russia A Letter to the Editor, 30. November 1998, in: <http://www.imf.org>.

»Dokumente im Internet«

Irak

(SC) Resolution 660, in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_90/sr660-90.pdf.

(SC) Resolution 661, in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_90/sr661-90.pdf.

Thema: Irak, in: http://www.un.org/depts/german/sr/fr_sr_res.html.

(SC) Resolution 678, in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_90/sr678-90.pdf.

(SC) Resolution 687, in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_90/sr687-90.pdf.

(SC) Resolution 1441, in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_02/sr1441-02.pdf.

S/2003/253 (Schreiben der Ständigen Vertreter Deutschlands, Frankreichs und der Russischen Föderation der Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 2003), in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_sonst/s03-253.pdf.

S/2003/215 (Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und USA: Resolutionsentwurf), in: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_sonst/s03-215.pdf.

GATT

GATT 1947 (Vertragstext), in: <http://mlujurs1.jura.uni-halle.de/meng/forschg/wto/gattdeut.htm>.

IWF

IMF Quotas, Governors, and Voting Power, April 8, 1998, <http://www.imf.org>.

IMF, IMF Quotas, Governors, and Voting Power, 8. April 1998, in: <http://www.imf.org>.

IMF, Jahresbericht 2002, S. 76.

IMF, Allocations of Special Drawing Rights (SDRs), April 2003 in: <http://www.imf.org/external/np/exr/facts/SDRall.htm>.

IMF, Special Drawing Rights, 1998; Allocations of Special Drawing Rights (SDRs), 2003.

IMF, 1998 IMF Survey Supplement on the Fund / September 1998: Financial Facilities and Policies, in: <http://www.imf.org/external/pub/ft/survey/sup0998/08.htm>.

IMF, Allocations of Special Drawing Rights (SDRs), April 2003.

IMF, Special Drawing Rights (April 2003), in: <http://www.imf.org/external/np/exr/facts/SDR.htm>.

IMF, Special Drawing Rights (August 1998), in: <http://www.imf.org/external/np/exr/facts/SDR.htm>.

IMF, Press Release No. 00/55 (October 12, 2000), IMF completes Reviews of SDR Valuation, in: <http://www.imf.org/external/np/sec/pr/2000/pr0055.htm>.

IMF, SDR Valuation (July 16, 2003) in: <http://www.imf.org/external/np/tre/SDR/basket.htm>.

Korea

IMF, News Brief: Camdessus Welcomes Korea's Request for IMF Assistance (News Brief Nr. 97/25), 21. November 1997, in: <http://www.imf.org>.

IMF, Press Release Number 97/55 (December 4, 1997), IMF Approves SDR 15.5 Billion Stand-by Credit for Korea.

IMF, News Brief, No. 01/82 (August 22, 2001), IMF Managing Director Congratulates Korea on Early Repayment of 1997 Stand-by Credit, in: <http://www.imf.org/external/np/2001/nb0182.htm>.

Letter of Intent (3. Dezember 1997), Nr. 1, in: <http://www.imf.org/external/np/loi/120397.htm>.

Attachment von Letter of Intent (24. Dezember 1997), Box 1, Nr. 1 und 2 Siehe hierzu: <http://www.imf.org/external/np/loi/122497.htm>.

Korea: Memorandum on Economic Program 1998 (Attachment von Letter of Intent, 7. Februar 1998), Macroeconomic Policies, Objectives, in: <http://www.imf.org.external/np/loi/020798.htm>.

Letter of Intent (2. Mai 1998), Nr. 1, in: <http://www.imf.org.external/np/loi/050298.htm>.

Korea: Memorandum on the Economic Program 1998 (Attachment von Letter of Intent, 24. Juli 1998), Macroeconomic Policies, Objectives, in: <http://www.imf.org.external/np/loi/072498.htm>.

Letter of Intent (13. November 1998), Nr. 1, in: <http://www.imf.org.external/np/loi/072498.htm>.

Letter of Intent (10. März 1999), in: <http://www.imf.org.external/np/loi/072498.htm>.

Letter of Intent (24. November 1999), in: <http://www.imf.org.external/np/loi/072498.htm>.

Letter of Intent (12. Juli 2000), in: <http://www.imf.org.external/np/loi/072498.htm>.

Russland

Rogoff, Kenneth, Has Russia been on the Right Path?, 26. August 2002, in: <http://www.imf.org>.

IMF, News Brief 95/11, Camdessus says Russia's 1995 Economic Program will stabilize economy and accelerate structural reform, in: <http://www.imf.org/external/np/sec/nb/1995/nb9511.htm>.

IMF, Press Release No. 95/21, in: <http://www.imf.org/external/np/sec/pr/1995/pr9521.htm>.

IMF, IMF Approves Three-Year EFF Credit for the Russian Federation, Press Release No. 96/13 (26. März 1996), in: <http://www.imf.org/external/np/sec/pr/1996/pr9613.htm>.

IMF, IMF Approves Augmentation of Russia Extended Arrangement and Credit under CCFF; Activates GAB, Press Release 98/31, in: <http://www.imf.org/external/np/sec/pr/1998/pr9831.htm>.

IMF, Memorandum of the Government of the Russian Federation and the Central Bank of the Russian Federation on Economic and Financial Stabilization Policies (16. Juli 1998), III. The Enhanced Economic Policy Package, in: <http://www.imf.org/external/np/loi/071698.htm>.

IMF, Press Release No. 99/35, in: <http://www.imf.org/external/np/sec/pr/1999/pr9935.htm>.

IMF, Statement of the Government of the Russian Federation and Central Bank of Russia an Economic (Letter of Intent, 13. Juli 1999), in: <http://www.imf.org/external/np/loi/1999/071399.htm>.

Internet

http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/whatis_e.htm.

http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm.

http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/displ_e.htm.

http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_subjects_index_e.htm.

http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/distabase_wto_members1_e.htm (members 2, 3, 4).

IMF, Sonderziehungsrechte (Informationsblatt, 21 Juli 2000) in: <http://www.imf.org>.

IMF, IWF-Quoten und Quotenüberprüfung (31. Juli 2000), in: <http://www.imf.org>.

IMF, IMF Borrowing Arrangements: GAB and NBA, March 2003, in: <http://www.imf.org>.

IMF, IMF Borrowing Arrangements: GAB and NBA, March 2003.

IMF, Terms of IMF Financial Assistance, March 2003, in: <http://www.imf.org>.

IMF, Jahresbericht 1998, in: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/ar/98/g/g98iwf.htm>.

IMF, Der IWF auf einen Blick, Juli 2000, in: <http://imf.org/external/np/exr/facts/deu/glanced.htm>

IMF, Terms of IMF Financial Assistance.

IMF, Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität des IWF (PRGF), 5. März 2001, in: <http://imf.org/external/np/exr/facts/deu/prgfd.htm>.

IMF, Der IWF auf einen Blick, Juli 2000.

IMF, Jahresbericht 2002, in: <http://imf.org/external/pubs/ft/ar/2002/deu/index.htm#highlights>.

IMF, 1998 IMF Survey Supplement on the Fund / September 1998: Conditionality: Fostering Sustained Policy Implementation, in: <http://www.imf.org/external/pub/ft/survey/sup0998/07.htm>.

IMF, Review of Fund Facilities - preliminary Considerations, 2000, S. 51.

IMF, IMF Members' Quotas and Voting Power, and IMF Board of Governors (July 14, 2003), in: <http://imf.org/external/np/sec/memdir/members.htm#g>.

IMF, Korea: History of Lending Arrangements as at May 31, 2003, in: <http://www.imf.org>.

<http://www.hani.co.kr/han/data/L990118/076m1i2g.htm>.

Joongangilbo, in: http://www.joongangilbo.co.kr/online_news/series/eco_chung/top_index.html.

IMF Şakeum Jiwon Iljeong (Termin der IMF-Kreditvergabe), in: <http://www.joongang.co.kr/special/eco-imf/index.html>; Eine zweite IMF-Kredittrance für Südkorea, in: NZZ (20/21. Dezember 1997), S. 9.

Han-Kyoreh (26. Februar 1999), in: <http://www.hani.co.kr/han/data/L990226/00226474.html>.

Die Devisenreservestatistik von „Korea Center for International Finance“, (30. Juni 2003) in: http://www.kcif.or.kr/1_foreign_market/1_money_1_monex1.asp.

Russian Federation: Financial Position in the Fund and History of Lending Arrangements, as of May 31 2003; in: <http://www.imf.org>.

IMF, Russian Federation: Quota, in: <http://www.imf.org>.

IMF, Russian Federation: Reserve Tranche Position (31. Mai 2003), in: <http://www.imf.org>.

IMF, Russian Federation: Outstanding and Purchases and Loans 1993-94, in: <http://www.imf.org>.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Auf der Suche nach der Begründung der internationalen Normen	1
2. Norm (Maßstab: κανών - norma)	2
2.1. Römische Herkunft.....	2
2.2. Griechische Urgestalt	4
2.3. Idealtypen der Normen nach dem Begründungsmodus.....	6
2.4. Soziologische Erklärung der Norm	8
2.5. Internationale Normen.....	9
3. Aufteilung der Abhandlung.....	10
Teil I: Theorie	13
1. Platon und Aristoteles: ›Eidos-Normen‹ und ›Ēthos-Normen‹.....	14
1.1. Platons »Politeia«.....	14
1.1.1. Methodik zur Begründung der Gerechtigkeit.....	14
1.1.2. Idee (<i>eidos</i>) der Gerechtigkeit (<i>dikaiosynē</i>) als ›Eidos-Norm‹.....	18
1.2. Aristoteles: Praktische Philosophie (Ethik und Politik).....	22
1.2.1. Methodik.....	22
1.2.2. Ethik und Politik: Normalität als Ēthos-Norm	23
1.2.3. Ökonomie (<i>oikonomia</i>) als Beispiel der ›Ēthos-Normen‹.....	26
2. Hobbes und Locke: ›Synthēkē-Normen‹.....	31
2.1. Hobbes: Staat (Leviathan)	31
2.1.1. Methodik.....	31
2.1.2. Macht- und Furcht als menschliche Wesenszüge.....	33
2.1.3. ›Lex naturalis‹ als ›Synthēkē-Normen‹	35
2.2. Locke: Gesellschaft und Liberalismus	38

2.2.1. Methodik.....	38
2.2.2. Eigentumsrecht als Naturrecht und ›Synthēkē-Norm‹	40
3. Kant und Hegel: Völkerrecht und Weltgeschichte	43
3.1. Kant: »Zum ewigen Frieden«.....	43
3.1.1. Rechtszustand	44
① Praktische Vernunft und Metaphysik der Sitten	44
② Kategorischer Imperativ.....	45
③ Recht als Sollens-Zwangs-Norm	48
3.1.2. »Zum ewigen Frieden«	51
① Rekonstruktion (Präliminar- und Definitivartikel, Zusätze und Anhang)	51
α. Aufbau	51
β. Präliminar- und Definitivartikel	52
γ. Zusätze und Anhang (Politik und Moral)	54
② Föderativer Friedens- und Völkerbund als Staatengemeinschaft	56
③ Kritik an Kants Völkerrecht.....	59
3.2. Hegel: Rechtsphilosophie.....	62
3.2.1. Logik der Hegelschen Rechtsphilosophie	62
① Simultane Logik: analytisch und synthetisch	62
② Hic Rhodus, hic saltus (<i>Ἰδοὺ Ρόδος, ἰδοὺ καὶ τὸ πῆδημα</i>)	63
③ Dialektik: Fortgangslogik	65
α. Gegenstand und Ausgangspunkt der Dialektik	65
β. Vom Recht über die Moralität zur Sittlichkeit	66
γ. Springprozeption als Realitätskopie	69
3.2.2. ›Ēthos-Norm‹ (Normalität) in der bürgerlichen Gesellschaft	72
① Klassische Staatsökonomie: Smith, Say und Ricardo	73
② Hegels Staatsökonomie.....	76

③ Rechtspflege und Polizei.....	78
④ Korporation als Bindeglied.....	79
3.2.3. Äußeres Staatsrecht	80
① Grundkonzeption des äußeren Staatsrechts	81
② Legitimität eines Staates und Anerkennungsproblematik.....	82
③ Völkerrecht und Krieg	83
④ Staatswohl und Weltgeist.....	85
3.2.4. Kant vs. Hegel: ›Sollens-Norm‹ vs. ›Ēthos-Norm‹	87
4. Hauptströmungen der Normbegründung: Kelsen und Rawls.....	91
4.1. Kelsen: Norm als Sollen.....	92
4.1.1. Norm als ›Sollen‹	92
4.1.2. Völkerrechtsnorm	97
4.2. ›Konsens‹ als Grundlage der Völkerrechtsnormen	101
4.3. Rawls: »The Law of Peoples« (1993).....	105
4.3.1 Methodik.....	106
4.3.2. ›Law of Peoples‹ als ›Synthēkē-Norm‹.....	109
5. Normalität in der Hegelschen Weltgesellschaft	112
5.1. Globalisierung	114
5.1.1. Ökonomische Globalisierung	114
5.1.2. Geistige Konsequenz der Globalisierung	117
5.1.3. Luhmanns Weltgesellschaft.....	119
5.1.4. Ursprung der Weltgesellschaft in der bürgerlichen Gesellschaft.....	120
5.2. International Governance	122
5.2.1. ›International Organization‹	123
5.2.2. Spieltheoretische Begründung der ›International Governance‹	125
① Gefangenendilemma	125

② Normen- und Metanormenspiel	128
5.3. Naturrecht des Stärkeren	131
5.4. Normalität der Staaten	136
Teil II: Praxis	141
1. UN-Sicherheitsrat als International Governance	144
1.1. Gründungsgeschichte der Vereinten Nation	145
1.1.1. Völkerbund	145
① Verteidigungsbündnis (Allianz) und kollektive Sicherheit	146
② Kollektive Sicherheit des Völkerbundes	147
③ ›Ēthos-Normen‹ im Völkerbund	147
1.1.2. Zweiter Weltkrieg	149
① Kampf um Vorherrschaft	149
② Aufstieg der USA in die Weltpolitik	151
③ Entstehung der Vereinten Nationen	152
1.2. Normen der kollektiven Sicherheit	156
1.2.1. ›Ēthos-Normen‹ und ›Eidos-Normen‹	157
1.2.2. ›Synthēkē-Normen‹: Kapitel VII	159
① Kompetenz des Sicherheitsrates im Regelwerk der kollektiven Sicherheit	159
② Drei Arten kollektiver Zwangsmaßnahmen	163
③ Durchführung der Zwangsmaßnahmen	166
1.3. Kritik an den Normen der kollektiven Sicherheit	167
1.3.1. Politische Bedeutung des Vetorechts im UN-Sicherheitsrat	169
1.3.2. Interpretations- und Anwendungsproblematik	171
① Das ›Gewaltverbot‹ aus Sicht von Hobbes, Kant, Kelsen, Rawls, Hegel....	172
② Die Norm ›Artikel 39‹ zwischen Krieg und Frieden	175
1.4. Sicherheitsrat (SR)-Resolutionen	179

1.4.1. SR-Resolutionen im Koreakrieg (1950-52).....	181
① Casus belli.....	181
② SR-Resolutionen (82, 83, 84).....	186
③ Kritische Reflexion	189
1.4.2. Neue Weltordnung: Fukuyama - Huntington - Barber.....	195
1.4.3. SR-Resolutionen in den Irak-Kriegen (1990-2003)	204
① Casus belli.....	204
② SR-Resolutionen (660, 661, 678, 687, 1441).....	210
③ Kritische Reflexion	213
2. Welthandelsorganisation (WTO) als International Governance	221
2.1. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT).....	223
2.1.1. Liberalismus als ideelle Grundlage des GATT: Kant, Ruggie und Ricardo	223
2.1.2. Das Scheitern der International Trade Organization (ITO).....	226
2.1.3. GATT-Normen als Klugheits- und Synthēkē-Normen	227
① Aristotelische Kaufmannskunst als Urgestalt des Welthandels.....	227
② Normen: Reziprozität, Liberalisierung und Diskriminierungsverbot	228
③ Kritik an den Handels- und Protektionsnormen.....	229
④ GATT-Welthandelsrunden und Hegelsche Weltgesellschaft	234
2.2. GATT-Welthandelsrunde: Uruguay-Runde (1986-1994).....	236
2.2.1. Entstehung der Uruguay-Runde vor dem Hintergrund des Protektionismus	236
2.2.2. Interessenkonstellationen	238
① Verhandlungsthemen	238
② Position der Entwicklungsländer	239
③ Position der Industrieländer	241
④ Politische und ökonomische Interessen der USA	242

⑤ Ergebnisse der Uruguay-Runde	245
2.2.3. Entstehung der WTO	246
2.3. WTO als Rechtspflege-Institution im Welthandel	249
2.3.1. Ein Erklärungsmodell der WTO-Normen nach Glaukon und Rawls	250
2.3.2. WTO-Abkommen (1994)	253
① Interpretation der Präambel sowie der Artikel I, II und III	253
② Struktur der WTO: Artikel IV, VI und VIII	257
③ Beschluss- und Änderungsnormen: Artikel IX und X	258
2.3.3. WTO-Rechtsverfahren zur Handelsstreitbeilegung	259
① Streitbeilegungsnormen (DSU) im Überblick	260
② Konsultationen	263
③ Panelverfahren	265
④ Berufungsverfahren	267
⑤ Durchsetzungsverfahren	268
⑥ WTO-Resolutionen: Berichte des Panels und des Berufungsorgans	270
⑦ Kritische Reflexion	271
3. Internationaler Währungsfonds (IWF) als ›International Governance‹	272
3.1. Ausgangspunkt: Phänomen und Normalität in der Weltgesellschaft	272
3.2. Weltwährungssystem und Freihandel	274
3.2.1. Wechselkurs und Zahlungsbilanz	275
3.2.2. Internationale Währungssysteme: Kriterium und Klassifizierung	276
3.2.3. Architektur der Währungs- und Wechselkursnormen	278
① Währungs- und Wechselkursnormen des Goldstandard-Systems	278
② White- und Keynes-Plan vor dem Abschluss des Bretton Woods- Abkommens	279
③ Exkurs: Flexible Wechselkurse als Klugheit der Liberalen	283

④ ›Nurrecht des Stärkeren‹ und Gründung des IWF	284
3.3. IWF-Gründungsübereinkommen (1945)	285
3.3.1. Telos des IWF (Artikel I)	285
3.3.2. Währungs- und Finanznormen: Artikel IV, V, VI, VIII	287
3.3.3. Zuständigkeits- und Verfahrensnormen: Artikel III, XII	290
3.4. IWF und USA	292
3.4.1. Beziehungen des IWF zu den USA (1945-1971)	292
3.4.2. USA: Embedded Liberalism und Laissez-faire-Liberalismus.....	296
3.4.3. Kasino-Kapitalismus in den Weltfinanzmärkten.....	303
3.5. Neue Normen des IWF	308
3.5.1. SZR-Normen (Sonderziehungsrechte), Quoten und Liquidität.....	309
3.5.2. Währungsnormen (Artikel IV) als Sollens- oder Normalitäts-Normen	313
3.5.3. Kreditnormen: IWF als Finanzpflege-Institution der Weltgesellschaft	316
① Drei Arten der Kreditfazilitäten	317
② Regulär- und Sonderfazilitäten	319
③ Konzessionäre Fazilitäten	325
3.5.4. Konditionalität (IWF-Auflage).....	327
① Überblick über die IWF-Kreditvergaben (1953-2002).....	327
② Definition der IWF-Konditionalität	329
③ Kritische Reflexion aus Sicht von Aristoteles und Hegel.....	331
3.6. IWF-Beschlüsse zur Kreditvereinbarung	334
3.6.1. Südkoreas Bereitschaftskredit-Vereinbarung im Rahmen der SRF	334
① Überblick (1997-2000).....	334
② Letter of Intent (3. Dezember 1997)	338
③ Letter of Intent (24. Dezember 1997)	343
④ Letter of Intent (7. Februar, 2. Mai, 24. Juli, 13. November 1998).....	346

⑤ Letter of Intent (10. März, 24. November 1999, 12. Juli 2000).....	349
⑥ Kritische Reflexion	351
3.6.2. Russlands Bereitschafts- und Erweiterte Kreditvereinbarungen.....	352
① Überblick (1992-2000).....	352
② Bereitschaftskredit-Vereinbarung (1992-1993).....	356
③ Bereitschaftskredit-Vereinbarung (1995-1996).....	360
④ Kreditvereinbarungen unter EFF, GAB, SRF (1996-1999).....	362
⑤ Bereitschaftskredit-Vereinbarung (1999-2000).....	365
⑥ Kritische Reflexion	367
Zusammenfassung	370
Literatur	375

Lebenslauf



Name: **Jun-Ho C h a n g**

am **28.01 1970** in **Seoul** (Südkorea) geboren.

Ausbildung und Tätigkeiten

- ① März 1982 ~ Februar 1985: Young-Dong Middle School
- ② März 1985 ~ Februar 1988: Kyung-Gi High School
- ③ März 1988 ~ Februar 1995: Hankuk University of Foreign Studies (B.A.)
Fächer: Germanistik und Anglistik
November 1990 ~ April 1992: Militärdienst
Mai 1992 ~ Juli 1993: Studium von Germanistik in Würzburg
- ④ Januar 1995 ~ Februar 1996: Angestellter in der Außenhandelsabteilung im
Konzern Daelim (Bauwesen, Banken und Motorräderhersteller)
- ⑤ SS 1996: Beginn des Studiums ›Politische Wissenschaft‹ an der LMU
(Nebenfächer: Völkerrecht, Persönlichkeitspsychologie)
- ⑥ Januar 2000: Abschluß der Magisterprüfung an der LMU

Magisterarbeit: Die Rolle des IWF zwischen Kooperation und Interessen der USA
untersucht am Beispiel der Finanzkrise Südkoreas

Prüfer: Prof. Dr. Henning Ottmann und Prof. Dr. Peter J. Opitz (Politische Wissenschaft)
Prof. Dr. Bruno Simma (Völkerrecht)
Prof. Dr. Klaus A. Schneewind (Persönlichkeitspsychologie)
- ⑦ SS 2000: Beginn der Promotion an der LMU
- ⑧ WS 2001/2002, 2002/2003: Lehrbeauftragter in der Geschwister-Scholl-Institut für
Politische Wissenschaft (Grundkurs für die Politische Theorie)
und in der Koreanistik (Seminar: Politik und Wirtschaft Koreas seit 1950)
- ⑨ 30. Oktober 2003: Abgabe der Doktorarbeit → 9. Februar 2004: Disputation
→ 17. Februar 2004: Doktorzeugnisverleihung
- ⑩ Titel der Doktorarbeit: Internationale Normen in der Hegelschen Weltgesellschaft